



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





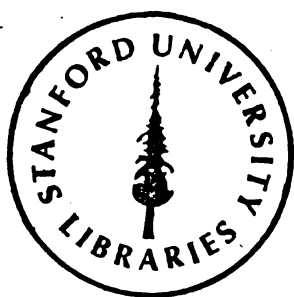




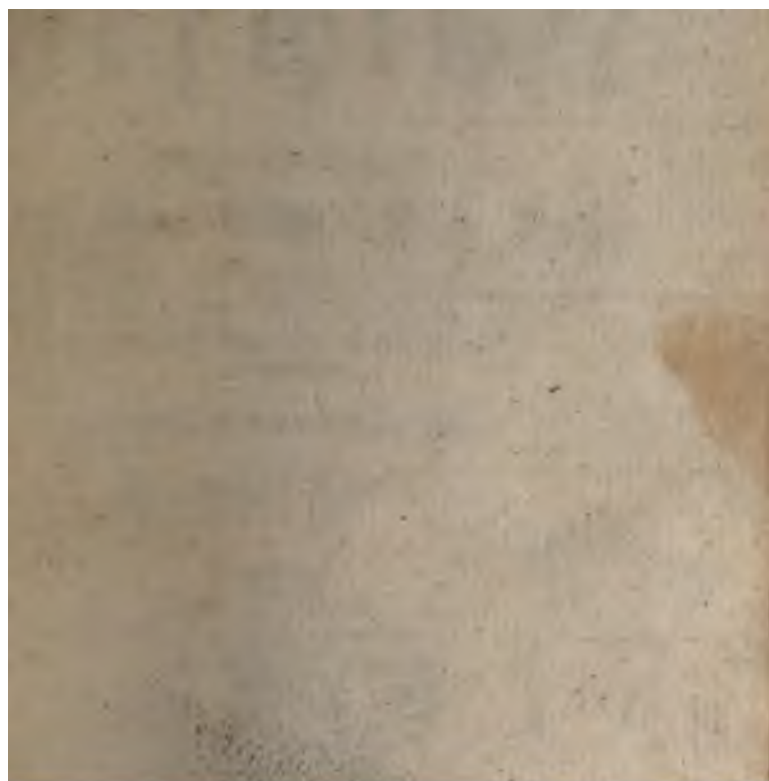
ms

962

4 Bde



WED 12.13.78



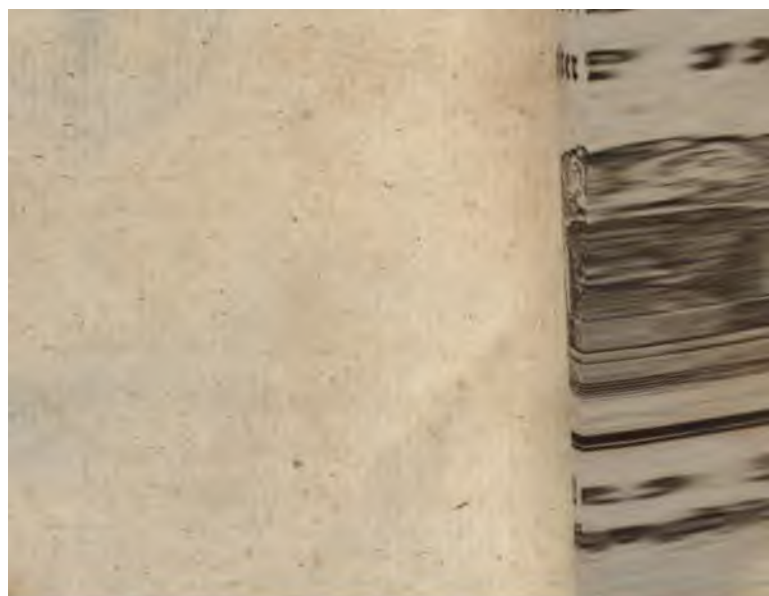
ms
62
4 Bde



FIGATED 19

in
u.
er.
m.
er
die
a-
ifa
ung
Kön-
schäst,
en Neapel

Der



**Neueste
Religions=
Geschichte**

mit der Absicht

von **Christian Wilhelm Franz Walch**

Major Stadtk. und Oberstleutn. Braunshweig, k. k. b. u. m. b. n. Confessor, der Theol. Doctors und derselben
ordentl. und der Philosophie ordentl. Professor
in Göttingen.



Fünfter Theil



L e n g o

in der Weyerschen Buchhandlung 1775.

BR 470

W3

v. 5/6

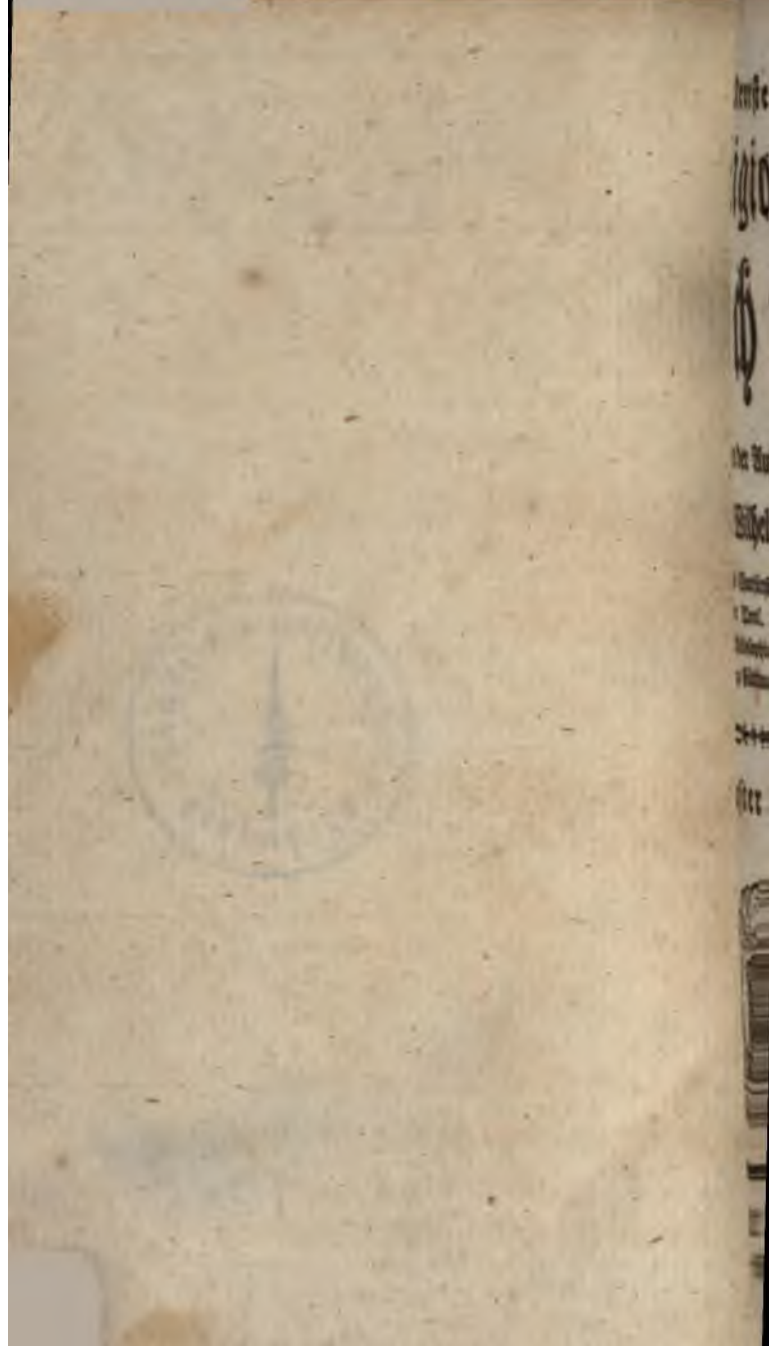
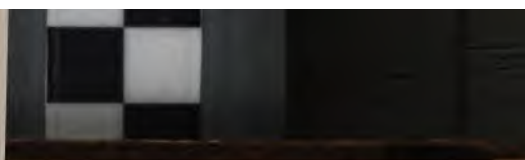




I.
Betrachtungen
über die
neuesten kirchlichen
jurisdictional - Streitigkeiten
im Königreiche
N e a p e l







ante

igio

Q

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

de

**Neueste
Religions=
Geschichte**

unter der Aufsicht

von **Christian Wilhelm Franz Walch**

Stapf. Doct. und Oberpfarrh. Straßburg, Rind.
Gefellens, der Theol. Doctor und derselben
oben, und der Philosophie öffentl. Professor
zu Göttingen.

====+====
Fünfter Theil.



L e m g o
in der Meyer'schen Buchhandlung 1775.

BR 470

W3

v. 5/6

BR 470

I.
Betrachtungen
über die
neuesten kirchlichen
Jurisdictional - Streitigkeiten
im Königreiche
N e a p e l





Betrachtungen über die neuesten kirchlichen Jurisdictional-Streitigkeiten im König- reiche Neapel.

Man hat seit einigen Jahren bemerkt, daß in diesem Königreiche in der kirchlichen Jurisdiction sich verschiedene Bewegungen hervorgethan haben, welche wir einer Anzeige würdig achten. Um uns aber auf eine gewisse Zeit einzuschränken, über welche wir nicht schreiten wollen, wählen wir allein die Zeit, so lang der jetzige Minister, Herr Marchese Tamari, am Ruder sitzt. Dieser große Gelehrte, den Pisa ehemals als öffentlichen Lehrer hatte, hat seine Erhebung seinen Verdiensten und der Gnade des catholischen Königs zu danken, der ihn auch noch immer vorzüglich schätzt, und, so groß was auch der Neid des Adels von Neapel seyn mag, huldreich schätzt.

6 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

Der Ton, den dieser Minister gab, mach gleich eine Menge geistlicher Angelegenheiten rege, welche der bekannte Geschichtsschreiber Giannone schon berührt hatte. Seine Verdienste wurden nun erkannt und der unglückliche Sohn desselben erhielt eine Pension. Der Bruch der Bourbonischen Häuser mit Rom veranlaßte eine Menge Schriften, welche wir insonderheit anzeigen wollen. Um aber alle diese Materien nach einiger Aussicht vorzutragen, wollen wir der chronologischen Ordnung folgen, weil die Verschiedenheit der Gegenstände uns nicht erlaubt, alles unter gewisse Classen zu bringen.

1. Der Rechtsache zwischen den Brüdern Bianchi und der Congregation der Mission, welche bey der königlichen Kammer von S. Clara betrieben wurde, wollen wir hier nicht gedenken, weil diese ganze Sache dem Publico bereits vorgelegt ist. Man gelangte jedoch durch zu einer gründlicheren Einsicht in die innere Verfassung der Missionsväter und ihre Uebereinstimmung mit den Jesuiten, wie auch in das Verhältniß der ganzen Ordensgeistlichkeit dieses Reichs zu den übrigen Bewohnern und ihren liegenden Gütern zu den Grundstücken der andern Unterthanen. Diese Anzeige können wir also hier ersparen, da sie an einem andern Orte leicht zu finden ist. $3\frac{1}{2}$ Theile waren ein Eigenthum der Mönche und $1\frac{1}{2}$ Theil fiel auf vier Millionen Unterthanen.

2. Wir übergehen auch die Rechtsache des Johann Baptista Brescia eines Edelmanns von Stülwider das dortige Capitel; die Erbschaft des Nicola Brescia, Bischofs von S. Marco und Oheims & Klagen, betreffend, welche der königliche Abvol

Liberius Mattei betrieb. Die Absicht dabey war doch keine andere, als daß man den Mißbrauch der Spolien verhüten, und den Uebergang solcher Vermögensmassen nach Rom hindern wollte. Da auch diese Schrift in den Händen des Publici bereits ist, so enthalten wir uns, etwas mehreres davon anzuführen.

3. Bald hernach ward der Grundsatz aufgestellt, daß alle mit Lehen oder königlichen Gütern begabte Kirchen zum Patronat des Königs gehörten. Und hiebey ward insonderheit untersucht, wozu denn das Reich durch die Concordate, und insonderheit durch das Concordat zwischen Carl V. und Clemens VII. verpflichtet sey. Man empfand in Rom die Antastung dieser politischen Rechte sehr übel. Jedoch auch hievon haben wir nicht nöthig, weitläufig zu sprechen, da diese Sache dem Urtheile des Publici vorgelegt und überlassen ist.

4. Neapel konnte die Eingriffe des römischen Hofes in das Staatsrecht von Parma nicht gleichgültig ansehen. Man bemerkte es bald an dem stillen Gemurmel, das in Rom über die ökonomische Verfügungen des Herzogs von Parma entstand, daß man eine große Maschine zurüstete, wodurch man den schönen Plan des Herzogs vernichtete. Die Sache war auch desto verdächtiger, weil man in Rom nur gewissen Arten von Personen Gehör gab, welche das Weltliche mit der Religion vermengten, und unter dieser geistlichen Hülle den weltlichen Mächten nur desto gefährlicher wurden. Die Austreibung der Jesuiten aus den Reichen der Bourbonnischen Häuser kündete die Flamme, und es erschien endlich das Breve vom 30. Jänner 1768, dessen Titel und Aufschrift war: Abrogantur, cassantur & nul-

8 I. Kirchliche Jurisdictional, Streitigkeiten

la & irrita declarantur, nonnulla edicta in Ducatu Parmensi & Placentino edita, libertati, immunitati & jurisdictioni ecclesiasticae praejudicialia.

Num erschien auch der Markgraf von Batoli Cav. Don Franciscus Vargas Macchiucca, als Delegirter der königlichen Gerichtsbarkeit in Neapel, mit einer Vorstellung an den König, die Einführung des Monitorii betreffend, welche bald hernach im Druck schien. Diese wollen wir bloß historisch zergliedert ohne uns in ein Urtheil darüber einzulassen, welches obdies unserm Zweck zuwider ist. a) Vor allen Dingen setzt derselbe den Punkt fest, worüber gestritten wird. Der Herzog von Parma hatte nemlich α) wegen theils geschenehen theils zukünftigen Erwerbungen der Geistlichen, β) wegen des Erbrechts der Auserwählten in der absteigenden und Seitenlinie nach ihren Erben, γ) wegen der Renunciationen, so diejenigen an die Erbsfolge ihrer Güter thun sollen, die in einen Ord treten, δ) wegen der Personen, der Güter, der Einkünfte jeden Klosters, Collegii, Congregation und Confraternität, ε) wegen der Anzahl der Religiosen beyderley Geschlechts, welche in jedem Kloster seyn sollen, ζ) wegen der Morgengaben der Nonnen, des Aufwandes bey dem Eintritt in die Klöster, der Feyerlichkeit in den Kirchen, der Besoldungen der Pfarrer, Vollstreckung frommer Vermächtnisse, η) wegen der Rechtsstreite die man im Staate anfangen und endigen sollte, θ) wegen der vorläufigen Eröffnung dessen, was man von fremden Höfen, auch in Rom, suche und erhalte, verschiedener Befehle gegeben. Der römische Hof widersprach un-

behauptete, dies seyn Dinge, quæ nullo modo, uti exploratum est, a læculari potestate propria auctoritate & arbitrio statui & decerni possunt, sed ad ecclesiasticam auctoritatem omnino spectant & pertinent.

b) Herr Macciucca sahe diese Erklärung, wie häufig, als einen Angriff des Hofes auf die Rechte aller Könige und Fürsten an. [] fand diese Lehre nirgends

deutlicher gelehrt, als vom Bellarmin, Becan, Santarelli, Suarez; und so vielen Männern, welche die indirecte Macht des Papstes über die weltlichen Rechte gekrönter Häupter in ihren Schriften vorgetragen haben.

Da man nun dem Pabste einige Furcht wegen einer Trennung gemacht hatte, so erklärte er auch diejenigen speciali nota dignos, welche an dem Entwurfe oder an der Ausführung solcher Edicte Theil gehabt hätten oder noch haben würden, ja er sahe sie als Leute an, die notorisch in die von den Kirchengesetzen, Concilien, päpstlichen Constitutionen, insonderheit von der Nachmalsbulle festgesetzte Censuren gefallen wären, wovon er sich die Lossprechung vorbehielt, und sie kaum in articulo mortis cum reincidentia ertheilen wollte.

c) Bey diesen Umständen hält es der Herr Marquis vor seine Pflicht, durch deren Versäumung er der Ungnade des Königs sich würdig machte, wenn er müßig zusammen wollte. Er übergiebt also durch die königliche Kammer seine Gedanken, und trachtet von den Staaten des Königs ein Feuer zu entfernen, das in den Staaten eines mit ihnen durch die Bande des Geblüts so eng ver-

ist zu
den

gibt wurde. Und worauf grün-

det die Unabhängigkeit welt-

licher

10 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

licher Regenten in weltlichen Angelegenheiten von jed fremden Macht fest. Hiebey gebraucht er Beweise, d bereits bekannt genug sind. David sagt: An dir alle habe ich gesündigt, und der h. Hieronymus macht d Glosse dabey: *Alium non timebat*. Dieser B weisgrund steht freylich auch im kanonischen Rechte *Ca totum XXIV. de poenit. dist. II.* Der Erlös erkannte die rechtmäßige Gewalt der Regenten der Erd Er sahe den heidnischen Kaiser als rechtmäßigen Kais an, und bezahlte ihm Tribut. Er erklärte sein Reich als ein Reich nicht von dieser Welt. Er unterwarf sei Leben den kaiserlichen Ministern. Und auf gleicher Grunde ruhen auch die Lehren, die er seinen Apostel und Jüngern bey ihrer Aussendung giebt, *Matth. X* Und diese bestätigten seine Lehre durch ihre Lehre und ih Beispiel.

d) Nachdem Constantin die christliche Religion zur herrschenden erhoben, so wurden auch diese Grundsätze des Erlösers und seiner Apostel erkannt und befolgt. Unter ihm aber kamen auch die Worte Freyheit und Immunität von zeitlicher Gerichtsbarkeit auf, welche bisher in den Evangelischen Schriften, im Munde der Märtyrer, der Bekenner und der ersten Väter der Kirche ganz unbekannt gewesen waren. Er erlaubte den Kirchen Güter zu erwerben, er sprach die Geistlichen von persönlichen Lasten frey, er gab den Bischöfen Gewalt, Schiedsrichterliche Aussprüche in den Streitsachen der Gläubigen zu thun, und erkannte sie als unappellabel. Er fand aber auch bald, daß sich wegen dieser Vortheile die Geistlichen außerordentlich vermehrten, und er verordnete, daß kein *Decurio*, weder er noch seine Söhne, in dem geist-

den Stand träte: *opulentos*, sagt er in seinen
saeculi iuvare necessitates oportet, pau-
ecclesiarum divitiis sustentantur. Und nie-
 kommt damals seine Verordnung als ungerecht zu
 in sich einfallen lassen.

e) *Valentinianus*, *Valens* und *Gratianus* san-
 ktsache, die von *Constantin* den Kirchen verliehene
 nit zu erwerben einzuschränken. Sie bemerkten,
 die Geistlichen allerley Künste gebrauchten, die
 säubigkeit des weiblichen Geschlechts unter dem
 tel der Religion zu Vermächtnissen zu verleiten.
 Geseß verordnete nun, daß von allen dergleichen
 izehen Vermächtnissen die Geistlichen keine Vor-
 haben sollten. Dies Geseß ward nach Rom ge-
 und in den römischen Kirchen abgelesen. *Am-*
s und *Hieronymus* beschreiben bey dieser Gelegen-
 ie schlimmen Sitten der Geistlichen beißend genug,
 zum Geseße Anlaß gaben.

f) Gleichlautende Geseße findet man in den beyden
 büchern des *Theodosius* und *Justinianus*, betreffend
 istslichen Güter und ihre Verwaltung, die Diener
 irche und ihre Wahl, ihre Einweihung, ihre Ver-
 ngen, den öffentlichen Gottesdienst, den Dienst der
 e, die Austheilung der Sacramente. Der Pabst
 ömische Bischof *Agatho*, der alle diese Geseße
 t, sagt von *Justinian*: *Aemulator verae & ado-*
icae fidei, pia memoriae Justinianus, cuius
reclitudo, quantum pro sincera confessione
placuit, tantum rempublicam Christianam
ovit, & utique ab omnibus gentibus ejus
ola memoria veneratione digna censetur,
 cuius

12 I. Kirchliche Jurisdictional- Streitigkeiten

cuius fidei rectitudo per Augustissima ejus edic-
in toto orbe diffusa laudatur. Alles dies ma-
freylich einen auffallenden Contrast, wenn man es geg-
das Breve Clemens XIII. hält.

g. Mauritius hatte ein Geseß gegeben, man so-
te diejenigen nicht in den Klöstern annehmen, die sich in
den öffentlichen Geldern beschäftigt hätten, oder die
der Hand als Leute gezeichnet wären, welche zum Krieg-
dienste sich verpflichtet hätten, ehe sie diesen Dienst erfüllt
hätten. Dies Geseß mißfiel Gregorius dem großen
und er machte dem Kaiser deswegen Vorstellungen, Der
Herr Christus würde ihm einmal vorhalten; Ego face-
dotes meos tuae manui commisi, & tu a serviti-
meo milites repellis. Es befolgte jedoch das Geseß
Imperatori obedientiam praestiti & quod sen-
minime tacui. Er ließ aber doch seinen Brief der
Kaiser nicht öffentlich, sondern durch einen Vertraute
übergeben.

h. Ein anderer Ton kam unter Gregorius VII.
auf, der in einem Schreiben an B. Herman von Me-
(L. VII. ep. 21. beyrn Harduin Collect. Conc. T. VI.
c. 1471.) behauptete, die weltlichen Mächte seyn aufge-
kommen, mundi principe agitante diabolo. Er
wollte sie also nach seiner Weise heiligen, und überredete
einige Monarchen, dem h. Peter theils zinsbar, theils
lehnbar zu werden. Und bald hierauf setzte er sie im Na-
men des h. Petri und Pauli ab, und sprach ihre Unter-
thanen vom End der Treue los. Und doch konnte es in
unserm Jahrhundert noch jemand einfallen, Gott zu bit-
ten, daß er den Nachfolgern Gregors VII. auch seinen
Geist

the, den er bey der Verfolgung Heinrichs
hat.

Dergleichen ungereimte Grundsätze wurden den
n Coena Domini einverleibt, der sich alle
nderfesten. Sie erregte insonderheit in Nea-
llurche. Vielen Bischöfen wurden ihre Ein-
Beschlag belegt. Man riß sie von den Täu-
rchen ab, man setzte die fest, die sie druckten.
r römische Hof von neuem damit erschien, so
diese Regierung ihre gewöhnliche Maaßregeln.
xinnca erinnert daher die Geistlichen noch ein-
michten doch bedenken, daß sie ihre Güter allein
tigkeit der Regenten zu danken hätten, daß
den Gütern sich immer nach den Landesgesetzen
the, daß die Vervielfältigung der Geistlichen
kein Recht gebe, Regenten als ihres Gleichen

Er sieht also das Breve wider Parma als
ehl für die Geistlichen an, daß sie ihrem recht-
harn und seinen Ministern nicht gehorchen soll-
sagt ganz freymüthig: Es ist unbegreiflich,
römische Hof auf solche Gedanken habe fal-
m, dessen wahres Interesse seyn sollte,
Geistlichen zum Nachtheil der Staaten zu
n, sondern ihnen vielmehr die Mittel zu
n, damit sie die Lehre des Evangelii durch
handel bestätigten, und der Lehre Christi
nchten, welche die Könige und ihre Un-
m in freyen Genusse ihrer Rechte läßt.

Erlück belangt er das Breve mit der Zul-
regen Mangels der Gerichtsbarkeit, B) wegen
der

14 I. Kirchliche Jurisdiction: Streitigkeiten

der Eingriffe in die Rechte einer fremden Macht, 7) wegen der gefährlichen Grundsätze desselben, und 8) der ebenso bedenklichen Folgen, die daraus entstehen könnten. Er fordert also die königliche Kammer auf, die Rechte ihres Königs zu retten, und allen Prälaten, Capitel, Vikarien, Aebten anzudeuten, daß sie ihrer zeitlich Einkünfte und aller bürgerlichen Rechte beraubt, und als unfähig erklärt werden sollen, Beneficien im Staate zu besitzen, wenn sie sich unterstehen würden, Gebrauch von der Nachtmalsbulle zu machen. Weltliche Unterthanen, die sich damit verwickeln, und sie entweder drucken oder ausstreuen, sollen als Staatsverbrecher angesehen werden. Alle Statthalter sollen das Monitorium von Parma gleich ausliefern, und den Druck aller von Rom kommenden Schriften ernstlich verhindern. Und dieser Antrage gemäß, übte die königliche Kammer ihre Rechte aus, und die Bulle vom Nachtmal des Herrn ward von neuem unter den oben angeführten Bestimmungen verworfen.

5. Weil aber doch immer die Menge und die Reichthümer der Ordensgeistlichen vor das ganze Reich auffallend und bedenklich war, so trat bald hernach ein königlicher Advokat, Marcellus Ferro, mit einem Aufsatze an Se. Erden Herrn Marchese Zanucci unter dem Titel auf: *Del danno avvenuto alla religione ed allo Stato per le ricchezze e numero de' Regolari*, d. i. vom Nachtheil, der vor die Religion und den Staat aus den Reichthümern und der Menge von Ordensleuten erwächst. Der Verfasser holt sehr weit aus, und wir wollen, unserm Zwecke getreu, nur seine Hauptsätze ausheben.

a) Die ⁿ

a) Die christlichen Kirchen, Armen, Wittwen Waisen litten unter den heidnischen Kaisern großen Mangel. Constantin sorgte vor ihre Bedürfnisse, und gab den Kirchen die Güter zurück, die der Fiscus an sich gezogen hatte. Er widerrief endlich das Verbot, nach welchem die Kirchen nichts erwerben durften, und erlaubte ihnen zu vermachen, was man wollte. Die frommen Väter der Kirche verabscheuten dieses Gesetz als Quelle großer Zerrüttung unter den Geistlichen, welche Keuschheit der Sitten allmählich verloren. Was Maximianus Marcellinus und Prätertatus davon gedachten, ist bekannt. Hieronymus selbst sagt: Postquam christianos Principes venit, potentia quidem civitatis major, sed virtutibus minor facta est ecclesia).

b) Um dem Verfall der Geistlichkeit abzuhelfen, Valentianus das Gesetz, es sollen die Geistlichen unter den Geistlichen diejenigen, qui Continentium solunt nomine nuncupari, nicht mehr den Häu- der Wittwen nachschleichen, nichts von ihnen durch Willensmeinungen zu erhaschen suchen, und alle solchen Vermächtnisse sollen dem Fisco anheim fallen. Die ersten Lehrer der Kirche beklagten nur, daß man ein solches Gesetz verdient habe. So gedachte Hieronymus auch. Und doch konnte man die Geldgier der Geistlichen nicht besiegen: Per fideicommissa, sagt Hieronymus, legibus illudimus, & quasi majora sint Imperatorum scita, quam Christi, leges timeamus, Evangelia contemnimus. Billige Lehrer sollen alle dergleichen Vermächtnisse aus unreinen Verbindungen ab-

16 I. Kirchliche Jurisdiction. Streitigkeiten

c) So stand es hernach auch unter den Franken Chilperich beklagte sich schon, daß sein Fiscus arm sey, daß seine Reichskammer zu den Kirchen übergegangen, daß niemand als die Bischöfe regieren; (Gregorius von Tours L. VI. C. IV.). Er verbot es daher den Klösten zu erwerben, und dies Verbot währte das ganze VI. Jahrhundert über. Carl der große schildert in einem seiner Capitularien v. J. 811. die Sitten der Mönche sehr natürlich, wie sie die Leute unter Androhung der Höllestrafen ihres Vermögens berauben.

d) Nun gewann auch in den Abendländern die Ausübung der Buß-Canonum einen mächtigen Einfluß. Jede Sünde hatte ihre Buße. Aber eben hieraus entstand ein erbärmlicher Mißbrauch. Die Gesetze selbst waren abgeschwächt, und bürdeten willkürliche Lasten auf. Z. B. Qui in Quadragesima aut Pascha cognoverit uxorem suam & noluerit abstinere ab ea, uno anno poeniteat, aut pretium, videlicet XXV. solidorum ad ecclesiam tribuat, aut pauperibus dividat. Das Geld triumphirte unverantwortlich über alle Moralität, und dazu halfen damals die Mönche redlich. Das zweite Concilium von Eabillon verordnete im IX. Jahrhundert: Animarum salutem inquirere debet sacerdos, non lucra terrena, quoniam fideles ad res suas dandas non sunt cogendi neque circumveniendi.

e) Durch solche Mittel hatten sich in Italien die Klöster Montecasino, Nonantola, Boburno, Farfa und andere bereichert. Man hatte also reiche, aber auch ehrgeizige Aebte. Man schrieb gewissen Andachtsübungen an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten eine willkürliche

se Kraft zu, und hiebei lit die Religion eben so
 der Staat. Der h. Isidorus von Pelusium
 : Bischof Sabianus erkannten das Uebel, wovon
 n seiner Briefen (B. V. Br. XXI), dieser im
 uch ad eccles. cathol. In neuern Zeiten er-
 es auch P. Papebroche im Leben des heil. Roberts
 : des Ordens von Melisme: Quin adhuc vi-
 Fundatore, sagt er, ad tantas divitias mo-
 ium adauctum, ut brevi tanta Melisimi
 collapsa sint, & ex nimia temporalium
 ate & abundantia remissior facta disciplina,
 paulatim eam remissionem subsequente
 in corruptela, ut quantumcunque S. Ro-
 : exemplo & monitis anniteretur, revo-
 lonachi non possent ad pristinam integri-
 Gleichlautend ist das Zeugniß Alexanders III.
 : Cisterciensern. Und von solchen Zeugnissen ist
 re Geschichte voll.

f) Nun sagt uns Ferro gerade zu, Neapel habe
 : Ordensleute, und diese seyn im Besitze des größ-
 ils der Güter des Reichs. Es ist kein angesehe-
 : im Reiche, wo nicht verschiedene Klöster sind,
 se haben immer die besten und ergiebigsten Güter.
 g sie im Besitze dieses Uebergewichts sind, kann
 ich zu seinem alten natürlichen Bestand nicht zu-
 ten. Die Provinzen sollten zur Handlung bessern
 : haben, und dadurch würde sich auch der Reich-
 es Staats vermehren. Das Geld ist nicht genug
 : laufe, sondern bleibt in den Schätzen der Klöster
 Es hält also gleich an der Saat der Felder,
 nie Klöster ihre Grundstücke durch Regularen selbst
 iter Theil.

I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

reiten lassen, so fehlt es dem armen Volke an Arbeit, Müßiggang wird herrschend, und der Müßiggang dem Staate zur Last.

g) Um nun diesem Uebel abzuhelfen, will man in Ermangelung anderer Mittel, daß man die Beobachtung der Kirchengesetze streng halte, überdies der Fürst Beschützer ist. Nun wollen die

die Ordensgesellschaften zu stark anwachsen, die Religion zum Aergernisse, dem Staate aber keinen Nutzen zu reichen, so soll man Mäßigungswege suchen, desto mehr, weil man die Hülfe nicht immer von Rom erwarten kann. Das III. Lateran Concilium

das sich auch Clemens XIV. in dem Aufhebungsdecreto der Jesuiten beruft) schaffte keinen großen Nutzen. Zeit des Concilii von Lyon, da man doch XXV. verschiedene Orden zählte, verbot man, sie sollten keine neue Klöster mehr bauen, noch Novitien annehmen.

Aber die Verordnung von Lyon wurde nicht befolgt, sondern vielmehr stieg die Anzahl der Klöster und Orden noch immer. Alexander III. wollte, daß die Religiosen nicht dulden, die von ihrem Insti- tute abwichen. Sein Befehl aber wurde nicht befolgt, sondern richtete sich an die Bischöfe, sondern an die Superioren gesetzt war. Die Cardinäle Sadoletto, Carra- rini und Polo gaben dem P. Paul III. den Rath, die Orden ganz aufzuheben. Man fand ihren Rath nicht gut, und verwarf ihn. (S. Natalis Alexander T. XVI. T. XVIII). In Orient konnte man nicht mehr, und was Clemens VIII. Paul V. und Gregorius XV. thaten, war Stückwerk.

en. So bald die Ursache der Erlaubniß aufhört, den das nicht mehr sind, was sie waren, so hört Erlaubniß auf. Der Fürst kann also sein *liberum Placitum* aufheben, weil es vor jeso dem nichts mehr nützt, sondern ihm Nachtheil bringt. *Sanctus* Herr Ferro mit dem Ansehen des *Marca*, und *Innocentii III.* selbst, und vertheidigt dies nicht nur noch aus dem Begriffe eines Beschützers des Clerus und des Staats.

Um aber den Schein der Neuerung zu vermeiden, rüft sich Herr Ferro auf die Gesetze der ältesten Kaiser, vornemlich des *Theodosii*, der den *Epheus* solche Wahrheiten vorsagte, und des *Augustini*, wie auch *Augustini*. Man sieht leicht, wozu er abzweckt. Ein Fürst kann die *Disciplin* reformiren, (ohne Zuziehung des Pabstes) und dies ihm der *Canon Principes dist. X.* ganz zu Anfangs hatte der Mönchenstand die Achtung gar nicht, die er hernach gewann. *Hieronymus* sagt in diesen: *Nulla eo tempore Nobilium Foenoverat Romae propositum monachorum* *auderet propter rei novitatem igno-*

20 I. Kirchliche Jurisdictional Streitigkeiten

von Chalcedon wurden sie durch kaiserliche Verordnung Marcians der Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen.

k) Es ist unstreitig, daß die ältere Kaiserin Irina wegen der Mönche gegeben. Man sieht es aus den Capitularien der fränkischen Könige vom Geschlecht Karls, daß sie ihre Missos in die Manns- und Frauenklöster geschickt, und Lotharius machte es zum Grundgesetz. Damals fiel es dem P. Leo IV. noch nicht ein diesen Fürsten einen Profanatoreum Sanctuarium zu nennen, sondern er antwortete bescheiden: *De capitulis vel praeceptis Imperialibus vestris irregulabiliter custodiendis & conservandis, quantum valuimus & valemus, Christo propitio, nunc & in aevum nos conservaturos, omnibus profiteamur, & si fortasse quilibet vobis dixerit vel dicturus fuerit, sciamus eum pro certo esse mendacem.*

l) Soll man nun ihre Anzahl mindern, so muß man auch ihren Erwerbungen ein Ziel setzen, damit Königreich Neapel seinen Müßiggängern mehr Arbeit schaffe, und das Elend des Pöbels sie nicht verleite, schlechten Dingen nachzujagen. Der moralische Charakter der Nation wird zuverlässig durch Arbeitsamkeit gebildet. Wie ansehnlich aber die Besizungen der Regularorum im Neapolitanischen seyn, ist Weltkundig. Man schau sich, sagt Herr Ferro, in der Stadt und ihren Gebiete um, und man sage hernach, ob nicht die Prächtigkeit, das Sonderbarste, das Größte, das Niedlichste in ihren Händen ist, und ob man nicht Ursache habe, es zu beweinen, daß alles dies da
gut

ten Leuten weltlichen Standes weggefischt (spiscato) worden ist? Und so sagte schon Peter de neis: *Qui a domiciliis & tuguriis inceperant, mos regias & Palatia subnixa altis columnis et officinis distincta erexerunt, quorum impensae deberent in usum pauperum erogari.*

m) Freylich ist es dem Reiche eine noch empfindlichere Bürde, daß die Geistlichen ihre Reichthümer als von allen Abgaben ansehen, wodurch also die Staatskasse in nochwendiger Weise auf die andern Unterthanen fallen muß. Man suchte zwar andere Mittel zu ergreifen, man konnte es aber doch nicht weiter bringen, als daß die Geistlichen kraft des Concordats die Hälfte von Abgaben, und doch noch mit mancherley Abzügen bezahlten. Man kann auch nie leicht auf den wahren Ertrag solcher Güter kommen, weil sie immer Mitglieder ihrer Gemeinschaft zu allen solchen Verrichtungen gebrauchen. Sie legen also ihre eigene Aeste der Handlung an, sie setzen Lehenskräfte.

n) Friedrich II. machte schon einen Versuch, solche Beschwerden abzuheben, als die armen Pfarrer über die Reichthümer der Regularen klagten. Die auf ihn folgenden Staatsveränderungen entkräfteten seine Verordnungen. In Trient half man nicht, weil man zur Prüfung dieser wichtigen Sache die Häupter der Orden selbst zu Rate zog. Man erlaubte also den Besitz unbeweglicher Güter. Und hernach dispensirte man nicht nur immer noch allen dergleichen Verordnungen, auch von der Errennung der Regeln selbst, sondern die Orden behielten noch, sie hatten, mit sicherem Gewissen.



I. Kirchliche Streitigkeiten

o) Also sollte man nach dem Sinne des H. Ferro alle Klöster aufheben, wo die regular Obsert nicht thunlich ist, um sich einmal die Freystätte Lasterhaften, die Schule der Unordnung und wahre Ursache aller Klosterverderbniß vom K. zu schaffen. Ferner sollen sie nichts mehr erwerben, ohne Erlaubniß vom König zu haben. Weiter er doch nicht, und da wir begierig waren, was er t vor Mittel vorschlagen würde, dem Uebel zu helfen, verließ uns Herr Ferro. Denn das, was er sagt, in der Hauptsache noch nicht viel.

6. Es trat hierauf ein anderer Gelehrter auf, eine Schrift unter folgendem Titel übergab: *Abusi di giurisdizione ecclesiastica, specialmente nel gno di Napoli: d. i. Mißbräuche der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insonderheit im Königreiche N*

del. Man erlaubte den Druck derselben in Neapel, sondern der Verfasser war genöthiget, sie erst später in eine venetianische Druckerey bekannt zu machen. Er stimmt den Mißbrauch, den er bestreitet, ganz genau, nach seiner Bestimmung, welche wir mit seinen Worten ausdrücken wollen, ist freylich die Sache von Wichtigkeit. Es ist, sagt er, unter uns seit mehreren Jahrhunderten ein Mißbrauch, daß die Rechtsfachen Geistlichen in letzter Instanz, entweder bürgerliche, oder peinliche, oder kirchliche, von den Tribunalien des römischen Hofes entschieden werden. Dies ist eine fremde Macht. Dies verursacht viele Unordnungen, dies macht Unkosten, und man er doch oft keine Gerechtigkeit. Die Richter stehen unter einer fremden Macht. Ihnen liegt an

U

erthanen eines andern Fürst'n nicht viel, dem keine Rechenschaft zu geben schuldig sind. Sie seyen auch nicht nach unsern Gesezen. Werden weltliche Unterthanen in unsern Gerichtshöfen belangt, so richtet man sie nach unsern Gesezen. belangen sie aber die Geistlichen bey fremden Gerichten, so erhalten sie keine gleiche Gerechtigkeit. Dieser Mißbrauch des römischen Hofes verdiente von an sich aus unserm Reiche verbannt zu werden. Er verdient es aber nur desto mehr, weil weder im Staatsrechte noch in den geistlichen Rechten gegründet ist. Der Verfasser schreibt in sehr angenehmen Begriffen und mit bescheidener Sprache, und versichert, daß er die Geistlichen, wenn sie dem Vorbilde Jesu Christi leben, und die Rechte hochschätze, aber auch seinem Vaterlande gewisse Pflichten schuldig sey.

Das erste Capitel enthält allgemeine Grundsätze. Uebersichtlich ist diese: Die zeitliche Gerichtsbarkeit steht dem Fürsten allein, und dem, der das zum Imperium hat, zu. Es ist unnöthig, die Gründe dieses gelehrten Schriftstellers anzuführen. Fast die gewöhnlichen, und unter den Protestanten nicht unbekannt. Nur trägt sie der Verfasser mit einer philosophischen Scharfsinne vor, der im Schließen keine Mühe läßt, welches man bey so vielen neapolitanischen Philosophen zu tadeln gefunden hat. Er philosophirt über Geschichte, und beweiset jeden historischen Satz. Die Folgen davon, daß man solche gesunde Grundsätze nicht erkannt, waren unendliche Streitigkeiten, unersöhnliche Uneinigkeiten, fortgesetzt

26 I. Kirchliche Jurisdictional: Streitigkeiten

treu. Unter den Normannen ließ Wilhelm I. die Geistlichen in Sachen, Güter betreffend, die sie nicht von der Kirche hatten, bey den weltlichen Richtern des Orts belangten. Erst Clemens IV. und Carl von Anjou führte diese Mißbräuche im Jahr 1265 ein: Promittet etiam, heißt es §. 18. quod nullus clericus vel persona ecclesiastica eorundem regni & terrarum in civili vel criminali causa conveniatur coram iudice saeculari, nisi super feudis iudicio petitorio conveniatur civiliter, sed omnes personae ecclesiasticae omnimode erunt liberae, & in nullo Regi vel Principi subjacebunt.

Dies ist die wahre Quelle des Mißbrauchs, wovon die Rede ist. Man entzog also dem König auf einmal eine ganze Classe von Unterthanen. Die nachfolgenden Könige empfanden diese Bürde gar sehr, aber sie waren nicht so kühn, das Joch, das sie drückte, abzuwerfen, und R. Robert wagte schon viel, als er es aber mit großer Schüchternheit, einschränkte. Nun gab es immer Canonisten, welche die Execution auch auf die Bediente und bewegliche und unbewegliche Güter der Geistlichen ausdehnten, quia res sequuntur personam. Die Geistlichen zogen nach und nach auch die Weltlichen vor geistliche Gerichte, weil jene trahunt, non trahuntur. Julius II. Paul III. Pius V. schadeten dem Reiche mit der Bulle in Coena Domini, die doch so wie die Canzleyregeln mit dem Tode eines jeden Pabstes fällt, folglich, wenn sie auch wieder vom nachfolgenden Pabste aufgestellt wird, mit gleichem Rechte von den Königen verworfen werden kann.

Aber vielleicht haben die Investituren und Concorde im Königreiche Neapel dem Priesterstande die Jurisdiction verschafft, deren er sich rühmt? Davon wurde in neuern Zeiten vieles geschrieben und gestritten, und unser Verfasser giebt sich im vierten Capitel viele Mühe, dieses Sarcophagbild zu vernichten. Und woher hatten dann die Investituren ihren Ursprung? Was hatten sie vor eine Kraft? Sie kamen unter den Normannen auf: aber diese empfingen das Reich nicht als ein Lehen. Das Reich war damals noch theils in den Händen der Griechen, theils der Longobarden, theils der Saraccenen. Also war es nicht des Pabstes Eigenthum. Warum wandte man sich denn an ihn? Erstlich war es damals ein allgemeines Verurtheil, Usurpationen könnten durch die Einsegnung des Pabstes gesegnet und geheiligt werden. Hernach hatte man das besondere Vorurtheil, was man der Kirche gebe, das erlange man mit hundertfältigem Ersatz im ewigen Leben. Ferner konnte man die Vergebung der Sünden nie leichter kaufen, als um diese Zeit. Alle Fürsten schenken in die Wette Castelle, Städte und Staaten pro redemptione animae. Endlich war die erste Investitur nichts anders als ein benderseitiger Vertrag zwischen dem Pabste und den Normannen. Jener versprach, diese in ihren Kriegen nicht zu beunruhigen. Die Normannen dagegen sagten ihm den Schuß zu, dessen der Pabst benöthigt war. Die Betrachtung, in wiefern die wackere Beschaffenheit eines Reichs mit der Natur der Lehnen übereinstimme, gehört nicht zu unserm Zwecke; wir übergehen sie also.

Nun wird man freylich in Rom mißfallen, wenn man so wie der Verfasser behauptet, der Pabst habe
nie

28 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

nie kein Imperium, kein oberherliches Recht über die Provinzen von Neapel gehabt, folglich habe er sie auch nicht als Lehen verleihen können. Die alten Schenkungen verlacht er. Kein Pabst kann sich einfallen lassen, daß er in die Rechte der alten römischen Kaiser eintrete. Die Normannen hatten kein Recht auf Neapel. Sie eroberten es widerrechtlich, es war also auch das Reich nicht ihr Patrimonium, und die Investituren konnten ihren unrechtmäßigen Besitz nicht rechtmäßig machen. Es ist auch in denselben nie der Lehnbarkeit gedacht worden.

Vielleicht aber könnte man diese Lehnbarkeit aus dem Sinne der Investituren, aus den Eyden der normannischen Könige, aus den Umständen der Zeit und dergleichen schließen? Die erste kaiserliche Investitur ist vom J. 1047. sie betraf aber den Pandolf von Capua, einen Longobarden. Die Normannen suchten keine Investitur. Die erste päpstliche Investitur ist jene des Pabstes Leo IX. den die Normannen gefangen bekamen, und der ihnen samt seinem Seegen das Land, das sie erobert hatten, und noch weiter erobern würden, im Namen des h. Peters zu besitzen gab. Von dieser Investitur wissen wir weiter nichts, als was Malaterra davon anführt. Kein Diplom davon hat man nicht, also fehlt der Titel der Lehnbarkeit. Leo IX. gab, was er gab, de S. Petro haereditali fundo. Aber konnte eine Falschheit, ein Ungrund in der Geschichte dem Pabst einen Grund von Rechten gewähren? Leo IX. war eben derjenige, der die constantinische Schenkung in seinen Briefen das erstemal gebrauchte. Es ist ferner noch eine Frage, ob die Handlung des Pabstes Leo IX. eine wirkliche Investitur war.

Nico-

Nicolaus II. erkannte den Robert Guiscard als Herzog von Apulien, und dieser leistete dem Pabste einen Eyd. Aber sein Eyd hatte nicht die Concession des P. Leo IX. die vom P. Nicolaus II. bestätigt wurde, sondern einen andern unter ihnen geschlossenen Tractat zum Grunde. Robert versprach den Pabst zu schützen, und der Pabst erkannte ihn als rechtmäßigen Besizer seines Staats. Der Eyd, den Robert dem P. Gregorius VII. leistete, (und der in der That vieles mit dem lebeneud gemein hat,) steht zwar im VIII. Buche der Briefe dieses Pabstes. Da man aber die Originalien davon nicht hat, so kommt es darauf an, ob diese Formel ächt ist. Aus dem siebenden Briefe im gemeldeten Buche erhellet deutlich genug, daß der Pabst ein feyerliches Bündniß mit Roberten schloß. Die Pension, die Robert damals versprach, de terra S. Petri, quam ego aut teneo aut tenebo, ist bisher unwichtig erklärt worden. Er bezahlte zwölf Denarien des Jahrs vor jedes Paar Ochsen. Wie ist es möglich, sich dies als einen Zins von allen seinen Eroberungen vom ganzen Reiche zu verstehen? Natürlicher Weise waren es gewisse Stücke, welche die griechischen Kaiser der S. Peterskirche in Rom schenkten, und wovon sie die Einkünfte zog. Robert, der sie eroberte, bezahlte dafür den alten gewöhnlichen Ertrag oder einen Zins. Und wenn er auch sein Reich dem Schutze des h. Peters empfohlen hätte, so war es eine bloß geistliche Clientel. Sonstbar ist es immer, daß in den Investituren anderer Reiche immer die Feudalbegriffe ausdrücklich vorkommen, wiewohl man aber in den Urkunden der Pabste und der Könige von Neapel nicht findet. Es ist ganz begreiflich, wohin eine solche Untergrabung der päpstlichen Investituren

32 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

selbst Gregorius VII. hatte gewinnen können. Der Verfasser aber versichert, daß man dieses Concordat in Archive von Neapel nicht finde. Er macht sehr nachdrückliche Erinnerungen dawider, und findet die stärkste Erweiterung der Appellation unter Innocentius III. Unwohin zweckt dann endlich die ganze Sache ab? Der König setze in Neapel einen Primaten, an den alle geistliche Appellationen gehen; nur wenn man auch in diesem Reiche solche Plane rege machte. Wie weislich handelte Clemens XIV. daß er dem Streite ein Ende machte, und in seinem Dankfagungs-Breve an den König dem Herrn Marchese Lanucci schmeichelte?

7. Eine vor das Königreich Neapel höchst wichtige Sache sind die römischen Canzleyregeln. Durch dieselbe behauptete Rom seinen unmittelbaren Einfluß auf das Königreich auf eine sehr merkliche und in die Augen fallende Weise. Es war also nöthig, daß man das Reich von der Geschichte dieser Regeln und ihrem Ursprunge, vom ursprünglichen Rechte, Bischöfe und die Diener des Altars zu wählen, vom Einflusse der Könige hiebey und denen der königlichen Macht zustehenden Rechten bey solchen Wahlen, von der Ausbildung der Canzleyregeln durch die Päbste, von ihren Schicksalen, ihrem Gebrauche, und denen hiebey in Betrachtung kommenden Concordaten unterrichtete. Und dies that der Verfasser der Geschichte der Canzleyregeln, welche dem Publico vorgelegt ist, und uns also überhebt, weitläufiger davon zu sprechen. Diese Untersuchung hatte die Folge, daß kraft einer Resolution vom 4ten März 1769 fest gesetzt wurde, man würde hinführo den Provisionen von Rom durch die Canzleyregeln das königliche Eque-

tur

nicht aufgehoben lassen, und es sollte davon
 nicht mehr gemacht werden, oder sonst etwas
 geschehen, ohne einen ausdrücklichen Befehl
 d. Auch nach der Ausöhnung des römischen
 mit dem bourbonischen Hofen konnte Rom doch
 zum Gebrauche der Canzleyregeln gelangen:
 erschien am 18ten December 1773. eine vom
 in Aversa und dem Marchese Lanucci unter-
 schrieben, (Dispaccio) wodurch das vorgemelte
 bestätigt und von neuem versichert wurde, man
 in Late des Pabstes Clemens XIII. die Canz-
 der Königreiche Neapel als aufgehoben und un-
 gültig. Sie waren ohnedies nur bis auf den Tod
 des Pabstes gültig. Aber der Nachfolger ließ
 dies mit Zusätzen durch seinen Vicekanzler in
 bekannt machen, und diesem Beispiele folgte
 am XIV. Hatte man bisher gegen den rö-
 mischen Hof die Höflichkeit beobachtet, sie jedem Pabste
 zu überlassen, so wollte man nun bey einer so bequemen
 Gelegenheit diese Bürde nicht länger tragen, und Nea-
 pel ein merkwürdiges Beispiel.

In eben dieser Absicht erschien auch ein Ra-
 ragone intorno alle regole della Cancelleria
 apostolica, che contengono le riserve beneficia-
 rie in einem sehr warmen Tone abgefaßt ist.
 Es ist von den geistlichen Lehren begriffen gang-
 und wege, und zeigt, wie weit Rom diese Grund-
 sätze hat. Er fällt auch auf die Concorbate
 zwischen in der Hitze zu weit, und tadelt in-
 dem das Concordat zwischen Carln V. und Clemens
 VI. Diese Schrift ist in den Händen des Publici,
 1. Theil, G und

34 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

und wir können also sicher wegen der Mannigfaltigkeit von Materien weiter schreiten.

9. Neue Bedenlichkeiten machte der constantinische Orden des h. Georgs, und diese veranlaßten folgende kleine Schrift, die uns geschrieben von Neapel zu geschickt wurde: *Riflessioni canoniche e morali pe convertire i benefici Padronati in Commende dal legitimo Gran Maestro del Sacro Imperial ordine Costantiniano di San Giorgio per il buo lume de' Cavalieri dell' ordine stesso.* Sie ist hinreichend, uns einen Begriff von der Sache zu geben, in sofern die Religion dabey interessirt seyn kann. Es ist bekannt, daß der jeso in Spanien regierende König Carl III. im Königreiche Neapel den h. kaiserlichen constantinischen Orden wieder hergestellt hat. Viele vernünftig denkende Männer hielten es schon damals vor sehr nützlich vor den Orden und die Kirche, wenn man die Patronat-Beneficien, von welcher Art sie auch seyn mögen in Commenden verwandelte, ohne aber hiedurch der Verordnung der Stifter am mindesten zu nahe zu treten. Diese Beneficien genossen bisher meistens Geistliche, welche diesen Stand erwählten, nicht aus Liebe zum geistlichen Stande, sondern damit sie das Gute nicht verlorren, wozu sie von ihrer Familie ein Recht zu haben glaubten. Daran ärgerten sich etnige Neapolitaner, und sie glaubten, es wäre weit besser, wenn man aus den Beneficien Commenden machte. Denn hiebey könnte ein Geistlicher vollkommen alles thun, wozu ihn sein Beruf verpflichtet. Und wenn er auch die strenge Lebensart, die man von einem Geistlichen fordert, nicht nach seinem Geschmack fände, so könnte er als weltlicher Ritter dem



ist möglich seyn, ohne durch den Namen eines
ohne-Darf ärgerlich zu werden.

Die Betrachtungen veranlaßten auch viele, des
König als Großmeister eine Wittschafft
zu sein. Einige sahen diese Schrift noch immer
an, und man glaubte, daß man zum
Ordens, der Kirche und des Reichs die Sa-
chen mußte. Uns dünkt die Sache wenige Schwel-
haben, aber es fanden sie doch andere Leute
Diese Patronate sind erblich. Sie können durch
Schenkung auf eine andere Person, wenn
derselben nicht unfähig ist, übertragen werden.
solcher Uebertragung wird die Genehmigung
erfordert, welcher untersuchen muß, ob da-
Simonie vorgegangen. Aber diese Geneh-
im dem Falle unnöthig, wenn die Uebertra-
ihren Blutsverwandten und Mitpatronen ge-
Es kann auch der Besizer eines Erbpatronats
schreiben, die ihm belieben, und man
künftigen Collationen beobachten.

was würde nun folgen, daß der Patron ei-
ich es auch dem Großmeister und dem constan-
den schenken kan, und hiebei ist die Geneh-
Ordinarii nicht nöthig. Denn man präsu-
die Simonie oder Betrug, wo der König
selbst und der ganze Senat des Ordens selbst

Jemer kann auch der schenkende Patron und
meister und sein Orden als donatarii festsetzen,
es geschenkte Beneficium immer einem constan-
Ladung verliehen werden. Denn diese Cava-
n utraque Beneficia etiam sine dispen-

...lassen, und wenn man die Be
it, daß die Investitur nicht mehr durch den
, sondern den Großprier des Ordens verlieh
so werden die Beneficien Commenden. U
n Uebels daran? Wer wird dawider etwas einzu
n? In Neapel findet immer eine gewisse I
n Einwendungen genug, welche die Macht dei
ers, des Königs, hiezu als unzureichend a
d nun aber auch im Grunde eine höhere Mach
wenn man die Beneficien in constantinische
en verwandeln will? Es ist ja von Patronat
2. Die Beneficien haben ihren Ursprung ein
Freugebigkeit der Layen zu danken. Sie könn
ibtreten, wenn sie wollen, sie können veror
man sie verleihen solle. Soll man also ihre
inschränken? insonderheit bey solchen Patroi
t gar keine geistliche Verrichtung verknüpft ist.
ien sie ja viele, die kaum die Tonsur haben.
ie Weltlichen, und sogar Kindern in der Mi

zu mäden Stiftungen mehr aufmuntern, als ab-
 en soll. Wolte man nun diese Patronate ganz
 rüiren, so würde freylich der römische Stul sich in
 Sache zu mengen nicht unterlassen. Wenn man sie
 in Commenden verwandelt, so säkularisirt man sie
 , sondern sie bleiben noch geistliche Güter, die nun
 m Staat und die Religion (so gedenkt man in Neapel)
 Nutzen schaffen. Denn alle constantinische Ritter sind
 höhung der Kirche gewidmet. Die Verwandlung ge-
 : auch nicht vor einer weltlichen Person, sondern vor
 Großmeister, dem Nachfolger Constantins, den man
 n der Achtung der Päbste vor ihn immer als eine geist-
 Person ansehen kann.

Es haben auch die Päbste die Verwandlung der
 nate in Commenden gern erlaubt. Pius V. er-
 dem Großmeister vom Orden des h. Mauricius
 . Lazarus, er könne instituere oblata quaecun-
 -beneficia quaecunque de jure patronatus in
 mendas eaque militiae adplicare. Sixtus V.
 be dem Großherzog Franciscus Medici von Tosca-
 einige Hospitäler seiner Staaten in Commenden
 Orden des h. Stephanus zu verwandeln. Auf diese
 : bliebe also das Beneficium bey der Familie. Der
 er der Commende trüge das Kreuz, und wäre zu
 hen Berrichtungen nicht verpflichtet. Der Groß-
 u aber bliebe der Delegat und Vollstrecker der Ab-
 t der Päbste. Nun wäre dies immer ein Mittel,
 abst von auszuschließen.

Aber es haben doch die Päbste immer über den
 etwas zu sprechen gehabt. Es hat zwar Francis-
 rnesse, Herzog von Parma, als Großmeister des
 E 3 constan-

constantinischen Ordens die große und reiche Kirche der Steccata in Parma in eine Kirche und Kloster des Ordens verwandelt. Das nemliche that er mit der Kirche della Misericordia di Corte im Kirchsprengel von Vicenza und noch mit einem andern im Kirchsprengel von S. Donnino. Aber dies hat auch Clemens XI. gemüthigt, wie denn auch die Päbste Innocentius XII. Benedict XIII. Clemens XIII. dem Orden alle Privilegien der Päbste, Kaiser und Fürsten bestätigt haben. At man gab diesen Bestätigungsbullen das königliche Equatur nicht, und ohne dasselbe gelten alle Privilegien des Ordens in Neapel nichts.

Pius V. ein Pabst, der über alle päpstliche Rechte so sehr eifersüchtig war, wollte, daß man die Patronate bewiese. Daher verordnete er, es sollten die Beweise in Rom seinem Vikario oder seinem Auditeur di Camera vorgelegt werden. Dieß hieß zu viel geschickert! Benedict XIV. erlaubte etwas milder, die Beweise der Savoyischen und Piemontesischen Patronate sollten vor dem päpstlichen Nuncius in Turin geschehen. Dies gewährte also den Bischöfen und ihren Fiscalen das Recht, ihre Exceptionen wegen der Errichtung der Patronate zu machen. Dieses wollen die Ordensritze noch jezo den Bischöfen gern gestatten, wenn sie die Patronate in Commenden verwandeln. Aber man darf doch hieben den Bischöfen nicht allzuviel Gutes zutrauen. Der Orden hat zwar die Absicht, den christlichen Gemeinden nützlich zu werden, und die Religion wie Constantin auszubreiten. Aber es sind auch eine Menge Monitorien vorhanden, wodurch die Päbste den Bischöfen unter Strafe der Censuren verboten haben, die

For

ung des um die Christenheit so sehr verdienten con-
 stantischen Ordens nicht zu hindern. Man muß sich
 : die neapolitanischen Bischöfe ganz anders vorstellen,
 idere Bischöfe.

Für Sicilien hat es schon eine andere Bewandniß.
 König von Sicilien ist zugleich auch Ordensmeister
 constantinischen Ordens, und kraft der so bekannten
 archie kann er alles thun, omnia potest, nisi
 la, quae sunt reservata. Nun ist die Ver-
 ung der Patronate in Commenden kein vorbehalte-
 Redt. Denn ein apostolischer Legat hat große
 ht: Poterant vi legationis tuae concilia co-
 : multa statuebant in Conciliis, beneficia
 crebant, aliquando etiam vacatura. Joseph
 mes d'Anjou *) sagt daher: den Königen von
 ten steht außer dem eingeschränkten Recht
 geistliche Sachen, daß allen Königen gemein
 noch besonders eine gesetzgebende Gewalt über
 eistliche Policey dieses Reichs zu. Benedict
 . sagte daher einmal einem sicilianischen Bischof,
 r von ihm Abschied nahm: Voi andate a far
 scovo, dove Noi non siam Papa. d. i.
 gehen hin, um an einem Orte Bischof zu seyn,
 wir nicht Pabst sind. Ein König von Sicilien
 als ohne Anstand Patronate in Commenden ver-
 sta. Man hat auch Beispiele, daß es die Groß-
 he schon haben. Der Advocat Alexander Boselli,
 Delman von Parma, hatte eine reiche Capelle in

adprobanda, Ordinariorum locorum & quorunvis aliorum consensu *minime requisito*, in ipsis Commendis instituire. Aus diesem Beispiel sollte man schließen, daß es auch der König von Neapel leisten könnte. Hat er aber auch eine solche Bulle wie Baven? Und dazu will man sich nicht entschließen, damit die Ehre des Großmeisters unangetastet bleibe.

Jedoch giebt es eine Auskunft, wozu eben diese Bulle die Veranlassung giebt. Der König kann einstweilen zur Errichtung der Commenden helfen, sich aber vorbehalten, *luis loco & tempore* die päpstliche Genehmigung zu suchen, wenn er es vor nöthig halten wird. Und wenn es ein König endlich thut, so wird der Pabst vielleicht gern seine Einwilligung dazu geben. Pius V. hat bey dem Orden des h. Mauricius eingewilligt. Innocentius XIII. hat dem Orden zu Ehren Residentialbeneficien in Commenden verwandelt. Der Orden des h. Georgs steht in großem Ansehen wegen seines Alters, und weil man ihn vor einen kaiserlichen Orden hält.

Und was wird denn der Orden und das Reich vor Vortheile davon haben, wenn man die Patronate in Commenden verwandelt? Man stellt uns die Sache so vor. Die Ritter haben eine ernstliche und gemessene Verachtung auf sich, auf die Vermehrung der Macht und der Reichthümer zu sehen, damit der König als Großmeister nicht nur seine königliche Würde mit Anstand behaupten, vne seine Untertthanen dadurch zu beschweren, sondern auch diese einem jeden andern verehrungswürdig machen könne. (Wieviel würde hiezu erfordert?) Der Orden ist als eine Stütze des Throns, aber wie?

44 I. Kirchliche Jurisdictional- Streitigkeiten

weil dieser Streit bereits an einem andern Orte Publico vorgelegt ist. Nur muß ich hier an dem Beispiele der Carthäuser zeigen, was vor Folgen solche Freheiten haben können.

Es wird jedem Reisenden in Neapel das berühmte Kloster der Carthäuser gezeigt, das auf einer Anhöhe eine reizende Aussicht beynahе über die ganze Stadt in die See hat, und mit sehr ansehnlichen Einkünften versehen ist. Es sind etwa 50 Mönche im Kloster, das den Namen vom h. Martin hat. Aber eben diese Leute haben die sogenannte Franchigie am weitesten, und der Mißbrauch fiel desto mehr in die Augen, wenn man wog, daß wenige Männer, die bey dem größten Reichtume, den sich ein Mensch nur wünschen kann, im Grunde doch ein träges Leben führen, nur in Ansehung des Weins des Jahrs 320. botti di vino, Fässer mit Wein frey von Abgaben genießen sollen, während daß so viele arme Wittwen und Waisen zu den eingeführten Arrendamenti oder Renten, aus Gabeln und Accisen ihren Antheil bezahlen müssen, und ihr Leben von den geringen Zinsen erhalten, die sie aus ihren Capitalien etwa ziehen können. Man hatte berechnet, daß, wenn man auch die Anzahl der Carthäuser auf 50 setzte, 34 Fässer Wein für sie genug seyn könnten, und diese wollte man ihnen auch frey von Gabeln lassen. Aber sie wußten die Leute zu bereden, daß sie sehr reichliche Almosen an Wein und Brod austheilten, und daß sie hiezu 320 Fässer Wein nöthig hätten, vor welche man ihnen auch die Franchigie gestatten mußte. Sie wußten es auch dahin zu bringen, daß es ihnen der Magistrat, und die Pachte und Vorsteher der Arrendamenti oder königlicher Renten gestatte-

ten.

Aber wie? Sie baten dieselbe häufig zu Gaste, glänzende Mahlzeiten auf, verbrauchten auf diese wol 320 Fässer Wein, und nöthigten die Vorstehenden durch die Finger zu sehen. Dies sah man ein Uergeriß an, und man zeugete freymüthig hr.

Warum gaben sie nun das Allmosen? Thaten sie i lauterem Grunde? War ihre alte Gewohnheit und pflichtung des Möncheninstituts hieben ihr Beweg-? O nein! Sie müssen Allmosen geben, weil die im Johanna I. ihnen dieses Gesetz vorschrieb, und reiche Einkünfte anwies, welche sie aber zugleich g andern frommen Gebräuchen bestimmte. Wer aber angewiesen, Allmosen an Wein zu geben? Der hat sie dazu berechtigt, daß der Wein, den sie immal den Bedürftigen, sondern Reichen vorstellen, on Gabellen seyn müsse?

Der Schluß ist ganz natürlich, und diesen hat ihnen auch vorgehalten: Wenn euer Wein, den ihr die Armen austheilt, frey von Gabellen seyn muß, r ihn zum Allmosen anwendet, so muß auch alles an- reu davon seyn, dessen sich die weltlichen Bürger ien, weil sie Allmosen davon geben. Diese geben chlich von Einkünften, die zu ihrem Unterhalt die- und bezahlen dessen ohngeachtet dem Fürsten dem, Zölle, Accise. Aber die Carthäuser theilen swete von Einkünften aus, über die sie sich kein Ei- umstände bemessen können.

Aber diese antworteten hinwieder ganz listig: Ber- et doch die Begriffe nicht. Bedenket, daß was wir den Armen geben, ein Eigenthum der
der

64 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

der Armen ist; also ist die Exemption wegen Weins gerecht, den wir als Almosen geben. Vere Bürger sind nicht in diesem Falle. Nun man von 320 Fässern Wein 34 ab, (so viele sind den Tisch der Carthäuser erforderlich) also bleiben 286 Fässer. Werden nun diese auch in der That u Arme und Bedürftige ausgetheilt? Dies ist ein Factum von man versichert seyn muß. Soll man hiebey Mönche selbst als Zeugen gelten lassen? Wie können aber in ihrer eigenen Sache zeugen? Und wie verdächtig wird ihr Zeugniß, wenn man aus der Erfahrung weiß wie sie die Almosen verwalten, die ihnen durch ein Obedientia der Testatoren zu entrichten auferlegt worden? Den Cardinal erzählt in seinen Schriften aufrichtig und freymüthig, im J. 1647. geschah.

Damals liefen die Armen eines Tags Schaarweise dem Klosterberge zu, um sich an den Mönchen zu rächen, welche aus verdammlicher Gewinnssucht ihnen schlechten Wein und schlechtes Brod als Almosen theilten. Auch das Maasß war geringer, als es verordnet war. Aehnliche Auftritte ereigneten sich auch in der Carthause von Pavia, und erforderten die allerhöchste Befehlsgewalt der Regenten. Solche Facta machen also die Aussagen der Carthäuser verdächtig. Nun bleibt die Frage unbeantwortet, wie viele Fässer Wein haben sie denn vor die Armen nöthig?

Man berechnet die Sache so: Sie theilen des Monats nicht über ein Barile Wein unter die Armen aus. 1 Barile aber frengelig zu seyn, will man des Monats vier Barile vor die Armen rechnen. Dies würde des Jahrs 168 Barile Wein betragen. Aber was sollen denn 286 Barile sein

im Königreich Neapel.

Man lasse man davon 48 Botti ab, so bleiben 8 Botti übrig. Und diese werden also diejenigen, den Arrondamenti interessirt sind, betrogen. In wachen offenbar zu andern Zwecken gebraucht als nutz. Siehe kommt noch, damit das Maß des wisses voll werde, daß der Wein, den die Cartheder die Armen austheilen, nur etwas von der Weinsphäre. Die Armen versichern es selbst, daß das auf ganz etwas anders als Wein verräth. Folger Wein über die Hälfte mit Wasser gemengt, so also wie Botti Wein des Monats vor die Nacht parischirt finden, so werden sie so viel Wasser, bis daraus sieben Botti werden, und diese nur die Armen niemals ganz gebraucht werden. So also auf allen Seiten zuverlässig, daß 238 Botti an die Armen verwandt werden. Also sind die lamenti unter dem frommen Vorwand darum be-

Es ist also keine Hindernisse vorhanden, warum Weingabelle nicht bezahlen sollten. *Pauperum obtributum pendere non detrectemus*, sagt es von Petrus. Das, was sie vor die Eins Wein bezahlen würden, wird den Armen nicht in Munde gerissen. Ihre Einkünfte, die sie von dem Stiftung der K. Johanna I. genießen, über die Summe der Almosen weit, die sie austheilen. Man man diesen Fall unpartheisch überlegt, so jedem von selbst auf, was sich die Geistlichkeit von vor gleichdrige Eingriffe erlaube, und wie sehr auf der andern Seite zu wachen habe, damit sie in kein gehalten werde.

48 I. Kirchliche Jurisdictional- Streitigkeiten

11. Die ganze Geistlichkeit fand aber in un-
Lagen einen eifrigen Vertheidiger an dem Prediger-M-
chen P. Mamachi in Rom. Dieser Mönch hat es
zum besondern Geschäfte gemacht, alle nur ersinn-
Mißbräuche als Rechte zu vertheidigen, und dabey
diejenigen als Ketzer gebrandmarkt, welche vor die-
lichen Rechte der Fürsten geschrieben haben. E-
zween Bände wider die Naturalisten und seit fr-
Recht der Kirche, zeitliche Güter zu besitzen,
sonderbare Erscheinungen einer tollkühnen Einbildu-
kraft, welche sich in die Zeiten Bonifacii VIII. zurück
Da der Mann in beyden Schriften alle Minister und
the zu Ketzern macht, da er den Ungehorsam der G-
lichkeit so laut vorpredigt, da er lebende Gelehrte auf
recht empfindliche Weise beschimpft, so konnte man
in Neapel seiner Hohnsprecherey nicht gelassen zuse-
Es trat also der Marchese Spiriti mit seinen Dialo-
de' Morti o sia Trimerone ecclesiastico-politic-
dimostrazione de' diritti del Principato e del Sac-
dozio auf, und machte den Mamachi auf seiner schwa-
Seite kennbar. Die Art der Einkleidung, die Herr E-
riti seiner Schrift gab, ist nicht mit dem Geschmacke
Deutschen übereinstimmend. Seine Gründe aber sind
bekannt genug, und wir führen ihn auch nur deswe-
an, weil Neapel so wie Venedig und andere Ettaa-
diesen Gegner als so wichtig erachtet haben, ihm eig-
National-Schriftsteller entgegen zu setzen. Weil
doch die Schriften des Mamachi in Deutschland se-
sind, und diese Streitigkeit in Italien ein solches Fu-
entzündet hat, so müssen wir nur einen kurzen Unterr-
hie beyfügen, wovon denn eigentlich die Rede sey.

Bekannt ist es, daß in neuern Zeiten fast in allen katholischen Reichen sich große Beschwerden über die Erwerbungen zeitlicher Güter von Seiten der Geistlichen erhoben haben. Man befürchtete fast überall, die Geistlichkeit möchte endlich alles an sich ziehen, oder der arbeitende Theil der Nation möchte wenigstens zu sehr belästigt, oder Mittel, sich Grundstücke zu erwerben, beraubt werden. Dies veranlaßte einige Schriftsteller, von denen ich zu schreiben, und ein Theil derselben, z. B. Montecco und A. thaten es auf höchsten Befehl. Man kann nicht sagen, daß dies das erstemal gewesen, daß sich solche Streitigkeiten erhoben haben. Aber noch nie trat ein Mann auf, wie Mamachi, der den Mißbräuchen rechtliches System andichtete. Er hat zwar seinem Werke, wovon ich fünf Theile in groß Octav vor mir liegen, seinen Namen nicht vorgesezt: er hat es aber doch ganzen Welt eingestanden, daß das *Diritto libero la Chiesa* aus seiner Feder geflossen sey. Der Beyname, den er sich durch andere Werke erworben hatte, gieng durch dieses Werk verloren.

Alle Werke der Gelehrten sind verschiedenen Urtheil ausgesetzt, und dies hatte Mamachi mit andern Gelehrten gemein. Leute, die unwissend in solchen Materien sind, lobten es als ein Werk, das keiner Widerlegung fähig wäre. Andere, welche gewohnt sind, Systeme zu verwerfen, betrachteten das Mamachische Werk als eine elende Rhapsodie von ausschweifenden Inhalts. Sein Hauptgrundsatz ist dieser: Die weltliche und die Geistlichen genießen ein freyes und gleiches Recht, das niemand hindern kann, so weit es sich als unbewegliche Grundstücke zu besitzen. D

50 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

gen. Und wie wollte er dies Recht beweisen? In d. h. Schrift fand er keinen Schatten davon. Das Betragen der Apostel des Herrn rechtfertigte ihn nicht. Ich sehe, daß die Geistlichkeit die drey ersten Jahrhunderte über keine Grundstücke besaß, und daß das Christenthum doch ausgebreitet wurde. Die Fähigkeit, (capacità) der Geistlichkeit, Grundstücke zu besitzen, rührete also von der Gestattung der Fürsten her. Sie sollte aber auch den nöthigen Unterhalt eingeschränkt seyn, oder wenigstens unter dem begünstigten Titel nie so weit gehen, daß das Vermögen der weltlichen Unterthanen todt würde.

In der Folge der Zeit entstanden allerley Hypothesen, unter welchen man die Mißbräuche der Geistlichkeit rechtfertigen wollte. Man erschien mit der päpstlichen Potestate directa, und da man an diesem Bieck sich ärgerte, so machte man ein Achteck daraus, und hieß es Potestatem indirectam. Mamachi aber wollte etwas neues sagen, und hieß es Diritto libero freyes Recht. Und dieses gründet er auf den Satz: Was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Aus dem Erlaubten macht er ein Recht, damit der eingeschränkte Begriff, Capacità, Fähigkeit unter seinen Händen zu Grunde gehe. Und weil doch ein Recht den Einschränkungen der Gesetze ausgesetzt ist, so nannte er es ein freyes Recht, diritto libero non impediibile. Nun wäre dies keinesweges frey, wenn er es nicht zum göttlichen Recht machte: diritto divino.

Wie bringt er nun diese Verwandlung in das göttliche Recht zu Stande? Die Apostel, sagt er, und die erste Kirche erwarb ohne Erlaubniß der Fürsten,

er ihr Verbot, und besaß Güter u. d. Dies nicht thun können, wenn sie in ihrem Gewissen wahr hätten, daß sie ein göttliches Recht zu erlösen. So thürmt er falsche Schlüsse auf falsche, verwirrt die Geschichte, und stellt die Sagen offenbar falschen Gesichtspunkt vor. Und er auf seinen Fund so stolz, daß er alle, die er Meynung sind, Beguinen, Hussiten, u. s. w. nennt. Vernünftige Männer vielleicht mit Verachtung angesehen, wenn unter den Cardinälen Gönner gefunden hätte. XIV. selbst schien aus politischen Ursachen Acht zu haben. Aber eben dies veranlaßte andere, die Feder wider ihn zu ergreifen, und Herr Marchese Spiriti in Neapel. Wir werden der Folge Gelegenheit haben, diesen ganzen Vorfall zu beleuchten.

Während daß Herr Spiriti den B. Mamachi erhob sich in Lucera ein anderer Streit über das Recht des Königs. Acht Canonici clericali von Lucera beklagten sich gegen den König, daß sie durch widerrechtliche Ränke seit langer Zeit im Genusse ihrer wahren Präbende und ihrer Einkünfte und Benutzungen verlehrt, und gar die Einförmigkeit der Kirchenkleidung verlohren. Sie meldeten zugleich, daß alles daher weil man das unveränderliche Gesetz der königlichen Verfügung aufgehoben hätte. Der König übergab die Curiae des Obercapellans, Cannaggiore. Sie wandten sich aber von neuem an den König, und baten, der Obercapellan möchte bey

52 I. Kirchliche Jurisdiction und Streitigkeiten

der Prüfung der königlichen Stiftungsbriefe der Kirche zugleich untersuchen, ob denn auch das königliche Patronatrecht nach seiner natürlichen Form beobachtet worden. Hierauf gab der König den Befehl, der Obercapellan sollte vorzüglich sein Augenmerk darauf richten, ob das Patronatrecht über diese Kirche getränkt worden. Dies veranlaßte eine ernsthafteste Untersuchung, wovon uns das Resultat in einer kleinen Schrift vom 24. Juni 1769 bekannt worden ist. Der Titel derselben ist: *Memoria circa le reintegrazioni del regio Padrona sulla Cattedrale Chiesa di Lucera per le controversie, che si agitano tra gli otto Canonici Chierici e la rimanente parte di quel Real Capitolo nella Rev. Curia del Capellano maggiore coll' intervento ed assistenza dell' Ill. Avvocato della Real Corona.*

Der Obercapellan bewies, daß die Rechte des Königs auf einer dreifachen Seite getränkt wären, 1) in der Ernennung des Bischofs; 2) in der Aufhebung des Namens und Characters eines Canonici bey den acht Canonici clericis; 3) in der Verteilung von vier Clericalcartern, welche der König bey der Stiftung sich selbst vorbehalten hatte. Da nun von ihm die Sache erwiesen worden, so übergab er sie dem Advokaten der königlichen Krone.

Um hievon urtheilen zu können, muß man wissen, daß Carl II. von Anjou, nachdem er die Saracenen aus Lucera vertrieben hatte, allda i. J. 1302. ein altes Kloster wiederhergestellt, und es ganz von neuem dotirt hat. Zugleich verordnete er in der Cathedralkirche ein Capitel von 20. Canonici. Hievon zeugt die Bulle Benedicti XI. und Carls II. Stiftungsbrief. De



Bischof von Mainz hatte bis her mit seinem Capitel in
seiner Kirche außer der Stadt gewohnt. Der K^{önig}
hat den Bischof und sein Capitel, welche aber
vordem als bei bloßen Namen hatten, so wie sie
für die Kathedrale, und wies dem Bischof
für jedes Jahr an de fiscalibus juribus
suis relictis nostris. Zugleich stiftete er auch
für die Canonicis.

Statutum etiam, heißt es, pro Canonicis
in ecclesie, quos viginti esse volumus,
relictis continuis ad divinum officium tam
nocturnum quam diurnum, ut decet, uncias
centum, dividendas aequaliter inter
quingentos quinque uncias generalis ponderis
in annuatim quilibet eorum in beneficium
habendam. Nobis tamen & nostris in re-
lictis haeredibus & successoribus jure Col-
lationis ipsorum & praesentationis
eiusdem pro parte dimidia reserva-
tione ipsorum post praesentationem eidem
ecclesie, vel, si illa vacaret,
Episcopo remanenti. Hoc equidem nostro,
Canonatus, qui primo vacaverit,
Collationis erit, & qui secundo, sit Epi-
scopo. . . . Id vero cum Canonicos
collationi providimus observandum, ut ex iis
qui dociles censeantur, possint cum
Episcopo in generali studio moram facere,
non residentibus in
ecclesia parentur.

54 I. Kirchliche Jurisdictional - Streitigkeiten

Im J. 1304. gab Carl II. dem Capitel eine andre Form. Er hob sein erstes Diplom nicht auf, sondern fügte nur neue Zusätze hinzu. Dem Capitel gab er über den obigen 100 Unzen Goldes noch jährlich 80 Unzen, theilte aber das Capitel in drey Classen, wovon die erste vier Dignitäten, die zweyte acht Canonicos sacerdotales, die dritte acht Canonicos clericos begriff. Die vier Dignitäten sind ein Decanus, ein Archidiaconus, Thesaurarius und ein Cantor. Der Dekan und der Archidiaconus hatten des Jahrs 15, die zweyen andere 10 Unzen Goldes zu genießen. Diese Dignitäten aber sind so gut Canonici wie die andern, weil durch das zweyte Diplom das erste nicht aufgehoben, sondern nur näher bestimmt worden ist. Man findet auch im zweyten Diplom Clausulas derogatorias, sondern bloß eine nähere Entwicklung des ersten. Folglich behielt sich auch der König die Collation der Dignitäten vor, und bestätigte dadurch den Vorbehalt der Hälfte der Canonikate. So wollte er auch im zweyten, daß nur zweyen Canonici auf der hohen Schule studiren sollten.

Bei der Einführung der vier Dignitäten aber behielt er seiner Anstalt den Beyfall des Pabstes vor, *apostolicæ autoritatis & reverentiæ arbitrio reservata*. Diesen Beyfall erhielt er auch vom P. Benedict XI. da er zuvor mündlich von seinem Vorhaben Nachricht gegeben hatte. Die Bulle dieses Pabstes machte hernach Robert zum königlichen Diplom. Aus diesen Quellen ersieht man, 1) daß Carl II. in Lucera 20. Präben als Canonikate gestiftet, die zuerst einander gleich, nach von einander unterschieden waren. 2) Im ersten Diplom behielt er sich die Collation der Hälfte vor.

ndern reservirt er sich die Collation der 4 Dignitäten von den andern Canonikaten die Hälfte. 4) Und tätigte es der Pabst, ohne die Verordnung des Königs im mindesten zu ändern.

Diese zwanzig hatten im Chore ihren Stand, beobachteten die gallitanischen Kirchengebräuche, wählten den Hof und den Capitularvikarius, und jeder hatte seine Stimme. Die vom König ausgefetzte Einwürden durch zweien vom Collegio gewählte Profanen getheilt. Aber daß doch die neapolitanische Kirche sich ein Geschäft daraus macht, in den wichtigsten Dingen sich dem Könige, dessen Vorgänger ihr so viele Gnadenbezeugungen erwiesen, zu entziehen. Der König conferirt zwar noch die vier Dignitäten, andern Canonics sind ihm kaum noch 4 übrig. Wie machte man es aber, daß der König die Schmälerung seiner Rechte nicht gewahr wurde? gab den acht Canonics clericis einen andern Namen man machte, daß sie den Namen Canonicus verließen, und die Bischöfe nannten sie Aebte. So sagten B. in ihren Bullen: Vacante liquidem Abbatia simplici beneficio sive cura.

Hierauf thaten sie gleich einen Schritt weiter. Sie setzten schriftlich und mündlich, diese acht Canonici in ihrem Chore keinen Platz mehr haben, ihre Rechte bey Wahlen verlieren, und als bloße fremde Canonici erklärt werden. Nun genießen sie aber, wie andern die königliche Präbende: sie sind also nach Sixtus XI. Bulle Mitbrüder der andern: sie gehören zur Anzahl der 20 Canoniker, die Carl II. gestiftet hat. Wie schloß man aber acht so widerrechtlich aus? Die

56 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

natürliche Ursache, die jedem einfallen muß, der den Zustand der Geislichkeit dieser Reiche kennt, ist wol das Geld. Die königliche Morgengabe wird nicht mehr gleiche Theile getheilt. Einige ziehen gedoppelt so viel als ihnen gebührte, andere kaum die Hälfte dessen, was ihnen gebührte. Und damit man einen Theil vom Genusse der Einkünfte desto sicherer ausschließen könnte, wollte man den acht Clericis nicht mehr die nemliche Kleidung gestatten, der sich die andern bedienen.

Nun wurde also das königliche Recht so wiederhergestellt, wie es dem Sinne der Stiftung gemäß ist. Die Krone behauptet ihr Recht, die vier Dignitäten und ad Canonikate zu ernennen, und über die Einkünfte eine Administration zu setzen. Die Kleidung soll mit dem gallikanischen ritu übereinstimmen.

Was die Ernennung des Bischofs betrifft, so wollte Carl II. nicht so kühn, sich diese vorzubehalten. Er wußte was Carl I. von Anjou mit dem P. Clemens IV. verglichen hatte, und diesen Vergleich ließ er auch durch seine Sohn Robert beschwören. Benedict XI. aber war billig, zu verordnen, es sollte das Capitel vom König weder der Wahl seine Bestimmung, und nach der Wahl die Bestätigung derselben suchen. Dies war wol desto billiger, da der König der Cathedralkirche zwey Lehnen Apricena und Palazzo di Guarbiola statt der Morgengabe geschenkt hatte.

Es wurden aber unter dem R. Alfonso von Aragonen alle Assensus regii in Patronatkirchen in die einfache Ernennung der Prälaten verwandelt. Das Capitel hat also auch das Wahlrecht nicht mehr, und dieses ist in den neapolitanischen Staaten längstens abgeschafft. Es werde

n also auch die Bischöfe theils vom Könige, theils Papste ersetzt, so wie es in den Concordaten bestimmt ist.

13. Nach dieser Rechtsache erhob sich eine andere Romverginne, wovon mir eine am 9 May 1770. unisere Schrift zu Handen gekommen, deren Titel Memoria per l'Avvocato Fiscale della regia era delle Sommarie D. Michele Colangiolo caula, che ha nella real Camera coll' Ordini di Montevergine. Degnissimo Commisil. fig. D. Domenico Salomone. Sie ist ein Beweis, wie gewaltthätig die Geistlichkeit dieses sich in alles mengt, und Prozesse mit Processen: Die Frage ist diese: Steht dem Abt von Montverginne als Ordinarius von Ospedaletto das Recht zu, Capellanen einzusetzen und zu bestätigen? Diese Capellanen dienen bey einer Kirche, die Joseph Masellis der Festsetzung des Patronatrechts vor sich und schreiben, oder in deren Ermangelung vor die Familien Colangiolo, Ferris und Masellis in Ospedaletto errichtet. Colangiolo behauptete sein Recht, weil diese 1) mere receptitia, 2) die Capellanen Layen Capellanen seyen, woben der Bischof nichts zu sagen

Der Ordinarius hingegen behauptet, er habe das Recht, die Capellanen zu bestätigen, und ohne diese canonische Erforderniß könne kein Capellan dienen, noch seine Einkünfte genießen. Ueber diese Sache führten beyde Theile bey der königlichen Delegation langen Proceß, wosant der Patron Gunst, hernach aber begünstigt man den Ordinarius. Endlich kam der Rechtschank der Delegation der königlichen Gerichtsbarkeit kraft

58 I. Kirchliche Jurisdictional - Streitigkeiten

eines königlichen Dispaccio an das höchste königlich Kammergericht, allwo man die Frage hauptsächlich untersuchte, was ein Bischof eigentlich bey solchen ecclesiareceptitiis in Ansehung der Bestätigung ihrer Diene zu sagen habe.

Joseph Masellis, apostolischer Protonotarius und Thesaurarius der Cathedralkirche von Troja, konnte es nicht ertragen, daß die Priester seines Vaterlandes Ospidaletto so müßig herum liefen. Er stiftete also eine Kirche, wo sie Dienste thun sollten, und versah die Kirche mit Einkünften. Es willigte am 3 Nov. 1710. nicht nur die Bürgerschaft von Ospidaletto, sondern auch der Ordinarius von Montevegine in sein Vorhaben ein. Hiezu verordnete er ein Capital von zehn tausend Dukaten. Es sollten aber der Capellanen nur zehn seyn, er selbst behielt sich die Ernennung des Directoris vor, und in diesem Rechte sollten ihm die drey vorgemeldte Familien nachfolgen. Der Ordinarius aber wollte, daß der jedesmalige Director sich zuvor bey ihm stellen, und seine Bestätigung erhalten sollte. Sonderbar ist es, daß Masellis schon bey seiner Stiftung verordnete, es sollte weder der Ordinarius noch der apostolische Stuhl mit seinen Canzleyregeln sich in die Verwaltung der Einkünfte mengen. Keiner von beyden kann eine Ansprache auf die Einkünfte machen, welche im Erledigungsfalle eines Capellan leer stehen, sondern diese kommen den andern zu statten.

Aber was wagt ein Bischof und ein Abt im Neapolitanischen nicht? Der Abt von Montevegine fieng bald an, mit Bullen und Bestätigungsbekreten vor die Capellayen aufzutreten. Diese Dekrete mußte man ihm

licher Weise bezahlen. Anfangs nahm er etwas ges. Er stieg aber bald auf 20 Dukaten vor jedem Capellan. Bezahlte man dies Geld nicht, so ste der Capellan zurück bleiben. An wen wollte er wenden? Der Kirchsprengel steht unter Niemand. Kom zu gehen, konnte der arme neue Capellan sich nicht entschließen, weil ihm da der Beutel zu sehr geleert war. Die Priester wandten sich also an Michael Coliolo als Patronen, und bewiesen, daß man ihrem Capelle neun schwere Prozesse aufgethürmt habe. Alle lagen vor dem Delegaten der königlichen Gerichtsbarkeit, und die abscheulichen Ränke des Ordinarii fielen ihm in die Augen.

Der Fiscaladvokat Michael Colangiolo wandte sich an den König. Die Delegation der königlichen Gerichtsbarkeit untersuchte die Sache, fand die Klage des Patronen unbedeutend, und das Betragen des Ordinarii eigennützig verächtlich. Es erschien vom Staatssekretariat ein königlicher Befehl vom 26ten Julii 1766 an den Ritter von Vargas Macchiucca, der dem Ordinarius es ernstbedeuten mußte, daß er sich der Bestätigungsbullen, Dekreten und aller Anforderungen von Geld enthalten sollte. Macchiucca schickte den Befehl des Königs nicht nur an den General von Montevergine, sondern auch an den weltlichen Beamten von Ospedaletto, der diesen Befehl vollstreckte.

In jedem andern Lande wäre der Streit geendigt gewesen: aber in Neapel wartet der Geistliche nur eine Weile, und alsdann erscheint er mit neuen Waffen. Der Ordinarius übergab eine Bittschrift an den König, bat den Delegaten, seine neue Urkunden und Beweise,

Die Königl. Kammer

Die Urtheile der Delegation vor
inmergericht besetzt. Solang
s sollte die königliche Kammer
in, sondern auch, wenn el
r dem Gerichtshofe des Ordinari seine In-
hänge, die Zeit zu bestimmen, in welcher der
in Bestätigungsdekret zu erlassen angefangen
in Appellationenrichter zu ernennen, an den man
Endurtheilen des Ordinarii wenden könnte,
pro die Capellane nicht genöthigt wären,
bigung in Rom zu betreiben, wo sie die
nicht bestreiten könnten. Das Endur-
niser ist uns noch nicht bekannt, wol aber
daß die ganze Sache noch nicht entschie-

fen beharrt der Fiscaladvokat D. Michael
of seinem Sinne, und behauptet, es stehedem
einesweges zu, die Capellanen zu bestätigen.
Grund ist dieser, weil es die Beschaffenheit
man selbst nicht erlaube. Man weiß, daß
capellaneyen von den Zeiten Carls des gro-
paußig wurden: Wo ein königlicher Pallast
manch Capellane. Privatleute ahmten diesem
ach, und baueten sich Privatcapellen, welche
inften versahen. Weil sie aber nicht im
en, ganze Kirchen zu erbauen, so erbaueten
auspferlichen Capellen oder Altäre. Daraus
Menge von Capellanen, welche anfangs
lichkeit der Kirche abgefondert waren. Nach
and man beyde mit einander, und die Bischöfe
Capellen zu Beneficien. Dies geschah aber
viele

meinschaftliches mehr haben, als den ungetheil-
ten Einkünfte. Der Cardinal de Luca er-
kläret: Capellaniae servitoriae satis frequen-
tiantur etiam in cathedralibus & colle-
giatis, frequentius autem in parochialibus, ma-
joribus seu *receptitiis*, in quibus ex statuto vel
consuetudine admittuntur sacerdotes et clerici na-
tali seu patrimonialibus ad serviendum & partem
de massa, quoniam & istae benefici-
aturam non habent, neque harum jure
sunt, sed diversam habent rationem ac ju-
rispositionem.

Nach diesem Grunde kann der Ordinarius von
seiner Seite nicht behaupten, daß die Capellane seiner
Verordnungen nöthig haben. Masellis, der Stifter,
hat die Abkömmlinge der drey obgenannten Familien,
Ermangelung Eingeborne von Ospedaletto, und
Ermangelung Eingeborne von Sulmona zum
Besitze der Einkünfte dieser Capellaneyen. Nun hat der
Stifter das Recht auf die Personen der Capellanen, außer
in dem Falle eines Verbrechens, in welchem Falle er sie auch
entsetzen kann: sein Recht auf die Güter

Of I. Kirchliche Streitigkeiten

ein Streit wegen der bürgerlichen Beschaffenheit, so gehört er vor das königliche Cammergericht.

Eben so wenig Recht wächst ihm aus der Stiftung dieser Einkünfte selbst zu. Wenn ein Catholik weltliche Standes eine Stiftung mit Vorwissen des Ordinarii gemacht hat, so muß sie genau befolgt werden. Nun hat der Stifter dem Abte die Bestätigung der Capellane nicht vorbehalten, sondern ihm nur erlaubt, den Director zu bestätigen. Er wollte nicht einmal, daß der römische Hof Hand an die Kirche legte, erschloß diesen und den Ordinarius aus. Der Director allein sollte die Capellanen in den Besitz der Einkünfte einsetzen. Die Zeiten haben sich doch sehr geändert. Ehemals behandelten die Patronen ihre Capellanen, wie ihre Knechte, und damals war kein anderes Mittel, als daß man die Bischöfe zu Hülfe zog, ohne deren Zuziehung kein Patron seinen Capellanen vertreiben konnte. Jetzt aber wollen die Patronen keine Bischöfe und keinen Pabst mehr dabey haben, weil sie besorgen müssen, beyde würden nicht nur die Capellanen beunruhigen, sondern sich auch über ihre Stiftungen ein unerbetenes Recht anmaßen. Wenn man in dieser Sache den Capellanen die Appellation an den Obercapellan inapel oder auch an das höchste Cammergericht erlaubte, dünkt mich, es könnte der Streit wol beygelegt werden. Dies wäre immer Einschränkung genug vor den Ordinarius, der nun aufhören müßte, Gelder zu erheben. Die Appellation nach Rom würde weder Regierung gestatten, noch die Capellanen beunruhigen.

4. Eine neue geistliche Angelegenheit brachte der von Mileto, Joseph Carafa, in Bewegung, es den höchsten Gerichten und dem Hofe, so wie angesehenen Familien viele Aufmerksamkeit auf. Die Veranlassung dazu war diese: Es starb im Jahr 1764 Muzio Carafa, letzter Herzog von Troja, ein Bruder des Bischofs, unvermuthet. Die hinterlassene Güter machten auf einer Seite der von Trajetto, auf der andern der Markgraf von Troja mit seinen Brüdern, und Joseph Carmine, gemeinschaftlicher Oheim, Ansprüche. Diese letzteren hatten zwar wegen der verschiedenen Verwandtschaft, und der eben so verschiedenen Beschaffenheit der Güter unter einander Streit; aber beyde einig, den Bischof von Mileto aus der Erbschaft auszuschließen. Ihr Rechtsgrund war: der Bischof sey Ordensprofeß unter den Ordensbrüdern gewesen, er habe damals auf alle Erbschaft nicht geachtet, folglich könne er in den Gütern seines Ordens nicht nachfolgen, ob er gleich seit dieser Zeit vor zehn Jahren zur bischöflichen Würde befördert sey.

Dan ist er dem Geblüte nach unstreitig der nächste Erbe, und weder in gerader absteigender Linie, der Seitenlinie findet sich einer, der vom Geblüte Rechte hätte. Man hat daher diese Sache drey berühmtesten Rechtsgelehrten in Neapel übergeben, welche dem Bischof hat sich an den Matthäus de Angelis gethan, der ihm getreuen Beystand leistete. Wir haben eine Schrift, die er am 2 October 1770. unterschrieben und bezeugt hat: **Allegazione per Mon-**
ter Theil. E signor

Kirchliche Jurisdictional Streitigkeiten

D. Giuseppe Carafa intorno alla Sede dell' ultimo Duca di Montenegro di lui.

Es ist zuverlässig, daß Joseph Carafa im J. 1735 unter den Theatinern gethan, und durch eine feyerliche Urkunde erklärt hat: (wir müssen die Worte beybehalten) di cedere e rinunciare *relative & non extinctive*, & anco di donare titolo di donazione irrevocabile fra' viventi, del Duca di Montenegro, Gio. Eustachio suo padre e de' di lui eredi e successori stranieri, tutte le successioni e beni paterni &c. devoluti fino a quel punto col momento che ab intestato, come i treschi quibusdam per l'avvenire gli sarebbero pervenute *ab eo tantum*, riserbando si non solamente un vitalizio, ma varie somme da pagare in diversi tempi, a misura degli oblighi e vicissitudini, fra le quali stato sarebbe nella religione, dieser Entsagungsformel stehen alle die Ausdrücke, welche in Neapel erfordert werden, z. B. *terminis*

se de medio, *se abdicando*, wenn ein Weltlichlich todt angesehen werden solle. Man findet das *pactum de non petendo*, noch die *causa stipulationis Aquilianae*, noch daß die Erbschaft gelten solle, *mutato rerum statu*.

Im Jahr 1735 starb Herzog Johann Vassiano Carafa, und hinterließ drey Söhne, den Erstgeborenen, den zweyten Muzio, und den dritten, der schon Theatiner war, und dieser wurde im Jahr 1735 mit den gewöhnlichen schweren Unkosten Bischof.

Im Jahr 1760 starb der älteste Sohn, Rufus, nach dessen Tod seine Gemahlin zwar geboren, der aber in seiner Kindheit starb. Bei des Hauses Kam also an den Nuzio: aber verschied im Jahr 1764 ohne Nachfolger in welche also, wiewol mit Absonderung einigete, dem Fiscus anheim fielen.

war also vom ganzen Hause keiner mehr. Der Bischof, dem man wegen seiner Entsa die Nachfolge streitig machte. Man hatte also

wo man die Entsagungsacten der Ordensämtern und entscheiden mußte, was die Veränderung eines Mönchen hier vor Wirkungen zu müsse. Der Bischof sah sich als den rechten der Allodien, nicht der Lehen an: denn er schon als Bischof seinem Bruder gern übertraglich mußten hieben die Verordnungen der gesucht werden, was ein Bischof auf sein Erbschaft habe, wenn er aus dem Stande eines in den Stand eines Bischofs übertrat.

einglich sind Mönche nur derjenigen Erbfälle welche mit dem Wesen ihrer Grundverfassung sein können. Justinianus ließ ihnen den

, der h. Benedict hingegen verordnete in seinem C. 58. ut novitius ante professionem non habet; aut croget prius pauperibus. Hiermiter donatione conferat monasterio ubi servans ex omnibus. Das Gesetz

der frommen Anstalten und die Regularen der in unfähig erklärt werden, ist ein ganz neues. Neapel hat es seinem jetzigen König allein

68 I. Kirchliche Jurisdiction d. Geistlichen.

zu danken. Es hat es zwar schon im Jahr 1617 im Generalparlament vom K. Philipp III. hernach vom Carl II. im J. 1699. und endlich vom Kaiser Carl V. im Jahr 1712 gesucht, aber nicht erhalten.

Bei solchen Klöstern also, welche Güter zu erwerben und zu besitzen fähig sind, bedeutet die Armuth nicht anders, als daß zwar der einzelne Mönch nichts hat, die ganze Gesellschaft aber das besitze, was sie ihr Grundverfassung nach besitzen kann. Die neapolitanischen Rechtsgelehrten und die höchsten Gerichte lassen bei aller Entsagung jedem Regulargeistlichen doch noch *jura directa, jura sanguinis & suitatis, die querelae inofficiosi testamenti*, das Nachsolgerecht mit Ausschließung entfernterer Anverwandten. Sie sehen das Monachismum nicht als *capitis diminutionem* an.

Bei dieser Beschaffenheit der neapolitanischen Rechte bediente man sich bisher der bedeutendsten Abkündigungformeln, die ein Mönch vor seiner Profession eingehen mußte, damit er kraft eines beschworenen und feierlichen Contracts *de non petendo* die Familien wider künftige Anforderung der Klöster auf Erbgütern te. So bald er aber aufhört ein Mönch zu seyn, tritt er wieder in die freye Ausübung aller Familien- und bürgerlichen Rechte ein. Und unter die rechtmäßigen Mittel, die Monachalprofession auszulöschen, rechnet man gemeiniglich auch die Beförderung eines Mönchen zur Würde eines Bischofs.

Ursprünglich waren freylich alle Mönche Layen, und die Weltgeistlichkeit besorgte in den Klöstern den Gottesdienst. Diese hielten deswegen anfangs einen presbyterium,

peregrinum, hernach weyhete man einen von ihnen selbst hiezu. So bald man ihm die heiden verließ, achtete er sich von den Pflichten der heiden Profession frey. Carl der große und Gregor der große sahen dies als einen Mißbrauch an, und daß er bey seiner Profession beharren sollte. aber ein Mönch unter den Clerum saecularem so mußte er sich von der Klostersgemeinschaft trennen hat hievon auch in Deutschland in einem von Altheim Spuren, dessen Verordnung Burzio und Gratianus anführen. Ein Bischof, ein Mönch unterworfen seyn sollten, trennet sich von ihrer Gemeinschaft noch mehr, als ein anderer. Dies stimmt mit der Entscheidung der französischen Parlamente überein, welche den Klöstern das gerecht in den Gütern eines Bischofs, der ihres ehemals gewesen, vornemlich aus dem Grunde zu, weil ein Bischof kraft seiner Würde nicht unter dem ehemaligen Klostergehorsam steht. In diesen Grundsätzen handelte man bisher in Neapel hat es zwar dem Bischöfe Sarriani von einem Theatiner, abgeschlagen, zum Besitze der Klöster zu gelangen. Aber er wurde erst Bischof, Erben, zu deren Vortheil er als Theatiner rechte, schon im Besitze waren.

Es ist aber doch das ganz neue Gesetz des Jahres vom 10. September 1769 vorhanden, nach welchem alle fromme Anstalten etwas von Grundstücken besitzen zu unfähig erklärt werden? läßt man den Erben, so erbt ihn seine Kirche, und damit der Gesetzgeber wieder seinen Zweck nicht? Diese

i, ò di ultima volontà, di cui non siano pu-
cate ancor le condizioni, e non ne siano già
uoghi più in possesso non contradetto, *si ab-
mo per non fatti*, e restino i beni *a libera di-
sfione dell' ultimo possessore*. Hieraus ersieht man
d, daß das Gesetz nicht den geistlichen Personen über-
er, sondern den geistlichen frommen Anstalten als
ten Händen Güter zu erwerben verbietet.

16. Der Herr Bischof fand jedoch noch immer
versacher, und insonderheit erschien eine Abhandlung
d' indissolubile vincolo del Monachismo in-
ntro a qualunque dignità ecclesiastica, ancor
iè *Velcovile* o *Papale*. In derselben will man nicht
eben, daß Gehorsam die Grundlage klösterlicher Ge-
iseiten sey. Man setzt an deren Stelle die Armuth,
nengt aber die Begriffe von Einsiedlern und Mönchs-
einheiten. Man behauptet, daß die feyerlichen Ge-
re mit jedem geistlichen Stande, auch der bischöflichen
vöbstlichen zu vereinbaren seyn, und daß folglich auch
hin diesem Stande die Entfagung gültig sey. Herr
zelis erschien also mit einer dritten Schrift zu Gunsten
Bischofs.

Hier behauptet er noch einmal, daß das Gelübde
Gehorsams die Grundveste einer klösterlichen Verfas-
g sey, und er ist böß auf den h. Thomas, der die
ternichtigkeit der Klöster unter den Pabst zuerst gelehrt
. Wir müssen auch eingestehen, daß wir in allen
ensregeln, die wir noch angetroffen haben, immer
Gehorsamam meisten eingeschärft fanden, und eben
us entstanden in unsern Zeiten so traurige Folgen.
Gelübde der Armuth und Keuschheit waren offenbar

72 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

dem despotischen Gehorsam untergeordnet. Alle drey zusammen in einer Person verbunden, kamen erst später zu den Franciskanern auf.

Der Unterscheid zwischen einfachen und feyerlichen Gelübden hat eine unlautere und unkritische Quelle. (Böhmer L. III. Decretal. tit. 34. §. 13.) Die römischen Correctoren gestanden es selbst ein. Erst unter Bonifacius VIII. entstand der Grundsatz von der Unauflöslichkeit des klösterlichen Bandes. Aber sowol die Päbste als Bischöfe behaupteten das Recht, in den feyerlichsten Gelübden zu dispensiren.

Da hieben das Concilium von Altheim v. J. 916 von den Gegnern des Herrn Bischofs geleugnet wurde, so giebt sich Herr Angelis viele Mühe, die historische Gewisheit desselben zu erweisen. Er beruft sich auf Hermannus Contractus und den Serarius, der vorgiebt ein Original exemplar desselben gesehen zu haben. In Chartres legt ihm den Namen bey: Sancta generalis synodus. Es erschien auf demselben ein Lehen des P. Gregorii X. Burcards von Worms Zeugniß von demselben hat unsers Erachtens viel und mehr Gewicht, als das Zeugniß des spätern Aventini.

Pagi in seiner Critik über den Baronius sammlt die zu diesem Concilio gehörige Stücke aus den Schriften Burcards von Worms und des Ivo von Chartre. Unter denselben steht weder der Canon statutum, noch Gratian anführt, noch der Canon cap. 1. de successione ab intestato, der in den Dekretalen vorkommt. Befürchtetermaßen aber hat man es dem Mabillon zu verdanken, daß man von zwey Altheimer Concilien Nachricht hat. Das erste fällt in das Jahr 916. das andere in das Jahr

336. Die streitigen Canones aber gehören seiner Entdeckung nach zum erstern. Man hatte freylich ein Interesse dabey, die Rechttheit dieses Canonis Statutum zu behaupten, weil in demselben a) die Aufhebung des Nöthlichen Bandes durch die Beförderung eines Mönchen zur bischöflichen Würde, b) das Recht, das väterliche Erbtheil als rechtmäßiger Erbe an sich zu ziehen, und c) der Unterscheid zwischen zufälligen und Familien-erwerbungen gegründet ist. Uebrigens gelten noch jezo im Königreiche Neapel alle Geseze Justinians von den Regularen, und dadurch unterscheidet sich das neapolitanische Kirchenrecht gar sehr vom flandrischen und französischen Kirchenrechte. Das neue Gesez hat hieben nichts geändert, als daß milde Stiftungen und Gemeinheiten weiter nichts mehr zu erwerben das Recht haben. Ein Regulargeistlicher hat also das Nachfolgerecht in den Gütern seiner Anverwandten, und insonderheit seiner Aeltern, und aus diesem Grunde mußte man sich bisher mit bedeutenden Entsaugungsformeln behelfen. Herr Caraja aber hat keine andere Formel als eine Translativformel zum Besten seines Vaters und seiner Erben eingegangen. Die letzte Schrift des Herrn Angelis ist vom 26. Jenner 1771 unterzeichnet. Der höchste Gerichtshof hatte keinen Anstand, dem Bischofe das Erbrecht zu schenken, aber er wird von seinen väterlichen Gütern nichts an todte Hände bringen können. Stirbt er ohne Testament, so kommen die Güter wieder in weltliche Hände, wie die Lehen es bereits sind. Macht er ein Testament, so muß er kraft des neuen Grundgesezes die Güter in weltliche Hände bringen.

64 I. Kirchliche Jurisdictional: Streitigkeiten

ein Streit wegen der bürgerlichen Beschaffenheit, so gehört er vor das königliche Cammergericht.

Eben so wenig Recht wächst ihm aus der Stiftung dieser Einkünfte selbst zu. Wenn ein Catholik weltlichen Standes eine Stiftung mit Vorwissen des Ordinarii gemacht hat, so muß sie genau befolgt werden. Nun hat der Scister dem Abte die Bestätigung der Capellanen nicht vorbehalten, sondern ihm nur erlaubt, den Director zu bestätigen. Er wollte nicht einmal, daß der römische Hof Hand an die Kirche legte, er schloß diesen und den Ordinarius aus. Der Director allein sollte die Capellanen in den Besiß der Einkünfte einsetzen. Die Zeiten haben sich doch sehr geändert. Ehemals behandelten die Patronen ihre Capellanen, wie ihre Knechte, und damals war kein ander Mittel, als daß man die Bischöfe zu Hülfe zog, ohne deren Zuziehung kein Patron seinen Capellanen vertreiben konnte. Jezo aber wollen die Patronen keine Bischöfe und keinen Pabst mehr dabey haben, weil sie besorgen müssen, beyde würden nicht nur die Capellanen beunruhigen, sondern sich auch über ihre Stiftungen ein unerbetenes Recht anmaßen. Wenn man in dieser Sache den Capellanen die Appellation an den Obercapellan in Neapel oder auch an das höchste Cammergericht erlaubte, so dünkt mich, es könnte der Streit wol beygelegt werden. Dies wäre immer Einschränkung genug vor den Ordinarius, der nun aufhören müßte, Gelder zu erhaschen. Die Appellation nach Rom würde weder die Regierung gestatten, noch die Capellanen begehren.

14. Eine neue geistliche Angelegenheit brachte der Hof von Mileto, Joseph Carafa, in Bewegung, je bey den höchsten Gerichten und dem Hofe, so wie den angesehensten Familien viele Aufmerksamkeit auf zog. Die Veranlassung dazu war diese: Es starb Jahr 1764 Nuzio Carafa, letzter Herzog von Stenagro, ein Bruder des Bischofs, unvermuthet. Seine hinterlassene Güter machten auf einer Seite der Hof von Trajetto, auf der andern der Markgraf uoviva mit seinen Brüdern, und Joseph Carmi- ni, ihr gemeinschaftlicher Oheim, Ansprüche. Diese Parteyen hatten zwar wegen der verschiedenen Gra- der Verwandtschaft, und der eben so verschiedenen tlichen Beschaffenheit der Güter unter einander Streit: waren aber beyde einig, den Bischof von Mileto der Erbschaft auszuschließen. Ihr Rechtsgrund dieser: der Bischof sey Ordensprofeß unter den atinern gewesen, er habe damals auf alle Erbschaft rcht geleistet, folglich könne er in den Gütern seines nder nicht nachfolgen, ob er gleich seit dieser Zeit its vor zehn Jahren zur bischöflichen Würde befördert den sey.

Nun ist er dem Geblüte nach unstreitig der nächste verwandte, und weder in gerader absteigender Linie, hin der Seitenlinie findet sich einer, der vom Geblüte her Rechte hätte. Man hat daher diese Sache drey angesehensten Rechtsgelehrten in Neapel übergeben, der Bischof hat sich an den Matthäus de Angelis ge- det, der ihm getreuen Beystand leistete. Wir haben ihm eine Schrift, die er am 2 October 1770. unter- net, und betitelt hat: Allegazione per Mon- fünfter Theil. E signor

66 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

signor D. Giuseppe Carafa intorno alla Successione dell' ultimo Duca di Montenegro di Fratello.

Es ist zuverlässig, daß Joseph Carafa im J. 1735 die Profession unter den Theatinern gethan, und dadurch eine feyerliche Urkunde erklärt hat: (wir müß hier seine Worte beybehalten) di cedere e rinunciare *translative & non extinctive*, & anco di donare per titolo di donazione irrevocabile fra' vivi un beneficio, del Duca di Montenegro D. Gio. Battista suo padre e de' di lui eredi e successori a co' estranei, tutte le successioni e beni paterni materni &c. devoluti fino a quel punto così per testamento che ab intestato, come altresì quelle che per l'avvenire gli sarebbero pervenute *ab intestato tantum*, riserbando si non solamente un annuo vitalizio, ma varie somme da pagare in diversi tempi, a misura degli oblighi e vicende, fra le quali stato sarebbe nella religione. In dieser Entsagungsformel stehen alle die Ausdrücke, welche in Neapel erfordert werden, z. B. *testando se de medio*, *se abdicando*, wenn ein Mönch als bürgerlich todt angesehen werden solle. Man findet weder das *pactum de non petendo*, noch die *causam stipulationis Aquiliana*, noch daß die Entsagung gelten solle, *mutato rerum statu*.

Im Jahr 1735 starb Herzog Johann Baptista Carafa, und hinterließ drey Söhne, den Erstgeborenen Alfonsus, den zweyten Muzio, und den dritten, damals schon Theatiner war, und dieser wurde im Jahr 1754 mit den gewöhnlichen schweren Unkosten Bist

1 Milet. Im Jahr 1760 starb der älteste Sohn, Herzog Alfonso, nach dessen Tod seine Gemahlin zwar einen Sohn gebar, der aber in seiner Kindheit starb. Das Erbtheil des Hauses kam also an den Muzio: aber auch dieser verschied im Jahr 1764 ohne Nachfolger in dem Leben, welche also, wiewol mit Absonderung einiger Allodialstücke, dem Fiscus anheim fielen.

Man war also vom ganzen Hause keiner mehr übrig, als der Bischof, dem man wegen seiner Entfagnungsacte die Nachfolge streitig machte. Man hatte also einen Fall, wo man die Entfagnungsacten der Ordensämter erklären und entscheiden mußte, was die Veränderung des Standes eines Mönchen hier vor Wirkung hervorzubringen müsse. Der Bischof sah sich als den rechtmäßigen Erben der Allodien, nicht der Lehen an: denn er hatte er schon als Bischof seinem Bruder gern überlassen. Folglich mußten hiebey die Verordnungen darüber untersucht werden, was ein Bischof auf sein Erbkatholische Rechte habe, wenn er aus dem Stande eines Mönchen in den Stand eines Bischofs übertrat.

Ursprünglich sind Mönche nur derjenigen Erbfälle theilhaftig, welche mit dem Wesen ihrer Grundverfassung übereinstimmen können. Justinianus ließ ihnen den Erbtheil, der h. Benedict hingegen verordnete in seinen Regeln C. 58. ut novitius ante professionem, si quas habet, aut erogat prius pauperibus facta solenniter donatione conferat monasteriis nihil sibi tertians ex omnibus. Das Gesetz, welches die frommen Anstalten und die Regularen der Erbkatholischen unfähig erklärt werden, ist ein ganz neues, und Neapel hat es seinem jetzigen König allein

verjagt, so mußte er sich von der Klostersgemeinschaft trennen. Man hat hievon auch in Deutschland in einem Concilio von Altheim Spuren, dessen Verordnung Burcard, Zoo und Gratianus anführen. Ein Bischof, dem die Mönche unterworfen seyn sollten, trennet sich also von ihrer Gemeinheit noch mehr, als ein ander Präster. Dies stimmt mit der Entscheidung der französischen Parlamente überein, welche den Klöstern das Nachfolgerecht in den Gütern eines Bischofs, der ihres Ordens ehemals gewesen, vornemlich aus dem Grunde besprechen, weil ein Bischof kraft seiner Würde nicht mehr unter dem ehemaligen Klostergehorsam steht. Nach gleichen Grundsätzen handelte man bisher in Neapel. Man hat es zwar dem Bischofe Sarriani von Vico, einem Theatiner, abgeschlagen, zum Besitze der Familiengüter zu gelangen. Aber er wurde erst Bischof, als die Erben, zu deren Vortheil er als Theatiner reuirt hatte, schon im Besitze waren.

15. Es ist aber doch das ganz neue Gesetz des jetzigen Königs vom 10. September 1769 vorhanden, nach welchem alle fromme Anstalten etwas von Grundstücken

vvi, ò di ultima volontà, di cui non siano purificate ancor le condizioni, e non ne stiano già i luoghi più in possesso non contradetto, *si abbiano per non fatti*, e restino i beni *a libera disposizione dell' ultimo possessore*. Hieraus ersieht man wol, daß das Gesetz nicht den geistlichen Personen überlaßt, sondern den geistlichen frommen Anstalten als allein Händen Güter zu erwerben verbietet.

16. Der Herr Bischof fand jedoch noch immer Widersacher, und insonderheit erschien eine Abhandlung dell' indissolubile vincolo del Monachismo in-contro a qualunque dignità ecclesiastica, ancorchè *Vescovile* o *Papale*. In derselben will man nicht zugeben, daß Gehorsam die Grundlage klösterlicher Gemeinschaften sey. Man setzt an deren Stelle die Armuth, vermengt aber die Begriffe von Einsiedlern und Mönchsgemeinschaften. Man behauptet, daß die feyerlichen Gelübde mit jedem geistlichen Stande, auch der bischöflichen und päpstlichen zu vereinbaren seyn, und daß folglich auch noch in diesem Stande die Entfagung gültig sey. Herr Angelis erschien also mit einer dritten Schrift zu Gunsten des Bischofs.

Hier behauptet er noch einmal, daß das Gelübde des Gehorsams die Grundveste einer klösterlichen Verfassung sey, und er ist böse auf den h. Thomas, der die Untermüßigkeit der Klöster unter den Pabst zuerst gelehrt hat. Er müssen auch eingestehen, daß wir in allen Ordensregeln, die wir noch angetroffen haben, immer den Gehorsam am meisten eingeschärft fanden, und eben daraus entstanden in unsern Zeiten so traurige Folgen. Die Gelübde der Armuth und Keuschheit waren offenbar

72 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

dem despotischen Gehorsam untergeordnet. Alle drey zusammen in einer Person verbunden, kamen erst später zu den Franciskanern auf.

Der Unterscheid zwischen einfachen und feyerlich Gelübden hat eine unlautere und unkritische Quelle. (Böhmer L. III. Decretal. tit. 34. §. 13.) Die römisch Correktoren gestanden es selbst ein. Erst unter Bonificus VIII. entstand der Grundsatz von der Unauflöslichkeit des klösterlichen Bandes. Aber sowol die Päbste als die Bischöfe behaupteten das Recht, in den feyerlichsten Gelübden zu dispensiren.

Da hiebey das Concilium von Altheim v. J. 911 von den Gegnern des Herrn Bischofs geleugnet wurde so giebt sich Herr Angelis viele Mühe, die historische Gewisheit desselben zu erweisen. Er beruft sich auf den Hermannus Contractus und den Serarius, der vorgiebt ein Originaleremplar desselben gesehen zu haben. In von Chartres legt ihm den Namen bey: Sancta generalis synodus. Es erschien auf demselben ein Legatus des P. Gregorii X. Burcards von Worms Zeugniss von demselben hat unsers Erachtens viel und mehr Gewicht, als das Zeugniß des spätern Aventini.

Pagi in seiner Critik über den Baronius sammlt die zu diesem Concilio gehörige Stücke aus den Schriften Burcards von Worms und des Ivo von Chartre. Unter denselben steht weder der Canon statutum, t. Gratian anführt, noch der Canon cap. i. de successione ab intestato, der in den Dekretalen vorkommt. Befartermassen aber hat man es dem Mabillon zu verdanken daß man von zwey Altheimer Concilien Nachricht hat. Das erste fällt in das Jahr 916. das andere in das Jahr

96. Die streitigen Canones aber gehören seiner Entscheidung nach zum erstern. Man hatte freylich ein Interesse dabey, die Rechttheit dieses Canonis statutum zu behaupten, weil in demselben a) die Aufhebung des weltlichen Bandes durch die Beförderung eines Mönchen zur bischöflichen Würde, b) das Recht, das väterliche Erbtheil als rechtmäßiger Erbe an sich zu ziehen, und c) der Unterscheid zwischen zufälligen und Familienanwerbungen gegründet ist. Uebrigens gelten noch jetzt im Königreiche Neapel alle Gesetze Justinians von den Regularen, und dadurch unterscheidet sich das neapolitanische Kirchenrecht gar sehr vom flandrischen und französischen Kirchenrechte. Das neue Gesetz hat hiebey nichts geändert, als daß milde Stiftungen und Gemeinheiten weiter nichts mehr zu erwerben das Recht haben. Ein Regulargeistlicher hat also das Nachfolgerecht in den Gütern seiner Anverwandten, und insonderheit seiner Aeltern, und aus diesem Grunde mußte man sich bisher mit bedeutenden Entsagungsformeln behelfen. Herr Carafa aber hat keine andere Formel als eine Translativformel zum Besten seines Vaters und seiner Erben eingegangen. Die letzte Schrift des Herrn Angelis ist vom 26. Jänner 1771 unterzeichnet. Der höchste Gerichtshof hatte keinen Anstand, dem Bischofe das Erbrecht zu schenken, aber er wird von seinen väterlichen Gütern nichts an todte Hände bringen können. Stirbt er ohne Testament, so kommen die Güter wieder in weltliche Hände, wie die Lehen es bereits sind. Macht er ein Testament, so muß er kraft des neuen Grundgesetzes die Güter in weltliche Hände bringen.

74 I. Niccolò Machiavelli's Streitigkeiten

17. Noch im nämlichen Jahre 1770 hatte sich ein fluchtverthesen des Abgaltens in Neapel bestritten, und dabei zeigte sich Joseph Massoni als ein aufgeklärter Geist. Ich habe seine Schrift vor mir liegen: Difesa di Cecilio Farago inquisito Fattucchiere, welche vom 26. März 1770 datirt ist. Im catholischen Deutschland wußte ich nicht, wo diese Schrift keinen Menschen mehr Vergeltung zu machen als dem gelehrten Herrn P. Berginger, einem Theoretiker von München, dessen Geschichte mit allen ihren wahrhaftig oft lächerlichen, oft schändlichen Ausdrücken wie in der Folge erzählt werden.

Wovon ist nun hier die Rede? Sollte man in so aufgeklärten Zeiten noch Hexenproceße erwarten? Ja, Neapel hatte einen, der aber die Folge hatte, daß man die Betrüger entlarvete. Eine Wittve Cecilia Farago von Soveria wurde von zweien müßigen und unwilligen Dienern des Altars beschuldigt, sie habe durch ihre Bezauberungen den Priester Antonius Ferrajolo ungnädig gemacht. Es waren zweien Canonici, Dominicus Bechiti und Franciscus Diamonte, welche aus einem schändlichen Beweggrund der Gier nach dem Vermögen dieser Wittve diese Beschuldigung aufbürdeten.

Es hatte nämlich Andreas Gareri ihr Sohn ein Testament gemacht, und sich in seinen letzten Stunden vertheilt lassen, den Franciscus Diamonte als haeredem universalem fiduciarium eines schönen Vermögens einzusetzen, ihm aber auferlegt, daß er von seiner Erbschaft ein legatum perpetuum von Messen aussetze, welche die Priester seines Vaterlandes halten sollten. Bechiti war als Executor seines Willens verordnet

Schon zuvor hatte Lorenz Careti, der Vater dreas, seinen Sohne aus Gelegenheit seiner Vermählung alle seine Güter geschenkt, sich und seiner aber, so lang er oder sie lebte, die Nutznießung halten.

Wie gieng man es nun an, daß die Wittwe des Careti nicht nur des Vermögens von ihrem Mann, sondern auch ihres eigenen Theils durch Morgengabe es, theils sonst erworbenes Vermögen beraubt? Das nahmen die beyden Canonici mit Gewalt. Die Wittwe, die sich hieburch in die elendeste Lage versetzt sah, klagte, und ließ bey der Audiens wenig eine Rechtsfache wider sie einklagen. So re Begner merkten, daß sie auf diese Weise diese ihre Erbschaft verlieren könnten, so erfannen sie läumderische Anklage wider sie. Sie machten sie kenne, und gaben vor, sie habe den Priester Antonius so zu Tode gehert.

Dieser Mensch lag 5. Jahre über an der Schwindkarnieder, und starb. Die Canonici beredeten Mutter Victoria Rossetti, Cecilia Farago habe ihr Sohn zu Tode gehert, wie sie denn allen ihres Orts so gedroht habe. Die einfältige Mutter ließ auch ihren Sohn nicht zur Erde bestatten. Diese Leichnung wurde gleich ausgebreitet, und die arme Mutter wurde ohne Erlaubniß des Richters, ohne daß sie etwas klagte, eben zu der Zeit ins Gefängniß gebracht als der Governator di Giustizia oder Oberamt nicht zugegen war. Die Canonici zwangen den Verweser, ihnen die Schlüssel zum Gefängniß zu geben, so man ihnen mit Recht verweigerte.

So

signor D. Giuseppe Carafa intorno alla
cessione dell' ultimo Duca di Montenegro
Fratello.

Es ist zuverlässig, daß Joseph Carafa im
Profession unter den Theatinern gethan, un-
durch eine feyerliche Urkunde erklärt hat: (wir
hier seine Worte beybehalten) di cedere e rin-
translative & non extinctive, & anco di
per titolo di donazione irrevocabile fra
beneficio, del Duca di Montenegro D. Gi-
tista suo padre e de' di lui eredi e succes-
co estranei, tutte le successioni e beni
materni &c. devoluti fino a quel punto
testamento che ab intestato, come altre
che per l'avvenire gli sarebbero pervenut
testato tantum, riserbando si non solan
annuo vitalizio, ma varie somme da
in diversi tempi, a misura degli obli-
de, fra le quali stato sarebbe nella r
In dieser Entsagungsformel stehen alle die
nicht, welche in Neapel erfordert werden,
lendo se de medio, se abdicando, wenn
als bürgerlich tode angesehen werden solle. W
weder das pactum de non petendo, noch
lam stipulationis Aquilianae, noch
gung gelten solle, mutato res

Im Jahr 1754

Carafa, und hier

Alfonso, de

damals scho

1754 m/

Was war nun das Resultat hievon? Andreas Garetti starb im Jahr 1766 und bestimmte sein meistes Vermögen zu Messen, zum Vortheile der Geistlichkeit des Orts Sceneria. Hierüber, (so gaben es die Canonici ins Protocoll) ärgerte sich seine Mutter, weil ihr ein so frommes Vermächtniß nicht anständig war. Sie stellte eine unbillige Klage wider die Geistlichkeit des Orts an. Es widerstehen sich ihren Forderungen im Namen der Geistlichkeit vier Canonici, Vecchiti, Biamonte, Sebastian und Antonius Ferrajolo. Die Wittwe bedrohte sie, sie wollte sie zu Tode heren. Ihre Bedrohung vollstreckte sie im September 1768. Sie ließ sich durch ein altes Weib von Catanzaro, Anna Scarcello, ein magisches Pulver bereiten, und es durch ihre Nichte Laura Fratto auf den Ferrajolo werfen. Nun geschah es, daß Ferrajolo eines Sonnabends früh auf der Orgel der Hauptkirche sang. Farago kam zur Kirche, kniete vor dem Altar nieder, schauete den singenden Ferrajolo mit beschäzten Augen an, und den Augenblick ward dieser heischer. Er nahm immer ab, und starb endlich. Am nemlichen Tage, als er starb, hatte sich die Farago nach Catanzaro begeben und das alte Weib aufgesucht, damit sie den Ferrajolo entherzte. Diese Anna Scarcello war anfangs hartnäckig, und stellte sich, als ob sie nichts von der Verherung wüßte. Als ihr aber Armenius Anselmi, ein ehrlicher Mann, der die Wittwe auf ihrer Reise begleitete, 100 Dukaten verehrete, so versprach sie endlich ihre Hülfe, und bestimmte einen Tag, da sie selber nach Eoveria kommen und dem Kranken seine Gesundheit verschaffen wollte, die ihm zween gute Ärzte nicht verschaffen konnten. Aber der arme Fer-

78 I. Kirchliche Jurisdiction: Streitigkeiten

Ferrajolo starb, und die arme Wittwe kam in Kerker.

Ueber diesen gottlosen Proceß lachten anfangs Minister der Audienz, als vernünftige Leute. Sie mehr aber ärgerte sich der gewissenhafte königliche Advokat, Antoninus Brancia, ein rechtschaffener Mann, der seit acht Jahren dieses beschwerliche Amt in Provinz mit allgemeinem Beyfall versteht. Ihm es ein Scheusal, daß zween Diener des Altars ein schwarze Verläumdung erfinden sollten. Er gebrauchte sein Amtesehen, stellte die Untersuchung wider die Wittwe ein, und ließ dagegen wider diejenigen einen neuen Proceß veranstalten, welche die Wittwe einmächtig in den Kerker gelegt hatten. Die Audienz hierauf folgendes Dekret: Die 23. mensis Augusti 1769 proposita informatione per D. R. C. Auditorem, visa instantia regii filci, ipso audito, non procedatur & cassetur consignat & pro executione regalis rescripti fiat relatio suae Majestati & intimetur.

Es gelangte also dieser Rechtshandel an den Obergerichtshof, gran corte oder das höchste Appellationsgericht nach Neapel, wo Raffaele Gelegenheit hatte den Aberglauben anzugreifen, und die böshafte Vergehen zu entlarven. Er spricht zuerst von der inneren Unschaffenheit der Zauberer, und erklärt alle vorgebliche Wirkungen derselben vor ein einfältiges Geschwätz fanatischer Weibsleute, woraus er die Folge ableitet, daß Obrigkeit übel handelte, wenn sie solche Vorfälle Verbrechen strafen wollte. Hernach beweiset er den natürlichen Tod des Ferrajolo, und entdeckt die Unerfah-

ist einiger Aerzte, welche den Aberglauben befördert haben. Er will sie auch wegen ihrer böshaftern Absichten gestraft wissen. Endlich entwickelt er den Geist der Strafgesetze wider Zauberer. Am meisten müssen bey seiner Untersuchung die unerfahrenen Aerzte und die betrügerischen Canoniker leiden, welche es wohl verdienten, vor ganz Neapel als Auctoren dargestellt zu werden. Farago wurde durch die Bemühungen des Ruffaete frey gesprochen, dem der aufgeklärte Theil der Nation es zum wahren Verdienste machte, die unterdrückte Unschuld gerettet zu haben.

18. Um eben diese Zeit widersetzte sich die Geistlichkeit noch immer den bürgerlichen Auflagen. Man hatte also Ursache genug, Schriften zum Drucke zu beschaffen, welche sie und das Volk von dieser Verpflichtung überzeugen sollten. Unter denselben verdient der chronologische Ordnung nach folgende erwähnt zu werden, deren Titel wir hier beysetzen: *Gli ecclesiastici soggetti ai doveri dell' Imperio ovvero non esentati dalle civiche contribuzioni*, del Dottore *Antonio Bianchi*. Herr Bianchi widerholt Dinge und Wahrheiten, die so oft gesagt worden, und die man vielleicht der neapolitanischen Geistlichkeit noch nachdrücklicher sagen muß, wenn man Ausschweifungen davon wir hernach sprechen werden, verhüten will. Wir wollen hier nur seine Hauptsätze ausheben, in sofern sie in einer Religionsgeschichte angemerkt zu werden verdienen.

a) Die Geistlichen sind dem Regenten, er heiße, wie er wolle, unterworfen. Sie stehen unter ihm und sind seine Unterthanen. Wer einen fremden Herrn als seinen

§ 1. Kirchliche Immunität und Streitigkeiten

seinen Oberherrn erkennt, führt zwey verschiedene Härter in den Staat ein. Die Beweise dieses Sa sind bekannt genug, und werden von billigen Gemüch eingeräumt.

b) So bald die bürgerliche Verfassung eingefü ist, so müssen alle Mitglieder der Gesellschaft gleich Antheil an den Lasten haben, die zur Erhaltung Gesellschaft nöthig sind, so wie sie auch gleichen Antheil an den Bequemlichkeiten und Vortheilen der Gesellschaft haben.

c) Die Geistlichen sind auch nach den göttlich **Verordnungen schuldig, zu den bürgerlichen Vörden i** ihre beyzutreten, **Baronius** sagt in seinem **Anmerkungen über das vierte Jahrhundert**, die Immunität Geistlichen von bürgerlichen Abgaben gründe sich auf gliche Gesetze, die kein römischer Kaiser angetastet ha außer **Julianus der Abtrünnige**, der **arianische Wala** und **Valentinian der Jüngere**, der sich durch seine ar nisch gekrönte Mutter regieren ließ. **Baronius** war **S** binal und misstimmte die Beyspiele, die unser **Erld** selbst gab.

d) Die geistliche Immunität in Rücksicht i bürgerlichen Pflichten entstand erst unter **Constantin de** großen; sie war aber bloß persönlich. Die Befreyu von Abgaben kam entweder unter ihm noch gar nicht ai oder sie war gewiß das nicht, was sie jezo ist.

e) **Constantius** befreyete die Geistlichen nicht v den ordentlichen, sondern nur von außerordentlichen A gaben und Zöllen. Sie durften z. B. das **Metatui** nicht bezahlen. Sie waren auch vom **Chryfargyro** b auf ein gewisses Ziel frey. **Realeremtionen** von Abgab
weg

gegen besserer Grundstücke kommen noch nicht vor. Geistliche, die in der Kaufmannsmatrikel standen, (*quorum nomina negotiatorum matricula comprehendit*) mußten richtig wie andere Kaufleute zahlen. Valentinian befreiete die Geistlichen und die Kirchen nur von außerordentlichen Zöllen, und von obrigkeitlichen Aemtern nur diejenigen, welche von der Curia in den geistlichen Stand getreten waren.

f) Ambrosius lehrte die Verpflichtung der Geistlichen zum Tribut, sobald die Kirche Grundstücke hatte. Unter den folgenden Kaisern blieben die ordentlichen Abgaben, und die Geistlichkeit behauptete zum großen Verdruß der Donatisten die kaiserlichen Privilegien. Gregorius der große gestand diese Gnade der Kaiser noch ein.

g) Verworrene Religionsbegriffe und Veränderungen in den Staaten selbst änderten auch das alte System. Die Kirche bekam Grundstücke, und unter andern ließ K. Hildebert den Kirchen und Klöstern allen Tribut nach. Unter den fränkischen Regenten aus Carls Geschlechte war die Morgengabe der Kirche von Abgaben frey, aber es war an keine gränzenlose Immunität zu denken. Von Ludwigs I. Zeiten an, insonderheit unter seinen Söhnen wurden die Subsídien nach Maaßgabe der Güter von den Kirchen und Geistlichen bezahlt. Die Kirche prästirte nach Hincmars Geständniß *annua dona*, jährliche Geschenke.

h) Endlich sprachen die Päbste und die Concilien des XI. XII. XIII. Jahrhunderts alle Güter der Kirchen und der Geistlichen von bürgerlichen Abgaben frey, und
 fünfter Theil. 3 Von



1) Aber nun wünscht die Nation eine mehrere Freiheit der Abgaben, und Herr Bianchi sagt es ganz, daß das Königreich Neapel einen weit höhern Grad Glückseligkeit erreichen würde, wenn die Geistlichen sich angestiftet wären. Er bringt hiebei eine Berechnung, welche wir wegen ihres anderweitigen Gebrauchs rathen wollen.

Neapel hält 300 Meilen (Miglia, also italiänische Meilen) in die Länge, und 80 in die Breite. Diese an Grundstücken 24000 Quadrat miglia, und zu 1000 geometrischen Schritten gerechnet, 24 Millionen moggia, (ein neapolitanisches Maaß, wornach jeder berechnet und gemessen werden, das fast so als in Schwaben ein Morgen beträgt, oder in andern Ländern mit dem Jauchert verglichen werden kann. andern Gegenden von Italien sind moggia ein hundertmaass.) Man ziehe 8 Millionen Moggia ab für Felder, welche aus Mangel von Cultur, oder weil überbaut sind, nichts abwerfen. So bleiben noch 16 Millionen übrig. Da nicht alle Felder gleich fruchtbar sind, so werden einige Moggia das Jahr über 10. an aber nur zwei Scudi abwerfen. Herr Bianchi, daß jeder Moggio dem Eigenthumsherrn oder Pächter acht Scudi abwerfe: so wirft diese Rente an Grundstücken 128 Millionen ab, und der Zehenden von beträgt 12 Millionen $\frac{2}{5}$. Diese Berechnung beruht auf die Ausmessung des berühmten Architekten von Neapel Herrn Gallerano, der die Rente von Grundstücken ebenfalls auf 128 Millionen setzt. Auch ihm wurden diese, wann man den Zehenden als ob auf die Grundstücke legte, beynähe 13 Millionen

84 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

ertragen. Diese würden nach der Meinung des Herr Gallerano für alle Aeste der Regierung ordentlich Weise hinreichend seyn. In einem außerordentlich Falle würden die Finanzen des Königs noch immer in Quellen haben.

Nun sind von diesen 128 Millionen 64 Million von den Händen der Kirche und der Geistlichen, die dere 64 von den Händen der Layen zu erheben. Es hen also auf einer Seite 100, 000. Geistliche eben viel, als auf der andern Seite 3, 800, 000. Layen. Die die Bevölkerung von Neapel begreift nicht mehr, beynah 4 Millionen. Das Uebergewicht der Geistlichen ist also rebend. Es wird aber viele Mühe kosten die Sachen in Ordnung einzuleiten, wovon der folgender Artikel ein Beweis ist.

19. Die Geistlichkeit von Neapel weigerte sich noch immer, das Staatsrecht der Krone zu erkennen und sich die Staatslasten aufbürden zu lassen. Der Bischof von Gravina rüstete sich zum Kriege, und tötete den Herzog von Gravina, die königliche Audienz von **Matera** und andere damit verknüpfte Personen in der **Barr**, ließ auch den Bannzettel öffentlich anschlagen. Dieser gewagte Schritt machte Aufsehen, und **Per Condegna**, ehemals Präsident der königlichen Kammer & **Summarie** von Neapel, entschloß sich, diese **Mater** noch einmal gründlich zu untersuchen. Wir erhielten auch seine Schrift: *Esame dell' Immunità degli ecclesiastici do pubblici pesi dello Stato*. Seine **U**eweise sind nicht neu, sondern sehr alt. Nur suche sie auf den jetzigen Fall vorzüglich anzuwenden.

Die römische Modersprache erhielt vorzüglich durch Baronius und Bellarmin einiges Gewicht, und diese zween Cardinäle stützen sich auch alle neuere Verdächtigungen der übertriebenen Immunität. Baronius behauptete zwar den Satz des Dekrets und der Dekretalen nicht gerade zu, daß die Immunität göttlichen Rechts sey. Er übergieng aber auch wohlbedächtlich die Gesetze ältern Kaiser meistens mit Stillschweigen, sobald der Immunität nachtheilig waren, und verdrehet die Wahrheit so, wie wir schon oben bemerkt haben. Bellarmin gab seine Streitigkeiten in Ingolstadt im J. 1588. 1590. 1592 heraus. Es erschien hierauf eine Ausgabe von Lion vom Jahr 1593 und 1596. die mit der vorigen übereinstimmte. Im Jahr 1599 kam die neueste Ausgabe heraus, welche er für das ächte Original hielt. In dieser hatte er vieles geändert, und die Wahrheit gestand er in der letzten ein, daß die Immunität allein von der Gnade der weltlichen Fürsten herkomme. Auch in der ersten Ausgabe getraute er sich nicht, es zu läugnen, so vorsichtig er sich auch ausdrückte.

Hiedurch wurde Herr Condegna veranlaßt, die alten Zeugnisse Christi, der Apostel und der Kirchenväter zu prüfen, und aus denselben von neuem darzutun, daß die Christen, und die Geistlichkeit insonderheit den Abgaben von ihren Gütern nie entzogen haben. Er sucht die Stellen Justins, Tertullians, Irenäi, Origenis, Ambrosii, Gregorii von Nazianz, Augustins an der Hand, und führt die Geschichte von den Abgaben der Geistlichen bis auf unsere Zeiten fort. Ueberachtet an ihm Liebe zur Wahrheit, zur Billigkeit,

zur Rechtschaffenheit hervor, und der gelinde Ton schämt den erhabten Bischof von Gravina, der Bannstrahlen austreute, weit mehr, als wenn er ihn in gleichen Waffen bestritten hätte. Die Regierung ließ dem Bischofe seine Einkünfte mit Beschlag belegen, und verwies ihn endlich des Reichs. Clemens XIV. war nicht geneigt, seinetwegen eine Rolle zu spielen, die ehemals Clemens XI. mit so vielem Nachtheil gespielt hatte. Der Bischof mußte den Bann aufheben, und Gnade suchen.

20. Um eben diese Zeit kam auch die Streitigkeit wegen des Beneficii von S. Lucia von Siracusa wieder in Bewegung, wovon uns unter andern Schriften auch eine unter folgendem Titel eingeschickt worden ist: *Eslogo delle due voluminose allegazioni forefatte in difesa della regia Vescovile chiesa di Cefalù pel beneficio di S. Lucia di Siracusa.* Diese kleine Schrift setzt uns in den Stand von der Sache zu urtheilen. Die Kirche der h. Lucia soll unter dem Kaiser Diocletian und Maximilian an dem Orte erbaut worden seyn, wo die h. Lucia den Märtyrertod erlitten und begraben worden. Nach der Wiederherstellung des Friedens wurde hier ein Benedictinerkloster gestiftet. Dieses wurde aber wieder unter der Herrschaft der Saracenen in Sicilien und unter den Kriegen der Normannen zerstört, und aller Reichthümer beraubt. Der Leichnam der h. Lucia wurde von den Griechen nach Constantinopel gebracht *). Nachdem aber

*) S. Diritti della Chiesa Vescovile di Cefalù nel regno di Sicilia, come chiesa di regio Patronato in Beneficio di S. Lucia di Siracusa n. 28.

Normannen Sicilien unter sich brachten, so erbaute und beschenkte ein normannischer Edelmann, Gerhard von Lentina, diese Kirche von neuem, und schenkte sie einem Nonnenkloster von Mileto in Calabrien. Im J. 1140 als Roger die Monarchie schon errichtet hatte, war die Königin Adelasia, eine Tochter der Mechtild, die eine Schwester des Königs war, im Besiz der Kirche. Wie sie dazu kam, weiß man nicht, nur weiß man, daß sie schätzte, sie sey von ihren Vorfältern gegründet worden, und daß sie die Kirche samt den Gütern, nebst 4 Lehnen und den Leuten derselben, der bischöflichen Kirche von Cefalu geschenkt habe. Diese Kirche aber war kurz zuvor vom König gestiftet, und von ihm mit ausnehmender Zuversicht angesehen worden.

Die Schenkung hatte auch ihre Wirkung. Die Kirche von Cefalu setzte sich in den Besiz der Güter, und die Könige erkannten die Bischöfe von Cefalu als Besitzer der Kirche von S. Lucia, bestätigten sie, und schlichteten die darüber entstandenen Streitigkeiten durch ihre Minister. Unter der Regierung Friedrichs II. und in den letzten Jahren derselben wurde die bischöfliche Kirche von Cefalu der Kirche und Güter von S. Lucia beraubt, und der Kaiser gab diese seinem Capellan, Nicolo von Palermo, als Beneficium; aber noch unter eben diesem Kaiser kehrte sie unter die Bischöfe von Cefalu zurück. Manfred gab sie wieder als Beneficium einem seiner Capellanen, die Bischöfe aber traten nach seinem Tode auch wieder in ihre vorige Rechte ein, und der anfredische Capellan gieng davon. Er erschien aber nicht wieder, so bald die Franzosen aus Sicilien vertrieben waren, und besaß sein Beneficium sieben Jahre

88 I. Kirchliche Jurisdictional- Streitigkeiten

über. Er wandte sich an die Königin Constantia, Manfreds Schwester, welche aber die Sache dem Bischof von Cefalu überließ, und dieser setzte zwar den Capellen in den Besitz der Kirche von S. Lucia, aber in Verhältnisse eines Beneficii liberae collationis der Kirche von Cefalu. Der Capellan mußte diese seine Mutter erkennen, und ihr jährlich eine Unze Gold als Tribut entrichten. Nach dem Tode dieses Capellen kam S. Lucia wieder unter die Bischöfe von Cefalu und diese besaßen sie bis auf die Regierung Martin von Arragonien.

In dieser Zwischenzeit aber entstand eine Erregung in den Gegenden von Cefalu, die der Bischof beförderte. Die Kirche von S. Lucia wurde also verlassen, die Bischöfe von Siracusa fiengen an darüber disponiren, und gaben sie in einem Diöcesan-Synodogen ihrer geringen Einkünfte dem Thesaurario der Kirche. Aber dies hatte weiter keine Wirkung, sondern die Kirche S. Lucia kam von neuem unter die Bischöfe von Cefalu. Wilhelm von Salomone, aus dem Kirchensprengel von Cefalu, ward Bischof alhier, und ließ vom König alle Besitzungen seiner Kirche, unter andern auch S. Lucia bestätigen. Folglich verließ Martin diese Kirche nur einmal als Beneficium, vereinigte aber bald hernach wieder mit der Kirche von Cefalu. Nachdem aber der neue Bischof es vernachlässigte, Kirche S. Lucia, die in einem fremden Kirchensprengel in Besitz zu nehmen, so traten die Bischöfe von Siracusa ein, und disponirten darüber als über ein ihnen stehendes Recht.

Nun gaben bald die Bischöfe von Siracusa, bald
 nach, je nachdem die Erledigung in einem päpstlichen
 oder bischöflichen Monat fiel, ihrem Thesaurario die
 Kirche S. Lucia, und dies währte bis 1745, da man
 das königliche Patronat über diese Kirche gerichtlich rege
 machte. Es war aber das Beneficium, wovon die The-
 saurarii des Capitels von Siracusa im Besiz waren, vom
 alten Beneficio ganz verschieden, das Friederich II. und
 seine Nachfolger von Zeit zu Zeit verliehen. Das alte
 bestand aus der Kirche von S. Lucia, aus den Gärten
 bey der Kirche und aus andern nahen Häusern und
 Grundstücken, die man in der Folge den reformirten
 Franciskanern gab. Das neue Beneficium, wovon sich
 das Capitel von Siracusa in Besiz setzte, führte diesen
 Namen nur uneigentlich, denn es war weder mit der
 Kirche vereinigt, noch eine Seelensorge oder Dienst an
 der Kirche damit verbunden, sondern es bestand nur aus
 einem Grundstücke, das nicht einmal zur Dote der Kir-
 che von S. Lucia gehörte, sondern eines von den vier
 Lihen war, welche die Gräfin Adelfasia als abgesonderte
 Schenke dieser Kirche gegeben hatte. Während aber daß
 die Thesaurarii von Siracusa die Kirche S. Lucia besa-
 ßen, so disponirte diese Stadt ganz frey darüber, und
 gab sie endlich den reformirten Franciskanern mit allen
 Häusern, Gärten und Grundstücken.

Nachdem nun im J. 1745 nach dem Tode des
 Thesaurarii Impellizzeri das Thesaurariat in einem
 vorbehaltenen Monat erledigt wurde, so schickte Rom
 eine Bulle zum Vortheile des D. Sebastian Landolina
 und wirrte damit wie gewöhnlich das Beneficium von
 S. Lucia. Es erschien aber der Cantor D. Ignatius

90 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

Gargallo mit einer Bittschrift, in welcher er dem catholischen König sagte, das Beneficium sey ein kaiserliches Patronat. Der König übergab die Bittschrift dem Fiscaladvokaten des königlichen Patrimonii, Richtern der Sachen, die zum königlichen Exequatur gehören, und dieser Minister war der Meynung, man sollte den Bullen des Landolina das Exequatur verleihen. Die Sache kam also nach Neapel an Giunta von Sicilien. Hier waren alle Minister der Meynung, man sollte das Exequatur zurück halten und den päpstlichen Stuhl von der Verleihung ausschließen. In Ansehung des Beneficii aber waren ihre Meynungen getheilt. Zween sagten, man solle es als königliches Patronat ansehen, und dem Gargallo verweigern, der das Patronat in Bewegung gebracht hätte. Zween waren widriger Meynung, und glaubten, man mußte die Sache noch reifer untersuchen. Von der Gleichheit der Stimmen gab man dem König keinen Bescheid.

Es erschienen aber theils der Bischof von Cesalu, theils die Franciskaner vom Kloster von S. Lucia, und machten Ansprüche auf das Beneficium. Der König gab Befehl, die neuen Minister sollten die Sache nochmal untersuchen, und insonderheit die Rechtsgründe dieser neuen Prätendenten prüfen. Bey dieser Gelegenheit trat die Giunta dem Gutachten der zween bey, welche die Sache auf reifere Untersuchung aussetzten. Der Prätendent allein, Fürst von Arragonien, trat auf die Seite derjenigen, welche das königliche Patronat erkaufen wollten. Dem Bericht, den sie dem König erstatteten, äußerte sie, daß der Bischof von Cesalu das meiste Recht auf

eite hätte. Der König gab also den Befehl, es das Tribunal des königlichen Patrimonii zusamt der beiden Präsidenten und des Consultors nebst den zweien Advokaten des königlichen Patrimonii und des Oberhauptes die Partheyen noch einmal vernehmen, die Ursache, den Ursprung und Fortgang des Beneficiums, und ihm hierauf mit Einschickung der Akten, die beyde Theile vorlegten, Bericht er-

Nach langer Untersuchung kam es endlich hier zur Entscheidung. Die meisten Minister stimmten auf das Wort zum Vortheil des Gargallo. Drey von ihnen waren der bischöflichen Kirche von Cefalu günstig, und man sollte den Bischof wieder in den Besitz des Beneficiums setzen. Beyde Theile legten dem König ihr Gutachten vor, der es der Giunta von Sicilien übergab, die Sache zum Proceß erwuchs.

Der Bischof von Cefalu führte a) vor sich an, in dieser Sache nicht wider das königliche Patronat, nicht als Bischof von Cefalu erscheine, sondern für selbst zum Vortheil eines königlichen Patronats. Es ist richtig, daß die Kirche von Cefalu, welche König Rogerius gestiftet und beschenkt worden, eine königliche Patronatskirche ist. Wenn er nun ein Beneficium wieder zu seinem Bisthume zieht, so erhält er nicht seines Patrons, und hiezu hält er sich für verpflichtet, weil ihm der König die königliche Patronatskirche verliehen hat, folglich er hierin den König als Patron

b) Davider wandte man zwar ein, es sey möglich den König, daß ein neues Beneficium aufgestellt,

stellt, als daß ein altes bereichert werde. Da aber die Betrachtung mehr politisch als rechtlich ist, so glaubt der Bischof hiedurch nicht aus dem Besitze seiner Rechte gesetzt zu seyn. Er wandte vielmehr die Einwendung seiner Gegner gegen sie, und glaubte, daß es der Ehre des königlichen Patronen weit angemessener sey, wenn die alte Patronate in ihrem Glanze erhalte.

c) Nun kamen sie alle darin überein, daß die Kirche von S. Lucia mit ihrer Morgengabe und mit ihren Lehnen durch die Gräfin Abelasia der bischöflichen Kirche von Cefalu verliehen worden; daß diese Kirche bis zu den Zeiten Friederichs II. alles zusammen besessen, daß die Könige von Sicilien diesen Besiß erkannt und bestätigt hätten. Sie kamen ferner darinn überein, vom K. Friederich bis auf die Constantia, K. Peters von Arragonien Gemalin, die Kirche von S. Lucia zwey Mal von den Königen als ein besonderes Beneficium verliehen worden, hernach aber wieder zweymal an die Bischöfe von Cefalu gekommen; ja daß sie auch von einem Bischofe selbst an einen von den zweyen königlichen Beneficiumen verliehen worden sey. Wie es hernach ergangen darüber sind die beyden Partheyen nicht einstimmig. Der Theil behauptet, die Könige von Sicilien haben hernach beständig darüber verordnet, welches der andere Theil läugnet. Darin aber kommen sie hinwieder beyde überein, daß die Könige allein die Kirche von S. Lucia mit ihren Grundstücken und anstoßenden Gärten den reformirten Franciskanermönchen ertheilt, und daß im Gegentheile die Schatzmeister von Siracusa eines der alten Lehnen unter dem Titel eines Beneficii von S. Lucia in Besiß haben.

norl

1; und daß von diesem Grundstücke allein

dieses machen die Bischöfe von Cefalu eilige. Denn da es nicht in den Händen des Patrons, sondern in den Händen des Stracusa ist, das kein Recht dazu hat: Bischöfe immer das königliche Patronat haben, wenn sie dieses Grundstück wieder, das zu keiner Zeit durch die Könige dem Stracusa verliehen worden ist. Das Capitulum behauptete, es hätte nur mit dem Bischof, nicht aber mit dem König zu thun, es könnte es sich wohl durch die canonische in 40 Jahren in seinem Besitze schützen. Der streckte sich stets hinter den Begriff eines Patronats, wovider die Präscription nicht

das Capitel hat daher in seinen Anforderungen zu müssen. Man nahm ihm das Beneficium einen Dekonomus, und die niedergesetzten nur untersuchen, ob der königliche Fiscus, ob, oder die Franciskanermönche ein vor- t darauf hätten. Michael Maria Vecsch einguleiten gewußt, daß der Bischof der Besitzer einer Kirche, worüber der Patronatrecht hat, und wo auch einige Könige, gesiegt hat.

Die wichtigsten Angelegenheiten vor Neapolandere catholische Reiche, sind die Morgen-Aussteurungen derjenigen Edlechter, Klosterzelle widmen, und man konnte ver-

94 I. Kirchliche Jurisdictional. Streitigkeiten

vermuthen, daß dieser Theil der öffentlichen Staatsverwaltung dem verbessernden Geiste einiger Mächte nicht anheim würde. In Sicilien war diese Materie schon im Jahr 1754. also einige Jahre vor dem Ausbruche der Revolutionen mit dem römischen Hofe in Bewegung, und gab nur Anlaß, feste Grundsätze aufzustellen und Ordnungen einzuführen. In gemeldetem Jahre schickte sich das Parlament der Stände vom König Carl III. die Gnade aus, er möchte verfügen, daß die Modifikationen der Nonnen in gewisse Pensionen verwandelt würden, die man nicht über das Leben der Nonnen zu beschneiden könnte; zugleich aber auch den ausschweifenden Aufwand einstellen, den man am Tage der Einkleidung zu machen pflegte.

Der König nahm diese Bitte gnädig auf, gab im Julius der Giunta von Sicilien, d. i. dem Präsidenten des Reichs und dem Staatsconsultor, Befehl, sie sollten mit Zuziehung des Richters der Monarchie, der Advokaten des Obergerichtshofes und des königlichen Fiscalpatrimonii die Sache genau untersuchen, und dann Bericht erstatten, was man zu thun hätte. Die Sache blieb lange auf sich beruhen. Die Sicilianer standen aber auf ihrer Bitte, und wiederholten sie im Jahr 1763. durch die Reichsdeputation, (ein Collegium, aus XII. Beysitzen besteht,) und der König gab der Giunta neuen Befehl, ihren Bericht zu beschleunigen. Dieselbe erstattete auch auf Gutbefinden des Unterkönigs einen gedoppelten Bericht an den König, der den König dem sicilianischen Staatsrath in Neapel übergeben ließ.



Dieser gab im Jahr 1765 folgenden Ausspruch:
! Bestmahl, Symphonien und dergleichen welt-
springe unter dem Zulaufe einer großen Menge
! bestmahl Geschlechts bey Nonneneinkleidungen
! nicht der Kirchengesetze widersprechen, und den
! Zustand der Bürger schwäche, so habe die
! von Sicilien recht und patriotisch gehandelt, ihre
! den König gelangen zu lassen; es sollten daher
! die Nonneneinkleidungen ohne alles glänzende
! ihre Gepränge mit Mäßigung und bey verschlosse-
! nen geschähen, am Tage der Feyerlichkeit selbst
! nur dem 22 Wachskerzen auf dem Hochaltar auf-
! und alles mit Sparsamkeit nach dem Sinne der
! in Einsicht, welche den Klöstern am anständig-
! veranstaltet werden. Der Wiedergedächtnistag
! Kleidung, den die Nonnen bisher mit ihrem
! so viel eine jede hatte, zu feyren pflegten, sollte
! mit mehr Mäßigung zugebracht werden. Wer
! Verletzung zuwider handelte, dem wurde eine
! fe von tausend Dukaten angefetzt.

Des aber die Abschaffung der Aussteuerungen be-
gab der Staatsrath hievon folgendes Gutachten:
! das am besten thun, wenn man die Morgengaben
! gänzlich abschafte, und dagegen, wenn die Ein-
! Klusters nicht zureichen sollten, alle Nonnen
! in, eine jährliche Pension festsetzte, welche die
! zu bezahlen hätten, die aber mit ihrem Tode
! nicht; dies stimme mit dem Sinne der Kir-
! e am besten überein. Damit man aber seinen
! ielte, so müsse man allen Bischöfen von Sici-
! Befehl geben, sie sollten, jeder in seinem Kirch-
! sprengel,

und sie gerieth nun auf die Gedanken,
sehr falsch, auf Aberglauben gegründeter,
in ganzen Staaten schädlicher Satz sey, wenn man
aussteure, die eine leibliche Ehe treffen, so müß-
te auch solche aussteuren, die eine geistliche Ehe
Patrij nennt diese Gewohnheit freymüthig Si-
monie und fordert die Fürsten auf, daß sie die Beob-
achtung aller kirchlichen Verordnungen in dieser Sa-
che, und diesen Aft von Simonie ausrotten.
In der Mißbrauch in diesen Gegenden sehr auf-
merksam man bedenke, daß der Tag der Einkleis-
tung Nonnen allein über 1000 Golddukaten kostet,
jede Nonne noch eine gewisse Summe zum jährl-
ichem Gehalt aussetzen muß, daß die unbeweglichen Gü-
ter, die man der Nonne anweist, auch noch nach ihrem
Tode im Kloster bleiben, ohnerachtet alle dergleichen
Verordnungen im kanonischen Rechte selbst verboten sind.
In diesem Geschäfte thaten sich große Schwierig-
keiten vor, weil man den Vermögenszustand der Klö-
ster so zuverlässig erfahren konnte. Man arbeitet
damit mit allem Ernste daran, und man kann
sich auch in diesem Stücke in Sicilien gesündere

der die Gemeinde behauptete ihr Recht mit Standhaftigkeit. Sie wandte sich die Abtissin an den Bischof, sondern an die Versammlung der Bürger. Diese hatte auch die Schlüssel zum Kloster. Jede, die in das Kloster treten wollte, an sich allda erziehen zu lassen oder um Nonne zu werden, mußte bey dem Stadtrath um Erlaubniß anfragen.

Die Bischöfe erhaschten endlich auch einen Schlüssel, sie schickten sich bey Berichtigung der Rechnungen an, und wandten sich an den römischen Hof, der im J. 1725 das, was man in der Stadt Necht hieß, nun Untersuchung benannte, und den Bischof anwies, alle Insinuationen als nichtig und ungültig zu erklären, wobei nicht vom Geistliche erschienen. Hiebey mußte der Pabst die seine Wendung zu gebrauchen. Er ließ es dem Bischof durch die Congregation des Concilii nur als einen Rathschluß der Congregation melden, welcher des königlichen Exequatur nicht nöthig hätte. Der Bischof war nicht überz young, diesen Befehl auf einer Synode kund zu machen. Aber dies sollte man doch nicht gedenken, daß man in unsern Zeiten noch so freygebig mit dem Bann zu sein. Der Bischof hatte nicht das mindeste Recht, die Schlüssel zum Kloster zu fordern. Er forderte sie, und man gab ihm einen aus Höflichkeit. Damit begnügte er sich nicht, sondern er wollte, daß die weltliche Obrigkeit gar ihm hätte. Und als sie sich ihres Rechts nicht abtheilen lassen, so donnerte er kühn seine Censuren aus, und gebrauchte eben diese Schreckmittel wider die Historien, denn er unter Strafe der Censuren verbot, die Urkunde ohne den Beytritt der Geistlichen auszusprechen. Er befiehlt also königlichen Untertanen, und

101

, so
ber
ber
id.
in
er.
so
er
/

n

ihm Copley, lies aber die Bedingung, die der
 man kluggefaßt hatte, hinweg. Sollte man sich
 dem Bisköflichen solche Betrügereyen vorstellen?
 man gedenken, daß er im Stande wäre, einen so
 hohen Edelmann, der ihm zu seinem Glücke half,
 zu verhaften? Santolo hatte alle Diener der Bisköflich-
 keit auf seiner Seite, und erhaschte vom General
 ein Dekret, nominationem prædictam
 admitti, nisi si & in quantum de jure fuerit
 iuris, & publicum mandavit expediri edi-
 contra interesse pretendentes. Ohne daß eine
 etwas davon wußte, sah sich der Präsentant und
 der Kaiser ernannter Sohn von seinem Patronatrech-
 dem Erhaltung einer der wichtigsten Gegenstände
 republikanischen Staatsrechts ist,) ausgeschlossen.
 verberg die Sache vor dem Marchese, und hiez zu
 von Ursache, weil man wohl wußte, daß sich der
 der Sache annehmen mußte, wenn ein Lehenspa-
 angefaßt wurde.

Der Marchese und sein Sohn waren ganz ruhig.
 Wie Santolo erschlich indessen noch einen Brief
 an den Bisköflichen Gerichtshof, worin der
 man ermahnte, daß er einen Schein von der Bisköflich-
 keit herzubringen hätte, wo sein Patronatrecht
 ihm anerkannt würde. Diesen Brief hielt San-
 tolo wie Achilles. Weil der Edelmann in demsel-
 ben um der vorbehaltenen Pension gesagt hatte, so
 fürte Santolo und bediente sich dessen vor Gericht.
 päpstlichen Bullen wurden also ausgefertigt, und da-
 Wort von der Pension gemeldet, auch niemand

104 I. Kirchliche Jurisdiction und Gerechtigkeiten

darüber verhört, als der bischöfliche Fiscal, Santo der geizige Betrüger, hatte also die Sache durchgeführt und seinen Wohlthäter betrogen.

Der Edelmann ließ in Rom wegen der Pension Ausfertigung machen; aber Santolo wollte sie nicht unterschreiben. Er hatte sich bisher gestellt, als ob er die Vollmacht nach Rom geschickt hätte. Er hatte auch eine Vorrede vor, und die andere nach der Erlangung seiner Stelle geschickt, die aber, wie man vorgiebt, in der That verloren giengen. Endlich war er so kühn, alle seine Vollmachten zu widerrufen, und seine Widerrufung der Acte zuzuschicken. Noch immer wußte der Edelmann von allen dergleichen Ränken nichts.

Endlich entdeckte er das Gewebe von Fallstricken. Er wandte sich an den Pabst, und betrieb seine Sache bey dem Tribunal der Signatur der Gerechtigkeiten. Er hatte alle Mühe, von der bischöflichen Canzley von Avellino die nöthigen Actenstücke zu erhalten, und der päpstliche Hof mußte deswegen unter dem 27 April 1764 litten *compulsoriales* ergehen lassen. Die Rechtsfache nun bey der Signatur eingeklagt und hangend.

Indessen läßt sich Santolo einen andern Kunstzug denken. Weil ihm bange war, es möchte seine erste ohne Einfügung entdeckt und er seiner Stelle beraubt werden, so wandte er sich an den Pabst, melde ihm, daß er der Patron innerhalb der 4 von den Gesetzen verordnete Monate keinen Erzpriester präsentirt habe, daß also sein Recht dem Pabst zustehet, und daß er die Gnade

er wüßte, ihn einzusehen *). Der Pabst nahm die Revolution gern an, und setzte den Santolo ein. Aber schon wußte der Pabst nichts, und dies hatte ihm Santolo sorgfältig verheelt, daß die Erzpriesterstelle ein Lebenspatronat wäre, daß der Edelmann eine bedingte Ernennung erhalten hätte, daß diese innerhalb der 4 Monate geschehen, und daß der Bischof deswegen schon seine Bulle erlassen hätte.

Santolo hatte also seinen Wohlthäter betrogen und den Pabst betrogen. So vieles wagt ein Italiäner, auch der Christliche in Italien um ein paar hundert Scudi. Noch mehr: Santolo hatte die bischöfliche Kanzley von Korking auf seiner Seite, die ihm desto bereitwilliger diente, weil er seine Beute mit ihr theilte, und dem bloßlichen Tische des Jahrs 40 Tommola Getraide als Herrschenden versprochen hatte. Er bekam also von dieser Kanzley unter dem 25 Decemb. 1764 ein herrliches Jagdloß, so wie er es nur wünschen konnte.

Mit demselben wußte er in der römischen Signatur Bunder zu thun. Sie entschied am 23 May 1765. daß die vom Edelmann erbetene Einschränkung der bischöflichen Ernennung und seine Appellation an die Rota unbillig sey, übrigens aber der Edelmann seiner Rechte sich bedienen könne. Im Contradictorio, das hierüber vor dem königlichen Rath, Herrn Patrizi, angestellt wurde, wurde dem Santolo geantwortet, daß man eine Ent-

*) Den 30 November 1764.

6 I. Kirchliche Jurisdiction.

beibung von dieser Art im Reiche
, weil sie den Patronatsrechten

Man fand endlich
n Akten, und der
ndem, hoffete,
khen, so bald er
ste. Der Pabst lies
te sie, erklärte die
se den Erzbischof wider
isches er auch ausübte,
worauf t
probianchi in die Stelle
des Erzpten
n zweyten Sohn des
Präsidenten
idfrudi Kammeranschlag
anwies.
Pabst selbst belogen
hätte, verdiente
st.

Aber Santolo war noch nicht außer Athem.
ste Mittel zu finden, die Ausfertigung der Bullen
Daterie zu hindern. Der Probatarius suspendirte
ollstreckung, ut Santolo jura sua, si quae habere
ducere possit. Man gab neuen Befehl zur Voll-
streckung, und Santolo erschien mit einem neuen Mem-
l und einem großen Hefte von Aktenstücken in der De-
le. Man hörte seine Einwendungen an, und das Mo-
proprio des Pabstes wurde beharrt. Nun griff San-
die Daterie und den Pabst selbst an. Würde man
einen so unruhigen Kopf in Frankreich und andern
aaren so lang gebuldet haben?

Santolo klagte bey dem Gerichtshofe des Ober-
men und in der königlichen Kammer von S. Clai

und



15
16

*1771 Königreich Neapel
Die päpstliche Camera
auf keinen zu spenden
nur Pabste ex de
Herr Pabst hat
Camera für an*

...kaffe, und der Lehenpatron
in dieser Sache hat Herr
Abhandlung durch den Druck
...nde gelegt haben.

...ndern, daß sich
...nante so sehr
...der Geista
...künste des
...einigen
...nigliche
...ich eine Pen
...zu einem kostbaren Procep

er auch hier spielte er die Rolle eines gekll. v.
n ganz vorrefflich. Er schloß sich mit dem D.
n Avellino und Trigeno enge zusammen, und be.
irto, daß es dem römischen Stuhl nicht zustehe,
den von Lehenpatronaten zu verleihen, dies sey et.
nerhöret, die Reservationen von Pensionen seyn
rapp schädlich, und gereichen den Lehen, folglich
von Könlg zum Nachtheil. Er begehrte daher vom
noch zweem Minister, die man bey der Untersu.
zusehen sollte, zusammt dem Advokaten des könlg.
Patrimonii, und hierüber forderte der Könlg Bes.
von seiner Kammer. Zugleich forderte Santolo auch,
sollte den Bischof von Avellino hören, ob der römi.
hof das Recht habe, über die Pension zu erkennen,
ob dieses Beneficium ein Lehenpatronat sey. Auch
er begehrte der Könlg unter dem 12 März 1768
r von der Kammer.

Wie

108 I. Kirchliche Jurisdictional- Streitigkeiten

Wie heuchelt Santolo? Wie patriotisch scheint auf einmal zu handeln, er, der doch selbst seine St vom Pabste ex devoluto gesucht und erlangt hat. Herr Patrizi gab ihm den Namen, der ihm gebüh Santolo sey ein Undankbarer, ein unartiger und ungeteter Geistlicher, der wegen seiner ärgerlichen Aufführn nicht verdiene, daß man ihm eine Heerde anvertra. Dieser Rath war also der Meynung, man sollte d Motu proprio des Pabstes das Exequatur versage und die Partheyen ihren Proceß am römischen Hofe feren lassen, hingegen dem Bfchof von Avellino durch d Delegato della Real giurisdizione bedeuten, den Santolo aus dem Besitze seiner Stelle zu setzen, dagegen al mit Zuziehung des Marchese einen tüchtigen Seelsor und Dekonomus zu setzen, dem man von den Einkünfte etwas zum nöthigen Unterhalt anweisen, dagegen al alle übrige Einkünfte sequestriren könne.

Der Obercapellan hingegen war anderer Meynung. Er wollte, man sollte dem päpstlichen Motu proprio das Exequatur verleißen eben deswegen, weil Santolo e Betrüger sey, und hievon führt er auch ein Beispiel v Benedict XIV. an; den ein Geistlicher von Neapel belgen hatte, worauf er ihn durch ein Motu proprio Schanden machte. Viele Monarchen haben selbst d gleichen Motu proprio verlangt, insonderheit hat d catholische König manche Dinge dem Pabst vorgelegt, um seine Entscheidung ersucht, und sie hernach vollstrecken lassen. Die Meinung des Obercapellans stimmte mit den Grundsätzen des Reichs überein. Man gab bei Motu proprio das Exequatur, Santolo wurde als e

24. Man wird sich nicht mehr wundern, daß sich Regierung von Neapel die Staatsökonomie so sehr regen sehen läßt, wenn man den Character der Geistes in Erwägung zieht, welche die besten Einkünfte des verschlagen. Wir wollen nur noch einer einzigen gedenden, woben sich der freymüthige königliche *consul* Evarius Mattei sehr hervorgerhan hat *).

Philipp und Bartholomäus Bevere und Eleasar Berater Jannarone aus Ariano hatten von ihren Vorfahren schon über 100 Jahre verschiedene Grundstücke bischöflichen Tische und von der Pfarrkirche von im Bestand. Sie hatten an den Gütern vieles zueffert, so daß, da sie anfangs kaum 150 Tommola Besitze abgemorien hatten, sie jezo 400 trugen. Die ganze Masse im geringsten Anschlage, ohne die Verbesserungen zu berechnen, betrug eine Summe von 9147 Ducati regno, d. i. gegen 20tausend Gulden in Reichsmünze. Dem Bischofe fiel es ein, alle diese Güter an sich zu ziehen, sie auf eigene Rechnung zu behalten, und zum Ende das Vieh anzuschaffen, das hiezu nöthig war.

1. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

den König wider den Bischof gemacht hatte, man ihn anhalten, die Kirche und den Kirchturm auszuführen, das Kirchensüßer herstellen zu lassen. Die Bitte der Mißbräuche hatte den Vorstellungen der Stadt über gegeben und die Aussage des Bischofs untersucht, daß er kein Geld für die Kirche und die Armen habe. Es ist doch in der That für ein Volk ärgerlich, Bischöfe zu haben, die lieber Kirchen einfallen und Armuth machen lassen, als sich ihrer Schätze berauben, da doch auf der andern Seite im Stande sind, Güter zu tausend Dukaten anzukaufen.

Der gute Mann hatte schon 1486 Dukaten hingegeben: Mattei bittet den König, er möchte diese zum Nutzen der Armen und zum Kirchenbau verwenden, und er erlauben, daß der Bischof dem Amortisationsgesetz wider Güter kaufe, welche die Devert ihren gelbeschweiß gekostet hätten. Seine Ausführung ist sehr hart und enthält eine beißende Lauge wider die Geistlichen. Wir wollen seine Säge kürzlich anführen, in so fern zur Beurtheilung dieser Streitsache nöthig sind.

Es ist der Würde eines Bischofs höchst unständig, ein Bauer zu seyn. Er soll also auch die Grundstücke nicht auf eigene Rechnung bauen lassen, sondern im Bestand geben. Wenn den Geistlichen neue Erwerbungen verboten sind, so muß ihnen noch vielmehr verboten seyn, Grundstücke selbst anzubauen. „Die Apostel verkauften alles, sagt Herr Mattei, und die Nachfolger der Apostel dürfen nichts verkaufen. Ananias und Sapphira gingen zu Grunde, weil sie etwas vom G

entes nec donabo . . . etiam cum consensu
pituli ecclesie mee inconsulto Romano Pon-
te, & si ad aliquam alienationem devenero,
nas eo ipso incurrere volo: das heißt: Ich
höre, gerade das Gegentheil von dem zu thun, was
h. Petrus that: Ich schwöre, das nicht zu thun,
(Jesus lehre *). Ich wünsche deswegen nicht,
man die Sache wieder auf die erste Zeiten und den
der ersten Kirche feste. Man kann es nicht darauf
nehmen lassen, daß die Geistlichen von der Willkür
Mächtigsten abhängen, (insonderheit in Neapel.)
so ungeheure Menge von armen Geistlichen würde
Staate nichts als Unruhe drohen: (wenn sie alle
politisch gestimmt wären). Meinetwegen mögen
Geistlichen reich seyn, und der Vortheile genießen,
wenn wohlthätige Fürsten zufließen lassen. Aber sie
auch von den Fürsten die Regeln annehmen, die
sien vorschreiben, um einen guten Gebrauch von ih-
rem Vermögen zu machen. Wenn man heut zu Tag
leibliche herculische Armuth von ihnen erwarten darf,
so sie doch bey ihrem Reichthum die Armuth des
heiligen Petrus haben, und es soll ein Unterscheid zwischen

„Geistlichen und Weltlichen seyn. Ein Benfizer
 „Concilli von Tours commentirte über den Spruch: I
 „vitix si affluant, nolite cor apponere also: n
 „dixit, ne affluant, sed si affluant, nolite cor
 „ponere, porro cor prohibuit apponere, I
 „non manum. Was für Episkopalkelten doch
 „Geistlichen aus Erwerbssucht erfinden! Wie wollen t
 „gleichem Dinge noch dulden, und dagegen die Sache
 „erklären: Wir leben in einer Zeit, wo es unndblig
 „sagen ist: Divitix non affluant. Man hat un
 „uns das Amortisationsgesetz spät erneuert, da vieler
 „die Geistlichen nichts mehr zu kaufen hatten: Divitix
 „fluxerunt: Wir dürfen nicht mehr sagen: Nol
 „manum apponere: Denn dies haben sie schon geeth
 „Wir müssen nur darauf denken, ne apponant cor

Was daraus entstehen könnte, wenn man den Ge
 utschen die Cultur von so schönen und sich weit ausdehnr
 den Gütern erlaubte, das sagt Herr Mattel in einem ä
 lichen Tone: „Ihr werdet den Priester und den Nd
 „auf dem Marke sehen, um Ochsen und Schaafse ein
 „kaufen. Er wird Hengste und Stuten kaufen, und
 „Füllen verkaufen. Er wird Getraide und Del verk
 „aber gewiß im höchsten Preise. Er wird den L
 „das Laub von Maulbeerbäumen vormessen.
 „und die Seide mit der Wage in der Hand abwäg
 „eine Unze mehr oder weniger streiten, und es sd
 „zu bringen wissen, daß sie nach dem Seckel
 „Billigheims gewogen werde. Und was für Unt
 „led ihm der Verkauf der Seide machen? Er w
 „mit den Kaufleuten von allen Plätzen Briefe wechsf

wird haben sprechen, was in London, Marselles
 & Livorno vorgeht. Und wenn ihm in seinem Brei-
 fe der Name der Hebräer vorkommt, dann wird er
 ihnen an die Hebräer von Livorno gedenken, ob sie nicht
 sich Rath gefragt haben.“

Und so spricht Herr Mattel in einem Berichte, bei
 dem König selbst gerichtet ist. Aber dabey gewähret er
 uns Publico eine schätzbare Nachricht, welche man selb-
 st nicht hat. Es bestehet diese in dem Formular der Er-
 machung, die der Nuncius den Geistlichen ertheilt, wenn
 sie in die Provinz gehen. Wir wollen sie auch in unsern Gegen-
 stande anführen.

N. N. Dei & S. Sedis gratia Archiepiscopus
 . . . apud sacram Majestatem regis utriusque Si-
 cilie Nuncius apostolicus & in regno Neapolita-
 na Collector generalis.

Non gravetur, nec aliquo modo moleste-
 tur N. N. ob crimen illicitæ negotiationis ex eo,
 quod frui velit & fruatur beneficio decretorum
 Congregationis Eminentissimorum & Reve-
 rendissimorum Dominorum Cardinalium S. Con-
 gregationis interpres, nec non S. Congre-
 gationis episcoporum & regularium, quibus de-
 claratum est: Licere clericis agros beneficiorum
 bonorum patrimonialium suorum opera laico-
 rum colere absque reatu illicitæ negotiationis.

„(Als, sagt Mattel, hatte man so viele Congrega-
 tionen Theil, S. 110)

104 I. Kirchliche Jurisdictional-Streitigkeiten

darüber verhöret, als der bischöfliche Fiscal. Santolo der geizige Betrüger, hatte also die Sache durchgeföhrt und seinen Wohlthäter betrogen.

Der Edelmann ließ in Rom wegen der Pension die Ausfertigung machen; aber Santolo wollte sie nicht unterschreiben. Er hatte sich bisher gestellt, als ob er hiez Vollmacht nach Rom geschickt hätte. Er hatte auch ein Vor, und die andere nach der Erlangung seiner Stelle abgeschickt, die aber, wie man vorgiebt, in der Dateri verloren giengen. Endlich war er so kühn, alle seine Vollmachten zu widerrufen, und seine Widerrufung der Dateri zuzuschicken. Noch immer wußte der Edelmann von allen dergleichen Ränken nichts.

Endlich entdeckte er das Gewebe von Fallstricker. Er wandte sich an den Pabst, und betrieb seine Sache bey dem Tribunal der Signatur der Gerechtigkeit. Man hatte alle Mühe, von der bischöflichen Kanzley von Ave lino die nöthigen Aktenstücke zu erhalten, und der päbstliche Hof mußte deswegen unter dem 27 April 1764 littera compulloriales ergehen lassen. Die Rechtsache ward nun bey der Signatur eingeklagt und hängend.

Indessen läßt sich Santolo einen andern Kunstgriff begeben. Weil ihm bange war, es möchte seine erschickene Glasierung entdeckt und er seiner Stelle beraubt werden, so wandte er sich an den Pabst, meldete ihm, daß der Patron innerhalb der 4 von den Gesetzen verordnete Monate keinen Erzpriester präsentirt habe, daß also dieses Recht dem Pabst zustehet, und daß er die Gnade be

Posse retinere & locare boves & oves & alia animalia, quæ habent ex successione vel ex decedentibus, nec non fructus illorum vendere absque crimine illicitæ negotiationis. Posse eodem vendere grana, oleum, fabas, & alios fructus recolligendos in bonis patrimonialibus vel ecclesiasticis pro sua & suorum sustentatione absque actu illicitæ negotiationis.

Clericos pasculum necessarium pro sustentatione animalium suorum bonorum posse emere eorumque animalium foetus & fructus pro sua & familiarum sustentatione vendere, ac propterea illicitæ negotiationis prætextu vexari non posse aut debere.

Similiter non gravetur vel molestetur supradictus instans sub prætextu ut supra, eo quia afficiat vel supra intendat rebus familiaribus & domesticis propriis suis, dummodo nihil sordidum ordinique ecclesiastico indecens exerceat. Mandantes propterea omnibus quibuscunque Commissariis & Subcollectoribus apostolicis tam presentibus quam futuris ne visis & receptis presentibus sub poenis arbitrio nostro audeant contra hujus nostri mandati seu decreti aliquid facere seu innovare per se vel per alios contradictum competentem vel ejus bona. Datum Neapoli ex Palatio Apostolicæ Nunciaturæ.

Die Erlaubniß ist also auf die Cultur der Patrimonial-

scheidung von dieser Art im Reiche nicht vollstrecken li-
te, weil sie den Patronatrechten zuwider sey.

Man fand endlich in der Daterie die hieher geh-
gen Akten, und der Marchese, statt sich an den König
wenden, hoffete, der Pabst würde ihm sein Recht
währen, so bald er ihm die Täuschereyen des Santolo
deckte. Der Pabst lies sich die Sache vorlegen, er
sicherte sie, erklärte die Einsetzung des Santolo als nicht
gesetzte den Edelmann wieder in sein Ernennungsrecht
welches er auch ausübte, worauf der Pabst den Pater
Capobianchi in die Stelle des Erzpriesters einsetzte, und
dem zwenten Sohn des Präsentanten die Pension von
Goldscudi Kammeranschlag anwies. Santolo, der
Pabst selbst belogen hatte, verdiente diese Demüthigung
wohl.

Aber Santolo war noch nicht außer Achem. Er
wusste Mittel zu finden, die Ausfertigung der Bulle
der Daterie zu hindern. Der Probatarius suspendirte
die Vollstreckung, ut Santolo jura sua, si quae haber
deducere possit. Man gab neuen Befehl zur Voll-
streckung, und Santolo erschien mit einem neuen Men-
del und einem großen Heste von Aktenstücken in der T-
errie. Man hörte seine Einwendungen an, und das M-
tu proprio des Pabstes wurde beharrt. Nun griff Sa-
ntolo die Daterie und den Pabst selbst an. Würde man
wol einen so unruhigen Kopf in Frankreich und and-
ren Staaten so lang geduldet haben?

Santolo klagte bey dem Gerichtshofe des Ober-
pallanen und in der königlichen Kammer von S. Char-

Er Mühe, es dahin zu bringen, daß man die Regierung den päpstlichen Bullen das Ich verleihen möchte. Es wurden daher zwei Jänner, ohne vom Obercapellan, wo man die contradictorio judicio anhörte, die anderen Rath, Stephanus Patrizi. Diese ist 1768 unterzeichnet, und ist ein neuer Begründlichen Gelehrsamkeit dieses Mannes. In Rechtschaffenen die Arglist dieses Selbst ist. Er zog 700 Dukaten ruhig ein, um Wohltäter, der das Recht hatte, mit des Papstes sich eine Pension für seinen Sohn, zu einem kostbaren Proceß.

Er hier spielte er die Rolle eines geistlichen vorzüglich. Er schloß sich mit dem Bischof von Avellino und Frigento enge zusammen, und bedachte es dem römischen Stuhl nicht zuzustehen, die Lebenpatronaten zu verleihen, dies sey etwas, die Reservationen von Pensionen seyn üblich, und gereichen den Leben, folglich nicht zum Nachtheil. Er beehrte daher vom dem Minister, die man bey der Untersuchung sollte, zusamment dem Advokaten des Königs, und hierüber forderte der König die Kammer. Zugleich forderte Santolo auch, den Bischof von Avellino hören, ob der römische Recht habe, über die Pension zu erkennen, Beneficium ein Lebenpatronat sey. Auch setzte der König unter dem 12 März 1768 die Kammer.

Wie

erwerblicher Mensch weggeschafft, und der Lehenpatron
 in seine Rechte ein. Auch in dieser Sache hat Herr
 von Pecheneta eine schöne Abhandlung durch den Druck
 bekannt gemacht, die wir zum Grunde gelegt haben.

24. Man wird sich nicht mehr wundern, daß sich
 die Regierung von Neapel die Staatsökonomie so sehr
 anhängen lassen, wenn man den Character der Geist-
 lichen in Erwägung zieht, welche die besten Einkünfte des
 Reichs verschlingen. Wir wollen nur noch einer ehnigen
 Sache gedenken, wobey sich der freymüthige königliche
 Advocat Lorenzo Mattei sehr hervorgerhan hat *).

Philipp und Bartholomäus Bevere und Eleasar
 und Liberato Jamarone aus Ariano hatten von ihren Vor-
 Vätern her schon über 100 Jahre verschiedene Grundstücke
 vom bischöflichen Tische und von der Pfarrkirche von
 Ariano im Bestand. Sie hatten an den Gütern vieles
 verbessert, so daß, da sie anfangs kaum 150 Tommola Ge-
 traid abgeworfen hatten, sie jezo 400 trugen. Die gan-
 ze Masse im geringsten Anschlage, ohne die Verbesserun-
 gen zu berechnen, betrug eine Summe von 9147 Ducati
 del regno, d. i. gegen 20tausend Gulden in Reichsmün-
 ze. Dem Bischofe fiel es ein, alle diese Güter an sich
 zu ziehen, sie auf eigene Rechnung zu behalten, und zu
 diesem Ende das Vieh anzuschaffen, das hiez zu nöthig war.

Hierüber wunderte man sich freylich desto mehr,
 weil eben damals die königliche Kammer eine Anzeige an
 den

*) Seine Schrift erschien am 6 Februar 1771.



Dritter Abschnitt. *)

Der Heiden Religion und Verhalten gegen die christliche Predigt. Beschaffenheit der christlichen Gemeinen.

§. 1.

Gefe wir mit der gegenwärtigen Verfassung der Mission den Beschluß dieser kurzen Nachricht machen, wollen wir von der heidnischen Religion dieses Volks, mit welchem es die Missionarien zu thun haben, doch nur in der Kürze, so viel zu unserm Zweck unentbehrlich nöthig ist, einigen Begriff geben, und etwas von dem Verhalten der Heiden gegen die Verkündigung des Evangelii, und von der Beschaffenheit der aus ihnen bestehenden christlichen Gemeinen hinzuthun.

Man würde diesen Indianern eben so wol, als als nur einiger maßen vernünftig gesitteten Völkern, ungethan, wenn man sich die Vorstellung machen wollte, daß sie wirklich und im Ernste mehr als einen Gott glaubten. Diese Wahrheit, daß nur ein allerhöchstes Wesen sey könne, welches alle Dinge außer sich hervor-

§ 5

ge:

*) Den ersten und zweyten Abschnitt dieser Missionsgeschichte findet man im dritten Theil dieses Werks S. 75. u. f.

gebracht und regieret, lieget so natürlich in den Begriff der menschlichen Erkenntniß, daß es nicht möglich seyn scheint, dieselbe zu leugnen, oder ihr seine Zustimmung zu versagen, sobald man sich nur einigermaßen recht besinnet. Einen von Gott verschiedenen Ursprung des Bösen muß jedermann zugeben, weil solcher nicht zugeschrieben werden kann. Wenn aber der Urheber des Bösen von einigen Heiden ein Gott genannt wird, so ist doch der Begriff, den sie damit verbinden, weit von dem Begriff eines höchsten Wesens, der zukommt, entfernt.

Diesem Satz, daß die Indianischen Heiden von der Wahrheit, daß nur ein einziges allerhöchstes Wesen überzeugt sind, oder wenigstens davon in einer jeden Unterredung leicht überzeugt werden können, ist gar nichts entgegen, daß sie außer ihren drey Hauptgötzen, Brama*), Wischnu und Isuren, nebst ihren Weibern und Kindern, und denen geringern Feld- und Ecker-götzen, noch drey hundert und dreyßig Millionen Untergötter haben. Denn sie machen von allen die Gottheiten solche Beschreibungen und Erzählungen, daß sie den Begriff der Gottheit eben dadurch zugleich auf

*) Es ist eine sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß Brama oder Brama, nebst seinem Weibe Satewadi, keine andere als Abraham und Sara gewesen, mit denen auch die Namen übereinkommen. Wie sich denn in ihren Traditionen manche Stellen von den Geschichten des alten Testaments als von Noah, der Sündfluth, Loth, Hiob, David und dergleichen finden; ja von Christo selbst wird dergleichen angetroffen. Man vergleiche Joes Reisen nach Indien und Persien, I. B. S. 51.

und von denselben absondern. Sie gestehen es auch
 gern, daß keine von denselben ein eigentlicher
 sey, sobald der Begriff mit diesem Wort verbunden
 wird, der mit demselben verbunden werden muß, und
 sind sehr geneigt, wenn sie von der Eitelkeit und Thor-
 heit ihrer Götterhistorien überführt werden, selbst über
 sie zu spotten, ja sie zu schimpfen und zu lästern. Gleich-
 wohl sind sie in ihrem Tichten so eitel worden, daß sie
 diesen Göttern, von denen sie meistens die schändlich-
 sten, und wenigstens unanständigsten Historien erzäh-
 len, göttliche Ehre erweisen und sie unter allerley wunderlichen
 und schreyßlichen Figuren anbeten.

S. 2.

Man würde aber kaum begreifen können, wie es
 möglich sey, daß Leute, welche sonst in bürgerlichen Din-
 gen vernünftig genug denken können, und viele Geschick-
 lichkeit und Genie zeigen, wie man den Indlanern wirk-
 lich nicht absprechen kann, in der Theologie so widerspre-
 chend denken und handeln könnten, wenn sie nicht bey ih-
 rem Götzendienste etwas hätten, das ihre Wollust unter-
 stütze. Ihre fabelhafte Erzählungen von ihren Göttern
 gehen meistens auf solche Liebesgeschichten hinaus,
 die sind auch vielfältig auf eine solche Art in ihren Ge-
 sängen abge. lobet, daß die fleischlichen Lüste dadurch er-
 regt werden müssen, ja die Verehrer des Jfuren führen
 eine solche Figur bey sich oder tragen sie öffentlich am
 Leibe, die wir zu nennen bedenklich sind. Und in ihren
 Tempeln (so heißen ihre Tempel) werden öffentliche un-
 züchtige Personen unterhalten, die einen Theil ihres Heil-
 igthums

Lehre der Heiden in Ostindien. 125

und daß die Sünde getilgt werden müsse, Fuß Gottes kommen, oder selig werden in solche Tilgung der Sünde theils in al- und Ceremonien, als Baden, Wall- und guten Werken, Almosen geben, Ku- die Brahmaner sprißen; theils in vieler- von manche recht fürchterlich sind, als er an einem durch die Haut des Rückens einen Haken aufhängen lassen, andere die voller spitzen Nägel sind, gehen, r glühende Kohlen laufen, und was der- stürliche Bußarten mehr sind. Ihr Ge- sch von der Unzulänglichkeit dieser Bu- usarten leicht zu überzeugen, daher sie aufmerkamer zu seyn pflegen, als wenn narien sagen, daß sie ihnen das rechts indentilgung verkündigen wollten. Sie selbst darnach, ob ihnen die Missiona- Mittel anzuzeigen wüßten. Ein Brah- her sahe, daß die Missionarien andern r Krankenbar gedruckte Büchlein austheil- h anfänglich, er habe eines solchen Buchs el er das Siwawackiam habe, welches des Buch ist und eine ziemlich gute Lu- t, auch an manchen Orten selbst gegen n redet. Dies sey vollkommener, als her; wer solches habe, der brauche kein hdem aber von den Missionarien ihm zu Ge.

das Wort im Samulischen ausgesprochen;
: Spitze lang.

zu Belehrung der Heiden in D

es ist öffentlich zugeben und bekenn

Schheit in Ungerechtigkeit aufhalten.

Die Annahme der erkannten Wahrh

kennt, daß die Christen Verachtung

den an ihrer Nahrung meistens

ben. Dornentlich aber lassen sich di

Wahrheit der Sünde, der sie nicht redlich

Annahme des Christenthums abh

daß solche mit dem Christenthum

Ein Brahmaner, der dem Missio

ner, bekannte gegen denselben ge

lehrt ist die Wahrheit, und wie

daß mir aber dieselbe nicht anneh

ten Woch, als unser Geiz, I

Er sah dem größten Theil nach

Erzwänge vertieft, daß sie

der Unseligkeit ganz gleich

heraus: Dieser ein

setzen können, so frage

fallen können, so frage

oder verdammt werd

die Hölle kommen. I

berheit bestärkt sie unter

Wanderung der Seelen

daß ihre Seelen noch in den

es nennen, gereinigt werd

Ursach ist, daß sie es für e

bleib zu tödten, weil darin

weirinnen manche

buch im Geheh in Ad

Auch gehöret

Heiden in

aber nicht

fragen

und

Wied

vieler

die dur

Menschen

Wahrheit

Heiden fast

Wahrheit

Manche

von ihm

mit

verniffen ihrer Bekehrung, daß sie sich bereben können man könne in allen Religionen selig werden, wenn nur nach seiner Religion lebe, darinnen sie so weit geht daß sie auch Gott zu dem Urheber der verschiedenen Religionen machen, und dabey glauben, Gott habe dem ein unbedingtes Schicksal einem jeden in den Kopf geschrieben, was er thun solle, und er könne nicht anders handeln, als wie er durch solche Schrift in seinem Kopf stimmt werde. Im übrigen muß man ihnen das Ziel geben, daß sie zu Verfolgung der Christen überhand nicht geneigt sind, nur daß die Anverwandten Geschlechtsverwandten sich für eine Schande rechnen wenn einer der Ihrigen ein Christ werden will, und solchem Grund sich widersetzen. Nur einige Fälle vorgekommen, da sich ein Verfolgungsgeist hier und geäußert.

§. 6.

Aus dem Wenigen, was von dem heidnischen Aberglauben, davon ein mehreres hier unsern Lesern angenehm fallen würde, und von den vornehmsten Verniffen der Annehmung des Christenthums, angeführt worden, ist genugsam zu erkennen, daß es nur die Kraft Gottes sey, die die Herzen dieser so verblendeten, und zum Theil in den offenbaren Werken des Fleisches alt geworden, oder wenigstens aufgewachsenen Helden verändern und aus der Obrigkeit der Finsterniß in das Reich seligen Sohnes versetzen könne, auch zugleich was für lauterer Sinn und anhaltender Fleiß und Treue von nem Missionario erfordert werde, wenn er in seinem Amte einen wahren Segen erwarten will. Die Arbeiter können zwar weiter nichts thun, als daß sie durch fleiß

Verständigung des Wortes Gottes die Herzen zu über-
zeugen suchen, und mit ihren Ermahnungen bey aller
Folgsamkeit anhalten. Gott ist es nur, der zu diesem
Werkzeugen und Begießten seinen Segen giebt. Allein es
wird an ihrer Seite auch dieser beständige Fleiß erfordert,
und es ist notwendig, daß sie die Liebe Christi zu sol-
cher Tugend kräftig antreibe und bringe, wenn sie nicht bey
den vielen Hindernissen ihren Muth sinken lassen und mat
werden sollen. Daß nun bisher durch die Predigt des
Evangelii, bey allen diesen vielen Hindernissen, bereits
eine so zahlreiche Gemeinde aus den Heiden gesammelt
worden, das haben wir vornemlich der Wohlthat Got-
tes zu danken, daß er solche treue Arbeiter in diese welt-
klüfftige Ernte ausgesendet, denen die Errettung der See-
len wahrhaftig am Herzen gelegen und noch lieget, und
daß er in ihren Herzen das dringende Feuer der Liebe
Christi in seiner Kraft erhalten und sie gestärket, ihren
Muth nicht wegzurufen, wenn sie auch gleich nicht bald
die Frucht von ihrer Arbeit gesehen.

§. 7.

Von der Methode, deren sich die Missionarien zur
Überzeugung und Gewinnung der Heiden zu bedienen
sollen, ist bereits in dem ersten Abschnitt §. 6. etwas
wenig angeführt. Es versteht sich wol von selbst, daß
für die allgemeinen Wahrheiten aus der natürlichen Theo-
logie bey diesen Heiden, die das Wort Gottes noch nicht
angenommen haben, nicht ungebraucht lassen können.
Es ist aber aus dem bisher angeführten auch leicht be-
greiflich, daß sie nicht nöthig haben, sich gar zu lange
darin aufzuhalten, da die Heiden, wenn sie nur ehrlich
Fünftes Theil. J den

130 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

denken wollen, von dem einigen göttlichen Wesen u
 der Thorheit der Vielgötterey sich gar bald überzeug
 Es würde aber auch überflüssig und vergebens seyn, w
 sie selbige durch ein ohnmächtiges Moralisiren und bl
 Vorhaltung der Pflichten zu Christen machen wollt
 denn sie liegen unter der bejammernswürdigen Herrsch
 der Sünde, deren Liebe sie aus eignen Kräften nicht u
 leugnen, und zu deren Ueberwindung sie aus dem G
 keine Kräfte nehmen können. Weil aber den Vorstell
 gen der Missionarien das Gewissen der Heiden zu Hu
 kommt, welches sie überzeuget, daß sie Sünder si
 und einen Versöhner nöthig haben; so suchen sie hau
 sächlich diese Stimme des Gewissens rege zu mach
 und ihnen sodann das Evangelium von der Gnade
 Christo zu verkündigen, und sie darauf zu führen,
 sie durch deren bußfertige und gläubige Annehmung
 Gott versöhnet werden, und Kraft bekommen könn
 ein ihm wohlgefälliges und tugendhaftes Leben zu füh
 Man muß sich die Indianer keinesweges als ein unges
 tes oder unvernünftiges Volk vorstellen, indem sie,
 fer den auch bey den griechischen und römischen He
 vorzüglich im Schwang gegangenen Sünden, wol
 ehrbar leben, als wenige Europäer, wenn sie nach I
 ndien kommen, auch nicht unverständlich sind, die Ri
 tigkeit oder Unrichtigkeit eines Schlusses einzusehen, we
 sie ihren Verstand etwas angebauet haben, welches se
 berlich von den Brahmanern geschiehet, die flug u
 verschmigt genug zu seyn pflegen. Nur Schabe,
 von diesen Klugen und Weisen noch viel weniger bek
 sind, als bey den Corinthiern, von denen es hieß,
 deren nicht viel bey ihnen berufen seyn, dazingegen

... das man es wohl zugeben, daß manche wie
... Vieh aufwachsen. Allein diese werden eher
... und zeigen manche unter ihnen, wenn sie erst
... nachdenken gebracht worden, doch ganz gute Ge-
... richte, etwas zu beurtheilen, daß man um deswillen
... nicht denken darf, als wenn sie nur aus Dummheit
... gewisse Religion annähmen.

§. 8.

Seit seit dreißig Jahren, so lange der Verfasser
... Aufsehen mit dem Missionswerk in genauer Ber-
... gung gestanden, hat er öfters den Rath theils in
... ten gelesen, theils von Freunden und Gönnern der-
... vernommen, daß die Missionarien suchen sollten,
... dem erst zu Menschen, und hernach zu Christen
... werden. Beym genaueren Nachdenken, was durch
... demselben: zu Menschen machen, eigentlich zu ver-
... stand, fand sich, daß manche mit derselben einem
... dem Begriff verknüpft, als andere. Von einigen
... weil, wie man aus ihren übrigen Worten schlie-
... ßt, vornehmlich eine mehrere Ehrbarkeit in dem

132 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

etwas in der Studierstube ausdenken, als in die Ausübung bringen. Die Heiden begeben sich nicht in den Unterricht der Missionarien, ehe sie völlig entschlossen sind, Christen zu werden, welches schon alles das zum Voraus setzt, was zu einiger Vorbereitung zum Christenthum erfordert wird, und also nun nicht nöthig ist, sich darauf aufzuhalten. Keine obrigkeitliche Gewalt haben die Missionarien, daß sie die ganze Nation oder einen Theil derselben durch heilsame Gesetze, löbliche Polliceyverfassungen und andere gute Anordnungen in vernünftigerer Schranken des bürgerlichen Lebens einführen könnten. Kein andres Mittel wird indessen wol angegeben werden können, jener Zweck, die Heiden zu Menschen zu machen, es werde dieses erklärt, wie es wolle, zu erreichen sey, als durch Unterricht und der äußere Zwang durch eine gesetzgebende Macht. Würden die Missionarien nicht von den Heiden ausgelacht werden, wenn sie ihnen den Antrag thäten, sich in ihren Unterricht zu begeben, um gesitteter und menschlicher zu werden, da ihnen bloß davon keine ewige Seligkeit noch nicht versprochen werden kann? Würden sie sich einem solchen Mittelunterricht unterziehen, davon sie nur einen mittelmäßigen Vortheil zu hoffen, aber die Verachtung und Verspottung ihrer Landsleute, die Ausstoßung aus dem Geschlecht und Zunft zu übernehmen, und was ihnen aus eignen Kräften am schwersten werden würde, ihre Lieblingsünden, absonderlich die Sünden der Hurerey und Unreinigkeit, die der rechte Mittelpunkt des Heidenthums sind, zu verläugnen hätten? Und die Verlassung des Götzendienstes und der groben Sünden gehöret doch wol hauptsächlich dazu, die sie aus Heiden Menschen werden, um dem Christenthum

eine Stufe näher zu kommen. Hierzu aber wird mehr Kraft und wichtigere Bewegungsgründe erfordert. In dem ewigen Seligkeit zu erlangen, kan der Bewegungsgrund seyn, dem Heiden zu dem Entschluß zu bringen, die Welt zu verlassen, welches er in der Welt hat, nemlich die Befriedigung seiner Lust, zu verlassen, und nichts als die Liebe Gottes in Christo Jesu ist so mächtig, dem Menschen dazu die Kraft zu geben.

§. 9.

Will man die vorhin gedachte Forderung am allerbesten ausdrücken, daß man die Heiden erst Menschen machen müsse, damit sie zuvörderst die ersten Lehren der natürlichen Religion begriffen, so ist das gar nichts neues gesagt, was die Missionarien an ihrem Theil nicht von Anfang in die Ausübung gebracht. Sie unterrichten sie von den Eigenschaften und Werken des einzigen wahren Gottes und dem ihm gebührenden Cultu. Und aus dem Obigen ist deutlich, daß die Heiden diese Wahrheiten nicht nur leicht begreifen, sondern auch dem meisten Theil nach davon überzeugt werden, und es gestehen, daß sie davon überzeugt sind. Allein schon der Minute, da sie diese Wahrheiten völlig billigen, können sie doch ihre heidnische Ceremonien vor ihrem Auge wiederholen, die jenen Wahrheiten gerade entgegen stehen. Wenn also die Missionarien an ihrem Theil alles gethan, die Heiden in diesem Verstand zu Menschen zu machen, so bleiben diese doch Heiden, weil alle ihre Ueberzeugung, welche sie nicht bewegen kann, von dem allgemeinen Gebrauch des Götzendienstes sondern, den sie immer mitmachen, um nicht ver-

174 II. Geschichte der evangel. Missionen

lacht zu werden, und ihre Vortheile und Vergnügen der Sünde nicht zu verlieren. Es muß ihnen ein tüchtiger Bewegungsgrund, eine tüchtige Glückseligkeit, die natürliche Religion verfehlt, angeboten werden, die sie das Heidenthum dafür vertauschen sollen. Die bisherige vierzehnjährige Erfahrung hat fastsam bey jeder Bekehrung der Heiden gelehrt in keiner andern unserer Methode, daß sie in ihrem Gewissen kräftigzeugt werden, sie haben das allerhöchste Wesen durch ihre Sünden beleidiget und seyn in ihrem jetzigen Zustand von seiner Gnade auf ewig ausgeschlossen, und daß dadurch begierig und willig gemacht werden, ein Mittel zu suchen, und, wenn es ihnen angetragen anzunehmen, wodurch sie aus ihrem unseligen unseligen Zustand verfehlt werden können. Sobald Begierde nach einem seligen Zustand so stark wird, sie sich entschließen, wenn sie solchen erlangen können, alles andere fahren zu lassen, sobald sind sie auch in Fassung, in welcher sie die vorgetragenen Wahrheiten christlichen Religion prüfen können. Und da beruhet die Ueberzeugung mehr auf die Uebereinstimmung des Gewissens mit jenen Wahrheiten und dem Zeugniß Heiliges Gottes in ihrem Gewissen, daß eben dieser Weg zur Seligkeit zu gelangen, ihrem gegenwärtigen Zustand und den Eigenschaften Gottes vollkommen gemäß, der allgemäße sey, als auf vielen philosophischen Lehren und selbst den Wunderwerken, die nicht einmal den größten Theil von jenen, die sie mit Augen gesehen zur Annehmung der Wahrheit bewegen können. Aber auch von den Missionarien alles, was sie in Annahme und Bevestigung der angenommenen Wahrheit

bef

Bekehrung der Heiden in Ostindien. 135

kann, so viel eines jeden Fassung verstatet, werde und werden müsse, verstehet sich von selbst sowohl in dem Unterrichte der Erwachsene, auch der Christenkinder in der Schule, darin: Daß von den Missionarien bewiesen werde, ist treuen Arbeitern außer Zweifel. Diese Aussage wird hier nicht überflüssig seyn, weil eine nächste in die Lehrart der Missionarien vieles zu Theilnehmung der ganzen Anstalt beyträgt.

§. 10.

Es behöhet also kürzlich darinnen, daß sie, wenn ihnen zur Ueberzeugung der natürlich bekannten Wahrheit gebracht, ihnen die Seligkeit von einem Glauben an Christum gereinigen und befriedigen in diesem Leben, und die Herrlichkeit, in solcher Ordnung in der Ewigkeit ertheilhaftig können, nach der Gnade, die ihnen Gott giebt, sich vorstellen. Und dieses sind die einzigen Gründe, wodurch sie die Heiden zur Annehmung ihrer Religion zu bewegen suchen. Sie suchen vornehmlich auf eine freundliche und liebevolle Art von ihnen zu überzeugen, ohne sie durch eine beißende Sprache und Verspottung ihres ephörtlichen Götzendienstes zu erbittern, und zu einer geflissenlichen Verachtung desselben zu reizen. Sie halten ihnen das Leben und Tod vor, und überlassen ihrer eigenen Wahl, zu entscheiden wollen, und die Heiden bekennen daß sie ihnen ihre Vorstellung nicht übel nehmen weil sie ihnen ihren freyen Willen lassen, und nichts zwingen. Andere Mittel zu Ausbreitung

die
be
ber
isten
der
eine
leicht
erzu
auch
oder
ndern
ß ist
leich
der
ha
egen
le

138 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalt

richts nicht die deutlichen und in die Augen fallenden Proben ihrer Redlichkeit abzulegen Gelegenheit gehabt, ja verschiedenen haben die Missionarien anfänglich Bedenken gehabt, ob sie ihnen Aufrichtigkeit zutrauen sollten; sind sich aber in der Folge durch ihren ordentlichen Wandel und Liebe zum Worte Gottes als wahre Christen bewiesen. Und viele sind bereits unter deutlichen Kennzeichen ihres lebendigen Glaubens in die selige Ewigkeit übergegangen, von welchem allen in den Berichten der Missionarien sowol aus den ältern als neuern Zeiten häufig Beispiele angeführt werden, die nicht ohne Vergnügen und Erbauung gelesen werden können. Es zeichnen darunter die verstorbenen und noch lebende Landprediger und Catecheten aus, die mit einer redlichen Gesinnung und gottseligem Wandel es auch in der Erkenntniß so gebracht, daß sie die Gemelnen oder ihre untergeordneten Häufen durch gründliche und erbauliche Vorträge dem Worte Gottes erbauen, die Heiden überzeugen, die Widersprecher aus den Heiden und Römischen drücklich widerlegen können.

§. 12.

Man würde aber einen gänzlichen Mangel des Kenntniß des menschlichen Herzens verrathen, wenn man sich vorstellen wollte, daß alle diejenigen, welche mit einem redlichen Anfang der Bekehrung zu Gott gemessen, mit den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes beständig treu umgingen, oder daß keine von solchen wieder zurückfielen, und entweder durch die Verfolgung, oder die Sanktionen der Heiden sich weich machen ließen. Denn es haben einige noch vor Empfang der Taufe den

nicht verlassen, andere aber nachher sich wiederum der
 Götze ergeben, und sind entweder völlig ins Heidenthum
 übergegangen, oder haben es doch wenigstens an dem
 höchsten End im Christenthum fehlen lassen. Die Mis-
 sionarien sind auch so ehrlich, dergleichen betrübte Beyspie-
 le in ihren Berichten anzuführen. Doch gellinget es ih-
 nen auch an manchen von diesen rückgängigen Christen,
 wiederum auf den rechten Weg zu bringen, und soll-
 ten sie auch zuweilen durch Krankheiten oder andere von
 Natur über sie verhängte Noth zum Nachdenken gebracht
 werden. Es würde übrigens nicht unangenehm seyn,
 wenn einige der vornehmsten Beyspiele solcher, die eine
 rechthafte Reue in ihrem Christenthum bewiesen, und
 durch deutliche Proben abgelegt, hier eingerückt werden
 könnten; weil aber das Gesetz der Kürze, so man bey
 diesem Aufsatz vornemlich vor Augen haben müssen, sol-
 ches nicht erlaubet, so muß man den Leser auf die aus-
 wählischen Berichte der Missionarien verweisen.

§. 13.

Worthärdig ist, daß die Muhammedaner, die
 sich in diesen Gegenden unter den Heiden befinden, viel
 zugewandt sind, dem Evangelio Raum zu geben, ob-
 gleich die Missionarien bey aller Gelegenheit auch sie zu
 überzeugen gesucht, und ob sie gleich manches von der jü-
 dischen und christlichen Religion angenommen haben, auch
 Jesus für einen Propheten halten und glauben, daß der-
 selbe am jüngsten Tage der allgemeine Richter der Leben-
 digen und Todten seyn werde. So lange die Missionari-
 en gegen die heidnische Abgötterey zeugen und von Tugenda-
 den und Liebeswerten reden, pflegen sie solches mit Ber-
 gnü-

zu Bekehrung der Heiden in Ostindien. 141

ist getrennt und in fünf Kreise eingetheilt ist. In
Sankt sind vier Schulen, nemlich die portugiesi-
sche und tamulische Knaben und Mägdeleinschulen, die
sich aber in Porreiar nahe bey der Stadt. Und
Sankt sind gleichfalls an verschiedenen Orten, wo es
Sankt sind, christliche Schulen errichtet. Die Na-
Sankt sind drey ordinirte Prediger, davon aber
Sankt sind vornehmlichen Gesichts Emeritus ist, achtzehn
Sankt sind, und neun Schulmeister. Die Anzahl
Sankt sind in den trankendarischen Gemeinden von Anfang bis
in den Da. 1772 zur christlichen Kirche gesammelten Olie-
Sankt sind und ihr grauesten Kinder ist vierzehntausend ein-
Sankt sind und vierzig *). Uebrigens hat die tranken-
Sankt sind Mission eine Druckerey, wie im vorigen schon ge-
Sankt sind ist, auf welcher sie fortföhret tamulische und por-
Sankt sind tugische Bibeln und andere Bücher zu drucken.

§. 2.

Da in englischen Mission zu Madras sind
Sankt sind Missionarien, Fabricius und Breithaupt. Sie
Sankt sind in ihrer Bohnung und Kirche ausser der Stadt in
Sankt sind Sankt sind. Sie haben zwei Schulen, eine tamul-
Sankt sind und die portugiesisch-englische, und verschiedene
Sankt sind Sankt sind. Bis zu Ende des Jahrs 1772 sind bey die-
Sankt sind Sankt sind zweytausend zweyhundert Seelen theils ge-
Sankt sind Sankt sind aus der römischen in die protestantische Kir-
che

*) Diese im ersten Abschnit §. 8. im dritten Theil
dieser neuesten Religionsgeschichte Seite 87. gemel-
dete Anzahl gehet nur bis 1771. Seitdem ist der Zu-
wachs der trankendarischen Gemeinden von 1772 da-
her gekommen.

che aufgenommen worden. Sie haben hier auch Druckerey, welche die Engländer in Pondicheri bey Oberung dieser Stadt gefunden, und den Missionen übergeben, unter der Bedingung, daß in derselben alles was für das Gouvernement nöthig sey, gedruckt werden könne, sonst aber selbige zum Dienst der Mission angewandt werden könne. Nachdem nun dieselbe von Halle aus mit musikalischen, und mehrern zum portugiesischen und englischen Druck eingerichteten lateinischen Lettern versehen worden, so sind bereits verschiedene zur Ausbreitung der christlichen Religion dienliche Bücher in derselben gedruckt worden. Ein portugiesischer gewesener Pater, Manuel Ze da Costa, welcher zu Madras aus völliger Uezeugung zur protestantischen Kirche sich bekennet hatte, dachte von da nach dem Königreich Siam zurückzugehen, wo er bey seinem ehemaligen Aufenthalt eine gute Anzahl seiner vorigen Religionsverwandten bereits mit der reinen Lehre der evangelischen Kirche bekannt gemacht, und die Absicht hatte, mit denselben einen öffentlichen protestantischen Gottesdienst anzurichten. Er ist aber unterwegs in Bengalen nach einer vierteljährigen Krankheit verstorben, mithin die Hoffnung zur Ausbreitung der reinen Lehre des Evangelii in diesem Königreich für diesmal verschwunden.

§. 3.

Bei der englischen Mission zu Cudalur sind gleichfalls zweyen Missionarien, Hütteman und G. (S. 274 *). Es sind hier nicht weniger zwey Schulen, (

*) Des letztern merkwürdige Reisebeschreibung in

zu Befehrung der Heiden ist Ostindien. 143

... und englische, nebst einigen Catecheten.
haben 1767 ihre alte Kirche, weil sie baufällig, ab-
... lassen, und eine neue erbauet.

§ 4.

Die Englische Mission zu Calcutta in Bengalen
hat nur einen Missionarius, Kiernander gehabt.
Denn, Diemer, ist seit dem 12ten März 1774 auf
... dahin begriffen. Der gewesene römische Pater,
... de Silvester, dienet, wie schon oben gemeldet,
... als Gehülfe. Außer dem hat er einige
... bey den Schulen. Daß daselbst eine Missions-
... abant worden, ist oben bereits gemeldet.

§ 5.

Bei der englischen Mission in Tirutschinapalli
ist ebenfalls nur ein Missionarius, Schwarz. Es wird
für dieselbe der zweyte Missionarius gesucht, und so-
... als tüchtiger Mann dazu findet, wird derselbe
... gesandt werden. Es sind indessen daselbst nunmehr
... als Catecheten, auch eine Kirche, und eine tamulische
... als englische Schule, wie aus dem vorigen mit
... zu ersehen. Herr Schwarz hat sich auch be-
... auf die persische und mohrische oder indostani-
... Sprache gelegt, davon jene bey Hofe gesprochen,
... als Schriften gebraucht, diese aber im gemeinen
... als geredet, niemals aber oder sehr selten geschrie-
... wird, weil sie Buchstaben hat, die durch das persi-
sche

CV Continuation des Missionsberichts kan nicht ohne
Rührung gelesen werden. Es ist dieselbe auch beson-
ders abgedruckt zu haben.

244 II. Absicht des evangel. Missionarwesens

se. Absicht nicht ausgeübt werden können. Was für drei letzten englischen Missionen kann die Anzahl neuen Christen dergleichen nicht mit völliger Gewißheit berichtet werden, weil man zwar aus den Berichten erfährt, daß von Zeit zu Zeit die neugesamleten Gemeinden merklich vermehret haben, aber nicht allezeit die Zahl der neuen Christen genau berichtet worden.

§ 6.

Was die Bestreitung der Kosten bey den sämtlichen Missionanstalten betrifft, so genießen dänische Missionarien aus dem obgedachten königlichen Fond, und die englischen von der Gesellschaft die Fortpflanzung der Erkenntniß Christi ihren Unterhalt. Und da der erstern dormalen sieben sind, deren Zahl aber bald wird vermehret werden müssen, wovon vier ältesten eine nothdürftige Zulage genießen; so ist zu einzusehen, daß deren Gehalt das meiste des königlichen Fonds erfordere, und zu den übrigen Bedürfnissen der königlich dänischen Mission zu Frankensbar nicht sogar übrig bleibe. Für die englischen Missionen kann die göttliche Gesellschaft außer dem Gehalt der Missionarien gleichfalls ein mehreres nicht darreichen, da ihrer Missionarien nunmehr, mit dem auf der Reise begriffenen Diener, au sieben sind, und der achte für Lirutschinapalli gesummt wird, die Gesellschaft aber nicht einmal die Salarien der Missionarien aus dem, was für die Mission eigentümlich bestimmt ist, gänzlich bestreiten kann, sondern noch aus ihren eignen Mitteln das Erforderliche zuschließen muß. Gleichwol müssen bey der dänischen sowol, als bey den vier englischen Missionen, die Mitarbeiter aus der N
ch

en werden; die Gebäude erfordern öfter
 die Schulen können nicht ohne Kosten
 , zumal da viele Kinder ihren ganzen
 Mission bekommen müssen, wenn sie
 n werden sollen; die Druckereyen könn
 je Kosten unterhalten werden; die Reli
 n und der Nationalgehülffen erfordern
 en Malabaren verdienen in den Wo
 hr, als sie denselben Tag verzehren;
 er Laufe eine Zeitlang dem Unterricht
 Gottesdienst beywohnen, und den Sonn
 so müssen sie gespeiset werden, zumal
 nfernten Kreisen der Landgemeinen nach
 en; arme gebrechliche Glieder der Ge
 Waisen, Alte und Unvermögende sind
 dürftig; und da der reiche Gott auch
 g bisher manches zufließen lassen, so
 Religion und das Missionswerk durch
 uch den Heiden respectabel; und endlich
 Absendung neuer Missionarien nicht ge-

§. 7.

nun, woher denn alle diese bey solchen
 an so vielen Orten vertheilten Anstalten,
 hergenommen seyn: so kan man keine
 theilen, als, sie seyen aus der väterli
 tes von Zeit zu Zeit zugeflossen, welche
 rhin christliche Herzen erweckt und wil
 ihrem Vermögen etwas zur Beförde
 ben Anstalt beyzutragen. Die Nach
 l. R rich

richten von Errettung so mancher Seelen aus dem finstlichen Heidenthum, und von dem christlichen Wandel, Obgleich in Verfolgung, und übrigem erbaulichen Verhalten, durch manche Glieder der neuen Gemeinen vorzüglich andern bewiesen, daß sie nicht nur den Namen der Christen angenommen, sondern auch ihr ganzes Herz in die christliche Lehre und die Wirkung des heiligen Geistes veränderten lassen: diese Nachrichten, die in den ständlichen Missionsberichten häufig vorkommen, machen einen solchen Eindruck auf gottselige Gemüther gemacht, daß solche Liebesbrunnlein noch nicht vertrocknet sind, und erachtet die Welt sonst keines Dinges leichter müde als des Geldgebens, und ohnerachtet man noch niemand um einen milden Beytrag angesprochen, oder jemand aufgetragen, andere darum anzusprechen. Die milden Beyträge, wovon man sich aus den Missionsberichten, wo sie in den Beylagen zu den Vorreden versichert zu werden pflegen, einen nähern Begriff machen können, sind es, nebst einer Collecte, die in den gesammten königlichen dänischen Landen jährlich gesamlet zu werden pflegt, durch Gott bishero die Nothdurft zu Fortführung des Werks gnädig dargereicht hat. Die beyden selbigen Franken, der auch nun viel zu früh verstorbene D. Knud und der noch jetzt der Missionen sich treulich annehmender Professor Freylinghausen haben sich willig finden lassen, diese freywilligen und liebreichen Wohlthaten, die auf Veranlassung der von ihnen edirten Nachrichten an sie geschickt werden, in Empfang zu nehmen, und weiter zu besorgen. Auch pflegt der königlich großbritannische erste Hofprediger Ziegenhagen zu London, dieser um die Ausbreitung des Reichs Gottes in Ost- und Westindien

1 Bekehrung der Heiden in Ostindien. 147

unter Mann, mit höchster Erlaubniß, jährlich
knechten für die Mission in Ostindien eine Col-
lektion hiesiger Hofcapelle zu halten. Diese Beför-
derung des Missionswerks haben bis hierhin die Freude ge-
schafft, daß ihre Bemühungen zur Verherrlich-
ung der Ehre Gottes und Ausbreitung seines Reichs
taugten, und diese Freude haben sie für ihre einzeln-
liche Mühe angenommen; die väterliche
Gnade aber ist zu preisen, welche von Zeit zu
Zeit zufließen lassen, als seine Weisheit zu diesem
Werk machtet hat.

§ 8.

Ein mehreres von den merkwürdigen Umständen,
unter welchen diese Missionsanstalten gegründet, bey allen
Umständen erhalten, und durch göttlichen Segen er-
weitert und ausgebreitet worden, insonderheit auch von
ähnlichen Beispielen der aus den Heiden bekehrten
Indien, ist aus den ausführlichen Nachrichten zu
sehen, welche in der Buchhandlung des Waisenhauses
herauskommen. Zuerst hatte der nachmalige
Theologus, Joachim Lange, welcher damals
in Berlin war, im Verlag Johann Ehr-
hardts zu Berlin im Jahr 1708. einige Briefe der
Missionarien auf 30 Seiten in 4to unter folgendem
Titel drucken lassen: Merkwürdige Nach-
richten von Ostindien, welche zwey Evangelisch-Lu-
therische Prediger, namentlich Herr Bartholomäus
Jensberg, gebürtig von Pulsniß in Meissen,
und Heinrich Plütscho, von Wesenberg in
Sachsen, so von Sr. Königl. Majest. in Dän-
nemark

nemark und Norwegen den 20sten Novemb. 17 aus Copenhagen nach Dero Ostindischen Colo in Trangenbar gesandt, zum löblichen Versuch, nicht dasige angränzende blinde Heiden einigermassen zum Christenthum möchten können angeführt werden; erstlich unterwegs den 30sten Apr. 17 aus Africa von dem Vorgebirge der guten Hoffnung, bey den sogenannten Hottentotten, und bald darauf aus Trangenbar, von der Küste Coromandel, an einige Prediger und gute Freunde in Berlin überschrieben, und von diesen zum Druck fördert. In einer kurzen Nacherinnerung hat sich König unterzeichnet, und dadurch für den Ausgeber die Briefe bekant. Von dieser merkwürdigen Nachricht aus Ostindien ist hernach gleichfalls in Berlin eine Fortsetzung gedruckt worden, welche zween Briefe der vorgedachten Missionarien aus dem Jahr 1707 enthalten. Beide aber, sowol die merkwürdige Nachricht, als die Fortsetzung sind nicht mehr zu haben, auch durch die Halle herauskommende Berichte, darinnen alle Umstände wiederholet sind, entbehrlich geworden. Denn im Jahr 1710 wurde zu Halle, in Verlegung des Waisenhause von dem seligen Professor August Hermann Franke direct: Herrn Bartholomäus Ziegenbalgs, Königlich Dänischen Missionarii in Trankenbar auf der Küste Coromandel, ausführlicher Bericht, wie er nebst seinem Collegen, Herrn Heinrich Plütsche das Amt des Evangelii daselbst unter den Heiden und Christen führe, in einem Sendschreiben an einen vornehmen Theologum unserer Evangelische Kirche ertheilet den 22sten Aug. 1708. welchem ein

Mad

Jahr 1710 auch die andere Continuation
welche nachher bis zur hundert und achten Con-
tinuation fortgesetzt worden, wovon der selbige Doctor
Johann August Franke die neunzehente bis hundert
ste, der selbige Doctor Knapp die beyden letztern
jetzt. Dieses ganze Werk ist in neun Bände vertheilt,
wovon jeder zwölf Continuationen enthält und mit ei-
nem Titel, Vorrede und Register versehen ist. Aus
vollständigen Berichten, welche die Geschichte der
Missionen von deren ersten Anfang bis auf das Jahr 1767
betreffen, ist von Johann Lucas Niekamp mit vielem
Sorgfalt ein Auszug der vier und vierzig ersten Continuationen
verfertigt, und unter der Aufschrift: Kurzgefaßte
Missionsgeschichte oder historischer Auszug der
englischen Missionsberichte aus Ostindien von
Jahr 1705 bis zu Ende des Jahres 1736, mit
Johann August Frankens Vorrede und einem voll-
ständigen Register, im Verlage des Waisenhauses zu
Leipzig im Jahr 1740 gedruckt, und dieser Auszug aus
den zwölf ersten Continuationen bis auf das

150 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

bequem, sich von den wichtigsten Begebenheiten bey Mission einen Begriff zu machen. Der erste Theil gedachten Auszugs ist um der Ausländer willen von hann Heinrich Grischow, Inspector der Canstein'schen Bibelanstalt zu Halle, ins lateinische übersezt, und mit Doct. Gotthilf August Frankens Vorrede im Werke des Waisenhauses gedruckt; eine französische Uebersetzung aber ist bey Henri Albert Gosse & Comp. zu Geneve 1745 in Octav ans Licht getreten. Aus der Zunftungsschrift ist zu ersehen, daß der Uebersetzer Benjamin Gaudard gewesen. Auch sind die zween ersten Theile ausführlichen Berichte der Missionarien von dem holländischen Prediger Hendrik Bessen im Haag ins Holländische übersezt, und daselbst bey Daniel von Lunenburg und Matthäus Gaillard in Großoctav gedruckt. Anton Wilhelm Böhm die ersten Briefe der Missionarien ins Englische übersezt, ist schon oben im ersten Abschn. S. 10. angemerkt worden. Sie sind unter dem Titel Propagation of the Gospel in the East erschiene und der erste und andere Theil davon 1718 schon zum erstenmal gedruckt worden, der dritte Theil aber in demselben Jahr herausgekommen. Nachdem aber die Gesellschaft von Fortpflanzung der Erkenntniß Christi der Mission nachdrücklich angenommen und selbst Missionen gestiftet, so sind jährlich in ihren Berichten von Eharitätsschulen auch kurze Nachrichten von dem Fortgange der Missionen erthellet worden. Die ausführlichen Berichte der Missionarien werden von dem Herrn Prof. Freylinghausen unter dem Titel: Neuere Geschichte der Evangelischen Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien fortgesetzt, und ist davon

Jubiläummesse 1774 das achte Stück in mehrer
 Abhandlung des Waisenhauses zu Halle ans Licht ge-
 m. Unter andern Schriften, in welchen einiger Aus-
 aus diesen vollständigen Berichten mitgetheilt wird,
 insonderheit des Herrn Doctors und Professors der Theo-
 logie zu Königsberg, Friederich Samuel Bock's;
 angefaßte Missionsgeschichte oder merkwürdige
 Nachrichten von den in neuern Zeiten angewandten
 Ermahnungen, die Heiden zum christlichen Glauben
 bekehren, zu merken, weil darinnen das Missions-
 et aus dem rechten Gesichtspunct betrachtet und geg-
 wird, wie deutlich sich die wunderbare Güte Gottes
 bei diese Anstalten unter allen großen Hindernissen bewie-
 n, auch alles auf die Verherrlichung der Ehre Gottes
 e Beförderung der Erbauung des Nächsten gerichtet
 ed. Der Herr Professor Bock hat diese Schrift noch
 Candidat im Jahr 1743 bey Hartung in Königsberg
 drucken lassen.

Es wird übrigens nicht unangenehm seyn, wenn
 dir noch ein Verzeichniß sowohl der sämtlichen Missionar-
 en, als auch der für die Missionen gedruckten Bücher
 zufügen.

I.

Verzeichniß der sämtlichen Missionarien.

I. Heinrich Plütschau, dänischer Missionarius,
 Wefenberg im Mecklenburgischen gebürtig. Er hat
 Halle studirt, wurde 1705 zum Missionarius beru-
 kam den 9ten Jul. 1706 nebst dem folgenden zu
 über an, gieng 1711 nach Europa zurück, und wurde

154 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

macher in zwey Jahren folgte, so musste er nebst Dal last des ganzen Werks bis zur Ankunft neuer Missionen allein tragen. Im Jahr 1726 gieng er nach Madras und stiftete daselbst im Jahr 1729 die erste englische Mission, erlernte auch die warugische und die hindostanische Sprache. Er bat endlich, wegen seiner zunehmenden Schwächlichkeit, um seine Entsendung, übergab dem Missionarius Fabricius die Mission 1743 nach Europa zurück, hielt sich den Winter in Copenhagen auf, besuchte 1744 die Seinigen in Deutschland und kam im September nach Halle bey sehr schwächer Gesundheit. Dem ohngeachtet wurde daselbst unter seiner Aufsicht und Correctur Arnds wahres Christenthum in malabarischer, wie auch verschiedenes in warugischer und hindostanischer Sprache gedruckt, und arbeitete er noch beständig nach Möglichkeit zum Besten des Missionswerks, bis er den 25ten Novemb. 1760 im 70sten Jahre seines Alters in Halle selig verstorben. Er hat die Bibel vom Buch Ruth bis zu Ende des alten Testaments, wie auch Arnds Christenthum, und andre Bücher in das Tamullische, desgleichen mehreres in warugische, wie auch hindostanische Sprache übersetzt.

VI. Nicolaus Dal, dänischer Missionarius geboren im April 1690 im Dorf Arnslet, im Amte Hadersleben, studirte von 1712 in Jena und von 1715 in Halle, erhielt den 19ten Oct. 1717 den Beruf nach Ostindien, kam den 16ten Sept. 1719 nebst dem vorigen und folgenden zu Frankensbar an, hat absonderlich in Portugiesischen viel gearbeitet, und ist den 5ten März 1747 verstorben.

VI.

Die Entdeckung der Goldes in Ostindien. 175

VII. Johann Heinrich Ristenmacher, dänischer Missionarius, gieng den 20ten März 1719 mit beyvorzigen aus Engelland ab, und langte den 16ten Oct. desselben Jahrs in Frankensbar an, gieng aber 16ten Febr. 1722 schon mit Tode ab.

VIII. Martin Bosse, dänischer Missionarius, reiste im Magdeburgischen, reiste nebst den beyvorzigen, nachdem sie in Copenhagen ordinet worden, den 8ten Decemb. 1724 nach Engelland, und von dort nach Ostindien und erreichte den 19ten Jun. Frankensbar. Er legte sich vornemlich auf die portugiesische Sprache, wurde aber sehr kränzlich und reholte 1749 nach Europa zurück zu kehren, wie er denn im folgenden Jahr zu Copenhagen sehr elend an der Wassersucht starb, jedoch wieder einigermaßen hergestellt wurde, er erst nach zwey Jahren daselbst verstarb.

IX. Christian Friedrich Pressler, dänischer Missionarius, geboren zu Verleberg in der Prignitz den 7ten Jul. 1697. Er gieng 1718 nach Jena und dann nach Halle auf die Universitäten, und arbeitete an demselben Orte auf dem königlichen Pädagogium, in dem Beruf als Missionarius 1724 an, und reiste nach Ostindien und Batavia nach Frankensbar, wo er den 19ten Febr. 1725 ankam und den 15ten Febr. 1738 starb. Er hinterließ eine Wittwe, die vorher an den (unten XL. folgenden) seligen Richestielg verheirathet gewesen, aber keine Kinder, sonst aber folgende ungedruckte Schriften: 1) von Einrichtung des Schulwesens; 2) von Zubereitung der Catecheten; 3) eine Anweisung, wie

156 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

wie und was man mit den Heiden reden solle; 4) eine tamulische Uebersetzung von Osterwalds kurzen Erklärung und Anwendung des neuen Testaments bis aufs 30te Capitel der Apostelgeschichte und 5) ein Buch wider die Römischen in deutscher Sprache, eines tamulischen Phrasesbuchs und anderer Schriften nicht zu gedenken. Er war überhaupt ein gesegneter Arbeiter.

X. Christoph Theodosius Waltherr, dänischer Missionarius, den 20ten Decemb. 1699 zu Schönbach bey Soldin in der Neumark geboren, gieng nach Halle auf die Universität, war auch einige Zeit Præceptor auf dem königlichen Pädagogium, und distirte de Ellipsis Ebraicis. Er kam mit beyden Wegen den 19ten Junii 1725 zu Frankensleben an; heirathete 1728 Anna Christiana Brachmannin, welche neben den gezeugten Kindern vor ihm gestorben. Wegen seiner geschwächten Gesundheit gieng er, nach erhaltener Erlaubniß des Missionscollegii nach Europa zurück, kam den 24ten May 1740 nach Copenhagen, wurde zum Pastorat in Christianshafen berufen, um dem Missionscollegio nahe, und also dem Missionswerk auch Europa nützlich zu seyn, brachte aber den Sommer und folgenden Winter zu Erholung seiner Gesundheit in Rügen, reiste im März 1741 nach Halle, und von da nach Dresden, um den Herrn Rector Schöttgen, seinen ehemaligen Lehrer in Stargard, wie auch seinen daselbst lebenden Bruder zu besuchen, wurde aber daselbst krank und starb den 28ten April besagten Jahrs.

XI. Andreas Worm, dänischer Missionarius

zu Bekehrung der Heiden in Ostindien. 257

aus Neubrandenburg im Mecklenburg-Strelitzschen gebürtig, bezog sich 1724 nach Jena, und hernach nach Halle auf die Universitäten, ward zu Anfang des Jahres 1729 unter die ordentlichen Collegen des königlichen Pädagogiums aufgenommen, und noch in eben diesem Jahre zum Missionarwerk berufen, trat nebst Richtsteig und Sartorius, wie auch dem Missionsmedicus Schlegelmich, den 12ten Jan. 1730 die Reise nach Engelland; und von da nach Ostindien an, erreichte das Ende dieser Reise den 12ten Jul. des besagten Jahres, und das Ende seines Lebens und Amtes schon den 30ten May 1735, da man sich sehr viel von seiner Geschicklichkeit und Tugend versprochen hatte.

XII. Samuel Gottlieb Richtsteig, dänischer Missionarius, war 1701 zu Landsberg an der Warthe geboren, bezog sich 1724 auf die Universität Halle, stand die letzten drey Jahre daselbst auf dem königlichen Pädagogium als ordentlicher Colleague, und gieng mit Worm und den beyden andern Reisegefährten 1730 nach Ostindien, starb aber gleichfalls schon den 12ten May 1735.

XIII. Johann Anton Sartorius, englischer Missionarius, aus Laufenselten im Hessentheinfeldischen gebürtig, trat den 12ten Jan. 1730 nebst beyden vorigen und dem Missionsmedicus die Reise nach Engelland (da er nur zwey Tage vorher berufen worden) an, wurde daselbst von dem lutherischen Hofprediger Ruperti ordinirt, und langte den 12ten Jul. besagten Jahres zu Madras; als dem Ort seiner Bestimmung, an 1737 bezog sich mit Weiskern nach Cudalur, um daselbst eine neue

XIV. Johann Ernst Geister,
 Herrg., und bishöflicher College im Kön-
 igin., gieng als bairischer englischer
 Medico (nicht einem neuen nach Frank
 Disputationsmedicus, D. Euell) den 23ten
 von Halle ab, wurde von dem hochgräf-
 lichen Consistorium zu Demitzerte ordiniert,
 gelang nach Nürnberg und kam den 26
 Medico an, begab sich mit Secretarius 17
 die deutsche Mission anzufangen, im 6
 wüchre nach Nürnberg, und den 27ten
 mal nach Eudetur, indem Verhörsprot-
 koll für Medico bestimmt war. Da aber
 dem französischen Ueberfall bedrohet wur-
 die Dienste der Mission zu verlassen un-
 moiz zu begaben, wo er zuerst Translate
 nach einiger Zeit sich residirt nach Eud-
 ten. Es hat aber verlauten wollen,
 auf welches er sich begaben, in der O

XV. Gottfried Wilhelm Obuch, dänischer Missionarius, aus Norungen im Königreich Preussen gebürtig, hatte einige Jahre zu Halle studiret und auf dem Waisenhause informiret, war darauf zur Privatinformanten einziger vornehmnen Kinder nach Wien empfohlen worden, kam aber 1736, auf erhaltenen und angenommenen Beruf zur Mission, wieder nach Halle zurück, wiewohl mit den beyden folgenden über England, wo er den 10ten März 1737 nach Ostindien zu Schiffe gieng, und erreichte den 19ten Aug. d. J. das Ziel der Reise, Krankenbar, und nach einer achtjährigen gefegneten Amtsführung, den 2ten Sept. 1745 das Ziel seines Lebens, welches er nur auf 38 Jahre gebracht. Er hinterließ eine Wittve, Anna, geborne Cramers, eines Kaufmanns aus Sonderburg Tochter, welche er 1740 geehliget. Von seinen beyden Söhnen ist der eine vor dem Vater, der andere aber bald nach ihm gestorben, eine nach seinem Tode geborne Tochter aber lebet noch und ist an den Missionarius Klein, gleichwie die Wittwe wiederum an den Missionarius Zeglin verheirathet.

XVI. Johann Christian Wiedebrock, dänischer Missionarius, war geboren den 9ten Febr. 1713 zu Minden in Westphalen, studirte von 1731 an auf der Universität Halle, informirte auf dem Waisenhause und wurde 1734 Waisenpraeceptor. 1736 nahm er den Beruf zur Mission an, wurde in Copenhagen ordinirt, kam mit vorigem und folgendem den 29ten Aug. 1737 zu Frankenbar an, heirathete 1740 des seligen Pressiers Wittve, welche 1745, die gezeugten Kinder aber frühzeitig verstorben, denn er den 7ten April 1767 in die Ewigkeit nach-

160 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalt

XVII. Johann Balthasar Kohlhoff, sächsischer Missionarius, reiste mit beyden vorigen nach Frankensachsen, wo er mit denselben 1737 ankam und 1773 im Segen, obgleich bey nunmehr geschwächter Gesundheit, bey dem Missionswerk stehet. Ist, so lang gesund gewesen, ein sehr fleißiger und treuer Arbeiter gewesen.

XVIII. Johann Zacharias Kiernander, sächsischer Missionarius, aus Ostgothland in Schweden, geboren den 1ten Decemb. 1710, studirte anfangs in Uppsala und hernach in Halle, wo ihm auch in den letzten Jahren eine Inspection erst bey den deutschen und nachher bey den lateinischen Schulen des Waisenhauses anvertraut worden, gieng mit den beyden folgenden in Dänneburg ordinarirten dänischen Missionarien, nachdem dieselbe von Copenhagen zurück gekommen waren, den 16ten November 1739 über Bernigerode, wo er die Ordines empfing, nach Engelland und mit gedachten Reisegefährten den 1ten April 1740 zu Gravesand an Bord und langte den 2ten Aug. zu Cudelur, wohin er bestimmt war, an. Uebergabe der Stadt Cudelur an die Franzosen setzte ihn im Jahr 1758 in die Nothwendigkeit, nebst seinem damaligen Collegem, Hüttemann, nach Frankensachsen zu gehen. Er begab sich aber im September desselben Jahres nach Bengalen, und stiftete daselbst eine neue Mission, erbaute auch daselbst 1768 bis 1770 eine Missionskirche und stehet noch bey derselben im Segen. Er hat zweymal geheyrathet, ist aber 1773 zum drittenmal Wittwer geworden.

zu Befehrung der Heiden in Ostindien. 161

XIX. Johann Philipp Fabricius, dänischer und hernach englischer Missionarius, geboren zu Ueberberg ohnweit Frankfurt am Mayn den 22ten Jan. 1721, wurde nebst dem folgenden zu Copenhagen ordentlich, reisete in dessen und Kiernanders Gesellschaft über England und kam den 8ten Sept. 1740 in Tranckenbar an. Im Jahr 1742 gieng er, mit Bewilligung des dänischen Missionscollegii, in die Dienste der englischen Societät über, und lösete den Missionarius Schulze zu Madras ab, da seine Stelle zu Tranckenbar durch Oluf Maderup ersetzt wurde. 1746 mußte er die Belagerung der Franzosen in Madras ausstehen, und nach Eroberung der Stadt sich nach Paleacatte begeben und sich daselbst bis 1749 aufhalten, da er wieder nach Madras kam und 1752 die der Mission geschenkte Kirche und Wohngebäude zu Wöperi vor Madras einnahm. 1758 im December erlitt er, als die Franzosen Madras besetzten, eine völlige Ausplünderung in Wöperi und mußte sich abemal nach Paleacatte retiriren, kam aber nach aufgehobner Belagerung im Februarus 1759 wieder nach Wöperi, wo er das Amt eines Missionarius noch im Segen führet.

XX. Daniel Zeglin, dänischer Missionarius, von Stettin gebürtig, gieng mit den beyden vorhergehenden 1740 nach Tranckenbar, wo er auch noch im Segen arbeitet. Er hat des seligen Obuchs Wittwe geheiratet, und lebet mit derselben noch in einer vergnügten Ehe.

XXI. Oluf Maderup, dänischer Missionarius,
Fünfter Theil. 1 wur.

162 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

wurde, nachdem er vorher von dem zurückgekommenen Missionarius Walther einige Zeit zubereitet worden, den 19ten Decemb. 1741 aus Dännemark abgesandt, und langte den 1ten Jul. 1742 zu Frankenbar an, wo er sich insonderheit der portugiesischen Sprache und Gemeinwidmete, und dieser auch noch in seinem Alter, obgleich in Schwächlichkeit, mit Treue vorsetzet.

XXII. Jacob Klein, dänischer Missionarius, aus Elbingen in Preussen gebürtig, studirte in Halle und informirte auf dem Waisenhause, wurde einem deutschen Kaufmann und mehrmaligen Wohlthäter der Mission in Venedig zum Unterricht seiner Kinder überlassen. Nachdem er aber den Beruf zum Missionswerk angenommen, langte er den 22ten Sept. 1744 wieder in Halle an, wurde in Copenhagen ordinirt, reisete über Engelland, wo der folgende zu ihm traf und mit ihm den 24ten April 1745 aus dem Hafen vor Deal in See gieng. Sie wurden aber nach Batavia verschlagen, wo sie den 14ten Novemb. ankamen, den 24ten Jun. 1746 aber wieder zu Schiffe giengen und den 8ten Aug. zu Frankenbar anlangten. Er hat des seligen Obuchs nach dessen Tode geborne Tochter geheirathet und arbeitet noch in Treue und Segen.

XXIII. Johann Christian Breithaupt, englischer Missionarius, aus Dransfeld im Hannöverschen gebürtig, ein Anverwandter des verdienstvollen hallischen Theologi, D. Joachim Just Breithaupts, reisete den 3ten Jan. 1745 über Wernigerode, wo er ordinirt wurde, dem vorhergehenden nach, und kam eils Tage später

7, dem Hrn. Kiernander beyzustehen, bis 1749
wieder an die Engländer übergeben worden, da
ten Sept. daselbst eintraf und mit Fabricius von
it an einerley erfahren, und mit demselben bey
in Wöperi bey Madras annoch im **Sezen 1749**

XXIV. Christian Friedrich Schwarz, dän-
d hernach englischer Missionarius, aus Sonnen-
der Neumark, hatte bey dem aus Indien zurück-
enen und in Halle sich aufhaltenden Missionarius
bereits etwas von der malabarischen Sprache
, als er 1749 zum Missionswerk berufen wurde.
ete nebst den beyden folgenden, nachdem er mit
en in Copenhagen ordiniret worden, über Engelland,
m den 16ten Jul. 1750 vor Eudetur und von da
ndher an. 1760 that er eine Reise auf die In-
n, den deutschen Religionsverwandten daselbst
lge Abendmal in verschiedenen Städten zu reichen.
er mit Klein nach Tanschaur und Tirutsch-
nd **1766** an dem letztern Ort zurück, erbauete
auf dem Ort eine Kirche und hatte 54 auf die

164 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalt

Mission in Trutschnapalli fortzusetzen. Er hat 2 Reisen nach Tanschaur gethan, auch mehrmalen dasigen heidnischen König das Evangelium nachdrücklich vorgelegt, welches auch im Jahr 1773 in dessen Begenschaft bey dem Nabab, worin jener gerathen, geschehen ist.

XXV. David Polzenhagen, dänischer Missionarius, aus Wollin in Pommern gebürtig, vordem nach angenommenem Beruf mit dem vorigen und folgenden nach Ostindien. Im Sept. 1756 gieng er nach einer dänischen Colonie auf die nicobarischen Inseln, starb aber daselbst den 28ten Nov. besagten Jahrs. Sein frühzeitiger Tod wurde sehr bedauert.

XXVI. George Heinrich Conrad Hüttemann aus Minden in Westphalen, war eigentlich als englischer Missionarius für Cudalur bestimmt, wurde aber in Kopenhagen ordinirt und gieng sowol dahin, als nach Ostindien mit beyden vorigen zugleich ab: blieb sich 14 Monate in Frankenthal zu Erlernung der Sprachen und begab sich im Decemb. 1750 nach Cudalur, verließ sich, nebst Kiernandern im May 1758, nachdem die Stadt an die Franzosen übergegangen, nach Frankenthal reteriren, kam aber im September 1760 wieder nach Cudalur zurück, wo er noch im Segen arbeitet.

XXVII. Petrus Dame, dänischer Missionarius, aus Flensburg in Holstein, reifete nebst Joch Christian Meißeln, (der zur Aufsicht über die Druckerei bestimmte war) den 17ten Sept. 1754 von Halle

XXVIII. Christian Wilhelm Gerike, engl.
Missionarius, aus Colberg in Pommern, wurde
hier berufen und reiste den 25ten Jul. 1765 zuerst,
als er in Bernigerode ordiniert worden, in seine
Heimat sodann über Hamburg nach Engelland,
den 21ten November ankam und den 7ten April
aus Engelland absegelte. Er hatte unter allen
Reisen, die jemals gewesen sind, die beschwerlich-
ste und gefährlichste Seereise, indem das Schiff
am 1 Jul. an die fürchterlichsten Stürme aussetzte,
den 22ten November schon vor Madras Anker
lag, wegen des heftigen Sturms, nach gekapp-
ter Mast, wieder in See gehen musste, worauf es alle
Anker verlor, und weil das Wasser durch alle Fugen
und alle Pumpen verstopft oder zerbrochen wa-
ren, hienowendig hätte sinken müssen, wenn nicht eben
in dieser Gefahr der Himmel sich auf einmal auf-
klärte, und der Wind so lange stille geworden,
Pumpen wieder in Ordnung gebracht und das

166 II. Geschichte der evangel. Missionen

der Insel Ceylon erreicht. Gerike hielt sich bis in den Jun. 1767 auf dieser Insel auf, um den deutschen Theonern mit seinem Amt zu dienen, und kam endlich den 26ten Jun. in Cudalur glücklich an, wo er in viel Segen arbeitet.

XXIX. Johann Friederich König, dänischer Missionarius, war den 26ten Oct. 1741 zu Eönnern Halle geboren, von seinem elften Jahr aber unter Waisen in Halle erzogen; informirte wiederum im Waisenhause und wurde wegen seiner Geschicklichkeit und Treue Inspector bey der lateinischen Schule, nebst dem folgenden, nach angenommenem Beruf, ein Missionswerk, den 1ten Oct. 1767 nach Copenhagen und nach empfangener Ordination den 3ten Decem. von da nach Ostindien ab, und kam den 5ten Jul. in Trankebar an, wo er sich zuerst auf die portugiesische Sprache legte, um nebst Herrn Maderup die Verwaltung dieser Gemeine zu übernehmen. Er erlernet auch die tamulische Sprache und ist ein geschickter und segneter Arbeiter.

XXX. Friederich Wilhelm Leidemann, dänischer Missionarius, geboren zu Stadthagen 1742, zog die Universität Halle und arbeitete in den Schulen des Waisenhauses, wurde auch von dem selbigen Confessoralrath Frank ins Haus genommen, so ihm zu einer besondern Zubereitung zu seinem künftigen Amte gerechtere reife mit vorigem nach Copenhagen und Trankebar. In den Jahren 1771 und 1773 hat er zwey Reisen auf die Insel Ceylon, den deutschen Confessionsverwandten zum Besten, gethan

Bekehrung der Heiden in Ostindien. 167

II. Wilhelm Jacob Müller, dänischer
is, zu Heringshausen im Fürstenthum Wal-
aten May 1734 geboren, frequentirte das
m zu Lippstadt und das Archigymnasium zu
1757 die Unversität Halle, übernahm 1762
von einiger Weltlichen Kinder im Braunschwei-
lich-Plernächst in seinem Vaterlande auf. Zu
des Jahres 1769 kam er wieder nach Halle und
des dieses Jahres zum dänischen Missionar be-
ster den 1ten Oct. d. J. nebst dem folgenden
reiste, wo sie beyde den 28ten ankamen;
ordinirt wurden, und den 6ten Jan.
Copenhagen absegelten, aber durch das
genöthiget wurden zurückzukehren,
Befahr, jedoch glücklich den 18ten wieder
ankamen, wofelbst sie sich noch ein ganzes
alten mußten; bis sie den 15ten März 1771
Segel gehen konnten und den 13ten Jun.
glücklich anlangten, worauf er aber
Ankunft von einer Schwächlichkeit be-
m, und den 30ten d. M. am Schlagfluß ver-

III. Christoph Samuel John, dani-
varius, geboren zu Tröbersgrün bey Greif-
den 1ten Aug. 1747. Nach angenom-
hat er die Reise mit dem vorigen und
selben einerley Schicksal bis zu seiner An-
nfenbar, wo er sich mit vielem Fleiß sogleich
tsche Sprache geübet, und in derselben be-
gen zu arbeiten angefangen.

XXXIII. Johann Christmann Diemer, evangelischer Missionarius, im Jahr 1745 zu Gundershof im Unternelsoß, auf den Gütern des Freyhern von Deterich geboren, war von seinen Aeltern nicht zum Studiren bestimmt, welche aber seinem überwiegenden Trieb zu den Studijs nachgeben mußten. Er fing solche bey der Schule zu Buchsweller an, und setzte sie von 1747 auf der Universität Strasburg fort, kam im Herbst 1751 nach Halle, wo er sich in den Wissenschaften weiter unterrichtete, und dabey zugleich in den Schulen des Waisenhause erstlich informirte, hernach aber eine Insection bey denselben übernahm. Er wurde zum Missionario nach Bagdad berufen, reiste über Engelland, und gieng den 12ten März 1774 mit dem Schiffe Northumberland aus dem Hafen vor Deal nach Ostindien unter Segel.

II.

Verzeichniß der für die Mission gedruckten Bücher.

Die Missionsdruckerey zu Frankensbar hat folgende Bücher geliefert: zu merken, daß die beygesetzte Zahl die erste Auflage jeden Buchs anzeigt. Sie sind aber fast alle mehrmal aufgelegt, so aber nur bey stark verbesserten und Vermehrungen angemerkt wird.

1) In portugiesischer Sprache

Ordnung des Hells. Ist, nebst einem ABC Buch die erste Probe des Drucks gewesen. 1712.

Der kleine Catechismus. 1713.

Auszug aus Speners Catechismo. 1713.

Passionsgeschichte von M. Gründler. 1713.

zu Bekehrung der Heiden in Ostindien. 169

Ein Gesangbuch. 1713. Dasselbe vermehret 1719. Des-
sen dritte von Dal sehr verbesserte Auflage 1743.

**Ein Brief an den Herrn Pastor Lewis von den tran-
saharischen Schulanstalten. 1713.** Derselbe ist
auch von dem Herrn Pastor Lewis ins Englische
übersetzt und von der Societät in Engelland zum
Druck befördert worden.

Kurzer Begriff von der evangelischen Lehre. 1715.

Die fünf Bücher Mose. 1718.

Der Psalter. 1721.

Wilkens Communionbuch. 1721.

Kurpis von der Nachfolge Christi. 1724.

**Der portugiesischen Grammatik erster Theil, vom
Herrn Dal. 1725.**

Dem zweyten Theil. 1726.

**Kurpis vom Sacrament des heiligen Abendmals,
1726.**

**Differença da Christandade, oder Unterscheid zwis-
schen der alten wahren, und neuen römischen Lehre.**

**Von Joam Ferreira Anno 1650 aus dem Spani-
schen ins Portugiesische übersetzt. 1726.**

Der portugiesischen Grammatik dritter Theil. 1727.

**Kurze Anweisung zum bessern Gebrauch des Psalters,
1729.**

Der portugiesischen Grammatik vierter Theil. 1731.

**Die Historischen Bücher alten Testaments sind im Jahr
1738 im Druck fertig geworden.**

**Das Buch Hiob, die Psalmen Davids und Bücher
Salomons. 1743.**

Die vier große Propheten. 1757.

Eine kleinere portugiesische Grammatik. 1751.

170 II. Geschichte der evangel. Missionsanstalten

Die fünf Bücher Mose, revidirt. 1757.

Das ganze neue Testament.

Auch ist Bogazki Schastkasklein von Fabricius Portugiesische übersezt und in Halle gedruckt worden. 1773.

2) In tamulischer Sprache

Vom verdammlichen Heidenthum, der erste tamulische Druck. 1713.

Der kleine Catechismus. 1713.

Des neuen Testaments erster Theil. 1714.

Dessen zweyter Theil, mit kleinerer Schrift. 1715.

Ein Gesangbuch von 48 Liedern. 1715.

Die Theologie nach Freylinghausens Grundlegung 1716.

Der Weg zur Seligkeit. 1716.

Ein Brief an die Heidenchaft. 1717. Von welchem auch eine deutsche und eine dänische Uebersetzung gedruckt worden.

Auszug aus Speners Catechismus. 1719.

Das alte Testament bis auf das Buch der Richter. 1720.

Sieben Sätze von der Ordnung des Heils. 1720.

Hundert Lebensregeln aus Wilkens Communionbuch gezogen, 1721. welche auch in dänischer Sprache gedruckt worden.

Vermehrtes Gesangbuch. 1721.

Eine Sammlung von hundert und zwölf von Schulzen neu übersehter Lieder. 1722.

Die Passionshistorie. 1723.

Neu vermehrtes Gesangbuch. 1723.

Der

zu Befehrung der Heiden in Ostindien. 1721

Der Psalter. 1724.

Der zweyte Theil des alten Testaments vom Buch Ruth bis an die Propheten. 1726.

Der dritte Theil des alten Testaments, die Propheten. 1727.

Das Buch Sirach. 1727.

Widerlegung des muhamedanischen Aberglaubens. 1727.

Apocryphische Bücher des alten Testaments. 1728.

Heilsordnung mit Anmerkungen, für die Catecheten abgefaßt. 1731.

Seßungsbuch, neue bis auf 300 vermehrte Auflage. 1733.

J. O. Frankens Anfang christlicher Lehre übersetzt. 1734.

Eine Kirchenhistorie, zum Gebrauch der Catecheten. 1735.

Das Evangelium Matthäi nach einer durch Herrn Walther verbesserten Uebersetzung. 1739.

Eine tamulische Grammatik mit Herrn Walters Zusätzen. 1739.

Gespräch zwischen einem Muhammedaner und Christen. 1740.

Das neue Testament, nach der von Fabricius durch und durch verbesserten Uebersetzung.

Nach ist in der Buchdruckerey zu Madras diese neue Uebersetzung des neuen Testaments noch einmal, wie auch

Ein Brief an die Heiden gedruckt worden.

Außer diesen ist unter Aufsicht des Missionarii Schulzen zu Halle gedruckt worden.

- 1) In tamullischer Sprache
Arnds erstes Buch vom wahren Christenthum.
Dessen Paradiesgärtlein.
- 2) In der waruglischen Sprache, mit den nach
Vorschrift neugeschnittenen Schriften
Der kleine, wie auch
Der größere Catechismus Lutheri.
Die Ordnung des Heils.
Hundert Lebensregeln.
Ein Gespräch von Christo.
Arnds Paradiesgärtlein.
- 3) In indostanischer Sprache, mit arabischen Lettern
in der Druckerey des jüdischen Instituti:
Das Evangelium Matthäi.
Der Prophet Daniel.
Das erste Buch der Psalmen Davids.
Eine indostanische Grammatik.

III.
Von dem
Zustande der Socinianer
in dem
heutigen Großfürstenthum Siebenbürgen
älterer und neuern Zeiten.

III.

Von dem Zustande der Socinianer in dem
heutigen Großfürstenthum Siebenbürgen
älterer und neuern Zeiten.

Was Siebenbürgen sind folgende sùrtreflich gerathe-
ne lateinische Verse mir zukommen, die des Herrn
Stofens Joseph Teleki Hochgebornen ꝛc. bey der beglück-
ten Ankunft Sr. Kayserl. Majest. in dem Großfürsten-
thum Siebenbürgen verfertigt haben.

JOSEPHI II. Romanorum Imperatoris
Pii Felicis Augusti
Adventus in Daciam
a. clō lō cc LXXIII.

Tres alit, inter se divisas, Dacia gentes;
Quae in coelum tentat quatuor ire viis.
Coeli ergo & terrae causa, tot bella profano,
Et sacro, mixtim, quaeque furore gerit.
Caesar adest, pax fit, vesanaque bella quiescunt:
Tres populos unus Caesaris unit amor.
Exemplo & virtute facis, quod relligiones
Quatuor una TE relligione colant.

Zum geläufigern Verstand dieses ausbündig schönen
Denkmals hat man zu merken, daß Siebenbürgen von
ural-

176 III. Von dem Zustande der Socinianer

uralten Zeiten her drey Nationen in seinem Schooße begriffen; als nemlich die Ungarische, die Sächsisch-Deutsche und die Seklerische. Die Sekler (Siculi) sind ihrer Abstammung, Sprache und Sitten nach, von den Ungarn keine unterschiedene Nation. Weil sie aber von den ehemaligen glorwürdigen Königen von Ungarn in angesehenen Landschaften, gar ausnehmenden Vorrechten und Befreyungen begnadiget worden sind, unter der Bedingung, daß sie die nordöstlichen Grenzen des Königreichs gegen alle Einfälle der feindlichen Nachbarn nach aller ihrer Kraft und Macht zu beschützen schuldig seyn sollten, so haben sie sich in ein eigenes, und von den andern Ungarn abgesondertes Corps geschlagen, für eine besondere Nation in Siebenbürgen bis auf den heutigen Tag ausgegeben, wofür sie denn auch von jeher angesehen worden. Wir Deutschen können sie also mit unsern alten Märkern vergleichen und ihren Comitum Sicularum für unsere ehemalige Markgrafen ausgeben. Weiter dürfen wir uns allhier nicht ausdehnen denn dieses kann zur Aufschließung der Worte: Tres alii inter se divisas, Dacia gentes, und nach unserm Zweck im folgenden genug seyn. Es befinden sich zwar auch in Siebenbürgen viele Wallachen, in ganzen Dorfschaften, die aber nur zum Pöbel gezählet werden, und Unterthanen der gedachten Nationen sind. Sie sind größtentheils annoch der griechischen Kirche mit ihren Pope zugethan; viele von ihnen aber haben sich mit der römischen Kirche vereiniget lassen.

Wieder auf die angezeigten drey Nationen in Siebenbürgen zu kommen. Vor der sogenannten Reformation Lutheri und seiner Mitgehülffen, war alles in Siebenbürgen

in dem Großfürstenthum Siebenbürgen. 177

gen der herrschenden römisch-katholischen Religion zuge-
hört. Kaum aber hat Luther die Kirche im Occident zu
reformen angefangen, so breiteten sich seine Schriften
in Siebenbürgen dergestalt aus, daß die sächsisch-
deutsche Nation einen Geschmack daran gefunden und eine
Reformation nach und nach in ihren Städten vorgenom-
men hat, aus welchen sie sich in alle sächsische Städte (Städ-
te) und Dorfschaften ausdehnete. Aber der ungarischen
katholischen Nation fehlte es gleichfalls nicht an Na-
turkindern, die zwar die Kirchenreformation eifrig trile-
bten und einschärften, aber auch von allem Anfang her
nach Zwingels, nachmals Calvins Sinn und Lehr-
sätzen predigten und reformirten. Und so kamen in Sie-
benbürgen dreyerley Religionsparteyen auf, die der rö-
misch-katholischen anhängig gebliebene bey der ungarischen
katholischen Nation, die Evangelisch-lutherischen bey
der ganzen sächsisch-deutschen Nation, und die Zwing-
elisch-calvinischen; oder nun genannte Reformirten, bey der
jetztmaligen größten Anzahl der ungarisch-katholischen Na-
tion. Die Benennung Calvinisch ist keine anfeindende
Benennung. Der ächte Reformirte macht sich noch im-
mer eine Ehre daraus, sowol in Ungarn als Siebenbürgen,
auf die Anfrage, von was für einer Religion seynd
er sey, zu antworten, wir sind Calvinisten. Canyavistak
spricht der gemeine Mann.

So sah es in Siebenbürgen mit den Religionspar-
teyen bis auf die Regierung Fürsten Johannis de Za-
polya des II. aus, den sein Anhang Johann den II, er-
wählten König von Ungarn und ihren König nannten. Er,
ein fränkischer Herr, zog manche Aerzte an seinen
Hof, unter welchen endlich vor allen anderen die Ober-
Sächsischer Theil. M hand

III. Von dem Zustande der Socinianer

Gregorius Blandrata, ein contestirter
von dem Fürsten Socino; von welchem Blandra
nachzulesen Christoph Sandius in seiner
bibliotheca Scriptorum Antitrinitariorum. In
Johann den II. ziemlich auf seine E
Blandrata gewann auch den Franciscum Davidis, I
zum zu Clausenburg, und Stephanum Bathory, I
gen eben daselbst, die die socinianischen Lehren in
Clausenburg und in der fürstl. Residenz Sieben
bürgischweiburg (Albae Juliae oder Gyulae,)
in der Nachbarschaft rings umher, unter der ungar
und sektarischen Nation, auf eine unglaubliche Weise
breiteten. Die neue Religionspartey nahm den Na
der Unitarier, den Vertheidigern der heil. Dreyer
keit entgegensetzt, an, und Franciscus Davidis, da
Davidis Sohn, wurde zu ihrem ersten Superinten
ten erkohren. Unter diesen Religionsgährungen starb
Johann de Zapolya der II. im Jahr 1571 unvermählt
völlig unberebt. Stephanus Bathory wurde zum n
Fürsten von Siebenbürgen erwählt, ein steifgesinnter
mischkatholischer Herr, der nachmals König in F
worden ist. Dieser wollte die Religionspaltungen
geradezu antasten, sondern geriet auf ihre Unterdrück
mit der Zeit und bey sich ereignender guten Gelegen
Er zog daher Jesuiten nach Siebenbürgen, machte
seiner Bekehrungseifers wegen berühmten Orden in
Fundationen, in den vorzüglichsten Wohnsitzen der E
nianer zu Clausenburg und Siebenbürgischweib
burg, von da sie ihre Missionen in die ganze Nach
schaft auszusenden beurlaubt waren, auch solches zu
nicht ermangelten. Er, Stephan Bathory, nahm die

I Großfürstenthum Siebenbürgen. 179

war so freigebig auf, sondern empfahl sie auch, Polen zog, dem Schuß seines Bruders, Christoph, der auf ihn im Fürstenthum Siebenbürgen. Ja, was noch mehr, als Christoph Bartholomäus 1581 verstorben, hat König Stephanus seinen minderjährigen Prinzen Sigismundum, letzten Fürsten von Siebenbürgen, unter die Erlösung der Jesuiten gethan, ihm anbey dieses von ihm eingeführten Ordens auf sein dingebunden. Während der Regierung des Christoph Bathory aber hat sich eine große kirchlichen sogenannten Unitariern selbst hervorgebracht Franciscus Davidis, ihr Superintendent, beibrachte lehrete frey heraus: da Christus nichts als bloßer Mensch, Marien Sohn, sey, so dürfte er auch nicht göttlich verehret werden. In solchem Vortrag bey seinem Anhang großen Georg Blandrata aber, der noch als Leibartz bey sich befand, sah ein, daß dieser Lehrden Religionspartey einen gewaltigen Stoß in der würde. Er veranloßte daher den Fürsten Bathory, Faustum Socinum aus Polen nach sich einzuladen. Er kam an, trieb, wie es die Anbetung Christi, als eines vergötterten, gewürdigten Sohns Gottes, betrifft, in die die Anbetung Christi wurde als eine christliche hergestellt. Als aber Franciscus Davidis nicht nachgeben wollte, sondern noch überdies ein geführten Lebens wegen, und zwar von seiner Eheweibe bezichtigt worden ist, wurde er in schiff verurtheilet, in welcher er seinen unruh

B 2

180 III. Von dem Zustande der Socinianer

ruhigen Geist auf eine elende Weise aufgegeben hat
 soll. S. von diesem Francisco Davidis und seinen
 ten Christoph Sandium in seiner Bibliotheca Anti-
 nitariorum pag. 55-57. David Ezwittinger, in se-
 Specimine Hungariae literatae, ist in dem A
 Franc. Davidis sehr unzuverlässig. Von dem blöhe
 gezetgten Ursprung der Socinianer in Siebenbürgen
 geben die besten Nachrichten Georg Haner, in seiner
 storia ecclesiarum Transylvanicarum, Fried-
 Lampe in der Historia ecclesiae Reformatae in H-
 garia & Transylvania, Mart. Schmeizel De
 ecclesiae Lutheranorum in Transylvania, die
 insgesamt, mit mehr anderen, nicht ohne Vorsicht
 hört werden dürfen *). Nur dies einzige vorsetzt
 merket, daß der Socinismus bis auf den heutzigen
 in Siebenbürgen stark eingewurzelt, und eine in der
 desverfassung befestigte Religionsparthey sey; so wie
 Hrn. Verfassers vorausgeschickter zweyter Vers auch
 ständlich: (Dacia) Quae in coelum tentat qua-
 ire viis. Nemlich nach dem römischkatholischen,
 formierten, evangelischlutherischen und endlich socie-
 schen Lehrbegriff. Nach den landesüblichen Benennu-
 heißen die Reformirten der schweizerischen Con-
 sion, die Lutherischen der augspurgischen Confe-
 jugethane Verwandten (Helveticae Confessionis,

*) S. B. So hat der gelehrte und sonst vorsichtige
 Salig im II Th. seiner Historie der Augsp. Conf.
 855. die Disputation, gehalten 1568 nach der
 merkung Albae Juliae in Siebenbürgischweissenb-
 im Fevt selbst verwandelt in Griechischweissenb-
 Belgrad.

Vom Socinianenthum Siebenbürgen. 181

Confessioni Addicti): die Socinianer
Unitarier. Die Letzten schreiben sich selbst
Ecclesias, quae unum Patrem Deum,
Iesum Christum per Spiritum San-
ctum agnoscunt.

Die aber diese siebenbürgischen Unitarii den
ihnen nächsten an sich kommen lassen wollen,
sind doch völlige Socinianer in der That, und zwar
ihren Hauptlehren. Sie läugnen 1) die heilige
Schrift, insbesondere aber die wahre Gottheit des
Jesus Gottes von Ewigkeit her, und seine
Wirkung in der Fülle der Zeit. Sie glauben 2)
Christus nicht eher existiret habe, als da er
Jungfrauen Maria durch den heiligen Geist em-
pfangen worden ist. Sie halten 3) den heiligen
Geist für keine Person, sondern nur für eine wirkende
Kraft durch Christum. Die Genugthuung und
Vergebung 4) läugnen sie, und behaupten keine an-
dere Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, als aus den
Werken nach dem sittlichen Gesetze Gottes. Die Sa-
den sind nach ihrem Lehrbegriff 5) gleichgültige Cere-
monien, die die Christen willkürlich beibehalten, und
wischen können. Endlich 6) wissen sie die Schrift
nicht ihrem vorausgesetzten Lehrbegriff, mit den
offenen und heimlichen Socinianern gleich meister-
haft, oder einzulernen. Indessen muß ich ge-
ben, daß ich, aller meiner Bemühung und gemessenen
Aufmerksamkeit, noch zur Zeit nicht recht habe er-
kennet, was der eigene, vollständige und gewisse
Lehrbegriff der Unitarier in Siebenbürgen sey.

III. Von dem Zustande der Sociniane

Was ich bisher, auf gnädigen Vorschub des Hrn. Grafen Paul von Bethlen, apostolischen Majest. wirklich geheimen Rammers, des höchsten kónigl. Gerichts in Sachen durch das Großfürstenthum Siebenbráuten Hrn. Präsidenten, habe erforschet, aber muß ich auch den mir zugewandte Correspondenz des Hrn. Michael A. Axtal legiti zu Enyed, Hr. Alexander des reformirten Collegii zu Basarhely, u Daniel Cornides, des Hrn. Grafen Samuel Axtal hochgebornen zc. Secretaire meine erste Anfrage: Was, nach dem unglücklichen Tode des Francisci Davidis, oder Davidis, die nicht nur für Superintendenten Ihrer Kirchen, auch andere merkwürdige Lehrer gehabt, die sich durch Schriften hervorgethan haben? antwortete Prof. Axtal in zween Briefen, die ich aber zusammen, seine Nachrichten jedoch getreulich anbringe. Er antwortete: Auf Franciscum Davidis, dessen Lehren, daß Christus nicht anzubeten sey, als göttliche Lehre verdammt worden ist, folgte zuerst der Superintendent der Unitarier, Demetrius H. Dieser stellte den von einiger Zeit her unterlassen Gebrauch der heil. Taufe und des heil. Abendmals wie Ja, der Sicherheit seiner Glaubensgenossen aufzuhat er im Jahr 1579 folgendes Glaubensbekenntnis aufgestellt. „Erstlich glauben wir, daß Christus der Sohn sey des Allerhöchsten, und daß er Gott nicht werde aus folgenden Gründen: 1) weil er em

in dem Erbsitzerthum Siebenbürgen. 283

von dem heiligen Geiste; 2) weil er gesalbet worden ist mit dem heil. Geiste, mehr denn seine Gefellen, die den heil. Geist ohne Raab empfangen hat; 3) um er Herrlichkeit willen, die ihm der Vater im Himmel und auf Erden gegeben hat, nachdem er auferstanden ist; 4) weil der Vater durch ihn alles wiederhergestellt hat. Zum andern glauben wir, daß dieser Jesus Christus zu verehren und anzubeten sey: weil der Vater ihm alles übergeben hat und befohlen, daß wir ihn hören, an ihn glauben, ihn verehren und anbeten sollen, wie wir den Vater verehren. Drittens bekennen wir, daß derselbe Jesus uns geistliche Gaben, durch das Wort und Geist, mittheilen könne, und auch darum anrufen sey. Nur nicht als der Vater, noch auf eben die Art, wie der Vater: sondern dergestalt, daß wir versichert seyn mögen, Christus werde uns dasjenige gewähren, was der Vater ihm mitgetheilet hat. Wie er denn auch nicht Mittler dorum ist, daß er uns nichts verleihe, sondern daß auf uns, als seine Mitglieder, verbreitet würde, was er vom Vater empfangen hat. Viertens sagen wir, daß Christus auch jetzt noch der Herr der Kirche sey, und durch seinen Geist seine Angehörigen regiere, und über Lebendige und Tote herrsche, denn Christus ist um deswillen vom Vater gegeben, damit er uns das ewige Leben gewähre. Und oben in 1 Cor. 15 gesagt wird, daß Christus das Reich dem Vater übergeben, und diesem alles unterworfen worden; so folget doch daraus nicht, daß Christus nicht herrsche, indem es eben daselbst heißt; er regieren, bis ihm alles unterthan seyn würde.“ —

Es dehnt gehet das von Demetrio Hunyadi gestell-

184 III. Von dem Zustande der Socinianer

te Glaubensbekenntniß. Herr Prof. Axtai aber sah seiner Nachricht fort.

Als, sagt er, die Stände des Reichs sahen, sie (die Unitarier) erkennen, daß Christus anzubeten anzurufen sey, haben sie dieselben in ihre Union angenommen, ob sie gleich die hinterlistigen Worte eingesehen. Aber auch nach diesem ausgestellten Glaubensbekenntniß, ist Francisci Davidis Glaubensmeinung (Christus nicht anzubeten sey:) nicht ganz unterdrückt worden; indem die Polacken durch Briefe und Emissare sie in ihrem Sinn befestigten. Das Hunyadi'sche Bekenntniß aber behielt die Oberhand, und so verblieben Nichtanbetenden (Non adorantes) in dem Stande der Anbetenden (Adorantium). Die Stadt Eger blieb, aller erlittenen schweren Drangsalen, dem Generalcommando des weltberufenen Generals Basta, ohngeachtet, der unitarischen Religionsparthei gänzlich zugethan, bis auf die Regierung des Grafen Gabriel Bathory. Dieser hat, ohne Bezeichnung des Jahrs, die Reformirten in die Stadt eingeführt, ihnen in der sogenannten Wolfsgrasse die Kirche eingeräumt, der Kirche insonderheit einen Prediger vorgesetzt. Denn in der Stadt Eger hat der weit und breit den Gelehrten bekannte Georgius Enyedinus, ein Stadtkind, gelebt, der, dem er sechs Jahre die Schule verwaltet, erster Prediger daselbst, und zugleich dritter Superintendent der unitarischen Religionsparthei worden, und, nach gleich sechs Jahre geführtem Amte, daselbst im Jahr 1524 Novemb. gestorben ist. Durch diesen Enyedinus wie ich der Verfasser dieses Aufsazes glaube, nic

... pietate Clarissimi
... Eneydini, Superintendentis Ec-
... Unum Deum Patrem & Mediatorem
... stentium, & Pastoris urbis Claudiopo-
... scholam per sexennium, ecclesias
... nis, fideliter magno cum fructu ad-
... Tandem colica passione correptus,
... aetate 42. extinctus est. Anno Domi-
... die 24. Novembris, hora 4. Diese einem
... offenen, reichvergoldeten Täfelchen eingedrüg-
... vor einigen Jahren von den Todtengrä-
... linsburg ausgegraben worden, und, ohne zu
... ? (es heist Fato) nach Eneyd kommen; all-
... der Dank der Herren Unitarier, auf dem refor-
... stige daselbst (ich möchte bald sagen, wie ein
... ingener) aufbewahret wird. Oben am Tä-
... als durchgebohrter Leisten sitzen, woraus es sich
... läßt, daß das Täfelchen dem Leichensarg an-
... wesen, mit dem vermoderten Körper und Sarg
... und erndhintermanßen in die Kanäle ge-

Georgio Enyedino, Superintendente Ecclesiarum in Transylvania, unum Patrem Deum & ejus filium Jesum Christum per Spiritum Sanctum profitentium. Nach einem Iconismo aber: 1 Cor. At nobis quidem unus est Deus, Pater ille, a quo omnia: unus est Dominus Jesus Christus, per quem omnia. In welchem Jahr dieses Werk, an welchem Ort es im Druck erschienen sey, und was für Schicksale gehabt, ist meines Wissens unter den Gelehrten noch ein Räthsel. Ja auch die zweyte holländische Edition ist den wenigsten recht bekannt. Die ungarische Uebersetzung aber davon, und die entgegengesetzten ungarischen Widerlegungen, kennet in Deutschland niemand. Sind es gleich alte Geschichte, so glaube doch, daß die umständlichen Nachrichten davon Neuigkeiten seyn würden; wenn anders die wissensbegierige Welt ein Verlangen darnach äußern, und mich veranlassen sollte, ihr zuverlässige Nachrichten davon zu geben.

Vorjezt muß ich die Reihe der unitarischen Superintendenten in Siebenbürgen fortsetzen. Ich bedaure nur, daß meine Nachrichten nicht zureichen, ihre Folgejahre auf einander genau zu bestimmen. Ich werde daher gendehigt seyn, manche mit den Unitariern vorgegangene Veränderungen, unbestimmt auf ihre Superintendenten, vorzutragen. Nach Georg Enyedin war der vierte Superintendent Johannes Rosa, welcher das von Demetrio Hunyadi gestellte Bekännniß aufrecht hielt. Der fünfte Ihrer Superintendenten war Matthäus Zorostay; dieser ist es, der Georg Enyedins, der Lehre von der heil. Dreyelnigkeit entgegengesetztes Werk, lange vor-

her

in Fürstenthum Siebenbürgen. 187

erschloß aus Licht gestellt, als Superintendent die ungarische Sprache übersezt, und gleichwohl herausgegeben hat. Doch soll er die von gharische hertz, und bloß auf Feindseligkeit nicht Ausdrücke in derselben Uebersetzung sehr haben. Ihm aber haben sich mit ihren ungarischen, auch in der ungarischen Sprache verfaßten gegen entgegen gesezt Stephanus Nyilas, und nach ihm Stephanus Katona Gelei; welche verwaltete ansehnliche Bedienungen, und sehr berühmte Männer; deren Namen aber, nicht wissen, man vergeblich beyrn Eyzittinger sucht. Der sechste unitarische Superintendent Siebenbürgen ist gewesen Valentinus Kadecius, Matthal Kadecii, von welchem nachjulesen hertz. Lauterbach, in seinem Ariano-Societatum in Polonia &c. S. 295 u. f. w. Von ihm Valentino, unitarischen Superintendenten hingen, ertheilet Lauterbach gleichfalls einige S. 302. §. 6. Er ist aber eher, nach Sandt hertz, im Jahr 1630 gestorben, als daß er im Jahr 1638 gelebet, wie das Gel. lxx. aus nicht verstandenen Eyzittinger lehret. Eyzittinger lehret, daß Kadecius um das Jahr 1638 gelebet, § sein angeführtes Gebetbuch in demselben das Licht getreten sey. Denn nach Kadecio er siebente unitarische Superintendent gezählet wirdt, (deutsch zu lesen Tschanadi) und nach achter Superintendent Daniel Bese, der im eine neue Confession, im Namen seiner Unitarier stellen müssen. Ehe ich aber zu derselben schreibe

...m) mächtig überhand genommen
hielt zu Siebenbürgischweissenbun
welchem beschlossen worden ist, daß
den, nach einem älteren Landtagsab
Gesetzen Gehorsam zu leisten, durch
werden sollten; wie denn an einigen
betende von der Kirchengemeinschaft
sen worden sind, wodurch sie ihrer
Lande verlustig giengen, und nicht n
anzusehen waren. Daß aber kein h
nen begegnet, das machten die bestän
gen des Fürsten Gabriel Bethlen a
und an seinem Hofe. Hierzu kam, da
ten mit ihnen gleich gesinnten Magnat
set wurden, auch Nachsicht erhielten,
niger Zeit her wieder unterlassenen Geb
Taufe und des Abendmals des Herrn v
ten. ... her gehöret ihres Superinten
N... tractat: Formul...

...verlassen ihre
...sich mit der reformir-
...sich vielmehr zu der Religion
...reformirten Fürsten. Ja auch viele
...betenden gemolnen Mann traten auf
...bildung zur reformirten Kirche. Ein sel-
...en Unkartern that ein hohes Maul auf
...ore): er wurde für einen judenzenden
...ausgeschrien, aus dem Stegereif an
...Tode gesteiniget. O weh! wird nicht
...Haus den Mann mit dem Erzmartyrer
...verglichen haben, der einem judenzenden
...hat unterliegen müssen? Endlich ist auf
...Generalsynode zu Dess dem Superinten-
...klicher selbiger Zeit, Daniel Bete, aufgegeben
...Ramon seiner Religionsverwandten eine Con-
...worfen, nach welcher sie jetzt und künftighin
...macht und beurtheilt werden sollen.



190 III. Von dem Zustande der Socinianer

„Gott von sich selber sey: sondern daß er Gott von G
 „ein Licht vom Lichte, Gott vom wahren Gott, unse
 „lich von dem Unsterblichen sey. Und daß solches a
 „dem Sohn Gottes, der empfangen ist von dem heili
 „Geist, geboren von Maria, sey gegeben worden, i
 „der Vater ihm alles gegeben hat*). Dies sagen
 „um deswillen, damit ein jeder klar und offenbar ei
 „hen möge, daß Christus alles empfangen habe v
 „Vater, und daß er von sich selber nichts habe. Wir
 „kennen, daß Jesus Christus sey der Sohn Gottes, i
 „dem er oftermals ein Zeugniß vom Himmel abgelegt, u
 „den er als den Weibesamen verheißet hat, von d
 „alle Propheten geweißaget haben. Diesen Jesum n
 „nen wir den sichtbaren Sohn Gottes, und den Erst
 „bornen unter allen. Derselbe wird am Ende der W
 „dem Vater unterworfen werden. Ihn bekennen i
 „auch als wahren Gott, dessen Gottheit durch den G
 „der Heiligung (per spiritum sanctificationis) u
 „durch die empfangene Macht ist erwiesen worden. I
 „beten und rufen wir an, nächst dem Vater, auf des
 „Befehl, und nach der Regel derer Apostel, als welche l
 an

*) So tautologisch lautet das mir überschriebene lat
 nische Original: Et haec omnia data sunt Filio D
 quia haec omnia Pater illi dedit.

in Großfürstenthum Siebenbürgen. 191

haben, nicht als den allerhöchsten Gott, sondern seinen Sohn, unsern Mittler, Herrn, Messias. Wir bekennen diesemnach, daß wir nichts wissen wollen, als nur Jesum Christum, welcher gelobet worden ist, und hochgelobet ist in Ewigkeit (Secula benedictus). Und das ist unser alleiniges Bekenntniß“.

Der vierte unitarische Superintendent ist gewesen Jara; der zehnte Batpajor Konto; der zwölfte Spenthoany; der zwölfte Paulus Bedd; der vierzehnte Michael Kóvendi; der vierzehnte Miksa. Zu dieser seiner Zeit ist den Unitariern die Kirche zu Clausenburg, die ihnen Fürst Johann III. im Jahr 1570 eingeräumt hatte, zum Verkauf und ihrer Buchdruckerei, auf Befehl des Kaisers und Königs Karls des VI. durch den kaiserlich commandirenden General in Siebenbürgen, von Steinville, mit Gewalt abgenommen worden. Solches zu Clausenburg im Jahr 1716 geschah. Die abgenommene Kirche daselbst durch den neuen R. R. Bischof Georgio Martonfy den zweyten im April feierlich ist eingeweiht worden, hat derselbe Superintendent und seine Mitgehülfen sich

auf

auch aus der Hauptkirche und dem Collegio zu Siebenbürgischweissenburg, nun Carlsburg genannt, in freyen Stücken hinwegbegeben, die obgedachter Bischof Martonfy, gleichfalls wieder eingeweihet, und Besiz davon genommen hat; wovon nachzusehen der Jesuit Sar Simon, oder sein Continuator vielmehr, in der Epitome chronologica Rerum Hungaricarum, bey Jahr 1716. Im übrigen behielten die Unitarier ihre Religionsfreyheit, und ihr fünfzehnter Superintendent war Sigismundus Palfy: nach ihm der sechzehnte Micha Szentabrahamy, im Jahr 1737. Dieser hat ein Gebetbuch in ungarischer Sprache herausgegeben. Man findet aber in demselben von dem Verdienste Christi nichts. Auf ihn folget ihr siebenzehnter Superintendent mit Namen Stephanus Agb, der noch am Leben ist. Er hat seines Vorgängers Szentabrahamy Tochter geheirathet, und befindet sich im Besiz der Handschriften seines Schwiegervaters, deren gar viele seyn sollen.

Auf meine zweyte Anfrage: In was für einem Zustand die Unitarier jetziger Zeit lebten? wo ihre künftige Lehrer in Kirchen und Schulen studirten? ob sie auch auswärtige Universitäten besuchten, und deren welche hat Herr Professor Axtal gefällig geantwortet: Sie he
be

in dem Großfürstenthum Siebenbürgen. 193

bis jetzt genug gut bestellte Kirchen durch ganz Siebenbürgen ausgebreitet. Angesehene Schulen (gymnasiora) haben sie zu Clausenburg und Thorba, aus dem ihre Lehrer ausgeschiedet werden: niedere Schulen haben sie allenthalben auf den Dörfern, in welchen sie Oberhand haben. Unter der Hand beziehen sie auch auswärtige Unversitäten. In den vereinigten Niederlanden treffen sie Patronen unter den Remonstranten an, per viam haben zu leiden, wiewol unter verdecktem Namen, studirt.

Aber auf meine dritte Anfrage: Was für Anfangen haben sie, deren sie sich in Beybringung ihrer Religionsgründe insgemein bedienen? was haben sie fürgearbeitete Schriften (Systemata, Compendia systematica), die sie als klassische Schriftsteller in der Metaphysik, Philosophie und Theologie ansehen und gebrauchen? Auf diese Anfrage habe ich noch zur Zeit keine Nachricht eingezoget. Ich werde aber besorgt seyn, baldere Nachricht auch hiervon von dem derzeitigen General Superintendenten Agb, wo möglich, einzuholen. Ich bin zu furchtsam gemacht, daß sie alle solche Fragen für fiskalische Inquisitionen aufnehmen, und ihren Sachen an sich, oder doch weit hinterm Verhülfter Theil.

194 III. Von dem Zustande der Socinian
ge halten. Ich glaube nichts ungleiches gesch
haben. Und wird mein Aufsatz einer öffentli
lantmachung schon gewürdigt werden, so wi
haben, denselben eben so nackend an das Lichte
lassen, als er ist.

D. G. S

Aufgesetzt den 18ten Junii

1774.

IV.
Neueste Geschichte
der Protestantenehen in
Frankreich,
oder der
genannten Ehen in der Wissen:
mariages du desert.

198 IV. Neueste Geschichte der Protestanten

der Einsegnung beyen Pöfester zu haben, und zu
amukten. Und die catholische Seelsorger ge-
protestantischen Verlobten, vier bis sechs Monate
sich in der römischen Religion unterrichten zu lassen,
Sonn- und Festtage in die Messen zu gehen, und
der Copulation zu beichten und das Abendmahl zu
pfangen, mit andern Worten, sich öffentlich zur römischen
Kirche zu bekennen.

Im Gewissen gedrungen, lassen haben unsere
der in Frankreich, diese würdige Bekennung der Religion
ihre Ehen in den öffentlichen Versammlungen zu stellen
und von ihrer Predigern einsegnen. Diese Religions-
sammlungen werden auf dem Felde unter freyem
gehalten, nachdem man ihnen seit der Revocation
Edicts von Nantes nicht allein alle Kirchen genöthigt
sondern auch alle gottesdienstliche Versammlungen
saget, und darum nennet man ihre Ehen --- *Mariages
du desert*, (*mariages cele-
au desert*.)

Unzählig und entseßlich sind die Bedrückungen
Samsamkeiten, die sie desfalls ausstehen müssen.
Ihre Ehen für Concubinate, und ihre Kinder
Bestrafen; man verdammet die Eheleute zu unge-
Belästigen, die sie oft ganz zu Grunde richten;
sie in langwierige Gefängnisse, schließt sie auf die
von. --- Catholische Geistliche an der Spitze der Ver-
bedienten brechen des Nachts in ihre Häuser ein,
schlagen alles, reißen die Kinder --- aus dem
der Mutter und den Armen des Vaters, und si-
nen sie in ein Kloster oder Zuchtshaus. Die Kellern
sind noch dazu Kostgeld bezahlen, um ihre Kinder t

ihren Religion unterrichten zu lassen. Unzählige Ja-
ren werden dadurch zu Vertlern. Und wenn das Kind et-
lich in Freiheit sehet, so nimmt man den Vater gefangen,
läßt ihn enorme Geldstrafen bezahlen, oder in schreck-
lichen Gefängnissen schmachten. Nur noch im Jahr 1751
sieht man diese höllischen Scenen unter einer Mas-
ke, die sich für das Urbild der Feinheit hält. Der Fürst
von Languedoc gab 1751 Befehl, daß alle Protes-
tanten ihre von protestantischen Predigern getaufte Kin-
der in der römischen Kirche noch einmal taufen, und ihre
Ehen dadurch durch die Einsegnung des Priesters habli-
ch machen lassen sollten. Nun sahe man allenthalben Verhe-
rungen und ungeheurnäßige Wuth. Die grausam Verdige-
nen flüchten so zahlreich aus dem Lande, daß endlich der
König sich genöthigt sah, Einhalt zu thun *).

Die jüdtlichsten Freundschaften der Eheleute werden
durch die Beschlüsse des Staats und Sprüche des Parla-
ments für infamirende Concubinate erklärt. Die Män-
ner der reinen Liebe, diese unschuldige Geschöpfe, werden
von dem Vater des Vaterlandes noch vor ihrer Geburt zu
der Schande und Elend der Bastarde verdammt. Er-
leben sie das vierte Jahr, so entreißt man sie den Ael-
tern auf ewig, und überlebt sie der Gewalt der Mön-
che. Keine Religionsversammlungen bey Strafe der Ge-
fangnis für die Manns, und ewigen Gefängnisses für die
Frauenspersonen; keine Prediger bey Strafe des Ge-
fangnis. Kein Unterricht, kein Trost, kein Sacrament. Selbst
am Sterbebette quälen sie Mönche und Pfaffen.
Nur diese heldenmüthige Bekenner der Religion

200 IV. Neueste Geschichte der Protestanten

nach allen jenen Drangsalen ohne die S
der römischen Kirche sterben, so wird ihr Leichnam
die Straßen geschleift, und auf den Schindang
fen. — Dies ist der Inhalt der Gesetze gegen
testanten, welche noch immer bestehen, und de
ziehung lediglich von den Einfällen der Bischöfe
tendanten abhängt! Und was das Schrecklichst
ihre Klagen sogar sind Aufruhr. Auch der Aus
dem Reiche ist ihnen verschlossen. So tief kam
toleranz die menschliche Natur herabsetzen*)!

Seit einigen Jahren scheint ihr Schick
günstiger zu werden. Advocaten wagen es, i
in Schutz zu nehmen. Vor Gerichtshöfen
man, daß jene Gesetze, wegen Einfegung al
in der römischen Kirche, die Protestanten nicht
Die Gründe sind allerdings scheinbar. Diese G
nur 'ausgemacht; die Winkelzehen zu hindern.
voraus, daß keine Protestanten mehr im Reich
den, sondern alle schon Catholiken geworden wär
Drücklich nennen sie nur die Catholiken und Neu
Selbst die römische Kirche erkennet alle Ehen d
stanten, die während der Gültigkeit des Edicts v
es von ihren Predigern eingeseget worden, i
mäßig. Mit diesen Gründen hat schon ein Be
N 2

*) Siehe Memoire historique de ce, qui s'e
plus remarquable au sujet de la religion i
en plusieurs provinces de France, depuis
qu'aux années 1751 & 52; wo man zu jed
Beispiele findet, die auch Huronen schreckl

ten *) dem Hofe ein Mittel gezeigt, die
 hen für rechtskräftig zu erklären, ohne in
 eine Aenderung zu machen; und ein Advoca-
 er Religion hat es gewagt, fast aus eben
 Gültigkeit der Protestantenehen vor Gerichte
 , und mit ziemlich glücklichem Erfolge zu

st die Geschichte, womit wir jezo unsere Les-
 en wollen. Die Geschichte eines der aller-
 Prozesse, die jemals vor französischen Gerichte
 worden! Ein Proceß, von dem das Schick-
 s höchstmal hunderttausend Eheleute, und fast
 Millionen Kinder abhängt! Er ward vor dem
 zu Nismes (Présidial) geführt. Catho-
 protestanten gaben eine Menge von Schriften
 Die Hauptschriften aber sind die zwei Vertheil-
 m des Advocaten der protestantischen Parthey,
 lde des Avocat du Roi. Aus diesen
 ammenten wollen wir unsere Erzählung schön-
 n wir sie vorher den Lesern etwas genauer be-
 cht haben.

Discours sur la validité d'un mariage pro-
 ar M. Troussel, Avocat au conseil su-
 das höchste Gericht der Provinz nach Ab-
 s alten Parlements) Il faut faire hono-
 inité, & ne la venger jamais, aus Mon-
 t das Motto, à Nismes 1774 in 8. 40
 Diese erste Vertheidigungsrede betrifft nur einen

Chemaliger protestantischer Prediger,
 des Verfassers des oben genannten

Wandels Tom. I. pag. 437. fol.

in also bey dem Untergericht zu Ni-
 von welcher das Schicksal mehrerer
 abhängt. Herr Troussel übernimmt
 in Roux, oder vielmehr die Sache
 in Frankreich. Er beweiset *) -- und
 ist dieses noch in einem gestitzten Lan-
 -- aus dem Natur- und römischen
 Bulle Benedict des vierzehnten, und
 Concilio, die Gültigkeit der in der pro-
 eingesegneten Ehen. Sehr ausführ-
 über die Gesetze des Reichs, und zel-
 tweges die Protestanten, sondern bloß
 Neubekehrten angehen. Freymüchig
 Iderrufung des Edikts von Nantes
 Feinde von Ludwig dem vierzehnten
 und nun schließt er mit einer Peroration,
 es und Cicero würdig ist. Meine
 meine Herren; und ich kenne ih-
 t, daran zu zweifeln, daß sie die
 offen werden, welche den Herrn
 ame, die nun sein Gegenpart ist,
 ! Könnten sie ein gegenseitiges
 Pourriez vous donner un exem-
 Kömten sie Schrecken unter mehr
 verttausend Familien verbreiten?
 ren, diese unter dem glücklichsten
 eigene und mit Protestanten be-
 diese Landschaft, welche das rei-
 zend-

zendste Gemählde der Natur zeigt, fruchtbare Felder den größten Theil thümer den arbeitsamen Händen der schuldig sind; diese Stadt, wo die sch die Wissenschaften und die Handlung eine ansehnliche Menge von Protestant Beschützer zählen: dieses Land sollte n schrecklicher Aufenthalt des Lasters i seyn? Alle sittliche Bande sollten zerriss verhassten Namen des Concubinats, u ehrung sollten an die Stelle der Ehen heit gesetzt seyn? So hätten diese Eh nicht sowol wegen der Reize schäbbar die Natur an ihnen verschwendet, als tausend Tugenden, womit sie sich g zärtliche Ehegatten hätten durch ihre E mungen nur die schändlichen Begierd Verführer befriediget? Ich dringe in anständigen Ueberflusse. Da sehe ic würdigen Greis, umringet von sein von ihren Ehegatten und von ihren sehe, wie sie sich wechselsweise die fü des Vaters, der Gattin, des Sohnes sie in Liebe und Zärtlichkeit weteifern, sche für die Verlängerung der Tage und das Glück des Vaterlandes thun fülle die Forderung der Dame, die part ist, und lasse ihre Ungerechtigkeit augenblicklich wird das ehrwürdige Eintracht ich geschildert, mit lauter Thränen, und Geschrey der Verzweif

Ich gehe unter das Dach des Mittelstans, sehe eine Ehefrau, mit einem Kinde an ihr, welches sie säuget, während der Zeit ihr in gendthigt ist, durch die stete Arbeit seiner ihr den Unterhalt zu verschaffen. Seitdem Gerücht von diesem Proceß in andre Wohnörter der Ruhe verbreitet, ist die Muthlosigkeit eingeführet. Vielleicht machen die Verbündungen insgeheim den Anschlag, eine Verbindung zu reißen, welche die Armuth zuweilen zu einem Joch macht: eine Verbindung, welche bis dahin mit Ehrfurcht betrachtet, weil Recht daran geknüpft; weil, ehe unsere Gegenparthie die Fahne der Zwietracht aufsteckte, sie glaubte, daß eine Verbindung, bey welcher sie Gott Hülfe angerufen, eine unauflöbliche Ehe sey. Ich würde das Ende nicht erreichen, wenn ich alle praktischen Folgen entdecken wollte, die aus dem bestehenden System der Gegenparthie entspringen. Sie, meine Herren, werden es mit Absicht vermeiden; dieses System, welches die theokratische Intoleranz, und die Unwissenheit in den Grundfäßen unsers Rechtes erzeuget. Sie lassen sich selbst sprechen: „Es sind keine französische Gesetze vorhanden, welche die Ehen der Protestanten verbieten; das römische Gesetz hingegen, das in den Gerichten gilt, begünstigt sie. Aber, wenn alle Gesetze schwiegen: so müssen wir der Billigkeit folgen, die sich in dem Grunde unsers Herzens hören lassen, deren Vorschriften eben so verbindend, als die Befehle der Gesetze: so müßten die

„380

IV. Neueste Geschichte des Protest

„guten Sitten, ohne welche die Gesetze ihr
„lieren, die guten Sitten, die so frech durch
„Kour verleset sind, diese müsten uns nöth
„einen Zaum anzulegen, welche sich etwa ve
„in ihre Fußstapfen zu treten.“)

O! Väter des Vaterlandes, b
Nation, die euer Urtheil mit so vieler U
wartet, beweiset ihr, daß keine irdische Z
euch verhindern kann, die Rechte der ge
Natur aufrecht zu erhalten! Errbthet ni
Richter den Freund der Menschheit zu ze
Beispiel eines eurer Könige wird eu
wenn etwa ein Feind der Ordnung u
tigkeit gegen euch auftreten sollte. „Un
„te Ludwig der dreyzehnte, in einem Befeh
„um nicht die Ehen zu stöhren, die in Ruhe
„unsern Untertanen nicht Anloß zu großen u
„Streitigkeiten zu geben, wollen wir nicht ge
„man die Ehen ansichte, welche durch die Z
„vollzogen word.“

So beruhigt euch denn, ihr Bürger
mich höret! Euer Zustand wird künftig
wegliche Fundamente gebauet seyn. Un
leidungswürdige Ehegatten, deren Ver
sch übernommen, ihr seyd dem Augenbl
wo alle eure Wünsche erfüllet werden! G
liche Liebe ängstige sich nicht mehr über d
sal eurer Kinder. Denn eure Richter sü
grif, nach dem schönen Ausspruch zu ric
die Kaiser Marcus und Lucius in einem
scie die, und in einem, dem unsrigen ähnl

ir sind bewogen durch die lange Dauer
indung und die Anzahl eurer Kinder,
wir hiemit befestigen.

meine Herren, sie werden das Glück
n Kinder befestigen, die ihnen hier zu

„Unsre grausame Mutter, sagen sie ih-
t uns. Sie alle werden uns würdigen, uns
nder aufzunehmen. -- -- Ach! man nehme
Bermögen; man lasse uns nur diesen unschätz-
boh, den wir besitzen, diesen zärtlichen Vater,
Welt. Zuweilen sieht er uns Thränen vergle-
der vermischet damit die seinigen, und mit
brückt er uns an seine Brust, und ruft:
schütze meine lieben Kinder. Sie sind meine
sorgung, mein einziges Glück. „O unsre Rich-
sten sie uns diesen würdigen, diesen tugendhaf-
en besten Vater. So werden wir sie segnen.
Urtheilsspruch wird, unter Zdem Beyfall des
des, von einem Menschenalter zum andern bis
sterkste Nachwelt bringen, als ein ewiges
Ihrer tiefen Weisheit.“ -- -- Verdiente Herr
cht den lauten Beyfall, den ihm mehrere selb-
gaben?

ch kam die Sache zum Spruch. Die Protok-
zu hundertten herbey, um ihr Urtheil zu hö-
un trat Herr Maser, als Advocat des Kö-
und hielt die oben angezeigte Rede, um die
e Stimme zum Spruch zu bereiten.
wie die Rede des Herrn Trouffel, el-

Werkstoff, dem entscheidenden Ur-
theil auszuweichen, daß die Kin-
der dabey interessirt sind. „Wie ver-
steht seine Stimme, daß, ehe man in der
Verhandlung ein Curator durch den Hof be-
setzt, die Sache der Kinder vertheidigt.“
wirklich das Gericht.

Diese Rede nicht verlassen, ohne den
Satz auszuzeichnen. S. 38 f. Man hat
sich, daß sie heute über die Gütigkeit
zahlreichen Volks sprechen würden.
Das Gericht bis in die Felsen der
Berge. Schrecken war in allen Her-
zen. Der Schmied hatte sein Contor, der
Berkstädter, der Handwerksmann
seinen Laden, der Landmann seinen Karren ver-

erlaubt euch! die Sache des Herrn
nicht die Curige: noch sehet sie nicht
hätte auf's Spiel. Noch haben wir
die Entscheidung einer Sache zu fürchten, wo
wir nicht rühren kan, ohne eine Empfin-
dung zu machen. *Ne incedamus per ignes!*

Ohne Sorgen kehret zu euren nüt-
zlichen. Fahret fort, dem Vater-
lande

wirklich aus allen diesen Classen Personen
ergriffen gegenwärtig.

Verfahren vor dem Gerichtssaal vom Nänbeckischen
Gerichtssaal. — Die französischen Gerichte haben
 hauptsächlich noch die Form der römischen be-
 halten. Die Proceſſe werden mündlich und bey öffent-
 lichem Vorführer. Die Advocaten der Partheyen treten,
 und dem andern, auf, und ſprechen vor einem
 Auditorio für ihre Parthey. Hier ſetzen ſie
 dem die Redner zu Rom, alle Künſte in Bewegung,
 um ihren Parthey den Sieg, und ſich den Vor-
 theil der verſammelten Zuhörer zu erwerben. Ihre Red-
 den werden gedruckt, und dem ganzen Publikum
 verkauft. Eine Einrichtung, die ſehr geſchickt ist,
 die Redner zu bilden, und hat auch wirklich die
 dazu, Loyseau de Meaulcon gebildet, die
 wir nicht als Schulmeiſter urtheilen wollen,
 Cicero und Demosthenes an die Seite ſtellen kann,
 deren großen Vortheile haben ſie auch alle die
 die der römischen Gerichtsform. Die Advocaten
 vor Gericht, ſagen ſich Injurien, und ma-
 chen ein barbariſches Geſchrey, der Koſtbarkeit ihrer
 nicht zu gedenken. Gemeinlich koſtet der Pro-
 ceß den dritten Theil der Summe, worüber er geführt
 wird. Und wenn es ſich zutrüge, daß jemand über
 dieſelbe Summe drey Proceſſe führen müßte: ſo
 würde bey Verurtheilung des letztern, die ganze Sum-
 me verloren haben.

Solche Lobsprüche, auf die Protestanten an Gerichtsstätte sogar gesagt, und eine so offenbare Vertheidigung ihrer Ehen und aller ihrer Rechte wieg die römische Selbstlichkeit auf. — — — Sie grif zu den gewöhnlichen Waffen, die Verläumdung, um dab ihre Gegner in Gefängnisse, auf die Galerien und Sckerhausen zu bringen. Man schrieb alsbald nach Paris dabß die Protestanten in Languedoc einen Aufruhr angegen, zu Tausenden in die Gerichtsstube gedrungen, der Herr Trouffel und Maser an ihrer Spitze, und ihrem Solde seyn, und so weiter. Zu Paris hat von jeher die Gewohnheit gehabt, auf einseitige Verurtheilung zu sprechen, Lettres de cachet auszufertigen, Gut, Ehre und Leben zu entscheiden. Die beyden advocaten wurden also dahin berufen, und sehr ungnädig empfangen. Allmählig aber klärte sich die Sache vor das Ministerium, und hlemit auch das Hofsystem, vertete sich; und die Herren Trouffel und Maser wurden gnädig entlassen; mit der Erinnerung, souvenez vous que vous êtes sujets du Roi très chrétien & aîné de l'eglise.

In der That hemmete auch der Hof den ganzen Proceß. Durch eine Cabinetsorder (Lettre de cachet) ward Madame Roux in ein Kloster nach Wien

... auf der andern Seite dem Vater ...
... nicht wieder weggenommen, und ebenfalls
... gefüßet. Der Advocat der Madame
... den Proceß fortsetzen, und drang auf den
... Spruch wider die Ehe. Nicht durch einen
... Intendanten der Provinz, und hochwirdl.
... Hofe, ward ihm Stillschweigen auferlegt,
... Proceß ohne Entscheidung aufgehoben. --
... sahen dieses als eine stillschweigende
... Ehen, und als den Vorläufer günstige
... an. So müssen diese würdige Men-
... als Gnade betrachten, wenn man sie im
... gemachten Rechte der Menschheit läßt!
... dieser Geschichte werden mit uns die Güte Got-
... anbeten, welche uns Ruhe und Sicherheit
... Hütten und Häusern schenket. Sie werden
... Ausübung, und die sanfte Regierung, die
... desto wichtiger schätzen, und besser brauchen
... werden die Zugänge des Herzens vor den
... Begierden verwahren, die von allen Seiten hin-
... wagen. Nichts ist schwerer abzulegen, als
... und nichts ist leichter zu verlieren, als die
... Sie werden die Intoleranz und jeden Ge-
... tesamer Mittel, die Religion auszubreiten,
... als ein Ungeheuer verabscheuen lernen, wel-

216 IV. Neueste Geschichte der Protestanteneher

ches aus der Hölle abstammet, und durch seine höllischen Geburten die Menschen zu Satanen, und die Erde Hölle machet. -- -- -- Jede Geschichte, die nicht einige Weise und gute Gesinnungen einflößt oder befestigt, ist unnütz, ist unwerth, einen unsterblichen Geist zu schärfen.

V.

Nachrichten
von den Bewegungen
des römischen Hofes
wider die Schriften des
P. Mayr von Kaisersheim.

220 V. Von den Bewegungen des röm. Hofes

zu erlangen, i. J. 1772 eine öffentliche Probefchrift, deren Titel ist: de nexu Statisticae cum iurisprudencia ecclesiastica, mit kurzen Sätzen aus dem weiten Feld der Rechtsgelehrsamkeit. Es wurde dieselbe der Ordnung gemäß in Ingolstadt gedruckt, und allda gleichfalls vertheiligt.

Der Inhalt derselben ist folgender: Im ersten Kapitel wird von dem Begriffe der Statistik, ihren Einteilungen, insonderheit von der geistlichen oder Kirchenstatistik, ihrer Cultur, ihrem Nutzen und ihrer Notwendigkeit gehandelt. Wie finden hier keine andere Grundsätze, als die Barthel, Kiegger, Zallwein u. a. auch lehren. Freylich finden wir auch den Herrn G. R. Pütter, Achenwall, Wolf, Brucker u. o. angeführt, aber auf eine Weise, wie ein jeder catholischer Lehrer in Sachen, die den catholischen Glauben nicht unmittelbar angehen, protestantische Rechtslehrer anführen kann. Nirgends wird geschimpft, sondern blos historisch gemeldet, was gemeldet werden mußte. Hierinnen aber besteht wol das Verbrechen des Verfassers nicht, wie wir in der Folge hören werden. Wenn nur die Franzosen Fleury, de Marca, Baluzius, Richerius, Gilbert und dergleichen Männer nicht gebraucht worden wären. Wenn nur des Sarpi, des de Dominis, des Febronius, des Lochsteins, des Contini, des Pereyra nicht gedacht worden wäre! Dies sind in Rom die verwünschten Namen.

Das zweite Kapitel handelt von der Kirchenstatistik bis auf Carl den großen. Hier führt der Verfasser alles an, was von einem Jahrhundert zum andern die äußere Gestalt der Kirche änderte, und dies thut er zierlich

Die Schriften des J. Mayr.

thensisch. In eben diesem Tone führt er im
Kapitel fort, und hebt aus der Geschichte das
bis auf die abendländische Trennung zu sei-
e gehörte. Daß er die Wahrheit liebt, davon
berheit §. XXXVIII, wo es S. 42 unter an-
: *Scriptores de vitis Pontificum essent*
di, praesertim ab illis, qui veritatis di-
gratia annales volutare gestiunt: Aliis,
facta inconditis clamoribus pernegare
lena scientiarum luce coecutire malunt,
que nos anglandes relinquimus. und S. 43. Ve-
l, Romanos Pontifices sanandis ecclesiarum
erū vulneribus medicam manum adplicu-
st manebit quoque verissimam, usulan-
secantium cultris cicatrices ferme obdu-
rendis hiatibus omnino dilaceratas

im vierten Kapitel führt er die Kirchenstatist
das Concilium von Trient fort, und hier spricht er
erschütterung, aber zugleich mit einer edlen Freymü-

Wir wollen auch hier nur ein Paar Stellen
ten. §. 47. *At post octodecim annorum*
es, ipsius Lutheri ad Concilium appella-
, & universae Germaniae desideria lucu-
recessibus expressa, Italiae proceres ex
faucibus post longas moras prorepserunt:
vero ex illorum cunctationibus Germania,
et Sanguinum, perire deberet.

47. heißt es: *Tandem a. 1545. testudi-*
effibus ad subsellia itum. --- Mox alio sy-
tracata, obitu Pontificum interrupta,
bel-

„Decanus iuridicus, die münchenerische aber Se. Exc.
 „Herr von Jekstadt befördern“.

Und wie es der Censur beliebt, von der Sache
 urtheilen, davon können wir kein glaubwürdiges Zei-
 niß anführen, als wenn wir den Herrn Dekan der
 cultät selbst sprechen lassen. In einem Briefe dessel-
 heißt es so:

Gratulor Tibi imprimis atque universo
 leberrimo Coenobio Tuo gloriam & applausum
 publicum, quem insignis & amplissima eruditionis
 dissertationis a Te scriptae sine dubio feret.
 hi vero honori duco, quod nomen meum
 operi subscribere pro Decani S. Facultatis mu-
 re, quod indignus gero, in Tuae laudis testi-
 nium qualecunque liceat. Reddidi illam al-
 mox ab eo, quo accepi, die pl. Rev. D. Directori
 ut electoralem censuram procurare & porro te-
 pori typos urgere posset. Expectamus omni-
 quotquot de facultate nostra sumus, praese-
 tiam Tuam, ita ut die 13 Julii, qua solennia J-
 bilaei S. Facultas nostra celebrabit, & disputat-
 theologica a Te haberi & gradus theologici o-
 namenta a nobis in tam dignum caput conferri
 possint. Quodsi Reverendissimus & Illustriss-
 mus Dominus Praesul Tuus, quem omni sub-
 missione veneror, a te invitatus, honorificum
 disputationi Tuae argumentum propria in per-
 sona dignabitur, Tuum id genus honorem in
 ipsam quoque redundare S. Facultas nostra cen-
 lebit. Precor Deum impense, ut Te labor-
 inter decumanos, interim quam maxime l-
 spitem

Über die Schriften des P. Mays. 225

reservare velit. Dabam Ingolstadii 27

P. Benedictus Startler
S. Fac. p. t. Decanus.

günstig diese Zeugnisse sind, so gab es doch
habendes, welche den Inhalt der Abhandlung
in und in Rom anzeigten. Es liegt vor jetzt
die Sache, wer es angezeigt habe. Wir wol-
ten diejenigen Männer nicht nennen, die es ge-
thun; es wir wol manchen hiemit schamroth ma-
chen. Uns genügt, das Breve anzuzeigen, das
Clemens XIV. Seiner churfürstlichen Durchlauchte
Bischof von Augsburg zuschickte. Wir wol-
ten nicht, so wie es lautet hersehen:

Clemens XIV.

Venerabilis Frater, salutem & apostolicam
benedictionem. Evangelicae lenitatis & caritati-
onis commodatissimas semper duximus,
Venerabilis Frater, ad revocandos ad doctrinae
purae corum potissimum animos, quos ma-
gno quodam ac fervore ingenii, quam per-
petuo aberrantes arbitremur. Mitiores hos
perhibeamus in re, quam ad Te per-
petuo Tuaeque pastoralis operae mandaturi su-
perio lubentius inducimur, quo egregiam
qua praestas, mansuetudinem cum am-
dignitate coniunctam validiorem ad id,
petamus, consequendum futuram confi-

ter Theil.

P

De-

Delatus nuper ad nos fuit liber I impressus, cui titulus: *Dissertatio historica inauguralis de nexu statisticae cum prudentia ecclesiastica. Autore Udalrico Monacho Cisterciensi.* Has ipsas theses tatione nunc expositas ab eodem Udalrico antea in Academia Ingolstadii doctoralem lauream peteret, fuisse scilicet sane cum *pravitate doctrinae* in eo libertate animadvertimus, minime mirati disputationem ab eo Ingolstadii tunc fuisse tantopere ab omnibus reprehensam Ingolstadienses Academicos vehementer natos, ne illa dissertatio vulgari typis retur.

Librum itaque, cum accurate diligenter de more a Cardinalibus ac Theologi Congregationis S. Officii expendi ac fecissemus, consensione omnium est conplurimis erroribus ac temerariis depravationibus esse refertissimum. Hoc iudicio damnandum quidem librum nostro etiam esse omnino putavimus, cuius decretum hinc literis inclusum ad Te mittitur tamen decretum ipsum minime adhiberi volumus, sed antea diligentiam orhibendam duximus, ut auctorem ipsius ritatis recteque sentiendi rationes revocatum suum cognoscendum atque emendandam rem induceremus.

Qua de re cum pro paternae carita

n solliciti sumus, huius nostri studii per-
beram tua singulari virtute atque epi-
mo freti tibi, Venerabilis frater, com-
praesertim cum idem Udalricus Ci-
m monasterii B. Mariae Virginis Cae-
Augustana Tua dioecesi positi sit mo-
te propterea Tuas curas peculiarem in
dcirco etiam exoptulet.

le iuvenilis aetatis ardore & quadam
cupiditate haecenus abripi sese est pas-
conlectandas prave sentientium opinio-
monitis tuis flecti eundem item posse
ur, & *frenato ferventioris animi impe-*
antea maiora etiam aliquando minitari
detrimenta videri poterat, ad utilitatem
onorem eiusdem promovendum traduci.
um itaque ad Te compellatum benigne
er ut alloquere volumus, atque in ani-

missis hominis paulatim illapsus ad er-
ro sua disputatione & libro expositos at-
que de caeteris illata ultro agnoscenda
& pastoralis Tuae mansuetudinis, auto-
veritatis vi coactus suam ipse pravita-
cepti in se criminis magnitudinem in-
meritam sibi illatam ab apostolica sede
ipsum videat, & quantum suae conscien-
tiae impositum, ut damna atque offen-
da caeteris importatas, idem ipse amo-
parare sedulo satagat.

n illum optime animatum & percupi-
endi & tanquam infecti faciendi erroris

prout te coniectari temerario, q
siae atque apostolicae sedis doctrinae
sententiae.

Propterea ne divelli ac removeri
propositi consilii constantia possit,
Tuae gravitate id firmissime illi vetari
ne cesse est, ut ne deinceps quod aliquid
typis possit, quod a Tuo ecclesiastico
consistorio non antea expensum probati
Magnopere confidimus, proximis T
ad nos dabis, literis, nos esse laetatur
qualem exspectamus abs Te nuntio,
Tua, auctoritate ac suavitate revocatur
minem, & nedum ab omni contagione
abductum, sed ad tutandas etiam eccles
ligionis partes egregia Tua opera divina
praesidiis munita inflammatum.

Huiusmodi spem nobis iniiciunt
Tuae de doctrinae integritate studia Tua

consecuturum putemus, tamen quo paratius
 que expeditius Tibi id ipsum esse possit, Pon-
 tificiam nostram atque apostolicae sedis auctori-
 tatem Tibi impertimur, ut si forte monachum
 ipsum aut illius abbatem, quod minime cense-
 mus, repugnantes & suis se privilegiis tectos es-
 se velle comperies, facile ad officium revoces,
 nostrae Tuaeque voluntati morigeros ut se
 acbeant efficias.

Quod cum praestiteris & episcopali Tuo
 muneri praeclare satisfacies, & paternam no-
 stram caritatem, qua Te singulariter complecti-
 mur, mirifice devincies. Atque in huius mani-
 festius argumentum apostolicam benedictionem
 Tibi, Venerabilis Frater, peramanter imperti-
 ur.

Datum Romae apud S. Mariam maiorem
 sub annulo Piscatoris die XXIV. Februarii 1773.
 Pontificatus nostri anno quarto.

Benedictus Stay.

Aus diesem Breve ersieht man wol, 1) daß
 gewisse Feinde die mayrische Arbeit in Rom verdächtig
 gemacht haben; 2) daß Clemens XIV. und die Congre-
 gation des h. Regergerichts, welches aber in Deutsch-
 land nichts zu sagen hat, dem Verfasser eine schädliche
 Arbeit, viele Irrthümer, verwegene und böse Sätze, ob-
 ohne die Böse derselben näher zu bestimmen, vorwerfen;
 daß bereits ein Decret wider den Verfasser bereit lag,
 der Pabst mit der Kundmachung desselben noch
 zögern habe; 4) daß Herr P. Mayr wegen sei-

230 V. Von den Bewegungen des röm.

ner jugendlichen Hitze, woben die Kirche noch hell zu befürchten hätte, getabelt wird; 5) die römische Verdammung als wohl verdient solle, da man ihn doch nicht über seine Grun gehört hat; 6) daß man von ihm einen schriftgedruckten Widerruf verlangt; 7) daß er nicht mehr ohne die bischöfliche Consistorialcensur verlassen; 8) daß wider ihn die Tülle der päbstl. aufgerufen wird.

Nun würde doch wol ein Theil der auch auf das churfürstlichbayrische und dasche Fakultätencensuramt fallen, wenn die Verhandlung das wäre, wofür sie in dem Breiben wird.

Herr von Jekstadt hat daher nicht unger in einem Schreiben vom 10ten Jänner 17 ausdrückt: „Mir ist recht leid, daß Euer „Dero in Bayern approbirten, in Bayern „und in Bayern mit großem Ruhm verthe „auguraldissertation einigen Verdruß empf „sen. Euer --- sind im Gewissen sicher, „gründlich ausgearbeitetes Werklein weder ge „ligion noch guten Sitten das mindeste enthal „ein und anderer dem römischen Hofe nicht t „zugestandener Sätze halber haben Dieselbe n „fürchten“. Die Gemüther waren also zu ehelbigung nach febronischem Maaßstabe berei bey gewann der Verfasser genug.

Denn es genügte dem päbstlichen Ho dem Breve, das an Seine churfürstliche I von Triet als Bischof von Augsburg abglang

In einem andern Schreiben des D. Cajetan Koberstein der Theatiner heißt, „Seine päpstliche Heiligkeit haben deswegen an Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern ein Schreiben ergehen lassen, worin beklagt, daß man auf Dero Universität zu Ingolstadt mit Approbation des churfürstlichen Collegii in dem vergleich den Kirchenrechten so nachtheilliche Propositiones in besagten thesibus habe passiren lassen. Churfürstliche Durchlaucht haben diese theses dem kaiserlichen Abgesandten Grafen von Zeil in Händen zu lassen, um eine Untersuchung darüber zu machen. Obwohl aber seine päpstliche Heiligkeit nur in genere über gemeldte Theses beklagen, und keine Propositi- ones in specie als anstößig oder nachtheilig ansehen, so wird doch abschließbar erfolgen müssen, daß unser Durchlauchtigster Churfürst vom Pabste verlange zu wissen, in denn dieselbe insbesondere anstößig sind gefunden werden. Geschicht dieses, so wird ganz gewiß das (kaiserliche) Bücherzensurcollegium und die Universität Ingolstadt zur Verantwortung gezogen. Weil aber vorgemeldte Sätze keine andere sind, als jene, welche zu Wien und anderer Orten schon längst defendirt worden, so würde es am besten seyn, wenn man diese Sätze mit guter Manier beylegen könnte“. Dies wäre am ratsamsten gewesen, wenn man in Rom gewis- sen erborgenen Anklägern kein Gehör gegeben hätte, und gemeiniglich nicht überdenken, was ein Schritt thun können haben, wozu sie besagten Hof ver-

Seine Churfürstliche Durchlaucht von Trier haben
 f. von Angoburg durch Höchstseiner Domprobst
 P 4 2079

zweymal in dieser Sache an den Herrn Reichspräsidenten von Kaisersheim schreiben lassen, und weil man wegen der sehr verwickelten Umstände nicht gleich antworten konnte, so erfolgte endlich der Befehl, überschrieben Dem Ehrwürdigen, Unserm lieben andächtigen Edelmann des löblichen Reichsgotteshaus Kaisersheim Abten, ist derselbe folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus
 „Erzbischof zu Trier, des H. R. R. durch Gallien
 „das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst,
 „schof zu Augsburg, Administrator der gesürsteten A
 „zu Prüm, Coadjutor zu Ellwang, königlicher J
 „in Polen und Litthauen, Herzog zu Sachsen &c.

„Unsere Gnade zuvor. Würdiger, Lieber,
 „bächtiger. Wir haben auf das von Unserm Dompropst
 „wegen der bekannt anstößigen Dissertation in Unse
 „Namen aberlassene zwofache Schreiben einer angenehmen
 „Gegenäußerung schon von geraumer Zeit her mit vielem
 „Verlangen entgegen gesehen. Mit eben so vielem Ver
 „ fremden mußten Wir aber mißvergnügt erfahren, daß
 „besagte beyde Schreiben bis nun zu von dem Hoch
 „Abt unbeantwortet geblieben seyn.

„Wir haben deshalb dem päpstlichen Hofe je
 „Zufriedenheit nicht verschaffen können, die man
 „Kraft der an Uns beschehenen Delegation aberwart
 „hatte.

„Leicht wäre Uns gewesen, der fürseshlichen Cont
 „maz halben gedachten Hof auf andere Gedanken
 „bringen.

„Wir haben aber noch immer zurückgehalten, um
 „denselben in den bisherig milden Gesinnungen zu erhalten

erachtet. Das in der Abschrift beygehende Pro Memoria wird solche brekern Inhalts zu erkennen

Nichts kann billiger noch gelinder seyn, als was die päpstliche Heiligkeit von dem Herrn Abt und von ihm untergebenen Religiosen anverlangen. Gleichwohl nun durch solche Eröffnung Uns der aufhabenden Schwierigkeiten in der geziemenden Weise entladen: So wünschen Wir Uns zugleich im Stande zu sehn, bey dem von fernereit abzustatten habenden Bericht zu sehen, daß die päpstlich mildere Bestimmung mit innerer Ehrfurcht und Bereitwilligkeit angenommen worden sey, welche die dem höchsten Oberhaupt schuldige Unterwürfigkeit nach der päpstlichen Ordnung besonders von einem Abt und einem andern Religiosen erhelschet.

Diesbe gellebe sich beßfals in Bälde zu äußern, durch längeres Verweilen zu keinen widrigen Entscheidungen und mißliebigen Folgerungen den unerwarteten Stoß und Anlaß zu geben. Wessen Wir Uns befehlen versehen, übrigens dem Herrn Abt mit aller Achtung wahlbeygethan und gewogen verbleiben. Augsburg den 21ten Julii 1773.

Clemens Wenceslaus Churfürst.

Indessen aber war unter dem 6ten Julius schon eine Antwort von dem Herrn Reichsprälaten verfaßt, deren Inhalt zu unserm Zwecke gehört:

*Reverendissime ac Excellentissime Domini
Minister ac Praeposite.*

Dum orbis Christianus quatuor iamiam hinc annis mirifice sibi identidem gratulabatur nactum scilicet divinis prorsus auspiciis se futurum Pontificem, qui horrendis ecclesiae turbini sapienter mederi & fatiscentem, Sacerdoti inter & Imperium, concordiam inexpugnabilem brachio restituere valeret, invidendum sane titiae torrentem Monachorum familia ad seculentius pertinere haud levibus argumentis sperare existimabit.

Hinc procul dubio Academica dissertatio quam filius meus *Udalricus Mayr* ad saeculum Ingolstadiensis Universitatis festa elaborare animum induxerat, scaturiginem traxit, nempe praeclarum Statisticae cum Iurisprudentiae ecclesiasticae nexum ostendendo Sacri majestatis Imperii eleganter pingeret, & pulcherrimam Iconem post 18. Saeculorum vicissitudines Clementis XIV. dexteritate omnino absolutum exhiberet.

Inusitata igitur admiratione] me] oportuit, dum ex apostolicarum literarum tentantem intelligere debueram, hancce dissertationem non tantum summae Sedis Antistiti vehementer complacere, sed eiusdem iram fulminaque excipere potuisse. Cum enim publico atque communitotius Academiae applausu fuerit excepta, in eiusdem auctor praeter doctoralis laureae honores exquisitis adeo encomiis sit mactatus,

[ple

lendidis diplomatum testimoniis --- doctrinae
virtutumque merita ad posterorum quoque me-
moriam atque aemulationem duratura exprime-
rentur; non potuit non singularis filii gloria in
patris animum geminatis alveis redundare.

Illius equidem rei, quam dignam hucusque
Coenobiorum annualibus credideram, historia pro-
terum litteratorum orationibus tanti momenti sta-
tim visa est, ut mihi, quod Iubilaei Academici so-
lemnia praesens ornare voluerim, aeternae gra-
titudinis tesseram liberaliter promitterent eam-
que hoc adhuc anno in fastis academicis typi be-
neficio edendis non sine nova filii mei laude ex-
solvendum fore, magnifice adfirmarent. Cum
praeterea Boiorum gens avitae religionis decori-
bus dudum conspicua, personas prosapiae, me-
ritorumque praerogativis nobilissimas, Electo-
ris ac patriae nomine ad illustrem hunc confes-
sum deputari curaret, atque ipse Eystettenium
Episcopus ob egregias suas virtutes toti Italiae
notissimus, idem pariter munus suo Procancel-
lario ibidem imponeret: *intollerabilis porro au-*
daetiae susurriones illi sunt compellandi, qui man-
ifestissimi Pontificis aures teterrimo falsitatum
genere offendere non erubuerunt, livide vocife-
rates, disputationem saepe memoratam ab omni-
bus fuisse reprehensam, atque Ingolstadienses
academicos vehementer esse conatos, ne illa disser-
tatio vulgari typis permitteretur. Haec, in-
recundiae, acquitatis ac iustitiae limites
inviandae prurigne transfiliunt, ut im-

offensivum plausu in meum meique fi-

periculis commodis provehendis
hac se perpolire elaborat, in eo
pudicis possit, ut Romane ve-
niti heterodoxorum turmatim spue-
nt & haud vulgari doctrinae opini-
onibus sistere studiose ingerent
his scilicet aculeis nativa veritas
relictam matris obedientiam co-
nspiciat.

filii meus, sicuti obediendi glo-
ridicet, ita congenitae defensionis
minus sibi putat esse adentam,
in the bus sine disputationi adne-
m Petri successoribus potestatem
haque in eadem disputatione solen-
tam liquidissimis responsionibus

refertim invicta doctrinarum sua-
se invenisse gloriatur, quod fami-
liveritatum caesarearum, electo-
episcopalium & episcopalium Pro-
m-omnino sententias sub gloriosis
spiciis Viennae, Pragae, Moguntiae,
virorum, Salisburgi, Herbipoli-
sendant, compendiis & Institutio-
nibus cum praevia & multiplici sp-
mstanter inlerant, hacque via opti-
ntes ad ecclesiae & reipublicae ma-
nutriant atque informant. Quid
s hac de causa ad eum exaratis ho-
mum doctrinarum venustiori luce
ab

lum, quod recensores Ratisbonenses, ut illicis legendum est typis, crisi tua literarum in dissertatione exhibent, quod a Romanae sedis nimium sit addictus, eam ura vehementer extollat.

Sagacissimi igitur huius Electoris coelebeo, quod Te, conscientiae Minister Excellentissime, suum ea in re interpretem elegissem, uem reliquis ingenii magnitudine, uti dignis fastigio antecellere dudum habuerat periculum.

Dignare itaque tenorem harum literarum postquam Te omni venerationis cultu salutant, Serenissimis cum demississima mei commotione proponere oculis, imo ad Romam irigere sedem, ut immortalium merito Pontifex devotissima convictione intelligat, contentem XIV a Caesarenti Abbate eiusque Udalrico non obsequiosissime solum honorandam quod ad terrae Deos pertinet, etiam ad Deum, eiusque ac ecclesiae iudicio cum summa reverentia sibi omnia. Te quoque, Praeceptorumplissime, Udalricus meus summa veneratione prosequi anhelaret, nisi luculenter foret certissimum, meum, quo tibi devincior, cultum sine superari posse, atque ideo patieris contentidem me profiteri.

Excellentissimae Dominationis Tuae

Caesareae 6 Jul.
1773.

Servum devotissimum
Fr. Coelestinum Abba

Diese Erklärung wurde mit Beyfall aufgenommen und gleichwie Seine churfürstliche Durchlaucht über diese ganze Sache mit ausnehmender Sanftmuth behandelt hatten, also hatten sie nun das Vergnügen, daß auch Clemens XIV. seine Dienste erkannte, und es über auch für billig fand, sich in eine nähere Anziige dessen einzulassen, was am römischen Hofe üblich habe. Wir schließen dieses aus dem Bericht Herrn Grafen Lagnasco, churtrierischen Minister in Rom, den wir in einer getreuen Uebersetzung liefern können:

„Aus dem Schreiben, das Seine churfürstliche Durchlaucht von Trier unter dem 22ten May an den Grafen von Lagnasco, Höchstdero Ministern in Rom, hat ergehen lassen, und das derselbe Seiner päpstlichen Heiligkeit vorgelegt hat, haben Seine Heiligkeit wahrnehmen können, wie groß der Eifer ist, von dem dieser Prinz zum Vortheile der Religion entflammt ist, und wie ehrsüchtisvolle Gesinnungen er gegen den apostolischen Stuhl hegt. Seine Heiligkeit dankt deswegen über den Herzen, und hat die allerlebhafteste Hoffnung, daß die Tugend und Religion und so viele andere Eigenschaften, welche den Geist Seiner Durchlaucht gezielen, die allererwünschtesten Früchte zum Besten der katholischen Religion nicht nur in der seiner Hirten anvertrauten Diöces, sondern auch in ganz Deutschland hervorbringen werden, weil doch das rühmliche Beispiel schöner Handlungen der Großen sich nicht an eine Gränzen einschließen läßt.

Es hernach die Angelegenheit der Dissertation betrifft, so sind Seine päpstliche Heiligkeit

des

248
wider die Schriften des P. Mayr.

ungen, nicht aber seine Beschämung. Vorj
muß, wenn man sich alle Mühe giebt, daß die
Exemplarien der Dissertation unterdrückt, und in jen
unwürdige Vergessenheit gesetzt werden. Und
Seine Heiligkeit dem Abt ein verdientes
lob, indem er schon zuvor gekommen, und
nicht nur eine neue Auflage des Buchs, sondern auch
alles dessen verboten hat, was einen Bezug da
hen könnte, und von eben denselben Fragen
hätte.

Nachdem nun diese Schrift unterdrückt
Vergessenheit gesetzt ist, so ist noch übrig, daß P.
Mayr eine schickliche Gelegenheit ergreife, um
bey dem Publico zu entschuldigen, und das
gerath zu heben, das er durch den Druck und die
Veröffentlichung jener Dissertation gegeben hat. Seine
Wohl wollen weder in Ansehung der Art und
noch der Zeit etwas vorschreiben, sondern beziehen sich
in diesem Stücke auf das kluge Gutbefinden des
Charakteren und auf die Religiosität des Abtes, dem es
am Herzen liegen muß, daß seine Mönche
und sein Kloster nicht durch neue und falsche Lehren
verleitet werden, oder sich den Zorn des apostolischen
Stuhls zuziehen.

Jedoch könnte es schicklich seyn, wenn P. Mayr
in einer natürlichen und ordentlichen Gelegenheit, die
wieder Sätze auf der hohen Schule von
hätte, oder im Kloster selbst, oder sonst vertheiligt
den sollen. Die in seiner Dissertation vorkommende Irr
verbesserte. Dies könnte leicht geschehen,
die catholische Lehre in dem wichtigen Artikel

„von der Kirche behauptete, und zeigte, daß die Kirche nicht nur eine Gesellschaft von Menschen, welche in einer von Christo bestimmten Religion übereinstimmen, wie er sie §. VI in seiner Abhandlung definiert hat, sondern daß sie eine Versammlung Gläubigen ist, welche in dem nemlichen Glaubensbekenntniß und unter der nemlichen Theilnehmung der Sacramente mit einander vereinigt, und der Autorität der rechtmäßigen Hirten, und insonderheit des römischen Papstes unterworfen sind.

„Er könnte hierauf die hierarchische Ordnung setzen, welche in der Kirche durch göttliche Einsetzung gegründet ist. Er sollte aber die Autorität des römischen Papstes nicht mit der Autorität aller andern Bischöfe gleich setzen, wie er §. IX in seiner Dissertation zu behaupten scheint, sondern er sollte vielmehr auf gründliche und klare Weise das Primat der Jurisdiction behaupten, das dem h. Peter und den römischen Päbsten seinen Nachfolgern zusteht.

„Um hernach die Vorzüge dieses Primats zu klären, und was kraft desselben dem römischen Papste für eine Gewalt zusteht, hätte er nicht sollen aus vielen Quellen, sondern allein aus catholischen klassischen Schriftstellern schöpfen. Was haben in seiner Dissertation, die auf einer catholischen hohen Schule vertheidiget und von einem catholischen Professor, so gar von einem Mönche dem Drucke übergeben worden, die Lehren und Zeugnisse eines Richerius, Sarpi, Marcus Antonius de Dominis, Febronius, Lockhart, Fontini, Pereira zu thun, deren Werke entweder

entweder oder doch bey allen Catholiken verrufen
und dennoch gebrauchte P. Mayr diese Schrift
in seiner Dissertation häufig, und lobt sie aus-
drücklich, wie er denn auch S. XX sich für dergleichen
sich der Gelehrsamkeit dankbar bezeigt und seine
Genehmigkeit zu erkennen giebt, seine Schriften da-
mit zu besprechen.

„Wollte er nun solchen Lehrern folgen, so ist es kein
Wunder, daß er auch ihre Grundsätze angenommen,
nach ihrem Systemen die Gränzen zwischen der weltli-
chen und göttlichen Macht bestimme, und das Wesen
und die Natur derselben darnach erklärt habe. Aus
dieser Ursache gieng er so weit, daß er das basler Con-
cilium in allen seinen ersten Sitzungen bis auf die XXV.
unter die öcumenischen Concilien rechnete, und in vielen
Stellen von sehr vielen römischen Päbsten äußerst un-
günstig gesprochen, auch von jenen höchst traurigen
Zeiten mit Beyfall geredet hat, da wegen der damali-
gen Zwistigkeiten zwischen den zwey Päbsten man den
Diktum des apostolischen Stuhls auf eins ungerechtes
Weser sich widersehte, wie er denn ferner die Innu-
merabilität der Kirche vermindert, die Kraft ihrer Befehle
verringert, und endlich durch ungeschickliche Anstechungen
die heilsamsten Dekrete de reformatione des h. Con-
cilii von Trient verlächt hat.

„Aus diesem leichten und kurzen Versuch von eini-
gen wenigen Uebersetzungen, die man aus der Disserta-
tion des P. Mayr sich bemerkt hat, wird er alle an-
dere leicht einsehen können, auch von selbst den Schluß
ziehen, wie unvorsichtig er gehandelt, daß er der be-
trübten und längsten Anführung verdächtiger
Schrift.

„Schriftsteller gefolgt hat. Will er wieder auf den
 „ten Weg zurückgehen, so muß er einen bessern un-
 „terweilen Begleiter wählen. Das ist es, was er
 „muß. Er schmelze seine ganze Dissertation um. Er
 „alles weg, was er aus angestrichelten Schriftsteller
 „genommen hat, die der geistlichen Macht feind
 „Er setze sein Vertrauen auf die heiligen Lehrer der S
 „und auf solche Schriftsteller, welche im Kanon
 „Rechte und in der heiligen Theologie Lehrmeister
 „sind. Alsdann fürchte er sich nicht, daß er unter
 „Anleitung dieser fehlen werde, und er sey endlich
 „so hartnäckig, der Kirche, der er sich durch so
 „Vande feyerlich geweiht hat, diejenige Vorzüge
 „ben, die ihr zustehen. Aber um dieses zu thun,
 „man ein lenksames Herz, ein von Vorurtheilen ge-
 „tortes Gemüth haben. Vor allen Dingen ist
 „zur Wahrheit, Verlangen nach den ewigen G
 „und die Absonderung von allen weltlichen Glüc
 „tern nöthig.

„Dieses alles werden Seine churfürstliche L
 „laucht dem Vater Abt zu erkennen geben, und
 „wird sich Mühe geben, davon den Mönchen zu
 „zeugen, der, wenn er so vernünftigen Vorstell
 „und so gelinden Erinnerungen Gehör giebt, sich
 „und seinem Orden Ehre, Seiner päpstlichen Heil
 „aber sich gefällig machen wird, welche verlangen, bei
 „solg dieser Hirtensorgfalt von dem Herrn Churfür
 „zu erfahren.

Der gelehrte, patriotisch gesinnte und in den
 schäften seines Ordens sehr wohl bewanderte
 Reichsprälat verlor hiebey den Muth nicht, son

Handwritten title: ... des J. Mayr

ch an Seine churfürstliche Durchlaucht von dem er folgendes zuschrieb, so wie es die Un- s churfürstlichen Censurcollegi von München, y ebenfalls angetastet wurde, zu ersehen

Durchlauchtigster Churfürst!

churfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Auf- zu demüthigster Folge, daß ich Höchstverordneten idigst anverlangte Dissertation meines geistlichen s, Ulrich Mayr, in der Nebenlage übersenden. wie mir nun nichts schmeichelhafter fallen kann, daß diese Erfüllung seiner unraffen Bemühungen e churfürstlichen Durchlaucht Aufmerksamkeit reg- ben sollten: so wird es für mich, für mein Reich- und für vorgemelde meinen geistlichen Sohn der ste Antrieb seyn, fernerhin durch Bearbeitung geleiteten Feldes solche gnädigste Aufmunterung zu nehmen.

Nur muß ich bey dieser Anknüpfung meiner für Aufnahme der Wissenschaften gewidmeten Gesin- en bedauern, daß der päpstliche Hof vermuthlich gliche Vorstellungen unredlicher Leute dahin ver- werden können, im Eingange gedachter akademi- Streitschrift solche Gegenstände zu argwohnen, der Reinigkeit der Glaubenslehre und der Sei- stlichen Heiligkeit schuldigsten Vernehmung wh- n sollen.

Die Sache ist auch wirklich so weit gediehen, daß die Abgibtung der Streitschrift die Frage war, ob mein Sohn zugemuthet werden will, wenig- bene seiner Sache in einer anderweitigen

und Euer churfürstliche Durchlaucht die
e mehr geprüfene Collegii rechtfertigen und
unsern erteilte Druckerlaubnis handhaben

ich also und mein Sohn Euer churfürstliche
ich gnädigste Verordnung auf das pünctlichste
ich haben; da ich hierunter nichts anders zum
ich habe, als durch Verbreitung der Wahrheit
ich alle Jubelfeyer der hohen Schule nach meinen
ich Willen zu verherrlichen; so darf ich billig
ich die churfürstliche Durchlaucht werden gnä-
ich digen, mir und meinem geistlichen Sohne
ich die wirksamsten Beystand gegen fernere Anseh-
ich die heit zuzusichern, und meine Freyheit nicht
ich die zu verlieren, wenn ich den Werth der in mehr gedach-
ich die ten enthaltenen Sätze als das Geschäft der
ich die Kirche, des gnädigst ernannten Bücherensur-
ich die st und Euer churfürstlichen Durchlaucht höchst
ich die hoch ansehe, der ich in demüthigster Erwart-
ich die ung Zusicherung mich zu beharrlich höchsten
ich die ansehe, in tiefster Verehrung ersterbend zc.
ich die den 11ten Sept. 1773.

Es war ganz natürlich, daß sich der churbayerische
Sache annahm, und dieselbe in den Weg der
Lösung einzuleiten suchte, welches auch desto er-
warteter war, weil Patrioten Rechte und Grundsätze
nicht aufopfern können, es ihnen auch nicht
möglich seyn kann, wenn die Rechte der deutschen
Verfassung und der kirchlichen Verhältnisse der
Kirche von Auswärtigen angetastet werden.

Herrn Churfürsten von Trier churfürstliche
D 5 Durchlaucht

schon Machobis angefangen, hingegen in den
 andern §§, besonders in dem IX entwickelt worden.
 swegen hat der Autor gleich bey dem §. VI ein Scho-
 n bezeugt, wo es heißt: Optamus, ne huius
 definitionis brevitate scholarum iudices in-
 tempestivius arguant, ex sequentibus enim
 coniectariis evadet fertilissima.

„Auf die nemliche Art haben zweyen berühmte Ca-
 nonisten unserer Zeit im Angesichte des Nuncius Sel-
 ber päblichen Heiligkeit, in dem Angesichte eines seiner
 Betrefflichkeit wegen berühmten Erzbischofs und end-
 lich im Angesichte gottesfürchtigster Monarchen, Kieg-
 ger auf der Wiener und Schrodt auf der Prager ho-
 hen Schule den Begriff von der Kirche in ihren Lehr-
 büchern festgesetzt, und in der Hauptsache kommen sie
 mit den Theologen und dem Bellarmin überein.

„Darüber aber mußte ich noch heftiger erstaunen,
 daß Seine päbliche Heiligkeit sich beschweren, als
 wären die Bischöfe mit dem Nachfolger Petri in einen
 gleichen Rang gesetzt worden, nach laut des IX §,
 wo nur überhaupt von den Kirchenregenten geredet wird,
 und wo es in der zweyten Position aus dem Kirchen-
 staatsrecht ausdrücklich steht: Christus Petro pri-
 matum honoris & iurisdictionis concessit, eius
 successores sunt Romani Pontifices. Ich weiß
 nicht, ob jemals ein redlich gesinnter Catholik diesen
 Satz hätte klärer hinschreiben können. Dadurch hebt
 er nun eine neue Klage von sich selbst auf, daß der
 Verfasser dem primatum iurisdictionis nicht ver-
 zichte habe.

„Was das basler Concilium betrifft, so ist es un-
 ter

„theils aus den Eigenschaften eines allgemeinen
„theils ex consensu ecclesiae resulten. Die
„bernisse, ja so gar die Bulle des Papstes Eugen
„von dem basler Concilio das Wort zu reden
„deutschen Censuren haben es schon lange
„Die selbte Dissertation des Herrn Professore
„der auf der Universität zu Erlan, nemlich
„Darnach des besten Fürsten zu lehren die
„könnte nicht einen hinlänglichen Beweis
„wenn nicht zum voraus die ganze deutsche Reich
„auf ein neues die österreichische Schulordnung
„Zweifel gehoben hätten.

„Ich für meinen Theil wünschte nicht,
„entgegengesetzte Meynung wälscher Censoren
„oder auf dem Reichstag ruckbar würde, weil
„wiß der Kaiser nicht nur den Schandfleck seiner
„Schulen, sondern noch überdies die gefülligten
„an den deutschen Nationen setzen müßte

würden, einem nur mittelmäßigen Kopfe könnten ver-
stehen seyn.

Ich weiß es sicher, daß die gränzenlose Vereh-
rung, mit der mein Kellgros gegen den römischen Stuhl
angesehen ist, sein außerbauliches Betragen, worüber
ich es, die ihn nur je gekannt haben, das ungeheuchelse-
ste Zeugniß geben müssen, ihn zurückgehalten habe,
diesem dem Geiste der Kirche höchst nachtheilige Wen-
dungen hinter dem Vorhange zu zeigen. Genug, er
hat nichts gesagt, was nicht in eben diesem Kirchenra-
um große Bischöfe, gleich darauf ganz Frankreich, und
dann zu Liz Spanien, Portugall und Deutschland
mit lauter Stimme bekräftigen und wiederholen.

Die Liebe der Wahrheit, oder besser zu reden, ein
particiclicher Enthusiasmus wäre es endlich, der die
Erzählungen des Verfassers über alle Vorurtheile hina-
us hob, und ihn eben so unerschrocken von den Miß-
bräuchen der Kirche, als der weltlichen Republiken
schreiben ließ. Er würde die Schrecken eines Schrift-
stellers verleiht haben, wenn er anders gedacht oder ge-
schrieben hätte. Auch in diesem Puncte bin ich über-
zeugt, daß er im Stande sey, ex scriptoribus coae-
vis (die auch am römischen Hofe in Ansehen stehen,
und öfters daselbst den Purpur erhalten haben) authen-
tische Beweise von den erzählten factis der ganzen Welt
vorzulegen. Wem kann es unbekannt seyn, was Pas-
sonel, Querini, Muratori und viele andere mit Gut-
sagung Benedicti XIV. gethan haben? Ja wer ist
so kühn, die ruhmvollen Schritte zu tadeln, die Ele-

**W. ob Herde unsers Jahrhunderts, unter der
ihm nicht fremden und gewissenhaften Befeh-
nahmen hat?**

Stm

„Eben diese vergötterte Namen sind mehr als
 „Schugrede für den Autor, da er einige Quellen an-
 „gen hat, die nicht durchgehends reines Wasser mit-
 „führten. Er hat S. XX die Gelehrsamkeit
 „Männer angepriesen, er hat aber vorher die Au-
 „sicht großer Regenten seinem Privaturtheile zur
 „Leitschnur gesetzt. Benedict XIV. hat in seinen un-
 „sern Werken Schriften von Lutheranern und Ca-
 „tholiken angeführt, und nicht selten mit besondern Lob-
 „reden beehrt: doch hat die Kirche seit langer Zeit
 „so weit getriebene Hochachtung von den Regern er-
 „halten, als eben unter diesem weisen und unvergleichlichen P-

„Was Seine jeso regierende Heiligkeit für
 „Grad der Bewunderung an dem Großbritannischen
 „Hofe aus eben dieser Ursache erhalten haben, können
 „Landsleute den Herrn Censoren erzählen, wenn
 „sie noch nicht wissen sollten. Und auf solche Art wi-
 „rd wohl auch keinem wohldenkenden Schriftsteller be-
 „rathen werden können, wenn er auf einem verödeten Fel-
 „de Blumen zusammen lesen und aus diesen den Honig
 „aus saugen sollte.

„Die Schicksale auswärtiger Schriften müß-
 „ten ohne Zweifel nach dem Maasstabe der National-
 „verfassung und der Staatsverfassung einzelner Reiche be-
 „urtheilt werden. So hat es Deutschland mit einigen
 „Schriften gemacht, und wir haben zusehends die
 „Kluft zwischen dem Staat und der Kirche unterse-
 „hen können, wie es schon Pabst Gelosius unsterbliche
 „Gedächtniß sehen wollte, aber wegen der unbär-
 „berlichen Zanksucht gewisser Schulen, die auch in unsern
 „Tage das Interesse der Kirche und des römischen Stuhls
 „auf Selbstehre und Hochmuthe aufopfern, nur wir
 „dürfen.

„Nach hier ist der Autor den erlauchten Grundsätzen der kaiserlichen Schulen gefolgt, und ich als ein Rathsrath, der der Kirche und dem deutschen Reiche mit einer gedoppelten Verknüpfung einverleibt ist, dem seine ungeheuchelten Denkungsart ohne die kleinste Verletzung meiner Würde nimmermehr den Beyfall versagen.

„Ich glaube eben durch diesen Schritt Euer churfürstlichen Durchlaucht auf ein neues überzeugt zu haben, wie unumschränkt meine Eifersucht sey, die glänzenden Rechte deutscher Fürsten zu vertheiligen. Sollte aber ja doch meine Erläuterung nicht den gehofften Beyfall erriegen, so darf ich gegen Euer churfürstl. Durchlaucht demüthigst bekennen, daß die ganze Sache nicht sowohl mir und meinem Religiosen, als der churfürstlichen Universität zu Ingolstadt und dem aufgestellten Bücherzensurcollegium zugeschrieben werden müsse. Die ganz Schrift ist durch die Hände der dortigen Facultät gegangen, und die Zeugnisse, die mit so vielen Rühmesthungen von der Facultät insbesondere sowol, als von der ganzen Universität gegebene Zeugnisse sind ohne die Begnehmigung des Censurcollegli von solchem Umfange, daß ich die Sache lediglich nicht mehr als mich unmittelbar angehend betrachten darf.

„Euer churfürstlichen Durchlaucht ist es selbst demüthigst bekannt, daß man bey öffentlichen Vertheidigungen die Buchhaltung der Sache wenigstens in hiesigen Gegenden jederzeit von der Facultät erwartet. Da ich nun nicht nur dieses durch meinen Sohn befolgen lassen, noch überdies die Begnehmigung des churbay. Bücherzensurcollegli erhalten worden, so würde Rühmheit von mir gewesen seyn, wenn ich ge-

VI.

Conclave und Wahl

des

Pabstes Pii VI.



VI.

Wie und Wahl des Papstes

XVI.

XIV starb den 22ten Sept. 1774 und
 Gegenpartey sang Erlumpflieder. Der
 Hof von Rom war wider ihn erbost, und nur
 Pöbel der Vernünftigen segnete seine Asche.
 Er währte fünf Jahre, vier Monate, drei
 wöchete sich durch große Begebenheiten aus.
 Das Collegium der Cardinäle in folgendem

Cardinäle waren: Johann Franciscus Albas
 1720, Bischof von Porto und S. Rufina,
 Collegii, eine Creatur von Benedict XIV,
 in Polen und Schottland.

1) Benedict Maria Clemens Herzog von
 1725, Bischof von Frascati, Unterde-
 collegii, Creatur von Benedict XIV,

2) Gaspar Carbelloni, geboren 1695, Bischof
 von Belleri, Creatur von Benedict XIV.

3) Franciscus Stoppani, geboren 1695,
 Palästina, Praefect der Detronomie de pro-
 le und Secretarius vom S. Uffizio, Crea-
 tur von Benedict XIV, starb während des Conclave.

Carl Rezzonico, geboren 1724, Bischof von Sabina, Kämmerling der h. Kirche, Creatur von Clemens XIII. Ist Protector vom Maltheserorden.

Franz Joachim de Pierre de Bertis, geboren 1715, Bischof von Albano, Creatur von Clemens XIII. Protector der Krone Frankreich, und bevollmächtigter Minister des allerchristlichsten Königs bey dem h.

Unter diesen waren wenige papabel. Wäre der erste hatte man von Seiten der schlüpferigen Sitze des einzuwenden. Der zweite hat die Gaben nicht zu einer so hohen Würde erfordert werden. Der dritte hat den Unwillen einer gewissen Krone im Conclave von Clemens XIV erfahren. Der fünfte konnte nicht seinem Ohelme folgen, wenn auch seine Gaben eben wären, als seine Sitten rein sind. Der sechste fremder Minister, folglich mit der Erbsünde folglich blieb nur Serbelloni übrig, der auch ein wenig lang auf den Leuchter aufgestellt wurde.

Die Cardinalpriester sind folgende: 1) Josef Jobonelli, geboren 1696, erster Priester, Erzbischof von Mayland, Creatur von Benedict XIV. 2) Victor Amadeus de la Lanza, Erzbischof von J. P. J. geboren 1712, Großalmosenier des Königs von Sardinien. 3) Vincentius Malvezzi, Erzbischof von Bologna, Prodatarius, Creatur von Benedict XIV. geboren 1715. 4) Antonius Cersale, Erzbischof von Neapel, Creatur von Benedict XIV. geboren 1715. 5) Franz de Solis Folch de Cardona, Erzbischof von Sevilla, Creatur von Benedict XIV. der nach dem Conclave bald mit Tode abging. 6) Paul d'Albert de Luynes, geboren 1703, Erzbischof von Sens, Creatur von Benedict XIV.

Sens, Creatur von Benedict XIV. 7) Franz
 id Casimir von Rodt, geboren 1706, Bischof
 Eostanz, Creatur von Benedict XIV. 8) Franz
 aldanha, ein Portugies, geboren 1713, Patri-
 von Ussabon, Creatur von Benedict XIV. 9)
 and Maria de Rossi, Präfect des Concilii, Cre-
 von Clemens XIII, starb während des Conclave.
 Hieronymus Spinola, ein Genueser, geboren
 Creatur von Clemens XIII. 11) Joseph
 a Caselli, ein Mayländer, geboren 1705, Prä-
 der Propaganda, Creatur von Clemens XIII.
 Battano Fantuzzi von Ravenna, Präfect der Im-
 lät, Creatur von Clemens XIII. 13) Markus
 ius Colonna, von Rom, geboren 1724, Bika-
 des Papstes, Präfect der Residenz der Bischöfe,
 ur von Clemens XIII. 14) Andreas Corsini,
 ren 1735, Präfect der Segnatur der Gerechtigkeit,
 ur von Clemens XIII, Protector vom Königreich
 land. 15) Bonaventura de Cordova Spinola de
 erda, geboren in Madrid 1724, Patriarch von
 len, Creatur von Clemens XIII, Almosensier von
 er catholischen Majestät. 16) Christoph de' Mi-
 de Valle a Soletturin, geboren in Trient 1714,
 ischof von Wien, Creatur von Clemens XIII. 17)
 nius Clairaut de Cholseul Beaupré, Erzbischof von
 nçon, geboren 1706, Creatur von Clemens XIII.
 Johann Franciscus Joseph von Rochehouart,
 ren 1708, Bischof von Laon, Creatur von Cle-
 XIII. 19) Ludwig Constantin von Rohan, ge-
 m 1697, Bischof von Straßburg, Creatur von
 s XIII. 20) Simon Buonaccorsi von Macc-

rata, geboren 1708, Creatur von Clemens XIII. 21) Johann Octavius Bufalini, geboren 1709, Bischof von Ancona, Creatur von Clemens XIII. 22) Johann Carl Boschi von Faenza, geboren 1715, Großpönitentialarius, Creatur von Clemens XIII. 23) Ludwig Colini von Callno, geboren 1696, Präfect der Indulgencien und der h. Reliquien, Creatur von Clemens XIII. 24) Antonius Branciforte, geboren 1711, Legat von Bologna, Creatur von Clemens XIII, ein Sicilianer. 25) Iazaro Opizio Pallavicini, geboren in Genua 1719, Staatssecretair, Präfect der h. Consulta, Creatur von Clemens XIII. 26) Vicilian Borromeo von Manland, geboren 1720, Legat von Romagna, Creatur von Clemens XIII. 27) Peter Panfili, geboren 1725, Creatur von Clemens XIII. 28) Urban Paracciani, geboren 1715, Erzbischof von Fermo, Creatur von Clemens XIII. 29) Marius Marefoschi, geboren 1714, Präfect der heil. Kirchen gebräuche, Protector vom Königreich Irland, Creatur von Clemens XIV. 30) Johannes Cosmus de Cunha, geboren in Lissabon 1715, Erzbischof von Evora, Creatur von Clemens XIV. 31) Scipio Borghese von Rom, Creatur von Clemens XIV. 32) Antonius Eugenius Bisconti, geboren in Manland 1713, Creatur von Clemens XIV. 33) Bernhardin Giraud, geboren in Rom 1721, Erzbischof von Ferrara, Creatur von Clemens XIV. 34) Innocentius Conti, geboren in Rom 1731, Creatur von Clemens XIV. 35) Carl Antonius de la Rocheaimons, geboren 1697, Erzbischof von Rheims, Creatur von Clemens XIV. 36) Leopold Ernst von Firmian, geboren 1708, Bischof in

Dassau, Creatur von Clemens XIV. 37) Janua-
Antonius de Simone, geboren 1714, Creatur
Clemens XIV. 38) Franz Carafa, geboren in
apel 1722, Creatur von Clemens XIV. 39) Franz
verius de Zelada, geboren in Rom 1717, Creatur
Clemens XIV. 40) Johann Angelus Braschi
Cesena, geboren 1717, Creatur von Clemens XIV.
er diesen wurden sehr viele zu der höchsten Würde
estelle, wie wir im Verfolg hören werden.

Die Cardinäle Diakoni waren folgende: 1) Ale-
er Albani, geboren 1692, erster Diakonus, Bi-
sekarius der h. Kirche, Präfect des Wassers, Cre-
von Innocentius XIII, Protector der Erbreiche und
lande des österreichischen Erzhauses, wie auch des
reichs Sardinien und der Staaten Seiner sardi-
en Majestät, kaiserlicher bevollmächtigter Minister
dem h. Stuhl. 2) Dominicus Orsini d'Aragona,
hren 1719, Creatur von Benedict XIV, Protector
Königreiche beyder Sicilien, bevollmächtigter Minis-
dieses Hofes in Rom. 3) Ludwig Maria Torrigiani,
hren 1697, Creatur von Benedict XIV. 4) Jo-
es Constantius Caracciolo, geboren 1715, Prä-
der Segnatur der Gnade, Creatur von Clemens
5) Andreas Negroni, von Rom, geboren 1710,
retarius der Brevien, Creatur von Clemens XIII.
Benedict Veterani, geboren 1703, Präfect des
r, Creatur von Clemens XIII. 7) Johann Ba-
Rezzonico, geboren 1740, Großprior in Rom
Orden von Jerusalem, Creatur von Clemens
17) [redacted] us Casale, von Rom, geboren 1719,
ongoverno, Creatur von Clemens XIV.

9) Paschal Acquaviva d'Aragona, geboren 1719, 9
 präsident der Legation von Urbino, Creatur von Clem
 XIV. 16) Franz Delci von Siena, geboren 17
 Creatur von Clemens XIV.

Also waren Creaturen von Innocentius XIII.
 von Benedict XIV. Lambertini
 von Clemens XIII.
 von Clemens XIV.

In Ansehung der Nationen waren

Italiäner

Römer und aus dem Kirchenstaat

Venetianer

Neapolitaner

Genueser

Toscaner

Mayländer

Turiner

Unitaliäner

Deutsche

Franzosen

Spanier

Portugiesen

War man je in einer Stupferledigung auf
 Gänge der Geschäfte aufmerksam, so war man es
 mal. Ganganelli, der aufgeklärte Ganganelli hat
 viele Leute beleidigen müssen, als daß man die Fe
 davon im Conclave nicht hätte spüren sollen. Die
 seines Todes war zu sonderbar. Das Zimmer, in
 starb, mußte sogar neu meublirt und ganz umgeäu

, wenn sein Nachfolger sich nicht davor entsetzen
 Leute, die dabey zugegen gewesen, sprechen da-
 ch ja so mit Entsetzen. Der aus seinem Körper
 sende Geruch war so stark, daß die Träger es
 ausstehen konnten. Der Herr Card. Marfoschi
 sich ihm nicht nähern, um ihm das Schweißtuch
 s Gesicht zu legen, wozu er als erste Creatur die-
 abstes verpflichtet war. Welch eine Veränderung!
 nelli, geehrt von Monarchen, gefürchtet von fels-
 elnden, wird von jedermann verlassen, und geht
 och lebendem Leibe in die Verwesung. Sein Tod
 Rom in zwei Partheien, wovon eine denselben na-
 en Ursachen zuschrieb, eine andere aber frey-
 ist sprach. Und während daß ein Theil den Ver-
 des Giftes leugnete, sagte man doch a Monteca-
 stoff, daran sey er gestorben. Der P. Buonem-
 te nach dem Franciskanerkloster der h. Apostel ju-
 und der Bruder Franz bewohnte auf dem Lande
 leb hinaus — soll ich sagen, Herr! oder Bru-

Daß der gelehrte Latinit, Monsignor Philipp Ven-
 ste Innozenz Elemeus XIV, und Mons. Stan-
 ste de eligendo Pontifice gehalten, ist bekannt
 abendend. Daß der jetzt so verhasste Monsignor
 als Auditor der Signatur auch Auditor des Con-
 gregio, und daß ihn das Collegium der Cardinäle
 schickte, war eine natürliche Folge seiner Wür-
 daß die Herrn Cardinäle für die Aufsicht von In-
 lichen sorgten, war in Veracht der ankommenden
 tunte sehr wichtig gesehen. Traurig aber war es,
 nun fast jeden Tag von Mordthaten und Nach-

stellungen hören mußte, und daß hiebei so viele Menschen ihr Leben verloren. Braschi als Pabst entsetzte selbst hierüber, und ließ die Frevler seinen mächtigen Arm bald empfinden.

Die Begräbniß des Pabstes hatte wieder nicht besonders, als daß man an dem Trauergerüste, an welchem alle Thaten des Ganganelli angebracht waren, die unglücklichen Gedanken hatte, den allerchristlichsten König in einer solchen Stellung vorzustellen, die einem hohen Monarchen unanständig ist. Sie mußte daß auch auf Erinnern des französischen Ministers geändert werden. Die dabei angebrachte Inschriften können für die Geschichte brauchbare Beweise abgeben.

I SERVANDIS
VETERUM MONUMENTIS
MUSEUM DE SUO NOMINE
CLEMENTINUM NUNCUPATUM
MAGNIFICENTISSIME
ADORNAVIT, INSTRUXIT,

Hier wird wol nicht zu viel gesagt. Es ist unsterblich, daß das sogenannte Museum Clementinum den Angehörigen dieses Pabstes Ehre macht.

II AD AUGENDUM
VATICANI PALATII SPLENDOREM
BIBLIOTHECAM APOSTOLICAM
PAPYRIS, NUMISMATIBUS, CIMELIIS
DITAVIT.

Dies bleibt ein herrliches Denkmal, das Clemens XIV mit dem vorzüglichsten Geschmack ausgeführt hat. Welch ein Vergnügen für einen Diplomaten, wenn er alle diese alten Papiere, die Maffei und andere betrachten, auf einmal sieht, und wenn er sich hier müde gesehen hat, den Platfond des vorzüglichen Mengs ausruhet!

Die dritte Begebenheit, welche man an dem Leihengerüste des Papstes ausdrückte, wurde durch folgende Worte angezeigt:

AVENIONENSEM DITIONEM
COMITATUM VENAISINUM
SEDI APOSTOLICAE
RECUPERAVIT.

Die vierte hieß so:

DUCATUM BENEVENTANUM
SANCTAE ROMANAE ECCLESIAE
VETUSTISSIMUM PATRIMONIUM
APOSTOLORUM PRINCIPI
VINDICAVIT.

Die fünfte, (die wir in der ersten Ehle zweytheilig finden, weil dasjenige Glaubensbekenntniß, daß ein mißvergünsteter Arianer bekannt gemacht hat, nicht das ächte ist, wie dann eben dadurch die Arianer von Sibenburgern (wir folgen dem Ausdrücke der Inschrift) veranlaßt worden sind, ihr ächtes Glaubensbekenntniß, heraus zu geben) lautete so:

TRANS-

SIMONEM
VETERIS ASSYRIAE
PATRIARCHAM NESTORIANUM
AD ROMANAE ECCLESIAE SINUM
SACRO PATRUM SENATUI
INGENTI LAETITIA DECLARAVIT.

Ein jeder sieht von sich selbst, daß der merkwürdigsten unter allen Begebenheiten, nemlich der Aufhebung des Jesulterordens mit keinem Worte gedacht wird. Jedoch erkannten die Römer durch dieses öffentliche Denkmal an Clemens XIV. seine Religionsliebe, seine Stärke des Geistes, seine Unselgennüßigkeit, und seine Demuth.

Wie sehr widersprachen sie sich aber hernach? Am 6ten Octob. waren erst 29 Cardinäle beisammen: aber die Gährung war schon groß, und man fieng an die vorhergehende Regierung so beißend zu beschimpfen, daß man schon an diesen Merkmalen erkennen konnte, was für ein Geist der herrschende zu werden beginne. Wir wollen nur etliche Stücke, die uns in die Hände gefallen, zu dem Ende anführen, damit man überzeugt werde, wie unbankbar Rom der Asche des Ganganelli begegnete:

Calco di Pietro il profano
foglio
La rapace Vittoria Tiburtina,
E con rustico fasto e
folle orgoglio
Impose leggi alla Città Latina.
Scon-

Die räuberische Vittoria von Livoli trat den entheiligten Stuhl Petri mit Füßen, und schrieb der Stadt Rom mit bäurischem Stolze Befehle vor. Sie verwirrte den Vatikan und das

pentirmi giamai
del mal non fo
di Faraone e
Belzebù.

al Tiranno in
faccia resistè,
per dir lor sem-
pre di sì
in messo il Van-
el sotto de' piè.
postolo mio, se
ell' è così,
io chiamarmi

successor di Tè?
m'accenna, che
stia zitto qui.

man müsste ganz unerschrocken den neuen Welt-
stern seyn, wenn man die Urheber solcher Schel-
menhaftiger Sprache fennt. Jedoch man unter-
scheide die Regierung des Ganganelli noch scharfer
als zuvor.

Da poi salute,
Ganganelli,
bambini anni u-
iversal pastore,
del corpo, e
di cuore,
lance i Cardinali
sua Granelli.

Ambrun amò
come fratelli
Upo

Uebel nicht reuen lassen, wie
Pharisäer und Sadducäer.

Jesus überstand den Ver-
suchen des Teufels: Ich,
wie immer Ja zu sagen,
wäre das Evangelium nicht
zu sagen.

Heilige Apostel! Wenn
dem so ist, kann ich mich
deinen Nachfolger nennen?

Einem solch ich nicht
solle dazu stille seyn.

Ganganelli, wofür mich
ist tot. Er war kein Jesu-
te über allgemeiner Hirt,
groß von Iohann, kein von
Herr, und hier die Gerich-
nisse sey.

Den Demetrius und Am-
brun liebt er wie Brüder.
Jesus

Uno Inglese, uno Ebreo,
che fè il Signore,
Favorì Bischi, ladro
traditore,
Che tentò d'affamar
Città e castelli.

Fù per gli regi in guisa
tal portato
Che estinè a loro in-
stanza il Gesuita,
Senza render palese il
lor reato.

Si credette concio farla
finita
Aver la Chiesa e' l' Pu-
blico acquietato,
Ma nulla ottenne, e gli
costò la vita.

Jener war ein Engelländer,
dieser ein Jude, der den Herrn
vorstellte. Er begünstigte
den Bischi, den Dieb, den
Verräther, der die Stadt
und die Nachbarschaft aus-
hungern wollte.

Er war gegen die Könige
so geneigt, daß er auf
ihr Ansuchen die Jesuiten
aufhob, ohne ihr Verbrechen
kund zu machen.

Er glaubte hiedurch al-
les zu endigen, und hiedurch
die Kirche und den Staat
zu beruhigen. Er erhielt
aber nichts, und es kostete
ihm das Leben.

Man schlug das Bildniß des ordentlichen Leibarztes
in einem so genannten Medaglione an, mit der Inn-
schrift: Paschalis Adinolphi urbis & orbis Libe-
rator. Daß Clemens XIV mit einem Engelländer De-
ham und einem Juden Ambrun Umgang gehabt und man-
che vergnügte Stunde mit ihnen zugebracht hat, ist all-
gemein in Rom bekannt. Jedoch mengete sich unter das
Geschrey wider ihn noch die Stimme einiger Anhänger
seines Systems. Davon zeugt folgende Grabinschrift, die
man auf ihn gemacht hat:

CLEMENS XIV. PONTIFEX OPTIMUS MAX.
 JESUITARUM SUPPRESSIONE MERITO
 CELEBERRIMUS,
 ADEOQUE
 IMPIS INVISUS, JUSTIS AMABILIS, DEO
 CARUS.

JESUITICA VENENATUS PROPHETIA
 MAJORI EMITUS GLORIA
 IMPIORUM CESSIT LIVORI
 PERPETUO TAMEN IN COELIS
 REGNATURUS.

Unter solchen Bewegungen fieng das Conclave an, und jede Woche ward durch einen neuen Sturm merkwürdig. Wir legen hier zween Briefe vor, die ein glaubwürdiger Römer gleich nach dem Tode des Papstes an uns schrieb. Er ist vom 24 September geschrieben, und lautet so:

„Den 22 dieses Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ endigte Clemens XIV Sanganelli sein Leben, und diesen Abend hat man ihn in einer Sargkiste weggetragen, weil der Krebs alles verzehret hatte. Kaum blieben die Gebeine beysammen. Nach dem Tode des Papstes wurde B. Buontempi von Monte cavallo nach den h. Aposteln in einem Wagen des D. Ronnino gebracht. Er hatte drey Brevien bey sich. Eines gab ihm Erlaubniß, weltlich zu werden, wenn er will; das andere, lebenslang die Würde eines Präbenden anzunehmen, oder im Kloster zu leben, ohne von seinen Obern abzuhängen; das dritte, wegen seiner Güter restituiren zu können. Man sagt, dieser Mönch

S

Fünfter Theil. habe

VL. Capitel

„habe dem Spanischen Minister den geheimen Br
 „wechsel des Pabstes mit dem Könige von Spanien ü
 „reicht. Vor dem Tode des Pabstes haben sich
 „Cardinal Malvezzi und Buontempi alle Mühe gegeb
 „um ihm die Cardinäle, die er im Herzen beholten h
 „te, auszupressen. Aber der Pabst antwortete auf
 „erste Vorstellung, es reuen ihn diejenige, die er gema
 „habe. Als ihm Malvezzi eine wiederholte Vorstell
 „deswegen machte, und ihn mit Gründen zu überzeu
 „suchte; so sagte der Pabst zu ihm, er wundere sich ü
 „ihn, ob er sich denn nicht entsinne, daß Benedict XI
 „sein Wohlthäter, kein Bedenken gehabt, bey seinem
 „de 16 Hüte erlediget zu lassen. Malvezzi machte
 „dritte Vorstellung, und hatte schon die Feder in
 „Hand, weil er glaubte, ihn überredt zu haben. G
 „ganelli aber antwortete, er könne, solle und wolle
 „nicht machen. Sie mußten also aufhören, in ih
 „sehen. Sein Lehrges Battetti ist ganz außer sich, u
 „Macedonio ist untröstbar. Gestern stellten
 „alle Prälaten vom ersten und zweyten Range den S
 „petern der Deben dar, welche die erste Congregat
 „hätten. Als Monsignor Alfani hineintreten wollte,
 „sah Cardinal Alexander Albani, man sollte diesen
 „hört: Dieß der Jesuiten nicht einmal vorlag
 „wider sprach dem Albani, und der Cardinal
 „verließ, er sey entfernt, gepäßige Di
 „so wollen Schaubühne zu thun, da man d
 „nung hätte, die Besinnungen des h. Coll
 „in zu geben. Alfani trat also hinein, und
 „redete ihn also an: das h. Collegium hat l
 „angehen zu nehmen, wie es ihm bette

und vielleicht wird es sie auch ergreifen. Indessen setzen Sie ad tempus Ihr Amt fort. Aber Sie sollen nicht das geringste thun, ohne es zuvor dem h. Collegio zu rathen. Merken Sie es wohl, überschreiten Sie diesen Befehl nicht, und der Herr segne Sie. Es wurde auch Bischöf berufen, um von den 900000 Scudi Reichenschaft zu geben, die er von der Annona genommen, ohne daß man weiß, wozu er sie gebraucht hat, indem eine Eheurung bevorsteht. Ich vergaß Ihnen zu sagen, daß Alfani als Auditor der Segnatur geböhrener Auditor des Conclave ist, er muß aber vom Collegio bestätigt werden. Diejenigen, auf die man die Augen richtet, und die die päpstliche Krone davon tragen könnten, sind Panfilii, Negroni, Johann Franciscus Albani, Casali, Malvezzi, Boschi und Braschi, und vorzuziehen sind die zweien ersten die wahrscheinlichsten.“

Man sieht hieraus, daß sich die papabile Cardinäle in zwei Classen theilten, wovon einige von den Kronen, andere von den so genannten Zelanten auf den Leuchter gestellt wurden. Folglich kam es nun darauf an, wenn diese Parteyen das Uebergewicht bekommen sollte, daß man einen unter ihnen in der Stille auszeichnete, der den Kronen und insonderheit dem Spanischen Hofe angenehm wäre. Unter diesen war Braschi der sicherste. Obgleich er der Antipode von der Ganganellischen Regierung war; ohnerachtet Jedermann wußte, daß Clemens XIV ihn in Cardinalate befördert hatte, um ihm seinen einträglichen Posten eines Schatzmeisters zu entziehen; ohnerachtet die Zeit über, so lange dieser Pabste kein Wort gesprochen hat.

hatte, als daß er ihm einmal im Consistorio die eckhafte Antwort gab: *Voglio fatti, non parole*: war doch dies der einzige Cardinal, den Spanien und den Zelanten hatte, wie ich es denn zuverlässig versichern kann, daß ihm der catholische Monarch noch unmittelbar vor dem Conclave ein ansehnliches Geschenk gemacht hat.

Aber durch wie viele Veränderungen mußte die Sache noch gehen? Wir werden noch Auftritte hören, die durch Braschi sehr weit hinweg geschleudert wurden. Aber in der Stille, seiner Sache gewiß, schauete er die Stürmen zu, in welchen die öffentliche Regalisten schertzen, und erwartete den Zeitpunkt, da sich die Parteien des Rezzonico und des Albani mit einander vereinigen würden. Ich bekam hievon einige Spuren einem Briefe, den mir ein Prälat unter eben dem Namen mit dem vorigen zuschrieb:

„Nachdem Donnerstags früh den 22 dieses die Nachricht vom Tode des Papstes ruchtbar wurde, so begab sich um 5½ Uhr der Cardinalkammerling Rezzonico gewohnten Gepränge nach dem Quirinal, und zerbrach in Gegenwart der ganzen hiezu bestimmten Prälaten und Fischerring. Den 23 wurde der Körper geöffnet, und nachdem man alle nur mögliche Vorsichtigkeit gebraucht mit den päpstlichen Kleidern bekleidet, und den folgenden Tag nach dem Vatican zu den Exequien abgeführt. Weil er aber so schnell in die Fäulniß gieng, und als Einbalsamiren nichts half, so mußte man ihn noch vor in eine Kasse legen. Man kann es nicht begreifen, und es ist dieser Vorfall noch nie vorgekommen, d

Irne, wo sein Herz eingeschlossen war, von freyen
fen gesprungen ist.

Der Cardinalkämmerling trat die Regierung
Stadt gleich an, und fährt nun in der Stadt mit
gewohnten Gepränge mit der Schwelzergarde
m.

Den 23ten kamen die Cardinäle, Häupter der Orden,
erstmal im Pallaste des Card. Defani Johann
iscus Albani zusammen, wo man die erste Con-
ation wegen Einrichtung der Stadtgeschäfte und
n der Aemter, die bey Erledigung des Stuhls
ig sind, hielt. Den 24ten fuhr man damit fort,
so wird man es halten bis auf den 3ten October.

Dieser Gelegenheit hat man beobachtet, daß der
zhmeister sehr kurze Audienz gehabt hat. Das
hör des Bonfoli, als Kammercommissarii, währen-
ng, und war erhöht, so wie es auch dem Monsi-
r Marescotti, Commissarius der Seegeschäfte und
Castelles S. Angelo, gleng. Er war schon abgetreten,
man ihn noch einmal berief. Das Verhör des
signor de' Vecchi, Präfecten der Annona, war
und laut. Alle andere währten kurz. Alfani aber
kein günstiges Gehör. Um die Präsidenz von
ino melden sich Mons. Macedonio und Monsignor
entini. — Was den neuen Pabst betrifft, so glaubt
allgemein, daß die Parthen Rezzonico, mit wel-
sich die albanische vereinigt hat, den neuen Pabst

**sch. Der Pabst ist mit dem Wasser von
unglück worden. Der Episcopus, der ihn**

„Eingeweide heraus nahm, befindet sich übel,
 „Hände sind voll von Flecken, und gebraucht Gege
 „Das Volk verlangt den Pannfili, der von jedern
 „als Pabst ausgerufen wird.“

Die Vergiftung des Pabstes war das tägliche
 spräch in den ersten Tagen des Conclave, und es n
 in der That jedem bange seyn, der ihm folgen wi
 wenn man einem Pabste auf diese Weise begegnen k
 wie man dem Ganganelli begegnete. Alle Briefe,
 von Rom in die Welt ausgiengen, waren davon
 und wenn man in das Zimmer kam, wo er starb
 sagten die Aufwärter selbst, man hätte alles geän
 damit ein künstlicher Pabst keinen Ekel oder Ber
 schöpfe.

Dennoch gab es viele Leute, insonderheit unter
 Feinden des Ganganelli, welche über seine Vergif
 lachten, und sein Gedächtniß auf die allerunglimpft
 Weise schändeten. Dies mußte einen gewaltigen
 druck auf die Cardinäle machen, welche durch et
 allgemeine Sährung immer mehr von den ganganelli
 Geschöpfen abgewandt und auf die Seite der Zel
 gelenkt wurden.

Daß man über seine Vergiftung lachte und s
 eine gerechte Strafe ansah, davon zeugt folgender
 vom 4ten October:

„Sie werden den Tod des Pabstes bereits g
 „haben. Man sagt Dinge davon, worüber man

22 bern möchte. Ich will Ihnen nur das gelindeste sagen.
 23 Die erste Einbalsamirung half nichts, weil alles an
 24 ihm morsch war. Der Gestank war unausstehlich.
 25 Man mußte nicht nur neuen Balsam, sondern auch
 26 andere Dinge gebrauchen, und ihn so ver mummen, daß
 27 man ihn nach S. Peter offen bringen konnte. Die Maul-
 28 thiere hätten ihn auf der Brücke fast abgeworfen. Sie
 29 wollten ihn nicht die Treppen hinauf ziehen, man muß-
 30 te also Hand anlegen. Die Lastträger, die man ge-
 31 brauchte, starben fast vor Gestank, und man mußte,
 32 wenn man nicht S. Peter vergiften wollte, die Kasse
 33 schließen, wie dann auch seine erste Creatur der Card.
 34 Rareschi ihm sein Gesicht nicht zudecken wollte. Man
 35 konnte ihm auch die Füße nicht küssen, welche Ehre
 36 doch alle seine Vorgänger genossen haben. Auch nach-
 37 dem die Kasse geschlossen war, währte der Gestank
 38 noch fort. Die Materie drang durch die Kasse durch,
 39 und träufelte herab. Man mußte ihn also den 27ten
 40 begraben.

22 Ich will der üblen Vorbedeutungen nicht geden-
 23 ken, die er gleich anfangs gehabt, als er bey der Be-
 24 sichtigung vom Pferde fiel. Ich will Ihnen nur sa-
 25 gen, daß den 22ten Sept. 1773 um 5 Uhr Nachts der
 26 General der Jesuiten Ricci nach der Engelsburg ge-
 27 bracht worden, und den 22ten Sept. 1774 um 5 Uhr
 28 sieng Clemens XIV an zu agonisiren. Jedermann be-
 29 hauptet, er sey vergiftet worden: aber die Aerzte lachen
 30 darüber. Monsignor Buonamici hat die Leichenrede,
 31 und Monsignor Stay die Wahlrede gehalten.

„Mittwochs traten die Cardinäle ins Conclave.
 „Sie mußten kraft der clementinischen Bulle den Alfani
 „zum Auditor des Conclave machen, aber man schrieb
 „ihm ein sehr drohendes Warnungsbillet zu, worüber er
 „sich ungemein entsetzt hat. D. Buontempi, der bey
 „dem Tode des Pabstes die schriftlichen Sachen zu sich
 „genommen hatte, sollte nach S. Franciscus geflüchtet
 „werden: er änderte aber seine Entschlißung, um die
 „bourbonischen Höfe nicht vor den Kopf zu stoßen. Er
 „hat sich indessen nach Monte Porzio auf das Land be-
 „geben, und Card. Bernis gab ihm den Rath, auf den
 „sten wieder zurückzukommen. Er blieb aber in seinem
 „Kloster zu S. Apostoli, speisete bey Bischl, und ist
 „etwas kränklich. Der Layenbruder Franz, der Ver-
 „traute des verstorbenen Pabstes, ist auf einem Landgute
 „seines Freundes des Kaffeschenken, der die Geschenke
 „des Pabstes verkaufte. Die auswärtigen Minister ha-
 „ben für den Bischl gesprochen, sie mußten sich aber
 „mit den Antworten zufrieden geben, die sie bekamen.
 „Er hat über eine Million Scudi in Händen gehabt,
 „und soll jezo Rechenschaft vom Getreide und dem Gel-
 „de geben. Bisher hat er nur von sechzig tausend Ru-
 „bia Rechenschaft gegeben. Er ist also noch mit mehr
 „als der Hälfte zurück“.

Daß die ganganellischen Geschöpfe sich einem allge-
 meinen Hasse ausgesetzt, und daß man einen von Cle-
 mens ganz verschiedenen Pabst verlange habe, davon zeu-
 gen die abscheulichen Dinge, die man wider ihn und sei-
 ne Vertraute öffentlich anschlag. Man fand zu S. Pe-
 ter folgende Citation wider den Monsignor Alfani:

Citatur Reverendus Pater Alfani ad. dicendum cōtra processum criminalem existentem in officio Gubernii a. 1772 nec non ad restituendum aurum, cedulas, gemmasque in extinctione Societatis Iesū abreptas & caetera. Alias furca suspendatur.

N. Puchi pro charitate obtinuit & amplius.

Man bestete Innschriften vor vier Medaillons an:
1) Idolorum cultor. 2) Coenobiorum devastator. 3) Canonum destructor. 4) Sacerdotum persecutor.

Das erste spielte auf sein vortrefliches Museum, das zweyte auf die Mönche, die er zum Lande hinaus gejagt, das dritte auf die Nachmalsbulle, die er einstellte, das vierte auf die Jesuiten an, die er nach der Engelsburg bringen ließ.

Am ersten Tage der Skrutinien bekam der Card. Bifarius Marcus Antonius Colonna, und im zweyten Skrutinio der Card. Panfili eine noch größere Anzahl von Stimmen, welche bis auf sechszehn stiegen. Rom traute sich schon, einen Römer von hoher Geburt auf dem Stuhle zu sehen, unter dem das Regiment geringere Leute, die man wegen ihrer niedrigen Geburt verachtete, im Ende hätte. Man erwartete jedoch noch den Torregiani, der dem großen Haufen der eifernden Cardinäle eine wahre Richtung geben könnte.

So sehr man sich aber auch in dieser Stadt Ruhe gab, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und so Verdienste sich deswegen Monsignor Potenziani als regovernatore erwarb, so konnte man doch nicht vermeiden, daß nicht fast täglich Jemand ermordet wurde. Indessen war auch der Abt Pacifici mit dem Prober Wahrsagerin von Valentano zurückgekommen, nachdem er in Montefiascono deswegen seine Untersuchung angestellt hatte. Die Congregation, die der verstorbene Pabst wegen der jesuitischen Angelegenheiten niedergelegt hatte, wurde auf Befehl des Cardinalcollegii und den Antrag der zweien Cardinäle Santuzzi und Sinigaglia aufgehoben.

Sonderbar war es, daß man auch nach der Rückkehr des Pacifici versicherte, die Wahrsagerin von Valentano habe zuverlässig behauptet, der P. Clemens würde die h. Pforte nicht eröffnen, das Conclave wenigstens so lang währen, und man würde endlich durch Vermittelung eines auswärtigen Königs einen Pabst bekommen. Ich habe hiervon einen Brief bekommen, der einen nicht unbedeutenden Umstand enthält:

„Unser Pabst wollte sich immer gleich bleiben bis an sein Ende. Gleichwie er im Leben alles mit der größten Verschwiegenheit that, also stand er auch in seiner Krankheit ganz still aus, die ihn zum Grabe führte. Man konnte sein zurückhaltendes Wesen nicht begreifen. Es war aber eine Wirkung des Uebels, das ihm in der h. Woche seine Eingeweide verzehrte, und das erst alsdann offenbarte, als es seinen periodischen

vollendet hatte. Was es für ein Uebel gewesen, weiß man wol. Die vornehmsten Aerzte sagen: Nein, und das müssen sie sagen, aber ganz Rom davon voll, und alle Umstände verrathen es, daß es sehr starker Gift gewesen. Der Pabst hatte es Cardinal Großpönitentiarius entdeckt, den er ruffte, und sich anderthalb Stunden lang mit ihm bepliet. Man fand einen Brief vom Doctor Jacobi Bianchi von Rimini, den er lang zuvor als seinen erklärt hatte, und der ihm verordnete, daß wider Gift kein anderes Mittel sey, als daß er so viel möglichen Schweiß befördere. In Rom selbst grüßten diese Personen, wenn sie sich begegneten, einander mit den Worten: cinque quatro, d. i. fünf Jahre vier Monate. Erwägen Sie, was das bey und was nach seinem Tode geschehen. Vor seinem Tode hat sich der Pabst mit einer unbeschreiblichen Hitze gemartert. Er war bey Tag wohl gekleidet, in ein warmes Zimmer eingeschlossen, lief das Tages oft sieben Stunden, ohne auszuruhen, selbst in der brennendsten Hitze aus, und konnte im Bett bis drey über einander gelegte und gut ausgelegte Dicken leiden. Was konnte nun diese auch in der immerhitziger vermehrte Hitze anders anzeigen, als daß die Kälte des Gifts etwas entgegensetzen wollte? Nach dem Tode blieb sein Leib etwas gelblich und aufgeschwollen. Nach dem Tode, als man den Leichnam den folgenden Tag aus dem Bette hob, war er in der Gegend des Herzens auf einer Seite und von der Schultern hin ganz gelblich und schwarz. etc, fand man einen Mangel an Feuch-

„Fruchtigkeit, besonders waren um das Herz herum
 „Säfte ausgetrocknet. In den Theilen des Leibes
 „man keinen merklichen Fehler, wol aber Bewei-
 „nug von einem sehr starken Mann. Man schloß,
 „seine ganze Krankheit eine Entzündung des Unte-
 „wgr. Man forschte also nicht weiter, man sai-
 „den Leib, und balsamirte ihn so reichlich, daß auc-
 „morscher Leib, geschwelge einer, der keinen Flecken
 „te, hätte fest bleiben sollen. Er wurde hierauf
 „gewöhnlich angekleidet und zur Schau gelegt.
 „nun fiengen die Nägel an schwarz zu werden, es
 „ren im Gesichte Flecken auf, und das Fleisch lösete
 „so stark auf, daß auf der Brust und unten eine
 „von Wasser und Urath war. Das Eingeweide
 „de wie gewöhnlich in eine wohl verpichte Urne ge-
 „diese aber verschlossen und versiegelt, aber noch an
 „selben Abend sprang sie mitten von einander, un-
 „glang ein unausstehlicher Gestank heraus.
 „machte so gleich eine andere Urne zurecht, aber
 „diese zersprang nach zween Tagen wieder, nachde-
 „schon unter die Erde gebracht war. Einige schi-
 „auch hieraus auf den Gist, der sich Luft macht.
 „den Leib mußte man ganz anders besorgen. Man
 „kleidete ihn wieder, balsamirte ihn von neuem,
 „Auskleiden aber fielen die Haare aus, und die
 „vornemlich am Kopfe blieb an dem Leilache ha-
 „Man band alle Theile so fest zusammen, daß sie h-
 „in dieser Gestalt bleiben müssen, auch wenn sie
 „der welchsten Materie gewesen wären. Aber v-
 „hinst auch die Gebeine wurden angegriffen.
 „mußte also den Leib in einen Sarg legen, so bald

„Ihn in die Sixtinische Capelle im Vatican gebracht hat-
 „te, und nachdem man ihn wohl verschlossen hatte, so
 „brachte man ihn nach der S. Peterkirche, wo man
 „Ihn vier Tage zur Schau ausstelte.“

„Dessen ohngeachtet will man doch seinen
 „Tod nicht dem Ofte zuschreiben, sondern man
 „nimmt einen Krebs im Unterleibe zu Hülf. Es
 „scheint jedoch, daß Gott das offenbaren wollte,
 „was die menschlichen Leidenschaften zu verbergen suchen.
 „Der Ehrurgus, der die Hauptoperation, insonderheit
 „das zweytemal vornahm, liegt krank an einem Fieber,
 „und seine Hände sind schwarz, so daß man besorgt, er
 „werde die Nadel verlieren. Die Feinde wissen nicht,
 „was sie sagen sollen. Hätte der Papst jemand hin-
 „gelassen, der in großem Ansehen stünde, wie vieles
 „würde man entdecken! Aber Niemand nimmt sich der
 „Sache an, vielmehr scheint man zu jubeliren. Eine
 „unglaubliche Menge von Feinden treten auf, und küß-
 „len ihren Ruch. Dies ist die traurige, aber wahre
 „Geschichte, die ich Ihnen melden kann.“

Man jublirte freylich nur desto mehr, als man
 „glaubte, Darsül würde die dreyfache Krone davon tra-
 „gen. Wenn man je etwas aus dem Conclave zuver-
 „lässig erfuhr, so war es dies. Es war an der Capelle,
 „wo man die Stimmen sammlete, ein mit den Tapeten
 „bedecktes Loch, wo man alles hören konnte, was allda
 „vorgieng. Es wurde dasselbe zwar zugeschlossen, aber
 „man fand bald andere Mittel, die Auftritte allda zu er-
 „fassen.

Nur

Nur die Hoffnung, einen Römer auf dem Stuhle zu sehen, war hinreichend, unter dem die Eindrücke zu machen, daß Ganganelli unhang verwünscht wurde. Freylich waren nur Ohrenbläser, welche diese Gährung nährten, unglückliche Asche beschmigten. Es geschahen Fälle auf ihn, wovon wir nur einige anführen

Nacque fra gli orinali in
un villaggio.

Un zio Sicario a se il
tirò. Trà i Frati

Dell' eroismo appres-
le idettati,

Ne ebbe altro capital,
che parer saggio.

Er wurde in ei-
se vom niedrigste
geboren. Ein
nahm ihn zu sic-
den Mönchen ler-
Regeln des S
und er hatte kein a-
pital, als daß
schien.

Cupetta e finzion fù
suo partaggio;

Ondegli uomini e Dei
sempre ha gabbatti.

Conversò vil canaglia,
ed ai magnati,

Quanto vuol d'ambi-
zion rese d'omaggio.

Alla fazion, che Roma
vuol conquista

Arglist und T-
machten sehen
aus. Er betrog
Menschen und G-
hatte mit schlechte
Umgang, und be-
that er zu Gefall
man wollte

Der Parthey
Rom erobert wün-

Fe-

- Esce dell' opra sua sprach er ums Geld seine
 larghe promesse. Dienste, und hätte seine
 Con' Toro, ed il Tri- Krone hergegeben.
 regno ebbe in divisa.
 Le sagre leggi e le pro- Er unterdrückte die geist-
 fane oppresse, lichen und weltlichen Gesetze,
 La Chiesa rovinò pe- und richtete die Kirche zu
 rogni guisa. Grunde. Er starb, und
 Mori e in Utrecht gli in Utrecht hielt man Ref-
 disse Messa. sen für ihn.

Es war bey diesen Umständen nöthig, daß man dem Volke doch auch seine Verdienste zu Gemüthe führe, damit seine Geschöpfe den rasenden Anfällen nicht allsehr ausgefetzt wären. Man brachte daher folgendes unter die Leute:

- Regnai nel tempo più Ich regierte zur schreck-
 tremendo e rio. lichsten und gefährlichsten
 La grand'ira de' Ré Zeit, und doch besänftigte
 vinsi e placai. ich den Zorn großer Könige.
 Amoroso all'estraneo, Ich war liebreich ge-
 e al Popol mio. gen Fremde, und meinem
 Fui più Padre che Pren- Volke war ich in seinem Un-
 ce in tanti guai. glücke mehr Vater als
 Fürst.
 Nemico d'interesse, u- Ich war dem Eigennu-
 mile e pio ße feind, demüthig und
 Tutto fromm

Tutto me stesso al po-
vero donai,
Nulla a me, nulla a mi-
ci, sol del mio Dio
Della chiesa e di Ro-
ma il ben cercai.

fromm. Den
schenkte ich mir
ich suchte nichts
nichts für die
sondern allein de
melnes Gottes,
che und der Stadt

Portogallo, Avignon e
Benevento,
Per me tornando alla
concordia usata,
Mostrai, se io viffi
alle bell' opre in-
tento.

Portugall, Avl
Benevent, welch
mich zur Eintrach
kehrten, zeigen,
auf gute Unterne
bedacht war.

**Eppur morj di morte
aspra e spietata,
Roma applaude al
doloroso evento.
Ah! mercede inuma-
na! Oh Roma in-
grata!**

Und doch starb
harten und unbe-
gen Todes, und
flatscht bey diesem
gen Falle in die
Unmenschlicher Loh
dankbares Rom!

Aber alles dieses half nichts. Unmittel-
nach wurde Alfani von neuem angegriffen, u
wollte ihn aus dem Conclave verbannt wissen.
des kam hiebey zum Vorschein:

ascolta una
 bella Istoria.
 fani uditor del
 n Conclave!
 petto d'ogn'un
 rà la chiave,
 trimer chi vuol
 la sua boria?
 Cardinali darli
 la gloria,
 fidar si oimmai
 pure un Ave
 udice, che ha
 eritto in fronte
Cave
 reti che fa sua
 es memoria.

Bolla Papal gli
è il petto,
che catciar uo-
no si rio
è giustizia diò
è pre netto.
mi Marforio:
è Papa Pio,
è la Bolla, sup-
è netto,
è il giusta cal-
è il tempio e
 Dio.

et Esst.

Pasquin, höre doch,
 was geschieht! Alfani soll
 Auditor des großen Con-
 clave seyn! Soll er Jeder-
 mann zum Troge die
 Schlüssel haben, damit er
 mit seinem Stolze unter-
 drücken könne, wenn er toll?

Die Cardinäle bedenken,
 daß sie sich Ehre machen,
 wenn sie ein Mißtrauen in
 einen Richter setzen, auf
 dessen Stirne es steht, man
 habe sich vor den Schlüssen
 zu hüten, die sein Angeben-
 ten abscheulich machen.

Aber es steht die Bolla
 des Papstes im Weg, und
 man kann einen solchen
 Mann nicht hinweg lassen,
 der sich so vieler Ungerech-
 tigkeiten schuldig machte.

Verzeihe mir Marfo-
 rino: Papst Pius, der
 die Bolla machte, sezie et-
 ner rechtschaffenen Mann
 voraus, nicht aber einen,
 der die Gerechtigkeit, die
 Kirche und Gott mit Fü-
 ßen tritt.

2

Alfani

Alfani behauptete sich dessen ohngeachtet, ins Conclave, und wohnete demselben bis an den. Folglich hatte die gonganellische Partei Mann weiter, auf den sie sich in gewissen Fällen lassen konnte.

Nach dem Alfani traf die Kette den Bepi, von dem man übrigens sagte, daß er zu wüßte, wem der vorige Pabst den Purpur zu hatte. Die Verläumdungen, die dieser Frei Ganganelli ausstand, sind beynahe unglaublich. höre, wie man von ihm im römischen P schrieb:

Ma e . . . forse non	Aber wie nun?
dovrà morir	dann der nicht an
Sotto una forca, chi	Galgen sterben, i
gia noi lasciò	so vieles Herzfeld
In tanti affanni, e an-	gen hat? Sollte
cor senza soffrir	keine Strafe ausg
Alcuna pena, che ci	haben?
abandonò.	

La penuria patita notte	Wir haben sehr
e di	Mangel erlitten, i
Abbiamo noi, e cia-	gedachten, die
chedun pensò	allein sollte sich ber
Che sol l' Annoná do-	aber der Vortheil
vesse arricchì,	andere Hände.
Ma l' util d' essa altro-	
ve veleggiò.	

Casali tocca a te, quest' Casali (Card.) dir stehe
 impietà es zu, diese Gottlosigkeit
 Sej non castighi, farai zu bestrafen, und wenn du
 senza fe, es nicht thust, so bist auch
 E ripieno ancor tu di du ohne Glauben und
 falsità. falsch gesinnt.

Lo sai tu, lo sa Dio ed Du weißt es, Gott,
 ogni re, und jeder König weiß es,
 Che a man bassa rub- daß sie ungeschemt gestolen
 borno a satietà. haben. Heute also den
 Dugne impicca Bon- Buontempi und die andern
 tempi, e gl' altri tre. drey.

Die Erbitterung muß doch auf einen hohen Grad gestiegen seyn, wenn man sich untersteht, so rasende Ausfälle zu thun, und dies war doch eben die Zeit, da zum Erstaunen und zur Beschämung der ganganellischen Feinde Buontempi von der spanischen Krone so sehr geehrt wurde. Der spanische Minister Cav. Ronquis erhellte dem Conclave die Nachricht, daß Sr. Catholische Majestät dem Buontempi ein künigliches Diplom zugeschickt hätten, worin sie ihm 1500 Scudi jährliche Pension aussetzten, und ihn als ihren Gottesgelehrten erklärten. Spanien erkannte ihn also öffentlich für einen getreuen Diener, der durch seine Wissenschaft und Treue sich das Zutrauen eines würdigen Pabstes erworben hätte, folglich auch das Zutrauen des catholischen Monarchen verdiente.

Es hatte sich eben damals im Conclave zwischen zweien Cardinalen ein kleiner Zwist erhoben. Der Cardinal Caraffa Trajetto behauptete, daß es ihm als Propäfekten der Congregation der Bischöfe zustünde, die Ausfertigungen dieser Congregation zu unterschreiben, und als er den Vorstellungen der Cardinäle kein Gehör gab, so wurde durch geheime Stimmen dieses Rechts dem Cardinale von York zugestanden.

Bernis und Monnino, wovon jener als Protector der Krone Frankreich ernant war, schrieben an ihre Höfe, man möchte die Absendung der spanischen und französischen Cardinäle beschleunigen, so wie auch Acquaviva und Branciforte herbey eileten. Pozzobonelli von Mailand, der vielleicht Pabst geworden wäre, wenn er in das Conclave gegangen, enthielt sich, diese Laufbahn der Ehre zu betreten, ohnerachtet es mit Anfang des Januarii dieses Jahrs so weit kam, daß ihn beynähe einige Cardinäle herbengerufen hätten.

Schon jetzt war die Parthey des Cardinal Johann Baptista Rezzonico sehr stark, und er erwartete mit Ungebuld die Ankunft des berühmten Torreggiani, des Buffalini und Paracclani. Rezzonico fieng also an, eine vielbedeutende Rolle zu spielen, und er wagte es, durch seine seine politische Wendungen sich den Regalisten entgegen zu setzen.

Dieses war hinreichend, die Feinde der Jesuiten in Gähru:ng zu bringen. Einer derselben war ihres Frohlockens über den Tod des Pabstes müde, und redete sie in einer zum Vorschein gekommenen Schrift also an:

Clemente 'è morto, è
ver, forse sperate,
Anime altere, rialzar
la testa?
Vive la Storia ancor di
vostre gesta
Superbe, irreligiose e
scellerate,

Clemens ist todt. Wie
leicht host ihr, stolze See-
sen, euer Haupt wieder
empor zu heben. Die Ge-
schichte eurer stolzen, gott-
losen und frevelhaften That-
en lebt noch.

In van contro di lui vi
scatenate,
Orch'è coperto di su-
nerca vesta,
Nè dal sonno di pace,
ov'egli resta,
Lo potrete svegliar:
In van gridate,

Jetzt, da er todt ist, tobt
ihr vergebens wider ihn.
Ihr werdet ihn aus seinem
Schloße nicht wieder auf-
wecken.

Egli è volato nel supre-
mo chiostro,
Ove scorge di voi nel
sen del vero
L'Ipocrisia, la frode,
e' lmal far vostro.

Er hat sich in das himm-
lische Kloster begeben, wo
er im Schooße der Wahr-
heit eure Heuchelen, Be-
trügeren und Frevel ein-
sieht.

Gode lassù dal ciel il
plauso intiero,
Porche tolse alla terra
il più gran mostro,
Che scorresse dall' Indo
al Mauro Impero,

Dort hat er allgemelnen
Beyfall, daß er das größ-
te Ungeheuer, so die Welt
trägt, hinweggenommen.

Dergleichen Schriften reizten die Gegner zu Antworten, welche eben so wenig verschonend waren, und man kann mit Grunde behaupten, daß in unserm ganzen Jahrhundert kein Conclave so heißende Schriften veranlaßt hat, wie das vergangene. Man sprach frey von Ganganelli, und trat nun mit andern Aneboten von ihm auf. Noch am 8 Oktober schrieb mir einer meiner Freunde: *Sempre più si conferma esser Cabala il veleno dato al Papa, e ne ridono i Professori di tal nuova sparsa: d. i. es bestätigte sich immer mehr, daß der dem Pabste gegebene Gift eine Cabale ist, und die Aerzte lachen darüber.* In einem Schreiben vom 9 Oktober hieß man ihn gar *Frenetico*, wahnsinnig und verrückt. Da ich aus diesen Briefen kein Geheimniß mache, so lege ich ihren Inhalt vor. Im ersten heißt es:

„Der Cardinalvicarius hat einen neuen Anfall gehabt. Er begab sich gestern nach Marino in Gesellschaft seines Bruders, seiner Schwester und seiner Nessen. Der Cardinal Santobuono hält sich wegen seiner schwachen Gesundheit noch in Frascati auf. Stopponi und Rossi bleiben zu Hause. Der blinde Veterani wird zwar in S. Peter erscheinen, und ins Conclave eingehen, aber hernach nach Hause zurück kehren. Torreggiani ist noch in Ricci, wird aber nächstens erwartet. Lange wird heute erwartet.

„Der Cardinal Orsini, Protector von Neapel, soll von seinem Hofe Befehl erhalten haben, gänzlich vom spanischen Gesandten abzuhängen. Dieser Befehl hat ihn so vor den Kopf gestoßen, daß er sich verlauten

aten Heße, er wollte gar nicht ins Conclave gehen *). Die Minister haben bisher keine Verhaltensbefehle halten, doch geben sie zu erkennen, daß die vier Cardinäle des Pallastes, hernach Maresfoschi und Casali ren Höfen nicht unangenehm seyn würden. Mar se Serpos wirft sich zum Beschützer von Bischi auf, at aber deswegen von einigen Cardinälen Aus sücke gehört, die ihm haben mißfallen müssen. Die Sache des Bischi ist sehr verwickelt. Er soll n einer Million und 200 tausend Scudi Reichenschaft ben, und man weiß nicht, wo das Geld und das Getraide hingekommen ist. Die Cardinäle wollen e Prozesse wider den bekannten Grilletto und andere versuchen lassen. Bischi hat sie auf eine gewalt tätige Art unterdrückt, damit man nicht entdecken dge, an wen er das Getraide außer dem Staate erkaufte habe. Man öffnete den Bureau des Pab s, wo viele uneröffnete Briefe, eine Menge Ca ffinen mit Geistern und Elixiren und 300 Scudi an Geld und Medaillen waren. Der Pabst hatte jedoch o Luoghi di Monte und 75 tausend Zecchinen **), ch eine schöne Garderobe.

„Im zweyten Schreiben vom 9 October heißt es : Man erzählt, daß auf dem Schreibtische des abstes eine seiner eigenen ganz ähnliche Tabatiere

£ 4

„stand,

Wenn man die Rolle, die Orsini nach dem Conclave gespielt hat, richtig verstehen will, so muß man diese er kennen.

namen und noch größere kann doch ein von den Canzleyregeln gewinnen.

„stand, aus welcher der Pabst Tabak nahm, so lang er
 „über der Arbeit saß. Den Tag darauf fand er in
 „seinen Kleidern seine eigene Dose. Er verglich sie
 „mit der seinigen, und hielt sich von dieser Stunde an
 „für todt. Die Verwirrungen in seinem Kopfe fiengen
 „an, der Gift ergrif die Brust, und machte ihn
 „bis in seinen Tod wahnsinnig. Er starb in Gegen-
 „wart seines Kochs, Franz, des Buontempo, seines
 „Beichtvaters und Freundes, der beyden Aerzte, und
 „zweener geheimer Kammerdiener *). Die Cardie-
 „näle Albani, der Datarlus und der Cardinalkäm-
 „merling giengen zum Bette des sterbenden wahn-
 „sinnigen Pabstes, und beschworen ihn, er möchte die
 „Cardinäle nennen, die er in Petto behalten hatte,
 „Er gab ihnen aber den Abschied.“

Dieser Wahnsinn, den man jetzt vorgab, und
 den man anstatt der Vergiftung unter die Leute brach-
 te, ob sie wol beyde wie Ursache und Wirkung zusam-
 men hangen können, hätte in Rücksicht der Aufhe-
 bungsbulle der Jesuiten eine große Folge haben kön-
 nen, und davon sprach man auch laut genug, Cle-
 mens habe diesen Orden im Wahnsinne aufgehoben,
 folglich könnte eine von einem wahnsinnigen Pabste
 gegebene Bulle keine Kraft haben. Ich habe Briefe
 vor mir liegen, wo man aus diesem Grunde die gane-
 ganellische Bulle ansucht. Clemens XIV laß einst in
 seiner

*) Aber die meisten waren, wie mir einer dieser Kammer-
 diener selbst erzählt hat, davon gelaufen, und Gane-
 ganelli starb vollends verlassen. Ey groß war die
 Verwirrung!



Die Messe. Mitten unter der Messe sahen
reyen: *Mà cosa vuol il Rè di Spagna*
d. i. Was will der König von Spanien von
n hielt dies für den Anfang einer Verbrü-
ter von dieser Zeit an wurde, wenn er diese
Eopale geschlossen.

nehr man Raynonico im Conclave die Ober-
n, desto mehr waren die gongonellischen Frey-
stehn, und die Freunde der Jesuiten ent-
nd das Regelfungerecht auf die Kaufherren-
kinder mit eben so weniger Verschömmung, als
jeus zeigen.

*Bar. no
lico e due Fra-
apociscanti
ie l'Cametier
entolomeo
amente, e chi
per lo fao?
nachiam del
di occulti ar-
gani.*

Elemens starb unter den
Sünden des Keyes, zweener
Franciscaner, und im Bey-
seyn des Bischf und Kam-
merdieners Bartholomäus.
Wer machte, daß er starb?
Wir wollen die Geheim-
nisse des Himmels nicht er-
gründen.

*plan de' fidi
garrimani
che odorano
Amodeo
no velen tan-
ho gesso
t-ora de' ri-
ell'umani.*

Vielleicht vermachte dies
ein getreuer Diener der Je-
suiten, die den Keyes an-
beten, durch einen so ge-
heimen Gift, daß es kein
Mensch merkte.

Buontempi addio, e tu Lebe wohl Buontem
 Fratel Franceico Bruder Franz, kehre
 Torna all' aratro, o Pfluge zurück, oder
 alconditi in cucina, stecke dich in der Kü
 Di Tivoli ritorna, o Bische, kehre nach Ti
 Bischi, al fresco. zurück, und genieße de
 feische Lust!

E quella Società, che Und die Gesellsch
 andò in rovina, die darüber zu Gru
 Non sperì riveder l'an- gieng, hoffe nicht den a
 tico delco Jammer zu erleben,
 Che un' equal Succes- Gott einen ähnlichen M
 sor Iddio destina. folger geben sollte!

In einer andern Schrift heißt es:

Clemente XIV morì, Clemens XIV
 Era un uom giusto Er war gerecht, groß
 generoso e pio, thig und fromm,
 Ma per la Bischi il Pa- Buontempi, der nicht
 pa suo tradi ob ein Gott im Himmel
 Bontempi, che non sa, verrieth seinen Pabst
 se vifia Dio. die Bische.

Con la morte di lui an- Mit seinem Tode
 cor finì Bucher, und das sch
 L'usura, il monopolio liche Monopolium
 indegno e vio das die schlechtesten
 Che col manto Papal unter dem päbstlichen
 ne' torci di tel verhüllt trieben.
 Dai più vili buffon si
 ricoprio.

Am 14. October Nachts wurde die Person des Cardinal Negroni entstanden, der Person der bourbonisch gestimmten Synode als Papst erwählt worden wäre, jedoch das Mehrere reden wollen; so fand am 17. October im Conclave in Rom unter dem allgemeinen freudigen Volksclay, sondern es geschah auch auf die vier Cardinale, welche die Congregation der jesuitischen Angelegenheiten diskutierten.

Il' Eccechieli
 rii animali
 ond il cavro
 orientoso,
 fuatro faccie
 n'quatr' ali
 mender mai
 nè riuoso,

Wenn die vier Thiere
 Eschiels, hieß es, welche
 den großen Wagen zogen,
 und vier Gesichter und vier
 Flügel hatten, und keine
 Ruhe hatten,

Ho i quattro
 Cardinali,
 un fiero,
 un 'or-
 toglioso
 Trajetto, Ze-
 la Casali,
 un candar
 no ritroso;

die vier Cardinale ge-
 sehen hätten, einen Damm-
 kopf, einen hitzigen, einen
 listigen und einen stolzen
 Kopf, Corsini, Caraffa, Ze-
 laba und Casali, die sich
 an einander stießen, und
 Jeder seine Meinung be-
 haupten wollte:

Gridato avrian dal cie-
lo: Pazziche fate?

Vi romprete il collo, e
niun da poi

Vi potrà liberar dalle
fischiate,

Ond' è il vostro poter,
chi siete voi?

Tutto finisce al mon-
do, e ha fin quel

Frate

Che diè un calcio alla
Chiesa e a figli suoi.

So hätten sie euch zu-
gerufen: Thoren, was
macht ihr? Ihr werdet den
Hals brechen, und Nie-
mand wird euch vom Spott
frey sprechen können. Wo-
her ist eure Macht? Wer
seyd ihr?

Es hört endlich in der
Welt auf. Es ist aus
mit dem Mönchen, der der
Kirche und ihren Söhnen
einen Tritt gab.

Eine neue Grabscrift für den Pabst wurde unter
die Leute gebracht, welche sein Andenken von neuem
schwarz machte:

DEO OPTIMO MAXIMO,

HIC JACET

CLEMENS XIV PONTIFEX ROMANUS,

OLIM

LAURENTIUS GANGANELLUS

NATIONE URBINAS, GENERE OBSCURUS,

E FRANCISCI FAMILIA

QUI

HISPANORUM A PRINCIPIO ADULATOR

FUIT,

AD EXTREMUM SERVUS,

CUJUS

CUJUS

MPERANDI CUPIDO INSIGNIS, APTITU-
DO IMPAR,

CUI

FORTUNA ARRISIT, REGUM ARTES SUF-
FRAGATAE SUNT,

QUEM

AMBITIO AD PONTIFICATUM EVEXIT,
SUI FIDUCIA FEFELLIT,

ARTIUM POLITICARUM IMPRUDENTIA
DIREXIT,

MOEROR OPPRESSIT

TIMORE NIMIO IN NIMIAM TEMERITA-
TEM PROLAPSUS EST

SPE PACIS RESTITUENDAE JESUITAS
PERDIDIT

SED ECCLESIAE CALAMITATES ADAUXIT,
NEC SATIS PROBUS, NEC SUFFICIENTER
IMPROBUS

NEC PONTIFEX SCIVIT ESSE, NEC
TYRANNUS,
AD SOLIUM

INEXPECTATUS ASCENDIT, NEC CHARUS
VIXIT,

OBIIT ILLACRYMATUS

DUBII APUD POSTEROS NOMINIS
ANNO DOMINI MDCCLXXIV AETATIS
LXIX.

PONTIFICATUS SUI VI.

Kein Wunder war es, wenn man hinwieder auf die Jesuiten los gieng, denen man die meiste Schuld an dergleichen Ausstreuungen beymaß. In dem Gedichte all' Offensor del Monumento machte man ihnen bittere Vorwürfe, noch heftigere in der Bittschrift an den catholischen König, die man der Stadt Rom in den Mund legte, am allerheftigsten aber in einem Capitolo per la morte di Clemente XIV, welches anfängt:

Del mondo infamia aborti di natura,
 Perfida letta, scelerata gente,
 Demorj in carne, universal sciagura.

Es wurde also dem verstorbenen Pabste ein ganz anderes Zeugniß gegeben, als man bisher aus dem Munde seiner Feinde gehört hatte. „Unter diesem weisen Hirten, heißt es, gelangte die Kirche wieder zu ihrer vorlgen Ehre. In zweifelhaften Fällen war er ihre Stütze. Er hatte keine andere Gedanken, als ihr aufzuhelfen, und dahin zueckten alle Bewegungen seines Herzens ab. Seiner Kunst hat sie es zu verdanken, daß die Nachstellungen ein Ende haben. Er hatte das Glück und den Ruhm, ohne Heere in Bewegung zu setzen, und ohne Leute zu verlieren, die ihm dem päpstlichen Mantel entfallene Kleinodien wieder herzustellen. Er war tugendhaft, gerecht, mitleidig, liebenswürdig, klug und bereit das Böse zu hindern. Mit ihm saßen nicht Eigennuß und andere Leidenschaften auf dem Stuhle. Er beherrschte sich selbst, indem er andere beherrschte, und unterdrückte auch die natürlichsten Leidenschaften“.

Es kam alles darauf an, ob nach den Wünschen

Stadt Rom Mansill obsteigte. Das Volk, das in Liebe eben so veränderlich ist als in seinem Hass, ihn mit Freuden als Pabst erkennt. Es war noch eine starke Parthey für ihn, welche der schloß bald zu zerstöbern mußte. Das Volk klagte Mangel an Del und Brodt. Monsignor Spinelli, über die Grascia gesetzt ist, reißt im ganzen Lanerum, entdeckte die Monopolisten, fand in Lenti Some, in Spoleti 900 Some Del verborgen, stellte den Ueberfluß wieder her. Dem Monsignor Bechi allein hatte man es zu verdanken, daß die Aufruhr nicht ausbrach. Es ist wahr, das mußte das elendeste Brodt essen, und an Britische Mangel. Bechi half den Unordnungen bald ab, stellte Sicherheit und Ruhe wieder her.

Der venetianische ordentliche Gesandte Cav. Napoleo wartete den 16ten October dem Collegio der Cardinäle im feyerlichsten Gepränge als außerordentlicher Botschafter auf, bezeugte sein Mißvergnügen über den des Ganganelli, bat die Cardinäle um eine schnelle Wahl eines würdigen Nachfolgers, und versprach Nacht des Senats zur Unterstützung des Collegii. Rezzonico antwortete ihm im Namen des Cav.

Am 22ten October hatte man erst dreißig Cardinäle im Conclave, und den Tag zuvor war Buffalini kommen, den die Cardinäle Rezzonico und Torreggiani mit großem Vergnügen empfingen, weil sie auf zählen konnten. Bernis hingegen, sah man ihn auf den Leuchter zu stellen, man zu erwarten, daß seine Vorstellungen auch noch mehr, wenn er ein

eine seltenen Absichten heilsame Bährung erwarten konnte. Er gab zu verstehen, daß einer von den dreyn Cardialen, Pallavicini, Casali, Sersale seinem König annehmbar wäre. Sollten diese aus dem Sattel geholt werden, wie man wegen gewisser Verbindungen wohl zu besorgen konnte, so war er auf andere gefaßt. Er konnte voraus sehen, daß Pallavicini, ein Venueser, Bruder des Generals der Republik Genua, einen unwilligen Hof gegen sich haben würde. Casali hatte große und mächtige Feinde, denen er immer beherzt entgegenstand, und Sersale war theils zu kränklich und theils zu spanisch gesinnt. Eben damals hatten Buzzi und Simonini wider die Cardinäle von der Jesuitengregation ein ernsthaftes Votum geführt, und darauf antworteten zwar, aber die Menge der Jesuitenfreunde war zu groß, als daß ihre Congregation als eine bleibende Congregation hätte angesehen werden können. Sie blieb unerbittlich, und mußte erwarten, daß der künftige Pabst deswegen verordnen würde.

Nachdem Buffalini den 24ten sich in das Conclave verfügt hatte, so kam nun auch der Card. Ottavio Borromeo an, wurde von dem größten Adel und einer Menge Leute besucht, und gieng den 26ten zu seiner Bestimmung. Den 27ten kamen die beyden Cardinäle Paschal Acquaviva d'Arragonia, Propräsesident der Section von Urbino, und Scipio Borghese, Legat von Ferrara, an, Castellani aber mußte sich aus dem Conclave nach Hause bringen lassen, weil er an der Zurückhaltung des Urins sehr krank darnieder lag.

Die Rückkehr des Monsignor Spinelli, der 4000 Sorten Oel entdeckt und den Monopolisten aus

Händen gerissen hatte, war für die Stadt eine sehr erfreuliche Begebenheit, und das Volk empfing ihn mit lautem Freudengeschrey. Im Conclave selbst hatte Bernis einen neuen Cardinal, der ihm angenehm wäre, aufgestellt, ob er wol wuste, daß dieser gewiß nicht sitzen würde. Dies war der Card. Johann Franciscus Manti, den das Volk alle Augenblicke als Pabst auszusuchen bereit war.

Acquaviva und Borghese giengen erst den 30ten October ins Conclave ein, am 28ten aber waren auch Urbano Paracciani, Erzbischof von Fermo, und Bernardin Giraud, Erzbischof von Ferrara, angekommen, und jener verfügte sich am 30ten an den Ort seiner Bestimmung. An eben diesem Tage kam auch der Legat in Bologna, Antonius Branciforte, in Rom an, und ließ sich einschließen. Dieser Cardinal hatte in Rom viele Verehrer. Sein geselliges Wesen, seine feine Geschmack, seine gelehrte Kenntnisse in den Wissenschaften und Künsten, seine Liebe zu den Gelehrten, unter welchen der P. Abt D. Applan Bonafede sein größter Freund ist, hatten ihm die Hochachtung der Nation zugezogen, und vielleicht wäre er auch der gelehrteste Pabst geworden, so wie er unter den Cardinälen der gelehrteste ist. An einem Tage mit ihm ließ sich nun auch Giraud einschließen, in der süßen Hoffnung, daß ihn dieses Conclave von seinem ihm so höchst unangenehmen und verdrößlichen Ferrara erlösen würde. Den 30ten October gieng Card. Caracciolo in das Conclave ein. Er hatte sich bisher in Frascati wegen seiner Gesundheit auf-

halten. Er ist zu S. Peter erkrankt,
am 10ten Oct. eingestanden hat

te, zu schreyen anfing: Ecco il Papa. Er hiedurch so zärtlich gerührt, daß er Thränen vergoß, hat den Ruhm, daß er der frommste unter den Caisern sey, und das Volk hätte ihn deswegen gern als verehrt, wenn die Staatskünste mit ihren Wäberinstimmend gewesen wären.

Alles, was man that, waren Versuche. Meer war noch ruhig, und man konnte noch nicht aus sagen, was für Winde einen Sturm erregen den. Buffalini, Boschi, Simoni und Colonna nen die meisten Stimmen zu bekommen, und mithielt es ziemlich lang an, so wie auch Colonnafangs gute Hofnung machte, aber hernach aus wegen Kränklichkeit sich aus dem Conclave hingab. Der französische Cardinal Albrecht von Lunn endlich in Rom angekommen, und hatte sich glück das Conclave verfügt. Das Volk unterhielt sich mit cabalistischen Vorhersagungen. Wer sollte denken, daß man noch zu unsern Zeiten sich mit solchen Dingen beschäftigte? Man behauptete am 17ten des Novembers, daß der Anfangsbuchstaben nächsten Pabstes B und der Anfang des Jahres B Zeit seiner Wahl seyn müßte.

Unter den fremden Gesandten erschien nun ein Matthesergesandte, und verehrte das Collegium Cardinalale. Die drey Parteyen aber im Collegio Cardinalale waren, da bis auf den 12ten Nov. 1700 dreyßig Cardinale zugegen waren, schon so groß, daß die Partey der Kronen die Cardinale Michel Negroni, de' Simoni und Pallavicini, die Alben Cardinal Visconti, der sich mit starken S



Stadt Rom näherte, vorschlug, und die ...
 ezonico auf den Cardinälen Boschi, ...
 ihm beharrte. Caracciolo wäre beynahe zugewi-
 gekommen, und hätte auf eine seltsame Weise ...
 Klare wegen der allgemeinen Achtung, die ...
 ine Frömmigkeit hatte, davon getragen, er hat-
 ter diese Bürde ab. Visconti kam den rym. No-
 an, Rigazzi und Solis waren noch auf der Reise
 und vor ihrer Ankunft ließen sich keine sichere
 ... ab, es schwer hielt, die Parteyen
 ... abzubringen.

... in des Gemüthens sang von neuem
 ... zu verfallen, die man in unserm Jahre
 ... hatte. Je mehrere fremde Cara-
 ... desto mehr erblickte man auf den gro-
 ... gangesellische Geschöpfe auszuschießen.
 ... wegen seiner Verwaltung Rechnung
 ... aber keinesweges damit zufrieden,
 ... durch den Monsignor-Vercht bedeuten,
 ... deutlicher zu entwickeln hätte. Ein
 ... der vorige Pabst als Eigenthum. Ein
 ... die er in seinem Zimmer im Kloster her-
 ... wahren ließ, als fremde Weine, Tabak,
 ... und dergleichen Dinge, die man ihm ge-
 ... wurden verkauft. Alles sollte der Egen-
 ... sein.

... erschienen vier Satyren, wovon eine,
 ... Drama per Musica, öffentlich durch
 ... verbrannt wurde. Es ist dasselbe in
 ... und in die meisten fremden Sprachen
 ... So bestehend die lange ist, die der
 ...

Verfasser über das Haupt der Cardinäle ausgleißt vieles lag an der Entdeckung des Verfassers. Der Bertori wurde deswegen gefangen gesetzt, und man Elferer sagte in Rom laut, man sollte ihn auf der gelsbrücke aufknüpfen. Aber woher wußte der Verfasser das, was er schrieb? Es ist die Vermuthung sehr übergehend, daß ein Cardinal, und zwar ein ganganelli Cardinal selbst daran großen Antheil hatte, den anzutasten nicht Muth genug haben wird. Nur Satyre wurde durch die Hände des Scharfrichters brannt, und eben hieraus konnte man schon den Schmach machen, wer den stärksten Anhang im Conclave hat und wen man hiedurch kränken wollte. Die andern Satyren wurden zwar nicht gedruckt, wie jene, aber waren doch eben so beleidigend, nur mit dem Unterschiede, daß sie die Asche des Ganganelli beschmizten, diese verbot man nicht so vorzüglich. Eine hechtelte fast ganze Collegium der Cardinäle durch, und bediente sich bey biblischer Sprüche, welche auf den Charakter und gewisse Begebenheiten der Cardinäle anspieleten, auch sehr fallende Züge anzeigten, die aber nur solchen verständlich seyn können, denen die Umstände ansehnend bekann sind. Wir wollen sie hier anführen:

Auf den Tod Pabst Clemens XIV.

Der Pabst Sustinui, qui simul contristatur, & non fuit
Et dederunt in escam fel.

Job. Franc.
Urbani

Deliciae meae esse cum filiis
hominum
Step

*) Alabus.



Thronus meus in columnis
 bellator fortis.
 Hinc erumpentes frigidae
 sanguinem sancti
 (Eccles. *).
 Ego Dominus, & non mutor,
 Non est iniquitas in eo.
 Vade, ostende te sacerdoti,
 eloquium tuum
 mentem.
 Sufficit de pulvere egentium & de
 stercore elevat pauperum.
 Non cognovit literaturam.
 Sexaginta sunt reginae, octoginta
 concubinae, & adolescentium
 rum non est numerus.

Ego non sum sicut caeteri ho-
 mines.
 Intravit in eum Satanas, ut eum
 traderet.
 Deus superbis resistit,
 Humilibus autem dat gratiam.
 Deus, tu scis insipientiam tuam.
 Admirabilis magnificentia eius.
 Immundus erit usque ad vespertinum.
 Serpens erat callidior cunctis,
 U 3

...der Mißbrauch der Religion und des
 ... was dieselbe hat, des Blutes, das am
 ... worden! Es ist auf das Die-
 ... mischelt, das Blut mit der
 ... unterhält.

Alexander Albani	Etiam cum senuerit, non recedet ab ea*).
Casali	Iustitia mea in terra oblivionis,
Delci	Ad nihilum valet ultra, nisi ut mittatur foras.
Orsini	In multiloquio**)) non deerit mendacium.
Biterani	Oculi mei languerunt prae ino- pia.
Joh. Bapt. Rezzonico	Delicta iuventutis meae ne me- mineris Domine.
Buonaccorsi und Catalini	Et cum iniquis reputati sunt.
Die übrigen Cardinäle	Nec nominetur in nobis.
Die Gesellschaft Jesu	Nos quidem iusta patimur, & digna factis recipimus.
Alfani	Propter te sustinui opprobrium tota die.
Macedonio	Exaltatus autem humiliatus sum & conturbatus.
P. Buontempi	Vidi imperium super exaltatum, transivi, & ecce non erat.
Bischi	Ex fructu frumenti & olei mul- tiplicati sunt.

*) Wieder auf eine Substanz angespielt.

**) Er ist unter den Cardinälen am meisten schwach.



...wieder dem ...
...mit der Frau des ...
...wieder ... gegen den P.
...IV ... und ...
...zu sein. Sie ist ...
...Petri, und lautet ...

io, che feci, or
mpie un lustro
sonar, la von
mia, potente
a Niive un di
pprochio piaga,
la fece il profeta
innocente,
ongendo all'anti
a di Lena,
furor
andente,
di nuovo, ed
non fosse
in vano
ndini tonar del
Vaticano.

amente, e'l suo
in tale,
primieri nel cu
vento,
lign
...

Ich, der ich meine
Stimme vor fünf Jahren
erhob, so wie sie der Pro
phet in Ninive erhob, er
hebe sie jeho mit neuer
Kraft, und donnere auf
dem Vatikan.

Clemens starb, und
sein Tod war schreckhaft.
Weder heimlicher Gift,
noch natürliche Schwach
heit, noch sonst ein tödtli
cher Zufall tödtete ihn.

<p>D'occulta man venefi- co ardimento, Nè morì per fiacchez- za naturale, Nè per solito alcun mortale evento, Il grand Iddio coll'ar- bitro suo voglio, Dio di sua mano lo balzò dal foglio. Quindi ne venne posci- a, e non d'altronde, Che rimirate fossero ad un tratto Divenute le sue visce- re immonde E l'odioso cadaver putrefatto, Come nuovo sal, che in van l'asconde Dallo sguardo di Dio, dal suo misfatto, Talehe non abbia pel- le, a mirarlo Tutto corroso dall' intiero tarlo.</p>	<p>Der große Gott sit- mit mächtiger Ha- Stuhle herab, Daher kam es sonst nirgends her, Eingewelbe unrein und sein verhasster verfaule, wie neue Vergebens suchte dem Angesichte zu erschauen. Seine denkschaft war es, keine Haut mehr hat daß ihn der Arel durchsraß.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Dio vèdea di Clemente, Iddio vèdea L'opre ingiuste mai Tempro capricciose,</p>	<p>Gott sehe die Un- tugkeiten und den sinn, die strafbare stellung, die ungut</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

tirannide sua, la
finzion rea,
ue parole instabili
e dolose.
olto prima vindi-
ear potea
e alla chiesa tanto
perniciosa:
benefico e mite

**aspettar volle
il vaso amaro ri-
olmasse il folla.**

Stagion peccaro
i sacerdoti,
fulminati poi cad-
der nel tempio.
poteva, a cui
tutti son noti
affetti più recon-
diti dell' empio,
a sul primo albor
gli iniqui voti
troncar con me-
rando scempio:
spettò, che fosse
giunto al segno
per loro temera-
rio indegno,
e al trono di Di-
, che i Gesuiti,
superba e d'a-
varizia piena

Er hätte Werke, die für
die Kirche schädlich waren,
längst strafen können; aber
er wartete bis das Maas
voll war.

Er hätte Werke, die für
die Kirche schädlich waren,
längst strafen können; aber
er wartete bis das Maas
voll war.

Längst sündigten die Prie-
ster, die hernach im Tem-
pel unter dem Banne fielen.
Gott, dem die geheimsten
Neigungen des Gottlosen
bekannt sind, hätte ihre
Gottlosigkeiten gleich An-
fangs zunichte machen kön-
nen: aber er wartete, bis
ihre Iniquität den höchsten
Punkt erreicht hatte.

Dem Herrn Gott ge-
fiel es, daß die Jesuiten,
dies stolze und geizige Volk,
vom Banne gestraft wur-
de.

Dal Vatican venissero
 puniti
 Di condegna al peccar
 fulminea pena:
 Piacque, — che i loro
 dogmi e i loro riti
 Più nella chiesa non
 facesser scena,
 E piacque alfin, che
 un popolo sì tristo
 Non si chiamasse più
 popol di Cristo.
 Ma non piacquero a
 Dio, che stretti
 Serban i più giusti bar-
 bare ritorte.
 I Giudici non piacque-
 ro, che eletti
 Furo a decider della
 lor forte.
 Non piacquero i furti
 maledetti.
 Spiacque l'abuso dell'
 armata Corte;
Spiacque il veder, che
 insiem fosse mischi-
 ato
 All'opra stessa lo sbir-
 ro ed il Prelato*).

den. Es gefiel ihm
 ihre Lehren und G
 in der Kirche nicht
 Aufsehen machen
 Es gefiel ihm, daß
 böses Volk nicht n
 Volk Christi heißen

Aber das gefi
 nicht, daß die Ger
 harte Fesseln leiden
 Richter, die über
 entscheiden sollten,
 ihm nicht. Die ve
 Diebstähle gefiele
 nicht. Ihm miß
 Mißbrauch der be
 Gerichtsdiener. Ih
 fiel, daß der Sche
 der Prälat mit einat
 mischt wurden.

*) Der oberste Scherge, und Monsign. Alfani.

m'abbido palcia
 E' u' profumati
 E' u' tempio gli ar-
 veda sacrosanti,
 m'at sacrosanto de-
 m'at sinati,
 concrete: Imagini
 de' fusti,
 cri vasi ancor for-
 se macchiati,
 innocente divin san-
 gue fumanti,
 la seconda volta
 da dolore
 o sentissi penetra-
 to il cuore.

Scarche al Nunne,
 di un'ho librasso
 e' sol' d'iterra i mor-
 ti altrui.
 Ma che tal idea in
 il petto stasse
 Clemente no' pri-
 mi giorni fui,
 la l'animo vir gi-
 van basse,
 io dal Cielo testi-
 monio ne fui,
 nelle, che a virta
 e' davan ricetto
 l'van gia del prossi-
 mo detto.

Das also ist die heilige
 Kirche und die Heiligtum-
 reicher Raum der Altäre
 der Heiligen, besetzt und
 besetzt mit heiligen
 Bildern, das heilige
 Wasser, das heilige
 Öl, das heilige
 Sacrament, die
 heiligen Reliquien, die
 heiligen Vasen, die
 heiligen Gefäße, die
 heiligen Schmuckstücke,
 die heiligen
 Reliquien, die heiligen
 Vasen, die heiligen
 Gefäße, die heiligen
 Schmuckstücke, die
 heiligen Reliquien, die
 heiligen Vasen, die
 heiligen Gefäße, die
 heiligen Schmuckstücke.

Es wäre dem Heiligen
 angenehm, wenn die Ver-
 dienste noch gleicher Maße
 abgewogen würden. Es
 steht mich Etwas in den
 ersten Tagen seiner Regie-
 rung diese Absicht zu ha-
 ben. Niedertüchtige Seelen
 ließen schon die Kräfte
 sinken, ich war bereit, die
 Hand für Zeuge davon. Die
 Tugendhaften hingegen wa-
 ren voll Weisheit, wenn sie
 dem bevorstehenden Wohl-
 stande entgegen sahen.

L'UNO I 13

Ma

Ma quanto male, oime,
presto si vidde

Al fatto corrisponder
la speranza.

Oh troppo varie spes-
so e troppo infide
Apparenze bugiarde
alla sostanza.

Tanto premiata mai
non si vide

L'avarizia, l'orgo-
glio, l'ignoranza,

Quanto si vide ne'
tempi funesti,

Che tu, Clemente, in
Vatican sedesti.

E poi se il torce ad al-
tri è ugual delitto,

Che il non dar ad al-
trui ciò ch'è dovuto

Doys ladro peggior,
a pensar dritto,

Sederfi in Vatican s'è
mai veduto!

Tu ad onta d'ogni in-
violabil dritto

Hai sotto i piedi il
merito tenuto,

E non il merto sol,
ma il premio ancora,

Onde a ragione la vir-
tù s'onora,

Aber wie schne-
diese Hofnung zu
Wie trüglich ist
Schein! Niemand
Weiz, Stolz und
heit so belohnt, n
deiner Regierung,
mens!

Und wenn es ei-
großes Verbrechen
dern das Sprige-
men, als ihnen d
ju geben, was si
bühet: wenn hat
Wattkan einen Un-
gehabe? Du hast
Verdienste wider
Recht niedrig g
und nicht nur die
ste gekränkt, sonde
die Belohnungen
halten, womit die
geehrt wird.

Ahi, c'è un
 spagnol che tu
 tuo regno
 vno mala, a
 hi de' scanni
 Pietro con
 arti degna:
 Ivaggi, al bar
 basi tiranni
 fulmanno po
 più indegno
 dovevi l'uso
 maledetto
 ul labro aver,
 nel petto.
 ste, se mai
 nichiofro
 scida di virtu
 alcanti:
 scito di Tia
 an ed altro
 his traccie in
 chio donati?
 qualche di re
 o nichiofro
 pagine istesse
 un vergasti,
 maie da Te
 l. de' Monti
 ibidi fumi fu
 san i Monti?

Verisung die Dankscha
 che, und künftige Mächte, wel
 che beim Begierung aus
 zeichnen, waren ein ehm
 Name unerschuldigt. Die
 sich der Ehre würdig ma
 chen wollte, Peter Blau
 folger zu sein. Du hät
 test es den Befehl der
 Muselmänner überlassen sol
 len, anders zu sprechen,
 als man gebietet.

Clement, wenn du in
 im Kloster die wahre Bahn
 der Tugend betreten hättest
 warum hast du sie nun
 im Purpur verlassen? Was
 um hast du jene Briefe, die
 du jenseits der Gebirge ab
 geschickt, und die zu so
 schmerzlichen Kastriren An
 laß gaben, nicht mit ver
 gessenem Dinte geschrieben?

D. Giovanni

Diuini, perche salito
 al maggior regno
 Principe sommo e
 sommo sacerdote,
 Perche tutto non fu
 di te l'impegno
 D'far in Dio lo genti
 a Te devote?
 Tuor in Te dovea
 di Dio lo idegno
 Alle terre vicine, alle
 timore:
 Ma dovea conir, co-
 me richiede
 L'aura di carità, l'aura

Warum liegest
 nicht deine Hauptar-
 beit seyn, als ein
 bener Fürst und
 der Priester, die
 ter unterthänig in-
 machen? Durch
 der Zorn Gottes
 und seine Sünden
 sollen, aber so mi-
 Siebe und der
 ferdern.

[Illegible handwritten text]

[Illegible handwritten text]

des Pabstes Pii VI.

non per questo cie-
camente à loro
elle richieste a nor-
ma e del desio
pir deve il grandis-
simo tesoro
indultie di dispense
il Vicedio.
ender devon ragion
auche costoro
elle lor opre al suc-
cessore mio,
ando queste riguar-
dino l'avito
el Roman sacerdo-
zio o dritto o rito.

rimane per ciò del
regio Trono
a somma Maestade
vulnerata,
he uomini a Dio sog-
getti anch' essi sono,
he spoglia anch' essi
di terra formata,
è l'infuto saper ebbe-
ro in dono,
nde la mente lor
non sii ingannata,
he auzi albergan più
spello ne' Palaggi
intorno ai regi Tro-
ni li malvaggi.

Deswegen aber
Statthalter Christi eben
nicht alles thun, wollen,
noch seinen Schatz
von Indulten und
sationen ihnen
Auch sie müssen
Nachfolger von ihren
lungen, wenn sie die
te und Gebräuche
mischen Priesterthums
treffen, Nachenschaft sein.

Es wird betrogen die
Majestät des königlichen
Throns nicht angetastet.
Auch sie sind Menschen, die
unter Gott stehen, aus
Erde gemacht, und sie ha-
ben das Vorrecht nicht, un-
trüglich zu seyn. Viel-
mehr halten sie sich die Wä-
fen in den Händen auf und
umgeben den königlichen
Thron.

Miei consiglieri allor
 che ebbi da Cristo
 Della sua Nave l'arbi-
 tro governo,
 Egli medesimo, che ve-
 nia acquisto
 A far del Ciel e a de-
 bellar l'inferno,
 Egli medes mo fu a
 donarmi visto
 Oltre il promesso spir-
 to superno,
 Quanti per lui for-
 mavar il senato
 Del venerabil sacro
 Apostolato.

Als mir
 die Leitung selb
 anvertrauet wi-
 sellete er, de-
 mel erwart u
 überwand, (e
 Geist von oben
 gab, noch Rät
 che den Senat
 schen Collegii

Tu qual dritto maggior,
 qual maggior vanto
 Di me portasti su la
 santa sede,
 Che lasciati gli Apo-
 stoli da canto
 Nell' imprese a Te sol
 prestasti fede?
 Forfi al pari di me Tu
 dotto e santo
 Dell' unanato Dio Tu
 fosti erede?
 Forse Clemente il cu-
 or più assai di Piero
 Ebbe, dinanzi Dio, pu-
 ro e sincero.

Was hast d
 ein größers Re-
 helligen Stuhl g
 ich, du, der d
 stel beiseit setze
 dir allein glaubt
 rest du etwa so
 heilig, als ich,
 des Menschgewo-
 tes? Hatte etw
 ein aufrichtigers
 Gott, als Petrus

esso, e tu non ignorar lo devi
 decider la disputa
 potrai
 li gentili inforta e
 li Giudei,
 gli apostoli pria
 non ascoltaffi:
 che Paolo oppo-
 va ai voler miei,
 che l'intesi, e fai
 che ritraffi
 dal primo voler,
 perche vedea
 dal Nume maggi-
 or ciò si volea.

di forza a me cer-
 to minore
 ridevole brama di
 secreto,
 isti fatti raciturno
 autore
 pre che'l mondo
 deranno inquieto,
 pre che fatte con
 minor rigore
 on più ingegno a-
 rebbe fatto lieto
 pria di tutti e o-
 mondan regnante
 le sfere il massi-
 mo Tonante.

luster Theil.

Ich selbst, wie du weißt,
 wollte den Streit
 zwischen Juden und Heiden
 nicht entscheiden, ohne zu-
 vor die Apostel gehört zu
 haben. Paul machte mir
 Einwendungen: Ich hörte
 ihn an, und gieng von mei-
 ner ersten Meinung ab, weil
 ich sah, daß es Gott so
 gefiel.

Du hingegen, der du ge-
 wiß so viele Macht nicht
 hast, wie ich, hast aus ei-
 ner lächerlichen Begierde,
 geheimnißvoll zu scheitern,
 in der Stille Dinge unter-
 nommen, die nur Unruhe
 machen werden, und die,
 wenn du minder Strenge
 und mehr Ueberlegung ge-
 brauche hättest, dir und al-
 len weltlichen Regenten Ver-
 gnügen verschafft, und dich
 zum größten Pabste wür-
 den gemacht haben.

Æ

Ne

Ne vale addure de' tuoi
 falli ascusa,
 Che varj sien gli apo-
 stoli moderni
 Da quelli, ch' ebber
 meco in seno infusa
 La viva fiamma de'
 doni superni,
 Ne val promover con-
 tro d'essi accusa,
 Ch'abbian guasti i sen-
 timenti interni,
 E per utili lor cause
 private
 Abbian le lingue, ab-
 bian le man legate.

Du kannst dich nicht da-
 mit entschuldigen, daß die
 jetzigen Apostel von jenen
 Aposteln ganz verschieden
 sind, die, so wie ich, mit
 himmlischen Gaben ausge-
 rüstet worden: Du kannst
 sie auch nicht beschuldigen,
 daß sie verkehrte Gesinnun-
 gen haben, und aus Eit-
 gennuß handeln.

Io ben lo so, ed avvi
 alcun frà questi
 Che a sensi di politica
 mondana
 I dritti della chiesa
 manifesti
 Ardimentoso intrepido
 profana.
 Sò che altri sono al
 commun bene infesti,
 Che altri han la mente
 fosca, ed altri infana,
 Che altri parlano sem-
 pre, ed altri mai
 Che alcuni temon po-
 co, ed altri assai.

Ich weiß es wohl, und
 es giebt unter Ihnen einige,
 welche aus weltlicher Poli-
 tik die offenbaren Rechte der
 Kirche kühn antasten. An-
 dere sind Feinde vom allge-
 meinen Besten. Einige ha-
 ben einen düstern, andere
 einen ungesundem Sinn.
 Einige reden immer, ande-
 re nie. Einige fürchten
 wenig, andere viel.

Es so, che tu
 Apostolato
 sti molti teme-
 ri e indegni,
 et tua stoltezza
 innamorato
 profani ed al-
 tri ingegni.
 che in span di
 hai tu lasciato
 de' più forti e
 avi impegni,
 alle colombe
 u' innocenti
 resti i callidi
 serpenti*).

Aber ich weiß auch, daß
 du viele Freche und Unwür-
 dige zum Apostolat kaufte
 hast, weil du vielleicht eph-
 richter Weise in ihon welt-
 lichen Sinn verliche warst.
 Ich weiß, daß du die Wür-
 de der wichtigsten Geschäfte
 ihon Händen überlassen, und
 daß du unschuldigen Men-
 schen listige Schlangen vor-
 gezogen hast.

origin-trasie il
 duro fato
 l'esser compi-
 mramente,
 nel tuo servir
 fosti amato
 da te servi-
 ta gente
 cara non pu-
 na battezzato
 e il Pontefice
 possente
 ade prestar à
 u' la voglia
 a chiave dell'
 me foglia.

Daher entstand die trau-
 rige Folge, daß du von Men-
 schen, denen du dienest,
 in deinem Dienste selbst nicht
 geliebet wurdest. Kein Chri-
 stenmensch konnte es billi-
 gen, daß ein Papst die
 Schlüssel einem jeden, der
 sie wollte, niederträchtig
 überließ.

siehe wol, daß auf die Jesuitencongregation
 nicht wird.

Dimmi, che Dio nel Ciel
 mai sempre viva,
 Forse la santa chiesa in
 quest' etate
 Di retti sacerdoti è af-
 fatto priva
 Qual non fu certo nell'
 età passate?
 Forse svani dalla fini-
 stra riva
 Del Tebro ogni saper,
 ogni bontade,
 Che alla senna per te
 fosse diretto
 Apostolico Nuncio
 un fanciulletto*).
 Tempo già fu, che a
 tanto ministero
 D'anni, di Zelo e santità
 provetti
 Sceglier soleva il suc-
 cessor di Pietro
 Chierici irreprensibili
 perfetti,
 E tu a un semplice im-
 pulso lusinghiero
 Il vescovil carattere
 permetti
 A tenero fanciullo, in
 cui prudenza
 Esser non puote, se
 non v'è esperienza.

Hat denn die Kirche gar
 nicht mehr die rechtschaffe-
 nen Priester, die sie ehemals
 hatte? Verschwand denn
 alle Wissenschaft in Rom,
 daß du ein Kind als apo-
 stolischen Nuncius an die
 Seine schicken mußtest?

Ehemals pflegten die
 Nachfolger Petri zu solchen
 Stellen alte, untadelhafte,
 ernsthafte Männer zu wäh-
 len: du aber verleihst auf
 einen ehnigen schmeichelhaf-
 ten Wink die bischöfliche
 Würde einem Kinde, das
 keine Klugheit haben kann,
 weil es keine Erfahrung
 hat.

Sd

*) Spielt auf den Erzbischof Doria an, der erst 22 Jahr
 alt war.

Sì che giovane ancor
 fu gli anni primi
 Resse d'Insubria i fortunati armenti
 Carlo, che ai Boromei
 pregi sublimi
 Crebbe di fantità pregi
 lucenti,

Carlo, che avea mie-
 tuti frutti opimi
 Delle virtù nel campo
 de' portenti,

Carlo, che maufueto
 e umilfi vidde

Qual sul Giordano il
 pastorel Davide.

Ma potesti voler con lieto
 fronte,

Che il tuo inesperto
 Vescovo nascente

Portasse a nome tuo
 rampante ed onte

Ad Venanzio Vescovo
 innocente?

Come senza rossor ti
 furon conte

Le voci sparse con
 suono dolente,

Poiche duce un fanci-
 ullo a se vedea

La veneranda gallica
 Assemblea.

Come potesti conculcar
 si audace

Ich weiß es, daß Carl,
 der den erhabenen Glanz
 des Hauses Borromei durch
 den Ruhm seiner Heiligkeit
 erhöhet, noch jung die gal-
 lischen Heerden von Mayland
 weidete. Carl änderte sich
 herrliche Früchte ein, weil
 er so sanftmüthig war, als
 der Hirte David am Jor-
 dan.

Und du könntest es so ge-
 lassen zugeben, daß dein un-
 erfahrener angehender Bi-
 schof in deinem Namen dem
 unschuldigen Bischof von
 Venanzin schimpfliche Be-
 weise gab? Konntest du dir
 das schmerzliche Gerücht
 ohne Scham erzählen lassen,
 das sich verbreitete, daß ein
 Kind das Haupt der ange-
 sehenen gallischen Geist-
 lichkeit wäre?

Wie hofft ihr mit frechem
 Fusse bischöfliche Ohre zer-
 E. 2. Con

Con franco piè doi pa-
storali seggi,
All' equo sempre e al
giusto pertinace
A sinodi e consigli e
riti e leggi?
Tu che educato in or-
to assai ferace
Pascer meglio d'ognun
dovevi i greggi,
Tu che pur della chiesa
i riti e i fasti
Nell' etade primiera
altrui mostrasti.

treten können? Du wa-
hartnäckig gegen die
keit und gegen Synodi-
Gesetze. Du, der
fruchtbaren Gesilden er-
warest, hättest die
besser als andere weiden
len, da du insonderlich
den vorigen Jahren an
die Gebräuche und die
ten der Kirche zeigtest.

Tu che pria di vestir
Papale ammanto
Dell'imperizia altrui
facesti gincoco,
Decantando che mai
si vide tanto
Il lume di virtù debile
e fioco.
Tu che sdegnasti di
sedere a canto
A chi ti diè nel gran
Senato il loco
Perche pensavi folle-
mente, ch' esso
Fosse dal pondo d'i-
gnoranza oppresso.

Du spottetest, es
Pabst wurdest, über
rer ihre Unwissenheit.
sagtest, nie habe man
licht der Tugend so sel-
brennend gesehen.
schämtest dich, im
Senate neben dem zu
der dir das Recht zu
ben beizuwohnen gab,
du dir einbildetest, er
gar nichts *)

*) Zielt auf den Pabst Klemente.

Ma qual m'ascolto susurrar d'intorno
 Compassionevol flebile lamento?
 Il Clero egli è, ch'ebbe finor lo scorno
 D'esser trattato al par di vile armento.
 Mai per esso non forse un lieto giorno,
 Abandonato a vergognoso stento,
 Da che tu l'oro ancor del Santuario
 Mischiasti all'oro del profano erario.

Grida di più frà il pianto,
 che talvolta
 Se parte d'esso fu divisa al clero,
 Venisse solo la preghiera accolta
 Dell'infame, dell'empio e dell'altero,
 Grida che scelta fosse mano stolta,
 Per contrapor al falso il merito vero,
 Per ravvisar con peso eguale e giusto,
 Chi di virtù chi sia del vizio onusto.

Quelli, chi piangono fra gli altri assai,

Aber welche klägliche Stimmen höre ich? Die Geistlichkeit ist es, die man bisher so schimpflich behandelte. Sie hatten keinen vergnügten Tag, sie waren ihrem Elende überlassen, während, daß du das Gold des Heiligthums mit dem Golde der Schatzkammer vermischtest.

Unter das Wehklagen mengt sich das Gefchrey, daß, wenn man auch einen Theil des Goldes unter die Geistlichkeit vertheilte, nur die Bittre des Gottlosen und des Stolzen Gehör fand. Man schrieb, daß man falsche den wahren Verdiensten vorzog, und keinen gewissenhaften Unterschied zwischen Tugend und Laster machte.

Nur weiften weinen die Geistlichen von Bologna und
 E 4 Son

Son cherici di Bologna
e di Ferrara

Chi può vederli con
asciuti rai

Se non hà l'alma di
pietade avara,

E chi non fa de'tristi
loro guai

L'istoria funestissima
& amara?

Chi non vidde di que-
sti le vicende,

Chi ignora il fato, che
li primi attendè.

Lunga stagion del Pò
l'agnelle pure

Vissero in preda à un
mercenario vile,

Onde fù visto bereta
fonti impure

Il Ferrarese e abbando-
nato ovile

Con leggi alfin impe-
rios e dure

Pastor gli desti un por-
porato umile.

Ch'esser mai non po-
trà vescovo degno

Se lo spinse la forza a
grave impegno.

Ferrara. Wer kann
ne Mitleiden ansehen?

Ist ihre traurige Gesch-

unbekannt? Wem

Schicksal, das auf ih-

ren wartet?

Lang waren die Lär-

am Po die Beute

Niechlings. Lang tran-

ferratische Gebiet und

verlassene Schaaftall

unreinen Quellen. Er

gabst du demselben mit-

ter und gebieterischer?

einen demüthigen Card

Wie kann aber der

würdiger Bischof (

den Gewaltthätigkeit

legt *)?

*) Ferrara war lang ohne Erzbischof. Im Zorne
te Clemens den Giraud dahin, den er vom
entfernen wollte, und der sich diese Stelle
abbat.

Per le vie di Bologna
 erra il sospetto,
 E tolga il Nume, che
 non erri ancora,
 Che potesse un pastor
 venirle eletto,
 Tolto dai campi di
 Bellona e Flora,
 E se marcir non ti fa-

ra nel petto
 Il neo pensier la tua
 funesta aurora,
 Forse costui sul non
 suo trono acceso
 Faria sentir dell'impe-
 rizia il peso.

Questo misero frutto
 avria raccolto
 Quella Bologna, che
 t'accolse in seno
 Quando col fior di
 giovinezza in volto
 Entrasti nel serafico
 terreno

Quella Bologna che
 erudito e soto
 Se non ti rese, volea
 farlo almeno,
 Quella che un dì co'
 suoi mistici allori
 asperse il calle ai non
 dovuti onori.

Man sprach und schickte
 in der Gegend von Bologna
 noch davon, daß sie dem
 Felde einen Hirten hätten
 bekommen sollen. Und
 wenn diese Krankheit nicht
 diesen Gedanken entfernt
 hätte, so wäre vielleicht jetzt
 schon die Unwissenheit auf
 einem Stuhle, der ihr nicht
 gehört.

Diesen Dant hätte Bo-
 logne gehabt, das dich rich-
 tich aufnahm, als du in
 deiner Jugend in das fra-
 nzösische Gefilde eintratest,
 das dich, wenn es dich
 nicht wirklich gelehrt und
 gestützt mache, doch machen
 wollte, und das die durch
 seine fordernden die Basis zu
 Ehrenstellen erstreckte, die
 du nicht verdienst.

O figlia del peccato e
della morte,
Che di misericordia
ascinghi il fonte,
Che uscisti fuor dalle
tartaree porte,
Quel di che Giuda ti
raccolse in fronte
Ond'era ingratitudine
consorte
Dell'ozio e madre di
calunnie pronte
Come potesti tanto, o
mostro infido
Farti in cuor di Cle-
mente albergo e nido.

Tochter der Sünde
des Todes, die du B
herzigkeit mißkennest un
der Hölle kamest, als
das dich aufnahm, Ge
tun des Undanks und
Müßiggangs, Mutter
Verläumdungen; wie
test du, schreckliches L
feuer, dich im Herzen
Clemens einnisteln?

O quanto il Dio bene-
fico s'offese
Di averti visto eterna-
mente ingrato
Alla madre Serafica,
e cortese,
Che ti raccolse in po-
vertà di stato,
Che il suo tenero amor
ti fe palese,
Quando non eri ancor
dell'ostro ornato,
E quando a mille giuste
accuse in faccia
Pietosamente t'offerì
le braccia.

Wie erzürnt war-
über deinen Undank
den seraphischen Orden
dich doch im Stande
Armuth aufnahm, um
Liebe erwies, als du
Purpur noch nicht hat
auch dir wider tausend
rechte Anklagen mittelst
Arme bot?

Qua

no dispicque a
 Dio veder detese
 molti tuoi bene-
 factor la speme,
 nado andar la for-
 te lor coll'usa
 quella forte de'
 nemici insieme
 l'ostentando so-
 pra lor rifiusa
 igin delle vecchie
 ngustie estreme,
 licando così vile
 pretesto,
 far, che il torto
 mparisse onesto.

Wie sehr mißfiel es
 Gott, die Hofnung deiner
 Wohlthäter verlohren zu se-
 hen? Du vermengtest ihr
 Loos mit dem Loos der Fein-
 de, du warfdest die Schuld
 des vorbergehenden Unge-
 machs ganz auf sie, und
 erbetteltest einen so niedrigen
 Vorwand, um dem Un-
 rechten eine scheltbare Ge-
 stalt zu geben.

il nome immuta-
 bile e sincero
 han le leggi d'amis-
 tade intatte,
 ad'onesto, l'in-
 rotto, il vero
 ni d'amistade ab-
 biano fatte.
 ochi amici al tem-
 o tuo primiero
 o in trono hai tu
 l'idee disfatte
 idoli ridente fra
 Pinopia
 re de' beni r'inon-
 dò la copia.

Gott hat ein Gefallen
 daran, wenn Freundschaften,
 die sich auf Ehre und
 Wahrheit gründen, unver-
 letzt bleiben. Aber du hast
 die Gedanken deiner wenigen
 Freunde, die du in deinem
 niedrigen Stande hattest,
 als Papst zumachte gemacht,
 und sie in ihrer Dürftigkeit
 mit Lachen angesehen, wäh-
 rend, daß du Ueberflus
 hattest.

La Voce dell' Altissimo
 comanda
 Che si porga la destra
 al proprio sangue
 Segli per trista sorte
 miseranda
 Frà mille angustie
 infievolisce e langue,
 Tu qual cibo porgesti
 o qual bevanda
 Al moltiplice stuolo al
 letto e sangue
 De' tristi e miserabili
 Nepoti
 Che profusero in van
 la grime e voti.

Lungi ch' io voglia ram-
 mentar l'indegno
 Vecchio costume d'ar-
 richir congiunti,
 Onde gli arredi poi
 del sagra regno
 Vengan frà il vizio e
 l'ambizion confunti.
 Io voglio che a color
 si dia sostegno
 Che van per fame il-
 languiditi e sinunti
 Quando portano in
 fronte il raro onore
 D' esser congiunti in
 sangue al gran Pastore.

Es ist dem Willen
 tes gemäß, daß man sie
 Geblüte aufhelfe, wer
 Noth leidet. Hast
 du deinen dürstigen Ni-
 die vergeblich weinten
 schmachteten, zu essen
 zu trinken gegeben *)?

Ich billige die alte
 wohnheit gar nicht, A
 verwandte zu bereid
 und den Lastern und
 Ehrgeize die Einkünfte
 Stuhls zu überlassen.
 billige es, daß man sie
 Unterhaltung derjenige
 ge, die Hunger leiden,
 sie die seltene Ehre zu
 Anverwandte des g
 Hirten zu seyn.

*) Sein Nefse war übel daran. Jedoch hatte er 20 l
 des Monats.

Storze affettuosa del Vangelo

Che gli avanzi del ricco abbia il mendico.

**Tu de' precetti inter-
prie del Cielo**

**Qual ti mostrasti a po-
vertade amico!**

**Ah, ben lo so, che
avesti un cuor di gelo,**

**Qual ebbe d' Israele
il gran nemico,**

**Sò che quando il tri-
regno avesti in sorte**

**Chiudesti in faccia à
povertà le porte.**

**Ed oh, per mio dolor
noto non fosse**

**Che de' poveri miei
del pieno erario**

**Somme ingenti e mol-
tiplici riscosse**

**L' indolente, il su-
perbo, il temerario,**

**Che fatto pingue poi
lieto percosse**

**Il principato insieme
e'l Santuario**

**Del furto, dell' ardir,
d'ogni mal arte**

**Chiamando in fin l'im-
pudicizia a parte.**

Das Evangelium ver-
ordnet, der Reiche solle dem
Armen von seinem Ueber-
flusse helfen: Du, der die
Gebote des Himmels erläh-
ren solltest, warst du auch
ein Freund der Armen?
Dein Herz war gegen! Sie
sah, und sobald du einmal
die große Thore hattest, so
verschloßest du den Armen
die Thüre.

Und wie sehr wünschte ich
es nicht zu wissen, daß der
Reichling, der Stolze, der
Verwegene, das Erbthell
der Armen so vielfältig an-
getastet, und so große Sum-
men davon entwendet hat,
er, der sich durch seine Dieb-
stähle und Künste sehr be-
reichert, und die Unrechth-
heit daran Theil zu nehmen,
herbey gerufen hat *).

Taccio

* und mit sein Erbschverhältniß mit der Soneti
Sich.

Taccio le cure inette e
fanciullesche.

Vasta materia di ludi-
brio e scherno,

Le giocose percosse,
onde ancor fresche

Sul dorso altrui cento
vestigi io scerno

Taccio dell' Anglo e
dell' Ebreo le tresche,

Che fian del Quirinal
l' opprobrio eterno,

Evo tacer coll' oppres-
sioni rie

Le tante tue fanatiche
follie.

Ich will der Kindereyen,
einer reichen Materie des
Spottes, der scherzhaften
Schlägereyen, wovon noch
mancher die Spuren auf sei-
nem Rücken hat, nicht ge-
denken, auch nichts vom
Engländer und dem Ju-
den und ihren Neckereyen,
diesem ewigen Schandflecke
des Quirinals, nicht von den
Unterdrückungen, nichts von
deinen fanatischen Thorhei-
ten gedenken *).

Ch' è tempo omai, che
altrove io volga il
viso

Te Clemente lasciando
e'l tuo destino,

Di cui santa giustizia
hà già deciso

Dallabbro irretrattabile
e divino

Or parlo a voi, che
qui vi insieme ravviso

Basse l' speranza dell'
onor Latino,

Es ist jetzt Zeit, daß
ich mich anderswo hinwende,
und dich Clemens deinem
Schicksal überlasse, über
welches die Gerechtigkeit
Gottes jetzt entschieden hat.
Ich rede mit euch, die ihr
Rom einen neuen Für-
sten und Priester geben
sollt.

Che

*) Denan, ein Kaufmann aus Engelland, der täglichen
Umgang mit dem Papste hatte. Umdrun, ein Jude,
ein Vertrauter des Papstes.

Che vostra è tutta la
tremenda soma
Di dare un Prence, un
sacerdote a Roma.

No, non tingete di
rossor la faccia
Scorgendo a voi rivolt
to il mio sermone,
Che d'ira portatrice e
di minaccia
Oggi non è qual pria
quest'orazione.
Pietro qual Padre te-
nero v'abbraccia,
E poste le rampogne
in oblivione
sen viene a parte nella
grand' impresa
Di scegliere lo sposo
della chiesa.

Schämet euch nicht: Ich
spreche mit euch nicht er-
gürnt, wie zuvor. Petrus
umarme euch zärtlich, ver-
gisst die Vorwürfe, und
nimmt Antheil an eurer
Wahl.

o sò pur troppo, che
non tutti degni
iete de' miei sinceri
e caldi amplessi.
Ma non perchè nel
cuor i rei disegni
ortasse Giuda forte-
mente impressi,
risto d' amor nego-
gli i dolci pegni
he avea agli altri apo-
stoli concessi

Ich weiß es wohl, daß
nicht alle meiner Liebe wür-
dig sind. Aber Christus
lebte den Judas doch, ohn-
erachtet er seinen Verräther
kannte, und wollte ihn noch
in den letzten Augenblicken
von seiner Verräthery zu-
rückrufen.

Che

Che negli ultimi istan-
ti ancoravolle
Dal tradimento richi
amar quel Folle.

M'è testimonio Iddio,
se mai nel petto
Abbia tacciuto il mio
primiero amore,
Che voci tenerissime
d'affetto
Andò sul ciel spargen-
do à tutte l'ore
Onde volgesse placido
l'aspetto
Al vostro funestissimo
squalore
E di celeste e pura luce
adorni
Nuovi facesse al fin
nascere i giorni.

*Jch habe euch m
ste Liebe noch nicht en
Ich bitte für euch, da
euch sein Angesicht
de, und neue lichte
gebe.*

Figli, molti di voi di
pregio eguale
Son degni di calcar la
santa sede,
Che molti son del ser-
to almo e immortale
Di speme cinti e cari-
tade e fede
In prudenza e saper più
d'uno vale
Rieco d'ingegno, che
lontan vede

*Söhne, viele un
sind des h. Stuls u
Viele sind mit Hofn
Liebe und Glaube
schmückt. Viele
Klugheit, Wissensch
Verstand, sehen
Ferne und können so
Schickjalen zuvorfor*

o pero con poderosi vanni
forte avversa a
prevenire i danni.

non offender la racion del merito
tante forti e mistiche colonne,
che sceglie si dee un Duce esperto
e sacerdote al Popolo di Sionne
opo sarebbe nel destin incerto
e come un giorno in mano al vecchio
Aarone gi fiorisse in mano
al più valente gran sacerdotale
verga possente.

perche li portenti che vedea
asi ad ogni richiesta, ad ogni istante
sospettosa incredula Giudea
popolo d'Israel duro e incostante
gi è vano sperar, ed opra rea
ebbe di tentarne il gran Tonante
ünster Theil.

Um die Verdienste unter so vielen starken Säulen nicht zu beleidigen, sollte jeso dem tüchtigsten sein Hirtenstab, wie dem Aaron blühen.

Well so viele Wunder auch das ungläubige Judäa sahe, so dürfen wir doch jeso keine mehr hoffen. Es wäre sündlich, Gott damit zu versuchen. Unter den Guten wähle man den Besten, der des Throns und des Priesterschmucks würdig sey.

Sceglia da Voi fra
 buon si deve il buono
 Del sacerdozio insieme
 degno e del Trono.

La chiesa miserabile ed
 afflitta
 Suppliche vole a voi
 chiede conforto.
 Mirate l'innocente de-
 relitta
 Che va cercando di
 salvezza il porto.
 Mirate i colpi, onde
 nel sen traritta
 Va con luci dimesse e
 viso smorto
 La voce udite di tri-
 stezza ingombra
 Onde vi parla della
 croce all'ombra.

Die bedrängte Kir-
 che bittet euch um Hü-
 lfe. Schaut die Verlassene
 die den Hafen des Heil-
 igs sucht! Schaut ihre W-
 unden, womit sie durchstod-
 den ist! Höret ihre Klage-
 schreie, die sie euch
 ter dem Kreuze entgegen-
 schickt!

E quando mai fara, dice
 fra il pianto
 Che ne venga concesso
 un sacerdote
 Che renda a me l'im-
 macolato ammanto
 Per pietà rasciugando-
 mi le gote
 Onde tornato in me
 l'antico vanto
 Tornin le genti ad es-
 sermi devote

Und wann, sagt sie
 nend, wird mir ein Pri-
 ester gegeben werden
 der mir meine Ehre
 der schenkt? Wischet
 die Thränen ab, gebt
 meinen alten Ruhm, daß
 die Völker mich ehren, u.
 Früchte der Heiligkeit
 des Friedens bringen.

niuno nel mio
campo ferace
zi di Santità, frutti
di pace.

puo veder senza
dolor profondo
purità del Clero e
l'ignoranza,
clero, che fra i
lli ozi del mondo
berrà fin de' pro-
fani avanza,
clero, che auda-
fimo e giocondo
tiglio immerge
all'altrui sostanza
le a' poveri tolta e
tola a' tempj
ed è di Cristo e in
man degli Empj.

dire poscia di co-
lor che austero
portanza serbano il
sollume
scurabito bianco
e bigio e nero
e cotti à sedar l'
in del Nume.
che invidia frà
e nse l'impero
ria gli tien sotto
le piume

Wer kann die unheimlich
Sitten und die Unwissen-
heit der Geistlichkeit ohne
Schmerzen ansehen, welche
unter dem weltlichen Müs-
siggang die Freyheit der
Weltlichen übertrifft, und
kühn und unverschämt des
Nächsten Vermögen anta-
stet, so, daß das Erbsehl
Christi den Armen und Nie-
den einkögen, und in den
Händen der Gottlosen ist?

Was soll ich von denen
sagen, die strengere Sit-
ten zu haben scheinen, die
in weißer, und grauer, und
schwarzer Kleidung den
Zorn Gottes stillen sollen?
Welch ein Müd herrsche
unter ihnen, welche Bos-
lust? so daß die Klöster
Eckeboll von bösem Mele
sind.

Vedete come misere e
neglette
Han d' uopo di soste-
gno e di ristoro
E chiedono sotto le do-
lenti fime
La Clemenza nel cuor
più che nel nome.

E folle idea di sconfigli-
ata gente
Che al Sacerdozio non
convenga il regno,
Ignorano costor, che
Iddio sovente
Diè a sacerdoti di re-
gnar l' impegno.
Non san, che il popol
d' Israel possente
D'un Conduttore sacer-
dotal fù degno
E che di senno e di va-
lor e sempio
I Principi miglior ebbe
dal Tempio.

In guisa tale il popolo
Latino
Dio volle al suo Ponte-
fice soggetto,
Per dargli il vanto d' un
egual destino

Es ist ein thörichtes
danke, daß Priester
und Königreich nicht
sammen taugen. Es
setzte oft Priester als
Regenten. Solche Bey-
gab das Volk. Die
besten Fürsten zog
aus dem Tempel.

Auf gleiche Weise
erwarf Gott das
nische Volk einem Pri-
damit es wie das alt-
liebte Volk regiert
Wenn nur nach dem

A quel del prisco pop-
pol diletto.

S'egli fu dunque atto
voler divino,

Che un regno fosse al
sacerdozio stretto;

Volger deve d'vente
anche il pensiero

Il sacerdote al suo
mondan Impero.

Sono pupille de' divini
rai

P' detelitti e inabili
mendici.

Il Prence dee più d'
ognuno assai.

Volger gli occhi a co-
stor benigni e amici,

Egli deve scemar gli
acerbi guai

Di questi desolati ed
infelici

Che altronde cercan
aita in vano

Se adessi il Prence
chiuderà la mano.

Quindi sarà maturo alto
consiglio

Aver l' Annone bion
deggianti sempre,

len des Höchsten ein Kö-
nigreich mit dem Priester-

thum verknüpft ist, so muß
der Priester auch an sein

weltliches Reich denken.

Verlassene Arme sind der
Augapfel Gottes. Ih-

nen ist der Fürst gnädige
und mitleidige Blide schul-

dig. Er muß ihr Elend
erleichtern. Wo sollen

sie sonst Hilfe finden, wenn
ihnen der Fürst seine Hand

verschließt?

Der Fürst muß hierauf
auf den Ueberfluß an Le-

bensmitteln bedacht seyn,
damit der Arme im Falle

Onde in caso sinistro di periglio
 Per fame il povere non si distempre
 Ma lungi dall' annone abbia l' artiglio
 Chi nutre il cuor di crude avarie tempore,
 Elperche poi non vadano a soquadro
 Vistiano lungi il mercatante e'l ladro

einer Gefahr nicht zu de gehe; aber er entferne Klauen des Heiligen, entferne Kaufleute Diebe, wenn er Zweck erhalten will.

Giova al Publico ben che l' ampia schiera
 Scemi de' tristi poveri frequenti,
 Per non dover pensar da mane a sera
 A sostener le inopere genti.
 Il Precipe dovrà con man severa
 Far che ne' freddi giorni e ne' cocenti
 L'ozioso popolo negli agresti studj
 Alla campagna s'indurisca e ludi.

Vorteilhaft für Staat wird es seyn, die Anzahl der Armen nimmt, damit man immer darauf denken wie man unthätige erhalte. Ein Fürst sein Volk mit aller E an den Acker, und E gemöhen.

Quelle, che il Prencipe fan distinto e buono

Estrafen und Belgen machen jeden E

et agnan furchbar und besitz.
lo inficmo Man belohne Verdienste,
prens fo und der Böse werde be-
nte scito strafft. So zeige sich der
lo confida, Fürst gerecht und fromm,
lo tamo, und ahme der Regierung,
immedia- art Gottes nach.
to il dono
nda il reo
a speme:
cofi fia giu-
to e pio
gno imita-
di Dio.

eziosissima Die innere Harmonie
armonia besetzt die Ruhe der Staa-
or tranquil- ten am meisten. Dazu
de' stati, aber führet reichliche Be-
n tanto ben lohnung. Wer dient, will
de la via für seine Dienste belohne
remj gene seyn. Und wenn man die
e grati. Belohnungen verweigert,
del iervir so entstehen immer Klagen
io desia, und Unruhe,
liferiti over
negati
ni e di cla-
requenti
er le torbi-
sargenti.

Stolto quel Prence, che	Wehe dem Fürste
l' orecchio hà chiuso	dem geringern und
Alle voci del popolo	dem Bolke seine
minuto,	verschließt, welches
Popol soggetto a soste-	immer von den
ner l' abuso	mißbraucht wird.
Del superbo, dell' em-	wird der Gerechte ge
pio e del temnto,	oft triumphirt noch
Onde il giusto talor col	Gottlose mit seinem
reo confuso	gerischen Diebstahle.
Soffre il castigo al non	
suo error dovuto,	
E' l reo sovente infu-	
perbisce e gode	
Dell' inganno, del fur-	
to e della frode.	

Occhio penetrator, che	Derjenige unter
lungi veda	der Regent werden
Abbia colui, che regne-	muß ein durchbring
nera fra voi.	Auge haben. Er m
Ai proprj sensi, cauta-	selbst vorsichtig, seine
mente creda,	nistern aber wenig t
Ma poco a quelli de'	Er traue dem Gere
ministri suoi.	dem Foramen, un
All' equo, al giusto,	lasse sich auf Gott,
alla pietà sol creda	
E nel braccia di Dio	
confidi poi	
Che il nume contend e	
à chi l' imita	

Grazia, forza, virtù,
sostegno, aita.

Ardano adunque omai
le voglie pronte
E si stragga dall'urna
il forte, il grande,
Che io già timiro ba-
lenarvi in fronte
Lo spirito eccitator
d'opre ammirande,
Lo spirito invito, che
parlò sul monte
Che moto e forza nel
creato spande
Che sparge i raggi luoi
dovunque vuole
Più caldo e più bene-
fico del sole.

Figli del memorando
Benedetto
Del Papato degnissimi
ravviso,
Uno per raro e nobile
intelletto
Dalla scienza miglior
non mai diviso,
A tutti i ceti amabile
e diletto
Per quell'aura gentil
di Paradiso,

Wähle also den Starcken,
den Großen! Der Geist,
der große Werkschaft,
leite euch!

Söhne des denkwürbi-
gen Benedikts, Ihr seyd
der päpstlichen Krone wür-
dig, einer insonderheit we-
gen seines edlen Verstandes,
seiner Wissenschaft, seiner
beliebten Leutfeligkeit, sei-
ner freundlichen Miene, die
Jedermann entgegen lä-
chelt.

Che

Che gli ride negl'occhi
e poi sul labro
Di dolciſſimi ſenſi al-
bergio e fabro *).

Uno per Zelo, che tan-
to l'accende
Che penſier non riſ-
parmia nè fatica,
Onde la gioventù, che
all'ara aſcende,
Creſca a pietà, creſca
a virtute amica,
Zelo, che al ſommo d'
umitta diſcende
Che di cibo divin l'al-
me nutrica,
Ambi ſon cari a Dio,
ſon ambi degni
Non d'un ſolo, ma di
cento regni **).

Einer, der vor Eifer
brennt, keine Mühe ſpart,
damit die Jugend, die ſich
dem geiſtlichen Stande
widmet, zur Frömmigkeit
und Tugend aufwachſe,
der in der Demuth ſie mit
himmlischer Speiſe nährt,
dieſe beyden wären hundert
Kronen würdig.

Figli del terzo decimo
Clemente
Vi ſonò ancor di mer-
to e di valore,
Uno per vaſta ponde-
roſa mente
Saria prencipe grande
e gran Paſtore.

Auch unter euch, Söhne
Clemens des XIII, ſind
Männer von Verdienſten.
Einer, der große Einſich-
ten hat, wäre ein großer
Fürſt und ein großer Hirt.
Er würde der gedoppelten
Macht die erſte Ehre wie-
Egli

*) Card. Boſchi.

***) Card. Panſili.

Egli la doppia autorità
 possente
 Richiamerebbe al pri-
 mitivo onore,
 Equal nella propizia e
 aversa forte
 Per longa esperienza e
 petto forte *).

berschaffen, ein Herr, der
 sich im Glücke und Unglücke
 gleich ist, viele Erfahrung
 und Stärke des Gemüthes hat.

Uno che a suoi costumi
 incliti e rari
 Soavemente fa veder
 uniti
 I studj preziosissimi e
 preclari
 De' venerati canoni e
 de' riti
 Studj a religion utili e
 cari
 Più forse adesso, che
 ne' tempi aviti
 Cui l'onor del triregno
 è più dovuto
 Perche ne fece e ne fa-
 ria rifiuto **).

Ein anderer hat seltene
 Sitten und vortrefliche
 Kenntnisse der Kirchengesetze
 und Gebräuche, Studien,
 die jezo beliebter als
 ehemals sind. Ihm gebührt
 die Ehre desto mehr, weil
 er sie abschlug und abschlagen
 würde.

Uno che mite e pietoso
 come
 L'innocente figliol del
 vecchio Isai

Ein anderer ist sanft und
 mitleidig, wie der unschuldige
 Sohn des alten Isai,
 er hat die schmeichelnden
 Che

*) Card. Spinola.

**) Card. Santucci.

Che le passioni lusing-
 hiere hà dome,
 Se pur contro di lui
 forsero mai,
 E che col triplice serto
 sulle chiome
 Soave a tutti volgereb-
 be i rai
 E con l' aspetto facile
 e giocondo
 Empir sapria di sua dol-
 cezza il mondo *).

Uno che industrie corag-
 gioso e giusto
 L' ereditaria santità
 mantiene,
 E che di gravi idee
 pubbliche onusto
 Più l' altrui cercherà,
 che l' proprio bene,
 Partirebbe equalmen-
 te e premj e pene
 Piendi gloria, di senno
 e pien di Fede
 D' incarrotta giustizia
 "tempio e Sede **).

Uno v'è ~~altro~~ che in
 quest' almo Senato

Leidenschaften bezwungen
 wenn sie anders ihn jema
 angetastet haben. Er
 würde, mit der dreysfachen
 Krone gekrönt, und mit sei-
 ner gütigen Miene Jede
 mann zu fesseln wissen.

Ein anderer ist arbei-
 sam, beherzt und gerecht
 und hat die Heiligkeit
 erbt. Voll von wichtige
 Gedanken, würde er mehr
 das Wohl eines andern, als
 das seine suchen. Er, der
 Gerechte, der Ehrliche, der
 Verständige, würde Stra-
 fen und Belohnungen gleich
 austheilen.

Ein anderer ist
 Senfte, dem man sei-

*) Card. Santobono.

***) Card. Borromeo.

<p>Al grand' uopo sederfi io ne raviso Quello, che hà sempre l'umiltà sul viso. La vedova e' l Pupillo abbandonato . Oh! come esultarebbe al lieto avviso, Mentre in lui trovereb- be ogni mendico Il Prence, il padre, il protettor, l' ami- co *).</p>	<p>Demuth ansieht. Wie würden sich Wittwen und Waisen über ihn freuen? Jeder Arme würde an ihm den Fürsten, den Vater, den Beschützer und Freund finden.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Akri vi son ancor, che degni certo Del triregno ravviso e e delle chiavi, Ma se qui non decanto il mio merito Incorrotta umiltà non se ne gravi. E il giovine talor caldo e inesperto Inetto è l' uom, quan- do l'età l'aggravi, Poca forte non è, che v' abbian lette Alme capaci al pondo e a Dio dilette.</p>	<p>Es sind noch andere der Schlüssel würdig. Wenn ich sie aber nicht nenne, so dürfen sie sich nicht be- schweren. Es sind theils junge, hitzige und uners- fahrne, theils zu alte, folglich untaugliche Män- ner. Es ist schon genug, daß es sieben der Würde fähige Seelen giebt.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sette

Sette i sigilli furo, onde	Mit sieben Siegel
legato	einst Johann das
Vidde Giovanni il li-	nigvolle Buch ver
bro portentoso,	Sieben Engel flog
Sette gli Angioli fur,	allen Seiten ohne
che da ogni lato	Der Leuchter im Tempel
Si vedeano volar senza	Zion hatte sieben
riposo.	und siebenfältig il
Di sette lumi il cande-	licht, das die Liebe
labro ornato	tes auf die Menschen
Il tempio di Sion ren-	geußt.
dea famoso,	
E settemplice alfin è il	
vivo lume,	
Che diffonde sull' uom	
l'amor del Nume.	

O figli del Pontefice de-	Söhne des verstor-
funto	Pabstes, die ihr ein-
O di padre miglior ben	fern Vaters würdig
degni figli!	Ich weiß es wohl,
Sò ben, che altri di	einige von euch durch
voi di gloria è giunto	Klugheit sich Ehre
Al sommo e per pru-	ben. Ich weiß, da
denza e per configli.	ge durch Gelehrsa
So che in dotte fatiche	andere durch reine S
altri è confunto,	noch andere durch ih
S , che altri purità	rechtigkeitsliche S
vincono i gigli,	wortsum *).

*) Braschi.

È sò, che molti con
robusta idea
La bilancia fatal reffer
d' Astrea.

Ma soffritelo in pace:
Iddio dissente
Che alcun di voi la
maggior sede ascen-
da,
Se dell' ingratitudine
di Clemente
Altri non faccia pria la
grata emenda.
Ah! che spesso sul figlio
anche innocente
Avien del padre che il
peccar discenda,
Così portate ancor l'
umane squadre
La pena e' il fallo dell'
antico padre.

Aber Gott will nicht,
daß einer von euch den
Thron bestige, wo nicht
einer den Uband des Etre-
mens erstattet. Oft müssen
Söhne die Sünden ihrer
Väter büßen.

E se i monarchi mai
(bench'io non pensi
Opposti i regi del lor
nume i voti)
Chiedesser fra costor
con geni accensi
Il Sovrano e maggior
fra i Sacerdoti.
Dünster Theil.

Und wenn die Monar-
chen, ob ich es wol nicht
glaube, unter diesen den
Pabst suchen wollten, so
macht doch den Königen den
Schaden bekant, der
Rom bevorsteht, und wenn
es nöthig ist, schickt Nun-
3 Fato

Fate che i danni flebili cien, sprecht, schre
ed immensi weint, bittet,

Che pendono su Ro- ma, ai ré sian noti,

E se bisognofia, Nun- di mandate

Dite, scrivete, pian- gete, pregate.

Sappian, che questo lo So will es Gott:
commanda Iddio, erfordert es das gen

Che il decoro commun Beste. Sie sollen wi
richiede questo, daß ihr nicht aus nied

Sappian, che non vi Begierde handelt, der
iprona un vil desio suiten ihr Schicksal zu

D'un fato meno ai Lo- leichtern. Sie sind ve
jolati infesto. sen, wie eine Brut,

Questi coperti già sono der Welt beschwerlich
d'obblio, und die Sonne wird sie

Qual germe al bene mehr besammeln se
universal molesto, weiß Gott sie auf ewig

Ne mai li troverà riu- gelöst haben will.
niti il Sole,

Se eternamente sciolti Iddio livuole,

Die vierte Satyre ist das bekannte Drama
Musica il Conclave. In Roma per il Kracas
inlegna del silenzio con licenza e approvazi
Und diese bewegte endlich das Collegium, nachdem
damals am 19 Nov. Colonna und Castelli wieder in

ne unzufrieden waren, dem Visconti und dem
 gazz Matru, auch Ersale schon in Rom ange-
 war, und Sals alle Tage erwartet wurde,
 den Governator von Rom, Monsignor Noter-
 alle Statuen, insonderheit aber das Conclave
 härteste verhielten zu lassen. Wer den Verfasser
 en in 14 Tagen anzeigte, dem wurden 500
 von der apostolischen Kammer versprochen, auch
 er Antheil daran haben sollte.

Freulich waren die Auftritte mit dem Negroni
 tlich, und einige Cardinale auf einer beleidigen-
 Seite dargestellt. Wahren Witz findet man nie-
 , hingegen oft anspielende Züge, welche nur
 nigen auffallen, der alle diese Einnungen von
 kennt. Der Römer ist gewohnt, alle Schritte
 nem politischen Auge anzusehen. Manche Car-
 sind also auch in diesem politischen Lichte darge-

Es war hohe Zeit, daß man auf einen
 sen Zweck zu arbeiten anfieng. Migazzi hatte eine
 Abregung mit Castelli gehabt, und man war
 in Danksage derselben sehr begierig. Der Hof von
 el hatte mit dem Cardinal Ersale den Cans-
 Simali, einen gelehrten und klugen Mann ab-
 ft, der ehemals Gottesgelehrter des Cardinals
 tili war, und der so vielen Antheil an der Erhe-
 des Ganganelli zum Purpur gehabt hatte, aber
 hner Erhebung, nicht nach Rom gekommen war,
 r sich seinen besondern Dank vom Papste versprach,
 s hingegen empfahl nur immer das Gebet, und
 na, daß ihn sein König mit diesen Worten ent-
 lassen

lassen hätte: Herr Cardinal, wir haben Ihnen nicht als eine fröhliche und heilige Wahl zu empfehlen. Er that sich durch seinen Eifer und seine Liebe zu Wissenschaft hervor. Colonna catechisirte die Conclavisten und einige Cardinäle wohnten diesen Uebungen bei.

So brachten die Cardinäle ihre Zeit zu, während daß Potenziani den Verfasser des Conclave suchte ohne ober die Satyren wider den Ganganelli im nächsten zu ahnden, worüber man sich in Rom selbst unterredete. Wenigstens haben die auswärtigen Minister alles Ernstes geahndet, daß man sich unterstehe, Cardinäle, die Minister der Höfe sind, auf eine schimpfliche Weise anzutasten. Der Cardinal Nigam erwarb sich, so lang die Unterhandlungen in der Fortsetzung, viele Ehre. Er war undurchdringlich und lang wußte keine Parthey, ob sie sich auf ihn lassen konnte.

Die Höflinge hatten den ersten Versuch mit Negroni gemacht, und dabey spielte Bernis eine deutende Rolle. Negroni schmeichelte sich auch sehr zuverlässig, daß er zur dreifachen Krone gelangen würde, und dies ist der wahre historische Grund des Conclave. Orsini hatte demselben gute Hofnung gemacht, und Negroni schmeichelte sich, daß Er durch seinen Beytritt ein Uebergewicht geben könnte. Es war ihm, so wie Jedem, der etwas Großes erstens bange, ob nicht ein Panfill dazwischen käme, schon 26 Stimmen gehabt hatte, und den das A
wünschte

schickte. Ersale war viel zu klug, als daß er sich in entscheidende Ausritte einließ, ohne des Beyfalls des anhaltischen Monarchen versichert zu seyn, der ihm vieles Vertrauen in ihm gesetzt hatte. Aber eben diese Geheimnisse wußte Orsini nicht, der daher durch sein anhaltendes Sprechen manchem beschwerlich wurde *). Jedoch schien Ersale dem Negroni nicht zu wider zu seyn.

Wenn nun Negroni den Bernis, den Orsini, und den Ersale hatte, so hatte er schon vieles gewonnen. Corfini, ein Neffe des Negroni, wünschte ohne dies keinen mit mehr Inbrunst, als diesen. Dem Zerkow, der Spuren hiervon bekam, suchte man zu gewinnen, er wußte sich aber also zu drehen, daß er sich nirgends verpflichtete, und auf die Richtung des Winds wartete **). Deici, Corfini und Calino wurden als unbedeutende Figuren angesehen, die man leicht bestimmen könnte, und Calino hatte von seiner Regierung Befehl, den bourbonischen Ministern beizutreten. Bernis ward unter der Hand unausgesagt fort, und was konnte ihm daran liegen, wenn Negroni so wie ehemals Stoppani niedergelitten †) wurde? Er hatte

3 3

doch

*) Daher sagt Negroni im Drama S. 2. von ihm:
Costui con tante ciarle mi rovina.

***) Dies wird ihm auch ebendas. S. 11. 12. vorgeworfen.

†) Bey Stoppani hieß es ehemals: Bisogna passare per il suo corpo.

doch noch Männer, die er aufstellen konnte, und unter ganz andern Parteyen versteckt waren. Kam darauf an, ob Rezzonico (Joh. Bapt.) Bernis, oder dieser seinen überlistete. Denn das war nicht Frage, ob Bernis den Negroni überfah-

Bernis sprach ganz gleichgültig, man hätte nicht nöthig sich zu übereilen, so lang man nicht wüßte, die Könige gedächten. Hiedurch suchte er nur seine Eitelkeit einzuschläfern, damit sie auf ihn nicht Acht hätten. Er sprach mit Carl Rezzonico, er möchte sich nur mit den albanischen Anhängern vereinigen, und etwa 20 Stimmen für den Negroni bereit halten, damit diesem Cardinale eine Ehre erweisen könnte. Das hatte Bernis schon. Wäre es gelungen, so hätte Bernis einen Pabst gehabt, der ganz von ihm abgehangen hätte**).

Der vielredende Orsini hatte indessen mit dem Desai eine Verdrießlichkeit gehabt, dem er gar zu deutlich zu erkennen gegeben hatte, daß er sich keine Hoffnung zur dreysachen Krone machen dürfe.

*) Diesen wird auch ein Mangel an nöthiger Thätigkeit und Ueberlegung vorgeworfen, S. 15.

***) Daher legt das Drama dem Negroni so niederrichtige Dinge in den Mund, S. 16.

†) Er nennt ihn im Drama deswegen Pitocco, Scannabio, Galoppino, S. 19.

Alban nicht sonderlich geschätzet. Hier dies
 ganz vielen zu bedanken, daß der jüngere Negroni
 mit dem Alban die Absichten des Berni verfolgte,
 und ihn begünstigte, daß er seiner Krone unter
 dem Pontificat des französischen gesanten Pabst geben
 sollte.

Die spanische Partey mußte also andere Cui-
 vanten aufsuchen; und unter diesen war Serbelloni,
 von dem man sich noch in den letzten 14 Tagen sprach,
 der sich eine große Neigung zur neuen Würde
 zu zeigen suchte. Er suchte sich auch nach
 dem spanischen zu bequemen mußte, koste was es wolle
 durch die Wege Palatin Cardinal, Staatssecretar oder
 sonst dergleichen zu werden. Berni und Negroni,
 die es erfuhren, daß er sich mit dem Alban eingelassen
 hat, setzten ihm ein gerechtes Mißtrauen in ihm; und
 verhielten sich dem Joh. Bapt. Negroni allein zu
 sprechen und auf ihre Seite zu bringen; denn abermal
 der Serbelloni noch Negroni anständig waren. Es
 verbreitete sich im Conclave ein Gerücht, Negroni sey
 von einer zu niedrigen Geburt, unwissend; und verständig,
 und Negroni bekam sehr wenige Stimmen. Berni
 selbst warf die Schuld seiner mißlungenen Unterneh-
 mung auf die beyden Albani und den jüngeren Neg-
 roni.

*) Dabin gehört die Stelle des Drama, S. 23, wo Al-
 bani nach Tullius gewöhnlichen Art zu sprechen, Dun-
 que per dio sacrate vorstellt wird.

Dies war ein Keim einer heftigen Erbitterung und man konnte voraussehen, daß das Conclave einige Monate dauern würde, wenn sich die Wünsche befriedigen ließen. Mancher Cardinale, wenn er erwog, wie hoch ihm dieses Conclave käme. Die Cardinale beobachteten gewöhnlichkeiten gegen einander. Sie schickten sich Eitelkeit, und in solchen Fällen hat alles seinen gesetzten Preis wie viel man den Conclavisten und den Bedienten bezahlen hat. Der Aufwand ist also immer groß und muß einem armen Cardinale schwer fallen. Der Verfasser des Drama Il Conclave stellt den Cardinal Caroffa S. 37. also vor, wie er die Liste seiner Bedienten durchschaut. Diese Betrachtungen veranlassen daher zween Cardinale, Torreggiani und Niccolini, daß Jeder zum Dienste armer Cardinale 20 Scudi anbot, damit sie die Würde ihres Standes erhalten könnten. Man weiß, daß der alte Cardinal bey manchen Gelegenheiten eben so patriotisch dachte.

Ob Bernis dem Serbelloni im Namen des Königs die ausschließende Stimme geben durfte, mußte man sich doch bedenken. Es war Casati und Serfale wünschten es, und man mußte auch zu erkennen, daß Serbelloni der Krone

Diese Erbitterung stellt das Conclave als ein Schauspiel dar, S. 39.

ist nicht angenehm wäre, worüber auch die Albaner sich betheuern waren. Serbelloni selbst wollte nicht die Bestimmung der Krone Papst werden, und die Krone war ihm angenehmer, als eine Regierung in Rom. Sein Gemüth wurde daher nicht gar sehr gezeuffen, als die albanischen Absichten mit ihm zu Werke wurden. Und Bernis hatte nun wegen seines eigenen Raths genug gezeigt.

Es gedachten zwar einige, man sollte den Bernis noch einmal auf den Leuchter aufstellen: aber Bernis, der seinen Zweck nicht aus den Augen setzte, wusch die Kerze, und trat mit dem Fantuzzi auf. Dieser Cardinal stand in großem Ansehen, und unter den Kronen selbst hatte er gute Aussichten. Der Geist des Königs hatte ihn bisher verschont, welches immer ein Beweis ist, daß auch der Römer ihn ehrte. Die Kaiserin Maria Theresia hätte auch eine seiner Erannungen auf dem Throne gewünscht. So günstig diese Umstände seyn mochten, so war es doch schwer, die Parteien zu vereinigen, und Fantuzzi gedachte Gründe wie der großmüthige Serbelloni, den der Glanz der dreifachen Krone nicht blendete *). So bald Bernis die Absichten erfuhr, die man mit dem Fantuzzi hatte, so zeigte er sich hiebei eben so geschicklich.

*) Es wird dem Serbelloni im Drama S. 52. die großmüthige Rede in den Mund gelegt: Va Sostale, all'amico Porta il Triregno, io non lo curo un cen.

VI. Conclave und Wahl

rig, als er bey Serbelloni und Gregori sich hatte
 legenschaft daraus gemacht hatte, sein Glück durch
 gründen. Andere Cardinäle saßen indessen ganz
 bis die ersten Stürme ausbrochen, und bis sie ihre
 zu spielen anfangen könnten. Jeder brachte die
 nach seiner Weise zu, und Straub, den man in
 für einen galanten Cardinal hält, waltete mit
 langen, ob er seiner erbschöllichen Würde entle
 und in den Glanz des Hofes versetzt werden kö
 Johann Franciskus Albani hatte wider den Fan
 nichts einzuwenden, und der alte Albani war ihm
 falls gut. Aber so viele Gewogenheit hatte er sich
 von der Partey Rizzonis und Torregiani zu ver
 chen.

Die guten Vorbedeutungen von ihm veran
 ten sich nach und nach, und Fantuzzi ertrug die
 änderung mit großer Gelassenheit des Gemüths.
 traten ganz andere Cardinäle auf. Solis war
 den 10 December in Rom angekommen, und die
 suche wurden jetzt immer ernsthafter. Bosc
 lang der Gegenstand des Gesprächs, und die
 Rizzonico hätte ihn nur allzugern erhoben, und die
 war die Reihe an ihr, daß auch sie einen ihrer
 linge aufopfern mußte, so wie es dem Bernis und
 Albani gegangen war. Die Höflinge waren ihm
 geneigt, und aus Madrid kamen Nachrichten,
 ihm wenig Hoffnung übrig ließen. Lang sprach
 vom Cardinal delle Lanze, einem der würdigsten
 dinäle, der in Rom und außer Rom beliebt w
 Noch mit dem Anfange des Jahres wünschte ganz

des Papstes Pii VI.

303

Seine Erhebung, weil man seine friedfertige und gemäßigtere Grundsätze kannte. Er selbst war liebenganz gelassen, und schien die höchste Würde nicht einmal sehr zu wünschen.

Unverzüglich aber ist es, daß Johann Franziskus sich um die dreifache Krone alle ersinnliche Mühe gab. Das Volk war in ihm verliebt, ohngeachtet er auf der andern Seite seine Liebeshändel mit der schicklichsten Geschicklichkeit erzählte. Aber die altliche Partey war nicht stark genug, es durchzusetzen, und von den andern Parteyen traten ihm entgegen.

Am 3. December breitete sich in ganz Rom das Gerücht aus, als ob der Cardinal Simon Pabst wäre. Dieses that das Volk haufenweise nach S. Peter, und die Wahl: Die Höflinge waren ihm nicht zuwider, daher er konnte von den andern Parteyen keine Stimmen erhalten, als nöthig gewesen wäre. Der Cardinal, der bey den Kronen ebenfalls beliebt war, hatte nahe 22 Stimmen, und er war auf dem besten Wege, wenn er das Vertrauen eines mehr nöthigen Hofes in eben dem Grade gehabt hätte, wie er bey den Königen von Madrid und Paris hatte. Das Secretariat, nach welchem Zelada so eifrig strebte, war ihm indessen sicher genug, und daraus machte sich kein Ansehen eine Angelegenheit.

Wollte man einen Pabst bekommen, so war das Mittel, als daß sich die herrschenden Parteyen

theyen mit einander besprachen. Auf einer Seite
 ren Joh. Franc. Albani, Torreggiani und Carl
 gonico, auf der andern Bernis, Orsini und Mige
 Man vereinigte sich nun über diejenigen Subjecte,
 man in Vorschlag bringen konnte, und unter die
 war Braschi. Freylich wurde noch geraume Zeit
 fordert, bis man von den Höfen die nöthige Nach
 erhielt: aber diese kam endlich an, und Braschi,
 sich bisher parthenlos gezeigt hatte, wurde wieder
 den Leuchter gestellt. Orsini widersprach heftig,
 gab zu erkennen, was man von einem erklärten Fe
 des Ganganelli und einem erklärten Freunde der
 sulten zu erwarten hätte. Aber Bernis und and
 waren ihrer Sache gewiß, und da Pallavicini
 Staatssekretariat behielt, so war es nun leichter,
 albanische Parthey auf seine Seite zu ziehen. Der
 Cardinal Joh. Baptista Rezzonico und Torreggi
 triumphirten, weil sie ebenfalls glaubten, ihrer Sa
 gewiß zu seyn, ob sie es wol im Grunde nicht wa
 Braschi war also Pabst, und wurde öffentlich aus
 rufen. Ich, der ich eben damals neben der Prinze
 Rezzonico und der Marquisin Lepri stand, wund
 mich sehr, als ich den Namen Pius VI hörte, u
 dies schon ein Beweis war, daß der Antipode des G
 ganelli auftrat. Das Volk freuete sich nicht gar si
 Das gewöhnliche Freudengeschrey war schwach,
 ich hörte auf dem S. Petersplatz einen rufen: Se
 per lüb sextis perdita Roma fuit. Niemand freu
 sich auf dem ganzen Plage mehr, als die Prinze
 Rezzonico, welche fröhlich in die Hände klatschte. Ich
 sah den Braschi als ihr Geschöpf an, und dankte

Cardinal Rezzonico, daß er sich bey seiner Erhebung viele Mühe gegeben. Die Jesuiten waren Bohne, und Torreggiani koste schon, die gültigen in Clemens des XIII wieder zurückzurufen. Den ebenen Tag erschien Pius VI in der Peterkirche, h ihm auf sechs Schritte nahe war. Sein Eintritt in die Kirche war mit einem außerordentlichen Gefolge begleitet, weil er auf seinem Tragstuhl hergeführt vom Volke angenommen hatte. Nichts wieder eine Annahme, so erlösete die Kirche neuem. Er betete vor dem Altäre sehr andächtig, als er hierauf auf den Altar gebracht wurde, wo seine Andacht geschah, so unterschied er diejenigen Hände vorzüglich, die zu seiner Erhebung etwas getragen hatten. Er umarmte den Bernis wol mal mit der größten Inbrunst, so wie er auch dem Cardinal Rezzonico aufs brünstigste umarmte. Kalt war gegen den Casale, Corsini und andere, weil er wohl wußte, daß man im Hause Corsini über seine Erhebung nicht allzu sehr frohlockte. Das Haus Albani suchte sich viel Gutes von ihm, weil es ihm bey seiner Wahl so gute Dienste geleistet hatte: aber diese Freundschaft währte nicht lang. Der jüngere Albani gieng ergründet von Rom hinweg, und Straub, nicht weit, wurde der Vertrauteste im Pallast. Cardinal Torreggiani und Rezzonico wohnten im Vatican, aber nicht unbeobachtet, und als sie im Begriffe waren, den Pabst zu einem gefährlichen Motu proferendo zu verleiten, so bahneten sie sich hiedurch den Weg zum Verderben. Pius VI erklärte gleich Anfangs, daß er dem Juden keine bisherige Glücksumstände und

etc



dem neuen Schulplane, den die durch-
 ichtigste Republik Venedig einges-
 führt hat.

Einleitung.

So sehr man vor einigen Jahren über die neue
 Versuche vergnügt zu seyn Ursach hatte, die
 in einigen catholischen Staaten machte, das
 Wesen in der Grundanlage, in der Methode und
 Ausfichten, auf eine für die Religion und den
 nützliche und rühmliche Art auszubessern: so
 fast war es, daß dergleichen Versuche nicht
 istungen, sondern auch gänzlich verworfen,
 in der alte Ton, wobey sich der alte Aberglaube
 ten behaupten ließ, von neuem angestimmt

Wir wollen vor jeso nichts von den Unglücks-
 edenken, die über manche verdiente Männer
 ser Gelegenheit ergangen sind, sondern wir
 melmehr einen neuen Versuch anzeigen, den
 schlauchigste Republik Venedig gemacht hat,
 schulwesen in ihrer Stadt einen bessern Schwung
 n. Es ist hier nicht die Frage, ob wir den
 sch setzen einzelnen Theilen oder im Ganzen
 billigen

billigen oder mißbilligen, oder ob wir in demselben Schönes finden, wenn wir auch in einzelnen Theilen anders gedenken sollten. Man bedenke, was die katholische Religion erlaubt, und was sich mit der Staatsverfassung reimt, worauf man doch bey allen dergleichen Versuchen sein Augenmerk richten muß: so man den wahren Gesichtspunkt haben, woraus den ersten Titel ansehen muß. Wir wollen es nur einen Versuch dieses Staats vorlegen, wodurch dem Schulwesen aufgeholfen will. Wie sehr hiebey die Religion interessirt sey, das wird die nähere Betrachtung der Sache selbst lehren.

Decret der außerordentlichen Deputirten ad causas und des zugesellten Oberaufsehers über die Klöster.

Nachdem der erlauchte Senat die öffentlichen Schulen in dieser Hauptstadt mit Weisheit und eingerichtet, und durch wiederholte Dekrete den der Studien und Wissenschaften vorgeschrieben welche in denselben getrieben werden sollen, damit fere Jugend einen gründlichen und christlichen Unterricht bekomme: so hat er uns den Auftrag gegeben die Gesetze und Ordnungen zu entwerfen und tun machen, welche, wenn eine solche Verfügung wahren Nutzen haben solle, zu einem so nützlichen Zwecke mit wirken sollen. Es hat auch belobter unsern Vorschlag durch ein Decret vom 12 Jänner laufenden Jahrs gebilligt, und den Söhnen mei Johann Antonius Pinelli, als herzoglichen Buchdruckern befohlen, denselben ohngesäumt zu drucken.

mit er, dem Sinne ermeldten Dekretes **gemäß**,
 h allen seinen Theilen vollstreckt und befolgt **werde**,
 d hievon die Exemplarien dem zugesetzten **Obertauf**
 er über die Klöster einzuhändigen, damit sie zum
 folgen **Geheuche**, wozu sie verordnet worden, **ab-**
 1 **ausgetheilt** werden. **Gegeben** den 13 **Jänner**
 74

Andreas Querini

Klaufe Balareffo

Marcus Antonius Orimani.

Peter Franceschi, Secr.

Erster Titel.

Von den Religionsübungen.

§. I. Jede Erziehung, wenn sie gründlich
 n soll, muß die christliche Frömmigkeit zum Grunde
 ben. Gegenwärtiger Unterricht muß also auf diesem
 weck eingerichtet seyn. Wenn demnach mit dem
 fange des Schuljahres die Schulen eröffnet werden,
 sollen alle Schüler im Bethause zusammen kommen,
 wo einer der Vicerektoren eine kurze Rede halten,
 d sie zur Beobachtung ihrer Christenpflichten und zur
 wissenhaften Ueberlegung ihres Standes ermahnen
 . Man wird die Messe vom h. Geiste lesen, und
 s Veni creator Spiritus singen, um auf diese Weise
 i Segen Gottes zu dieser Absicht und zur Arbeit
 Lehrer und Schüler zu erbitten. Am Ende des
 Jahres, ehe die Schüler in die Vacanz gehen,
 kommt von den Vicerektoren eine erbauliche Rede an

sie halten, man soll das Te Deum feyerlich und hierauf die Schüler entlassen.

§. II. Die Schüler sollen alle Tage beywohnen. An gebotenen Festen sollen sie frühe sich in dem Bethause einfinden, wo man bauliches Buch lesen, und hernach das officium Mariæ Virginis hersagen wird. Sie sollen Messe hören, nachdem zuvor einer der Bischöfe oder der Beichtväter eine auf die Messe oder Evangelium, so man an selbigem Feste liest, ziehende Rede wird gehalten haben.

§. III. Den Lehrern wird es alles empfohlen, in dem Laufe ihrer Lektionen Keuschheit, die sich ihnen etwa anbieten möchte säumen, wo sie mit Worten und durch Beyspülung der christlichen Sittenlehre, die den Nächsten, den Gehorsam gegen ihren Fürstern, züglich die Furcht Gottes als den Anfang der Weisheit den jungen Gemüthern einflößen können. diesem Endzweck aber ist vorzüglich die letzte Stunde am Abend des Sonnabends bestimmt, dann in den zwo ersten Klassen die christliche Religion, so wie sie im Kirchsprengel eingeführt und gelehrt ist, hersagen, in den obern Klassen aber ein Buch der Religion vorlesen soll, das den Verstand der Jünglinge angemessen ist, oder ihnen auch ein auf die Religion sich beziehend erklären. Hierauf sollen im Bethause die Lektionen der h. Jungfrau Maria hergesagt werden.

§. IV. An Sonntagen, wo keine allgemeine Communion ist, soll man den Catechismus oder die Geheimnisse unserer Religion mit liebreicher Herablassung, Geduld und Präcision erklären, so wie es nach dem Alter und dem Verstande der Jünglinge schicklich seyn wird. Ferner wird den Beichtvätern der Schulen befohlen, einige Wochen vor den Festen von Weihnachten und Ostern die Kinder, die noch nicht zur Communion können zugelassen werden, besonders zu unterrichten, damit diejenigen, die das Alter und den Verstand hierzu haben, zur Communion zugelassen werden können.

§. V. An einem der ersten Feste nach Wiederöffnung der Schulen soll man, so wie am nächsten der Vacanz einfallenden Fest, eine allgemeine Communion halten. Das Jahr über soll es wenigstens einmal des Monats an den feyerlichsten Festen gehalten, welche noch näher bestimmte werden sollen. In der vor der Communion hergehende Tage soll man die Kinder in den Stunden der Schule halten, bey der ersten Klasse anfangen, und damit von einer zur andern fortfahren. Am Morgen vor der Communion sollen die Beichtväter kürzlich etwas, das sich auf das heilige Geheimniß bezieht, zu meditiren vorsetzen, und jeden Lehrling zur gehörigen Andacht und Dankagung anhalten. Außer der allgemeinen, an besondere Tage festgesetzten Communion kann Je-der am Sonntage seine besondere Andacht haben, daher werden die Beichtväter in der letzten Stunde Sonnabends Nachmittags sich nach den

No 3

geistl.

geistlichen Bedürfnissen eines Jeden bereitleffen.

§. VI. Alle dergleichen fromme Religionsgen werden der Wachsamkeit und dem Eifer des mahligen Rektors vom gemeldten Hause, der über Studien und das dazu gehörige Bethaus gefest ernstlich empfohlen. Sie sollen nie, aus was es auch seyn möchte, unterlassen oder verhindern. Es soll auch kein Lehrling, der den Schulricht annahet, davon freygesprachen werden. Es wird daher den Vicerektoren insonderheit bein eigener Person und mit Zuziehung der Prädarüber zu wachen, damit alles, was in diesem erforderlich ist, mit Ehrfurcht und Genauigkeit werde. Sie sollen für alle Aergernisse oder Negligent und Versäumniß stehen. Sie sollen kein schuldigung annehmen, und so bald sie einen Mißin einem so wesentlichen Punkte bemerken, ihn Rektor anzeigen.

§. VII. Nicht nur bey der Messe, welchen vom Kirchengalender bestimmten Tagen gehalten werden muß, sondern auch bey allen Gebetszeiten, welche im Bethause gehalten werden, soll die Collette Defende gebetet, und Gott für Wohl dieser durchlauchtigsten Republik angebetet werden.

Zweyter Titel.

Von den Studien.

§. VII. Wer zu dieser Anstalt zugelassen werden will, muß lesen und schreiben können, auch die lateinische Sprache verstehen. Er muß sich vor allen Dingen dem Rektor darstellen, dem er den von seinem Vater ihm ausgefertigten Schola wegen seiner ehelichen Geburt und guten Aufführung übergeben wird. In der erlauchte Magistrat, der der ganzen Anstalt vorsteht, ist nicht gesonnen, Leute in diese Schola aufzunehmen, welche derselben entweder durch ihre Geburt, oder Stand, oder Sitten Schande bringen.

§. VIII. Der Rektor soll hiernach Jedem prüfen, ob er nach den erforderlichen Eigenschaften ihm darzu fähig ist, und er ihm die Klasse anweisen könne, in die er aufgenommen werden soll. Keiner soll zu den Lektionen irgend einer Wissenschaft zugelassen werden, der nicht auf diese Weise angenommen und in das Verzeichniß der Schüler, das man den Lehrern übergeben hat, eingetragen ist, und der sich nicht allen Anordnungen der Klasse, den Prüfungen, den Schulregeln und den Wissenschaften, die man allda lehrt, unterwirft.

§. IX. Der Klassen sind jetzt acht. In der ersten sollen die Jünglinge angewöhnt werden, deutlich zu lesen, gut auszusprechen, schön und verständig

graphisch zu schreiben. Hernach soll man sie die Regeln der guten Italiänischen Sprache, die Declinationen der Nominum, die Conjugationen der Verborum der lateinischen Sprache, und die vier ersten Operationen der Arithmetik lehren. Der kleine Catechismus des Fleury, die Geschichte des alten und neuen Testaments, die kleinere Chronik von Benedig können die Bücher seyn, in welchen sich die Jünglinge im Lesen üben, die Lektionen der toscanischen Sprache des Sigill mögen zu den grammatischen Regeln dienen, man kann aber alles übergehen, was in denselben zu verfeinert und überflüssig ist, auch die Anwendung der Regeln gleich auf solche Beispiele machen, die man in den Büchern, mit deren Lesung man sich beschäftigt, vorfindet.

Man wird ein Buch drucken lassen, welches kurze Beschreibungen von natürlichen Dingen und Kunststücken, auch einige Stücke aus dem Schauplatz der Natur, und aus der Naturgeschichte des Buffon, die sich auf die Sache schicken, wovon man spricht, enthalten wird. Die Lehrmeister sollen ihre Lehrlinge anhalten, alle Tage einige dieser Beschreibungen abzuschreiben, und sie, nachdem sie vom Lehrer in Rücksicht auf die Orthographie übersehen und ausgebeffert worden, auswendig zu lernen. Sie sollen ihnen einige dieser Stücke zu lesen geben, ihre Aussprache verbessern, über die gelesene Dinge sie nachdenken, und alle Tage etwas abschreiben lassen. Sie sollen ihnen ein Muster von den Declinationen der lateinischen Nominum geben, und hernach die Schüler diejenigen Wörter deklin-

bestimmen lassen, welche das erklärte italiänische Wort be-
deuten. Und wenn sie finden, daß ihre Lehrlinge im
Decliniren geübt genug sind, so sollen sie zu den Conju-
gationen der verborum übergehen. Alle Tage aber
sollen sie noch eine kurze Uebung im Rechnen hin-
zutun.

§. XI. Man findet die angezeigte Uebung in **Erklä-**
rung und Beschreibung natürlicher Dinge und der **Künste** für
die Jugend so heilsam, daß man sie auch in der **zweiten Klas-**
se noch nicht hintansetzen will. Für dieselbe ist der **zweite Theil**
des Lehrbuchs bestimmt, in welchem man so wie in **der 1^{ten}**
fortfahren soll. Da aber jetzt die Jünglinge **in der**
lateinischen Sprache sich entfehlern sollen, so will **man**
die ersten Monate über ihr Gedächtniß mit einer **kurzen**
Wiederholung der italiänischen, grammatikalischen **Regeln**
beschäftigen, die sie in der ersten Klasse gelernt **haben**.
Man wird diese mit den Regeln der lateinischen **Gram-**
matik vergleichen, um den Unterschied beyder **Sprachen**
in den Conjugationen, ihre Anomalien, ihre **Ueberein-**
stimmungen und das, was die Verba regieren, **zu be-**
merken. Zu gleicher Zeit soll man ihnen den **Satzen**
mit der lateinischen Uebersetzung zu lesen geben, **um sie**
auch im Lesen des Lateinischen zu üben.

Man will aber keinesweges, daß man **lang auf-**
den trockenen Regeln der Grammatik bestehen solle. **Man**
suche vielmehr, sobald es nur möglich, ins **Praktische über-**
zugehen; denn dies ist das einzige Mittel, eine **Sprache**
zu lernen. Man fange mit der wörtlichen **Uebersetzung**
eines moralischen Satzes an, lasse ihn anfangs, **so wie**

er da steht, niederschreiben. Man schreibe ihnen die Bedeutung eines jeden Nominis im No auch das Verbum im infinitivo hin, und lasse nach im Wörterbuch die Adverbien und Partikel nachschlagen, auch sie selbst darauf merken, die Nomen und Verbum übereinstimmen. Wenn so etwas weiter gekommen, so fahre man nach einer Methode etwas weitläufiger nach Anselmus Buchs, *Selectae e veteri Testamento, selectae e profanis auctoribus*, oder der heiligen Bücher des Sulpitius Severus fort. Wenn es der Zufall schicklich hält, so gebe er ihnen von Zeit zu Zeit ein Stücklein des Phädrus, auch einige Stücke aus den Beschreibungen des Cornelius Nepos vor, jedoch nach der angezeigten Methode, die in dieser Classe gehalten werden muß.

Außer den bereits angezeigten Übungen gut seyn, wenn man sie zuweilen einen kurzen *Caro*, des *Bonfadio*, des *Kedi* u. a. auch etwa Lebensbeschreibung von den berühmtesten lateinisch-italiänischen Schriftstellern aus dem Buche: *zioni cronologiche e critiche spettanti a i autori più celebri* abschreiben und insonderheit die Heften und das Eigene der Sprache bemerken läßt. In den ersten Monaten, wenn die Uebersetzungen anfangen, soll man sie statt des *Casa* die Uebersetzung des *de l'histoire universelle* des *Formey* lesen. Wenn sie die Grammatik zu Ende gebracht haben, sollen sie nun mit den Anfangsgründen der *Rede* des *de la Caille* anfangen, und in den letzten 2

Es soll nicht nur die allgemeine Geschichte, sondern auch die Begriffe auf die Anfangsgründe der Chronologie mittheilen.

§. XII. Wenn die Jünglinge in die dritte Klasse kommen, so können sie nun im Stande seyn, für sich etwas in der italiänischen Sprache aufzusetzen. Der Inhalt desselben mag die Erzählung einer ihnen bekannten Begebenheit, einer Neuigkeit, einer Fabel seyn. Als dies sollen sie in Form eines Briefes thun. Der einfache und vertraute Stil ist für die meisten Menschen der schicklichste, und dahin sollen auch die Uebungen in dieser Klasse abzielen. Man wird daher eine Sammlung von italiänischen Briefen drucken lassen, welche bey dieser Schreibart als Muster dienen können. Damit aber die Uebung in der lateinischen Sprache nicht aus den Augen gesetzt werde, so soll man die auserlesenen Briefe des Cicero, einige Briefe des Plinius und einige ausgeählte Comödien des Terentius zu Grunde legen. Nachdem man einen kurzen Unterricht in der lateinischen Prosa gegeben haben, so kann man einige poetische Stücke, z. B. einige Elegien Ovids, einige Briefe des Horaz und dergleichen zur Uebung des Gedächtnisses und der Uebersetzung vornehmen.

Wenn die Lehrlinge in der vorhergehenden Klasse eine leichte Kenntniß von der allgemeinen Geschichte erlangt haben, so sollen sie in dieser ihre Begriffe von der Geschichte auf die Geschichte näherer Zeiten und unseres Landes ausdehnen, und zu diesem Ende den kurzen Bericht der venetianischen Geschichte lesen, den Alprizzi gedruckt

druckt hat. Endlich sollen auch gewisse Stunden in der Schule auf die Anfangsgründe der Geometrie nach der Anleitung des de Chales verwendet werden, die Erdschreibung aber soll nach dem kleinen Buch erlernet werden: Nuova Geografia per la più fresca gioventù. d. i. neue Erdbeschreibung zum Gebrauch der zartesten Jugend.

§. XIII. Vom Briefstile soll man in der vierten Klasse zur schweren Schreibart übergehen, deren man sich bedient, wenn eine Sache bestimmt und klar vorgetragen werden. Denn nach dem vertrauten Briefe ist diese Schreibart im gemeinen Leben die aller nöthigste. Das Studium der Tropen und Figuren in der Rhetorik, das sonst die Hauptübung dieser und der folgenden Klasse zu seyn pflegte, wird hier also eingeschränkt, da man nur die Namen davon kennt, und hiezu soll das kleine gedruckte Buch dienen, das den Titel hat: De Elocuzione o sia trattato de' tropi, delle figure &c. Wenn junge Leute einmal Kenntnisse haben, und reich an Begriffen sind, so werden sie auch ohne Regeln figuriret sprechen. Muster vom erzählenden Stile kann man nirgends besser finden, als in der Geschichte. Sie sollen daher täglich Veri in der venetianischen Geschichte Florus und Eutropius in der römischen Justinus, in der Geschichte der sogenannten Barbaren erklärt werden. Der Lehrer steht es zu, das, was in diesen Lehrbüchern vorgetragen wird, etwas weiter auszudehnen, es mit den Erzählungen des Livius, Dionysius von Halicarnas, und des Thucydides zu vergleichen, und schickliche, sitteliche Betrachtungen darüber anzustellen, und hiebey kann sich

Lehrer keinen bessern Handleiter wählen, als das Buch, den Titel hat: L'educazione completa. Er kann daraus die Thematata zu den täglichen Uebungen in Aufsätzen wählen. Zur Uebung des Gedächtnisses kann man sich wünschen sie einige kurze Reden des Sallustius, des Cicero, des L. Livius, im Italiänischen aber einige von ihnen lernen lassen, die man aus den italiänischen Geschichtschreibern samlet, und besonders wird drucken lassen. Man kann auch einige Stücke von theils lateinischen, theils italiänischen Gedichten hinzu thun, zu dem Verstandniß das kleine mythologische Wörterbuch dienen wird. Um ihre Einbildungskraft zu erfrischen; und sie den allgemeinem Begriffe des Schönen, welcher in den Künsten eben derselbe ist, zu gewöhnen, kann man ihnen auch einige Beschreibungen der vortreflichsten Maschinen diktiren, so wie sie in den Lebensbeschreibungen der Malter vom Vasari, Baldinucci, Bellori, Dotti, in den Beschreibungen der feyerlichsten Feste an ihnen vorkommen, und hiedurch wird man die Zeit weit nützlicher anwenden, als wenn man sie noch mehr in der Schickung übete.

Endlich sollen sie nicht aus dieser Klasse entlassen werden, ohne sich einige vorläufige Kenntniß von der Verfassungskunst erworben zu haben. Vor jetzt kann man sich dergleichen jungen Leute der Logik des Democritus bedienen.

§. XIV. Die Kenntnisse in der Geschichte, die Lehrlinge in der vierten Klasse erwerben haben, so lesen guter Reden wird sie in den Stand setzen, daß

daß sie in der fünften Klasse mit ein wenig mehr Redefassungen machen, und die Entwürfe, die man ihnen nach den Regeln der Redekunst, die ihnen ihr Lehrer Anleitung des Batteux erklären wird, etwas ausführlicher ausarbeiten werden.

Es wird gut seyn, wenn man die Aufgaben einer historischen Begebenheit hernimmt, die sie schon lesen haben. Man hat darauf zu sehen, daß eine so historische Begebenheit nicht allzu weit von unsern Zeiten entfernt ist, damit sie sich angewöhnen, auch mit laienhaften Materien umzugehen. Jedoch ist dieß nur von leichten rednerischen Aufsatzen zu verstehen, nicht aber vollständigen Reden, die man für die folgende Klasse aufspart.

Der Lehrer soll ihnen die Grundsätze der Scholastik nach dem Heineccius, und die zwey letzten Bücher *Oeconomices familiaris* des Aristoteles erklären, dabey ausbreiten, und so verfahren, wie er es für nöthig hält, damit die jungen Leute richtige und nützliche Kenntnisse bekommen, deren sie sich im Nothfalle bedienen können.

Die *Officia Ciceronis*, sein Buch *de oratore* einige aus den Geschichtschreibern genommene Reden, einige Stücke klassischer Dichter sollen zur Erklärung dienen. Man kann auch zuweilen noch die Charaktere Theophrasts und die Lebensbeschreibungen Plutarchs zuehen, welches vortrefliche Anführer sind, die Menschen und ihre Leidenschaften kennen zu lernen, wel-



höchstnötigste Kenntniß vor den Redner ist. Durch
solchen Uebungen werden junge Leute ihre Einbildungs-
kraft mit edlen und ausgebreiteten Begriffen bereichern,
haben nach und nach entwickeln, und hernach in der
Schule, zu welcher sie jetzt übergehen, ihren Mes-
sungen stellen.

§. XV. Die sechste Klasse ist zur Beredsam-
keit nach ihrem ganzen Umfange bestimmte. Die Leh-
rer sollen die vollkommenste Muster dieser Art lesen und
nachahmen, und dieß wird ihre tägliche Uebung seyn.
Zu diesem Ende hat man den Befehl gegeben, daß die
besten Reden des Demosthenes und Isias und andere der
besten Redner Griechenlands in genere judiciario über-
setzt und gedruckt werden sollen. Mit der Zeit wird
vielleicht auch einige vortrefliche Muster der Franzo-
sen sowohl in der gerichtlichen als Kanzelberedsamkeit, wor-
in diese Nation einen so großen Ueberfluß hat, ebenfalls
erschienen lassen. Indessen sollen sie sich an die Re-
den des Cicero und an die Reden unserer Stallaner
halten.

Man gebe sich Mühe, sich gründlich zu erklären,
in wannen Umständen historische und gesellschaftliche Nothzen, die zum rich-
tigen Verstande derselben nöthig sind, man analysire sie
sorgfältig, und zeige dabei die rednerische Kunst. Was die
Methode der Beredsamkeit betrifft, so kann hierbey Longinus
weniger vom Erhabenen am besten dienen. Man kann
auch das Werk des Fenelon von der h. Beredsamkeit
schon lesen, und der Lehrer kann selbst hinzusetzen, was
ihm schicklich hält.

Am vorzüglichsten aber hat man auf die Nachahmung guter Schriftsteller zu sehen. Man schreibe den Lehrlingen von Zeit zu Zeit ein geistliches oder weltliches Thema vor, und lasse es jeden ausarbeiten. Gibt man ein weltliches Thema, so wähle man vorzüglich das *genus judicarium*.

Das Lesen eines lateinischen Dichters wird die Einbildungskraft der Jünglinge anfeuern. Bey denjenigen, die sich der Kanzelberedsamkeit widmen wollen, wird das Lesen der Propheten edle und erhabene Aussichten gewähren. Zween Tage in der Woche sollen Nachmittags die Anfangsgründe der Rechte erklärt werden.

§. XVI. In allen obgemeldeten Klassen sollen die Uebungen des Gedächtnisses nie hintangesezt werden.

§. XVII. In der Schule der Geometrie soll man die Anfangsgründe des Dechales Nachmittags fortsetzen. Morgens aber sollen diejenigen Jünglinge besonders unterrichtet werden, welche nicht nöthig haben, alle ordentliche Klassen zu durchlaufen, und doch diese Wissenschaft erlernen wollen. Außer der Geometrie soll man sie auch die *Trigonometriam planam* und das weitere lehren, was ihrer Fähigkeit angemessen seyn wird. Jedoch muß man darauf sehen, daß diese Studien, so viel möglich, auf das Praktische angewandt, und ihr Einfluß in die wichtigsten Künste gezelet wird.

§. XVIII.

§. XVIII. In der Schule der Philosophie soll man Morgens die Institutionen des Genovesi in der Metaphysik, und Nachmittags die Anfangsgründe der newtonischen Philosophie, des Gravesande in der Physik zu Grunde legen.

§. XIX. In der Theologie soll man in der Dogmatik den Juenin Vormittags, und in der Moral den Antoine Nachmittags zu Grunde legen.

§. XX. Der Lehrer soll täglich einen Theil seines Textes erklären, ihn erläutern, und wo es nöthig ist, auch schriftlich verbessern, auch die Lehrlinge anhalten, daß sie das, was ihnen erklärt worden ist, den Tag hernach wiederholen. Von der Wiederholung soll keiner, wer in die Schule kommt, dispensirt werden können.

§. XXI. Aus den vier ersten Klassen soll man wenigstens 12 Jünglinge auswählen, die man wöchentlich zweymal im Desseln unterrichten wird. Wenn diese es einmal zu einer gewissen Stärke werden gebracht haben, so sollen diejenige, die darin besondere Geschicklichkeit zeigen, fortfahren, und dagegen wieder andere 12 ausgesucht werden, und sofort. Das Desseln muß Architektur, Prospektive Verzierungen zum Gegenstande haben, mit Hinweglassung dessen, was für die Figuristen gehört.

§. XXII. Zweymal in der Woche, nemlich, Montags für die untern Klassen, und Freytags für die
 Fünfter Theil. Bb obern

obern, sollen alle Lehrlinge dieser Klassen, in Gegenwart des Rectors, der Vicerektoren und der Lehrer, zu kurzen Uebung sich versamen. Der Lehrer der Schule, die Reihe trifft, soll zweien Schüler bestimmen, welche dieser Versammlung etwas, das in der Schule gem worden, vorlesen sollen. Sie sollen diese Aufsätze ober vier Tage vorher in die Schulen eben derselben R oder der anstoßenden Klasse bringen, damit sie all da einem Schüler, dem der Lehrer den Auftrag macht, prüft werden. Zu gleicher Zeit soll über der Trepp Papier öffentlich angeschlagen werden, wo von dem genstande der Uebung und von den Personen, die sie stellen haben, Nachricht gegeben wird, welcher Anse jedoch, ehe er angeheftet wird, dem Rector gezeigt den soll.

In den wissenschaftlichen Schulen soll entweder Thesis defendet, und den Schülern der andern Klassen laubniß gegeben werden, dawider zu opponiren, oder kann eine Dissertation über eine Materie schreiben, die ma vor den andern Schulen von gleichem Range nach derselben Ordnung der untern Klassen zur Prüfung geben wird.

§. XXIII. Der Rector und die Vicerektoren sen von zweien zu zweien Monaten dem Magistrate von einem jeden von ihnen unterschriebenen Bericht Zustande der Studien und der Disciplin überreichen, mit man von Zeit zu Zeit die nöthige Verfügungen hen könne.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Prüfungen.

§. XXIV. Es ist noch nicht genug, daß die Art und die Disciplin der Schule öffentlich vorgeschrieben und vom Fürsten sorgfältig darüber gehalten werde, sondern vielmehr nöthig, daß zu einer bestimmten Zeit eine allgemeine Rechenschaft von der beständigen Beobachtung der Regeln gegeben werde, damit man in die Ausruchende Beweise vom glücklichen Fortgang der Schule habe. Zu dieser Absicht wird die Zeit bestimmt, etwa am Ende des Schuljahrs eine feyerliche akademische Handlung gehalten, oder eine öffentliche Disputation vertheidigt, oder sonst eine gelehrte Handlung angesetzt wird.

§. XXV. Um eben diese Zeit sollen der Rektor die Vicerektoren einen allgemeinen Bericht von den letzten Diensten einer jeden hiebey in Besoldung stehenden Person, vom Fortgang der Studien, von der Führung der Schüler erstattet werden, damit dem Magistrato alles erinnerlich werde. In gleicher Absicht in Gegenwart des Magistrats im Bethause, so wie im ersten Jahre gehalten worden, der Zustand einer Schule, der Name des Lehrers, der ihr vorsteht, der Name eines jeden Schülers vorgelesen und angezeigt, wie weit er fortgeschritten, was er für Fähigkeiten, wie seine Sitten seyn. Vor allen Dingen

in die allgemeinen Prüfungen in der nächsten Woche

che vor der Vakanz, welche allein im Herbst erla
wird, angestellt werden.

§. XXVI. In dieser wichtigen Sache
die Absicht des Fürsten, daß bey den Prüfungen
der nichts mit der Anstalt zu thun hat, bestell
vom Magistrate von Zeit zu Zeit verordnet werde,
man noch dem Grundsatz und dem Beispiele
handeln wird, was man auf der hohen Schule vo
dua selbst eingeführt hat. Ein jeder Lehrer soll
Zuge zuvor das Verzeichniß seiner Schüler über
und die auf seine Schule sich beziehende Punkte ent
die man bey den Prüfungen dieses Jahrs zu
legen wird. Wenn diese Punkte vom Rektor u
Vicerektoren genehmigt worden, so soll die Versam
zu den allgemeinen Prüfungen veranstaltet
Bey derselben haben, außer den Vicerektoren, m
nigstens vier andere Lehrer aus den nemlichen o
nächsten Klassen, aus welchen die Examinandi
werden, zu erscheinen, und in der Nähe des
platzes, den der Rektor einnehmen wird, zu sitzen.
tri also sieben entscheidende Stimmen bey der P
Statt finden.

§. XXVII. Wenn die Versammlung sich
hat, so sollen aus verschiedenen Loostöpfen vorn
ten allein, der keine Stimme haben wird, die
der Examinator und der Examinandus herausg
hierauf ein Protokoll gebildet, und darüber ballot
den. Nach dieser Methode sollen diejenigen g
n

werden, die nach der Mehrheit der Stimmen, in der Laufbahn der Schule zu den obern Klassen befördert werden, wie auch diejenigen, welche würdig seyn werden, die Belohnung aus den Händen des Magistrats zu erhalten, wenn sie anders noch das gute Zeugniß haben, daß sie ihre Pflichten in Betracht der christlichen Doctrin, des Verhauſes und der Disciplin erfüllt haben.

§. XXVIII. Die Lehrlinge des Dessen allein werden von dieser Ordnung freygesprochen, hingegen wird ihrentwegen die Verordnung gemacht, daß die von ihnen ausgeführte und unterschriebene Examinalsprobe zu gehöriger Zeit der Akademie der Mahler vorgelegt werde, damit diejenigen zweien, so über die Hälfte Stimmen erhalten, die für sie ausgesetzte Belohnung empfangen.

Vierter Titel.

Von den Ordnungen.

§. XXIX. Die Schulen in den fünf untern Klassen sollen allemal am 13 November eröffnet, und ohne auszuſehen bis zum 8 September folgenden Jahrs fortgesetzt werden.

§. XXX. Die obern wissenschaftlichen Schulen sollen am 26 November eröffnet, und mit den niedern Klassen an einem Tage geschlossen werden.

§. XXXI. Bey der Abreise in die Vakanz sollen der Rektor und die Vicerektoren den Schülern es ernstlich empfehlen, daß sie das Sacrament zu gebrauchen fortfah-

ren, und das ihnen von ihren Lehrern aufgebene in der Vakanz ausarbeiten, damit sie nach der Vakanz etwas aufweisen können.

§. XXXII. Alle Tage soll Schule gehalten werden, die Feiertage und den Donnerstag derjenigen Wochen ausgenommen, in welchen aus Mangel eines andern Feiertags die fünfte Lektion sollte gehalten werden, so es in allen Schulen üblich ist. Man nimmt jedoch für die letzte Woche des Carnevals, die Chorwoche, den Tag vor Weynachten, vor dem Himmelfahrts- und Pfingstfeste Nachmittags, den ersten Tag der Fasten und den ersten August aus.

§. XXXIII. An Feiertagen soll immer Dratorium gehalten werden, außer im Falle, wenn auf dem Sonntage noch ein anderer Feiertag in die Woche falle, der die Vakanz am Donnerstag hinderte. In diesem Falle soll auch der Feiertag, wenn es anders keiner von den feyerlichsten ist, frey vom Dratorio seyn. Oder wenn mehr als zweyen Feiertage folgten, so soll alsdann die dritte frey seyn.

§. XXXIV. Damit aber aller Mißverständnisse hierin vermieden werde, so soll allemal mit dem Anfange des Jahres ein gedrucktes Blatt bekannt gemacht werden, wo man die Tage der Schule, des Dratorii und der Communion vor das ganze Jahr bemerke.

§. XXXV. Von Eröffnung der Schulen nach der Herbstvakanz bis auf den 1 April sollen die Schulen der fünf ersten Klassen Morgens eine Stunde

er (Terza *), vom ersten April aber bis in den Okto-
ber mit dem Schlage der Terza angefangen werden.
Die andern Klassen sollen in beyderley Jahreszeiten ein-
mal die halbe Stunde hernach anfangen. Die erstere soll
mittelhals Stunden, die andere hingegen zwey Stun-
den währen, und alle auf eben denselben Glockenschlag
aufhören. Nach der Schule sollen alle ins Oratorium
zur Messe gehen. Nachmittags sollen alle Klassen um
1 Uhr anfangen, die untern bis 23, die obern aber
bis 22½ währen. Eine halbe Stunde vor der Schule
soll die Glocke eine Viertelstunde über geläutet werden,
in der andern Viertelstunde sollen sich die Knaben in
ihren Schulen einfinden. An Festtagen soll das Ora-
torium allemal eine Stunde nach der Terza anfangen. ¶

Fünfter Titel.

Von den Berrichtungen der besoldeten Personen.

§. XXXVI. Alle Bemühungen, die man sich
mühe, um die Methode zu studiren einfacher zu ma-
chen, und so viele junge Leute von verschiedenem Alter
und Stande, welche zur Schule kommen werden, in
gehöriger Ordnung zu halten, wären ganz unnütz, wenn
die Personen, die man zu ihrem Unterrichts und An-
leitung gebraucht, nicht alle Treue und Eifer zeigten,
damit man einen so löblichen Endzweck erreiche.
Man fordert also von jedem, nicht nur, daß er seine

Pflichten gewissenhaft erfülle, sondern daß er sich in seinen Reden und Sitten so exemplarisch be- wie es Männern zusteht, welche für junge Leute ster der Aufführung seyn sollen. Und gleichwi- erlauchte Magistrat keinesweges zweifelt, es n- diejenigen, die sich auch, kraft ihrer eigenen Leber- zur Regelmäßigkeit und zum guten Beispiele ver- tet haben, in einer so wichtigen Sache, worin- zu keiner Zeit nicht die mindeste Nachsicht gebra- wird, ihre wichtigen Pflichten zu erfüllen, sich a- gen seyn lassen: also wird dem Rektor insond- aufgetragen, keinem Menschen, der Uergerniß ein böses Beispiel geben könnte, den Zutritt z- statten, auch in der Wahl der niedern Diener immer auf Rechtschaffenheit und gute christliche E- zu sehen, und daher alle diejenigen zu entfernen, l- es an diesen Eigenschaften fehlt.

§. XXXVII. Dem Rektor wird die Ge- leitung dieser Schulen, sowol in Ansehung der- den als der Ordnungen und Religionsübungen, a- traut. Es haben daher alle andere Personen- Hauses in ihren Aemtern von ihm abzuhängen. Seine Hauptverpflichtung besteht darin, daß er das- ein wachsames Auge haben solle, damit ein jeder Untergeordneten seine eigene Pflicht gewissenhaft- wie er denn von jedem namentlich dem erlaucht- Magistrat Zeugniß geben und berichten solle, ob- les, was in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, was etwa auch in Zukunft noch verordnet werden k- te, genau befolgt werde.

Zu diesem Ende soll er nebst den Vicerektoren
Hause wohnen, damit er alles gleich sehen, gleich
en und gleich abhelfen könne, so bald nur die min-
Unordnung entstände. Dinge von geringerer
eblichkeit, die man nicht vorausgesehen, soll er
Klugheit anordnen, und wenn ihm etwas von
eblichkeit vorkommt, darüber an den Magistrat
icht erstatten. Der Rektor und die Vicerektoren
n gehalten seyn, die Schulen in eigener Person zu
ren, um nach dem Fortgang der Schüler zu se-
, und zu untersuchen, ob die Studien gerade nach
vorgescriebenen Methode behandelt werden.
enn er durch Erfahrung lernet, daß hierin einige
nderung nöthig ist, so helfe er der Sache mit Mä-
ing ab. Sollte aber von Dingen die Rede seyn,
das Wesentliche des Plans angehen, so erstatte er
über bey dem Magistrate seinen Bericht, und
be Vorschläge, erwarte aber hernach weitem
sehl.

Er soll sich in einem violetten einförmigen Ta-
leid mit einer Kreuzmütze kleiden, und in keiner
ern Kleidung in den Schulen und im Oratorio er-
inen.

Ihm steht es zu, die Jünglinge zu prüfen, die
in den Schulen darstellen werden, und ihnen die
sse anzuweisen, zu welcher sie taugen. Er soll in
Schulstunden sich zu Hause aufhalten, damit er
iedem vorkommenden Fall bereit sey. Er soll den
ungen und den Prüfungen in eigener Person
, ein richtiges Verzeichniß von den Schü-

lern, ihrem Fortgang, ihrer Aufführung halten diejenigen aus der Schule wegschaffen, welche ihren Ungehorsam und unregelmäßigen Wandel ein Vergerniß geben könnten.

Endlich soll er auch auf das Haus, die Iden, das Dratorium und die ihm übergebene Iden wohl Achtung geben, alles im guten Stand halten, und Rechnung von den kleinen Ausgüben, die er wegen des Dratorii und der Schule machen hat.

Damit aber der Magistrat gesichert sey diese Verordnungen sowol von ihm, als von andern in Besoldung stehenden Personen vollstrecken, so wird er nicht nur nach den Prüfungen selbst vor dem Magistrate stellen, um von den Prüfungen und der verfloffenen Zeit Rechnung zu sondern er wird sich auch bereit halten, auf jedes Verlangen in Person zu erscheinen, und den Bericht zu geben, den man von ihm verlangen wird, oder die Erträge anzugeben, die man ihm zu machen für erlaubt wird.

§. XXXVIII. Gleichwie es jedoch nicht sich wäre, daß eine Person allein auf alle Dingen dieses Hauses Achtung geben könnte, und ein Rektor, wenn er sich den Schülern allzuoft dazwischen zu gemein würde, und das Ansehen nicht haupten könnte, daß man nur auf die wichtigsten aufpassen muß: so wird hienit den zweien Rectoren aufgetragen, in der Abhängigkeit vom

täglich in Person allem beizuwohnen, wo ihre Anwesenheit sowol für die gute Ordnung der Schulen, als in Betracht der festgesetzten Methode und ihrer Vollstreckung nöthig ist.

Sie sollen also gehalten seyn, die Schulen zu visitiren, und dem Rektor von allem Nachricht zu geben, was ihnen von Wichtigkeit vorkommt. Sollte einer der Lehrer krank werden, so sollen sie für ihn in seiner Schule eintreten, und den Übungen und allgemeinen Prüfungen beywohnen, zur Schulzeit sollen sie im Hause zugegen seyn, in keiner andern Kleidung, als in der schwarzen römischen mit einer Kreuzmütze, und Achtung geben, ob Jedermann seine Pflicht thut, ob man zu rechter Zeit die Glocke läutet, ob die Schule zu rechter Zeit anfängt und aufhört, ob alle für die Schüler festgesetzte Ordnungen gehörig beobachtet werden. Sie sollen die Ungesitteten zurecht weisen, und dem Rektor diejenigen anzeigen, die wegen ihres Elgenstans verabschiedet zu werden verdienen.

Einer von ihnen, oder einer der Präsekten, soll nach der Schule im Oratorio Messe halten. An Fest- und Feiertagen sollen sie dem Oratorio beywohnen, die Catechisation und die Rede abwechselungsweise mit den Beichtvätern halten, und ein Verzeichniß von denjenigen halten, die dabey zu erscheinen gehalten sind, damit sie alle Fehlritte und Vergehungen ahnden können.

§. XXXIX. Die Beichtväter sollen sich am
der allgemeinen Communion, und zween oder

drey

drey Tage zuvor, so wie es die Nothdurft erfordert in den Schulstunden im Oratorio einfinden, um als nach der Ordnung der Klassen zur Beichte zu sich Samstag Abends und Sonntags frühe demjenigen dienen, welche die Sakramente zu ihrer besondern Andacht genießen wollten, an den bestimmten Tagen Messe und Communion halten, und nach derselben eine kurze Unterredung oder Meditation anstellen, einigen Festtagen im Oratorio statt der Vicerektor die Rede halten, zu bestimmten Zeiten die Kinder die noch nicht zur Communion zugelassen werden können, unterrichten, und hernach diejenigen zulassen, fähig sind; mit dem Rektor in gutem und klugem Bernehmen in solchen Sachen stehen, die zu ihrem Amte gehören, und wohl erwägen, daß von ihrer Leitung insonderheit es abhängt, die Jugend zu christlichen und tugendhaften Wandel zu bilden. In Nachlässigkeit in ihrem Amte wäre gefährlich, und man würde des Zwecks verfehlen, wahre Christen und gute Unterthanen zu bilden.

§. XL Den Lehrern wird Genauigkeit, Gehorsam und Treue empfohlen, damit sie nach der angedachten Methode in ihrer Klasse lehren, und davon soll keiner abzugehen berechtigt seyn. Sie sollen zu jeder Schulstunde in einem schwarzen Talarfeld mit dem Kreuzmüße richtig erscheinen, und nach der Bekanntmachung am Tage der Wiedereröffnung der Schulen ihre Arbeiten unablässig wieder antreten. Sie sollen sich nach den Verwaltungsbefehlen des Rektors in Betracht der näheren

den Vorfällen ihrer Schule, der Schulübung und der Prüfungen richten. Sie sollen sich die Freiheit nicht nehmen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats verschiedene Bücher einzuführen, oder andere Dinge zu lehren, als in dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Wenn sie aber durch eigene Erfahrung einen Mangel oder etwas Ueberflüssiges in der ihnen vorgeschriebenen Methode bemerken, so sollen sie es dem Rektor melden, der entweder schickliche Veränderungen vornehmen, oder nach Umständen es an den Magistrat berichten wird.

§. XLI. Den Präfekten wird die Zucht und Ordnung der Jünglinge aufgetragen, auf welche unmittelbar und in eigener Person ein wachsames Auge haben sollen, so wie es ihnen vom Rektor und Vicerektoren, von denen sie abhängen, wird anzuordnen werden. Sie sollen daher in den Schulen zu seyn seyn, noch ehe geläutet wird, damit sie die Jünglinge empfangen, und sie mit gehöriger Bescheidenheit in ihre Schulen führen, wohl Achtung geben, da keine Unordnung oder Gelärm entstehe, ehe der Lehrer kommt, in den zweien Gängen auf- und abgehen, damit sie, so lang die Schule währt, sehen können, wer aus der Schule aus und eingeht; auf die Jünglinge ein aufmerksames Auge haben, wenn der Lehrer einen Augenblick aus der Schule weggeht, sie zur Messe begleiten, und dafür sorgen, daß sie mit Ordnung und Stillsamkeit aus dem Dratorio weggehen. Sie sollen sich auch an Festtagen eine

halbe

halbe Stunde vor der Stunde einfinden, da man das Lesen im Oratorio anfängt, und da Achtung geben daß keine Vergernisse vorgehen. Alles mit einer Worte, was zu guter Ordnung, Zucht, Bescheidenheit, Andacht gehört, wird ihrer Wachsamkeit anvertraut, und sie sind schuldig, von den wichtigsten Dingen dem Rektor und den Vicerektoren Nachricht geben, von denen sie hernach bestimmtere Aufträge bei andern Umständen und geringen Vorfällen, die man hier nicht anführen kann, empfangen werden.

Sechster Titel.

Von den Pflichten der Schüler.

§. XLII. Bey Eröffnung der Schulen nach dem Vakanz sollen alle Schüler zugegen seyn, wie auch alle diejenigen als ausgeschlossen angesehen werden, die in einer Frist, höchstens von acht Tagen nicht erscheinen, und eine ausdrückliche Erlaubniß vom Rektor mitbringen, die er nie ohne rechtmäßige Ursachen anstellen wird.

§. XLIII. Das ganze Schuljahr über soll keinem erlaube seyn, ohne Erlaubniß seines Lehrers aus der Schule zu bleiben, und wenn sich auch ein die Freiheit nähme, ohne eine gültige Ursache hinwegzubleiben, so soll ihm der Lehrer einen Verweis geben. Sollte er aber zu oft abwesend seyn, so soll der Lehrer es dem Rektor anzeigen, damit der Rektor

läufige allenfalls ganz aus der Schule beschafft werde.

§. XLIV. Die Schüler der drey ersten Klassen wenigstens sollen von einem Geistlichen oder einem andern von den Vicerektoren oder Präsektion als tauglich erkannten Person begleitet werden, weil sich sonst leicht die vor sich ohne Aufsicht in der Stadt herum streifend nichts Gutes erwarten läßt. Gewisse Schüler kann man in Betracht ihres Alters oder etwa anderer Umstände davon frey sprechen.

§. XLV. Die Schüler sollen sich bestreuen, noch ehe die Schule anfängt, sich einzufinden, und in ihren Schulen sich ruhig und bescheiden haltend, bis der Lehrer kommt.

§. XLVI. Ein jeder ohne Unterscheid soll zu den Wiederholungen, Erklärungen und an alles, was ihnen ihr Lehrer vorschreiben wird, wie auch zu den Uebungen und Prüfungen gehalten seyn. Wer die Lehren betrifft, so wird derjenige, der eine strafbare Hartnäckigkeit zeigte, aus den Schulen verbannt und als unfähig erklärt werden, jemals wieder aufgenommen zu werden. Man nimmt jedoch die Vorleser aus, in welcher Klasse sie sich auch befinden; welche zwar an den Prüfungen, aber nicht von allen andern obgewandten Verpflichtungen losgesprochen sind.

§. XLVII. An Fest- und Feiertagen sollen alle Schüler der fünf ersten Klassen unablässig im Oratorio erscheinen, und was die Lehrlinge der obern Klassen betrifft, so ermuntert man auch sie, dabey zu erscheinen, ohne

ohne daß man es aber zu einer Pflicht macht. werden die Priester und Geistliche davon ausgenommen welche an Festtagen dem Gottesdienste in ihren Kirchen bewohnen müssen.

§. XLVIII. Alle ohne Unterschied, von welcher Klasse sie auch seyn mögen, sollen zur bestimmten beichten und communiciren, die Priester und Geistliche ausgenommen, die zum Dienste der Kirche verpflichtet sind.

§. XLIX. Die starke Befolgung dieser Regeln, wovon die Cultur und die Sitten so vieler Jünglinge abhängen, wird den Vicerektoren und Lehrern alles Ernstes anbefohlen, und zu diesem Ende werden diese diejenigen Mittel ergreifen, die sie zur Erreichung eines so wichtigen Endzwecks als rathsam achten.

Wenn sie die Jünglinge nicht mit Liebe, Fleiße und zur Ordnung bewegen können, so müssen sie mit der gehörigen Mäßigung zu den Correkturen und Strafmitteln schreiten. Und wenn auch diese nicht fruchten; so mögen sie sich an den Rektor wenden, die Ungerathene aus der Schule entfernen, und hiedurch allen Anlaß zu Xergernissen heben wird.



VIII.

Fortgesetzte

N a c h r i c h t.

von D. Kemnitzer und einiger anderer Gelehrten
Arbeiten über den Text der hebräischen Bibel

von

Johann Heinrich Walther.

Mitglied des königl. theol. Repetentenkolleg. zu Göttingen.

I. Fünfter Theil.

Ec



[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a list or series of entries.]

Fortgesetzte Nachricht von D. Kennikots und einiger anderer Gelehrten Arbeiten über den Text der hebräischen Bibel.

I. Schluß der Geschichte der Kennikotischen Bibel- ausgaben.

Die bestimmte Zeit vom Jahre 1760 bis 1770 ver-
floss, und das Kennikotische große Unternehmen
war seinem wichtigsten Theile nach glücklich geendigt.
Das erste Versprechen ist in der für die Wichtigkeit und
Werkthätigkeit der Sache wirklich sehr kurzen Zeit bey
weitem übertroffen worden. 253 Handschriften, 12 ge-
druckte Ausgaben waren verglichen, da der erste Anschlag
nur auf die 110 großbritannischen und einige andere da-
mals bekannte Handschriften gieng. Darzu kam noch
die Erwartung der Auszüge ganzer Handschriften vor-
züglich aus Sichern und Indien, und des Beytrags, den
Dr. Mag. Bruns auf seiner Reise durch einen Theil
von Europa aus noch nicht ganz verglichenen Handschrif-
ten über schwere und zweifelhafte Stellen sammeln und
berathen sollte.

So weit war es mit diesem großen Werke bekommen, als Hr. Kennikot schon im Monat D des Jahres 1770 seine Vorschläge zur Einrichtung Abdrucks der gesammelten verschiedenen Lesarten auf nem Oktavbogen bekannt machte. Europa, Afrika und Amerika öfneten willig ihre Schätze Handschriften; größtentheils schon bewährte hebräische Philologen vereinigten eifrig ihre Bemühungen, th gemeinnützig, theils eigennützig jene Schätze zum gemeinschaftlichen Zwecke zu gebrauchen; Könige, Fürsten Akademien und andere große Personen unterstützten zehnjährige Arbeit mit einer Summe von ohngefähr 20000 Dukaten; alle, um ein Werk, für unser folgende Jahrhunderte überaus wichtig, befördern vollbringen zu helfen.

Um bey dem subscribirenden Publika allen Nachsicht irgend einer Untreue zu verhüten, hatte die Universität zu Oxford für die eingebrachten Sammlungen der verschiedenen Lesarten hinlängliche Gewähr geleistet. Es war daher auch billig, daß Hr. D. Kennikot ihr Verlangen sämtliche Excerpten vors erste bey sich selbst deponirte. Im Jahre 1772 wurden sie auch wirklich von ihr in Empfang genommen. Inzwischen waren sie doch auch gleichsam als eine gewisse Art Eigenthum des Hrn. Kennikot anzusehen. Es würde also ungerrecht gewesen seyn, sie ihm gänzlich zu

schließen

schließen. Deswegen behielt er den Zugang zu denselben, aber gegen eine Caution von zwey tausend Pfund Sterling.

Von der wirklichen Ausgabe sind dem zu verstandenen Drucke dieser Variantenbibel wurde damals nicht näher bekannt, außer daß in Vorschlag gebracht worden war, eine Probe drucken zu lassen. Da man aber in der Wahl des darzu beliebigen Stückes nicht reinigen konnte, so unterblieb es. Denn das hierzu vorgeschlagene Hohelied wurde als ein nicht hinlänglich wichtiger, und an kritischen Hülfsmitteln nicht genug reicher Theil des A. T. verworfen. Daß aber diese große Sammlung verschiedener Lesarten überaus viel wichtiges halte, wurde doch damals auch außer Engelland immer näher bekannt. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist Hr. Hofrath Michaelis im zweyten Theile der orientalischen und exegetischen Bibliothek auf der 192 f. Seiten.

Das Verlangen nach dem baldigen Abdrucke wurde nun stärker, und die aufrichtigen Wünsche vieler für Wiederherstellung und Erhaltung der durch viele und schwere Arbeit geschwächten Gesundheit des D. Kennikott. Vorläufig wurde auch erstes noch in dem nämlichen Jahre 1772 einigermaßen dadurch unterhalten, ein am 16ten December zu Oxford gedrucktes Avertissement die angenehme Hoffnung machte, die Sammlung der verschiedenen Lesarten bald in die Hände zu be-

kommen. Zu sicherer und besserer Beförderung des Abdrucks derselben, und um die Stärke der Auflage ohngefähr bestimmen zu können, wurde der Weg der Pränumeration eingeschlagen. Zum termino a quo wurde Johannis benannten Jahres angesetzt. Der bestimmte Preis waren 8 Guineas, oder ohngefähr 10 Louisd'ors, die man entweder unmittelbar nach Engelland, oder nach Hamburg, Leipzig, Wien an bestimmte Handlungen schicken konnte. Dafür sollte man das ganze Werk in zween Folianten erhalten. Die prolegomena sollen Nachrichten von den verglichenen Handschriften liefern. Darauf wird der unveränderte hebräische Text nach der Vandenhooghtischen Ausgabe desselben, mit den darunter stehenden verschiedenen Lesarten folgen. Einige eben nicht der besten Gönner des Kennikotischen Werks hatten wol nicht aus der lautersten Absicht und auf eine nicht gar anständige Weise geäußert: Es möchte unter den verschiedenen Lesarten doch eine Auswahl gemacht werden. Diesen antwortet Hr. D. Kennikot: *sciunt rixatores, nullum ejusmodi, de quo loquuntur, fieri delectum, sed lectiones variantes ex MS&is Europaeis fere omnibus hic fore exhibendas.*

Zu gleicher Zeit wurde die angenehme Nachricht gegeben, daß die oben gemeldete vom Hrn. M. Bruns unternommene Reise noch mehr, als ihren Endzweck, erreichen werde. Unter andern nemlich erhielt er nicht nur
durch

Die Entdeckung der Vorleser der Synagogen
 und gelehrten Juden, sondern er fand auch eine noch
 unbekannte Bibel, die schon im Jahre 1712 von einem
 gelehrten Juden zu Mantua war herausgegeben worden,
 unter deren Texte mehr, als 200, auch wichtige verschie-
 dene Lesarten, angezeigt stunden.

So zweifelhaft es vielleicht manchem Anfangs schei-
 en mochte, ob sich eine so starke Anzahl von Pränume-
 ranten finden würde, auf deren Kosten der Druck dieser
 kritischen Bibel unternommen werden könnte, so bald
 erfolgte doch darüber die Entscheidung. Obungefähr in
 der Mitte des 1773ten Jahres, also beynähe innerhalb
 11 Monaten, waren schon auf 320 Pränumerationen
 eingelassen, und darnach der feste Entschluß des Abdrucks
 gefasset. Nur eilf Subscriptionsen aus Deutschland wa-
 ren unter diesen befindlich, die Hr. Hofrath Michaelis
 nach einem ihm übersandten gedruckten und mit geschrie-
 benen Zusätzen vermehrten Verzeichnisse bono fide er-
 zählte *). Der daraus auf ihn gefallene unfreundliche
 Anfall ist viel zu persönlich, als daß man ihn hier anzu-
 führen für würdig halten sollte.

Von jener Zeit an bis ins 1774 Jahr hinein nahm
 die Anzahl der Pränumerationen um ein merkliches zu.
 In dem im Monat März dem Hrn. Hofrath Michaelis

Ec 4

ellik

elis von Hrn. Kennikot übersandten neuen gedruckten und noch schriftlich um sieben vermehrten Verzeichniß gab Deutschland 30, Holland 30, Rußland 4, Amerika 4, Großbritannien und Irland gegen 274 Pränumeranten. Nur auf Subscription also werden, nach den bisher bekannten Verzeichnissen, schon auf 342 Exemplare gedruckt.

Mit diesen wurde auch die erwünschte Nachricht ertheilet, daß der Druck seinen wirklichen Anfang genommen habe. Schon am siebenten des Märzens war der Sezer bis zur 67 Seite, bis zum Ende des 35ten Kapitels des ersten Buches Mose gekommen. In einigen Jahren aufs längste kann man also ziemlich sicher das glückliche Ende erwarten. Eben da ich dieses geschrieben hatte, erhielt ich im Monat September 1775 die Nachricht, daß schon die sämtlichen 5 Bücher Moses auf 443 Folioseiten nach dem hebräischen und samaritanischen Texte abgedruckt seyn; daß bis Dat 463 Pränumeranten vorhanden; und daß der erste Band des ganzen Werks im Monate April 1776 fertig werden solle.

So weit gehet die bisher bekannt gewordene Geschichte der Kennikotischen Bibelausgabe des alten Testaments, deren größter und wichtigster Theil von dem Hrn. Prof. Schulz zu Gießen in dem ersten Bande der neuesten Religionsgeschichte ausführlich und genau ist erzählt worden. Den gänzlichen Beschluß derselben so

hic

Uebersetzung des Hebräischen.

209

Uebersetzung des Hebräischen betrifft in genauer Beschreibung
auszuführen. Das eine betrifft die Uebersetzung
einigen berühmten Gelehrten, theils jenem großen
ist; theils der noch anßerdem wichtigen kritischen
Uebersetzung des hebräischen Textes die möglichste Voll-
ständigkeit zu verschaffen; das andere aber die besondern
Angelegenheiten und Streitigkeiten, die außer und in unse-
rer Uebersetzung über die Kennisotische Arbeit entstanden sind,
aber zur wirklichen Ausführung derselben fortgehe,
und noch etwas von der Einrichtung des Werkes,
Uebersetzung der Handschriften betreffend, beysügen,
welchem schon vorläufig der Werth eines angekün-
digten Nachdrucks desselben ziemlich genau beurtheilt wer-
den. Es wird mir erlaubt seyn, mich der eigenen
des Hrn. Hofrath Michaelis (Oriental. und
Bibliothek 5 Theil S. 218 bis 20) zu bedienen,
wenn die Sache am besten vorgestellt ist.

Ein unangenehmer Umstand ist es, so schreibt er
denner, daß die Codices nicht mit abgekürzten Num-
mern wie Millius und Bengel bey dem N. L. gethan ha-
ben, sondern mit Zahlen angeführt werden sollen. Ich
habe mir viele Mühe gegeben, mit Vorstellung eben
dieser, die man schon in meiner Einleitung in das
N. L. (S. 777 bis 783) finden wird, Herr K. zu be-
weisen, daß er seinen Lesern die Beschaffenheit erzei-
gen, sich der Abbreviaturen zu bedienen. Meine
Uebersetzung geht zu spät, nachdem ein guter Theil schon

„im Manuscript da lag: allein auch über das hat Hr.
 „Kennikot sowol, als der ganz unparthenische und für
 „die Wissenschaften so eifrige Bischof von Orford
 „mich von der Unmöglichkeit überzeugt. Der Vorrath
 „der Varianten ist nemlich zu groß, und er würde mit
 „Abbreviaturen statt zween Folianten ihrer sechs füllen,
 „denn aber hätte das Werk aus Mangel der Subscri-
 „benten, die sich schon bey 8 Guineas bedachten, nicht
 „können zu Stande kommen, zu 24 Guineas (mehr als
 „30 alten Louisd'ors) würden sich nur wenige verstanden
 „haben. — — Dagegen ist eine ganz ausnehmend genau
 „und sehr oft wiederholte Correctur veranstaltet, um den
 „in Zahlen so leicht einschleichenden, und in ihnen dem
 „Leser zu entdecken, ja nur zu argwohnen unmöglichen
 „Druckfehlern vorzubeugen.

„Eben deswegen aber, weil das ganze Werk mit
 „Zahlen citirt, habe ich zu dem Nachdruck, den ein
 „deutscher Buchführer projektirt und überall angekündigt
 „hat, und dem ein ungenannter Gelehrter allerley bepfü-
 „gen will, wenig Vertrauen. Ein ungenannter Gelehrter,
 „der zu einem so wichtiaen, vor den Augen des ganzen
 „Europa gearbeiteten Werk Zusätze machen und den
 „Druck besorgen will, sicht sonderbar aus; sein Name
 „muß wenigstens keine Recommendation seyn, und da-
 „von muß er ein Bewußtseyn haben. Ich kenne ihn
 „wirklich nicht, meine ihm also gewiß nicht persönlich
 „übel; aber jeder kennt sich selbst am besten, und er
 „,mag

„mag wol aus Selbsterkenntniß handeln. Ein leipziger
 „Gelehrter kann es nicht einmal seyn, denn nach der
 „(ersten damals bekannten) Liste der Subscribenten kommt
 „kein einziges Exemplar der englischen Ausgabe nach
 „Leipzig, also wäre es ein Auswärtiger, der den Druck
 „abwesend besorgen und seine; wer weiß was für, An-
 „merkungen schicken würde. Unsere Correkturen in
 „Deutschland sind selten so sorgfältig, sonderlich wenn sie
 „der Buchführer bedinget, daß man sich darauf verlas-
 „sen kann, wo der ganze Werth des Buchs auf unvers-
 „brüchlicher Treue im fehlerlosen Nachdruck einiger Mil-
 „lionen Zahlen beruhet, und keines Ehre interessirt ist,
 „weil der Gelehrte selbst nicht einmal etwas versprochen
 „hat, auch beym Druck nicht gegenwärtig ist. Würden
 „auf jedem Bogen nur vier Druckfehler in den Zahlen be-
 „gangen, so wäre schon der Nachdruck unbrauchbar,
 „weil man sich bey keiner einzigen Zahl sicher auf ihn ver-
 „lassen, und dem Irrthum nie nachspüren, ja nicht ein-
 „mal durch etwas auf die Vermuthung kommen kann,
 „hier sey ein Irrthum. Nicht nur nicht 4 Louisd'ors,
 „sondern nicht 4 Rthlr. wäre er alsdenn werth, etwan
 „so viel er als Maculatur gelten könnte: und es sollte
 „sich Wunder nehmen, wenn nicht auf einem Bogen
 „des Nachdrucks gegen den andern 10 bis 20 Fehler die-
 „ser Art begangen werden sollten. Die Subscribenten
 „des leipziger Nachdrucks werden also wohl thun, sich
 „aus

„auszubringen, daß der Buchführer ihnen ihr Geld
 „wieder zurück liefert, wenn sie ihm auf einem Bogen,
 „welcher es sey, zehn in den Zahlen, das ist in der
 „Hauptsache des ganzen Buchs, begangene Druckfehler
 „zeigen können. Er wird aber gewiß so weise seyn, die
 „Bedingung nicht einzugehen.“

Und dieses glaube ich auch. Aber es wird auch
 wol nichts von dem allen nöthig oder zu befürchten seyn.
 Denn das ganze Nachdrucksprojekt mag wol seinen Ur-
 hebern selbst zu übereilt geschienen haben, weil seit seiner
 ersten Bekanntmachung nichts weiter davon zu vernehmen
 gewesen ist, und über dieses werden so weit aussehende
 Anschläge, die von einzelnen Personen gemacht werden,
 nicht selten durch vorausgesehene notwendige Verände-
 rungen, also nicht unvermuthet, zum gemeinen Besten
 vereitelt. Der englischen achten Ausgabe möchte also
 wol allein die Ehre vorbehalten seyn, das glückliche
 Werkzeug zu werden, wodurch es in der Kritik des al-
 ten Testaments nach und nach, obgleich wol erst nach
 vielen Jahren, und nur in einem Theile derselben, auch
 nicht völlig, so weit gebracht werden könnte, als es be-
 reits mit der kritischen Berichtigung des griechischen Leh-
 res des N. T. gekommen ist.

Dergleichen Einschränkungen müssen hinzugefügt
 werden, wenn man die Sache nicht zu enthusiastisch über-
 treiben will. Denn es fehlet freylich noch viel an der
 Vollkommenheit, zu welcher es gebracht zu werden an-
 sich

sch möglich ist. Wie schwer ist es, und wie viel wird dazu erfordert, den Werth mancher Handschriften zu bestimmen? Wie viel fehlt noch an einer vollständigen Vergleichung derselben? Wie wenig sind noch die alten Uebersetzungen bearbeitet, daß man nach richtigen Gründen und sichern Regeln bestimmten kritischen Gebrauch davon machen könnte? Anderer Hülfsmittel in der Kritik, der Schriften Josephi, Philonis und des Talmuds u. s. w. nicht einmal zu gedenken. Und doch muß dieses noch alles ausgeführt und berichtet werden, wenn man sichere Schritte in der Kritik des A. T. thun will! Inzwischen darf man die guten Bemühungen, besonders der deutschen Gelehrten nicht verkennen, Schwierigkeiten und noch daselbende Mängel genau nicht nur zu untersuchen und ehrlich zu bekennen, sondern auch so viel möglich nach und nach zu heben und zu verbessern. Es wird den Lesern der neuesten Religionsgeschichte nicht unangenehm seyn, wenn ich auch von diesen Arbeiten eine etwas ausführliche Nachricht liefere, besonders auch deswegen, da sie mit dem Kennikotschen Werke und dessen Absichten so genau verbunden sind, um ein gemeinschaftliches Ganze zu vervollkommen.

II. Werth der Handschriften der hebräischen Bibel.

Am natürlichsten fange ich wol von dem an, was in den neuesten Zeiten von dem Werthe oder Unwerthe der hebräischen Handschriften überhaupt und einiger ins-
be.

besondere ist geschrieben und geurtheilet worden. Hieraus folgt von selbst, daß dabey eine Anwendung davon auf die Kennikotische Variantensammlung gemacht werden müsse. Die fürnehmsten hieher gehörende Schriften sind folgende:

- 1) *M. Olavi Gerhardi Tychsen - Tentamen de variis codicum hebraicorum Vet. Test. MSS. generibus, a Judaeis & non - Judaeis descriptis: eorum in classes certas distributione & antiquitatis & bonitatis characteribus. Rostochii, 1772.*
- 2) Die Recensionen dieses Tentaminis:
 - a) In D. Joh. Aug. Ernesti neuester theologischer Biblioth. II. Bande, S. 357-381. 451-466.
 - b) In D. Joh. Friedr. Hirts oriental. und exeget. Biblioth. III Theile, S. 70-95.
 - c) In Joh. David Michaelis oriental. und exeget. Biblioth. V Theile, S. 1-70.
 - d) In der Vorrede des Hrn. D. Joh. Aug. Darte zu der Uebersetzung der kleinen Propheten, S. 19-36.
- 3) *M. D. G. Tychsens - besreyetes Tentamen &c. 1774.*
- 4) *Commentatio critica sistens duorum codicum Mstorum Biblia hebraica continentium, qui Regiomonti Borussorum asservantur praestantissimorum notitiam, cum praecipuarum variantium*

antium lectionum ex utroque codice excerptarum sylloge, auctore D. Theod. Christ. Lilienthal — Regiomonti & Lipsiae 1770. Vorzüglich gehören hieher die zwei ersten lectiones.

- 5) D. Car. Fr. Babratis Observationes criticae circa lectionem codicum Mss. hebr. Lipsiae, 1770.
- 6) Dissertatio inauguralis de codicum hebr. Vet. Test. Mss. aetate difficulter determinanda &c. defend. M. Christ. Frid. Schnurrer, 1772. Tubingae.
- 7) Hypomnemata historico-critica ad illustrandam hypothesein de codicibus ebraeo-graecis veteris testamenti cet. Auct. M. Jo. Graffmann. Halae 1774.

Einiger anderer hieher gehörigen Schriften wird vielleicht in der Folge beyläufig gedacht werden müssen.

1) Werth der hebräischen Handschriften überhaupt.

In Beurtheilung des Werths der Handschriften muß man unter andern auf ihre verschiedene Gattungen sehen. Und hierüber hat sich Hr. Prof. Lychsen in seiner ersten Schrift ausführlich eingelassen. Seine Hauptabsicht bey derselben war, das Ansehen des masoretischen Textes zu retten, welches nach seiner Meynung von einigen neuern Kritikern aus Uebereilung und Unvorsichtigkeit

tigkeit zu sehr herunter gesetzt worden sey. Das sichere Mittel, diese zu erreichen, war ihm die Eintheilung hebräischer Handschriften in verschiedene Gattungen Klassen. Um aber seine Eintheilung nicht auf einem bloßen Boden zu gründen, so suchte er im ersten Abschnitte historisch darzuthun, daß es schon in den ältern und mittlern Zeiten verschiedene Gattungen von Handschriften gegeben habe, und daß dergleichen auch noch vorhanden wären. Die Zeugnisse dafür aus den ältern Zeiten genommen aus dem Talmud, und für die mittlern Zeiten aus dem einzigen Rabbi Jehiel, der im 13 Jahrhunderte lebte. Aus ihnen allen schien Hrn. Koch klar zu seyn, daß es schon vor Fertigstellung des Talmud Handschriften von allen Theilen der hebräischen Bibel gegeben habe, die von Christen, Heiden, Profelytischen Weibern, Kindern und Knechten, sowol geschrieben als unter den Juden zum Verkauf herumgetragen worden. Die erste und Hauptabtheilung der hebräischen Handschriften wäre also zu machen in solche, die von Juden und in solche, die von Unjuden geschrieben hätten. Letztern theilt er wieder nach verschiedenen Kennzeichen in vier Klassen.

Ehe ich aber das vornehmste daraus erzähle, so will ich der guten Ordnung wegen hier und in der Folge jedem Stücke, auch um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern und zu befördern, zugleich dasjenige hinzusetzen,

, was andere Gelehrte darüber gesagt und geurtheilt
 ten.

Was nun dieses erste anlangt, so giebt Hr. Hof-
 stath Michaelis in dem angeführten Bande seiner Bibli-
 othek vorläufig dem Hrn. Prof. Tychsen zu: 1) nicht
 alle hebräische codices sind gleich zu schätzen; 2) man
 findet Juden, die sich vorhin der Kalligraphie beflissen
 und mit Abschreiben der hebräischen Bibel abgegeben
 hatten, nachher aber zur christlichen Religion über-
 getreten sind; Können noch wol nach ihrem Uebertritt
 hebräische Bibeln abgeschrieben haben; 3) es wäre
 nicht unmöglich, daß ein getaufter Jude aus
 Parteylichkeit etwas falsch abgeschrieben, und nach-
 her Kirchenversion, falls er die anders verstand,
 so genug Hebräisch dabey verstand, geändert ha-
 ben könnte; es mag auch wol ein und das andere
 Beispiel von Unredlichkeit vorgefallen seyn. Aber
 daß Hr. Prof. Tychsen aus den von ihm angeführten
 umbrüschten Stellen erwiesen habe, daß es hebräische
 Handschriften der Christen gebe, läugnet Hr. Hofstath
 Michaelis gerade zu. Denn Hr. Tychsen sey nicht
 unparteyisch verfahren, habe die Antworten ausgelassen,
 und auch nicht richtig übersetzt. Götzendiener mache er
 willkürlich zu Mönchen, da doch nur so viel wahr sey,
 daß nur die Christen überhaupt und besonders die Katho-
 liken von den Juden bisweilen so genannt worden wären.
 Parteylichkeit aber habe ihn genöthiget, Mönche anzu-
 fünfster Theil. Do nehmen,

nehmen, weil er gleich hintereinander dreymal Christen hätte übersetzen müssen, wodurch die Falschheit der Uebersetzung jedem in die Augen würde gefallen seyn. Durch Euthäer verstehe er Christen. Die uralte und bekannte Bedeutung davon sey aber Samaritaner. Und obgleich nicht zu läugnen sey, daß es die Juden bisweilen als ein Schimpfwort auch von Christen gebraucht hätten, so dürfte man es doch in einer Stelle des Talmuds nicht anders, als von Samaritanern verstehen, wo von Abschriften des Pentateuchus die Rede ist, der den Juden so verhaßt war. —

Keßer, israelitische Apostaten, Sadducäer, verwandle er in Christen, oder gar in Mönche, da doch das erste zunächst einen irrglaubigen Juden, das zweyte einen getauften, im Herzen aber noch heimlichen Juden, und das letzte bloß einen eigentlichen Sadducäer anzeige.

Aus dem Histörchen endlich, daß eine Araberin einen Sack voll Thephillin an den Rabbi Abai verkauft, und daß sie dieser ins Wasser geworfen habe, folge gar nichts für Hrn. Tychsens Sache. Denn sie konnte sie von keßerischen Juden kaufen und damit handeln.

Keine einzige angeführte Stelle aus dem Talmud beweise also, was sie eigentlich solle. Doch sey der vom Hrn. Tychsen noch unbewiesene Satz eben nicht zu läug-

ngnen. Ebioniten und Nazarder lasen die Bibel hebräisch, und hatten so gar in einigen Stellen mehr, als in masoretischen Texten steht. Gab es damals dergleichen, so sind sie jetzt nicht mehr vorhanden. Ein Kritikus darf sich also nicht vor ihnen hüten. Und gesetzt, daß sich wider alle Wahrscheinlichkeit Kopieen, z. B. von einem ebionitischen codice fänden, wie viel Nutzen, freylich mit Behutsamkeit, würde man daraus ziehen können? —

Den Beweis für christliche Abschriften aus dem spätern Zeitalter läßt Hr. Michaelis eben so wenig gelten. Er gründet sich hauptsächlich auf das angebliche Zeugniß des Rabbi Jehiel, daß damals in den Klöstern eine ausgebreitete Kenntniß der hebräischen Sprache herrschte, und also die Mönche wol viele hebräische Bibeln abgeschrieben haben. Aber außerdem, daß diese jüdische Nachricht an sich wenig oder nichts beweisen würde, so kann sie nicht einmal als ein hieher gehörendes Zeugniß gebraucht werden. Denn sie redet, wo nicht ganz, doch gewiß zur Hälfte von getauften Juden. Diese vergaßen wol durch das Mönchenthum ihr Hebräisches nicht, hatten auch eben nicht Gelegenheit, codices zu schreiben, wenn sie welche aus dem Orient mit gebracht hätten. — Was von Origenes Hexaplis und Octaplis gesagt wird, daß sie von den Christen mit hebräischen Bibeln abgeschrieben worden, ist grundfalsch, und entweder ein Be-

welß der völligen Unbekannthschaft mit dem Buche, noch mehr, ein Disputirgrif. Wie sollten sie so bis auf einige Fragmente, verloren gegangen seyn

So weit Hr. Hofrath Michaelis über Punkte. Hr. D. Hirt in seiner Bibliothek hin nahm jenes in den sieben ersten §§. des Tychsen Buches vorgetragene als ausgemacht an, und der D. Ernesti schien anfänglich auch mehr Beyfall zu geben, als daß er einige Erinnerungen dagegen machen sollte.

Hr. Prof. Tychsen hatte also in seinem bestem Tentamen bey diesen Stücken Niemanden, als deren Antwort zu geben nöthig. Zum Eingange er zu erkennen, wie fähig Hr. Michaelis sey, mit aus dem Talmud zu disputiren, da er einmal den Talmud von der Mischna unterscheide, und das andre die Mischna den Talmud nenne. Die Einwände selbst sucht er aber auf folgende Art abzulehnen:

Daß er Götzendiener durch Mönche, aber das sam in Klammern eingeschlossen, überseze, sey bedacht gewesen, weil er dadurch überhaupt christliche Lehren verstehe, weil nur diese, und nicht die Heiden sich der hebräischen Bibeln wider die Juden bedient hätten. Also um ein Mißverständniß zu vermeiden Hr. Michaelis hätte lieber was besseres liefern sollen als bloß nach Willkühr Heiden, Christen oder Ka-

ten überlesen, wobey kein Saß noch stehen bleibe, daß jedem Unjuden codices abgeschrieben haben.

Bei der Uebersetzung Euthäer durch Christen lebt Hr. Tychsen nach, sucht sich aber doch auf eine nicht ganz zureichende Art zu entschuldigen, die ich hier ergehe.

Was Hr. Michaelis über das Wort Keger gesagt, kann Hr. Tychsen nicht verstehen. Die Anmerkung aber wider die Worte Apostaten und Sadducäer eine Verdrehung der Beweisstellen aus dem Kaschi, sche, und nicht die Stelle aus dem Talmud, dardun sen, daß Mönche oder christliche Gelehrte ehedem codices abgeschrieben. Kaschi habe weder unter Sadducäern noch Helden gelebt. Also könne er durch Zadus und Minim nichts anders als Christen oder Mönche verstehen. —

In der Geschichte von den Tephillin mache Hr. Michaelis aus einem Beutel einen Sack, einen Hopfen-Kopfsack, und führe darüber ein ganz zur Sache des Raisonnement, das an sich schon wegfallt, weil er beweise, daß der Hr. Hofrath den Text entweder nicht verstanden, oder nicht angesehen habe, weil er bemerkt habe, daß dort in der Uebersetzung ein Irrthum begangen sey, welches den Grund des ganzen Irrthums enthalte.

Wenn also Hr. Hofrath Michaelis sagt, daß beweisende Stelle mehr übrig bleibe, so ist es son-

derbar genug, daß er sich selbst so vergift, — und am Ende gezwungen bekennet, es habe in den ältesten Zeiten von Christen geschriebene codd. gegeben. Wir sind also in diesem Punkte einig. — Dieß ist der gezogene Schluß des Hrn. Prof. Tychsen. Und dieses zugegeben, so folgt nicht, daß ein Kritikus sich gar nicht für dergleichen Handschriften hüten dürfe. Denn die Juden wollten und konnten nicht die codices der Unjuden vernichten, und Abschriften konnten von diesen Bastarden eben so gut, als von den ächten codd. gemacht werden. — Er ergreift seinen Stab, und setzt ihn fort zu ferneren Sophistereien.

Hr. Hofr. Michaelis will mit aller Gewalt die Gelehrsamkeit aus den Klöstern in den mittlern Jahrhunderten verbannet wissen, obgleich der sel. J. A. Fabricius und andere ungleich belesnere Männer sie behaupten. (Das wollte aber Hr. Hofr. Michaelis sicher nicht. Denn er redet nur *comparative*, von der Gelehrsamkeit überhaupt, und der hebräischen insbesondre, und läugnet nur, daß damals eine so ausgebreitete Kenntniß geherrscht habe, als Hr. Tychsen zu seinem Vortheil behauptet.) Dazu kommt noch, daß in jenem Zeitalter viele solenne Disputationen der Christen mit den Juden vorfielen, und daß auf dem Viennischen Concillium 1311 verordnet worden, daß auf verschiedenen europäischen Akademien zween Professores der morgenländischen Sprachen gehalten werden sollten. — Was wider des
Juden

Juden Zechiel Zeugniß eingewandt ist, wird nur mit Spott behandelt. — Endlich wären *Origenis* Hexapla und Octapla nicht angeführet worden als ein Beweis, daß man in medio aevo die hebräische Bibel oft abgeschrieben habe, sondern sich zum Beispiele, daß Origenes das Hebräische kannte, und selbst den Coder abschrieb. —

So viel von der Streitgeschichte über diesen Punkt. Ich habe das Wesentlichste ausgezogen, um die Leser urtheilen zu lassen, ob Hr. Lychsen treffend und hinlänglich geantwortet habe, oder nicht.

a) Klassifikation der von Unjuden geschriebenen Handschriften.

Ich kehre zum Tentamen zurück, zu der nach verschiedenen Kennzeichen gemachten Klassifikation der von Unjuden geschrieben seyn sollenden Handschriften. Ueberhaupt sind ihrer vier Klassen gemacht worden.

Die erste enthält alle Handschriften, auf deren Rande die Masora in Drachen -- Ephinx -- Bären -- Schweine -- Bildern, und in Figuren anderer unreinen Thiere gemahlt ist. Dergleichen, sagt Hr. Lychsen, hätten die Juden vermöge ihres Gesetzes weder thun können noch dürfen. Hingegen sey es offenbar, daß die Mönche an dergleichen Mahlerspielwerken großes Vergnügen gefunden hätten. Hieher rech-

net er einen schlesischen Coder zu Brieg, den zu Carlshaus, welcher von Maximilian I. dem großen Reichthum geschenkt worden, den dresdner, einen von Leusden in der Vorrede ad Bibl. hebr. Amstel. 1661. beschrieben, und einige von Wolfen B. H. angeführte Handschriften. Bey dieser Gelegenheit läßt er sich zugleich auf die Frage ein, ob wol die Handschriften, deren Anfangsbuchstaben mit Golde oder andern Farben gemahlet sind, von Juden oder Christen herkommen. Etwas zweifelhaft wird für die letztern entschieden, weil dergleichen Handschriften bey den Juden kein authentisches Ansehen erhalten, und die folgenden christlichen Besitzer derselben solche Zierrathen hätten hinzufügen können.

Hr. D. Hirt erinnert zwar wider dieses angegebene Kennzeichen nichts, aber Hr. Hofrath Michaelis, Prof. Schnurrer und D. Ernesti lassen es nicht gelten. Der erste dieser Gelehrten wendet ein: 1) Rabbi Jakob Ben Ehajim habe dergleichen Handschriften für jüdische gehalten, und gar nicht ärgerlich gefunden. 2) Hr. Epshen sage selbst, manche Juden schrieben noch jetzt das Buch Esther mit dergleichen Figuren. 3) Bilder wären den Juden weder verboten noch abscheulich, sondern bloß Bilder der Gottheit. Die Hütte des Stifts, der Tempel, der güldene Leuchter im zweyten Tempel, hätten Eberubinen -- Blumen -- Palmbaums -- ja Sphinx -- Figuren gehabt. 4) Bilder unreiner Thiere waren

waren den Juden nicht unrein, sondern ihr Essen nur verboten. 5) Es käme auf ihre Stelle und die dabey sich befindenden Worte der Masora an, so könnten sie so gar Lasterungen wider Christum und seine Verehrer seyn. 6) Endlich wären manche jüdische Abschreiber zu dergleichen Spielwerken geneigt gewesen. Z. E. wie in vielen Buchstaben, so besonders im Ain suspenso Ps. 80, 14. Hlob 38, 13. 15. wodurch das Schwein im Walde und die Gottlosen von Christo und den Christen erklärt werden sollen. —

Hr. Prof. Schnurrer, in seiner oben genannten Disputation merkte dagegen an: 1) Weber R. Chajim, noch Elias Levita schreiben die Erfindung jener Zierrathen den Unjuden zu. Vielmehr kauften selbst Juden dergleichen Handschriften sehr theuer, und verkaufen sie durchaus nicht wieder. 2) Die Unterschriften dieser codd. bezeugen gemeinlich, daß sie von Juden zu jüdischem Gebrauch geschrieben sind. Dagegen ist schwer zu beweisen, daß jene Unterschriften falsch, oder daß ihre Verfasser Christen geworden, oder daß die Masora von einem bekehrten Juden oder Mönche in der Folge beygeschrieben worden.

Diesen doppelten Zweifel erkennet Hr. D. Ernesti in dem angeführten Bande seiner Biblioth. in der Recension dieser Streitschrift für gegründet, und fügt noch hinzu: Jene benjemahlten Bilder stellen keine Geschöpfe Gottes vor, sondern nur Theile derselben,

kurz, Chimären. So sey es im Tempel und in der
Erstehütte gewesen, so sey es auch in der dreifachen
Handschrift.

In Beantwortung dieser Einwendungen macht
Hr. Tschirn mit den zwei Erinnerungen des Hr.
Prof. Schnurrer den Anfang. Die erste, sagte er
salle ganz weg, weil nach seiner Meinung Chajim und
Levi'a irrig gemähet hätten, daß alles, was hebräisch
geschrieben sey, auch von Juden herkommen müsse. Er
selbst habe Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß polnische
und orientalische Juden glauben, die Christen hätten
die Fähigkeit gar nicht, dergleichen Abschriften zu
liefern. Daher sey es auch zu erklären, daß einige
spätere Rabbinen wider das klare Verbot ihrer Vorfa-
ren (Tentam. p. 35.) solche Mählerey mit Golde und
andern Farben für erlaubt erklären, nach einer
praejudicio auctoritatis et antiquitatis. — Doch wollen
er gar nicht behaupten, daß dergleichen durchmahlte
Handschriften nothwendiger Weise von Christen geschri-
ben seyn müßten. Denn nachherige christliche Besig-
hätten sie auf solche Art ausschmücken können.

Der zweyte Einwurf soll ihn auch gar nicht tre-
ffen. Denn die Unterschriften wären selten, und er-
trüglich. Der unjüdische Verkäufer habe sie erdichtet
um den jüdischen Käufer leichter zu berücken. Hr.
Schnurrer fordere Beweis, den er doch selbst führe
sollte. Genug sey es schon, daß man dergleichen Un-
te

terschriften nur in Handschriften mit figurirter Masora finde. (Aber nur ein einziges Exemplar eines hamburgischen Juden wird zum Beweise angeführt.) Doch sey es wahrscheinlich, daß alle MSS. mit dem Namen des Sopher versehen, von wirklichen Sopherim kommen; andre ohne Unterschriften von Juden und Christen allerley Standes. — Denn in jenen sey die Kalligraphie allemal besser beobachtet, als in diesen.

Dem Hrn. D. Ernesti wird viererley geantwortet. a) Man müsse wahre Chimären, dergleichen es freylich gebe, von wirklichen Geschöpfbildern unterscheiden, die doch nicht geläugnet werden könnten. b) Es wären keine gemahlte Figuren, weil sie mit Buchstaben mit der Feder geschrieben. c) Geslickte, gemahlte, geschnitzte, gegossene Chimären oder Geschöpfbilder haben mit den aus Buchstaben zusammengesetzten Figuren in Handschriften der Bibel keine Gemeinschaft, so wie Moses und Salomo Zeiten nicht die neuern Zeiten wären. — d) Man finde nirgends, daß den Juden erlaubt worden sey, dergleichen Figuren in Handschriften anzubringen, welches doch bey ihrer sonstigen Genauigkeit gewiß durch Befehl würde bestimmt worden seyn. Hingegen sey es ihnen ausdrücklich verboten, eine Beschreibung am Sabbathe zu lesen, die unter Figuren und abgebildeten Historien (z. E. die Geschichte Davids und Goliaths) vorgestellt ist. (Sollte wol

wol Hr. Zychen dieses letztere nicht zu seinem eigenen Nachtheile angeführt haben?)

Endlich folgen die dem Hrn. Hofr. Michaelis ertheilten Antworten. Die erste ist eben die, welche dem Hrn. Prof. Schnurrer gegeben wurde. Daß aber zwentens urgirt werde, die Juden schrieben ex concessis noch jezt das Buch Esther mit dergleichen Figuren, sey ein Versehen. Denn eigentlich solle in jener Stelle (Tentam. p. 31.) nur gesagt werden, daß einige Juden zu dieser Geschichte allerhand Bilder mahlten, nicht aber Bilder mit Buchstaben. Es sey eine neue, nicht allgemeine Ländeley, nicht gesetzmäßig, die die Megilla zum Vorlesen untauglich mache, und von welcher man nicht auf die übrigen biblischen Bücher schließen dürfe. — Ferner sey schon zu Josephi Zeiten nicht mehr erlaubt gewesen, was zur Zeit des ersten Tempels in Ansehung der Bilber zulässig war. Die Sphingen am Fusse des Leuchters waren römischen Ursprungs. -- Der vierte Grund wird nicht besonders beantwortet. Den fünften soll die Erfahrung widerlegen. Was endlich beym sechsten gesagt sey, gehöre nicht hierher. Das Ain suspensum sey keine Zierrath, kein Bild, kein Beweis einer Neigung zum Spielwerke. Denn dergleichen außerordentliche Buchstaben wären entweder Versehen der Abschreiber, oder gewisse Zeichen, z. E. daß ein solcher der mittlste Buchstabe im Psalter sey.

Was

Was von dem Aia suspenso bey den oben angeführten Stellen gesagt ist, wird spöttisch eine neue Entdeckung genannt.

Ich komme zur zweyten im Tentamine angegebenen Klasse, welche aus Handschriften besteht, deren eine oder mehrere lateinische Versionen beygeschrieben sind. Es werden einige aus Wolfen und Kennikots dissert. I. nahmpaft gemacht, worauf eine zu harte Anwendung auf Kennikots Variantensammlung folget. Das erste geht jeder zu, und die Beleuchtung des letztern gehört noch nicht hieher.

Zur dritten Klasse von Nichtjuden verfertlgter Handschriften macht er diejenigen, die nach der Vulgata geändert worden und eingerichtet seyn sollen. Der geführte Beweis, daß es solche codices gebe, gründet sich auf eine Erzählung des Arias Montanus, Lindanus, Wolf, daß man in Engelland ein hebräisches Psalterium gehabt, welches vom gewöhnlichen Texte abgehe, aber mehr hebräisch-lateinisch, als ächt hebräisch sey. Die Anfangsbuchstaben wären auch gälben und gleichsam in lateinischer Form geschrieben. Dieses Exemplar, sagt Hr. Lychsen, sey zwar nicht mehr bekannt, aber er zweifelte doch nicht im geringsten, daß es noch viele dergleichen Handschriften gebe, die nach der Vulgata reformirt wären. Dahin gehöre vermuthlich auch die sehr alte Handschrift der Psalmen in 12, wel-

welche überschrieben ist: Bodley E, 1, 24. nicot. dissert. I. p. 319) Es sey also wol für es latinisirende hebräische Handschriften gebe, macht es von einigen griechischen des N. E. sei wegen irre Hr. D. Dathe und Hr. D. Lill sehr, wenn sie dergleichen Handschriften für ten, und sie dem masorotischen Texte vorzöge der petitione principii, weil weder Juden ni sten im Stande gewesen wären, dergleichen R nen nach den alten Uebersetzungen zu machen. sende Anmerkungen daraus über Kennikot müssen hier übergangen werden.

Auch hierüber hat sich Niemand, als H rath Michaelis mit Hrn. Tychsen eingelassen. zusammen genommen ist kurz folgendes: Hr. schließt nach seiner ihm ganz eigenen Logik von e zigen Handschrift der Psalmen, die er nicht selb sondern die nur, laut der Aussage ansehnlicher ten, nach der Vulgata corrigirt seyn solte, I ser einzigen schließt er auf die Existenz vieler and tzig fort, die auf eben die Art verfälscht sey Wirklich einem Bemeise einer neuen Wahrh ähnlich!

*) D. Dathe in prolusione de difficultate rei criti
T. caute dijudicanda. Lips. 1762. p. XI.
D. Lilsenthal lib, supra laud. p. 100.

Hierauf antwortete Hr. Tychsen weiter nichts, als daß er nicht nöthig gehabt habe, mehrere nach der Vulgata eingerichtete Handschriften zu nennen. Denn die hieher gehörigen Kennikotischen wären ohnehin bekannt genug. (Es wird aber keine ausdrücklich genannt.)

Die vierte Klasse endlich begreift solche hebräische Handschriften, die nach der griechischen alexandrinishen Uebersetzung eingerichtet seyn sollen. Den Beweiß für das Daseyn derselben nimt Hr. Tychsen aus einer Stelle des hierosolymitanischen Talmuds. Es wird nemlich daselbst erzählt, man habe in dem Tempel zu Jerusalem drey codices gefunden, in deren einem das besondere Wort **טוּטוּט** stehe, 2 Mos. 24, 11. 5. für welches die andern **טוּ** gelesen hätten. Dieses sey nichts anders, als das mit hebräischen Buchstaben geschriebene Wort **ζητηταί**, wofür die 70 *εκλεκτοι* lesen, und welches hohe obrigkeitliche Personen bedeute. — Also folgt, so schießt Hr. Tychsen, daß es schon vor sehr langer Zeit hebräische Handschriften gegeben hat, die nach einer griechischen Uebersetzung eingerichtet waren. *Codices graecisstantes*. Dergleichen sollen auch seyn die *codices hebraeo-graeci*, oder solche, die mit griechischen Buchstaben geschrieben sind. — Ein solcher mag wol der eine vorgedachte im Tempel gefundene gewesen seyn. Denn nach der Rabbinen und Hieronymi Berichte sey erwähnte Aenderung eine von den 13, die von den Juden gemacht worden, daß der der König

110.

Ptolomäus keinen Anstoß dabey finden möchte. aus eben solchen ist wol die Uebersetzung der 70, Aquila, Symmachus und Theodotion gemacht den, so wie vermuthlich die Vulgata aus einem hebræo-latino. Ferner der Pentateuchus hebræo-Samaritanus, und alle Handschriften, die mit der griechischen Version übereinstimmen. — Ueberhaupt beten sich die Juden bey ihren Abschriften allemal Buchstaben, dergleichen die Nationen hatten, unter denen sie lebten. Endlich waren hebräische mit hebräischen Buchstaben geschriebene codices sehr rar, sie durften außer dem Tempel nicht gebraucht werden. Um diese Behauptungen mehr zu bestätigen, werden viele gelehrte Beispiele beygebracht.

Wider die bey dieser Klasse geäußerten Sätze Hr. Prof. Tychsen vereinigen sich fast alle seiner. Und ich finde mich gleichsam beym Eingange in ein Labyrinth, wo ich nicht sehe, wie ich durchkommen oder den Rückweg finden werde. Doch muß ich mich hinein wagen, und die Gänge so sicher zu nehmen, als möglich ist. Wer folgen kann, der folge. —

I) Ueber das Zeugniß des Talmuds. Soll nach oben genantem Grunde beweisen, daß hebräische Text schon vor Jerusalems Zerstückung in Uebersetzung der 70 verfälscht worden sey. Wider dieses Zeugniß wandte Niemand etwas erhebliches.

Herrath Michaelis gab sogar zu, daß **וַיִּחַי** rich-
 arch **זַרְחָא** erklärt worden sey. Nur dieses,
 er, lasse er unentschieden, ob die Erzählung des
 tads von den drey gefundenen Handschriften wahr
 der nicht. — Aber die gedauerte Muthmaßung
 ist, daß jene Handschrift, die das griechische Wort
κ haben sol, deswegen eben der codex, oder doch
 Abschrift davon gewesen seyn, den einige Juden
 Entlangen des Königes Ptolomäus Philadelphus
כ Buchstaben geschrieben hätten, findet
א Ernesti nicht nur ohne Grund, sondern auch
ב beweisenden Sage zuwider. Denn nach diesem
ג hängen werden, daß es hebräisch geschrieben und
ד der 70 geänderte codd. gegeben habe. Und Hr.
ה Michaelis leugnet endlich wol mit Grunde die
ו. Denn in der Uebersetzung der 70. steht weder
ז noch **ח**. B. der mosaischen Stelle **זַרְחָא**. Und
ט es müßte doch seyn, wenn jene Handschrift nach die-
י **כ** falsche gewesen seyn sollte. Hr. Tychsen über-
ל dieses, als wenn er es nicht achte. —

II) Ueber die *codices hebraeo-graecos*. Zwey-
 muß hier wohl in Betrachtung kommen. Ein-
 hat es hebräische Handschriften gegeben, die mit
כ Buchstaben geschrieben gewesen sind? Her-
ג wie folgt daraus, daß sie nach der griechischen
ד ssetzung verändert worden?

1) Hat es also wol hebräische Handschriften mit griechischen Buchstaben geschrieben gegeben? Lychsen sucht es auf folgende Art zu beweisen:

Die alte Erzählung von der vermeinten Entlung der 70 sey zwar von den meisten neuern Gelehrten als Fabel verworfen worden, Niemand aber hat bisher ihren wahren Ursprung gewußt. Demohnachtet habe die zugleich mit verworfene Erzählung des Aristaeus, Aristobulus und anderer ihren guten Grund und verdiene in der Hauptsache allen Glauben. Es sey wol, alles genau betrachtet, gewiß, daß die an König Ptolomäus geschickten jüdischen Gesandten ihr ein geschriebenes hebräisches Exemplar ihres Gesetzes in die Bibliothek zu Alexandrien übergeben. Dieses hätten sie aber deswegen zurück bekommen, daß sie es nicht ins Griechische übersetzen, sondern die hebräischen Worte mit griechischen Buchstaben abschreiben sollten, damit der König das Original selbst lesen könnte. Aus diesem hebräisch-griechischen Exemplare wären alsdenn die oben genannten griechischen Uebersetzungen entstanden, wovon ich aber das nöthigste bis unten hin zu erzählen versparen muß, wenn ich auf die neuern Bemerkungen über die alten Versionen kommen werde. Und dieses sey auch geschehen, nach folgenden Umständen:

a) In Massecheth Sopherim Kap. I. §. 7. in andern Stellen des Talmuds werde dieses ausdrück-

Wkt. Aristes und Philonis Worte wären auch
 te von einer Abschrift, nicht Uebersetzung, zu verste-
 n. R. Chajim rede bey den 13 um des Königes
 in veränderten Stellen ebenfalls von einer Abschrift
 r denselben.

Diesen Grund verwirft Hr. D. Dathe gänzlich.
 In Gedanken hierüber sind kurz folgende. Die
 te talmudische Nachricht, worauf sich die Hypothese
 lüßt, ist eine unglauwürdige jüdische Fabel. Des
 künftigen im Talmud, der diese Arbeit einmal 5. das
 künft. 70 Aeltesten von Jerusalem verrichten läßt,
 zu gedenken; auch zugegeben, daß jene Stellen
 Talmud nicht von einer Uebersetzung, sondern von
 r Abschrift reden: warum sollte aber die Abschrift
 griechischen Buchstaben gemacht seyn? Warum soll-
 te 72 Aeltesten mit Fleiß 13 Stellen geändert
 r verderbt haben?

Auf das erste wird zwar geantwortet, daß es des-
 en geschehen sey, damit der König Ptolomäus die
 te selbst lesen könnte, welches er wegen der großen
 nicht des Hebräischen mit den Aegyptischen und
 nischen Dialekten leicht zu thun im Stande gewe-
 n, wenn sie nur mit griechischen Buchstaben ge-
 schieben worden. Aber der König verstund deswegen
 noch kein Hebräisch. Denn der Unterschied zwischen
 n Dialekten war wol größer, als daß man auf die-
 e daraus schließen könnte. Warum ließ Joseph

mit seinen Brüdern durch einen Dolmetscher reden. Und Hr. Tychsen bleibe sich selbst nicht einmal in Hypothese getreu. Denn in der Folge vermuthet er einer andern, der König sey von den Alexandrinischen Juden zu diesem Unternehmen angetrieben worden hatten doppelte Charaktere, die heiligen Bücher zu benehmen? Heilige und gemeine (profane), wie die Ägypter, Aethiopier und Babylonier. Jene waren Eigenthum des Tempels, und den Juden ganz unbekannt. Die rabbinischen Traditionen davon sind keinem Israel unterworfen? — So wird diese Sache ohne jeden Beweis angenommen, da sie doch weiter nichts, eine bloße jüdische Erdichtung, ist. Schultens hat schon hinlänglich in der Vorrede zur neuesten Ausgabe der Erpenstischen arabischen Grammatik aus den Aussagen der Talmudisten und Rabbinen erwiesen, daß verschiedene Schreibart zum Nachtheil der christlichen Religion erdacht worden sey, aber nie wirklich existirt habe. Dieses dürfte Hrn. Tychsen nicht unbekannt seyn, oder stillschweigend von ihm nicht übergegangen werden.

Ferner: warum sollten jene 13 Stellen verändert worden seyn? Die Ursachen, welche man beym Meyer (ad Seder Olam pag. 219.) nachlesen sind so lächerlich und possirlich, daß das Papier nicht darf beschmiert werden. Sie sind der bes

s, daß die ganze Erzählung eine jüdische Fabel sey, nur einem jüdischen Kopfe gefallen kann.

Endlich wird jene Erzählung des Talmuds und die darauf gebaueten Hypothesen erdichtigt und umgestoßen, weil ihr weber Josephus, Philo, noch die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte bestimmen, sondern vielmehr alle von einer zu Kolonien Zeiten verfertigten Uebersetzung reden. Hr. Tychsen irret, wenn er die Ausdrücke *μεταγγραφεῖαι*, *ἀναγγραφαί*, deren sich Philo und Aristaeus bedienen, in seine Behauptung erklärt. Denn sie bedeuten nicht nur abgeschrieben, sondern auch übersetzt. Und daß man die letzte Bedeutung der Worte annehmen müsse, ist aus dem Zusammenhange der Erzählung beym Philo lib. II. de vita Mosis pag. 658. edit. Frfurt.) klar. Ich dieses war ihm auch die talmudische Fabel von den 3 veränderten Stellen gänzlich unbekannt. *Fabulam ego, scripsit Hr. D. Dathe, Tychsenium narrare, in Philonis verba satis superque ostendunt, & ulteriori discussione me levant.*

Im dritten Bande der Ernestischen neuesten Bibliothek S. 20. wird den Datthischen Urtheile Beyfall gegeben.

Was der Hr. Hofrath Michaelis mit Hrn. D. Dathe hier gemein hat, übergehe ich. Nur folgendes andere ist zu merken. Zugegeben, daß, der König ermdus Hebräisch habe verstehen können, warum

ließ er es sich nicht vorlesen? Dies wäre doch den Sitten seiner Zeit gemäß, in der man häufig Anagnosten hielt. — Hebräisch mit griechischen Buchstaben zu lesen ist überaus schwer, weil beide Alphabete nicht aufeinander passen. — Aber woher weiß man, daß die ägyptische Sprache eine so große Ähnlichkeit mit der hebräischen Sprache gehabt habe, als zu der Tuchsenschen Behauptung erfordert wird? Kenner der koptischen Sprache versichern gerade das Gegentheil. Und um die Wahrheit davon einzusehen, darf man nur eine koptische Grammatik aufschlagen, und besonders die Paradigmata nachsehen. Die Verschiedenheit beider Sprachen fällt sogleich in die Augen.

Hr. Tuchsens beruft sich zwar auf Hieronymi Zeugniß, aber ohne allen Grund. Denn wenn es auch richtig verstanden und angeführt wäre, so würde es doch gegen einen la Croze und andre wahre Kenner des Koptischen nichts gelten. Denn er verstund kein Ägyptisch. Allein Hieronymus redet in seinem commentar. in Jesai. auch von ganz etwas anderm. In der geistlichen Erklärung S. 189. der Benediktiner-Ausgabe bey Jes. 19, 18. nimt er die Worte Hebräisch, Kananitisch, Ägyptisch, im mystischen Sinn, nach welchem das geistliche Kananitische ein Mittel zwischen dem ganz reinen geistlich Hebräischen und dem ganz unreinen geistlich Ägyptischen sey. In der Erklärung des Wortverstandes S. 131. aber redet er vom Kananiti-

ntischen als einer vom Hebräischen verschiedenen Sprache. — Also hat Hr. Tychsen, wenn er die Stelle selbst nachgeschlagen, künstlich citirt, — oder, welches wahrscheinlicher ist, das Citatum irgendwo gefunden, und so außer allem Zusammenhange angeführt. —

Wider eben dieses oben genannte Zeugniß aus dem Massecheth Sopherim bemerkt Hr. Mag. Bruns *), daß es eben so gut von einer Uebersetzung, als von einer Abschrift im griechischen Charakter verstanden werden könne, und das erste sey dem Sprachgebrauche gemäßer.

Nachdem ich mich durch ein Gewirre von Einleitung 11 Seiten lang durchgelesen habe, worinnen Hr. D. Dathse sehr nachdrückliche Lehren gegeben werden, komme ich zur Beantwortung seiner Gegengründe. Sie fällt im bestreuten Tentamen nur 25 Seiten, und erklärt jene Einwendungen für wenig treffend, die ihrer Wichtigkeit wegen gar wohl hätten wogbleiben können, auch wenn sie bescheldener wären vorgetragen worden.

Die Verwerfung des talmudischen Zeugnisses ist falsch und diktatorisch. Der vorgegebene Widerspruch desselben ist ungegründet, und kommt von einer nicht

E e 4. auf

*) Im deutschen sonst Wandsbecker Bothen, im 39. Stücke des Jahrs 1774.

sich, und brauchen von dieser die Worte, die An von der Abschrift gebraucht worden waren. — Dieses Vorgeben ist auch nicht durchgängig tig. Die Stellen in *Josephi Antiquit.* lib. I. §. 3. p. 2. Lib. XII. c. 2. §. 1. p. 585. 586- edit. Havercamp. können nicht anders, als von schreiben erklärt werden, so wie die Stelle bey *de vita Mosis cap. 2.* -- Die Kirchenväter zwar wenig davon, weil sie es nicht für sehr merkwürdig fanden. Aber doch bezeugen Hieronymus, Iphanius und Rufinus, daß in der zweyten Col der Hexapla der hebräische Text mit griechischen Buchstaben gestanden habe, und noch vorhanden sey. Der *codex* war ihr Handbuch. Beyspiele ihrer Citirungen beweisen es. Und Hieronymus giebt sogar erkennen, daß er die von den Juden zu Ptolemäi gemachten Veränderungen einiger Stellen in der hebräischen Kopie noch gewußt habe. --

Auch Hr. Hofr. Michaelis hat hier wenig gerichtet. Was von den Anagnosten, und den schweren Lesen des mit griechischen Buchstaben gegebenen Hebräischen angemerkt worden, wird vom Prof. Enchsen nicht berührt, aber die große Aehnlichkeit zwischen dem Aegyptischen und Hebräischen stark vertheidiget. -- Es ist die Rede von der Aegyptischen, nicht von der jetzt vermischten ganz gearteten Koptischen Sprache. Zu Ptolemäi Zeite:

... wie es die Darstellungen sich vor-
 stellen von hebräischen Worten bestätigt. ... Dies
 ... in Erziehung und ...
 ... geistliche ...
 ... und das tertium comparationis ...
 ... Aehnlichkeit des Aegyptischen mit dem Hebräischen,
 ... bleiben. ... Es ist auch unrichtig, ...
 ... einer von der Aegyptischen verschiedenen Sprache rede. ...
 ... in fünf Städten um Heliopolis ...
 ... Hier ist also keine Widerlegung davon,
 ... Hebräisch und Aegyptisch genau ...
 ... Und thut der Grund, ...
 ... ja wird er ...
 ... verdiente er denn eine ...
 ... urtheilung und anzügliche Vorwürfe? ...
 ... bin ich diesmal darzu, sagt Hr. ...
 ... noranten und Betrüger gemacht zu werden. --

Hr. Bruns irrt sehr, wenn er das salmudische
 ... von einer Uebersetzung, und nicht vom Abschrei-
 ... versteht. Es komme nicht auf Möglichkeiten, sondern
 ... nachgebrauch an. כתיב aber heißt beständig abschrei-
 ... schreiben, nie übersetzen. Seltsam genug ist es,
 ... an man sich, noch darzu aus Urkunde des alten Sa-
 ... ms, auf die Worte scribere, describere, zum
 ... se beruft.

b)

b) Den zweyten Grund dafür, daß für den König Ptolemäus eine griechische Abschrift, keine Uebersetzung, des jüdischen Gesetzes besorgt worden sey, nimmt Hr. Enchsen aus Megillah f. 9. 1. lin. 25. cet. Dieser soll die hier streitige Sache außer allen Zweifel setzen. Er betrifft die Erzählung von den drey veränderten Stellen. 1 Mos. 1, 1. ist das erste Wort, *Breschith*, zum dritten gemacht worden, und das dritte, *Elohim*, zum ersten, damit der König, nach des Raschi Meinung, nicht sagen könnte, *Breschith* sey ein Name Gottes, die Juden nähmen also zwey Grundwesen an, deren eins das andere geschaffen hätte. 2 Mos. 25, 5. und 3 Mos. 11, 6. sind sogar andre Worte substituirt worden. Keine von diesen Veränderungen war nöthig bey einer Uebersetzung, (weil da die Ursachen derselben würden weggefallen seyn,) wohl aber bey einer mit griechischen Buchstaben zu machenden Abschrift des Grundtextes.

Hr. D. Dathe wendet ein: Verstund der König Hebräisch, so wußte er, was *Breschith*, *Naar* und *Arnebeth* bedeute. Verstund er es nicht, so müssen diese Veränderungen von andern Ursachen kommen. Wurden sie deswegen gemacht, damit der König die jüdische Religion nicht verachte, so würden noch viel mehrere Stellen haben verändert werden müssen.

In der Antwort sagt Hr. Enchsen, das erste verstehe sich von selbst, daß der König Hebräisch verstan.

standen habe. Aber eben deswegen, und auch aus Furcht für den schismatischen Juden hätten die jüdischen Abgesandten die Aenderungen vornehmen können. Denn wenn der König ein auch noch so guter Hebräer war, so konnte er doch z. E. die drey ersten Worte der ersten Stelle als Hebräer übersetzen: *Berfish* schuf die Elohim. -- In Ansehung des letzten aber sollte Hr. D. Dathe doch mit den 13 veränderten Stellen zufrieden seyn, und über mehrere, und ihre Ursachen, sich den Kopf nicht zerbrechen. -- Was für Nutzen sollten die Talmudisten von der Erdichtung einer solchen Nachricht gehabt haben?

c) Origenes schrieb in der zweyten Columnne der *Synopla* den hebräischen Text mit griechischen Buchstaben. Ob er ihn so aus dem ersten dem Könige überreichten Exemplare, oder aus einer Abschrift desselben genommen habe, ist nicht gewiß. Sicher aber ist es wol nicht seine Erfindung. Denn zu Vervollständigung eines so großen Werks verstund er nicht genug Hebräisch. -- Kurz, die Juden hatten damals noch hebräisch-griechische Handschriften. -- So schließt Hr. Lychsen beym dritten Grunde.

Hr. Hofrath Michaelis beantwortet ihn durch Wiederholung einiger Lychsenschen Worte mit Schwabacher. Und Hr. M. Bruns fordert Beweis, daß Origenes nicht Urheber der hebräisch-griechischen Handschriften gewesen. Vielleicht führte er, oder ein anderer ächter Grieche diese Schreibart ein zur leichtern Erlernung

lernung der hebräischen Sprache? Nein, sagt Hr. Tychsen, denn Aquila lebte lange vor Origenes Zeiten, und hatte schon eine solche hebräisch-griechische Handschrift vor sich. Ueberdies gesteht Origenes selbst (S. Tentam. p. 161.) daß er in solchen alten hebräisch-griechischen Handschriften den Namen Gottes mit alten, nicht modernen (griechischen übersezt Hr. Tychsen) hebräischen Buchstaben gefunden habe. --

d) Der letzte Grund für das sehr frühe Daseyn hebräisch-griechischer Handschriften ist dieser: die griechischen Uebersetzungen der 70, das Aquila, Symmachus und Theodotion sind aus solchen Handschriften gemacht; erstere ohne weitere Beyhülfe, die drey andern aber legten die 70 zu Grunde, und hatten wol auch noch andre bessere Hülfsmittel dabey. Die Beschaffenheit dieser Uebersetzungen beweiset es selbst. Denn die Entstehung ihrer Abweichungen vom masoretischen Texte in Vokalen, Buchstaben, Worten, Zahlen und Abtheilungen der Verse und Sentenzen, kann daraus am leichtesten und natürlichsten erkannt und erklärt werden; zumal wenn man sich an die alte konfuse griechische Schreibart, an die Art und Weise, die hebräischen Buchstaben in griechische zu versetzen, und noch daran erinnert, daß die alten Griechen keine Abtheilungen der Sätze und Sentenzen gehabt haben. Eine große Menge Beispiele von Fehlern in diesen Ue-

Uebersetzungen macht die Wahrheit dieser Sache handgreiflich und augenscheinlich.

Alles dieses nimmt auch Hr. D. Hirt als weitläufig und gründlich bewiesen und ausgemacht an.

Nicht also aber Hr. D. Dathe und Hr. Hofrath Michaelis. Nach des ersteren Behauptung sind die Gesetze so ausgedehnt und unbestimmt, nach welchen das hebräische ehemals mit griechischen Buchstaben geschrieben worden seyn soll, daß es gar kein Wunder ist, wenn viele Beyspiele zu denselben passen. Hr. Lychsen hält dieses für unerwiesen, und versichert, er habe jene Orthographie-Gesetze nicht nach Willkühr, sondern wie Drusus und Montfaucon nach Beyspielen in der Hexapla, im Eusebius, Epiphanius, Hieronymus und in den Personen vorkommender griechisch geschriebener Worte und Verse gemacht.

In voraus merkt Hr. Hofrath Michaelis an, daß man bisher geglaubt habe, die alten Uebersetzungen hätten bey benannten Verschiedenheiten Varianten im hebräischen Texte gehabt, und schon vor 1400 Jahren sey dieses Hieronymi Meinung gewesen. Aber so habe man sich bis auf Hrn. Lychsens Zeit geirret. Geirret? Nein. Nicht so ganz ausgemacht. Denn die Gründe des Hrn. Prof. sind nicht die besten,

Denn er hält griechische Buchstaben für sich unter einander ähnliche und leicht zu verwechselnde, die es nicht sind. (Dagegen eifert Hr. Lychsen über Stock.

Stockblindheit, verweist auf seine Tabelle, führt neue Beispiele mit einander verwechselter Buchstaben an, und schilt).

Unter den verwechselten Buchstaben findet man im Griechischen sich wirklich ähnliche nicht. Die Verwechslung muß also wohl im hebräisch- oder sonst orientalisches, nicht griechisch geschriebenen Texte vorgegangen seyn. (Erläutere nur und siebenzig Beispiele sollen dieses in seiner scheußlichen Blöße (wie Hr. Lychsen sich auszudrücken beliebt) darstellen).

Wunderbar ist es, unter den verwechselt seyn sollen den Buchstaben eben die anzutreffen, die im Hebräischen einander sehr ähnlich sehen, und die in hebräischen Handschriften sehr oft verwechselt sind. (Diese Veränderung soll verschwinden, wenn man Beispiele ansieht, unter welchen sich dergleichen Buchstaben nicht finden.) — Dunkel! Nicht wahr?

Waw und Jod sind häufig verwechselt. Die Ursache davon ist wohl nicht in griechischen Buchstaben, sondern in der Ähnlichkeit beyder Figuren im Hebräischen zu suchen. (Ja. Aber nur bey schlecht geschriebenen Handschriften. Bey solchen hätten freylich auch die 70 leicht irren können, angenommen, daß sie aus schlecht geschriebenen codd. übersehten. Allein davon ist die Rede nicht, sondern bloß von Verwechslung der Töne in den hebräisch-griechischen Exemplaren.) Man denke wie vorher.

Hr.

Dr. Tychsen erdichtet zu seinem Behuf eine ganz
Orthographie, und schreibt die hebräischen Worte
andern griechischen Buchstaben, als die Alten
Cholem und Schurek druckte man nie durch
us. (Auf 20 Proben beweisen das Gegentheil.)

So viel mag zur Probe genug seyn, wie, und nach
für Gründen Hr. Hofrath Michaelis die Tychsen-
Gedanken von Entstehung der Verschiedenheiten
in alten griechischen Uebersetzungen, und den darauf
zu ziehen den Schluß: sie wurden aus hebräisch-griech-
Handschriften verfertigt, also gab es derglei-
lange vor Christi Geburt; beurtheile, und was
Arten von Antworten er sich gefallen lassen muß. Er

das übrige zwar noch unter sieben verschiedenen
in dem nämlichen Tone abgefaßt sind, und ich
zu weitläufig zu werden, und den Leser noch
zu ermüden, so will ich jedem den Schluß von dem
geführten auf das Uebrige selbst machen lassen. Alles
gefaßt, was Hr. Michaelis erinnert, scheint mir
auf folgendem Schlusse zu beruhen: Können
Verschiedenheiten der griechischen Uebersetzungen vom
hebräischen Text nicht ohne Zwang, und
ohne falsche erdichtete Dinge anzunehmen, aus dem
erklärt werden: sie sind aus hebräisch-griechischen
Handschriften gemacht; kann man sie hingegen eben so gut
noch besser erläutern, wenn man bey der alten Men-
schheit Theil. 3 f nung

muna bleibt, daß sie aus acht hebräisch geschriebenen Codd. verfertigt sind: So fällt der vierte Grund für hebräisch-griechische Handschriften mit allen seinen Folgen von selbst weg. —

Ich befürchte auch keine Vorwürfe, wenn ich das übergehe, was bey diesem Punkte zwischen Hrn. M. Bruns und Hrn. Prof. Tychsen vorgefallen ist. Denn meiner Meynung nach ist dadurch nichts Erhebliches festgesetzt oder widerlegt worden. Nur noch einer von einem unbekanntem Recensenten des Tentaminis gemachten Erinnerung muß ich hier gedenken *).

Die alten Uebersetzer haben oft Wörter, Sylben und Buchstaben mit einander verwechselt, welche nicht der Figur, sondern nur dem laute nach, eine Aehnlichkeit haben. Eine alte Wahrheit. Aber daraus folgt weiter nichts, als daß der Uebersetzer bey dem Vertiren sich von einem andern das Original hat vorlesen lassen; besonders deswegen, weil es sehr unbequem seyn mußte, mehrere Rollen vor sich zu haben, bald auf bald abzumwickeln, und immer aus einer in die andere zu sehen. — Wenn auch die Sache schon längst bekannt war, so habe ich, sagt Hr. Tychsen, doch zuerst unter allen einen scheinbaren Grund angegeben, nach welchem man nicht

*) Aus der Recension des Tentaminis, die im zweyten Bande der Lemgoer auserlesenen Bibliothek der neuesten deutschen Litteratur von S. 103 bis 105 enthalten ist.

sich gezwungen ist, anzunehmen, sie hätten andere Codd. gehabt, unsere jetzige Bibel sey verderben, und müsse aus diesen alten Uebersetzungen hergestellt werden. Das vom Vorlesen gesagte fällt ihm: ungläubliche und unmögliche. Bedienten sich denn die Griechen zu Prokrasti Zeiten und auch einige Jahrhunderte nach Christi Geburt der Rollen? War dieses allgemeine Gewohnheit und Pflicht aller griechischen und orientalischen Uebersetzer des A. T.? u. s. w. Wer kann das beweisen?

Alle diese Schriftsteller zusammen also lassen den vierten Grund für das frühe Daseyn hebräisch-griechischer Handschriften des A. T. nicht gelten. Nur Hr. D. Hitz billigte ihn, doch ohne weitere Gründe hinzuzusetzen. Aber die neueste Vertheidigung desselben, die der Hr. D. Graffman in seiner oben angeführten Inauguraldissertation gewaget hat, verdienet Aufmerksamkeit. Darinnen geht er von Hrn. Tychsen ganz ab, daß er die Erzählung des Aristeeas durchaus für Fabel hält, wie es Humsted Hodi *) entscheidend bewiesen habe. Auch davon, glaubt er, könne sich niemand überzeugen, daß Josephus und Philo in dieser Sache von einer Abschrift und nicht von einer Uebersetzung redeten. Alles streite für eine Uebersetzung. Aber durch alle bisher gemachten Einwürfe sey doch die Haupthypothese von

hebräisch-griechischen Handschriften noch nicht umgestoßen. Sie könne vielmehr in einigen Stücken anders und besser vertheidiget werden. Zwenetich nimmt er sich also zu untersuchen vor. Einmal, ob es wahrscheinlich sey, daß es hebräisch-griechische Handschriften gegeben habe, als die griechischen Uebersetzungen fertig wurden? Alsdenn, ob aus den Uebersetzungen selbst Beweise hergenommen werden können, aus welchen sehr wahrscheinlich wird, daß die Uebersetzer sich solcher Handschriften bedienet, die mit griechischen, und nicht mit hebräischen Buchstaben geschrieben waren?

Das erste sucht er auf folgende Art zu bestätigen: daß es ehemals gewöhnlich gewesen sey, den Text A. T. mit griechischen Buchstaben abzuschreiben, beweisen die Hexapla Origenis. Zu welcher Zeit diese Abschreibart ihren Anfang genommen, ist zwar nicht gewiß, aber ohne Zweifel ist sie weit älter als die Hexapla selbst. Origenes ist nicht Erfinder davon. Denn aus Epiphanius Worten (cap. VII. de pond. & mens.) die man zum Beweise anführt, kann es auf keinerley Weise geschlossen werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß Origenes einen solchen hebräisch-griechischen Coder von hellenistischen Juden, so wie einen mit ächten hebräischen Buchstaben geschriebenen von Bewohnern Palästinas bekommen, und seinen Hexaplis einverleibet habe. Erstern kan er nicht selbst geschrieben, auch nicht von Christen bekommen haben, die ihn fertig hätten. Also
von

von hellenistischen Juden. Also war diese Art Abschreibens schon vor Origenes Zeiten vorhanden. Auch der Talmud und neuerer Juden bezeugen, daß dergleichen Abschriften bey ihren Vorfahren nicht ganz ungewöhnlich gewesen seyn.

Aber wie kann es bewiesen werden, daß man den Anfang dieser Abschreibart weit vor Origenes Zeiten setzen dürfe? Dieses in ein deutliches Licht setzen zu wollen ist vergebens, und kan mit keinem Rechte gefordert werden. Doch darüber zu mutmaßen, ist erlaubt. Sie entstand zwey oder drey Jahrhunderte vor Christi Geburt, nicht lange nach den Emigrationen der Juden nach Griechenland und Aegypten. Die Juden in Palästina und Griechenland verstunden damals die hebräische Sprache gar nicht, wenn sie sie nicht mit vieler Mühe und langem Zeitaufwande lernten. Nach einem Zeitraum von 50 oder 100 Jahren ihres Aufenthaltes in Griechenland, da sie nicht nur griechisch redeten, sondern auch griechisch studirten, vergaßen sie wol, einige ausgenommen, ganz, hebräisch zu lesen und zu schreiben. Wie unwissend war der sehr gelehrte Philo, noch darzu ein Priester, in der hebräischen Sprache? Eben dieses bezeuget der Talmud von den hellenistischen Juden. — Dieser allgemeinen Unwissenheit nahm sich also wol ein der Sache noch kundiger Jude an, schrieb den hebräischen Text mit griechischen Buchstaben, damit ihn jeder in den Synagogen vorlesen könnte. —

Hieraus wird sehr wahrscheinlich, daß schon damals, als die 70 und alle Uebersetzungen der Hexapla gemacht wurden, hebräisch-griechische Handschriften vorhanden waren; um so wahrscheinlicher, je ungewisser der Ursprung dieser Uebersetzungen ist.

Wie kann aber sehr wahrscheinlich gemacht werden, daß jene Uebersetzungen aus hebräisch-griechischen Handschriften verfertigt worden sind? Wie kan man dieses aus ihrer eigenen Beschaffenheit schließen? Ehe man hierauf antworten kann, muß erst gezeigt werden, wie man ehemals die hebräischen Worte griechisch zu schreiben und zu lesen gewohnt war. Wie schwer aber dieses sey, kan derjenige einsehen, welcher weiß, was für Verschiedenheit und Verwirrungen in dieser Art zu schreiben herrsche. Josephus, Eusebius, Philo enthalten unzählige Beyspiele davon, die hebräische Namen betreffen. Eben so die 70. Für Varianten darf man sie nicht halten, wenn sie vom Hebräischen ganz abgehen, und nicht selten griechische Endungen haben. Die Abschreiber änderten nach ihrem Gefallen, und begiengen auch oft Fehler der Nachlässigkeit. Bisweilen gab auch wohl die Gleichförmigkeit der griechischen Buchstaben in Ansehung ihrer Figuren und Lüne Gelegenheit darzu. Exempel davon sind in Menge vorhanden. Sie beweisen aber fast nur, wie leicht die Abschreiber fehlten, und tragen wenig bey, die hebräisch-griechische Schrift zu beschreiben. Die davon noch übrigen Handschriften sind endlich

Wird durch die Länge der Zeit so verderbt und verblühet, daß man sie kaum durch kritische Untersuchungen verbessern kann. Demohnerachtet kann man aus denselben noch einigermaßen die Form der alten griechischen hebräischen Schrift wahrscheinlich bestimmen.

Mit vieler Mühe und großem Fleiße geht Hr. D. Grassman das ganze hebräische Alphabet durch, stellt Vergleichen mit dem griechischen an, und sucht möglichst wahrscheinlich zu bestimmen, mit was für griechischen Buchstaben die hebräischen Consonanten in den ältesten Zeiten mögen seyn geschrieben worden. Von den Consonanten geht er zur Vergleichung der Vokale fort, und findet da für sich und andere unauslöbliche Knoten, unübersteigliche Schwierigkeiten. So viel ist gewiß, daß die griechische Aussprache von der masoretischen mehrertheils sehr abgeht. Die verwechseln die Griechen die hebräischen Vokale mit einander, und gebrauchen sie ohne Unterschied. Die Ursache ist unbekannt. Nur gewöhnlichsten verwechseln die Griechen ihre eigenen Vokale, die in der Aussprache einander ähnlich klingen. Und so auch die davon abstammenden Diphthongen. Vielleicht war dieses Geschwindschreibern gewöhnlich, besonders wenn ihnen diktirt wurde. —

Nach dieser Vergleichung schließt nun Hr. D. Grassman, daß die Uebersetzer weit leichter hätten irren können, wenn sie, nicht aus einem hebräischen, sondern griechisch geschriebenen codice übersehten; und daß ihre

Abweichungen wenigstens größtentheils eben so bisweilen leichter nach dieser Hypothese erklärt werden als wenn man annimmt, daß sie sich mit hebräischen Buchstaben geschriebener Handschriften bedienen. Konnten sie, die Buchstaben nur ausgenommen, die Hebräischen große Aehnlichkeit mit einander haben, übrigen leichter verwechseln. So könnten auch die Abweichungen leichter begriffen werden, die von einander wandten Klänge gewisser Buchstaben mit einander klingen, — leichter, als wenn sie der Abschreiber dem Gehör bey dem Diktiren begangen hätte.

Ein großer Theil der Abweichungen vom Originaltexte in den griechischen Uebersetzungen, betrifft die Vokale. Niemand wird läugnen, daß ihre Ursachen so gut in hebräisch-griechischen Handschriften, bloß hebräischen, gefunden werden können. Etwas gilt von den Ursachen der abweichenden Ablesungen in den Perioden.

So wird in der Folge mit Schließen und Belegen durch Beispiele fortgeföhren, die den Lesern gleich kommen, und endlich nichts als Mögliches zeigen. — Leser werden aber aus den angeführtesten Gründen selbst beurtheilen, ob die griechischen Interpreten hebräische oder griechische Schrift haben, ob es für bloß möglich, oder wahrhaftig oder gewiß, oder zweifelhaft, oder falsch erklärt werden müsse.

in den griechischen Handschriften hat es gegeben. Wenigstens zu Origenes Zeiten. Aber wie folgt kommt, daß es hebräische Cod. gegeben habe, und daß die, die nach einer der griechischen Uebersetzungen verändert worden sind, mit einem Worte, geändert. Der erste Beweis davon ist schon oben schon vorgebracht worden, woraus man auch sieht, daß einige Verwirrung dabei vorgegangen sey. Dann aus dem Zeugnisse des Talmuds sollte eigentlich gefolgert werden, daß jener Cod. worinnen das griechische Wort *Ζηρτα* stand, nach den 70 verändert worden sey. Aber in den 70 ist dieses Wort in angeführter Stelle nicht zu finden. Ueberdieses wird angenommen, daß wohl die 70 selbst aus jenem Cod. möchten verfertigt worden seyn. War er also vor Verfertigung derselben schon da, wie konnte er nach ihnen eingerichtet werden? Sollte hier wol nicht mehr als ein Cirkel im Beweisen seyn? Und gehörte wol alsdenn das salmudische Zeugniß zur beweisenden Sache?

Doch endlich kommt Hr. Tychsen zu dem zurück, was eigentlich bey der vierten Klasse bewiesen werden sollte. Und da behauptet er gerade zu, daß alle hebräischen Handschriften, die der 70 als ein Ey dem andern ähnlich, gräcifirende genannt zu werden verdienen, die nach der 70 eingerichtet sind. Solche Cod. die ganze Seiten, Perioden, Glossen, falsche Korrekturen

mit der 70 gemein haben. Zum Beispiele der Pentateuchus hebraeo-samaritanus. Denn dieser hat einige von den Juden in dem protographo hebraeo-graeco mit Fleiß gemachte Veränderungen. Nun ist aber ausgemacht, daß er aus einem hebräischen characterē quadrato geschriebenen Cod. masorethico gemacht worden sey. Die darinnen vorkommenden Veränderungen müssen also wo anders hergenommen seyn. Nun aber ist gewiß, daß die 70 weder aus dem samaritanischen Cod. gemacht, noch nach ihm verändert worden sey. Denn sie hat die Fehler desselben nicht, hingegen hat die samaritanische Handschrift die Verschiedenheiten der 70. Ferner ist aus dem Stillschweigen der Kirchenväter in den ersten Jahrhunderten zu schließen, daß er vor Origenis Zeiten wenigstens noch nicht vorhanden war. — Also ist er wol nach der 70 verändert worden, nicht aber umgekehrt die 70 nach ihm. Seine übrigen Abweichungen vom masorethischen Texte, und der griechischen Uebersetzung selbst kommen wol theils von seinem Korrektor, z. E. die Veränderung des Berges Ebal in Garizim, theils sind es wol Glossen aus verloren gegangenen alten Uebersetzungen.

Noch mehr. Die 4 bekannten griechischen Uebersetzungen wurden ehemals von Christen und Juden dem Grundtexte bisweilen nicht nur gleich geschätzt, sondern so gar vorgezogen. Alle alten morgenländischen Versionen wurden nach ihnen eingerichtet. Was Wunder also,
wenn

wenn auch die hebräischen Handschriften nach einer oder der andern eingerichtet wurden? Gelangnet kann es nicht werden. Und so würden selbst ihre verschiedenen Lesarten, die mit den alten morgenländischen Uebersetzungen übereinstimmen, beweisen, daß sie nach der 7^{ten} gehöret, und daß selbst diese nach ihnen in vielen Lesarten so wieder hergestellt werden könnte, wie sie in den ersten christlichen Jahrhunderten beschaffen war.

Bis hieher reichte die Recension des Hrn. Joseph Michaelis nicht. Es konnte also auch nichts darüber gesagt werden. In der ernestischen Bibliothek wurde auch nichts dagegen erinnert, und Dr. D. Hitzig zählte nur. Der Recensent in der oben angeführten Göttinger Bibliothek allein merkte einiges darwider an, es sey eine unerhörte Neuigkeit, daß der samaritanische Codex vor dem 12. Jahrhunderte noch nicht existirt habe. Hr. Hassenkamp (Dissert. de Pentateucho 70 interpretum graeco non ex hebraeo sed samaritano textu converso) halte sie mit Recht für eine Widerlegung werth. Im Hieronymo sey deutlich von unserm jetzigen samarit. Cod. die Rede schon. —

Hr. Lychsen leugnet dagegen, daß es seine Meinung sey: es habe vor dem 12. Jahrhunderte keinen samarit. Cod. gegeben. Er behaupte vielmehr nur, daß der jetzige so sehr mit dem masoretischen übereinstimme, daß er nur eine Abschrift desselben zwischen den 10. und 12. Jahrhunderte seyn könne. Die Samaritaner folgten

folgten da dem jüdischen Beispiele, änderten ihren Character nach einem jüdischen um, mit Beybehaltung ihrer alten griechischen Charactern. Zuerst, nach Hieronymi Zeugniß, in den ersten Jahrhunderten; nach welchem damals ganz mit dem jüdischen, die Lettern ausgenommen, überein kam. Also muß wol die Aenderung derselben nach den 70. mit andern Interpolationen nach Hieronymi Zeiten vorgenommen, und noch später seine Orthographie nach der neuen hebräischen von 10 bis 12 Jahrhunderte eingerichtet worden seyn.

Aus diesen allen macht nun Hr. Prof. Zuchsmann am Ende der ersten Sektion den Schluß: Handschriften der hebräischen Bibel, die nach alten Uebersetzungen eingerichtet sind, haben in solchen veränderten Lesarten für jenen Uebersetzungen selbst gar keinen Vorzug, und können zur Wiederherstellung ächter Lesarten im gedruckten hebräischen Texte gar nicht beytragen. Die Anwendung davon auf D. Kennikots Varianten hatte er schon vorher anticipirt, daß man, weil sie ohne Unterschied aus guten und schlechten Handschriften zusammen gerafft würden, sich wenig davon zu versprechen habe. —

b) Nähere Klassifikation aller Arten hebräischer Handschriften.

Ehe ich aber die Antworten anderer Gelehrten darauf, und auch auf dasjenige anzeige, was er schon in der Vorrede wider den Erfolg des Kennikotischen Unternehmens

schonem Inbegriff, muß ich erst seine in der Function gemachte nähere Classification der hebräischen Handschriften erzählen: Ueberhaupt werden sie abgetheilt in *codices convolutos* S. *synagogicos*, und in *codices formae variae*. Die ersten sind die so genannten Pergamentrollen. Die Juden haben sie häufig, und pflegen sorgfältig abergläubisch nach gewissen Regeln zu schreiben. Christen haben ihrer wenige. Sie kommen nicht vollkommen mit einander überein. Denn auch Unjuden haben dergleichen geschrieben, die sehr von den gewöhnlichen Lesarten abweichen. Von der letztern Sorte ist es Cod. Helmst. convolutus tertius seiner Abweichungen, d. i. Schreibfehler wegen. Sie enthalten nur das Pentateuchum, das Buch Esther und die Hapthoth. Bey ihrer großen Menge hat Kennikott kaum derselben verglichen.

Codices Formae variae; die auch Quaternionen und Quinternionen genannt werden, sind zum gemeinen Gebrauch verfertigt, und unter den Christen häufig zu finden. Diese werden in nicht mehr als 20 Klassen getheilt:

1) *Cod. Pentateuchum, 5 Megilloth & Hapthoth comprehedentes*. Sie dienen zum Nachlesen in den Synagogen, schon vor Erfindung der Druckerey, d. waren richtig. Unjuden interpolirten sie aus Versehen; und schrieben sie fehlerhaft ab. Dergleichen sind folgende

falsche sind ein Königsberger, und ein Helmstädter von M. Vogel beschrieben wurde.

2) *Codd. partes S. S. vel unam, vel plures, prebidentes.* Sind für junge Leute auf Schulen Universitäten bestimmt, in christlichen Bibliotheken gewöhnlichsten, aber wenig werth. Die zwei folgenden Klassen beweisen es.

3) *Codd. puerorum institutioni inserviente profani.* Sie wurden ohne Mühe abgeschrieben. Der häufigste öffentliche Codd. wurden eben darzu angewandt. Maimonides ist Zeuge.

4) *Codd. a pueris exercitii gratia exaratis.* Salmud beweiset es. Ein solcher ist wol der in der Leipziger Rathsbibliothek von D. Bahrdt beschriebene.

5) *Codd. universam scripturam continens.* Von jeher selbst unter den Juden selten. Und doch haben die Christen auf 100 Exemplare? Aber alle acht, weil sie von bekehrten Juden oder Christen geschrieben worden, da unter letztern die hebräische Sprache wieder bekannt wurde. Denn sie weichen von Masora ab.

6) *Codd. litteris graecis, latinis, samaritanis, arabicis, vel scripti.* Sechs Zeugnisse werden zu unsern oben berührten Meinung hergebracht, daß die Juden in ihren Synagogen Handschriften mit solchen Buchstaben geschrieben gebraucht haben, deren sich die Araber bedienen, unter welcher sie lebten.

Dr. D. Ernesti aber glaubt sie alle, nur das letzte ausgenommen, auch so erklären zu können, daß sie Verlesung nur nach der Aussprache der Nation geschehen sey, unter der sie lebten, und an die sie sich gewöhnet hätten. Dabey konnten ja aber immer die Codd. wie hebräisches Buchstaben geschrieben seyn. So sprechen auch jetzt die Juden einerley hebräische Schrift in verschiedenen Ländern Europens verschieden aus. —

7) *Codd. qui versiones græcas, latinas vel advenientias habent.* Alle zusammen von Christen gemacht.

8) *Codd. cum paraphrasibus chal. syr. samar. arab. pers. itemque Rabbiorum commentariis instructi.* Die unter ihnen, wo Uebersetzungen nach den 70 geändert seyen, sind wol von Unjuden, wo aber die alten gewinen chaldäischen, syrischen und samaritanischen Uebersetzungen zu finden sind, von Juden geschrieben.

9) *Codd. a varia manu scripti.* Kommen nicht allein von Morgenländern und Juden, sondern auch von andern Personen.

10) *Codd. cum vel sine aera & librarij nomine impresso l. exsculpto.* Alle verdächtig, und haben entweder Unjuden oder gewinnsüchtige die Christen betrübende Juden zu Verfassern.

11) *Codd. correcti & non correcti.* Alle von den hier geschriebenen mußten innerhalb 30 Tagen corrigirt werden.

werden. Die folgenden jüdischen oder christlichen Verbesserer konnten sie aber von neuem ändern. Hier muß man also genau sehen, ob die Kaffigationen von einer Hand kommen, und nach der Masora oder den Versionen gemacht sind. Die unverbesserten kommen entweder von Unjuden her, oder Juden haben sie für Christen geschrieben, oder sie haben sie, um Zeit und Kosten zu sparen, und um die Schrift rein, schön und theurer zu erhalten, von Schreibfehlern ungereinigt gelassen. Diese sind zur Verbesserung und Wiederherstellung des Textes ganz unbrauchbar, so wie auch diejenigen, die von neuern Juden bloß nach Muthmaßungen korrigirt worden sind.

12) *Codices punctati & non punctati.* Nach Hrn. Lychsens Meynung sind die hebräischen Vokale, wenigstens einige, sehr alt, und nicht eben, wie man gemeiniglich glaubt, eine so sehr neue Erfindung. Die ältesten Hebräer hatten wol gewisse Consonanten zu Vokalzeichen, die sie zwischen die Consonanten setzten. Dieses kann man aus der ältesten Schrift der Griechen erkennen, welche sie von den Phöniziern bekamen. Die Phönizier aber hatten sie von den Israeliten. Daher die noch übrigen *matres lectionis* im Hebräischen. Nach und nach wurden andere Vokale eingeführet, ob vor oder zu, oder nach Esdrâ Zeiten, ist schwer zu bestimmen. Aber wahrscheinlich doch vor Christi Geburt.
Man

Man sollte also nicht so unbedachtsam mit den Punkten umgehen, und sich dabei auf Luthers und Zwingels Beispiele berufen, die mit den Umständen ihrer Zeiten zu entschuldigen sind. Unpunktirte, oder spät, oder rückwärts punktirte Handschriften haben also für andern keinen besondern Werth. Denn die Punkte sind älter, als alle unsere Handschriften. Man ließ sie bisweilen weg, um Kosten und Zeit zu gewinnen. —

13) *Codices medraščici s. cabbalistici.* Solche, in welchen die jüdischen Allegoristen Vokale, Buchstaben verändert, Buchstaben zugesetzt oder weggelassen, Worte anderer Klänge für einander substituirt, ein Wort in zwei getheilt haben, u. s. w. Daher kommen auch die außerordentlichen Punkte, die großen und kleinen, die hängenden, umgekehrten und verkehrten Buchstaben, auch das Keri und Kihibb, größtentheils. Verschiedne ihrer Handglossen kamen auch wol mit der Zeit in den Text, worunter auch wol die Stelle 1 Sam. 6. 19. zu rechnen ist, wo die Worte 50000 Mann vielleicht anzeigen sollten, daß jeder der 70 Männer so viel als 5000 werth gewesen sey.

14) *Codices sine aut cum Masora sive parva sive magna exarati.* Die Zeit ihrer Verfertigung ist nicht gewiß. Aber daraus folgt nicht, daß sie sehr neu sind. Denn wenn es auch wahr wäre, daß diese Gewohnheit, die Masora auf den Rand zu schreiben, erst gegen das Jahr 1300 entstanden sey, so konnte doch der Text sol-

cher Handschriften schon einige Jahrhunderte früher den seyn, zu welchen in der Folge alsdenn die geschrieben wurde. Die Güte solcher Handschriften gleich, wenn sie nur von Juden herkommen. Ihre schadet die neu hinzugekommene Masora von irgend nichts. Und der Schluß ist auch falsch, daß jede Handschrift ohne Masora vor dem Jahre 1300 geschrieben seyn

15) *Codices ad masorae antiquae leges co-*
Solche, die mit den kritischen Anmerkungen der noch vor den Zeiten des Talmuds lebenden Rabbinen gesehen sind. Sie zählten die commata, Ser Buchstaben, außerordentliche Punkte u. s. w., um ten Handschriften von den überhand nehmenden falschen unterscheiden. Der Anfang dieses Studii kann zwar nicht genau bestimmt werden, aber gewiß wurde er la zur Befertigung des Talmuds gemacht. Aeltere codices diese, und bessere giebt es nicht. Ihr Werth groß. Das von dieser Masora Gedruckte ist zu seiner großen Unordnung wegen, von keinem sonderlichen Nutzen. Aber sehr nützlich kann es werden, wenn noch hier und da in Bibliotheken sich findende, besonders in Blättern geschriebene, ungedruckte mit gedruckten verglichen und ergänzt würde. Aber betriegen Gebrauche davon in dem hebräischen Text man nicht nach diesem die Masora ändern, sondern gefehret den Text aus dieser verbessern. Darinnen es vom Buxtorf versehen. Alle, alle codd. des

ssen nach der ächten Masora gleichsam als einen
 stein geprüft werden, bis bessere noch unbekannt
 Mittel gezeiget werden.

Die ernstliche Bibliothek giebt Beyfall, zweifelt
 an der Erfüllung dieser Wünsche und Vorschläge,
 wegen der vielen und großen sich dabey findenden Schwierigkeiten. —

16) *Codices ad masoram recentiore exacti.* Die
 kritischen Anmerkungen der neueren Rabbinen
 geschrieben sind. Die Hauptschriftsteller darüber sind
 Kayser und Kapellus. Dergleichen Handschriften sind
 , welche das Keri, nicht am Rande, sondern im
 Text haben. Denn in denselben sind die Archaismen
 , die alte Orthographie modernisirt. Die große Menge
 Varianten, die Kennikot und andere gefunden,
 kamen von gelehrten Christen und Erjuden, welche
 den Text ihrer Handschriften häufig nach ihrer Gram-
 matik und den alten Uebersetzungen änderten. Ihr Ur-
 sprung fällt also zwischen das 11 und 14 Jahrhundert.
 Der gedruckte Text gründet sich nicht bloß auf die neue
 Masora, sondern auch alte ächte Masora, und zum
 Theil auf die ältesten bewährtesten Handschriften. Und
 die Verbesserung und Wiederherstellung desselben dürfen
 nicht ohne masorethische Handschriften gebraucht werden,
 sondern alle sind spurii und verdächtig.

Diese und dergleichen Urtheile kann der Recensent in
 der ernstlichen Bibliothek nicht mit dem großen Lobe

dreizehnen, das Hr. Tischendorf den Juden wegen Sorgfalt in Erhaltung des ächten Textes beyleget. es offenbar falsche Stellen im gewöhnlichen Texte, ließen sie die Juden hinein kommen? Warum he so wenig iudicium criticum, daß sie sie nicht nach guten Handschriften verbesserten? Warum waren den so leichtsinnig geworden, daß sie solche Veränderungen vornahmen? Hatte sie das Christenthum so leicht gemacht?

17) *Codd. antiqui & recentiores, ab Orientis, Asiae, Italiae, Galliae & Germaniae librariis* / Das Alter aller bekannten codd. fällt in die Zeiten bis 14 Jahrhunderte. Die öftere Vertreibung der Juden, ihre Sorglosigkeit für ihre codd., der vorgehende fast allgemeine Gebrauch hebräisch-griechischer und hebräisch-lateinischer Handschriften, das Bergabgehen abgenutzten und für illegitim erklärten codd., wol die Ursachen, daß es keine ältere giebt. liegt nichts daran, ob sie 1000 oder 500 Jahre alt sind. Denn die damals neuen konnten von sehr alten, die hingegen von zur Zeit ihrer Verfertigung neuen abgehen werden. Wenn sie nur sonst gut und genau sind. Die spanischen verdienen für andern vielen Vorzug. nicht nach den gewöhnlichen Gesetzen der neuern Kritik. Denn sie sind ganz masorethisch, aber schön und sorgfältig geschrieben. —

18) *Codd. graecisantes & latinizantes.* Davon ist schon geredet worden. Man könnte hierbei noch eine Abtheilung in *codd. chaldaizantes & syriastantes* machen. Aber weil die chaldäischen und syrischen Paraphrasen und Uebersetzungen nach einer hebräisch, griechischen Handschrift, oder nach der griechischen Version noch über geändert sind, so können sie mit zu dieser Klasse gerechnet werden.

19) *Codd. & MSS. hebraeo-graecis, genuinis characteribus transcripti, aut correcti.* Einige Jahrhunderte lang hatte man außer dem Tempel und nach dessen Zerstörung, außer den Synagogen, keine mit hebräischen Buchstaben geschriebenen *codd.* Von dieser Art äußersten Seltenheit also konnte ein Jude oder Christ, der noch hebräisch zu schreiben verstand, leicht sich ein Exemplar verschaffen lassen, seinen hebräisch-griechischen *cod.* mit hebräischen Buchstaben abzuschreiben. Fehler in ähnlichen Worten, Abtheilungen, Verbindungen, u. s. w. waren dabei unvermeidlich. Aus solchen Exemplaren konnten andre abgeschrieben werden, die selbst jüdische Kritiker billigten, und einige ihrer Fehler in ihren Textnahmen. Exemplar von siebenereley Art sollen dieses sehr scheinlich machen. —

Ein weites Feld, sagt die ernestische Bibliothek, Kritiker, die gerne nach Muthmaßungen ändern, & Phantasie freyen Lauf zu lassen. — Viele angezeigte biblische Beispiele beweisen nicht, was sie sollen. —

Hätte Houbigant diese Entdeckung gewußt, wie würde er den hebräischen Text bearbeitet haben? —

20) *Codd. a Judaeis & non - Judaeis scripti*
 Die Haupteintheilung aller Handschriften, die auch ausgedrückt werden kann: *codices masorethici s. ad normam masorae compositi, & non masorethici, s. a non Judaeis scripti.* Jene, die mit der älteren, mittleren und neueren Masora übereinstimmen, verdienen allen andern vorgezogen zu werden. Diese, die die Masora unter andern Hand Figuren haben, oder mit fremden Buchstaben geschrieben sind, oder alte Versionen beygeschrieben haben, oder gar ciffiren und latinisiren, sind geändert und unrichtig.

Aber man hat doch so wenig von der alten Masora. Der größte und beste Theil derselben ist noch in Bibliotheken verborgen! Wie kann man also jene guten Handschriften erkennen? Und sollen die Handschriften von der zweyten Art deswegen, und nur alsdann unächte seyn, weil und wenn sie vom gedruckten hebräischen Texte abgehen, und gegen denselben mit alten Versionen übereinstimmen, so wird ja vorausgesetzt, daß unser gedruckter Text allenthalben die richtige Lesart habe. Wozu also die ganze Arbeit der Vergleichung? — Dieses sind die Erinnerungen in der ernstischen Bibliothek bey dieser letzten Abtheilung der hebräischen Handschriften. Und sie geben mir gleich den besten Uebergang zu der oben versprochenen Erzählung von der Anwendung die der Hr. Prof. Tychsen von den bisher angezeig-

zwei ersten Sektionen seines Tentaminis vorge-
 en Grundsätzen, auf den Nutzen der Vergleichen alter
 chriften, und besonders der Kennikotischen macht.
 Anwendung dieser Klassifikationen auf das Kennikotische
 Werk.

In der Vorrede giebt er schon zu erkennen, daß,
 er auch wünsche, jene große Unternehmung möge
 idelichen Worte zum Vortheile gereichen, den-
 a befürchten sey, daß mehr Schaden, als Nutzen
 selbe daraus entstehe, wenn nicht die Geschichte
 e verschiedenen Arten der Handschriften vorher ge-
 urcht und eher bekannt gemacht, als die Vari-
 selbst geliefert würden. Sicher sey es, daß kei-
 den 144 in Engelland verglichenen codd. diejeni-
 n Werthe übertreffe, nach welchen unsre gedruckte
 gemacht ist. Ja die meisten derselben kämen,
 schlechten Beschaffenheit wegen, in gar keine Be-
 ung. Mit was für Grunde man also mit großer
 nderung loben könne, daß schon auf viele hundert-
 Varianten zusammen gebracht worden. Ohne
 hied wären die in Großbritannien und Irland ge-
 ten aus guten und schlechten, latinisirenden, keiner
 rksamkeit würdigen Handschriften genommen. Fast
 d zwischen dem 11 und 14 Jahrhunderte entstanden
 5. 224). Was für Nutzen ist also von der gan-
 rgleichung zu hoffen? Vergleiche man die acht ma-
 hen Handschriften, so könnte man, ohne Zweifel

in einer oder der andern fehlerhaften Stelle Vokale, Accente, Buchstaben verbessern. Und doch nur mit der größten Behutsamkeit. Denn jeder mit der Feder begangene Fehler könne, vermöge der Beschaffenheit der hebräischen Sprache, und besonders wenn man ihr verwandte Dialekte zu Hülfe nehme, einen leicht hintergehen, daß man ihn entschuldige, auch wol gar annehme, zumal wenn alsdenn ein guter und leichterer Sinn herauskäme, als nach der gewöhnlichen Lesart. Kurz, da man durch Vergleichung acht jüdischer masoretischer Handschriften nicht viel wichtiges finde; so sey wol die Arbeit mit andern Handschriften ganz unnütze und vergeblich. —

Die Gründe, welche Hr. Hofrath Michaelis hin und wieder indirecte und directe gegen diesen für die Sache gefährlichen Schluß beygebracht hat, will ich kurz zusammen erzählen. Daß der Werth der Handschriften verschieden ist, kann nicht geläugnet werden. Aber darous folgt weiter nichts, als wer Varianten sammeln will, muß bey jeder anzeigen, aus welchem cod. sie sey. Und dieses will Hr. Kennikot auch thun, und die codd. in prolegom beschreiben. — Erjuden können Verfasser von codd. seyn. Ob aber die meisten Kennikotischen Handschriften solche Verfasser gehabt haben, muß und kann erst aus ihren Beschreibungen in den prolegom. beurtheilet werden. Und endlich ist der Schluß: Eine Handschrift des A. T. hat eine versionem interlinearem u. s. w. oder sie ist nach einer
alten

alten Uebersetzung geändert, also ist sie in der Kritik unbrauchbar; eben so unrichtig, als wenn man ihn auf dergleichen Handschriften des N. T. anwenden wollte, bey welchen doch das Gegentheil längstens gewiß ist. Uebrigens ist das Vorgeben von vielen nach den alten Uebersetzungen verfälschten codd. noch lange nicht genug erwiesen.

Hr. Tychsen dienet mit folgenden Gegenantworten: Hr. H. M. host, aber vergeblich auf die Beschreibungen der codd, in Kennikots prolegom. Denn auf 400 codd. sind gar nicht verglichen, sondern nur in einigen wenigen Stellen nachgeschlagen worden. Eine so flüchtige Besichtigung läßt wenig von dem Alter und der Güte einer Handschrift sagen. Darzu wird eine durchgängige sorgfältige Vergleichung erfordert. Eine Erzählung, wo und bey wem sich eine Handschrift finde, dienet wol dem Litterator, nicht aber dem Kritiker. -- Eben so ist die Erwartung einer Charakterisirung der von Erjuden geschriebenen Handschriften unzeitig. -- Endlich läßt sich auch von den Handschriften des N. T. auf die des A. T. gar nicht schließen. Beyde sind sehr von einander unterschieden. Gattungen, Alter u. s. w. können nicht mit einander verglichen werden. Das N. T. hat keine Masoren, keine Nachrichten von der Beschaffenheit seines Textes zu den ältesten Zeiten, wie das A. T. Bey Beurtheilung einer Lesart des N. T. gilt die Mehrheit der Zeugen, beym A. T. aber nicht, weil

8 5

dessen

a) Bestimmung des Alters der hebräischen Handschriften.

Von den Schwierigkeiten derselben hat der Hr. Prof. Schnürter in seiner oben angeführten Dissertation fast durchgängig mit allgemeinem Beyfall gehandelt. Zuerst zeigt er jene Schwierigkeiten bey solchen Handschriften, die in ihren Unterschriften das Anzeigehes Alters enthalten. Dergleichen giebt es zwar sehr wenige, unter andern auch deswegen, weil manche, die aus mehreren Bänden bestunden, von einander getrennt wurden, auch wol ein Theil davon mit der Unterschrift verloren gieng; oder weil man in andern die Jahrzahl nicht finden kann, wo sie in die Masora ist gesetzt worden: aber auch das Alter dieser wenigen ist bey ihrer Unterschrift wegen eben nicht so sehr sicher. Denn Abschreiber konnten darinnen irren, und Betrüger falsche Jahrzahlen setzen. Abschreiber konnten aus Eitelkeit Namen älterer berühmter Abschreiber mit ihren Jahrzahlen darunter setzen, um ihre Abschrift als alt, leicht und theuer zu verkaufen. Niemand hat noch ein solches Beyspiel entdeckt, und es ist auch wol unmöglich. Aber Proben dieser Art sind vorhanden, daß man die alte Jahrzahl ausgekratzt, und eine andre dazwischen gesetzt, auch wol solche darunter geschrieben hat, die die Handschriften so alt machen, z. E. sie 300 Jahre vor Christi Geburt setzen, daß ihre Falschheit schon aus der Natur der Sache selbst erkannt werden kann. Beym

Kaufe

Kaufe solcher Handschriften ist also die äußerste Vorsicht nöthig. — Hr. Hofrath Michaelis weiß (bey der Recension dieser Schrift) kein ander Mittel, sich für solchem Betruge zu sichern, als: Man kaufe keinen hebräischen Codex, je von einem Juden, sondern gebrauchte solche, die vor Jahrhunderten den Juden mit Gewalt sind genommen worden. Bieten Juden einen vorgegebenen alten und guten aus Liebe zur biblischen Kritik zum Gebrauch an, so nehme man ihn, aber prüfe ihn genau. —

Gesetzt aber, keine Handschrift sey mit einer Jahrzahl versehen, oder alle, die eine haben, wären darinnen verfälscht; so kann man ja wol das Alter derselben nach andern Regeln und Kennzeichen, die gelehrte Kritiker angegeben haben, bestimmen, wie man bey griechischen und lateinischen Handschriften gethan hat? Nein, sagt Hr. Schnurrer. Denn mit diesen lehtern hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Die Schrift derselben hat von Jahrhundert zu Jahrhundert große Veränderung gelitten, sowol in Buchstaben, als Abbréviaturen, Accenten, Interpunctionen u. s. w. Nach diesen kann man ihr Alter ziemlich genau bestimmen. Aber bey hebräischen Handschriften fällt es ganz weg. Denn diese sind, nur wenige ausgenommen, die mehr einen runden Charakter haben, alle caractere quadrato geschrieben. In Ansehung der Zierlichkeit, Größe, Aequabilität, Simplicität, und der Form einzelner Buch

Buchstaben ist zwar in manchen codd. ein Unterschied. Er betrifft aber ganz beynahe nur die Kalligraphie, und jeder kann dergleichen Handschriften lesen, der nur das gedruckte Hebräische fertig liest. Der Charakter mancher Handschriften ist zwar in Ansehung der Zellen und Orte in etwas verschieden, ob dieses aber nicht sowohl Kalligraphische Kleinigkeiten, als vielmehr die Form und Struktur der Buchstaben betreffe, kann nicht mit Gründen, sondern mit den Augen entschieden werden. Der einzige bodlejanische cod. ist mit Cursivschrift, vermuthlich von einem jüdischen Geschwindschreiber, verfertigt, aber eben deswegen zur Beurtheilung des Quadratscharacters unbrauchbar. Und obgleich Richard Simon, Jablonski, Wolf, Houbigant, Kennikot, Lillienthal verschiedene Kennzeichen solcher Art angegeben haben, sind sie doch ungewiß, unzulänglich und zum Theil ganz unrichtig. Hr. Schnurrer beurtheilt nur viere erfunden. Weil aber Hr. Tychsen im dritten Abschnitte des Tentaminis vollständiger davon handelt, so will ich bey meiner Erzählung davon diesen zum Grunde nehmen, und die Urtheile beyder zusammen nehmen.

Zum ersten Alterthums-Kennzeichen machte man *wheturae elegantiam et simplicitatem* *) aber ohne Grund.

*) S. Rich. Simon Hist. Crit. du V. T. Lib. I. c. 23.
 Jablonski praef. ad B. H. §. 37. Wolf's Biblioth. H.
 Tom.

Grund. Denn noch heutzutage schreiben Juden Gesetzbücher, das Buch Esther und andere dierlich simpel. Werden nun dergleichen Handschriften von unreinen Händen der Juden oft betastet, in ihren Zimmern und Rauchlöchern (besonders in Pausen aufbewahrt, so bekommen sie in kurzer Zeit ein sehr verfallenes Ansehen. Denn die alte und neue schöne Schrift ist einander gleich. Schon zu Alexanders des Großen Zeiten befließ man sich der Kalligraphie. Die Zeiten Anfangs kann unmöglich bestimmt werden. Der character quadratus macht, daß man darinnen einen Unterschied zur Zeitbestimmung wahrnehmen kann. Hr. Schnurrer giebt Beyfall.

Das zweyte Kennzeichen: *si vel nulla vel ad se masora*, ist eben so trüglich. Denn nicht die volumina synagogica, sondern auch die Handschriften von 300 und mehrern Jahren her bis zu sehr fern Zeiten haben keine Masora. Die Gewohnheit die Masora dem Texte beizusetzen, war schon im 10ten und 12ten Jahrhunderte, ja vielleicht schon gar zu jüngern Zeiten, von welchem bekante ist, daß er in Hexaplis Anmerkungen und Erklärungen über die Schrift auf den Rand gesetzt habe. Warum sollte man eben dieses von den Juden glauben? — Ein coc

der Masora kann ebenfalls sehr alt seyn. Denn ein späterer Schreiber konnte sie hinzusetzen. Der Tod des Schreibers, andere ihm begegnende Zufälle, der besondere Wille dessen, der eine Handschrift machen ließ, die Bestimmung derselben für den gemeinen Mann, die Enge der Membranen; alles Ursachen, warum gar keine, oder wenige Masora ben geschrieben werden konnten. *) Auch dieses hat Hr. Schnurrer unterschrieben.

Ein drittes für das Alterthum einer Handschrift entscheidendes Kennzeichen soll seyn: *Si scriptio in Pentateucho continua sit, nullaque major librorum quam sectionum legis distinctio adpareat.* Allein die Abtheilung des Pentateuchus in Bücher und Abschnitte war schon vor Christi Geburt gemacht. Dennes ist eine bloße rabbalistische ungegründete Spisfindigkeit, daß ehedem das Gesetz als ein Wort und Vers geschrieben gewesen sey. — Eigentlich soll dieses nur vom volumine legis synagogico gelten, in welchem noch jetzt bey jedem Buche und Abschnitte vier Linien Raum gelassen wird. Aber Raimonides hat schon viele Exemplare gesehen, die nicht nach dieser Regel geschrieben waren, und noch jetzt sind dergleichen vorhanden. — Privatpersonen ließen sie nach Belieben mit und ohne große und kleine

Abtheil

*) D. Kennicot I. p. 316. D. Less. De cura, quam praesens textus requirit p. 72. D. Lilienshal I, c. p. 94. in eo sunt lapsi. S. Tentamen.

Ferner, *Si libri poetici Job, Proverbia in hemistichia divisi sint*, so ist dieses ebenfalls sicherer Charakter einer alten Handschrift. In allen Gründen sind Christen Urheber dieser Lungen. —

Und ist *ordo librorum a Talmudicis pra in codicibus* zu finden, so bemerke man: Ordnung war nicht allgemein angenommen, die J hielten sie für keine Regel, die älteste Ordnung cher in den 70. geht ganz davon ab. Ma wiederholte und befahl sie. Also können die eingerichteten Handschriften weit jünger und als Maimonides seyn. —

Wenn aber viele Juden einen *cod.* besetz darin ihren Krisin geübt haben, ist ein so nicht alt? Deswegen nicht. Denn er konnte ger Zeit viele Besitzer nach einander bekommen,

Die Dicke der Membrane entscheidet an für ihr Alter. Denn die von neuern Juden ten sind mehrentheils so dick und rauh, daß nicht geht.

Aus diesen allen macht Hr. Tychsen mit lenthals Worten den Schluß: *Ne priores quia racteres sufficere videntur. Quamvis enim ex dammodo colligi possit, hunc vel illum codicem i riquioros esse referendum; per illas tamen non*

terminabitur, quattuor circiter aetas ei sic assignanda.
 Sie sind gut sind nur die, die mit der ächten Masora
 amice conspirant. —

Und Hr. Prof. Schnurrer giebet die Folge für
 den Zweck seiner Schrift: Es ist also schwer, das Al-
 ter hebräischer Handschriften zu bestimmen; tröstet
 sich aber mit der angenehmen Hoffnung, daß Hr. Ken-
 nikot gewissere und sichere in seinen Prolegomenen be-
 kennen machen werde, als ein Mann, der zu Paris 27
 Handschriften so leicht ihren Zeitperioden anzuweisen
 mußte, daß er nicht nur das Jahrhundert, sondern bis-
 weilen so gar den Anfang und das Ende desselben ohne
 historische Data bestimmen konnte. — Aber, fragt
 Hr. Hofrath Michaelis, woher weiß man, daß Ken-
 nikot bey so genauer Zeitbestimmung auch richtig ur-
 theilte? Sollte wol das bloße Auge so genau das Alter
 bestimmen können? Sein eigenes Glaubensbekenntniß
 von dieser Sache darf ich doch nicht vorbehen lassen: Wer
 mit alten j. E. auch mit Mönchsschrift geschriebenen la-
 teinischen, und denn mit hebräischen Handschriften in
 einigem Maß und Verschiedenheit umgegangen ist, und
 darinnen studirt hat, wird, ohne noch allgemeine Regeln
 angeben zu können, und das Jahrhundert genau zu be-
 stimmen, doch durch Hülfe des geübten Auges den sehr
 alten Codex vom mittelmäßig alten, und diesen vom
 sehr jungen zu unterscheiden wissen. Schwierigkeiten,

das Alter genau zu bestimmen, bleiben: und wer ob Unterschrift zu haben sagen kann, aus was für eine Jahrhunderte, oder wol gar, ob aus dem Anfange od Mitte desselben ein gewisser Codex sey, der weiß viel, und verdient keinen Glauben.

In der ernestischen Bibliothek werden die Gedken der Hrn. Prof. Tychsen und Schnurrer gebilligt nur bey den Schlussworten des ersteren wird erinnert daß sie eine Unbeständigkeit verriethen, da er sonst Fehler der Masora zugestanden, und behauptet hat daß sie jetzt nicht mehr so nützlich sey, als sie ehedem wesen.

Werth und Güte der Handschriften hängt ganz von ihrem Alter ab. Man hat deswegen zu herer Bestimmung desselben vier besondere Regeln zu setzen gesucht, die Hr. Tychsen zum Schlusse angeprüft und verwirft.

Nach einiger Meynung sollen die besten Handschriften diejenigen seyn, die von spanischen Abschbern verfertigt sind. Sie sind schön geschrieben. *Animus ne crede colori!* Woher weiß man, Calligraphen auch am richtigsten schreiben? Fehler ren ihnen unvermeidlich. Und diese verbesserten sie Fleiß nicht, damit die Schönheit nicht litte. Kennen halten sie nur darum für sehr gut, weil sie ben, sie stimmen am richtigsten mit der *M* überein.

Bald rühmt man zwentens eine Handschrift, um sie von einem gelehrten, bald wenn sie von einem ungelehrten Abschreiber verfertigt ist. Es ist aber, der gelehrte Abschreiber kann eher in den Versicht selbst gemachter Aenderungen kommen, als ein mechanischer Buchstabenmahler. Doch kann diese Distinktion nicht leicht gemacht werden. Von solchen liesse sie sich vielleicht denken. Aber ein jüdischer ungelehrter Abschreiber ist, nach aller jüdischen Wahrheit und Verfassung, *contradictio in adjecto*. -- oder dieses kann der Gelehrte eben sowol, als der Ungelehrte im Abschreiben fehlen.

Es ist zwar gut, wenn man weiß, ob eine Handschrift für eine Synagoge, für einen Rabbinen, einen Reichen, oder für einen Gemeinen geschrieben ist. Aber als ein sichres Kennzeichen ihrer Güte kann es nicht gelten. Denn die Unterschriften, die dazu Nachricht geben, für wen sie gemacht ist, sind meistens erdichtet worden, um ihren Werth zu erhöhen.

Am allerwenigsten kann man auf den Werth beider rechnen, *si codex lineatus sit*. Denn nicht nur guten, schönen, zierlichen und genauen sind mit Linien versehen, sondern auch nachlässig geschriebene. Ja die Alten hatten sogar ein Gesetz, die Membranen erst mit Wasser zu versehen, ehe sie darauf schrieben.

So viel konnte und durfte ich von dem, den neuesten Zeiten über den Werth und Umhandlungen der hebräischen Bibel überhaupt, geschrieben und gestritten worden, Ich besorge aus vielerley Ursachen keine Vorrede es zu weitläufig geschehen sey. Zu kurz wird nicht leicht Jemanden vorkommen, der statt historischer Nachricht keine eigene ausführliche Erklärung verlanger. Und eben hierinnen liegt schon die Schwierigkeit, wenn vielleicht manches nicht ganz erscheinen sollte. Ich mußte die Sachen nehmen, die in vielen Büchern eben nicht allemal aus der Bestimmung mühsam zusammen suchen, wie ich sie fast immer eigene Urtheile, Erläuterungen und weitläufige Erklärungen hinzuzusetzen, war theils zweckwidrig, theils unmöglich.

2) Werth einiger hebräischen Handschriften insbesonder

Meine Absicht und der gemachte Plan nun, noch von den neuesten und wichtigsten Werken einiger deutscher Gelehrten, den Werth einzelner hebräischen Handschriften insbesondere zu bestimmen, die nöthigste anzuzeigen. Am süglichsten mache ich den Anfang mit der Beschreibung der beyden Bergischen Handschriften, die der Hr. D. L. in der oben angeführten

Commentatione critica rel.

geliefert hat. Die Gelegenheit dazu gab ihm das große Kennitotische Unternehmen, und für dieses war auch die ganze Arbeit eigentlich bestimmt. Damit aber doch auch andere Gelehrte noch vor dem völligen notwendig noch einige Jahre ausbleiben müßenden Abdruck der Kennitotischen kritischen Bibel einigen nützlichen Gebrauch davon machen könnten, u. s. w., so entschloß er sich, auch auf Anrathen großer Männer, das ganze Werk besonders drucken zu lassen. Freylich war es notwendig, eine genaue Beschreibung beyder Handschriften voraus zu geben. Und dardinnen leistete ihm der Hr. Prof. Georg David Koyke guten Beystand. Daraus entstand nun

1) *Codex Mtii. in bibliotheca Senatus Regiomontani Borussiae descriptio.*

Er enthält den hebräischen Pentateuchus mit ~~On-~~ chaldäischen Paraphrase, die einem Verse nach dem andern beygefügt ist; die fünf libellos festales, nämlich, das Hohelied, das Buch Ruth, die Klaglieder, den Prediger und das Buch Esther; die Haphtaroth, oder die aus den Propheten gemachten Perikopen; das Buch Job; und ein Stück aus dem Propheten Jeremias von Kap. 2, 29. bis Kap. 11, 5.

Die Zahl seiner ziemlich dicken Blätter ist 334, die aus Schaaffellen in Landkarten Format zubereitet sind. Jede Seite hat drey Kolumnen. Der Band ist alt, aber jünger als der cod. selbst. Der Schreiber

desselben nennt sich Salomo Meria Sohn. Der gegebene Jahr seiner Fertigung ist nach der jüdischen Jahrzahl 5073. nach der christlichen 1313. Man hat keinen Grund, sie für verdächtig zu halten. Und selbe ist ein Drache gemahlt. Eben deswegen auch wegen seiner vielen Fehler und Uebereinstimmung mit der griechischen und andern Versionen hält Lychsen (Tentam. p. 144.) den Abschreiber desselben für einen Unjuden.

Obgleich die Buchstaben und Punkte fast allerley Dinte geschrieben sind, so ist doch wol der Autor vom Buchstabenschreiber eine verschiedene Person gewesen. Denn nicht nur undeutlich, falsch oder mal geschriebene Worte, sondern auch ganze Wörter unpunktirt gelassen, u. s. w. auch ausgelassene hat er mit kleineren Buchstaben auf dem Rande plirt. Die Masora ist mit blaßgelber Dinte gegeben, vermuthlich also von einem dritten Schreiber auch auf dem Rande angezeigt, daß dieser oder Buchstabe im Texte größer oder kleiner hätte geschrieben werden müssen.

Aus Konstantinopel wurde er nach Deutschland gebracht. Aber zweifelhaft ist es, ob ein Jude vorher mit demselben zu Frankfurt an der Oder gekommen sey. Ehe er nach Frankfurt gebracht wurde hatte er in Deutschland verschiedene Besitzer. Ein Abrahams Sohn verkaufte ihn 1568. an den R

Kammet Orvita, welcher letztere auch die meisten Noten
 is dem Rande hinzusetzte. D. Gottfried Wagner
 iufte ihn hernach an eben demselben Orte von einem
 rden. Von diesem bekam ihn Heinrich Oph zu sel-
 er Bibelausgabe geliehen. D. Wagner brachte ihn
 it nach Königsberg, als er daselbst Prof. der Theo-
 gie und Schloßprediger wurde, im Jahre 1695. Da
 ch seinem Tode bey Verauktionirung seiner Bücher
 ch kein Käufer darzu fand, bekam ihn Christoph
 Holtz durchs. Loos, und verkaufte ihn an die Kathsbi-
 schof, um den Preis, für welchen er ihm zugefallen
 war.

Er ist in dem spanischen Quadratcharakter sehr
 schön geschrieben. Und nach diesem und noch andern
 Kennzeichen ist er wol für einen spanischen codex zu
 halten, ob er gleich sonst sehr viele Fehler hat. Auch
 die bekannte litterae majusculae und minusculae sind in
 demselben, doch nicht in allzuvielen Stellen zu finden.
 Litteras anomalice scriptas hat er nur einige, und nit-
 mals das Ain suspensum. Ofterer trifft man aber
 punktierte Buchstaben und Worte an. Die litterae fi-
 nales und dilatables behalten auch fast durchgängig ih-
 re gewöhnliche Form. Sehr selten sind darinnen die
 matres lectionis statt der Vokale gebraucht, öfterer
 aber kommen Verschiedenheiten in den Punkten und
 Accenten, doch von geringer Erheblichkeit vor. Der
 Name Jehova wird in der chaldäischen Paraphrase im-
 mer

mer mit einem dreifachen Jod geschrieben (י״ד), im Texte selbst steht er oft da, wo man gewöhnlich Adonai liest.

Die Anfangsbuchstaben bey jedem Buche groß und verguldet, und nehmen mit den dazu gehörenden Zierrathen viel Raum ein. Die Abtheilung Verse ist mit den gewöhnlichen Zeichen gemacht, am Schlusse eines Buches sind sie gemeinlich gezeigt. Die offenen Paraschen werden fast durch eine ganze Linie Raum von einander unterschieden, die geschlossene aber nur durch eine halbe getheilt. In einigen Stellen findet sich bey ihnen einige Abweichungen vom Gewöhnlichen.

Jedes Buch, die Haphtaren ausgenommen, mit der kleinen und großen Masora versehen, die keinen Thierbildern ausgemahlt ist. Dagegen hat Kustos Figuren von Thieren und Ungeheuren zu Gesetzen. Das Keri ist mehrentheils vom Schreiber der Masora, sehr selten vom Schreiber des Textes beygesetzt. In verschiedenen Stellen steht es aber doch im Texte, nicht auf dem Rande; und in einigen ist es vorhanden, wo es in den gedruckten Ausgaben fehlet.

Will man, so wird es leicht seyn, nach eben angezeigten Kennzeichen diesem codici seine Klasse anzugeben, und seinen Werth zu bestimmen. Es folgt

II) *Codicis Mesi in bibliotheca regia descriptio.*

Nur 295 Blätter in Folio von gelben Membranen, wie die von Kalbfellen auszufehen pflegen, sind davon noch übrig. Auf den Seiten sind nicht mehrere Spalten, außer bey einigen Namenregistern. Der Band ist neu aus neuem Pergament, bey dessen Verfertigung der Buchbinder am obern Theile des Blatts in vielen Stellen die Masora verschnitten hat.

Von vorne scheinen 3 Blätter zu fehlen, weil er mit Jos. 6, 16. anfängt. Hierauf folgen die Bücher der Richter, Samuels und der Könige. Das Ende von 2 Kön. 16, 11. bis Kap. 17, 31. ist durch einen Fehler ausgelassen, aber auf einen besondern eingemachten Blatte von eben der Hand mit einerley Dinte ergänzt worden. Unter den ordentlichen Propheten steht zuerst Jeremias, dann Ezechiel, und endlich Jesaias. Die Ordnung der 12 kleinen Propheten ist die gewöhnliche. Nach folgender Ordnung kommen also von der Hagiographa: Ruth, Psalmen, Hiob, Prediger, Hohelied, Klaglieder, Esther, Esra, Nehemia und endlich die Bücher der Chronik. Der Anfang des Buchs Ruth bis Kap. 2, 3. fehlt. In der Mitte der Bücher der Chronik mangeln auch 2 Blätter. (2 Chron. 14, 10. -- 19, 8.) Auch am Ende ist er verstümmelt. Er schließt mit 2 Chron. 34, 22. und hat also auch hier wahrscheinlich 2 Blätter verlohren.

Mit

Mit der Halbäiſchen Paraphraſe iſt er nur in einer einzigen Stelle verſehen, die auch nur in den Anfangsworten ihre Punkte hat. Jeſ. 10, 32. 34. Kap. 11. und 12. Man findet ſie aber von der in den londonſchen und antwerpenſiſchen Polnglotten ziemlich verſchieden.

Schreiber und Punktator müſſen verſchiedene Perſonen geweſen ſeyn. Denn außerdem, daß die Punkte bleicher, als die Buchſtaben ausſehen, ſo hat auch eine andere Hand die Fehler des Schreibers auf dem Rande verbessert, und andre Zeichen eines Korrektors im Texte ſelbſt hinterlaſſen. — Einzelne Worte, bisweilen ganze Verſe, verſah er mit keinen Vokalen. Man muthmaſet nicht ohne Schein, daß die Punkte ziemlich ſpät ſind hinzugeſetzt worden.

So ſchwer es auch iſt, die Zeit ſeiner Verfertigung genau zu beſtimmen, ſo gewiß iſt es, daß er mancherley Beſitzer gehabt habe. Der bekannte Rittangel, (Johann Stephan,) der auf 12 Jahre zu Konſtantinopel mit Rabbinen Umgang gehabt hatte, und noch andere Handſchriften aus der Türkey, Aegypten und der Tartarey beſaß, gab ihn gegen das Jahr 1641. in die jezt königliche Bibliothek. Wahrſcheinlich iſt er also wol aus dem Orient gebracht worden. Noch ehe ihn Rittangel erhielt, hatte er ſchon verſchiedene Randnoten, die ſpäter mit anderer Dinte, verſchiedenen Charakteren und runden Buchſtaben geſchrieben ſind. —

Die Buchstaben sind ein wenig rund, doch zierlich, obgleich nicht prächtig, ungekünstelt und einfach, in Linien geschrieben. Von den großen und kleinen gedruckten Texten sich findenden Buchstaben trifft man nirgends einen an, als nur in einer einzigen Stelle Joh. 9, 9. das große Waw. In einigen wenigen findet man diesen und jenen großen, kleinen, oben stehenden Buchstaben. Oben punktirte Buchstaben und Worte kommen mit den gedruckten Ausgaben überein. Die finales & dilatables litterae sind auch verschiedentlich gebraucht worden.

Die häufige matres lectionis zeigen, daß er erst keine hatte gehabt. Besonders steht das Jod vielmal überflüssig. Einige Vokale sind auch auf besondere Art ausgedruckt worden. Manchmal ist sogar eine verschiedene Art in den Punkten gesetzt. Seine Accentuation ist, wenigstens ausgenommen, eben so, wie in der ersten Handschrift. — Die Anfangsbuchstaben und Worte jedes Buchs sind ganz ungekünstelt, doch doppelt so groß, als die andern geschrieben. Bey einigen Büchern ist die Zahl ihrer Verse vom Schreiber oder einer andern Hand angegeben, bey einigen aber gar nicht. Die kleinern Abtheilungen des Textes durch kleine und große Zwischenräume sind zwar nicht vernachlässigt worden, kommen aber oft nicht mit den in gedruckten Bibeln überein, auch in der Zahl nicht. Daher hat ein seiner christlichen Besitzer bisweilen mit lateinischen Buch,

Buchstaben hinzugesetzt Cap. 1. 2. u. s. w. Die
 men sind bis zum 117 mit Zahlen auf dem Ran
 zähle, aber so daß der 116 der 113 ist. Dieses
 daher, weil der 141. 142. 143. als einer gezäh
 den ist, auch der 100. und 101. nur einen aus
 Vom 117. an fehlen die Zahlen ganz.

Fast in jedem Buche hat der Abschreibe
 Mitte desselben angezeigt, nur bisweilen an
 Stellen, als gewöhnlich. Nur in den Klagliede
 den Büchern Esther, Esra, Nehemia und der
 nik ist diese Note nicht zu finden. Die Haphtar
 zwar auch abgetheilt worden, aber bey ihrer U
 chung siehet man, daß sie weder mit der spanisch
 deutschen Gewohnheit genau übereinstimmen. -
 wol die große als kleine Masora ist auf dem Ran
 geschrieben, aber noch sparsamer, als im ersten
 und über dieses noch mit sehr kleinen Buchstaben,
 alle Thierbilder, nur hier und da in halben
 Triangeln und Quadraten. Die Präliminar
 fora ist nirgends vorhanden. — Es ist nicht
 wundern, daß er im Keri und Ketibh manchen
 dre hat, da selbst die gedruckten Ausgaben hierinn
 einander abgehen. Bald steht beydes zusam
 Texte, bald ein Keri im Texte und auch auf dem
 bald nur eins auf dem Rande, bald vom Pur
 verändert, bald nicht. *) —

*) Bepläufig hat Hr. Prof. Tychsen über beyde K

Dieses ist der kurze Inhalt der ausführlichen Beschreibungen der Königsbergischen Handschriften. Zum Schlusse geht der Hr. D. Lillenthal die gewöhnlichen *criteria antiquitatis codicum* durch, und wendet sie auf seine Beschreibungen an. Da sie aber oben mit den Beurtheilungen derselben angezeigt werden mußten, so sind sie hier zu übergehen.

Mit ungleicher Genauigkeit hat Hr. D. A. F. Ruckersfelder eine andre, vorher beynahe ganz unbekante alte Handschrift in

Syllaga commentationum & observationum philologico-exegeticarum & criticarum, Fascicul. I.

Daventrinae 1762. pag. 209. seqq.

beschrieben. Es verdienet diese Beschreibung auch unter andern deswegen eine Anzeig, weil sie mancherley zur Erläuterung dessen, was oben von Beurtheilung der Beschaffenheit und des Werths der Handschriften überhaupt ist gemeldet worden, beitragen kann.

Der Hr. Verf. fand in der Bibliothek des Gymnasiums zu Deventer zwey hebräische Handschriften, deren eine den hebräisch-chaldäischen Pentateuchus und die 5 Megilloth enthielt, von welcher er zu einer andern Zeit zu reden Hoffnung machte. Von der andern liess er hier die Beschreibung mit daraus gesammelten Varianten.

Die

codd. einiges gesagt im Tentam. S. 144. 275
291. 298.

Sie ist auf Membranen im größten Folio gegeben, und enthält die meisten Propheten in solcher Ordnung: Jesaias, Ezechiel und die 12 kleinen Propheten, wie sie in den gedruckten Ausgaben geordnet. Vermuthlich hatte Jeremias die erste Stelle, die mit andern Stücken verlohren. Zwischen jedem Propheten ist ein bald großer bald kleiner Raum gelassen. Jede Seite hat 3 weit genug von einander abstehende Kolumnen.

Ueber das Alter desselben kann man nur nach Kennzeichen urtheilen, weil ihr Anfang und Ende, nicht alle eigene historische Nachricht daran fehlt. Man hat schon gehört von Augenschein, daß der Text sehr alt ist, als die Punkte. Der Text ist mit sehr schön und guter Dinte geschrieben, die nur auf einigen Stellen, weil sie vermuthlich feuchte geworden sind, zu verfallen anfängt. Die Punkte hingegen sind mit schwarzer rothe fallender gezeichnet, und in vielen Stellen, die manchmal fast ganz verblieben. Die Buchstaben des Textes sind auch schön, da hingegen die auf dem Rand als Verbesserungen gesetzt, schlecht und grob geschrieben sind. Viele verschiedene Lesarten des Textes hat der Punktator entweder nach dem masorethischen Text gegeben, oder unpunktirt gelassen, und die masorethische Art auf den Rand geschrieben, überflüssig schei-
 Buchstaben mit einer Linie durchstrichen, und man

oben darüber geschrieben. Der Text ist also wol älter als die Punkte und Accente.

Wie schon gemeldet, so ist der Text schöne, mit Quadratcharakter besser als er in gedruckten Bibeln zu finden, von mittler Größe, ohne neurabbinische Verzierungen geschrieben. Viele *matres lectionis* hat er nicht, aber desto mehr vom masorethischen Texte abweichende Lesarten, die freylich oft Schreibefehler seyn mögen.

In den Punkten und Accenten trifft man auch viele Verschiedenheiten an. — Das *Methey* findet man fast nirgends, und beynah ist es ununterscheidbar, ob der Soph Pafut von dem Punktator oder Schreiber herkommt.

Auf dem Raume zwischen den Kolumnen stehen die Noten des Keri, aber nicht so viele, als im gedruckten Texte, und oft nur durch eine einzige Sylbe ausgeschrieben; hernoch die kleine Masora, aber noch kürzer, als sie Buxtorf geliefert hat; alsdenn die Zeichen der Haphtaim mit Blumen und Bilderchen verzieret, aber eben so wie das vorige, von fremder Hand; endlich Anmerkungen mit unbekanntem und fast verloschenem Charakter geschrieben. Der auf allen vier Seiten der Kolumnen noch übrige Raum enthält den Kommentar des Raschi über die Propheten mit rundem Charakter suchsichter verhoffener Dinte geschrieben. Eine neuere Hand hat verbliebenen Buchstaben wieder überzuzen wollen,

aber durch Vermischung derselben das Uebel ärger gemacht, daß man sie gar nicht lesen kann.

Vom äußern Ansehen dieser Handschrift ist endlich noch zu merken: ihre Membranen sind gelb, oft grau und schwarzflechtig, runzlicht und falticht, auf einigen derselben ist die Tinte ausgelöscht; alles beweist, daß sie ehemals an einem feuchten Orte muß gelegen haben *).

Dieser Ruckersfelderischen Beschreibung sind auch diejenigen ähnlich, die der jüngere Hr. D. Bahrdt von dreien leipziger Handschriften geliefert hat, in dem ersten Stücke seines Werkchens, das er im Jahre 1770 zu Leipzig unter folgendem Titel drucken ließ:

*Observationes criticae circa lectionem codicum
Astorum hebraicorum.*

Es sind nemlich in Leipzig dreu hebräische codices vorhanden, zwey auf der Rathsbibliothek, wovon der erste mit der Nummer 51, der zweyte mit 61 bezeichnet ist, und einer auf der Universitätsbibliothek, דבריüberschrieben. Zuerst wird

Codex senatorius quinquagesimus primus

auf folgende Art beschrieben: der Zug seiner Buchstaben ist dick und so roh, daß das schärfste Auge zu seiner Vergleichung erfordert wird. Denn die Aehnlichkeit ist
alle

*) Einige Urtheile S. in Ernesti neuen theol. Bibliothek III. Band, S. 883 u. f., und in Tyckens Tentam. pag 261. 262. 269. 274. 283.

aller Buchstaben und ihre Kohärenz kann das Gesichte sehr leicht betrügen. Kleinere, umgekehrte, suspense Buchstaben hat er gar nicht, und größere sehr wenige. Seine ganze Schreibart ist so schlecht, daß nicht einmal die Linien alle gerade sind.

Vokale und Accente sind nach geschriebenem Texte von einer andern Hand beygesetzt. Denn sie haben noch ihre ganz schwarze Farbe unter beynahe ganz erloschenen Buchstaben behalten. Ihre Verschiedenheit von den Punkten und Accenten der gedruckten Bibeln ist überaus groß. Die Masora hat er nicht, ausgenommen bey den ersten Kapiteln des fünften Buchs Mose und in den Klagliedern, wo die kleine sich einigemal findet. Figuren, Bilder mit der Anfangsmasora mangeln ganz.

Er enthält 1) den Pentateuchus in einer Reihe fortgeschrieben, so, daß zwischen jedem Buche nur zwey oder drey Linien Raum gelassen ist. Auf dem Rande herum findet sich die chaldäische Paraphrase mit Scholien der Rabbinen und einigen Hopytaren. Jede Seite hat nur eine Kolumne. Im ganzen codice steht über keinem Buche die Ueberschrift. In diesem Stücke sind nicht einmal die Anfangsbuchstaben größer, als die andern. Zwischen den 5 Büchern Mosis und den folgenden Büchern sind einige leere Blätter, aber dann geht die Schrift in einem fort, und die folgenden Bücher werden nur durch die etwas größer geschriebenen Anfangsbuchstaben von einander unterschieden. 2) Das Buch Ruth, in

vier großen Kolonnen oben und eben so viel kleinen unten. Drey der obern enthalten den Text, die vierte aber mit allen vier untern Kommentarien der Rabbinen. 3) Das Hohelied, nur in drey obern und vier untern Kolonnen. Eine der obern ist nur dem Texte, die andern alle den Rabbinen gewidmet. 4) Den Prediger auf die vorige Weise. 5) Die Klaglieder in eben so viel Kolonnen, von welchen die zwei äußersten der obern den Text liefern. 6) Das Buch Esther. Drey Kolonnen oben mit dem Texte, und drey unten mit Scholien der Rabbinen. Aber verstümmelt. So fehlen auch das ganze erste Kapitel und die Hälfte des zweyten des ersten Buchs Mose, imgleichen das ganze Stück von Kap. 8, 21. bis Kap. 11, 8; endlich 3 Mos. 1, 5. bis Kap. 8, 24.

Die Abtheilungen der Verse sind ordentlich gemacht, auch die Paraschen sind angezeigt, aber Kapitel gar nicht unterschieden *).

Codex bibliothecae senatoriae numero sexagesimo primo distinctus

ist auf Membranen in Klein Folio geschrieben, noch schön und unabgenutzt, im Simpeln, feinen Quadratarakter. Er besteht aus folgenden Stücken: 1) dem Pentateuchus, der sagt eben so, wie in dem vorigen geschrieben ist.

*) Hr. Trübien hält diese Handschrift für eine solche, die von einem Knaben zur Uebung geschrieben ist.
Tetram: pag. 142

1) Eine neuere Hand hat über jedes Buch blaue, und
 2) den Haphtaroth, oder lectionibus prophetis in synagogis legi solitis; 3)
 die Megilloth, die von den vorigen durch einen Raum
 in acht Linien getrennt, aber alsdenn una serie ge-
 schrieben sind; 4) den Psalmen; — 5) Sprüchweiser;
 6) dem Buche Hiob; 7) einem Theile der Geschichte
 u. Makkabäer.

Unten und oben ist die Masora in fünf Linien geschrie-
 ben, so wie Vokale und Accente von fremder Hand.
 Distinktionen hat er sehr viele, im Pentateucho fast un-
 zählige. Einige Bücher weggerechnet, hat er durchgäng-
 lich 2 Columnen. — Größere, kleinere, hängende Buch-
 staben u. d. gl. wenige. In den Psalmen fehlen einige
 Mäcker, auf welchen Ps. 74, 8. bis 78, 26. und 119, 101
 u. 105 stunden. Er ist, wie der erste, aus der wa-
 senfeldschen Bibliothek in benannte leipziger gekommen.

Codex academicus

Besteht aus zween Bänden von Membranen im größten For-
 mat. Im Quadratcharakter mit großen splendiden Buch-
 staben geschrieben, die dennoch den Leser leicht betrügen
 können. Größere und kleinere Buchstaben hat er nicht.
 Diese zwey sehr großen Volumina enthalten jüdische
 Traditionen und Gesänge, beynahe mit allen Haphtaroth
 u. Paraschen und Bruchstücken der Megilloth, von
 welchen letztern die Mitte verlohren gegangen ist. — Der
 Inskriptor scheint ihn mit einem masorethischen Exemplare
 verglichen und darnach verändert zu haben. Ein andrer

dummer naseweiser Jude schrieb hierauf mit Deutschen Buchstaben verschiedene Lesarten, bald Text, bald fleckte er sie auf den Rand. Er gute verschiedene Lesarten, und ist also wol aus guten und alten Exemplare abgeschrieben worden gegen sich die zwey ersten, ob sie gleich Zeichen ten Alters haben, für schlecht zu halten, weil wenige und noch darzu nur unbeträchtliche Varianten finden waren.

Vor allen andern verdient die Beschreibung kasselschen Handschrift, die auch in den letzten sehr berühmt geworden ist, hier eine Stelle. Sie schon vor 27 Jahren herausgekommen, aber vieler Kenntniß verbundenen Genauigkeit wegen weil sie der Hr. Hofrath Michaelis bey seiner Beschreibung eben dieser Handschrift *) von wol würdig, gleichsam von neuem genauer betrachtet werden. Schon im Jahre 1748 hat sie Joh. Schlegel geliefert in seiner

Biga observationum sacrarum, wo sie von S. 15. bis 226. enthalten ist. In kurzen Einleitung über die Gelegenheit und bei dieser Beschreibung folgt in der ersten Sektion ten Kapitels eine genaue Nachricht

De Forma codicis generaliori & antiquitate

*) Oriental. Bibliothek. I. Theil S. 223. u. f. S. 209. u. f. III. Theil S. 217. u. f. IV. 215. u. f.

ist in einem großen dicken Bande auf 20 Zoll lange
 14 breite Pergamentblätter geschrieben enthalten.
 Die Einfassung in Schweinsleder ist ziemlich neu, mit
 Bildern aus der Lebensbeschreibung Christi gezieret. Der
 Text ist sehr zierlich geschrieben und mit Vokalen, Accen-
 ten, der großen und kleinen Masora versehen. Zu be-
 merken ist es, daß er die prophetas priores und poste-
 res nicht hat; sondern nur den Pentateuchus und die
 Hagiographa in folgender Ordnung enthält: die fünf Bü-
 cher Moses, das Buch Ruth, die Psalmen, das Buch
 Job, die Sprichwörter, den Prediger, das Hohelied,
 die Klaglieder, den Daniel, die Bücher Esther, Esra,
 Nehemia, &c. und der Chronik. Eine sonst ungewöhn-
 liche Folge der Bücher auf einander, die oben mit der
 Anordnung der talmudischen in Bava Bathra überein-
 kommt.

Außerdem, daß ein ganzer Theil der biblischen
 Bücher A. L. in dieser Handschrift fehlen, so hat sie auch
 sich andere harte Schicksale erlitten. Hin und wieder,
 Anfangs, in der Mitte und gegen das Ende ist sie
 verderbt und besetzt, daß man auf vielen Seiten we-
 der Text, noch Punkte, noch Masora lesen kann. Viele
 Blätter sind zerschnitten, zerrissen und in den Psalmen
 gar einige verloren gegangen. Andre kleiner Män-
 gel und Fehler nicht zu gedenken.

Die Schrift ist, wie schon gemeldet, schön und
 nach den Regeln der Juden eingerichtet. Jede
 Seite ist, wenige Stellen ausgenommen, in drey gleiche

Kolumnen getheilt. Nicht nur viele Wörter, sondern auch ganze Sentenzen und Perioden sind ausgelassen, die aber bisweilen vom Schreiber selbst, bisweilen von einer andern Hand ausgeschrieben worden. Dabey ist aber wieder der unangenehme Umstand, daß bey einer neuen Einbindung die Blätter so weit beschnitten wurden, daß viele Worte auf dem Rande, auch die Masora, verlegt worden sind.

Ueber die besondern Bücher sind zwar keine Ueberschriften gesetzt. Weil sie aber doch allemal mit einer neuen Linie anfangen, auch die Anfangsbuchstaben figurirt sind, so kan man sie leicht von einander unterscheiden. Die Bücher Esra und Nehemia aber gehen in einer Reihe fort, wie auch die Bücher der Chronik. Abtheilungen in Kapitel sind gar nicht gemacht. Paraschen aber und Haptharen (letztere von einer spätern Hand) sind genau abgetheilt. In der Zählung der Psalmen ist in so ferne ein Unterschied von der gewöhnlichen, daß der erste als eine Vorrede nicht gezählt, der zweyte also zum ersten gemacht wird; daß der 42 und 43 nur einen ausmachen; und also in allen nur 148 Psalmen gezählt werden. Der Silluk cum Soph Pasuk trennet jeden Vers genau von dem andern. Hiebey ist dieses noch zu merken, daß der vorlegte Vers der Klaglieder und des Predigers am Schlusse wiederholt sind mit den Buchstaben קָהָה^*), welches in den gedruckten Ausgaben

noch

*) קָהָה ist der Anfangsbuchstabe des Namens Jesaias, יֵשׂאִיָּהּ ist

außerdem am Ende des Jesajas und Malachias
 wegen geschrieben ist, damit sich diese Bücher nicht
 etwas Unangenehmen, nicht mit traurigen Drohungen
 schließen möchten.

Text und Vokale, Accente, Masora sind von
 mehreren Personen geschrieben. Denn die drey letztern
 in weit bläffere Farbe, die Buchstaben des Randes
 schlechter, als die im Texte, welcher auch vom Punkt-
 tor oft corrigirt worden. Da aber auch in der Masora
 wollen die Vokale anders gesetzt werden, als unter
 dem Texte, so muß man auch den Punktator für eine vom
 Texter verschiedene Person halten.
 Hr. Hofrath Michaelis führt eine Menge Bey-
 spiele davon zum Beweise an, und macht es zu einem
 andern Verdienste dieser Handschrift, daß sie mehr als
 einer Korrektor-Hand gewesen, und dadurch gleichsam
 eine Sammlung von Varianten geworden sey).

Wer aber die zween letzten Männer wol möchten
 lesen seyn, läßt sich gar nicht bestimmen. Am Ende
 des Propheten Daniel hat sich zwar der Schreiber der
 Buchstaben angegeben; aber weil ein Stück von dem
 Ende abgerissen worden, so findet man nur die Worte,
 auch Isaaß ein Sohn des Rabbi. Nach vieler
 Mühe

ist der erste Buchstabe von **רַבִּי עִשָּׂר**, zwölfte (die
 12 kleinen Propheten) **ק** von **קִינֹת** die Klaglieder,
 das letzte **ק** von **קְהֹלָה**, der Prediger.

eines jüdischen Schriftstellers dieses
Rab. p. 179) von dessen Leben Wolf
folgendes anmerkt, daß er im Jahr
einer berühmten Familie zu Corduba in
seiner Gelehrsamkeit wegen im 34.
Oberste der Synagoge daselbst gewor-
den von Granada in der Mathematik
publich 59 Jahre alt sein Leben besch-
Wahrscheinlichkeit nach, ist es eben-
cod. geschrieben hat. (Die Gründe
Schriftwechsel, welcher deswegen zu
und dem sel. D. Christ. Bened. W
ist, muß ich hier vorbe- lassen, und
merken, daß selbst der Hr. Hofrath
ist, auf Schindens als auf sein
zu treten.) *)

Daraus nun, und weil er, wi

ng noch gewöhnlich war, die er mit keinem (damals) kannten codice gemein hat.

Kaum kann man sich auch der Vermuthung entsetzen, daß derjenige Cod. sey, dessen sich Junius und Tremellius bey Verfertigung ihrer lateinischen Version bedienten. Unter andern deswegen besonders, weil mit derselben 2 Chron. 26, 5 und 35, 3 wider die Varianten im gedruckten Texte übereinstimmt. Junius hat ihn aus der heidelbergischen Bibliothek. Die Beschreibung desselben als eines sehr alten u. s. w. schickt sich gut auf den unfrigen. Jene Bibliothek kam zwar nach Rom. Die Soldaten raubten aber manches davon, das in Deutschland zurück blieb. Darunter konnte wohl unsere Handschrift seyn, und alsdenn nach Kassel gebracht werden. Folgende Umstände können dieses noch weiter erläutern. Aus einer Ueberschrift, die allen Anzeichen nach, ziemlich neu ist, und auf dem vierten Blatte oben zwischen der Masora und dem Texte sich befindet, sieht man, daß sie ein oppenheimischer Jude sey. Nimmt man dazu ihre Flecken, Risse und Abnutzung, was ist wahrscheinlicher, als daß sie bey der vorigen heidelbergischen Plünderung in die Hände der Soldaten gekommen, die sie in dem Korbe auf dem Rücken herumgeworfen, die alsdenn von dem Finder am nächsten Juden verkauft worden, von diesem aber wieder in die churfürstliche Bibliothek gekommen, neu geordnet, und endlich nach Kassel gebracht worden.

In der zweyten Sektion wird von einigen so Beschaffenheiten dieser Handschrift getredet, Zu dem Charakter und der Zierde der Schrift. Wo ist schon bemerkt worden, dag sie schon im Charakter geschrieben sey. Dieses geht so weit, Finalbuchstaben nicht unter die Linie hinunter daher man kaum das Kaph vom Daleth, das Sin vom Sain unterscheiden kann. Litterae dilatabiles sehr weit gezogen. Matres lectionis finden sich die der Punktator mit einem Striche bezeichnet. Daher kommen unzählige Beispiele vor, wo die Art von der in gedruckten Bibeln verschieden ist.

Auch in den Vokalen geht sie oft von den besten Ausgaben ab, und zwar nicht selten auf zügliche Weise. Bisweilen sind einige Buchstaben Worte gar nicht punktirt, wenn sie entweder leicht zu lesen sind, oder wenn der Schreiber so geschrieben. Freylich ist endlich nicht zu erwarten, es der Punktator in allen recht gemacht haben soll, Irrthümer, Bemirrungen waren auch unvermeidlich.

Oft findet man Anomalien in Beziehung der Silben. Bald steht er bey der letzten Sylbe, wenn er zur ersten gesetzt seyn sollte, und umgekehrt. Aehnliche Bemerkungen sind bey den diakritischen Punkten zu machen, (beym Dagesch, Kaph, Mappil, Schewah) wie bey den Accenten zu machen.

Die metrischen Bücher sind schematisch, nach Art Elegien bey den Lateinern geschrieben.

Im Keri und Ketibh finden sich viele verschiedene Sorten. Die Final-Masora bey jedem Buche man- s war nicht gänglich, (denn im Pentateuchus ist sie zu den) aber die im Anfange ist nirgends vorhanden. Ein iterium antiquitatis. Die übrigen masorethischen oten betreffen vollkommen und mangelhaft geschriebene Sorten, große, kleine, umgekehrte, hängende, beson- rs mit Punkten gezeichnete Buchstaben; irreguläre ichtung der Vokale, das Dagesch und Mappil; und dlich mancherley Abweichungen in der Accentuation. eber gehören auch die masorethischen Konjekturen über rfügungen, Rechtschreibung, תָּקַן סִבְרִים (ordi- rio S. directio scribarum, die keine Korruption des rtes, sondern unnütze Subtilitäten enthält,) und endb über die loca piskata. Allen Umständen gemäß d diese masorethischen Noten nicht auf einmal, son- n nach und nach, wie es die jüdische Superstition mit) brachte, hinzugesetzt worden. Weil aber diese Hand- rift; in diesem Stücke nicht alle jüdische Grillen ent- lt, so kann man daraus einen nicht unwahrscheinlichen chluß auf ihr hohes Alter machen.

Was endlich die Abtheilungen des Gesetzes und der propheten (Paraschen und Haphtaren) anlangt, die itringa (Commentar. de Synagoga veteri lib. III. U. C. XL p. 1008.) am wahrscheinlichsten in die Zei- ten

ten Epiphanes sezet, und ihren Ursprung dem große Eifer der Juden für die Vorlesung beyder in den Synagogen zuschreibet; so sind sie auch in dieser Handschrift auf dem Rande bemerkt, nur mit dem Unterscheid daß, da sonst nur 53 sectiones legis gemacht zu werden pflegten, hier 54 gezählet sind *).

Die folgende Handschrift, welcher ich hier gedenken muß, ist die helmstädtische. Die vom jetzigen Hr. Prof. Bogel in Halle gefertigte Beschreibung derselben hat der Hr. D. W. A. Zeller gleichsam als einen Anhang zur Uebersetzung der zweyten Kennikottischen Dissertation: *Super ratione textus hebraici etc.* und folgendem Titel abdrucken lassen:

Descriptio codicis ebraei scripti bibliothecae academicae Helmstadiensis etc.

Im voraus ist zu merken, daß in benannter Bibliothek zwey hebräische Handschriften befindlich sind, deren eine zum öffentlichen, die andere zum Privatgebrauche gedienet hat. Diese Beschreibung betrifft die letztere. Sie kommt in vielen mit der von Ruckersfeldern beschriebenen überein.

De

*) Eine in einigen Stücken nähere Beschreibung dieser Handschrift findet man in den oben angezeigten Bänden der Michaelischen orient. Bibliothek, so man einige Urtheile darüber in dem Lychsen'schen Tentam. pag. 241. 269. 270. 276. 298. nachlesen kann.

Das Format ist das nemliche, so wie sie auch auf Pergament geschrieben ist. Sie enthielt ehemals den ganzen Pentateuchus, die fünf Megilloth und die Saphteaen. Aber vom ersten Buche Mose ist Kap. 1. bis Kap. 27, 35. verlohren gegangen. — Jedes Buch fängt auf einer neuen Seite an, dessen erstes Wort zwar sehr ausgedehnt, aber ohne alle Verzierungen geschrieben ist. Nur bey der Erzählung, daß Joseph von einem wilden Thiere zerissen sey, steht ein mit rohen Zügen gemahlter Dardar.

Sie ist nach einem von den Masorethen unverbeßerten Exemplare abgeschrieben worden, nur mit Onkelos's hebräischer Version zu jedem Verse. In der Folge sind die Vokale, Accente, und die doppelte Masora hinzugekommen. Es erhellet dieses unter andern daraus, daß die vom Schreiber begangenen Fehler ohne alle Punkte und Masora stehen.

Alle verschiedene Lesarten hat ein späterer Kritikus nach der Masora eingerichtet. Fehlte nur ein Buchstabe, so setzte er ihn oben darüber, oder flichte ihn zwischen die andern ein, oder setzte ihn zu Anfange oder Ende des Worts, wenn er dahin gehörte. Ein und mehrere Wörter schrieb er gegen über auf den Rand, und ganze Verse aufs Ende der Seite. Ueberflüssige Buchstaben strich er krasse er aus, und füllte den Raum auf mancherley Art. Versehungen der Wörter korrigirte er durch Zahlzeichen, wie auch wir zu thun pflegen. —

gehen, die an den nemlichen Orten
für sehr wenige Stellen haben wo
es ein Ketz und Reibh gehabt.
Das ist ein sehr hübsches Buch.

Zum Schluffe liefert der Hr.
Bibliograph der obigen fünf
Bücher. Es werden nemlich
es in der Universitätsbibliothek, und
an demselben fürstlichen Bücherforn
unter denen, welche der Abt
ist ein codex convolutus, bestehend

zween Stücke gerollt werden, welche
Mosis enthält. Jede Membrane,
schön und rein sind, ist in drey Kolun
Buchstaben sind von mittler Größe,
gen ihrer Schwärze gut zu lesen. Es
nicht leicht bestimmen. Gewiß ist

seht. Hin und wieder ist einiges ausgekratzt und
andrer schwächerer Dinte überzogen. Am Ende fin-
det sich die Nachricht, daß ihn der Rath zu Magdeburg
und Herzoge von Braunschweig geschenkt habe. Ob-
erließ ihn hernach der Akademie zu Helsinki.

Der zweyte kommt in seiner äußeren Form
dem ersten völlig überein. Auch der Inhalt dessel-
ben ist der nemliche. Nur etwas schlechter und mit nicht
schwarzer Dinte ist er geschrieben. Es sind auch je-
ne Membranen darzwischen geheftet, die eine von den
andern verschiedene Farbe haben, auch von einer sehr
dünnen Feder und mit schwärzterer Dinte geschrieben sind,
die andern.

Eben so ist der dritte codex convolutus, der aber
auf beyden Seiten seine Stäbe verlohren hat. Er ent-
hält nur das erste und zweyte Buch Moses bis 2 Mos.
1, 28. Wahrscheinlich sind die übrigen mosaischen
Bücher davon verlohren gegangen. Seine großen Meth-
oden sind in vier Kolonnen getheilt. Die Buchstaben
sind nicht allzu zierlich, aber sehr schwarz. Er ist ganz
cunaeformig, und vermuthlich deswegen nicht viel
werth gewesen *).

Der vierte ist eben derjenige, welchen Hr. Prof.
Lindberg beschrieben hat. Es folgen die zweyen Fabriciani-
schen.

Rf 2

Unter

*) Hr. Eychsen, Tentam. pag. 141. setzt aber deswegen
seinen Werth sehr herunter.

Unter diesen enthält der erste das erste und zweite Buch Moses mit der Masora und darzwischen ge-
 chalbäischer Paraphrase des Onkelos und beyge-
 Commentario Jarchi, die Haphtaren und das
 Esther, auf Pergament geschrieben. Das Jahr
 ist zwar in einer Unterschrift als die Zeit seiner Be-
 gung angegeben, aber offenbar falsch. Eine be-
 sche Hand machte aus der jüdischen Jahrzahl 98
 Zahl 788. und darnach wurde die christliche Jah-
 1228 verfälscht in die Zahl 1028. Die Schr-
 schön, die Vokale bloß und nicht durchgängig
 schwarz. Nach jedem Verse folgt eine Paraphrase

Der zweyte enthält die Propheten und Hag-
 phen, mit schönen Buchstaben geschrieben, ohne a-
 theilung der Verse. Die Kapitel sind zwar nicht
 zählt, aber zwischen jedem ist doch ein kleiner Ra-
 lassen. Die Dinte ist im Anfange schwarz, in de-
 ge blässer, und gegen das Ende noch schwächer.
 darinnen ist ausgekrast, ausgelassen, auf dem
 beygeschrieben. — Die Propheten nur sind mit der
 fora versehen. —

Diese Proben mögen genug seyn, zu zeigen
 sehr wichtige Gelehrte unsers Vaterlandes sich
 neuesten Zeiten bemühet haben, den Werth
 Handschriften insbesondre zu bestimmen, und
 der Kritik des N. T. auch in diesem Stücke
 Dienste zu leisten. Ich könnte zwar noch einige

in II berlinischen Handschriften hinzuthun, die der Hr. Prof. Schulze (Benjamin Wilhelm Daniel) in der Vorrede zu seinem Buche :

Vollständigere Kritik über die gewöhnlichen Ausgaben der hebräischen Bibel, nebst einer nähern zuverlässigen Nachricht von der hebräischen Bibel, welche der sel. D. Luther bey seiner Uebersetzung gebraucht. Berlin 1766.

erschrieben hat. Weil dieses aber in der größten Kürze erscheinen ist, und ich alles wörtllich abschreiben und daraus doch sehr unvollständig bleiben müßte, so will ich sie hergeben, und bey Gelegenheit dieses Buches gleich in dritten Haupttheile meiner Erzählung fortgeben, den Bemühungen einiger deutschen Gelehrten, eine Variantensammlung für die Berichtigung des hebräischen Textes aus Handschriften so vollständig, richtig und brauchbar zu machen, als möglich ist.

III. Neueste Bemühungen deutscher Gelehrten um die Berichtigung des hebräischen Textes A. T. aus Handschriften.

Es liefert nemlich dieser wirklich gelehrte Hr. Prof. Schulze in diesem für die Kritik des A. T. in laudherley Absicht wichtigen Buche unter andern sehr kostlichen und brauchbaren Sachen die verschiedenen Lesarten aus den Exemplaren der 1494 von Gerson Ben Joseph Soncinatis herausgegebenen hebräischen Bibel, den sich der sel. D. Luther bey seiner deutschen Uebersetzung bediente. Ein nicht nur für Hrn. Kennikot,

sondern auch für alle, die sich mit der Kritik des A. T. beschäftigen, wichtiges und sehr angenehmes Geschenk.

Von den Zeiten der sogenannten tiberiensischen Juden bis ins 17 christliche Jahrhundert lag die Kritik des A. T. beynahe gänzlich. Kapell, Morin, u. a. m. stiegen zwar an, gewöhnliche Lesarten zu verwerfen und bessere nach Vermuthungen oder Zeugnissen der alten Versionen anzugeben. Aber sie wurden, auch wol zum Theil ihrer Unvorsichtigkeit wegen, von ihren Gegnern, den Buxtorfen und andern aus übertriebenem Eifer für den masorethischen Text überstimmt. Die großen Michaelse mit ihren Gehülfen öfneten sich von neuem die Bahn, und lieferten in der fürtrefflichen großholländischen hebräischen Bibel im Jahre 1720 einen reichen Vorrath zur kritischen Beurtheilung des gedruckten hebräischen Textes, den sie aus einigen Handschriften, vielen gedruckten Ausgaben, alten Uebersetzungen und aus der alten und neuen gedruckten und ungedruckten Masora mit vieler Mühe gesammelt hatten.

Vater Houbigant und Bischof Harn folgten mit ungleicher Dreistigkeit. Ihre große Kühnheit wurde zwar mit Grunde gemißbilliget *), aber ihr Unternehmen an sich nicht allenthalben von Jedermann und gerade zu als Religionsverderblich verschrien und verworfen. Denn die ehemals herrschende Denkungsart hatte sich seit mehr als 20 Jahren hierinnen bey vielen so sehr

*) Veral. D. Sebaldi Kavot exercitationes quinque ad Car. Fr. Houbigant. Amstelod. 1761 - 1767.

edert, daß Schiede in der benannten Beschreibung
 der Kossischen Handschrift (Cap. I. S. 4.) nur wenig
 seiner Vertheidigung contra malefanos zu erinnern
 im Jahre 1748 für nöthig fand.

Um so leichter konnte also das große Kennikotische
 Projekt nun im Jahre 1759 auch in unserm Vaterlan-
 de Beyfall und Hülfe finden. Und diesem ist es zu ver-
 anken, daß würdige Deutsche noch vor völliger Aus-
 führung jenes weitläufigen Werkes die gefundenen
 Schätze, die man auch zum Theil in der Kennikotischen
 Bibel vergeblich suchen würde, durch den Druck ge-
 meinmäßig gemacht haben.

Den Anfang machte der Hr. D. Zeller, der im
 Jahre 1765 die von Hrn. Prof. Vogel aus dem vier-
 telhelmsstädtischen codice gesammelten Varianten am
 Ende der Uebersetzung von der oben schon genannten
 Kennikotischen Dissertation auf 127 Seiten abdrucken
 ließ. Es ist dieses nach drey Columnen geschehen. In
 der ersten steht die Lesart des gedruckten hebräischen Textes
 nach der Hooghtischen Bibel. In der zweyten folgt
 die Lesart, die der Abschreiber gesetzt hatte, als er den
 Text schrieb. In der dritten finden sich die vom Kor-
 rektor gemachten Veränderungen. Bey dieser beque-
 men und genauen Ordnung sind nicht nur die Konsonan-
 ten, sondern, welches wohl zu merken, auch die Vokale
 verglichen worden *).

Rf 4

Ihm

*) Noch früher, nemlich schon im Jahre 1762 hatte der
 Hr.

Ihm folgte im Jahre 1769 der jetzige Hr. Prof. Joh. Aug. Starcke zu Königsberg, welcher in seiner *Sylloge commentationum & observationum philologico-criticarum. Vol. 1.*

einige Proben von seinen gesammelten verschiedenen Lesarten gedruckt lieferte. Sie sind aus acht pariser Handschriften, aus der kasselschen und dresdnischen, und aus den alten Uebersetzungen genommen, denen die Houbigantischen Muthmaßungen noch beigefügt worden. Konsonanten, Vokale und Accente sind darinnen verglichen worden. Zu bedauern ist es, daß sie nur zweien Psalmen, den 68 und 144 betreffen, bey welchen man noch darzu keine beträchtlichen Varianten findet, die Anmerkungswerth wären. Doch einigermaßen ist man

Hr. D. Ruckersfelder die verschiedenen Lesarten auf 184 Seiten in dem schon angeführten Buche durch den Druck bekannt gemacht, die er aus oben beschriebener Handschrift excerpirte. Alle Abweichungen, auch die Fehler des Abschreibers, hat er geliefert, damit man desto füglich den Werth der Handschrift beurtheilen könnte. Um die Druckfehler, die hier sehr leicht und von üblen Folgen sind, zu vermeiden, schrieb er nicht nur das Wort, in welchem die Variante ist, hebräisch aus, und setzte den Vokal, wenn darinnen die Verschiedenheit lag, darunter, sondern er fügte auch noch die Namen der Buchstaben oder Vokale mit lateinischen Worten hinzu. Die Accente sind nie nach ibrer Figuren, allezeit ibrer Namen nach angezeigt. Eine lobenswürdige Genauigkeit! Die Varianten sind zwar ziemlich zahlreich, ändern aber nie den Sinn der Worte auf eine sonderliche Weise. —

dadurch befriediget worden, daß der übrige Vor-
 dem Hrn. D. Lillenthal zum Gebrauche ist mitge-
 ist worden.

Von diesem würdigen Gelehrten hat man die voll-
 abigste und beste Variantensammlung in der schon ei-
 mal angeführten *commentatione critica* cet. über die
 ten königsbergischen Handschriften erhalten. Durch
 glücklichen Fortgang der Kennikotischen Unterneh-
 ng angetrieben, machte er sich ohngefehr im Jahre
 64 an die Vergleichung derselben, und schon 1768
 er im Stande, die ganze Sammlung dem
 rn. D. Kennikot zu übersenden. Zum Grunde legte
 dabey den gedruckten Text der Michaelischen zu Halle
 20 herausgekommenen Bibel. Bey der Vergle-
 ung selbst fand sich, daß die Handschrift in der könig-
 ren Bibliothek einen größern Vorrath von Varianten
 halten, als die in der Rathsbibliothek. Alle Abwei-
 mgen, die größten Kleinigkeiten, ja sogar die sichtbar-
 sten Lesarten merkte er an. Und zwar nicht nur in
 stellung der Konsonanten, sondern auch der Vokale.
 le Verschiedenheiten der Accente von den gedruckten
 usgaben ließ er, nur einige wenige streitige Stellen
 abgenommen, mit Fleiß weg.

Als hieher war die erste Absicht der unternomme-
 n Vergleichung erreicht. Aber theils aus eigener Ueber-
 ngung von dem guten Nutzen derselben, theils auf
 sern andrer Gelehrten, entschloß sich der Hr.

Doktor, sie so bald, als möglich, der gelehrten Welt gedruckt vorzulegen. Er befiel dabei die Ordnung der Bücher, wie sie in den Handschriften selbst auf einander folgen. Es schiene nicht rathsam, alle Varianten ohne Unterschied abdrucken zu lassen; deswegen wurde die Wahl getroffen, nur diejenigen Varianten zu liefern, die entweder den Sinn einigermaßen verändern, oder darzu dienen, die Beschaffenheit der Handschriften und den Abschreiber näher kennen zu lernen. Unter diese sind nicht nur diejenigen aufgenommen worden, die in dem eigentlichen Texte stehen, sondern auch die Korrekturen des Punctators und anderer späterer Kritiker.

Lesarten, die vom gedruckten gewöhnlichen Texte abgehen, aber mit mehreren Handschriften und unmittelbar daraus verfertigten Büchern übereinstimmen, sind vorzüglicher Aufmerksamkeit würdig. Denn diese kann man nicht leicht für bloße Schreibefehler ansehen. Deswegen bemühet sich der Hr. D. die ausgewählten Varianten, so viel möglich, mit andern Handschriften, mit den alten Uebersetzungen und auch solchen Uebersetzungen zu vergleichen, die nicht in allen den masorethischen Text strenge befolgen. Die in denselben befindlichen Uebereinstimmungen sind jederzeit genau angezeigt worden. In der Vorrede giebt der Hr. D. einen ausführlichen Katalog dieser Schriften an, den ich gerne mittheilte, wenn ich nicht zu weltläufig zu werden besorgen müßte.

Blattellen fand er auch dienlich, eigene Urtheile zu diese und jene Variante beizufügen, und, um eine große Trockenheit zu vermeiden, einige den Sinn betreffenden Noten einzustreuen, doch so sparsam, als nur immer geschehen konnte, um das Werk nicht übermäßig zu vergrößern.

In dem nemlichen Jahre beschenkte auch der jüngere Hr. D. Bahrdt die biblische Kritik N. L. mit selbigen Excerpten aus den von ihm selbst beschriebenen leipscher Handschriften in eben demselben oben citirten Werkchen. Sie füllen nur 26 kleine Octavseiten, und die bey beobachteten Vesege sind folgende: Nur die für Juristen oder für einen Kritiker wichtigen Lesarten sind in Drucke ausgewählt worden. Unnütze Differenzen den litteris quiescibilibus, offenbar falsche Lesarten werden nicht in Betrachtung kommen. Die Hooghtische Bibel ist zum Grunde gelegt.

Wohl einer kleinen in einer besondern Schrift abgedruckten Sammlung verschiedener Lesarten muß hier gedacht werden. Im Anfange des Jahrs 65 gab Hr. Kennikot einige Anmerkungen über den 42 und 43. Psalm heraus. Bald darauf lieferte er noch einige über den 48 und 39sten Psalm im Anhang zu einer gehaltenen Predigt. Sie sollten nur eine Probe von den Varianten, die er in den von ihm verglichenen Handschriften fand, für seine guten Freunde setzen, nicht in der Absicht, sie eben sehr bekannt machen zu lassen. Hr. M.

Doktor, sie so bald, als möglich, der gelehrten Welt gedruckt vorzulegen. Er beehlet dabey die Ordnung der Bücher, wie sie in den Handschriften selbst auf einander folgen. Es schiene nicht rathsam, alle Varianten ohne Unterschied abdrucken zu lassen; deswegen wurde die Wahl getroffen, nur diejenigen Varianten zu liefern, die entweder den Sinn einigermaßen verändern, oder darzu dienen, die Beschaffenheit der Handschriften und den Abschreiber näher kennen zu lernen. Unter diese sind nicht nur diejenigen aufgenommen worden, die in dem eigentlichen Texte stehen, sondern auch die Korrekturen des Punctators und andrer späterer Kritiker.

Lesarten, die vom gedruckten gewöhnlichen Texte abgehen, aber mit mehreren Handschriften und unmittelbar daraus gefertigten Büchern übereinstimmen, sind vorzüglicher Aufmerksamkeit würdig. Denn diese kann man nicht leicht für bloße Schreibefehler ansehen. Deswegen bemühet sich der Hr. D. die ausgewählten Varianten, so viel möglich, mit andern Handschriften, mit den alten Uebersetzungen und auch solchen Uebersetzungen zu vergleichen, die nicht in allen den masoretischen Text streng befolgen. Die in denselben befindlichen Uebereinstimmungen sind jederzeit genau angezeigt worden. In der Vorrede giebt der Hr. D. einen ausführlichen Katalog dieser Schriften an, den ich gerne mittheilte, wenn ich nicht zu weitläufig zu werden besorgen müßte.

Bisweilen fand er auch dienlich, eigene Urtheile über diese und jene Variante beizufügen, und, um eine allzugroße Trockenheit zu vermeiden, einige den Sinn der Stellen betreffende Noten einzustreuen, doch so sparsam, als nur immer geschehen konnte, um das Werk nicht übermäßig zu vergrößern.

In dem nemlichen Jahre beschenkte auch der jüngere Hr. D. Bahrdt die biblische Kritik N. L. mit seinen Excerpten aus den von ihm selbst beschriebenen leipsziger Handschriften in eben demselben oben citirten Werkchen. Sie füllen nur 26 kleine Octavseiten, und die dabey beobachteten Gesetze sind folgende: Nur die fürnehmsten oder für einen Kritiker wichtigen Lesarten sind zum Drucke ausgewählt worden. Unnütze Differenzen in den litteris quiescibilibus, offenbar falsche Lesarten durften nicht in Betrachtung kommen. Die Hooghtsche Bibel ist zum Grunde gelegt.

Noch einer kleinen in einer besondern Schrift abgedruckten Sammlung verschiedener Lesarten muß hier gedacht werden. Im Anfange des Jahrs 65 gab Hr. D. Kennikot einige Anmerkungen über den 42 und 43. Psalm heraus. Bald darauf lieferte er noch einige über den 48 und 139sten Psalm im Anhang zu einer gehaltenen Predigt. Sie sollten nur eine Probe von den Varianten, die er in den von ihm verglichenen Handschriften fand, für seine guten Freunde sein, nicht in der Absicht, sie eben sehr bekannt machen zu lassen. Hr.
M.

Brunß aber übersetzte sie ins Lateinische, fügte eigene Nachrichten und andere gesammlete Lesarten hinzu, Hr. Professor Schulze vermehrte sie mit einem Anhang, und so kamen sie im Jahre 72 unter folgendem Titel heraus:

D. BENI. KENNIKOTT *Notae criticae in Psalmos 42. 43. 48. 49. ex Anglico vertit et appendice auxit* PAUL JACOB BRUNß
A. M. *Notulas adpersit et praefatus est* JO. CHR. FRID. SCHULZ — *Lipsiae, Sumptibus Weygand.*

Hr. Brunß verglich zween carlsruher codd. zu diesen Psalmen, unter welchen sich derjenige befand, den der Kaiser Friedrich der dritte dem großen Reichthum schenkte. Er fand ihn nicht so alt, als man gemöhnlich glaubte. Höchstens ist er aus dem 13ten Jahrhundert. Zu Strasburg bekam er neue Handschriften, worunter fünf Pergamentrollen des Pentateuchus waren, die man vor 400 Jahren den dort vertriebenen Juden wegnahm. Außerdem brauchte er hiebey noch die allererste zu Concino 1488 gedruckte Bibel, und die alten Uebersetzungen. Aus diesen Quellen entstanden die vorgelegten Lesarten, die Hr. Brunß noch mit kritischen und exegetischen Noten begleitet. Ein unangenehmer Umstand dabey war, daß er die Vergleichung mit der hallischen Ausgabe der Bibel von 1767 anstellte. — Zu diesen allen fügte Hr. Schulz noch die *Varian-*

sten aus der Kasselschen Handschrift mit verschiedenen Stellen und besondern Zusätzen. Auch einige Vokale mit verglichen und angezeigt worden. —

Um die Vergleichung der Kasselschen Handschrift mit Hr. Hofrath Michaelis vom Hrn. D. Kennikot sten worden. Durch die Gnade des Durchl. Landgrafen wurde diese Handschrift nach Göttingen überde, wo sie auf zwey Jahre behalten und genutzt werden konnte. Die Vergleichung wurde durch Hülfe einiger Zuhörer vom Hrn. Hofrath für Hrn. D. Kennikot geendiget. Der Zweck dabey gieng eigentlich nur die Konsonanten. Ziel aber beyläufig bey den Punkten und Vokalen etwas Merkwürdiges in die Augen, wurde es ausgezeichnet. Die Accente hingegen wurde mit Fleiß ganz übersehen. Nur einige Merkwürkheiten der Masora wurden im Vorbeygehen mitgenommen. Wer also fernere Lust und Zeit zu vergleichen, dem sind die Vokale, diakritischen Zeichen, Accente, Masora, Unterschriften der Bücher, also ein weites Feld die Kritik, noch übrig. —

Nachdem der Hr. Hofrath im ersten Theile seiner entzifferten und eregetischen Bibliothek vieles zur näheren Kenntniß und Beschreibung der Kasselschen Handschrift angemerket hatte, was in der Schwedischen Beschreibung nicht zu finden ist; so gedachte er die merkwürdigen Varianten nur als eine Probe zeitig gemeinnützig

nützig zu machen, um den großen Werth der Korrekturen und Varianten auch in den Punkten zu zeigen. Er machte also bereits im zweyten Bande der Bibliothek den Anfang, merkwürdige Lesarten, d. i. solche, die den Sinn ändern, oder in die Grammatik einen Einfluß haben, oder mit den alten Uebersetzungen übereinstimmen, Lesarten der Buchstaben (theils wie sie von der ersten Hand im Texte geschrieben waren, theils wie sie von einer zweyten oder dritten Hand corrigirt worden) und der Punkte auszuzeichnen. So fuhr er im dritten Bande fort, und machte endlich im vierten den Beschluß. Ein Stück dieser Bibliothek, die sie einem Kritiker auch bey dem Besiz des Kennikotischen Werkes schon unentbehrlich macht. —

Eben so wichtig müssen die folgenden Theile derselben hauptsächlich für diejenigen seyn und werden, die sich der deutschen Bibelübersetzung des Hrn. Verf. als Gelehrte mit Nutzen bedienen wollen. Denn im siebenten Theile fängt er an, eine Anzeige der Varianten im Buche Hiob zu geben, die er in der deutschen Uebersetzung dem gedruckten Texte vorgezogen hat, oder doch glaubt, sie seyn ihm vorzuziehen, ob er gleich solches in der Uebersetzung selbst zu thun noch anstand. Im achten Theile liefert er die Fortsetzung, und man kann es mit einiger Zuverlässigkeit sagen, daß es bey den übrigen übersetzten Büchern nach und nach auf gleiche Art geschehen werde.

Eine kleine Variantenammlung des Hrn. D. Schwentk's verdienet, nicht sowol Ihrer Wichtigkeit, als vielmehr einiger Umstände und Folgen wegen, hier bemerkt zu werden. Er lieferte sie in einer auf den Geburtstag des sel. D. Christ. Bened. Michaelis 1764. verfertigten vier Quartbogen starken Gratulationschrift unter folgendem Titel:

Admonitio de observandis hebraicorum manuscriptorum membranis, quae legendis aliis libris serviunt.

Im 15ten und 16ten Jahrhunderte brauchte man aus Unwissenheit Ueberbleibsel hebräischer Handschriften zu Einbindung andrer Bücher. Ein solches Stück fand der Hr. D. mit welchem ein Theil von Schwentk's Werken eingefaßt war. Er betrachtete es genauer, und fand für nützlich, von dieser Entdeckung Nachricht zu geben. — Wahrscheinlich meynt er, sey der Codex, von welchem er einige Blätter gerettet, im 13ten Jahrhunderte geschrieben. Das Format ist in groß Folio. Jede Seite hat zwey Kolumnen. Abtheilungen der Verse sind nicht sichtbar. Die Buchstaben sind groß und leslich, Accente und Vokale etwas später beygeschrieben worden. Das Keri steht mit im Texte, und von der Masora ist gar nichts beygeschrieben. Unter dem ausgezeichneten Lesarten aber das 3. 4. 5. 16. 17. 18. 19. Kapitel des Buchs Job findet sich nichts Besonderes Merkwürdige. —

Indessen scheint doch diese Schrift veranlassen zu haben, daß der Hr. Kirchenrath Geisler zu Gotha eine ziemliche Anzahl Fragmente hebräischer Handschriften aus der Hand des Buchbinders rettete, und sie dem Hrn. Hofrath Michaelis nach Göttingen überschickte. Zum Erstaunen fand dieser bey ihrer Vergleichung viele Varianten in so wenigen Versen aus dem Jesaias, Jeremias, Ezechiel, Hoseas und Amos. Ein großer Theil derselben betreffen die sogenannten plena und defectiva, oder die gelegten und ausgelassenen Buchstaben *Bad* und *Jod*. Und der Hr. Hofrath hielt sie, doch einmal mit einiger Auswahl, für wichtig genug, sie der gelehrten Welt im zweyten und vierten Theile seiner Bibliothek mitzutheilen, so wie er es in der Folge, im achten Theile mit den vom M. Lichtenstein aus eben solchen Fragmenten zu Helmstädt gemachten und übersandten Excerpten gethan hat, die einige Verse aus dem 5. 20. und 21sten Kap. des dritten Buchs Mose betreffen.

Auch die Universität zu Altorf hat das Ihrige zur Variantensammlung über die hebräische Bibel beizutragen sich beflissen. Im Jahre 1772 lieferte Hr. Prof. Joh. Andr. Sirt nicht nur eine Beschreibung zweyer Fragmente von einer in groß Folio geschriebenen Handschrift, die er ehemals von der jenaischen Universitätsbibliothek erhalten hatte, sondern auch die darinnen vorkommenden Varianten über 2 B. Mos. 20. 21. 22.

1. 28. 29. in folgendem 2½ Bogen starken Pro-
gramm:

Duorum fragmentorum S. codicis Hebraei descriptionem exhibet, praemissis nonnullis de theologo critico religioso cet.

Zu eben der Zeit entschloß sich der Hr. Prof. Joh. ndr. Michael Nagel, die Varianten, die er aus zwei Codd. welche er ehemals in Dissertatione de duobus codd. MSS. V. T. bibliothecae publicae Norbergensis, beschrieb, gesammelt hatte, nach und nach heraus zu bringen, und zu beurtheilen. Die erste Probe, welche so wie die vorige wenig Wichtiges enthält, hat er vorgelegt in seiner

Dissertatione philologica in variantes lectiones 25 capitulum primum Jeremiae ex duobus MSS. hebraeis desumptas. ---

Ich komme endlich zu der durch Hrn. Hofr. Mi-
kels veranlaßten zweiten Vergleichung der ersur-
ten Handschriften. Die erste wurde unternommen
der veranstalteten oft genannten kritischen Ausgabe
hebräischer Bibel zu Halle. Es ist wahr, sie ent-
hält viele wichtige Lesarten, und wird einem Kritiker
nicht unentbehrlich bleiben, wenn er auch Kennikots
Text in die Hände bekommt. Nach und nach aber
wird der wichtige Zweifel rege: Ob auch wol diese
Vergleichung richtig und vollständig genug sey ange-
stellt worden? Er entstand vorzüglich daher, weil man
in einigen Büchern überaus wenige Varianten ange-
zeigt

geiget fand. Endlich endeckte sich im Jahre 1764 unangenehme Gewißheit davon. Der Hr. D. Kentot erinnerte sich, irgendwo gelesen zu haben, daß Engel bezeuge, in einer erfurtischen Handschrift die Zachar. 12, 10. VX für die sonst gewöhnliche VX . Tenzel hatte dieses schon 1692 in seinen monatlichen Unterredungen S. 553. geschrieben. Hr. Kentot hat deswegen Hrn. Michaelis, ihm darinnen näherer Ueberzeugung zu verschaffen. Es geschah, und durch die glaubwürdigsten Zeugniffe wurde man gewiß, daß die erste und zweyte Handschrift daselbst jene Art habe. Hierzu kam noch, daß man bald darauf fand, daß alle Handschriften zu Erfurt, in welchen Psalmen stehen, also wol viere, Ps. 16, 10. TTD dein Heiliger, läsen, da man sonst gewöhnlich TTD deine Heiligen, findet. Und auch dieses ist in der hebräischen Bibel nicht bemerkt: Also Data genug, schließen, daß bey der ersten Vergleichung man die Wichtigste übergangen worden sey. Dieses ist aber das sel. Joh. Heinrich Michaelis nicht zur Last zu legen. Man wollte auf einmal Konsonanten, Vokale, Accente vergleichen, also zu viel thun. 24 Handschriften und Ausgaben sollten zusammen in 15 Monaten durchgesehen werden. Durchgesehen werden nur durch Beystand von zwölf Gehülffen, die ohne Pflicht und Bezahlu arbeiteten, und vielleicht nicht alle die nöthige Geschicklichkeit hatten. Ursachen genug, woraus man die Mangel der Vergleichung zu erklären im Stande ist.

Der Hr. Hofrath Michaelis fasste also den Vor-
 zu einer neuen Vergleichung. Aber weder eigens
 ihn, noch die Fürsprache des Churfürsten von Mainz
 mit dem evangelische Ministerium zu Erfurt bewegen,
 die Handschriften auf einige Zeit nach Göttingen zu über-
 geben. Doch erklärte es sich willig, ihm die Biblio-
 thek in einer Vergleichung in loco zu öffnen.

Da aber die Umstände nicht erlaubten, dieses An-
 bieten anzunehmen, und man zu Erfurt selbst 1766
 statt machte zu einer neuen Konferirung, auch über-
 1770 im Jahre hernach gesagt wurde, der jüngere Hr.
 J. Bahrdt habe den ersten Cod. zu vergleichen an-
 fangen; so gab Hr. Michaelis auch andere dießfalls
 seinen Anschläge vors erste auf. Allein die erste Anstalt
 keinen Fortgang, und Hr. Bahrdt gieng nach Gie-
 sen, ohne sein Versprechen erfüllt haben zu können.

Durch Hrn. Michaelis Aufmunterung bewogen,
 ließ sich bewegen einer seiner damaligen Zuhörer,
 der Hr. Magister Joh. Christ. Wilh. Diderichs,
 auf eigene Kosten nach Erfurt zu reisen, um das
 zu untersuchen, was zweymal vergeblich unternommen wor-
 den war. Das dortige Ministerium leistete ihm auch
 die nöthige Billfährigkeit. Seine erste Absicht gieng da-
 rauf, nicht Varianten der Punkte, sondern der Konsonan-
 ten zu suchen. Und bald hernach erhielt Hr. Michaelis
 einige Proben solcher Lesarten von ihm, die in der
 jetzigen Bibel ausgelassen sind. Man kann sie in der
 teutschen Bibliothek 3. Theil S. 210 bis 215 nach-

Nach zweyen Jahren hatte Hr. M. Diderichs
 Vergleichung geendiget, und außer den vier berühm-

ten Handschriften noch andere Schätze jener Bibl mit vielem Vortheile gebraucht. Unter andern Kommentar des Raschi in zweien großen Folianten Manuscripte, und ein von ihm entdecktes zum Eiden gebrauchtes Fragment einer hebräischen Handschrift. Er bekam Erlaubniß, dieses abtrennen zu dürfen, fand darauf Ps. 9, 5 bis 18, 6, wo es mit dem *וְיָשׁוּב* geschlossen wird. Die nähere Beschreibung ist oben, wie auch die daraus gezogenen Varianten im H. Michaelis im sechsten Theile seiner Bibliothek kennt, wie auch einige andere verschiedene Lesarten des Fragments, das Stücke aus dem 1. B. der Könige, Salas und Ezechiels enthält.

Im Jahr 1774 kam Hr. Diderichs wieder zu Göttingen, und lieferte in diesem Jahre 75 in Magisterdisputation

Specimen variantium lectionum codicum hebraicorum Mss. Erfurtensium in I. Mis.

so, daß er hierzu einige Varianten aus 83 verschiednen Psalmen wählte, die hauptsächlich die Konsonanten, weilen aber auch einige Punkte betreffen, und einige mit Urtheilen begleitet sind. In der Vorrede versichert er, daß er in andern biblischen Büchern weit mehr Varianten entdeckt habe, als in den Psalmen vorher sind. Zum Schlusse hängt er noch einige aus 15 Capiteln des Buchs Hiob an.

Die ganze Sammlung ist vor kurzem dem H. D. Kennikot zu seiner Bibelausgabe angeboten worden. Aber weil es mit dem Drucke derselben schon

ist geblieben ist, theils auch wegen sich nach und nach
 jenen Mangel der noch vielen nöthigen Kosten,
 wie sie nicht angenommen werden. Doch hat man die
 mehrere Hoffnung, sie in einem besondern Bande in
 Hände zu bekommen, so bald sich ein Verleger dazu
 an wird.

Nur so viel konnte und wollte ich, mit vorfälliger
 Uebersetzung einiger kleinen Konjekturen, oder einzelner
 räumlich enthaltenden Schriften, von den neuesten
 mittheilungen deutscher Gelehrten um die Berichtigung
 hebräischer Textes A. T. aus Handschriften im deut.
 Buche meiner Nachricht liefern. Es wird auch die
 wenig schon hinlänglich seyn, wenn man auch die
 übrigen Kennipotischen Arbeiten noch hinzunimmt,
 n. jedem selbst urtheilen zu lassen, wie nahe die krit.
 Berichtigung des Textes der hebräischen Bibel im
 Licht der Vergleichung der Handschriften ihrer Voll-
 ständigkeit gekommen sey, und wie viel noch daran
 e.

Die Konsonanten vieler Handschriften sind zwar
 sehr, aber in nicht wenigen, nur bey wichtigen St.
 Bey solchen also ist wol eine reichere Nachlese übrig
 als man schon in den erfurtischen gefunden.
 Menschlicher Versehen bey den durchgängig vor-
 kommen nicht zu gedenken. —

Und was für ein weites Feld ist noch übrig, wenn
 n. auf die Vokale, Punkte, Accente und Masora sie-
 ? Eine Arbeit, die für sich neue Kennipotische An-
 und Kosten erfordert! Was die Vokale beson-
 ders betrifft, so haben sie doch selbst diejenigen, die sie am
 meisten schätzen, für sehr vergleichungswürdig. Und

wenn man auch nicht mit Hrn. Lychsen glaubt: *præta vocalium consonantium locum nunc occupar pro supervacaneis (ob id ipsum) habenda non est Optandum itaque, ut Kennicotus illa a sua unctione hanc arceat, ne famam usumque eius minuat.* Tentam. pag. 280. und besreyetes Tentam. S. 144. u. f.); so wird man doch die Worte des H. D. Lienthal nicht so ganz falsch finden, in welcher sich auf der vierten Seite der Vorrede seiner Commutation, auch mit über die Vokale also ausdrückt: *ipsa collatione ita versatus sum, ut studiose antaverim, quaecunque in duobus Mss. nostris iter leguntur, ne exceptis quidem minutis, in lectionibus oppido vitiosis: quum exinde quoque qualis sis codicum ratio, facilius dijudicandum ut critici monent. Hanc ἀκριβειαν adhibenda putavi, non tantum ratione literarum sive consonantium, verum etiam in punctis vocalibus: quasi vel maxime divinae non sint originis, potius ventum serius Iudaeorum; tamen ideo negligenda non sunt, quoniam fatentibus ipsis eorum contritoribus antiquiores sunt, quam ullus Codex qui ad nostrum usque aevum pervenit: adeo inde cognoscatur, qualis tum temporis fuerit editio de genuina vocum istarum lectione, absque vocalibus ambiguae saepius sunt significationis.* Aber er ist beynah der einzige, der durch seine Handschriften eine so genaue Vergleichung der Bücher unter den Neuern angestellt und geliefert hat. Und kommen noch die in diesem Falle wichtigen und gewöhnlich unpartheyisch geschriebenen Worte des Hrn. L.

*De cura quam praesens textus Hebraei
ditio requirit dissertatio.*

Eine Schrift, die man mit gehörigem Danke aufzuweilen man die aufrichtige und gelehrte Bemühung von ihnen nicht verkannte, theils manches zur rechten Ertzung der Vergleichung hebräischer Handschriften beitragen, theils eingewurzelte Vorurtheile wider dieselbe Unternehmung aus dem Wege zu räumen.

Die dritte ist der zwölfte und dritte Abschnitt in schon angeführten *Observationibus criticis* des H. D. Bährdts. Im zwölften *de proclivitate errorum in scriptura veteri hebraeorum*, giebt er nicht als 21 Quellen an, aus welchen Irrthümer der Schreiber entspringen konnten, die er auch hin und wieder mit Beyspielen aus den von ihm verglichenen letzten Handschriften erläutert; und die unvorsichtigen Wechler wieder in Irrthümer führen können. Im dritten *de rationibus, quas secuti sunt codicum emendatores*, erläutert er unter 14 besondern Nummern mit Beyspielen aus genannten Handschriften, auf was Art Weise die alten Verbesserer der hebräischen Manuscripte die Emendationen unternommen, und welche Zeugen sie sich dabey bedient haben. Für jeden, der dieses schon durch eigene Erfahrung hat lernen müssen, instructiv. —

Doch die Gränzen, in welche sich meine Nachricht für dieses mal einschließen muß, nöthigen mich, die dritte Stück derselben zu endigen, so gerne ich auch noch in verschiedenen Schriften zu demselben gut und ausgeführtes noch beybringen möchte.

IV. Bearbeitung der alten Uebers. und anderes
Hilfsmittel der Kritik des A. T.

Aus eben dieser Ursache darf ich mich auch jetzt auf eine genaue Anzeige desjenigen einlassen, was mir im vierten Stücke auszuführen vorgenommen ist, nemlich eine hinlängliche Nachricht von den neuesten Bemühungen zu geben, die übrigen Hilfsmittel der Kritik des A. T. zur möglichsten Wiederherstellung der Vollkommenheit des hebräischen Textes zu suchen. Denn freylich macht die Vergleichung der rüssischen Handschriften gleichsam nur die eine Hälfte eben aus. So glücklich nun der Fortgang in dieser gewesen ist, so rühmlich ist auch der Anfang, den ich in Absicht des kritischen Gebrauchs der alten noch nicht vorhandenen Uebersetzungen*), der Kirchenvä-

*) Nur einige zu diesem Stücke gehörige Schriften will ich hier nennen, die mir eben in den Händen sind. *Memplorum Originis quae supersunt auctiora & emendatiora, quam a Flaminio Nobilio, Jo. Drafio, & tandem Bernb. de Mansfaneam concinnata fuerant, edidit notisque illustravit Car. Frider. Babrdt.* Lipsiae & Lubecae 1768 u. f. *Jo. Frid. Fischeri Prolusiones de versionibus graecis V. T. litterarum hebr. Magistri.* Lipsiae 1762. u. f. — *D. Henry Owen, An Enquiry into the present state of the 70 Version of the O. T.* — *Descriptio commentarii in septuaginta interpretes.* Pro gradu Magistri defendet *Jo. Ernest. Faber.* — *J. S. Semleri epistola ad J. Jac. Griesbachium de emendandis graecis V. T. interpretibus.* Halae 1770. — *Jo. Matthiae Hassencamp disert. philologico-critica de Pentateucho 70 interpretum, non ex hebraeo sed samaritano textu converso.* Marburg. 1765. — *M. Georg Christ. Knapp Disput. inaugural. de versione alexandrina in emendanda lectione*

Etione exempli hebraici caute

— Nouveaux eclairecissements

tateuque des Samaritains, p

dictin de la congregation de

— *Jo. Aug. Dashe* Praefatio

ab ipso editum. Halae 1768.

— Apparatus criticus ad f

veteris testamenti congestus

Babrde. — Vol. I. Lipsiae

— Der entdeckte wahre Ursf

Uebersetzungen, die in ihr v

Tychsenische Erdichtungen, u

ritanische Text, von einem eb

der ächten, als abgesetzten T

rif. Minden 1775. bey Just.

*) *Erhard Andr. Frommanni* disq.

codicem V, T. ex Mischna c

1761. — *Tychsenii* Tentame

dissertatio philologico-critica

nis ad codices V, T. ebraeos

ist abgedruckt in *Büschings* g

und Nachrichten aus und

1 Stück S. 141. u. f.

**) *Johan David Michaelis* Ori

ische Institut sind gemacht worden, und den Klei-
 deraus entstandenen Schriftwechsel. Freylich war
 ihm voraus zu sehen, daß es ihm an Gegnern nicht
 m würde. Aber Anfälle von solcher Art, wie sie
 ihm gemagt wurden, und noch dazu so spät, als die
 gleichung so gut als geendiget war, kamen unvermu-

Die Hauptgegensicht ist folgende:

*Lettres de M. l'Abbé de*** Exprofesseur
 en Hebreu en l'Université de*** au Sr.
 Kennicott, Anglois — A Rome, Et se
 trouvent à Paris 1771.*

le besteht aus fünf Briefen und einer Nachschrift. Ih-
 : Absicht war keine geringere, als nicht nur das ganze
 Intersummen des D. Kennikot mit der hebräischen Bl-
 nel in den bestinsten Ausdrücken zu verwerfen und mit
 them male umzustößen, sondern auch das ganze Ver-
 ihm dabey auf eine sehr bittere Art zu tadeln und durch-
 zupfen. Privathaß, jüdische Vorurtheile, Mangel
 undlicher Gelehrsamkeit, bis zu bloßem Spotte und
 enbaren Verstellungen der Sache gehende Nachsicht,
 verbunden mit andächtigen Seufzern und einfältiger
 aubensempfehlung an die Versionen der Kirche, saße
 in durchgängig. Und doch erregte sie in Frankreich
 les Aufsehen. Man wahrte Kennikoten Gefahr.
 an erkannte, bey allem in dieser Schrift allenthalben
 vorleuchtenden bösen Willen, dennoch die dadurch
 m Publico geleisteten Dienste, weil wirklich hin und
 ober Kennikoten einige Fehler gezeiget werden. Aber
 ungefirrte Ton, das bewiesene böse Herz; war jeten
 dlichgesinnt:n verp-ht, zumal da man gicurt, daß
 n. Hen D. Kennikot doch nichts recht squanmee
 reede

nichts wesentliches habe erwiesen werden können, und in der Hauptsache seine Sammlung mehr Vertrauen gewinnen müsse.

Der Verfasser derselben hatte zwar weißlich für gut gefunden, seinen Namen zu verschweigen. Aber bald entstand schon in Deutschland das Gerüchte, er sey ein getaufter Jude, sonst französischer Kommiss. D. Kennikot habe ihn zu seinem wichtigsten Abschreiber angenommen. Weil er aber nicht im Stande gewesen sey, ihm so viel zu zahlen, als er forderte, so habe er sich entschlossen, auf solche gehässige Art Rache zu üben. In Engelland selbst hingegen glaubte man eines andern mit Gewißheit überzeugt zu seyn. Der Verfasser der Vertheidigung des Hrn. D. Kennikot in seiner Schrift:

A letter to a Friend, occasioned by a French Pamphlet lately published against Dr. Kennicot, and his Collation of the Hebrew Mss. Oxford 1772. 31 S. in 8.

schrieb ausdrücklich, nach gewissen Merkmalen in den Briefen selbst sey es wol außer Zweifel, daß sie ein Werk des Neides einiger Kapuziner aus der projektirten Société des Etudes Orientales wären. So viel könnte wol einigermaßen wahrscheinlich gemacht werden, daß sie einigen Antheil daran möchten gehabt haben. Denn auch zu Paris vermuthete man, daß die Sache von ihnen dem wahren Verfasser sey an die Hand gegeben worden. Doch sind auch einige Gründe vorhanden, das Gegentheil zu vermuthen. — Daß sich aber der Engländer in der Hauptsache geirret habe, entdeckte sich sehr bald. Denn noch im nemlichen Jahre meldeten Briefe aus

Frankreich nach Deutschland zu völliger Uebersetzung, daß der Verfasser ein bekehrter Jude sey, der 30 Jahre für Kennicoten gearbeitet habe, und sich Ignace May nenne. Man erfuhr noch überdieß, daß er Hebräisch lebe, und den Reisenden die Exemplare so zum Verkaufe beynabe aufdringe, um etwas Geld bekommen. Sollten ihm wol die Kapuziner nicht beyzulegen haben, wenn sie ihn angestiftet hätten? —

Indessen fand er doch auch in Italien Beyfall, katalänische Recensenten lobten seine Schrift. Hr. Bruns, der sich damals ebendasselbst befand, hielt ihn für gut, vorgenannten englischen Brief nicht nur lateinische zu übersetzen, sondern auch einen eigenen hinzuzufügen, und zu Rom 1772 unter folgendem Druck zu lassen:

De libello contra BENIAMIN KENNICOTT, D. eiusque collationem Mss. Hebraicorum nuper gallice edito epistola ad amicum. Ex Anglico vertit suasque ad eundem BENIAM. KENNICOTT litteras adiecit PAULUS IACOBUS BRUNS LUBECENSIS. —

Aus diesen Schriften, und aus den fürnehmsten Rezensionen derselben in D. Ernesti neuesten theol. Bibliothek 2 Bände S. 99 u. f., und in Hrn. Hofsch. Michaelis oriental. exeget. Bibliothek 2 Theile 64 u. f., 3. Th. S. 198, 4. Th. S. 127 u. f., 5. Th. S. 96 u. f. kann man die Geschichte dieses Streites nach ihrem Hauptinhalte hinlänglich erkennen. Ich setze bey meiner kurzen Nachricht davon zum Grunde, daß ich der Bequemlichkeit wegen Gründe und Gegen-

gründe,

gründe, Beweise und Gegenbeweise gegen einander setzt, dabey die hieher gehörende Tychsen'schen Einwürfe aus dem besreyeten Tentamen gehörigen Orts mit einschalte, und dem Leser das leichte Urtheil überlasse.

Mit den ersten Vorlesern des Exprofesseur mache ich den Anfang. Zu dem großen Unternehmen, wie das Kennikot'sche ist, erfordert er gute alte Handschriften, tiefe Kenntniß der hebräischen Sprache, aufrichtige Liebe zur christlichen Religion, großes Mißtrauen gegen sich selbst, und vollkommene Unnützigkeit, wenn die Ausführung desselben gelingen solle. Spöttisch spricht er Hrn. D. Kennikot alle diese Stücke ab (worinnen auch Hr. Tychsen eines Theils mit einstimmt), und verspricht Beweise zu liefern.

Erstlich sucht er auszuführen, daß Kennikot's Varianten-sammlung schlecht ausfallen müsse, weil er ihren Werth auf die Heruntersetzung des gedruckten Textes baue, und sich doch größtentheils verfälschter Handschriften bediene. — Kennikot behaupte, der hebräische Text in den ersten gedruckten Ausgaben, namentlich der venetischen und komplutensischen sey verfälscht, weil er nach Handschriften eingerichtet sey, die man von Juden bekommen habe. Aber was für ein Grund! So sey ja auch seine ganze Arbeit zu Nichts, weil doch wol alle von ihm verglichenen alten Exemplare ebenfalls von jüdischen Händen kämen? Aber auch ein schon an sich falscher Grund. Denn woher der Beweis, daß jene Handschriften fehlerhaft waren, weil sie von Juden gekommen? Das Zeugniß in der Vorrede zur komplutensischen Bibel von sehr alten und korrekten Handschriften beweise das Gegentheil.

Bei dieser Beschuldigung, sagt der Bertheldiger in Engelland, liegt Unwissenheit oder Bosheit zum Grunde. Kennikot schreibt: „Jene Bibeln sind unter Aufsicht gewesener oder noch lebender Juden gedruckt, war nach verschiedenen Handschriften, die aber alle vorher nach der Masora eingerichtet wurden. Sie liefern also größtentheils nur einenley Text“. Wie kann man hiezu gewaltsame Verdrehung der Worte obigen Schluß heraus ziehen? — Hr. Hofrath Michaelis läßt besonders das angeführte Zeugniß nicht gelten. Denn der Urheber desselben gebe es nicht nur in seiner eignen Sache, sondern auch zu einer Zeit, wo man das Alter der Masora noch nicht vermögend war zu beurtheilen, und wenn das Wort korrekt (*castigatissima*) ja auf *Exemplaria A. T.* gehe, so müßte man es von Veränderungen nach der Masora erklären. Uebrigens werde Hr. Kennikot jetzt selbst nicht mehr läugnen, daß er bisweilen in den ersten Ausgaben zu viel gethan habe.

Die Handschriften, welche Kennikot verwechseln lassen, sind meistens verfälscht. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst geschrieben, da man Anfangs sie theuer zu bezahlen. Einige sind zwar darunter von ansehnlichem Alter, allein dennoch Fehler voll, zur Bestimmung und Aenderung des Textes untauglich, nicht hinlänglich, den gedruckten darum zu verwerfen oder für unrichtig zu halten. — Ueber den letzten Punkt ist Hrn. Epichsens Urtheil das nemliche, wie er im besetzten Lentamen hin und wieder und besonders S. 129 u. f. und 59 deutlich zu erkennen giebt. —

Multas fictas, antwortet der Engelländer, *ac nihil fabellas audire me adhuc memini; sed absurd-*

lurdiorum hac (daß nemlich die meisten codd. die Erfindung der Buchdruckerkunst geschrieben seyn sollten) aut peracque absurdam profecto nullam. Und der Recensent in der ernstischen Bibliothek findet hier die schwächste Seite des Franzosen, Unwissenheit in den Regeln der Kritik, wenn dieser den Gebrauch der Kennikotischen Handschriften deswegen verwirft, weil offenbare Fehler und orthographische Varianten darin vorkämen.

Im folgenden verspricht Monsieur de May Proben, wie schlecht und nichtsbedeutend die Varianten seyn sollen, die Kennikot für wichtig ausbebe. Im zweyten Briefe liefert er sie auch weisläufig aus den von Kennikot genannten pariser Handschriften (deren angeführte Lesarten wirklich nur Schreibfehler, Auslassungen, unverständliche Wörter ausmachen), aus dem gerühmten cod. zu Cambridge u. s. w., in vier Klassen. Von diesen will er die Leser auf die übrigen Handschriften schließen und den Werth der Variantensammlung berechnen lassen, empfinden lassen, daß Zeit, Mühe und Kosten umsonst verschwendet seyn.

Die kurze Antwort des Engelländers hierauf kommt auf den Satz hinaus: Es ist ein Grundfalsches Suppositum, daß man sich zur Verbesserung eines gedruckten Textes keiner andern, als fehlerlosen Handschriften bedienen dürfe. Mit diesem falle das ganze Raisonnement über die ganze Sache weg. So auch Hr. Brunß. Keine Handschrift in der Welt ist ohne Schreibfehler. Wollte man deswegen allen kritischen Gebrauch derselben verwerfen, so ist keine Kritik mehr. Hat Kennikot viele Schreibfehler mit angemerkt, so gereicht es seiner
Samm.

...nung zum Vortheile, daß sie genau ist. — **Bartholomäus** Handschriften ist doch ausgemacht, daß sie schon vor dem 17ten Jahrhunderte in Bibliotheken gekauft, aber den Zwangswaltsam sind genommen worden. Sind diese wohl erst von gewinnsüchtigen Juden ausgedruckten Exemplaren geschrieben? — Mit allen diesen Verträgen sind die Urtheile und Antworten des Hrn. Hofr. Michaelis vollkommen.

Ferner warf der Hr. Profelyte **D. Kennikot** vor, daß er gewisse Handschriften nicht genau genug beschrieben, und keine Varianten ausgeben habe. — Vater Houbigant habe mehr Sach verstanden als er, und doch werde dessen Werk geachtet. —

Den ersten Tadel erklärt Hr. Michaelis für unbillig, weil Kennikot erst bey der Ausgabe der Varianten selbst nähere Beschreibungen liefern wollte; so unbillig, als ihn nur ein Arbeiter anbringen. Wäre, das kein Brod kommt. — Der Vergleich zwischen Kennikot's und Houbigant's Kenntniß des Hebräischen ist nicht zu machen, wenn er nicht aus Unwissenheit kommt. In dieser Houbigant's muß gestehen, daß er nicht die Anfangsgründe des Hebräischen, nicht einmal Grammatik verstand. Wenn auch Kennikot ein Hebräer seyn sollte, so wird ihn doch kein unpartheyischer Kenner so weit herunter zu setzen, es wa-

Kaum ist die Aufforderung an **D. Kennikot** im dritten Briefes Bemerkungswert, daß er Professor bey Verlust seiner Ehre anständigster Theil. **M m** macht,

macht, zehn offenbare Fehler gegen eine gute B auch aus der besten Handschrift, die Kennikot und selbst wählen sollte, zu zeigen. Doch erinn Recensente in Ernesti Bibliothek, daß Kennikot sich gar nicht fürchten werde, weil daraus gar nic ge, daß die Vergleichung der Handschriften unnüt unbrauchbar sey. — Verlohnt es sich nicht der ein Manuscript zu vergleichen, wenn es auch unter Schreibesehlern nur 50 gute Lesarten enthält? — gel der Begriffe von Kritik erzeugten durcha feichte Raisonsnements in dem Kopfe des gew Juden. —

Man muß, fährt der aufgebrachte Gegner bey einem gedruckten Buche (auch bey Handschrift te er hinzusetzen sollen), dreyerley Arten von Fehle unterscheiden: 1) Fehler in den Buchstaben. (nur gemeiner Menschenverstand nöthig, Verwech der Buchstaben zu unterscheiden, die der Güte eines nicht nachtheilig wären. Das sey aber Kenniko vermögend. — (Hier widerlegt Monsieur Ma selbst. Denn sind dergleichen Fehler der Güte ein druckten Buchs nicht schädlich, warum sollen sie, er doch behauptet, Handschriften unbrauchbar und u machen?) —

Aber nun führt er Hrn. Kennikot in die le. Denn es giebt 2) Fehler wider die Sprache. — zu beurtheilen, muß man die Sprache genau na Grammatick verstehen. Aber darinnen ist Kennik tade zu ganz unwissend. Allenfalls weiß er die p

nis zu unterscheiden. Darum wüßte er wohl die
der hebräischen Grammatik auf zwei Seiten, lie-
ein Kollegium über die Hebräer von der verbo-
adverbiorum, nominum, pronominum
articularum, und zu hinlänglicher Deutlichkeit
jedesmal Erläuterungen durch Exempel hin-
Wer sollte nun so dumm genug seyn, nichts zu

Der gute Engländer fertigt ihn mit Vater Hottis
& Kritik über die grammatischen Regeln ab,
Kapuzner in der Vorrede zu ihrer neuen Psalmen-
ung gegeben haben: *Regulas proponunt omni-*
grammaticis ignotas, & quod adhuc flagi-
propriis interpretationibus nitas, illasque
quas ex regulis probare voluerunt, quam-
regulae ipsae inventae fuerunt, ut auctori-
interpretationibus conciliaretur; regulae
interpretationes notissimis legibus syntaxicos ad-
tur, & naturae linguae sanctae. H. M.
erkennet zwar auch hier den gebohrnen Juden,
terkeit des aufgebrachten Abbe; aber er läßt ihn
cinnen Recht wiederfahren, wo er Kennikot's
e Fehler zeigt, (weil Kennikot wenigstens An-
u geneigt war, das für offenbare Schreibfehler zu
was nur nach den Regeln der lateinischen Gram-
der anderer europäischen Sprachen, nicht aber
n morgenländischen, *vitia grammaticalia wa-*
und wenn er sonst richtige Anmerkungen macht. —

folgen.

Endlich, sagt der Abbe, muß man 3) unterscheiden, die sich in den Worten finden, oder deren ganzer Sinn dunkel ist; und schärft dabei falsche Regeln ein, man müsse genau auf *sensum litteralem* und *sensum litterae* sehen. Zur Erläuterung führt er Amos 4, 1. an: Höret ihr Baschen *ברות*. Hier ist die Bedeutung *Ruhe litterae*. Aber *Rühen* prediget man nicht! Man darf man nicht gleich eine Variante suchen, sich um *sensum litteralem* bekümmern. Und die tyrannische wollüstige Regenten zu Samarien, man vernehme eine belustigende Reflexion! Wohl nicht eine unter dem großen Haufen Kenner der Handschriften *ברות*, Fürsten, lesen? Davon weiß ich zwar nichts. Allein gesetzt es wäre! Epistole im vorigen Jahrhunderte, oder auch meine Epistole schreibt den gedruckten hebräischen Text und liefert so eine Handschrift, die ihres Alters sehr respektabel ist. Mittelmäßig liest, schreibt versteht er Hebräisch! — Epistole, *Rühen* hat der Prophet nicht geweissaget! Hier ist ein Fehler. Es muß heißen *ברות* Fürsten. Ich schreibe es! In einigen Jahren kommt diese Handschrift in eine Bibliothek. Man verehrt ihr erlogenes ehwürdiges Man überläßt sie Neugierigen zu konferiren. Eine ungeheure Scene! Fünf, sechs Stratoloten um ihren herum vergleichen fluchend alte Lumpen mit den gedruckten Texten. Einer bekommt meine Epistole fällt auf den Amos, und findet die schöne Begebenheit! Maitre, welcher Greuel! Der Text hat, Der alte Hebräer läuft zu, dreht seine Brille,

sichert beyde Lesarten, und billigt die Unwissenheit seines Zögling und des Kopisten. Triumph! Verwünscht ist der gedruckte Text, ohne alle Ausnahme heilig sind die Handschriften! — Ist das nicht artig? fragt nun der Abbe.

Ja, sagt D. Ernesti, die Stelle ist lustig zu lesen. Wenn sie nur bewiese, was sie soll. Wenn Hr. Kennikot und seine Gehülfsen solche Kritiker sind, wie sie der Verf. beschreibt, so ist's Unglück, daß diese Arbeit in ihre Hände kam. Aber das Vorhaben selbst verliert dadurch nichts von seiner Nuzbarkeit.

Das übrige dieses Briefes enthält Lektionen zur Erklärung der Propheten, die für Hrn. Kennikot mit einem Beispiele aus Hof. 1, 2. erläutert werden, welches aber als ein angepriesenes Muster selbst falsch ist.

Hr. Kennikot hatte in seiner zweyten Dissertation S. 328. 36. Wörter angeführt, die in einigen Handschriften anders gelesen werden, als im gedruckten Texte, und in welchen die siebenzig Dolmetscher den Handschriften beystimmen. Hier ziehet ihn nun der Abbe im vierten Briefe einer wirklichen Nachlässigkeit im Untersuchen. Unter jenen Stellen finden sich wirklich sechs, die der gedruckte Text im Keri hat. Nun aber redet Kennikot vom Keri und Kethib als von Korruptionen. Also sammlet er ja selbst Korruptionen!

Wider dieses erinnert der Engelländer nichts, als daß es Verdrehung wäre, und daß die eigenen Gedanken des Verf. von Keri irrig wären, wenn er von

denselben mit vieler Zuverlässigkeit und im Präsen-

Zon behauptete, daß es meistens nur Erklärungen der Hebraïsmen im Texte enthalte. Das letzte hält nun zwar auch Hr. Michaelis und die ernstische Bibliothek für falsch; aber in dem ersten konnten sie nicht umhin, Kennikots ebenfalls Unrecht zu geben. Keri und Kethib, sagt Hr. Michaelis, sind, wenige Fälle ausgenommen, alte Varianten, zwischen welchen sich schon die ältesten Uebersetzungen getheilt haben. Die Masorethen machten sie nicht, sondern merkten sie nur aus ältern Handschriften, wo man sie noch findet, an. Ein auf tausend Jahre jüngerer Kritikus, muß sie nicht verachten, sondern sehr hoch schätzen. Denn was thut er anders, als daß er selbst Keri zum Kethib sammlet? Jene Alten thaten ja eben dieses. Sind sie also wol Verfälscher? Sie sind ehrwürdige Vorgänger, die nur Nachlese übrig ließen. — Dieser Grundsatz hat wol sicher Hrn. Kennikots Sammlung wenigstens durch seine gedungenen Sammler geschadet. —

Hr. de May fährt fort, beweisen zu wollen, daß Kennikots Handschriften zusammen mit den daraus gesammelten Lesarten nichts werth wären. Denn wenn er sich darauf berufe, daß sie mit den Verbesserungen der Masorethen übereinstimmen, so gründe er sich auf einen Beweis von der Unwissenheit der Kopisten, oder davon, daß die Handschriften untergeschoben wären. Unter 400 derselben wären wenigstens 380 nach Erfindung der Druckerey aus gedruckten Exemplaren gemacht. — Wer ist aber im Stande, dieses auf das bloße Wort des rachsüchtigen ehemaligen Kommiss zu glauben?

Kennikot hat freylich oft in Beurtheilung ver-
bener Lesarten geirret. Aber wenn der erbitterte
jener es durch Beyspiele erläutern will, so ist er in
Wahl nicht selten so unglücklich, daß Kennikot
entscheinlich gewinnt, und sein Widersprecher nach
dem Kalkul 100 gegen 1 verliert —

Der letzte Brief enthält die heftigste Invektive,
wider Kennikoten nur gemacht werden konnte,
in einigen Beyspielen, die einzelne Beschuldigung
erläutern sollen. Er arbeitet am Umsturze der
jüdischen Religion *), ist ein ganz unmäßig stolzer
M m 4 Groß-

Man den Faden dieser schönen Rede nicht zu zerreißen,
will ich Beyspiele und Beweise in die Noten verwei-
fen. Kennikot sagt: bey der Menge der Varianten
betreffe doch keine die Glaubensartikel und Lebensre-
geln. Daraus schließt der Abbe, es sey unnöthig,
die Kirche mit nichtswerthen Veränderungen zu be-
unruhigen. Was es für Nutzen habe, zu wissen, daß
Jakob und David im Hebräischen zuweilen ohne Job
und Dav geschrieben werde? — Große Unwissen-
heit oder Hartheplichkeit des Exjuden! Kann er sich
keine Varianten gedenken, als solche, die Glaubens-
artikel, oder einzelne Buchstaben ohne Bedeutung be-
treffen? — Aber, fährt er fort, Kennikot hält sein
Wort nicht, handelt treulos und gefährlich. Denn
er will Ps. 16, 10. YDWN lesen. Diese Lesart be-
trifft einen Glaubensartikel. — Nur ein wenig Er-
läuterung. Hr. D. Kennikot hatte jenen Satz in
seiner ersten Disp. S. 11. behauptet. Hätte er da-
zu gewünscht, daß er S. 218. über diese Lesart
schreiben müßte, die wichtig, aber auch wol die ein-
zigste in ihrer Art ist, und einen Glaubensartikel be-
trifft,

Großsprecher, der eigennützigste Geldmacher, Bei-
träger, Faulkenzer, der größte Ignorante *), der
eben

erist, so würde er vielleicht den ersten Satz mit Ein-
schränkung gesagt haben. Und warum schreyet Hr. de
May über Gefahr für Religion? Er behauptet ja
selbst, daß man das Wort im singulari, dein Hei-
liger, erklären müsse. Es kommt also nur auf die
Auslassung des zweyten Tod an. Und ist denn diese
ein grundstürzender Irrthum? Worum lärmst er
darüber? Aus Eifer, verstelltem Eifer für den un-
verleslichen, auch in einem Tod unverleslichen ge-
druckten Text. Er nimmt also an, das Tod sey em-
phatisch angehängt, die Menschwerdung Christi an-
zuzeigen. Es stehe fürs Schwa, und zeige an, daß
man den vorbergehenden Buchstaben mit einem sol-
chen lesen müsse. Alle Bibeln ließen es unpunktirt,
die Juden selbst, zum Beweise, es sey der singularis.
Doch könne es auch der pluralis seyn, der die Vor-
trefflichkeit des Subjekts anzeige. So ralsonnirt er,
ohne bedenken zu wollen, wie falsch und sich selbst
widersprechend, ohne wissen zu wollen, daß Kenni-
fors Leseart die stärksten und viele kritische Grün-
de für sich habe. So vergift er sich selbst, erklärt
eben so, wie Kennikot, beweist, daß sein bigiger
Ausfall Luststreiche thut, und läßt die Beschuldigung
von Religionsumsturz von selbst verschwinden. Alles
dieses sucht auch der Engelländer und Hr. Bruns
klar zu beweisen, deren übriges Hauptgeschäfte ist,
die vielen begangenen Fehler und böse Absicht des
grimmigen Gegners durch einzelne Beyspiele aufzu-
decken.

- *) Ignorants ist er. Denn einmal versteht er nichts von
der Grammatik. Wohl zu verstehen, von den Gram-
matik des Abbe. Gegen diese ist er zu ungläubig. —
Doch in einigen hat Monsieur Recht. Aber in An-
führung der Beyspiele handelt er unredlich. Die
meisten

deswegen junge unwissende Leute zu Gehülfsen
 (te *), die nicht einmal Hebräisch lesen konnten.

M m 5

Ein

meisten nimmt er aus Kennikots's erster Schrift. War es zu verwundern, daß er Anfangs als ein Autodidactus manche Fehler beging? Werden sie in seinen folgenden Schriften nicht immer seltener? Hat er in 20 Jahren nichts hinzugelernet? Ist es nicht die größte Unbilligkeit, die Gelehrsamkeit eines Mannes in solchen Fällen aus Schriften so entscheidend zu beurtheilen und herabzusetzen, die er vor vielen Jahren aufgesetzt hat? -- Aber so durfte Kennikot damals jenes große Werk nicht unternehmen, weil es die größte Kenntniß des Hebräischen voraussetzt! -- So dächte ich nicht, antwortet Hr. Michaelis, wenn nicht von Beurtheilung, sondern nur von Sammlung der Varianten die Rede ist. Diese erfordert freylich gute Kenntniß des Hebräischen, nicht aber den höchsten Grad, sondern scharfe Augen, treue Aufmerksamkeit und Geduld. -- Weiter ist Kennikot auch in andern Dingen, außer der Grammatik, unwissend. So erkant er 3 E. über eine Rolle der Thora ohne Punkte, Masora und Abtheilung der Verse, da doch Jedermann weiß, daß man sie darinnen nicht suchen dürfe. -- So hätte sie ein Autodidactus gesucht, der vielleicht, wenn er in Deutschland auf Universitäten wäre unterrichtet worden, in dieser Kleinigkeit nicht geirret hätte. Aber man lese S. 334. der ersten Kennikotischen Dissertation, so findet man, mit Erlaubniß des Abbe seys gesagt, daß er lüge. Auch nicht ein Wort von Verwunderung hat Kennikot geäußert. --

Man höre folgende größtentheils falsche Anklagen. Kennikot nimmt keine andere Gehülfsen, als Janos
 en. Keiner konnte Hebräisch lesen. Kennikot
 te ihnen erst die hebräischen und samaritanischen
 hstaben kennen, ehe er sie brauchen konnte. Ein
 gelehrter

Ein Lügner, wenn er vorgiebt, Juden wären mit seiner Arbeit zufrieden. Denn keiner ist es. Selbst wahre englische Gelehrte mißbilligen sehr in der Stille sein Vorhaben, weil ihnen politische Furcht öffentlich zu reden verbietet. — So fährt er belsend, spottend, schimpfend bis ans Ende, auch im Postscripte fort, und fordert Kennikoten kloppfechterisch mehr als einmal auf den Kampfplatz, wenn er Herz habe.

Von ähnlichem Inhalte sind die Gedanken des Hrn. Prof. Tychsen. In der Vorrede seines bestreuten Tentamen schreibt er: „Bloß einige in der Kunst der Verleugnung noch unerfahrene Gelehrten, welche wohl einsahen, daß, wenn meine Schrift erst allgemein bekannt, und für gültig angenommen werden sollte, die weltbekannte und gepriesene Variantensammlung das Schicksal des tezelischen Abstrakts haben, ja ihr ganzes gelehrtes Waarenlager für Contrabande angesehen werden dürfte, haben alle ihre Kräfte und üblichen Künste aufgeboten, dieses Unglück noch einige Zeit abzuwenden. — Gelehrte, die sich ein Verdienst daraus zu machen scheinen, in dem Originaltext der
Bl

gelehrter Jude zu Dyford, der lange das Hebräische gelehrt hatte, bot ihm seine Dienste an. Aber umsonst. Sein Sohn, ein sechzehnjähriger unwissender Mensch, wird dafür angenommen. Sein Recensente, D. Hunt, sey sein Schmeichler, und lobte seine Arbeiten ununtersucht. So habe er unverdientet Glück, und verachte bey der Gunst seiner großen und vielen Beförderer, die ohnerachtet aller guten Absicht die Sache nicht verstünden, stolz seine Gegner. ...

iel nach Willkür zu fengen und zu brennen, und
 le heil. Schrift verdächtig und ungewiß zu ma-
 k^{en}. — Und in der Vertheidigung selbst wirft er
 unfloten hin und wieder Großsprecheren bey aller
 vollständigkeit seiner Arbeit, Unwissenheit in Be-
 zeihung der verschiedenen Arten von Handschriften,
 eher Wahl unwissender übersichtiger Sammler,
 eben so schlechte Hofnung geben, seltsame Unterein-
 verwerfung der Varianten vor, und schließt, daß die
 ge Variantenfassung, weil sie die Vergleichung
 Punkte nicht liefert, einem Gerippe, dem Rus-
 s, Thurn und das Leben fehlet, gleichen, und nur
 i unzulge unbrauchbare Zierde großer Bibliotheken
 i worte.

Ich schliesse meine Nachricht mit den Worten
 Rosenfenten in dem oben genannten Bande der er-
 stlichen Bibliothek:

Wir müssen gestehen, daß wir schon seit einigen
 ihren auf den Verdacht gekommen, daß Hr. K. et-
 s zu viel Ruhmens von seiner Arbeit mache, und
 s er selbst die nöthige Kenntniß der hebräischen und
 berer morgenländischen Sprachen, wie auch die rech-
 i Grundsätze der Kritik eben nicht in reichem Maaße be-
 e. Wir sind hierinnen auch durch Privatnachrich-
 t. Anhaltet worden, und haben in der Stille bedanert
 s so viel Hülfsmittel, etwas vollkommenes in diese
 nst zu leisten, nicht in die rechten Hände gekom-
 — Wir wissen auch ein Exempel aus unsern
 unnen, daß die Kollation eines hebräischen
 doch ohne Hrn. K. Schuld, in sehr ung-
 schick-

schickte Hände gegeben, aber auch abgebrochen worden, da ein Gelehrter ohngesehr dazu gekommen, und den Arbeiter und seine Arbeit gesehen hat. In so weit geben wir also dem Hrn. Verf. (dem Erjuden) Recht, und wünschen, daß seine sehr beißende Kritik wenigstens den Nutzen bey Hr. K. haben möge, daß er geschicktere Leute zu seinen Gehülffen annimmt, oder selbst bey andern den nöthigen Unterricht zu seiner Arbeit suche. Daß aber die Arbeit selbst unnütze oder der christlichen Religion gefährlich sey, das werden wir dem Verf. nicht zugeben, bis er zeiget, was die kritischen Bemühungen so vieler Gelehrten bey dem neuen Testamente für Schaden angerichtet haben. Und wenn ihm Hr. Kennikot oder sonst Jemand saget, daß er selbst von der Kritik keine richtige Begriffe habe, und auch darinnen nicht regelmäßig geübt sey, so wird ihm nicht nicht unrecht geschehen.

Ende des fünften Theils.



Inhalt.

1773

1773

I n h a l t.

Beobachtungen über die neuesten kirchlichen Jurisdictional-Streitigkeiten im Kaiserliche Reich. S. 3.

Uebrigste Geschichte der evangelischen Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien. Zweytes Stück. S. 119.

Ueber den Zustand der Eydmaney in dem kaiserlichen Großfürstenthum Sibirien Alten und neuerer Zeiten. S. 173.

Neueste Geschichte der Protestanten-Ehen in Frankreich, oder der sogenannten Ehen in der Wüste: Mariages du desert. S. 195.

Nachrichten von den Bewegungen des römischen Hofes wider die Schriften des P. Wapv von Kaisersheim. S. 217.

Uebrigste und Wahl des Pabstes Pii VI. S. 257.

Inhalt.

VII. Von dem neuen Schulplane, den die durchlauch-
tigste Republik Venedig eingeführt hat.

S. 367.

VIII. Fortgesetzte Nachricht von D. Kennikots und
einiger anderer Gelehrten Arbeiten über
den Text der hebräischen Bibel, von Joh.
Heinr. Walther, Mitglied des königl.
theolog. Repetentencoll. zu Göttingen.

S. 401.



Folgende

gende Bücher sind in der Michaelmesse 1775 bey
Verleger dieses Werks herausgekommen.

er Baurenfreund in Niedersachsen, 2tes Bändchen, 8.
lochst der neuesten deutschen Literatur, 8ter Band,
groß 8.

net, Karl, Betrachtungen über die organisirten
Körper, aus dem Französischen übersezt von J. N.
E. Goetze, 2ter und letzter Theil, groß 8.

icum criticum continens praesertim varias Lect. & Obl.
ad auctores veteres graecos & latinos. Collegit &
edidit D. F. Stosch. Vol. I. Fasc. IV. 8.

ius, Handbuch der Pferdewissenschaft zu Vorlesun-
gen, groß 8.

nde, J. N. J. Unterredungen über die Forsthand-
lungswissenschaft für angehende Forstbediente, 8.
tz, Hrn. Professors, Metaphysik, 8.

lers, Thomas, Predigten über verschiedene Gegenstände,
3ter Theil, groß 8.

Strabo allgemeine Erdbeschreibung, in siebenzehn Büchern,
aus dem Griechischen, mit Anmerkungen und Zusätzen
von Abr. Jac. Henzel, 2ter Band, groß 8.

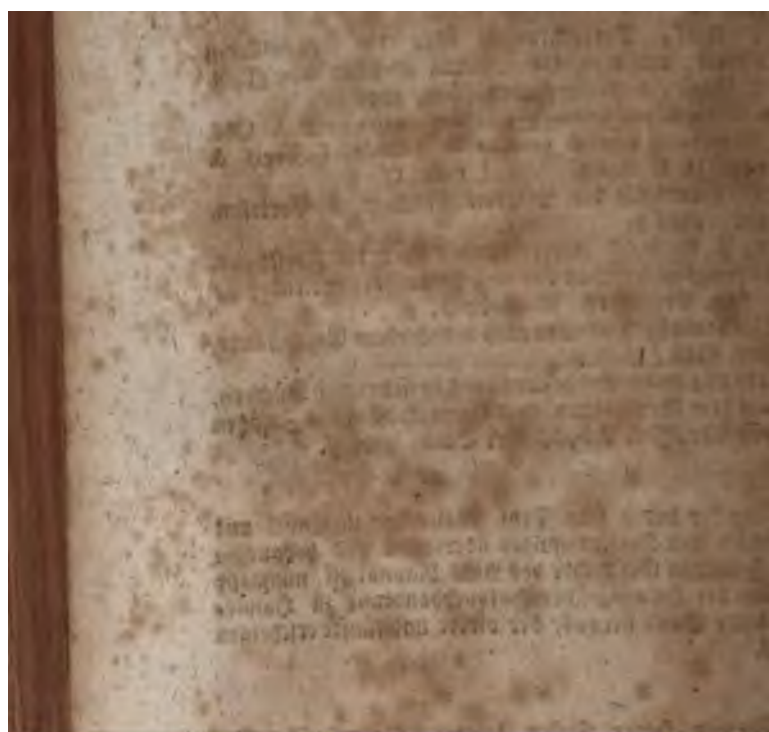
* * *

Von der durch Hrn. Prof. Mauvillon zu Cassel mit
erklungen und Berichtigungen übersezten und herausge-
nen Jüdischen Geschichte des Abtes Raynal ist nunmehr
Verlage der Helwingischen Hofbuchhandlung zu Hanno-
der dritte Band heraus, der vierte und fünfte erscheinen
sind.

* * *

Die von Herrn Dohm besorgte Kämpfersche Ge-
hte von Japan ist nunmehr unter der Presse und alle 45
ter in der Arbeit. Man bittet die noch fehlenden
ien und Charaktere der Herrn Pränumeranten unver-
th an die Meyersche Buchhandlung einzusenden.

=====



Neueste
Religions=
Geschichte

unter der Aufsicht

Christian Wilhelm Franz Walchs

l. Großbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb.
Rathsraths, der Theol. Doctors und derselben
ersten, und der Philosophie ordentl. Professors
zu Göttingen.

Sechster Theil.



Leipzig,
der Meyerschen Buchhandlung 1777.

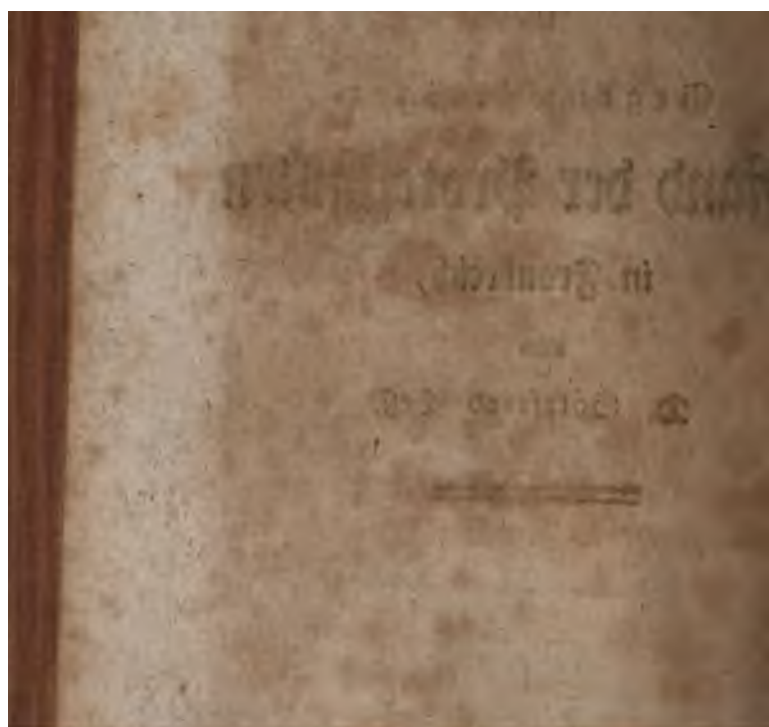
1870

1870

1870

1870

I.
Gegenwärtiger
Stand der Protestanten
in Frankreich,
von
D. Gottfried Leß.





I.

gegenwärtiger Zustand der Protestanten in Frankreich.

Schwerlich ist ein Gesetz zu finden, welches durch mehrere Feyerlichkeiten und Sanktionen ein ganz unverleßliches Ansehen erhält, als das zu Nantes von Heinrich dem vierten erlassene Edikt, welches den Protestanten ganz vollkommene freie Religionsübung gestattet, oder vielmehr, welche selbst politisch betrachtet, schon durch viele spätere Friedensschlüsse ihr Eigenthum) bestätigt.

Heinrich der vierte, dieser Högling der Protestanten, der beste unter den Königen Frankreichs, den die Nation noch immer mit Enthusiasmus nennt, und auch der Einzige unter ihnen, der von Protestanten erzogen worden, und selbst lange Zeit ein Protestant gewesen; erklärt es mit den kräftigsten Ausdrücken für ewig und unwiderrüflich. Seine beiden Nachfolger Ludwig XIII und selbst Ludwig XIV beschworen es als ein solches. Alle Obrigkeiten des Landes seit Heinrich IV hatten eben das gethan. Dennoch ward es von Ludwig XIV 1685 widerrufen, und das noch dazu, ohne auch nur einen Schatten von Grund und Recht zu einer solchen gewaltsamen Verletzung des Rechts anzuführen. Denn seit der Staatsverwaltung des Cardinal Richelieu siehet man am Hofe von Frankreich den Willen des Königes für das höchste Gesetz an. Selbst der sonst so einsichtsvolle und billige Kanzler d'Aquasseau antwortete dem seligen Schöpflin, welcher im Namen der Universität zu Strassburg um eine schriftliche Bestätigung ihrer Rechte bat, die ihnen der Kanzler mündlich versichert hatte: — Das hilft euch doch nichts. Denn der Wille des Königes hat kein Gesetz!

Die wahren Ursachen dieser großen und schrecklichen Staatsrevolution sind nicht etwa in großen tiefen Untersuchungen und wichtigen Vorfällen zu suchen, sondern, welches fast immer bei großen Unternehmungen der Höfe und Kollegen der Fall ist, in gewissen kleinen niedrigen Leidenschaften. Die Eitelkeit des Königes sah dieses als einen Weg zum Ruhm an. Aus eben dem Grunde, warum er Gelehrten in allen Ländern, auch Protestanten Pensionen gab, widerrief er auch gegen alle Heiligkeit der Eidschwüre das Edikt von Nantes. Doch würde

würde es schwerer gewesen seyn, die natürliche Güte seines Herzens dazu zu vermögen, wenn nicht das Gewissen, das auch Könige soltert, ihm die Ausschweifungen des vorigen Lebens mit solcher Strenge verwehien. Er suchte Hülfe für diese Veränderung bey seinem Beichtvater, einem Jesuiten. Dieser wies ihm die Inverfabmedicin der römischen Geistlichkeit, die Verfolgung und Ausrottung der Ketzer an. Und um den Gebrauch desto sicherer zu befördern, bildete man dem Könige ein, der größte und beste Theil seiner Unterthanen habe sich schon bekehrt. Selbst das Revolutionsbitt sagt: „Das Edikt von Nantes höre von selbst auf, da der größte und beste Theil der Protestanten bereits die katholische Religion angenommen.“

Man zerstörte man alle Kirchen der Protestanten, plügte ihre Prediger, Professores und Schullehrer; wang alle andre die Messe zu besuchen, und sich zur katholischen Religion zu bekennen, und untersagte ihnen alle Religionsversammlungen bey Strafe der Galeeren, und den Predigern die Amtsführung bey Strafe des Halgens. Dennoch versammelten sich die Protestanten, siemol auch insgeheim. Aber die scharfsichtige Geistlichkeit entdeckte alsbald ihre Zusammenkünfte. Man schickte rothe Detaschementer, welche sie umringeten, Feuer auf sie gaben, und so viele sie konnten, in die Gefängnisse brachten. Die Männer wurden auf die Galeeren, und die Frauenspersonen ins Zuchthaus geschickt, beyde auf Zeitlebens.

Fast ganz beraubt ihrer Prediger; welche zum Theil durch die Verfolger getödtet waren, zum Theil aus Mangel ihrer Gemeinden verlassen hatten, nahmen sich einige angesehenere Glieder der Seelsorge an. Zwey besonders leben noch in dem dankbaren Andenken der Nachwelt. Der eine Mr. Brousson von Nimes gebürtig,

hatte lange Zeit das Amt eines Advokaten bey dem
 lement zu Toulouse mit Ruhm verwaltet. Aus
 gierde seinen Mitbrüdern zu helfen, gieng er nach
 Schweiz, lies sich daselbst ordiniren, gieng als
 dicker muthig in alle die schrecklichen Gefahren zu
 durchreiste verschiedene Provinzen des Reichs, um
 Geschäfte des Lehramts zu verrichten; und ward er
 ergriffen, und lies zu Montpellier großmuthig
 leben. Eben dieses Opfer brachte auch sein Sch
 Mr. Rey, dem gemeinen Besten. Nach einigen
 ren von Arbeit und Elend nahm man ihn in
 Sevensischen Gebirgen (les Cevennes) gefa
 und lies ihn hinrichten.

Die römische Geistlichkeit verdoppelte ihren wi
 den Eifer, den Namen der Protestanten zu zern
 Diese indessen ihrer Lehrer beraubt, fielen in Unw
 heit; und da die Verfolgung immer zunahm, so er
 ten diese beyden Ursachen die Schwärmeren, und
 durch den berüchtigten Krieg der Camisarden

*) Camise ist in der languedocker Sprache so vi
 chemise. Man gab diesen schwärmerischen P
 stanten in den Sevensen, welche 1702 und 1711
 mit Gewalt widersetzten, den Spottnamen Cam
 (Bettler, die nackend aehen). Uebrigens ist es
 ungerecht, wenn die Katholiken diese sevensisch
 ruben oder den Camisardenkrieg den Protest
 zur Last legen. Diese Leute waren so wenig P
 stanten als Katholiken, sondern Schwärmer,
 weil sie in langer Zeit ohne Lehrer und öffent
 Gottesdienst gelebet, in Unwissenheit fielen, u
 Einfälle ihres schwachen Verstandes und durc
 Verfolgung erbigten Einbildungskraft an die E
 ihrer väterlichen Religion setzten. Die Grause
 ten der Verfolger trieben sie zur Verzweiflung.

fer Krieg, der vielen Tausenden das Leben kostete, als die Verfolger zu erweichen, verhärtete sie noch r. Man brauchte eine neue Art von Verfolgungen. man nahm eine Menge von Ehefrauen und Töchtern, und schleppte jene in Klöster, und diese in entfernte Lande, in Hoffnung sie desto leichter zur Annahme der katholischen Religion zu zwingen. Aber vermag! Mit der Verfolgung wuchsen die Verfolgten. in die Religionsverfolgung ist nicht allein das schwärze Verbrechen, sondern auch der elendeste Unverstand. Die Intoleranten kennen den Menschen so wenig, als sie ihn lieben. Anstatt das, was sie Ketzerie nennen, zu verfolgen, verfolgen sie ihre eigene Religion, sich selbst. Die Begierden des menschlichen Herzens werden stärker, je mehr Widerstand sie finden. Die Ehre und Freyheitsliebe haben solche Zauberkräfte, sie die Schmerzen, die man für seinen geliebten Bekand duldet, in Freude verwandeln. Die Zuschauer Truerspiels werden zum Mitleiden erweicht. Das Mitleiden macht sie den Leidenden, und endlich auch r Sache geneigt. Und so geschlehet es denn, daß je her und immer fort das Blut der Märtyrer Saame der Kirche ist.

So war es auch hier. Der Muth der Protestanten wuchs, die Zahl ihrer Prediger vermehrte sich. nun gleng eine ganz neue Epoche an. Verlassen

A 5

von

wegen ihrer nur wenige, und die übrigen Protestanten sagten sich ganz von ihnen los, und erbotben sich, wider sie mit den Truppen des Königes zu sechten. Siehe Le Patriote Francois & Impartial. a Villefranche 1753 voll. 2 in 8. Tom. I. p. 198 seqq. — Diese Mitleidenswürdigen sind ein so einleuchtender als trauriger Beweis der unumgänglichen Nothwendigkeit des öffentlichen Gottesdienstes.

von ihren Lehrern und durch alle Arten der Schrecken und Quälen gepeiniget, auch aus möglichster Schonung der königlichen Befehle hatten die Protestanten bisher ihre Religionsversammlungen nur insgeheim und des Nachts, bald hier bald da gehalten. Jetzt aber im Jahr 1743 sieng man an, sich öffentlich am Tage zum Gottesdienst zu versammeln; obgleich die Befehle des Königes es untersagten. Ihre Ursachen waren folgende: Die Katholiken hatten bisher nach einem uralten Kunstgriff intoleranter Priester die schwärzesten Lästereien von den geheimen Versammlungen der Protestanten ausgesprenget. Diese sahen sich also genöthiget, um den Verleumdungen zu entgehen, sie öffentlich am Tage zu halten. Genöthiget, d. i. sie glaubten sich zur Abwartung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes im Gewissen verbunden, weil Gott ihn befohlen, und dem zu Folge auch die erste christliche Kirche der Verbote ihrer heidnischen Kaiser ohngeachtet ihn nie unterlassen. Hier war also ein Befehl Gottes gegen das Befehl des Königes. Zudem waren ihre Versammlungen nahe bey den Städten. Jedermann konnte ihnen beywohnen. Die Protestanten giengen dahin ohne die geringste Bewafnung, und nahmen ihre Frauen und Kinder mit sich. — Höchst ungerecht ist es also, wenn die Katholiken sie deswegen eines Ungehorsams und Aufruhrs beschuldigten *).

Dieses

*) Siehe Le Patriote Francais I. p. 202 seqq. Eine Hauptschrift zur Geschichte und Beurtheilung der Protestanten in Frankreich. Bey Gelegenheit eines Gerüchtes, das sich 1751 ausbreitete, der Hof wollte die gesüchtete Protestanten ins Reich zurückrufen, und die Religionsfreyheit ihnen restituiren, schrieb der damalige Bischof von Agen eine Lettre à Mr. le Contrôleur

Dieses Jahr 1743 machte also eine neue Epoche in der Geschichte der Protestanten. Denn nun wurden die Kell. Versammlungen, eben darum, weil sie öffentlich gehalten wurden, weit zahlreicher. Von nun an ließen die Protestanten durch ihre Prediger die Ehen einzeln und die Kinder taufen; da sie bisher das alles der römischen Geistlichkeit verrichten lassen. Diese erhob ein desto fürchterlicheres Geschrey, und verlangte Vollstreckung der Befehle. Viele Protestanten wurden also hin und wieder in Gefängnisse gesperrt und zu Strafen verdammt. Dem ohngeachtet wurden die öffentlichen Religionsversammlungen und die Ehen und Taufen in der Wüste allgemeiner. (Siehe den fernern Theil dieser Religionsgeschichte S. 195 f.)

Nun aber brach ein neues Ungewitter über den Kopf der Protestanten aus. Der Intendant von Languedoc gab im Jahr 1752 Befehl, daß sie ihrem Glauben in der römischen Kirche sollten rehabilitiren, und ihre Kinder eben daselbst entweder noch einmal taufen, oder

trolleur Général, contre la tolerance des Huguenots dans le Royaume, voll Wiß und Beredsamkeit, aber ganz aus Verleumdungen zusammengesetzt, und auf nichts geringeres als die gänzliche Ausrottung dieser Unglücklichen gerichtet. Hiegegen publicirte der damalige berühmteste und verdienstvollste protestantische Prediger zu Nîmes, Anton Courc, hinter der Maske eines katholischen Geistlichen jenes Buch. Es enthält: Réponse à la lettre &c. auf 564 Seiten; die vollständigste und gründlichste, aber nicht gar zu angenehm geschriebene Verteidigung der Protestanten in Frankreich. Und Mémoire historique de ce qui s'est passé de plus remarquable au sujet de la Religion Reformée en plusieurs Provinces de France, depuis 1744 jusqu'aux Années 1751 & 1752.

I. Gegenwärtiger Zustand

er Ihre Tausche von der römischen Gefälligkeit
schen lassen. Nun sahe man Soldaten von
Haus gehen, Eheleute und die getauften Kinder
protestanten mit Gewalt wegnehmen, und sie in
ömische Kirche zerren. Die protestanten duldeten
hier ohne Widersehung, wenn man hier und da
gewaltsame Selbstvertheidigungen ausnimmt. Ihr
ziges Mittel, das sie ergriffen, war die Flucht.
verließen in Menge ihre Güter und Vaterland,
glengen nach der Schweiz und Irland.

Die Zahl der Flüchtlinge ward so groß, daß
endlich auch zu den Ohren des Königes drang, wo
gemeinlich die Angelegenheiten seiner Unterthanen
leste erfährt. Der Marquis de Paulmy ward also
Languedoc geschickt, die Ursachen dieser Emigra-
tion zu untersuchen. Schon damals war Herr Paul
baut, noch lebender ältester Prediger zu Nimes
Drakel der protestanten in Frankreich. Dieser
eine Nachricht auf, welche den damaligen Zustand
protestanten ausführlich und lebhaft und zuverlässig
schreibt. Und, obgleich die Gesetze damals, so wie
noch jetzt subsistiren, welche jeden protestantischen
Prediger, der sich im Lande finden läßt, zum Tode
verdammten, so wagte es dieser Großmüthige den
und präsentirte sein Mémoire als das einzige Rettungsmittel
in die Hände des Marquis bringen konnte. Auf
Wege nach Montpellier einige Stunden von Nimes
erwartete er in Begleitung zweyer aus seiner Genossenschaft
die Carosse des Staatsministers. Sie kam, und
Paul diesen Namen führet er im gemeinen Leben
den Postillion zu halten. Auf die Frage des Ministers
Paulmy, wer er sey und was er verlange, gab er
heldenmüthige Antwort: „Ich bin Paul Rabaut
„ältester“

er Prediger der Protestanten zu Nîmes,“ und hie zugleich das Mémoire, welches sehr günstig aufgenommen ward. Aufgemuntert dadurch gieng Herr Schenck einen Schritt weiter. Er schrieb an den Marquis Paulmy nach Paris, stellte vor, daß die Protestanten in Frankreich ein härteres Schicksal hatten, als die Juden selbst in den Staaten des Pabstes, und daß für sie nur eben dieselben Freiheiten, welche die Katholiken in Holland genießen. Auch diese Vorrede fand gute Aufnahme, und ward mit der Besorgung beantwortet, im Fall er in den Staatsrath kommen sollte, werde er alles anwenden, um den Protestanten die Gültigkeit ihrer Ehen, und die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes zu verschaffen, die mit der Verfassung des Staats bestehen.

Der Verfasser machte in diesem Mémoire ein lebendiges Bild von dem traurigen Zustande der Protestanten. In dem zwölften Artikel enthalten eine schreckliche Liste von Verurtheilungen, die sie in der kurzen Zeit von 10 Jahren in Languedoc ausstehen müssen. 3 E. — Die Strafmassungen, womit man sie in Strafen verurtheilt gestürzt. Im August 1744 verbreitete man ein Gerücht um den glücklichen Fortgang der engländischen Expeditionen gebeten ward; und gab vor, daß die Protestanten dieses bey ihren Religionsversammlungen singen.

Im December 1745 zwang ein katholischer Priester seinen Schulmeister, die Pistole an der Brust, und die Kerze anzuzünden, während der Zeit er selbst mit einem Schwert den Altar in Stücke zerhieb, und die heiligen Gefäße wegwurf. Nun lies er die Sturmglocke läuten und gab vor, daß die Protestanten diese Verurtheilung verübt. Der Schulmeister, von dem die Nachricht kam, entdeckte hierauf die Sache. Die

fallen diese ganz wehrlose Versam-
Feuer, verwunden, zerstückeln
Männer, Frauen und Kinder.
triote F. II. p. 92-117) — Die
Bibeln, die man bey ihnen antra-
figer am Leben. Ehefrauen wurden
die Kinder den Armen ihrer Eltern
In der römischen Kirche noch einmal
erzählen, und jene zur Religionsär-
In den Häusern wurden durch die
der Soldaten Blutbäder angerichtet
man ergrif, wurden aufgehängt.
grub man aus und schleppte sie auf
Schindanger. Das alles in untern
hundert! Und unter der feinsten M-
handelt man, dies ist der Schluß.
Protestanten in Frankreich, vorne
Ist es nun zu bewundern, daß sie
chem Elende zu entgehen suchen?
berargen, wenn einige, zur Verzn
sich gewaltsam vertheidigen? —

Welt das Liebste ist! Ihre zärtlichsten und
sten Verbindungen werden für Concubinate
Ihre Kinder für Bastarde erklärt! Eingesperrt
wegen ihrer Ehen in dunkle Kerker! Zum
Tode, auf die Galeeren, zum Tode gar ver-
urtheilt, weil sie nicht als Atheisten ohne Religion
Gottesdienst in dem allerchristlichsten Reiche
vollten! Ihre Prediger zum Galgen verur-
theilt! Selbst das Grab kann ihnen die Ruhe nicht
geben! Und bey dem allem selbst ihre Klagen für
unvernünftig erklären!

Das war der Zustand unfreier Brüder in
Frankreich, noch in den Jahren 1752 und 1753. Aber
Lamoignon nebst der Requête, von der wir so
oben, wirkten bey Hofe so stark, daß diese zwey
Jahre die zwente Epoche in der französischen pro-
testantischen Geschichte ausmachen. Es erfolgte zwar
keine öffentliche Erklärung des Hofes, aber man fühlte
eine Vertheuerung. Denn seit dieser Zeit hörten die
Protestanten auf, die man sie bisher für ihre Religions-
Erfahrungen hatte bezahlen lassen. Das beschriebene
Vertheuerung giebt davon eine Specification, welche,
obgleich nicht vollständig ist, doch die Summe von
100 Livres de France (50,000 Rthlr.) über-

steht. Noch hörten die Verfolgungen noch nicht ganz auf.
Man stellte im Jahr 1761 neue Untersuchun-
gen der Ehen und Tausen der Protestanten an.
Man ließ ein Werk unter dem Titel: Très-
 humble & très-respectueuse Requête des Protes-
tants de la Province de Languedoc au Roi.
„Es redet der Verfasser zum Könige, „Es
geht die Sache einiger Einzelnen. Es sind mehr
„als

„seit dem Gebrauch seiner Vernunft
„man sich ganz geweiht, nachdem
„freien Alter untersucht, wenn eine
„ein Verbrechen ist, so sind alle Pr
„Reiche dessen schuldig. Aber E
„Seele so leer von Menschlichkeit,
„fällen, wogegen Billigkeit, Natur
„einmüthig empören würden? Ge
„wäre nur auf Vorurtheile gegründe
„es wol gestatten, Gewalt zu brauc
„streuen? Nein, Sire! die Gew
„die Gemüther ab, die man aufklär
„es Mittel, ungeschickt zu dem Zwec
„setzt, ist noch mehr entgegen dem
„rakter Eurer Majestät.“

Seit dieser Zeit genossen die P
wenigstens von den grausamen Verfol
sehe gegen ihre Religion, Gesetze mi
bestehen noch. Aber sie werden seide
Man läßt die Protestanten ruhig ihre
warten, und läßt ihre Ehen und Kin

2) Ein handschriftliches Mémoire historique, welches der hiesige Herr Paul Rabaut für mich aufzulegen die Güte hatte; und 3) die Nachrichten, die ich aus seiner Munde in meinem Reisejournal aufgezeichnet. Auf der Reise, die ich 1774 und 1775 meiner Gesundheit wegen nach der Schweiz und Frankreich anstellte, habe ich mich zwey Monate (December 1774 und Januarius 1775) zu Nîmes, in dem Hause des Herrn Paul auf. So nahe an der Quelle der besten Nachrichten ward ich mit dem jetzigen Zustande der Protestanten in Frankreich ganz vollkommen bekannt. Die nachfolgende Beschreibung, die ich nun davon geben will, ist das Resultat dessen, was ich selbst gesehen, und bey meiner Reise durch Frankreich, von Nîmes bis nach Paris, von zuverlässigen Personen, und besonders in dem täglichen Umgange mit dem jetzigen vornehmsten Geseßlichen, dem Herren Paul Rabaut gehört habe.

Die Anzahl der Protestanten in Frankreich schätze man gemeinlich auf drey Millionen, also den sechsten Theil des Königreichs. Man hat mich aber versichert, daß sie viel zu groß sey. Frankreich ist überhaupt nicht allein durch die Kriege; sondern auch vornemlich durch die drückende Regierung, besonders in den letztern Jahren Ludewigs XV sehr entvölkert worden: und die Zahl der Reformirten ist durch die Tausende, welche die Verfolgung umgebracht, die vielen andern Tausende, deren Geburt man durch die Erschwerung der Ehen verhindert, und die Millionen, die emigrirt, außerordentlich geschwächt worden. In der Provinz Languedoc, das heißt, in Ober- und Niderlanguedoc, den Cevennen, und Vivareis befindet sich der größte Theil von ihnen. Nîmes enthält ohngefähr 40,000 Christen des sechsten Theil. D wof.

und Gottesdienst versammeln. In
eine halbe Stunde von der Stadt,
Dauphine, welcher einem Edel
Sonntage ihre Versammlungen. A
Herr Martin) hält sich in der Stadt
ter ungehindert alle Handgeschäfte, ja
die Kleidung zu unterhalten. In
restanten einen eigenen Kirchhof in
zum Gebiet des großen Hospitals zu
sen diejenigen, die den Aufwand von
Toten ganz öffentlich begraben; mit
folge von Carossen und einer Menge
dort in großer Anzahl befindlichen
große Handlungsfreyheiten, aber un-
ter Religion nicht öffentlich zu üben.
plante, einen Prediger aus der G
einmal kommen zu lassen, welcher
nicht reich. Inso aber ist das alles
halten sich zu den französischen Procesi-
sachen so vieler Freyheit sind in der aus-
lung dieses Orts, welche immer aufst
machen verbindet

Capelle des holländischen Gesandten, wo aber wegen auch zwey Prediger sind. Da ihre ganze Religionsfreyheit die Geseze wider sich hat, und blos auf die Freyheit beruhet, so wage man es vermuthlich nicht, die Angesehenheit des Hofes den Gesezen zuwider zu gehn.

Sie versammeln sich auf dem Felde unter freyem Himmel (denn Kirchen haben sie, einige wenige Orte genommen, nicht) alle Sonntage. Ihre Prediger ten sich frey öffentlich unter ihnen auf. Nur brauchen sie noch immer die Vorsicht, ihre Namen zu verbergen. Ihren wahren Namen brauchen sie bey allen Angelegenheiten, z. E. Taufscheynen. Im gemeinen Leben aber nehmen sie einen andern Namen an. So der mehrmals genannte älteste Prediger zu Nimes Herr Paul Rabaut in der Stadt nicht anders unter dem Namen Mr. Paul bekannt, welches sein Nachname ist. Zwey seiner Söhne, die auch Prediger sind, der eine zu Nimes, der andere zu Montpellier bey St. Etienne und Pommier. Auch wagen sie es, an verschiedenen Orten z. E. zu Nimes der Verurtheilung des Bischofes ohngeachtet, Schulmeister zu halten, und in der Religion, Schreiben und Rechnen Unterricht zu geben. Öffentliche Schulen sind nirgends, dieses Lande die Geistlichkeit nie gestatten, auch fehlet der dazu nöthige Aufwand. —

Die äußere Verfassung dieser Religionsgesellschaft ist nach der Discipline ecclesiastique des protestants reformés de France, (neueste Ausgabe zu Amsterdam 1710 in 4) eingerichtet, wenigstens so weit die Umstände gestatten. Es enthält dieses Buch eine Sammlung der Canonum, welche die protestantischen Synoden (Provinzial- und National-) über die Kirchenverfassung gemacht: die Prediger, Schulen,

Ältesten (Kirchenvorsteher) ein
Provinzialsynoden bestehen aus den
testen einer ganzen Provinz. In
welche als letzte Instanz aller Stre
Sitten, Censur u. s. w. entscheid
nur sehr selten. Aufsehen zu meiden,
und Ältesten des ganzen Königreichs
cirte dahin. Die letzte ist im Jahr
den. Die ganze Verfassung hat a
ursprünglichen calvinischen Einricht
großen und kleinen Kirchenbannes.
sind im eigentlichsten Sinn des We
Ein jeder in der Gemeinde wird (i
ordnung der Discipline ecclesiasti
der Person wegen jeder Unordnung
gefordert, und nach Beschaffenhe
erinnert, gestraft, vom h. Abendm
oder gar aus der Kirchengemeinscha
letzte (der große Kirchenbann) gef
gar mit einigen Verfluchungen. A
ist von dieser Censur nicht ausgeschl
hatte Jahre muß jedes Mitglied

bar nach verfahren. Denn in der That sind dieses wahre Eingriffe in die bürgerlichen Rechte, und Merkmal von Tyrannen, die fast niemals Nutzen, immer Schaden stiften.

An ordentlichen Schulen mangelt es ihnen, wie schon gesagt, gänzlich. Noch mehr an Seminarien und Akademien, ihre Geistlichen zu bilden. Diejenigen, welche sich diesem Stande widmen, empfangen ersten Unterricht von irgend einem Prediger; als gehen sie nach Lausanne, wo ein eigenes Seminar bloß für die protestantischen Prediger in Frankreich gestiftet worden, vollenden dort ihr Studium und werden zum Predigtamte ordinirt. Man kann leicht sehen, daß bey dem gänzlichen Mangel aller Schulen der erste Unterricht, wovon alles andre abhängt, sehr elend seyn muß. An den Hülfkenntnissen fehlt es auch ihren Predigern gänzlich. Lateinisch wenig und griechisch gar nicht. An Lektüre der Bücher ist gar nicht zu denken. Zu Lausanne lernen die Schüler nichts als die gewöhnlichen Formeln der Theologie und die Kunst, handwerksmäßig eine Predigt zu machen. Daher fehlt es ihnen an gelehrter Kenntniß der Bibel und Religion gänzlich. Und in der Kirche der Capelle und Ambrasse sind jetzt vielleicht wenige Geistliche, welche die Bibel in den Grundrissen, ich will nicht sagen, verstehen, sondern nur können.

Dieser Mangel der Erziehungsanstalten für ihre Kinder, und die Nothwendigkeit, sie alle in dem Seminar zu Lausanne bilden zu lassen, hat noch sehr üble Folgen. Sie wachsen auch in Absicht der Kenntniß gar zu roh auf. Von Lausanne kommen sie ohne Kenntniß der Verfassung ihrer vaterländischen Regierung; und gemeiniglich mit Verachtung der sehr ein-

haltes zu Nimes war ich selbst
traurigen Ausericktes. Der proce
Lunelle (3 Stunden von Nime
jungen Menschen aus der Gemei
schon Zwist gehabt, in öffentlichen
ser erwartete nach dem Gottesdie
nem einsamen Ort, schimpfte ihn un
Der Prediger rächte sich durch St
weil die Prediger durch die Befes
gar keinen Schutz und keine bürg
so gleich flüchtig werden. Der
schen klagte aus Privatfeindschaft
ihn bey der Obrigkeit eines meuch
falls an, welche den ausgetreten
Und dieser befand sich nun in der
ston. Stellte er sich, so konnte
weil er Prediger war, zum Galge
lete er sich nicht, so ward er als de
brechens überwiesen, deshalb
dammt. Den Ausgang der Sac
fahren.

Einer ihrer ehrwürdigsten G

Ein Mann, der sich fast ohne alle Hülfsmittel selbst
 müssen, und gleich am Anfange dieser Bildung in
 der von Arbeiten geworfen worden, ein großer Gelehr-
 erde? Aber seine Talente sind so groß, seine Un-
 Prose so schnell und richtig, seine Kenntnisse von
 gion und Wissenschaften so ausgefucht gemeinnützig,
 wenig vollkommen gelehrte Geistliche kenne, die
 ihrem Posten in dem Grade brauchbar sind, als er
 seinigen, und keinen einzigen, auch den Ge-
 sten, der es mehr sey. Seine Verdienste, die ich
 Nähe betrachtet, wo gemeinlich auch die glän-
 en viel verlieren, haben bey mir einen unauslöschl-
 Eindruck der Ehrfurcht zurückgelassen. Er ist es,
 der die Erhaltung der protestantischen Religion in
 Frankreich größtentheils zu danken haben. Sein gan-
 ben ist ein beständiges Opfer für sie gewesen. Er
 te sich dem Predigamte zur Zeit der heftigsten
 gungen, wo man nichts als Ungemach und Jam-
 von zu erwarten hatte. Seit dem ersten Eintritt
 iber hat er auf die uneigennützigste Art bey einer
 me, die ihm kaum die Nothdurft verschaffet,
 roßen Beschwerden, die mühseligsten Arbeiten ver-
 und dabey tausendmal sein Leben gewagt. Viele
 nach einander war er nirgends, selbst in seinem
 nicht sicher. Im Tage und bey Nacht kamen
 Soldaten, umringeten das Haus und suchten
 Die Katholiken, weil sie ihn als die Stütze der
 tanten ansahen, brauchten alle Ränke, um ihn zu
 und aus der Welt zu schaffen. Allenthalben von
 nen umgeben und jeden Augenblick in Gefahr von
 Chementern gesucht zu werden, gieng er gemeinlich
 nur des Nachts, zu seinen Amtsgeschäften aus.
 es am Tage nöthig, so mußte er immer auf neue
 enken, bald in einen Maurer, in einen Strumpf-
 r. sich verkleiden. Unzählichmal aber ward er

gendschlaet, sein Haus zu verlassen und auf freyem
in den Hütten der Weinberge, oder in Winkeln a
nem Dorf manche Tage und Nächte zuzubri
Denn hätte man sich seiner bemächtigt, so wäre e
ausbleiblich auf die schmäglichste Art hingerichtet
den. So war sein ganzes Leben ein beständiges
für Religion und Wohl der Welt!

Gegen diese stete Todesgefahr, die ihn selbst
seinem Hause bedrohetete, hatte er weiter keinen E
als die Treue seiner Gemeinde, welche unaufhörlich
ihn wachte, und bey jedem Anschein der Gefahr
warnete. Er hat mich versichert, mehr als einmahl
Ahnungen der Gefahr entgangen zu seyn. Ein
ward ihm bey dem Abendessen plötzlich der Gedanke
unwiderstehlich, du mußt gleich aus dem S
gehen und anderswo schlafen. Seine Frau lag
sehr an, es nicht zu thun, weil nicht der geringste
schein der Gefahr da war. Sein innerer Trieb
lies ihn nicht ruhen. Er gleng weg an einen a
Ort; und den folgenden Morgen brachte ihm eine
Aeltesten seiner Gemeinde die Nachricht, daß um
des Morgens ein Detaschement Soldaten sein Hau
geben und ihn gesucht. Dergleichen Vorempfindu
hatte er, wie er mich versicherte, öfter. Und
Versicherung ist mir wichtig. Denn nie habe ich
Mann gekannt, der von aller Schwärmerey und
gendümel weiter entfernt, und mehr geschickt wa
fahrungen anzustellen als er. Für ein Wunder
er es nicht. Und das darf es auch nicht seyn. S
es scheint allerdings in der menschlichen Seele eine
zu liegen, Dinge zu empfinden, die abwesend oder
Existenz nahe sind.

Diese Verdienste erhalten durch die ganz unaffel
Bescheidenheit des Mannes einen noch größern G

von eingebildeter Märtyrerverheiligtheit. Keine Bildung von Wundern, die der Himmel für ihn that. Begierde, keine Künste, seine Thaten zur Schau zu stellen. Nichts von der so gemeinen als unaussterblichen Art, der Prahlereyen den Schmuck der Bescheidenheit zu streifen. Nichts von dem allem. Reich an Thaten, die Ehrfurcht gebieten, spricht er, so wenig von sich, als wenn sie ihm nicht zugehörten. Aber desto werthvoller ist ihre Kraft. Man ehret ihn als Vater der Protestanten. Sein Haus ist gleich ein Tribunal. Denn sein Ansehen ist so groß, bey uns unter den Katholiken und Protestanten, daß kein Streit hingehet, wo er nicht als Schiedsrichter gebraucht, und in seinem Hause mehr Prozesse beygelegt, als in allen Gerichten der Stadt geführt werden.

Ich habe im vorigen des Seminarii zu Lausanne Erwähnung gethan. Die Leser werden ohne Zweifel etwas nähere Beschreibung davon wünschen. Es ist dieses Seminaire des Pusteurs Protestans eingerichtet, ohngefähr im Jahr 1731 gestiftet worden, um die Bildung der Lehrer für die Protestanten in Frankreich zu vollenden. Anton Court, damaliger Professor zu Nimes, und George Polier, damaliger Professor zu Lausanne, haben es vornemlich zu Stande gebracht. Aber es ist nicht ein privilegiertes öffentliches, sondern nur ein tolerirtes Privatinsti-

Die Herrn von Bern, unter deren Herrschaft Lausanne gehöret, wagen es aus Furcht vor dem päpstlichen Hofe nicht zu gestatten, daß die angehenden Geistlichen aus Frankreich auf der Akademie zu Lausanne studieren. Sonst bedürfte es gar nicht eines besondern Seminarii. Noch weniger wagen sie dieses Seminarium öffentlich zu privilegiren. Aus England und Holland kommt das Geld dazu. Die

sammeln, ist Präsident davon.
Ich mich in Lausanne aufhielt,
darin, und der Aufwand für da
sen (6,000 Rthlr.). Die S
aber nochdürstig unterhalten.
sind drey Prediger bestellt. Der
Secretan ist) lehret sie die The
Pension von jährlichen 600 Fran
(jeho Mr. Chavannes) lehret
Seine Pension ist von 400 Fran
ist, (jeho Mr. Bugnion) für 3
des Instituts: welcher über ihr
wachen muß. Nachdem sie ehlig
richte genossen, der, wie man leid
tig ist, ordiniret man sie priva
Commission, und schickt sie in ihr

Schon diese sehr eingeschrän
lehrer lässet eben nicht den blühend
meinden erwarten. In der The
reine Religion. Aber sie thut bi
volle Wirkung. Die Ausschließu
nungen im Staat wirket, wie auch

keit in der Religion, welche ihrer Verleugnung kommt. Man entfernt sich von den öffentlichen Anstellungen. Man nimmt gewisse indifferentistische Absätze an. Die protestantischen Advokaten, und sind eine große Menge, machen sich kein Bedenken, sich von katholischen Priestern Zeugnisse zu lassen, daß sie der Messe beywohnen, beichten, &c. einem Wort, Katholiken sind; obgleich sie von dem allem thun, sondern sich zur protestantischen Religion bekennen. Denn niemand als ein Kausant bey Gerichten, als Prokurator oder Advokat werden. Diese Betrügereyen der katholischen Geistlichkeit, welche dergleichen falsche Zeugnisse verfertigen; nebst der Heuchelei und Keckheit der Protestanten, welche sie fordern; &c. schwindig den Charakter der Unterehanen sehr erniedern. So schrecklich sind die Folgen der In-

Die Prediger der Protestanten haben bey den unüberwindlichen Schwierigkeiten ihres Standes nicht die geringste Aufmunterung. Von den Befehlen sind sie ganz unabhängig und gleichsam vogelfrey. Denn die Befehle nehmen jeden Prediger der Protestanten zum Galgen. Güter, Gesundheit, Ruhe, Leben, alles bey ihnen also, beraubt des Schutzes der Befehle, jedem zu Grunde. Ihre eigenen Gemeinden besolden sie schlecht. Tausend französische Livres (nicht 250 Rthlr.) ist ihre höchste Einnahme. Und wird noch dazu schlecht bezahlt: denn sie wird durch öffentliche Collekten eingesamlet, welche offt nicht ausreichen. Die Folge von diesem äußerst nachtheiligen Verhältnisse ist, daß nur wenige, und dazu nur aus der niedrigsten Klasse, sich dem Predigtamt widmen. Und diese Leute von schlechter Bildung und eben so schlechter Kenntniß und Denkungsart

ben viele Anhänger, die aber me
ter davon wissen und haben, als
gen, gewisse Redeformeln vom H
dem größeren Theile herrschen die
„Daß Abwartung des öffentlichen
„die andern Religionsgebräuche,
„geben das Christenthum ausma
stanzen sehen also dort so aus wie
ser äußerer Eifer für die Religion,
nicht viel mehr als den Namen we
thätigkeit gegen Arme, sind dort
schenden Tugenden. Auch dieses
gion hindert eine Menge von Verbu
viele bürgerlich gute Handlungen.
vollständige, männliche Tugend de
dort nicht häufiger als unter uns. In
immer einen großen für die Protestant
terschied zwischen ihnen und den Katho
ihrer Lehrer, und noch mehr die Lektüre
Andachtsbücher breiten immer in doe
viel Licht aus, und bilden dort, wi
edle, ächte christliche Charaktere.

Walds sehr gebesserte französische Bibelübersetzung überaus brauchbarer Catechismus, und treffliche Argumens & Reflexions sur la Bible zu meistens Nutzen.

gemeinsten Laster sind, wie jezo allenthalben, der Unzucht, welche, wie natürlich, von Verwund und allen Arten der Ungerechtigkeiten und Verbrechen begleitet werden. Die Aeltesten der Genere fast an jedem Orte mit ihren Predigern in der. Die Prediger suchen zu herrschen, und die nicht weniger. Daher eine Menge von Zänkerey Feindschaften, welche viel Gutes hindern Böses verursachen. Hierzu kommt ein gewisser politischer Unabhängigkeit, den die Prediger in Seminario zu Lausanne einsaugen. Zur heftigsten Verfolgung predigten einige Lehrer die allgemeine Widersehung. Einer von ihnen gab gar die Spitze seiner Gemeinde, welche von einem Despoten angefallen ward, auf diese Feuer. Und die Anhänger dieser Meynung stritten mit solcher Hitze für daß es nahe einem Schisma kam. Ueberhaupt die Regierung die Protestanten nicht so geduldig, wenn sie die alten grausamen Verfolgungen erwecken wollte.

Man siehet aus dieser Beschreibung des Zustandes der Protestanten in Frankreich, daß alle die hohen Hoffnungen, welche wir uns gemeiniglich von der Vermuthung verfolgter christlicher Gemeinden haben, ungegründet sind. Die apostolische Kirche, Baslenser, die Protestanten in Frankreich arm, weil sie verfolgt werden, nichts besser, noch in schlechteren Umständen als wir. Die Verfolgung, besonders die grausame, flammet den Eifer und breitet das äußere Bekenntniß der verfolgten Religion

Alles dieses Gute, die ganz
Ranten wäre schon lange zernicht
nicht den öffentlichen Gottesdien
hätten. Die Wirkungen, die ich
habe, überstiegen alle meine Vo
allerrührendsten Anblicke, die ich
tages — ich beschreibe hier Ihre
gen bey Nimes, denen ich selbst
einander bengetrohet; — des 6
Uhr des Morgens siehet man eine
aus der Stadt nach dem Orte de
Allmählig werden große Haufen
Uhr siehet das Auge eine unabseh
Menschen besäet. Vornehme un
Frauen, Greise, Kinder, gehen
Kopf zur Stadt hinaus. Ohnge
davon kommt man an einen sehr
zwey hohen rauhen Felsenbergen,
haupt der Boden um Nimes her
ist. Diese Steine hat man an
Sitze gemacht, welche durch ei
Platzes gehen, und in Form ein

sich sechs tausend; zuweilen besonders bey
 Witterung, an den Neujahrs- und Communionta-
 gen zwölff tausend Menschen, welche auf dem
 Boden sitzen, oder um die Kanzel herumstehen, und
 Theil in einem Steinhause auf ihren Knien ne-
 men. Einer der Aeltesten oder andern Glieder der Ge-
 meinde, und nach ihm der Prediger, dieser in der ge-
 wöhnlichen geistlichen Kleidung, die er in einem verwich-
 tigen Weilerberge angezogen, bestreigen die Kanzel.
 In Hören die Tausende in feyerlicher Stille, die
 auf ihn gefeset. Zuerst singet man einen Psalm.
 Dann verliest einer der Aeltesten oder sonst jemand
 der Gemeinde ein Stück aus der Bibel und
 macht Reflexions. Sodenn wird eine kurze
 Predigt gehalten. Darauf folgt die Predigt,
 die mit einem Sündenbekenntnis, Gebet und
 Segensbekenntnis anfängt, und mit einem allgemei-
 nen Gebete endiget. Die Gebete und ganze
 Form des Gottesdienstes geschehen nach der
 Liturgie; und das Kirchengebet ist mit rüh-
 renden Gebeten für den König und das königliche Haus
 verbunden. Ein Gesang, und darauf der Segen, den
 der Prediger von der Kanzel spricht, schließt den Got-
 tesdienst ab. An den Communiontagen, deren hier, wie
 bey der Schweiz, viere im Jahre sind, nemlich
 bey den Heiligen, Ostern, Pfingsten und im Anfange des
 Jahres folgt alsdenn die Communion, welche eben
 in den reformirten Gemeinden gehalten wird.
 Diese Handlungen, die ohngefähr drey Stunden
 dauern, werden mit einer Stille und Inbrunst ver-
 richtet, welche schon mehr als einmal selbst Katholiken bege-
 hret, die aus Neuigkeit oder gar aus bösen Absichten in
 die Versammlung kamen. Es ist wahr, daß vielleicht
 der kleinste Theil der Zuhörer den Vorleser und
 Pre-

Theil der Zuhörer vernimmt doch
Gepredigte, und wie ich aus mei
mit vielem Nutzen beydes für die
ganze Gemeinde singt, und auch
ihre gereimte Psalmen sind, ist n
Aber die Hauptsache ist, und d
besser urtheilen, als wenn man
davon gewesen; diese öffentli
wenn sie auch nicht Unterricht g
Eindruck, tiefen Eindruck, in
Liebe zur Religion tief einpräge
Tausenden, die sich von allen E
zum Theil recht brennen vor B
zu hören; die zwischen rauhen F
und unter freyem Himmel allerle
rung tragen! Die brüderliche E
bürgerlichen Unterschied ausschlic
seinem zerrissenen Kleide dem K
Seite setzt; die Inbrunst, we
Knien, und dort auf dem Ange
nen liegend, beten siehet; die
in der ganzen Versammlung h
die auf den Gesichtern brennt:

nicht widerstehen konnte. Man fühlte sich gleich-
 hingelassen und begeistert von Ehrfurcht gegen den
 dort angebetet, und die Religion, die dort be-
 wurd. Diese Ehrfurcht treibe auch den, der in
 Versammlung selbst nichts verstehen kann, an, in
 Hause fleißiger die Bibel und andre Andachts-
 zu lesen, seinen Prediger zu befragen, sich mit
 erleuchteten Glaubensbrüdern von der Religion
 zu erholen. Und so geschlehet es denn, daß dieser
 bey dem Unwissenden anfangs blos dunkles
 Licht, am Ende ein Licht anzündet, welches sel-
 and erleuchtet und sein Herz erwärmet.

aus dem Gesagten klar, und ein jeder, der
 den Wirkungen selbst angesehen, und bey
 den, wird nicht im geringsten daran zweifeln
 die dieser öffentliche gemeinschaftliche Got-
 das einzige Mittel ist, die Religion bey
 und unserm Nebenmenschen zu erhalten.
 zeigt auch die Geschichte der Protestanten
 reich. Bey den protestantischen Einwohnern
 denen, die ihrer Prediger und öffentlichen
 Versammlungen beraubt waren, verlor sich die
 sehr bald in Schwärmeren. Und diese Schwär-
 meren, wenn die Regierung sie nicht durch das
 Verfolgung in Brand gesetzt, sondern ruhig
 verorten lassen, in wenig Jahren eine so gänz-
 lichheit geworden seyn, daß man aus ihnen
 kein Katholiken, sondern Türken und Heiden
 machen können. Dies setzet der Anblick ihrer
 Versammlungen außer allen Zweifel. Und
 Frage entschieden, worüber man selbst unter
 ster Theil. die

triotismus, oder die allgemeine
dert, dafür alles zu wagen und
wo es darauf ankommt, die Rel
damit das Glück der Welt zu erhe
ten; hier ist der Fall, wo der E
Gottes, Johannis 3, 16, für se
auch das Leben lassen muß. — N
wir darüber Hebräer 10, 24-25
ses Gottes haben, welches gebeut
folgung lieber das Leben zu lassen
chen Versammlungen der Christen

Manchem Leser dieser Gesch
unwahrscheinlich vorgekommen sey
ten es wagen können, sich öffentlich
unaufhörlich von den Feinden bewac
ten angefallen wurden. Mir fiel die
hob ihn mir auf folgende Art. Die za
hleten Rundschafter, welche sie vo
richtigten. Die Gouverneurs folg
dem Geschrey der Geistlichkeit in
Gebot der Befehle. Selbst Sol
viele Protestanten sind, haben ihn

en sie marschirte, lies in einer ziemlichen Ent-
 von dem Orte der Versammlung die Trommel

Und nun zerstreute sich alles, und zog an
 andern Ort hin, um sich dort zu versammeln.
 hielten diese würdige Menschen sich, und wie
 eben mit Recht, für verpflichtet, diesen Ver-
 ingen alles aufzuopfern.

Esso aber, Dank sey es der Vorsehung, erfüllen sie
 slicht ohne Gefahr in völliger Ruhe. Und eine
 der nach der andern kommt in Bewegung, die
 Revolutionen im Reiche zu bewirken. Die

en, die größten Werkzeuge, welche die Intole-
 gehabt, sind nicht mehr. Die Jansenisten
 et man. Die Mönche überhaupt werden ge-
 und immer mehr geschwächt. Die

rischen Schriften haben freylich auch in Frank-
 el Böses, aber auch in dieser Absicht viel Gutes
 t. Man hat daraus Toleranz gelernt, die

on lange hätte aus der Bibel lernen können; so
 eben diesem Reiche die Mütter auch unter den
 ymsten aus dem Rousseau ihre Kinder selbst zu
 gelernt, welches ihnen so viele christliche Mora-

ergebens geprediget. Die vornehmsten Advoka-
 Reichs nehmen die Protestanten in ihren Schutz.
 yseau de Meaulcon hat mit meisterhafter Bered-

gegen die Verfolgungen der Protestanten gespro-
), und die Herren Roux und Maser haben die
 seit ihrer Ehen vertheidiget **). Viele Geistliche,

Bischöfe sind der Religionsfreyheit geneigt.

§ 2

Selbst

in seinem Mémoire pour Donat, Pierre, & Louis
Calas. (Tome I seiner Plaidoyers & Mémoires. Paris
 voll. 2 in 4).

Siehe Theil 5 dieser Religionsgeschichte S. 197 f.

böser Absicht behaupten, daß eine v
heit die Protestanten übermüchtig un
würde; wenn nicht diese Ursachen es
eine der größten Revolutionen viell
Dafür halte ich nemlich die Ertheil
gen und vollkommenen Religionsfre
ten. Denn dieses würde ohnehin
die Manufakturen und Handlung v
Menge von Geflüchteten in ihr Va
die Kräfte des Reichs vereinigen,
Lande neuen Glanz und Stärke geb
glückliche Lage und solche vortreflic
Daß es, wenn die Herrschaft vol
gütig wäre, dem ganzen Europa



II.
N a c h r i c h t
von den Bewegungen
über die
Symbolischen Bücher
in England,
besonders der
neun und dreyßig Artikel der englischen
Kirche.

Dritter Abschnitt.



II.

**Uebersicht von den Bewegungen über die
dogmatischen Bücher in England, besonders
über neun und dreyßig Artikel der englischen
Kirche.**

In dem zweyten Abschnitt dieser Nachricht von den
in Engelland durch Blacbourne's confessional
veranlaßten Streitigkeiten sind die fehlgeschla-
gen Versuche, für gottesdienstliche Lehrer und Schu-
ler theils der bischöflichen Kirche, theils der von
abgesonderten Religionsparteyen, die Befreyung
von der Pflicht, die neun und dreyßig Artikel zu un-
terreiben, durch das Parlament zu erhalten, und
darüber entstandene Schriftwechsel erzählt worden.
In der Periode, in welcher mit dem größten
Theile des Betragen des ganzen Parlaments gegen die
Kirche der bischöflichen Kirche, und des Oberhauses
die Dissenters bald angegriffen, bald vertheidigt,
und die durch die Gesetze anbefohlene Unterschrift
als bestritten oder behauptet wurde, trat ein
Mittler auf, welcher allerdings von beyden Thei-
len verschiedene Grundsätze vortrug, und in gewissen-
haftem Friedensvorschlüge that, die sehr natürlich
von beyden Theilen gefielen, und daher neue
Entscheidungen veranlaßten. Mit diesem Zwischenauf-

Epistoleburst in Kent; seine
Titel: An address to the clerg
England in particular, and to
neral, humbly proposing an
bishops or through their me
for such relief in the matter
their judgments they shall see
noch im Jahr 1772 im Oct. he
ist weder ein Eiferer für die u
haltung der Unterschrift, noch ein
eikeln enthaltenen Lehrbegriff.
sten Mäßigung und Bescheidenh
einen aufrichtigen Freund der im
sehe bestimmten Religionsverf
überhaupt mit den Gliedern de
in Absicht auf die Glaubenslehren
dere die Liturgie, ob er gleich g
mancher Verbesserung fähig sey:
Stücke zu allen Zeiten aufrichtig,
lich zu genehmigen. Allein zu gl
daß die anders denkende Parthe
Befreyung von der Unterschrift zu

über die symbolischen Bücher in England. 41

enden, daß dieses billig die Unredlichkeit vieler Lehrer tadelte, die Unterschrift zu leisten, und hernach den Artikeln eine sehr willkürliche Erklärung beizulegen. Aus diesem und andern gleich zu bemerkenden Grundsätzen sieht man, daß B. hier eigentlich nicht von dem Dissenters, sondern von den Gliedern der bischöflichen Kirche rede. Ob er gleich den von den ersten eingeschlagenen Weg, von der Gesetzgebenden Gewalt Hilfe zu suchen, nicht geradezu verwirft, so ist es doch sichtbar, daß er ihm mißfallen, und er daher einen andern Weg vorschlage. Diesen trägt er mit diesen Worten vor: „Lasset uns mit einem ehrerbietigen Vertrauen, an diejenige Bank uns wenden, durch deren Vermittelung nach den Gesetzen solche Erleichterung zu erwarten ist, und da ihre Mäßigung allen Leuten bekannt ist“ (ein Lobspruch, welcher den Beyfall der eifrigen Gegner der Unterschrift nicht erhalten; demohnachtet aber sehr gegründet seyn kann), „so lasset uns ihnen unsere Wünsche vortragen, und ihrer Klugheit zutrauen, daß sie die allerschicklichsten Mittel, jene zu erfüllen, treffen werden. Dieses ist nur Pflicht, die wir unsern Prälaten schuldig sind. Lasset uns ihnen genau anzeigen, sowohl wer diejenigen sind, die es wünschen, als was gewünschet werde. Lasset uns sie bitten, daß wir nicht mehr eine Sammlung von Glaubenslehren behalten, die uns zur Last ist, ob wir gleich nichts gegen die Unterschrift einer solchen vernünftigen Formel einzusetzen haben, als man für nöthig finden wird, um eine protestantische Kirche vor der Gefahr sicher zu stellen, entweder einen Papisten oder einen Ungläubigen zum Lehrer und Vorsteher zu erhalten, und daß unsere, obgleich schon jetzt so vortrefliche Liturgie noch mehr gereinigt werden möge, durch Verbesserung aller noch übrigen Fehler,

„als nach der Klugheit geschehen
Verfolg, da er wol selbst vermuthet
werde leichter niedergeschrieben,
gebracht, trägt er wenigstens an
der Unterschriftenformel, durch welche
veranlassen würde.

Ueber diesen Inhalt werden u
merkungen erlauben. Vollastor
von den bisherigen Gegnern und
schrift in zwey sehr wesentlichen
erste bestehet darinnen; daß er nicht
Gesetzgebende Gewalt, den König
sondern zunächst die Bischöfe um
Schwerden gebeten haben will. Wenn
den allein von den Gliedern der bischöflichen
hoben worden wären, so könnte man
Vorschlags keinen Tadel verdienen;
er doch leicht vorhersehen, daß die
verbitten werden, von Bischöfen
men, und die Hoffnung, jene durch
Wiedervereinigung mit ihrer Gegenpartei
würde nemlich genau verstanden

über die symbolischen Bücher in England. 43

billiget oder verworfen werden würden. Das
dreyte betrifft nun den innern Inhalt. Allerdings
setzt er zwischen den Hauptparteyen in die Mitte.
Den Vertheidigern der Unterschriften gestehet er die
Beybehaltung der Artikel und der Liturgie, und der Un-
terschriften selbst zu; verlangt aber, daß sie von ihrem
Grundsatz, daß die Beybehaltung unverändert ge-
hebe, abstehe, und wenigstens nicht in Ansehung der
Formel darauf bestehen mögen. Hingegen räumt er
den Gegnern die Nothwendigkeit einer Veränderung
der Glaubensbekenntnisse und der Liturgie ein; begeh-
ret aber von ihnen allerdings Unterschriften, selbst wenn
es nicht anders geschehen konnte, Unterschriften der neuen
und dreißig Artikel, nur auf eine nach seinen Einsich-
ten erträglichere Art. So sehr auch diese Vorschläge
im Schein der Billigkeit haben, und so leicht man
ihre Ausführung zu seyn glauben sollte, so gewiß ist es,
daß sie nicht allein keinen Beyfall verdienten, den sie
nicht erhalten, sondern auch beschwergen den Frieden
nicht befördern konnten, weil sie beyden Theilen For-
derungen vorlegten, die ehrliche Leute für gewissenhaft
halten mußten. Die ganze Sache, wovon hier
die Rede, ist und bleibet eine Gewissenssache, über
welche sich nicht so handeln und nachgeben läßt, als in
Streitigkeiten über bürgerliche Angelegenheiten. Da
die Feinde der Unterschriften selbst von der bischöflichen
Kirche gerade beschwergen sich nicht zuerst an die Bischöfe
wendeten, weil sie vorhersehen, daß von diesen keine
Hülfe zu erwarten, und diesen in mehrern Schriften
den unglücklichen Ausgang der drey Unterschriften zur
Sache legten, so würden sie wol noch größere Bedenklich-
keit gefunden haben, ihnen und ihrem Gutfinden alles
zu überlassen, was und wie es unterschrieben werden
solle. Ein großer Theil von ihnen verlangte die Ab-
schaf.

schaffung aller Unterschrift, und wenigstens dieser konnte die neuen Vorschläge nicht genehmigen. Die Verteidiger der Unterschriften hatten eben so große Ursachen, sich einem Mittel nicht zu unterziehen, das ihren Grundsätzen eben so wenig angemessen ist. Dieses ist wol von dem Theil sehr sichtbar, welcher die schlechthin unveränderte Verbeibaltung der neun und dreyßig Artikel und Liturgie für pflichtmäßig hielte. Vielleicht wären unter den Episkopalen weniger eifrige und gelinder denkende Männer gewesen, die einer unschädlichen Veränderung sich nicht widersezt hätten. Allein was ist in Bollastons Augen anstößig, und welche Artikel sind ihm zur Last? Sehr weislich hat er sich so unbestimmt ausgedrückt, daß es im Anfang das Ansehen hat, als wenn er auch dieses zu entscheiden, den ehrwürdigen Männern überlassen, und damit zufrieden seyn wolle, was diese zu verändern belieben würden. Allein dies ist doch wahrscheinlich seine Meynung nicht. Die oben ausgezeichnete Stelle lehret sehr klar, er verlange ein solches Glaubensbekenntniß, welches alle, die sich Christen und Protestanten nennen, ohne Unterschied, genehmigen und unterschreiben können, und eine Unterschrift, durch welche nur offenbare Feinde der Religion überhaupt, oder der geoffenbarten insbesondere, und Römischkatholische von den gottesdienstlichen Lehrämtern ausgeschlossen würden. Und dieses fordert der Mann von einer Parthey, die so oft öffentlich gesagt, daß sie um deswillen sich den Unternehmungen, eine Abschaffung der Unterschrift zu bewirken, widerseze, weil man dadurch nur suche, den Socinianern, den Arianern und andern Feinden der lehre von der Dreieinigkeit und Christi Versöhnungstod, alsdenn unter dem Namen der Protestanten einen ungehinderten Weg zu öfnen, ihre Grundirrhümer als Lehrer und wol als Bi-

über die symbolischen Bücher in England. 45

ischöfe zu verbreiten. Wollaston kann es zwar gut meinen haben; auf das gelindeste aber davon zu theilen, so war sein Friedensprojekt nichts als Ue-
rellung.

Unter dessen veranlaßte Wollastons Buch einige
andere Schriften. Richard Lillard, Magister und
rediger zu South Leveaton in Nottinghamshire, lies
am Anfang des Jahrs 1773 in Octav drucken: thoughts
concerning the safety and expediency of granting
leave in the matter of subscription to the clergy of
the church of England; occasioned by the Rev.
Dr. Wollaston's address to them. Dieser Schriftstel-
ler erkläret sich im Grunde noch viel deutlicher und be-
stimmter für die Aufhebung aller Unterschriften, und
wühlet sich, diejenigen zu widerlegen, welche besorgen,
daß dadurch Irrthümer begünstiget und andere nachtheil-
liche Folgen veranlaßet werden würden. Besonders hat er es
in dem Bischof von Gloucester, Warburton, zu thun,
der einen biblischen Beweis von der Nothwendigkeit ge-
wisser Lehrvorschriften zu geben versucht hat. Bey
ihm allen aber glaubet er doch, daß es in Engelland nie
möglich werde gebracht werden, sich bey gottesdienstlichen
Personen mit solchen Versicherungen, z. E. daß sie an
den Herrn Jesum glauben, zu begnügen, und aus
dieser Ursach empfehlet er den Lehrern der Episkopalkir-
che eine nähere Vereinigung, Wollastons Vorschläge
zu unterstützen und auszuführen.

Wingegen wurde eben diesem in einer ohne Na-
men des Verfassers zu London 1773 in Oct. gedruckten
Schrift ernstlich widersprochen. Sie hat diesen Titel:
letter to the members of the new association for
altering the articles and liturgy of the church of
England, aus welchem man fast schließen sollte, daß
sich

sich wirklich eine Gesellschaft vereinigt, auf dem neuen Weg zum Zweck zu kommen, da aber dieses durch keine andere Nachrichten bestätigt wird, und wenn es sollte seyn versucht worden, doch gewiß keine weitere Folgen nach sich gezogen, so können wir darauf keine Rücksicht nehmen. Der Verfasser mißbilliget den Vorschlag, von den Bischöfen eine Veränderung des Glaubensbekenntnisses und der Liturgie zu verlangen, deren Edelmüthigkeit und Rechtmäßigkeit noch gar nicht über allen Zweifel erhoben sey. Man könne sich dabei völlig beruhigen, daß, wenn in den Artikeln wirklich so grobe Irrthümer enthalten, und das Mißvergnügen der Glieder der Kirche so allgemein wäre, als vorgegeben würde, die für die Wahrheit, für die Ehre der Religion, für die Ruhe und eine gute Kirchenverfassung so eifrige Bischöfe gewiß für sich eine schleunige Verbesserung bewirken würden. (Man kann leicht denken, daß der Gegentheil sich mit dieser Hofnung so leicht nicht beruhigen wird; sie verbleuet aber keinen Spott, und der zweyte Grund, wenn er nur in sein rechtes Licht gesehet wird, ist so lang unwiderleglich, so lang man nicht wenigen Mißvergnügten das Recht geben will, über die ganze gottesdienstliche Gesellschaft Gewissenszwang auszuüben.) Noch erinnert er, und das mit großem Recht, daß die Ausführung eines solchen Vorschlags Trennungen und Spaltungen, ja unabschließliche Zänkereyen nach sich ziehen würde, und äußert die Hofnung, daß die durch den Dienst der Reformatoren ans Licht gebrachte lehre in den Grundartikeln der christlichen Religion unverändert werde erhalten werden.

Schärfer und bitterer ist diese Schrift: *curfory observations on a pamphlet, intituled, an address — by Francis Wollaston — by a Layman.*
London

über die symbolischen Bücher in England. 47

ndon 1773 in Oct. Der Late will keine Veränderung der Liturgie, und wünschet, daß sie in ihrer jetzigen Vollkommenheit bis auf die spätesten Zeiten fortgelanget werde. Ob es gleich unangenehm ist, daß der Verfasser Beleidigungen in seinen Ausdrücken laubet; so sind doch die Einwürfe, welche er gegen Bollafton macht, gegründet. Er tadelt, daß dieser so sehr unbestimmt von Verbesserungen des Lehrregels redet, von Veränderungen nur einiger Artikel und unnöthigen Lehrsätze, ohne zu sagen, welche er unter diesem Namen verstehe. Da es ja viele gebe, die nicht ungelehrt sind, und die Lehre, daß die Gott sey, für sehr unnöthig halten, so habe er es sich selbst zuzuschreiben, wenn einige ihn in den Versuch nicht jagen, daß er auch diese ausgestrichen wissen sollte. Ein gewisser Mann habe gesagt, es würden allerdings sehr wenige und kleine Veränderungen seyn, wenn man bey einem großen Theil der zehn Gebote nur das Wörtchen Nicht austreiche, und eben dasselbe in dem Symbolis hinter das Wort: Ich glaube, setze. Man giebt einen Strumpfhändler Stevens zu London für den Verfasser dieser Schrift an *).

Endlich gedenken wir noch des Vorberichts des von uns schon angeführten Abrisses der Streitigkeiten über das Confessional **), weil in demselben ein Bollafton auf einer andern Seite widersprochen worden. Der Verfasser ist unzufrieden mit dem Antrag, sich an die Bischöfe zu wenden. Hierüber kann man seine Gedanken aus dieser Stelle lernen: Die
Sup.

*) S. das brittische theol. Magazin B. IV. S. 624.

**) S. die neueste Religionsgeschichte Th. IV. S. 495.

Supplikanten „hielten es nicht nur für unpolitisch, „mit den Feinden der Wahrheit“ (man bemerke Sprache der Toleranzprediger) „zu berathschlagen, „dern auch der Würde des Parlaments für nächst „die Concurrnz der Bischöfe in der ersten Instanz „suchen“ (so würde weder das Unterhaus noch Oberhaus gedacht haben) „und dem Geist „Muth entschlossener Protestanten für unanständig „ihren unverdienten Unwillen und Zorn zu fürchten. Eben so ist er mit den Vorschlägen selbst unzufrieden. Durch sie sollen die unterscheidenden Grundsätze des Protestantismus (diese sollen die Grundsätze des ungeschränkten Indifferentismus seyn) aufheben. — Eine solche Reformation würde mit allen den Uebeln, welche aus der jetzigen Verfassung entstehen, verbunden seyn, sie würde ebenfalls ein freyes Nachforschen, schließeln, Heuchelen und Pflichtvergessenheit aufzuwecken, und für eine Menge großer und frommer Männer zur Last seyn. So weit vom Wollaston. Man leitet daraus, daß das Buch wirklich durch seine Friedensvorschläge das allgemeine Schicksal aller solcher Unternehmungen gehabt. Der Verfasser verstarb mit beyden Theilen, und veranlaßte nur neue Zänkereyen.

Wir kommen nun zu dem letzten Haupttheile der Geschichte dieser Streitigkeiten, welcher diejenigen Umgebungen in sich fasset, die wegen der auf den beyden englischen Unversitäten zu Oxford und Cambridge gewöhnlichen Unterschriften vorgefallen. Ohne zu erinnern wird Jedermann einsehen, daß allemal großer Unterschied eintreten müsse, zwischen den gottesdienstlichen Lehrern, sie mögen Episkopalen oder Dissenters seyn, geforderten Versicherung, den in neun und dreyßig Artikeln enthaltenen Lehrbegriffen

ähnlichen, und zwischen einer ähnlichen Forderung an die Mitglieder einer gelehrten Gesellschaft, deren Zweck der öffentliche Unterricht in den Wissenschaften ist. Bey den Lehrern der Theologie, welche die zukünftigen Lehrer der Kirche zubereiten, treten zwar eben die Ursachen ein, sie zur Beybehaltung des symbolischen Lehrbuchs zu verpflichten, allein die Lehrer anderer Theile der Theologie (ausgenommen) erhalten, und endlich die Lehrlinge, die des Unterrichts genießen, mit der Pflicht der Unterschrift zu belegen, dieses scheint bey dem ersten Blick, aufs gelindeste zu reden, etwas übertrieben zu seyn. Und doch ist dieses die Gewohnheit der Englischen Universitäten. Es konnte wol nicht se-

daß bey entstandenen allgemeinen Bewegungen die symbolische Schriften und ihre Unterschriften, auch die Universitätsunterschriften in Betrachtung kommen mußten, und daher ein Nebenzweig der ganzen Streitigkeit entsproß, welcher gewiß unsere Aufmerksamkeit sehr verdient, als unsere vorübergehende Erzählungen. Um unsere deutschen Leser in Stand zu setzen, die Sache richtig einzusehen und zu beurtheilen, wird es desto nöthiger seyn, von der Verfassung der Universitäten in Absicht auf diese Unterschrift vor den gemachten Versuchen, sie abzuschaffen, eine gründliche Nachricht zu geben, je mehr jene von der Gewohnheit unserer deutschen Universitäten, wenn auch auf denselben ein Religionsseid auf symbolische Bücher von allen Professoren und Candidaten aller akademischen Würden verlanget wird, sehr abweicht, und daher nach dieser nicht

Wir haben zwar ehemals schon Gelegenheit
von den öffentlichen Verordnungen die-
ses Unterschriften einige Nachrichten mit-
theilen. D

50 II. Nachricht von den Bewegungen

zuhause *); es wird aber nöthig seyn, um sie ständig zu machen, und mit andern Begebenheiten ihre Verbindung zu setzen, solche zugleich kürzlich zu wiederholen.

I. Wie die Artikel unter R. Eduard gem worden, so wurde der Universität Cambridge ein und Unterschrift vorgeschrieben, der aber nur von nen, welche die akademischen Würden in der Theol und freyen Künsten erlangen würden, gefordert wer sollte. In dem ersten Artikel sollte der Candidat sch ren: me veram Christi religionem omni ani complexurum, scripturae autoritatem homin iudicio praepositurum, regulam vitae & fidei verbo dei petiturum. Caetera, quae ex verbo non probantur, pro humanis & non necessa habiturum; und denn im zweyten: deinde me ar culos, de quibus in synodo Londinensi anno d mini 1553. ad tollendam opinionum dissensione & consensum verae religionis confirmandum in episcopos & alios eruditos viros conuenerat, regia autoritate in lucem editos pro veris & cert habiturum, & omni in loco tamquam consentien tes cum verbo dei defensurum & contrarios arti culos in scholis & pulpitis vel respondendo, ve concionando oppugnaturum. Es glaubet zwar der Verfasser des summary view of the laws relating to subscription, der diese Formel aus Burnet wieder holet **), daß diese beyden Artikel einander gerade widersprechen; es ist aber nicht gegründet. Man sieht leicht das, was die historisch erweisliche Absicht be

*) Th. III. S. 426. u. f.

**) P. 7.

über die symbolischen Bücher in England. 51

, daß der erste gerade zu der Lehre der römischen Kirche von Erkenntnisquellen des christlichen Lehrbegriffs gegen gesetzt, der zweyte aber die Lehrlinge selbst be-
weist, die vorzüglich den Irrthümern dieser Partey gegen stehen. Hingegen ist es merkwürdig, daß man einer ähnlichen Anstalt zu Oxford nichts findet, überhaupt die Reformation nicht so viel Beförderung, als zu Cambridge.

II. Unter der Regierung der K. Elisabeth veranlaßte ihr Besuch der Universität zu Oxford eine Reformation derselben. Schon im Jahr 1573 machte die Universität die Verordnung, daß in Zukunft alle Candidaten, ehe sie die akademischen Würden erhalten, Artikel unterschreiben sollten; allein im Jahr 1576 wurde dieses auf alle Studenten, die das sechzehente Jahr zurückgelegt, bey ihrem Immatriculiren angewendet, mit dem Zusatz, daß der Vickanzler oder Moderator einem jeden ein schriftlich Zeugniß, daß es ihnen gefallen, geben soll *). Allerdings hatte dieses zum Zweck, die Presbyterianer vom Genuß der akademischen Rechte und Vortheile auszuschließen. Daher entstanden von dieser Seite neue Beschwerden. Obgleich es von ihnen sich es gefallen ließen, andere aber lieber die Universität entsagten, so scheint doch die Beobachtung des Gesetzes entweder bald vernachlässiget, oder doch nicht seiner völligen Stärke erfolgen zu seyn. Ich finde, schon im Jahr 1588 der neue Kanzler der Universität Oxford, Christoph Hatton, der zugleich Kanzler von England war, neue Befehle ertheilte, um zu akademischen Würden zu lassen, der nicht vom römischen Glauben Rechenschaft gegeben hätte, und daß

D 2

alle

alle Candidaten und immatriculirte Personen die Regionsartikel unterzeichnen sollten *). Allein auch die Verordnung kam nach und nach außer Gewohnheit und wenn wir Woods Erzählung annehmen, so veranlaßten die beyden neuen Stiftungen des Jesus-college und Wadhams-college **) eine besondere Gefahr, daß die Presbyterianer sich und ihre Unterrichtslehren unter den angehenden Gottesgelehrten der englischen Kirche verbreiten möchten.

III. Wenigstens äußerte die Universität wegen ihres Besorgniß durch eine im Jahr 1616 an Jacob I gerichtete Vorstellung, und gab die Schulverwaltung Vernachlässigung der Unterschrift des sechs und fünfzigsten Kanons †). Da das book of canon unter dieses Königs Regierung bekannt gemacht worden, so muß man schließen, daß nicht bloß die neun und dreyßig Artikel, sondern auch die in dem Kanon enthaltene beyden Stücke von des Königs Oberherrschaft und der Richtigkeit des gemeinen Gebetbuchs durch die Unterschrift erkannt, und daß man sie annehmen, versichert werden sollen. Wer R. Jacobs ganzen Charakter und damalige theologische Gesinnungen kennt, der wird leicht vermuthen, daß ein solcher Antrag ihm nicht mißfallen können. Er übergab ihn einigen Bischöfen und andern Gliedern der englischen Kirche zur Untersuchung, und nach reifer Ueberlegung erglengen an den Vizekanzler und übrige Vorsteher verschiedene

*) G. Salmons present state of the universities (London 1744.) Vol. I. p. 136.

**) E. Ayliffe's ancient and present state of the university of Oxford (London 1723.) Vol. I. p. 423. 436.

†) S. den dritten Theil S. 429.

nungen, deren Vollstreckung ihnen anbefohlen
1. Unter diesen war die erste, daß, wer auf
überführt zu akademischen Würden gelassen würde,
nach vorgenannte Artikel unterschreiben sollte.
Der neue Kanzler, Graf Pembroke, ertheilte beson-
dere Befehle an den Vizekanzler, diese Verordnungen
vollziehen zu lassen. Damit sie nun das gewöhn-
liche Gesehene akademischer Befehle, oder Statuten, er-
mächtigen, wurde aus den Vorstehern der Colle-
ge eine eigne Deputation niedergesetzt; die denn den
Präsidenten des gedachten Jahres ihre Arbeit einbrachten,
wobei die Unterschrift betraf, diejenige Formel
zu unterschreiben, welche von uns schon vollständig angeführt
*)). Noch wurde es damals Mode, daß die
Candidaten, wenn sie ihre Candidaten zur Promotion
erhielten, ihre Reden so schlossen: Quem insuper
exhibui, vel lectos audiui omnes articulos fidei;
et coram procuratoribus subscripsit. Wie die
Statuten bekannt gemacht wurden, waren sie
ein Anstoß, und verursachten Beschwerden be-
sonderlich der Presbyterianer, und nicht wenig anzügliche Urtheile
in D. Laud, der nicht allein der Stifter und
Vollbringer dieser neuen Statuten, sondern auch einer von
den geordneten war, die ihnen ihre Gestalt gegeben.
Aber desto weniger bequerten sich die Presbyterianer,
mit Widerwillen, sich ihnen zu unterwerfen,
sondern aus Furcht, wenn sie königlichen Verfügun-
gen gehorchen würden, sich nicht allein die Aus-
weisung, sondern auch wol noch härtere Bestrafungen
erwarten zu müssen.

Bei diesen Vorfällen ist immer merkwürdig,
daß die Unterschrift nur den Candidaten, nicht aber

den Studenten anbefohlen worden, und daß er findet, daß hierinnen die Universität Cambridge Beyspiel ihrer Schwester nachgefolget. Demtet wurde auf beyden Universitäten von den E die Unterschrift verlangt.

V. In den unruhigen Zeiten unter S übergaben einige Presbyterianer dem Parlas Bittschrift, und erhielten an die Universität Befehle, daß „kein Student verbunden seyn sol „Artikel der englischen Kirche zu unterschreiben „nicht genehmigen könne.“ Und da die Univer Cromwell mit presbyterianischen Lehrern be de, so konnte wol die Unterschrift der Artikel r statt haben.

VI. Allein mit der Wiederherstellung R war auch die Wiederherstellung der Unterschr den Universitäten unzertrennlich verbunden. dern findet sich ein Parlamentsschluß. *), Häupter der Collegien und Hallen binnen M nach dem Antritt ihres Amtes in der Kapell Gegenwart der Mitglieder (fellows) und anwesenden Studenten die neun und dreyßig A terschreiben, und daß sie diese und das gemei buch annehmen, versichern sollen, welcher Sd Universitäten verpflichtet.

VII. Da beyde Universitäten, besonders elnen großen Eifer für die Aufrechthaltung d grifs der bischöflichen Kirche zeigten, so ten sie sich rühmlich allen Unternehmungen Jacobs II. Zu Cambridge trat der Fall

*) S. Salmon p. 431.

Der König verlangte, einem Benedictinermönch, P. ..., die Magisterwürde zu erteilen, ohne von ihm die gewöhnlichen Eide zu fordern. Hier zeigte sich die Unwilligkeit der Unterschriften, und die Universität verweigerte pflichtemäßig, da sie sich standhaft solchen gesetzwidrigen Befehlen des Königs widersetzte *). Und sehr wahrscheinlich haben solche Fälle das meiste dazu beigetragen, daß man die Beybehaltung der statutenmäßigen Unterschriften für sehr notwendig gehalten. So denn die Gewohnheit bis auf uniere Zeiten. Ein Jüngling nach Oxford kömmt, und er sechs- oder sieben Jahre überlebt **), muß er die neun und dreißig Artikel unterschreiben, und auf beyden Universitäten stehen es von den Candidaten aller akademischen Stufen, nur Standespersonen ausgenommen, denen die Magisterwürde erteilet werden.

Aus allen diesen ergibt sich, daß folgende Stücke der Genehmigung der wesentlichen Glaubensvorschriften auf den englischen Universitäten statutenmäßig sind: 1) daß sie die Unterschrift zu Oxford von allen, die durch die Einzeichnung ihrer Namen in die Matrakeln der Collegien und Hallen Mitglieder derselben werden, fordern, aber doch unter der Bedingung, daß sie das zwölfte Jahr zurückgeleget, welches wol auf einer protestantischen Universität in Deutschland geschähe:
D 4

S. Salmon p. 182.

) Aus Carl Foxens Stimme, die unten angeführt werden soll, siehet man, daß das sechszebente Jahr nur der Zeitpunkt ist, in dem die Unterschrift der Artikel, der Huldigungseid und der Eid, die höchste Oberherrschaft des Königs zu erkennen, geleistet wird; hingegen die erste schon im zwölften Jahr geschähe.

het: 2) daß auf beyden, zu Orford und zu Cambridge keine akademische Würde einem Candidaten ertheilet wird, wenn er nicht die Unterschrift leistet, welches auf einigen deutschen Universitäten ebenfalls geschehen ist, auf andern aber nur, wie die Natur unserer Verfassung es mit sich bringet, auf die Würden der theologischen Fakultät eingeschränkt ist. Doch ist zu bemerken, daß in England auf den Universitäten mehr Gattungen von akademischen Promotionen sind, denn auf den unsrigen: woraus denn dieses entsteht, daß nicht allein die Unterschrift von einer und eben derselben Person öfters wiederholet werden, sondern in solchen Fällen geschehen muß, wo zwischen den Wissenschaften und Künsten, in denen der erwiesene Fleiß krönert wird, und der Religion gar kein Zusammenhang leicht denken läset, von welcher Anmerkung bald anzuführende Nachricht den guten Grund entdecket wird: 3) daß man nur zu Orford eignes Lesen, eignes Hören der neun und dreyßig Artikel vor der Unterschrift verlangt, welches zu Cambridge nicht schlehet. Dieses ist ein Fehler, von dem die deutschen Universitäten, welche auch von den angehenden Rechtslehrern, Aerzten und Philosophen einen Eid auf schriftliche Bücher fordern, nicht ganz frey sind *). Was ist es, daß die Personen, welche so leichtsinnig besätzen oder unterschreiben, was sie nicht gelesen, viel nie gesehen, vielweniger verstehen, allerdings schaden ha-

*) Auf einer bekannten Universität ist die Gewohnheit, daß der Professor der morgenländischen Sprache verpflichtet ist, die Kandidaten der Magisterwürde, wenn nicht Theologen sind, besonders zu prüfen, ob sie eine nöthige Kenntniß von symbolischen Büchern haben.

über die symbolischen Bücher in England. 57

haben; es wäre aber doch besser, daß man ihnen keine Gelegenheit zu einem so leichtsinnigen und wahrhaftig unverantwortlichen Mißbrauch des göttlichen Namens gebe: 4) daß die Anordnung solcher Unterschriften allerdings ein Werk des akademischen Senats auch alsdenn gewesen, wenn selbst das königliche Ansehen dazwischen gekommen. Das Beispiel des unruhigen Parlaments unter Carl I kann das Gegentheil nicht erweisen.

Die Wirkungen dieser Veranstaltung sind, wie jedem bekannt ist, der dadurch gesuchten Absicht völlig gemäß gewesen. Die Universitäten blieben den Eltern der bischöflichen Partey eigen: die Dissenters konnten daselbst weder die Wissenschaften lernen noch Doktoren werden. Am wenigsten konnten die Feinde der Dreieinigkeitslehre sich Hoffnung dazu machen: vielmehr wurden sie gar nicht daselbst gebildet, wovon Whistons Schicksale zu Cambridge ein Beweis sind.

Es lang die neuen von uns erzählten Bewegungen über die Unterschrift der neun und dreyßig Artikel in den Gränzen des gelehrten Schriftwechsels blieben, so lang sie blos Privatsache war, kam von den Unterschriften auf Universitäten nichts in Betrachtung. Blackbourne hatte in seinem ganzen Buch kein Wort, und darüber wird man sich wundern. Nach unserer Verfassung ist der Eid, womit die Doktoren und Professoren der Theologie verpflichtet werden, das wirksamste Mittel, unsern symbolischen Lehrbegriff zu erhalten. Es hätte auch die Unterschrift der Doktoren der Rechte, der Arzney, der Musik u. s. w. wol manchen auffallenden Angriff veranlassen können. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß man die Gültigkeit der Universitätsunterschrift auf

58 II. Nachricht von den Bewegungen

den Aufenthalt daselbst einschränket. Sonst wü vorgeschlagene Aufheben der Unterschrift bey den berungen zum gottesdienstlichen Lehramt keinen haben, wenn die Kandidaten schon seit ihrem oder sechszehnten Jahr durch die Universitätsun dazu verpflichtet wären. Genug, Blackou dieser Gattung von Unterschrift nicht gedacht. denen, welche sich entweder für oder wider ihn hatten die Dissenters nun keine Ursach, sie mit Streitfrage zu ziehen. Allein das war merk daß gerade ein Lehrer auf Universitäten, Ruthe zuerst die Bertheidigung der Unterschrift über Er war zu Cambridge, ebendasselbst D. Pot Stevens, hingegen auch D Jebb, welcher d hebung der Unterschriften günstig war. Ka zu Orford setzte sich mit Eifer ihr entgegen.

Nachdem man aber anfieng, über die von Gliedern der blichöflichen Kirche in Vorschlag g Bittschrift an das Parlament zu streiten, Topladny der erste, welcher von Universitäts schriften redete, und ihre Abschaffung, aber nur juristischen Fakultät, wünschte *). In der B aber **) kam die Sache selbst zur Sprache. I merkwürdig, daß der Theil derselben, welcher u versitäten redet, nicht zu den Beschwerden der l gelehrten, sondern wiederum der Rechtslehrer Aerzte gehöret. Sie bemerken, daß auf ein Universitäten, darunter Orford gemeynet ist, ihrer Einschreibung in die Matrikel dazu ver

*) S. Religionsgesch. Th. IV. S. 501.

**) S. ebendas. S. 570.

Über die symbolischen Bücher in England. 59

en, und das in einem zu so wichtigen Untersu-
gen und Beurtheilungen unreifen Alter, und
ern, daß man gar keinen Nutzen abnehmen könne,
von den Unterschriften bey Promotionen in den be-
yenannten Fakultäten erwachse, besonders da die
setzung ihrer Studien und die Aufmerksamkeit auf
Darin ihnen weder Mittel noch Zeit verschaffe,
zu untersuchen, ob und in wie weit die von ihnen
schriebene Lehrsätze mit dem göttlichen Wort übere-
immen. In dem Verfolg erklären sie sich, daß die
beyden Universitäten bey den Promotionen einges-
te Eide, des Königs Oberherrschaft zu erkennen
h of supremacy) und der Treue (of allegiance)
ommen hinreiche, der Candidaten Ergebenheit und
elgung an und zu der kirchlichen und bürgerlichen
fassung von England, und ihre Abneigung vom
sthum zu versichern. Unparteyisch zu sagen, hatte
r Theil der Bittschrift so vielen guten Grund, daß
die heftigsten Gegner derselben im Parlament, so
wir von ihren Stimmen wissen, nichts dagegen
erten, als daß das Verlangen, Universitätsge-
abelten abzuändern, keine Parlamentssache sey, son-
einer jeden Universität zu überlassen.

Ehe dieses bey Gelegenheit der ersten Bittschrift
Parlament vorgefallen, hatte Cambridge wirklich
n Anfang gemacht, eine solche Veränderung zu ver-
m. Da auf dieser Universität bishero die Unterschrift
e eher gefordert wurde, als wenn die daselbst studie-
den jungen Leute akademische Würden erlangten,
wurde den 11 Jun. 1771 von einem Herren
perrhitt der Vorschlag gethan, diese Unterschrift in
n Fakultäten abzuschaffen, aber gar nicht angenom-
i. Er wiederholte dieses den 6 Dec. jedoch mit Ein-
änkung auf diejenigen, welche Baccalauri der freien
Künfte

erkläret, den Universitäten stehe die
zu, dergleichen Verfügungen zu treff
daß der Herzog von Grafton, als R
für; dieser empfahl, über diese Sache
gen. Um sicher zu gehen, wurde er
getragen, den Grund der vorläufige
Universitäten zur Abschaffung einer fi
figen Gewohnheit berechtigt seyn?
diese mit Zuziehung des Raths der L
entscheiden. Es hat keinen Zweifel,
jähret wurde; ob wir gleich die wahr
wissen. Und so wurde den 9 Jun.
Versammlung (convocation) derer
sigen Glieder veranstaltet, um die H
scheiden. Thyrwitt erkannte wol,
sicherten nichts erhalte, wenn man zu
bescheiden bitte, und daß man in die
ohne Unterschied der Candidaten gebete
genug ohne Unterschied es abgeschlagen
Daher machte er bey dem Vortrag
zehen, und verlangte, über jede einzeln
sammeln. Man hat die Zahlen hieser

über die symbolischen Bücher in England. 61

	billigten,	verwarfen
den Vacc. der fr. K.	33	40
den Magistern	17	56
den B. der Musik	28	42
den Doktern der Musik	28	42
den B. der Medicin	23	46
den D. der Medicin	17	53
den B. der Rechte	21	48
den D. der Rechte	14	53
den B. der Theol.	14	55
den D. der Theol.	13	55.

So wurden alle 10 Fragen durch ein starkes Ueber-
 icht verworfen. Die Sache war aber noch nicht ent-
 den. Es mußte noch einer andern Versammlung
 ältern Glieder der Universität überlassen werden, da
 1 den 23 Jun. an die Stelle der bisherigen Formel
 die Baccalaureen der freien Künste eine andere ent-
 en, und ohne einen Widerspruch genehmiget wurde,
 he denn in einer Erklärung bestand, daß man
 ich (bona fide) ein Glied der englischen Kirche
 wie sie durch die Geseze festgesezet ist *).
 damit wurde die Sache zu Cambridge geendiget.
 die Veränderung gut sey, wird nun wol nach den
 chiedenen Neigungen ganz verschieden beantwortet
 den. Daß sie für einen Religionseid viel zu unbestimmt
 e, ist ganz gewiß; und wenn sie mit diesem einerley
 icht haben soll, woran nicht zu zweiffen, nicht eins
 so gut sey, als eine deutliche Erklärung, man
 die neun und dreyßig Artikel an, kann eben so wenig
 ugnat werden. Allein den Tadel verdienet sie nicht,
 mit

) Diese Nachricht von Cambridge, wie sie in London-
 chronicle bekannt gemacht worden, siehet schon im
 brittischen theol. Magazin B. IV. S. 603 u. f.

mit dem sie einige andere belegen, daß das bona zu hart sey, und daß dadurch die Dissenters den ausgeschlossen würden. Ohne jenen Zusatz würde die Heuchelei offenbar begünstiget, über welche die Herr der Unterschriften so sehr sich beklagen, und welcher auch nicht da stehet, so müßte er doch darunter verstanden werden. Dieses ist aber eine wunderliche Klage. Ein findet sich nicht die geringste Spur, daß die Dissenters an der Bittschrift Antheil genommen, oder diejenige welche die Bittschrift übergeben, zur Absicht gehabt den Dissenters den Weg zu akademischen Würden öffnen. Hernach zweifeln wir daran, ob den Presbyterianern eben daran gelegen sey, zu Cambridge Doktor, oder Magister zu werden, da verdiente Männer unter ihnen diese Ehre leicht auf den Schottischen Universitäten erhalten können. So lang aber die episcopälische Kirche eine eigne gottesdienstliche Gesellschaft ausmacht, so lang ist ihr nicht zu verdenken, ihr Eigenthum zu verwahren. Man wird aber nicht unthun, wenn man anstatt der Dissenters hier die Trinitarier denket. Diese können diese Unterschriften leisten; wer wird aber der herrschenden Parthey es thun, diese für ihre Glieder zu erkennen?

Zu Oxford ist nicht einmal dieses geschehen. In den Berathschlagungen des Parlaments über die Bittschrift der englischen Geistlichen wollte der Herr Meredith, der sie übergab und eifrig unterstützte, eine Bill wegen der Universitätsunterschriften in Vorschlag bringen, wurde aber durch den Repräsentanten von Oxford daran gehindert, aus der Ursache, die Universitäten selbst solche Veränderungen zu treffen befugt wären, und mit dem Versprechen, den Vorschlag bey der nächsten Sitzung zu befördern, wenn nicht

über die symbolischen Bücher in England. 63

nen die Veränderung gemacht würde. Daß schon
mals zu Oxford deswegen Berathschlagungen veran-
altet worden, hat seine Richtigkeit. Man fragte aber
ur von den Studentenunterschriften bey der Einzeich-
nung in die Matrikel, und durch Mehrheit der Stim-
men wurde nur beschlossen, die alte mit dieser neuen:

Ego profiteor, me esse ecclesiae Anglicanae
lium, neque a religione, legibus huiusce regni
abilita, dissentire, item polliceor, me cultui &
turgiae ecclesiae Anglicanae fore conformem,
eque conuenticulis illicitis, quamdiu in hac aca-
emia vixero, interfuturum, item tutoribus meis
rudimentis ecclesiae Anglicanae erudiendum
ipsum, zu verwechseln. Bey einer genauern Un-
tersuchung wird sich finden, daß diese Formel in Anse-
hung des Inhalts nicht das geringste ändere, und da-
urch, wie vorher, alle anders denkende Leute, die nicht
Episkopalen sind, von der Universität ausgeschlossen
werden; in Ansehung der Form aber einen seltsamen
Widerspruch in sich zu fassen scheint, indem der Jüng-
ling dieses ohne genauere Kenntniß, was für ein Reli-
gionslehrebegriff durch die Gesetze festgesetzt sey, das er-
ste nicht bejahen kann, und doch versprechen soll, diese
Kenntniß sich erst durch den Unterricht seiner Lehrer zu
verschaffen, man müßte denn annehmen, daß der erste
Theil nur das sage, man sey von Eltern geboren, die
zur englischen Kirche gehören, und frey von solchen Leh-
ren, welche dem in der Jugend gelernten Katechismus
widersprechen *). Genug, diese Formel wurde dem
Kanz-

*) Man wird über diesen Zweifel das beste Licht aus der
unten anzuführenden Stimme des Lord North, und
der auch noch unten anzuzeigenden Schrift eines Un-
genannten, A Letter to the Rev — bekommen.

erzählt worden, konnte man
der Unterschrift leicht den Sch
Hofnung nie erfüllt werden wü
von den Universitäten erwarten
alle Aenderung verworfen, und
sehr wenig und im Grund nie
Man gieng also wieder auf den
verlassen hatte, und versuchte, e
durchzusetzen. Die Gelegenheit
schrift der Dissenters an das P
Unterschriftgeschäfte aufs neue i
weigung brachte. Meredith, t
gesucht hatte, das Parlament a
terschreiten aufmerksam zu mach
beejenige, welcher den 23 Horn
Vorschlag brachte. Sein Portre
würdige Umstände. Erstlich, t
te nur auf die jungen Leute ein, w
in ihr akademisches Leben sich in d
denten einzzeichnen. Von den U
langung akademischer Würden
Man kann davon wol keine ander
als dessen eigene Natur

zu wirken suchte, zu Cambridge niemals Platz gefunden, so gieng im Grund die Bitte nur auf Oxford. Ob er aus Unwissenheit oder aus andern Ursachen so sich ausgedrückt, können wir nicht wissen. Endlich unterstützte er seinen Wunsch durch diese Stelle eines Schriftstellers von der Gegenpartey: „Was aber die jungen Leute anlangt, denen bey ihrer Einschreibung an der Universität die Unterschreibung der 39 Artikel abgehoben wird, so habe man doch, aus Mitleiden gegen ihr zartes Alter, in Gottes Namen, Nachsicht: in Ansehung ihrer gehe man von der Gehässigkeit ab!“ Meredith beschrieb diesen Schriftsteller unter dem Charakter des Dechanten von Exeter: das war aber Tucker, ohne Widerspruch der besten und gründlichsten Verteidiger der Unkirchlichen, von dessen Beyfallswerthen Buch schon Nachricht gegeben worden *). Allerdings war es nicht uneben, sich auf eine so bestimmte Erklärung eines Mannes zu berufen, den man hier nicht allein für einen Kenner, sondern auch für einen unparteyischen Richter der Sache ansehen mußte. Unterdessen hinderte ihn die Widersprüche nicht. Der Ritter Newdigate war der erste, der sein Mißfallen an dem Vorschlag ausdrücklich äußerte, und zwar aus zwey Ursachen, weil, weil in der ersten Bittschrift der englischen Bischöfen diese Sache schon enthalten, und mit ihm verworfen worden, hernach, weil dieses Gesuch eine andere Ursach und Zweck habe, als alle ähnlichen: „Die Thore der Kirche zu eröffnen, und die Fenster von allen Parteyen einzulassen: unter dem

„Voro

darauf hat der Ritter zu wen
Ellis trat diesem in der Hau
einem andern Grunde, daß es
che, welche selbst nach Parlam
sitäten vor sich auszumachen b
Parlament zu bringen. „Die
„setzgebenden Gewalt auf dies
„Zweck ist ein höchst unvers
„Verfahren.“ Darauf trat
gab der Sache ein neues Licht.
daß die Universitäten das Red
tungen zu treffen; wenn aber
den Universitäten getroffenen
Beste der Nation in Frage kom
wol das Parlament darüber erl
der Fall, da nicht begreiflich se
der ganzen Nation daher zu ern
von sechszeihen Jahren eine For
der sie keine Sylbe verstehen.
Unterschrift bey dem Antritt got
und Annehmung akademischer
falle hier weg. Dieses beant

über die symbolischen Bücher in England. 67

he empfangen sollen, die Privatreligion zu befördern, und zwar, daß sie die Religion des Vaterlandes annehmen. Die Verbindung der Universitäten mit der Landreligion, und die Absicht so vieler Stiftungen, fern die Erfahrung des Nutzens, den Orford für die Religion und Staat gestiftet, widerlegten alle Klagen: man müsse es blos der Universität überlassen, in welcher Mitglieder, Gray, unterstützte den Vorschlag mit der deutlichen Erklärung, daß er wünsche, der Universitätsunterricht sey allen Religionsparteyen gemeinschaftlich, selbst Römisch-Katholische nicht ausgeschlossen. Er machte eine sehr richtige Anmerkung, sey dem Entstehen der Universitäten wären sie blos dem öffentlichen Stand bestimmte gewesen, und ihre Einrichtung diesem Zweck angemessen worden. Da sich aber die Umstände geändert, und jetzt selbst die Kanzlerwürde nicht mehr gottesdienstlichen Personen, sondern Herren von hohem Rang übertragen würde, so müßten die alten Gebräuche, die sich auf jenen Zweck beziehen, allg. aufhören. Es sollte daher Orford für sich von jeder Strenge nachlassen; wenn es aber sich weigere, so sollten sich die Glieder des Unterhauses „als Freunde der religiösen Freyheit beweisen, und dieselbe (Universität) zwingen, die Zäune umzureißen, die eine solche Menge unserer Jünglinge von den Vortheilen des Unterrichts ausschließen, an welchem sie als Unterthanen von England ein unstreitiges Recht haben,“ noch ein anderer, Cornwall, folgte gerade daraus, daß eben die Ausschließung der Dissenters der Zweck sey, den man gesucht, und durch die Unterschriften so vollkommen erreicht, daß man just deswegen ihre Beibehaltung unterstützen müsse. Carl Fox war hingegen für die Abschaffung, und zwar allein aus dem Grund, daß die jungen Leute wegen ihres Alters zur

versität Orford vereinigt ist.
viele Mitglieder von einer Sache
sie nicht genug unterrichtet sind.
denheit der Formeln, die von den
ten und den Candidaten akademisch
werden, sey ein Beweis, daß
der Absicht ein Unterschied finde.
in welchem die Unversität die
Studenten annehme, werde nicht
völlige Bestimmung zu einem
den neun und dreyßig Artikeln
get, sondern nur eine Anzeige
der Kirche sind, die diese und
Es sey sehr wunderbar, daß die
lung einer Beschwerde zu ersuchen
sey, der über diese Immatriculatio-
schwerden geführt, mithin sey
Werk unruhiger Geister, die da-
ner neuen Gestalt zu erzwingen su-
ner andern abgeschlagen worden.
Abneigung gegen die neue Resol-
Ernst aus: „Weil die Zeiten so

über die symbolischen Bücher in England. 69

iel, daß Lord North sich so erklärte: machte einige
pötereien über die von diesem gebrauchte Distinktion,
id beantwortete den Einwurf, daß keine Kläger da
iren, damit, junge Leute bedürften in solchen Fällen
hermünder. Das Ende war, daß, da man zum Scim-
ensammeln schritt, Merediths Vorschlag zwar von
7 Gliedern gebilliget, hingegen von 159 verworfen
urde. Da dieses im Unterhaus geschehen, so konnte
Bill nicht einmal an das Oberhaus, vielweniger an
e König gelangen *). Aus diesen unfern Auszügen
rd man leicht einsehen, was die Ursachen gewe-
e, warum diese Sache einen solchen Ausgang ge-
ommen.

Durch diesen Vorgang war aber der Universitäts-
be das Recht genommen, eine Veränderung zu treffen.
e. Schon den 4 Febr., und also ehe jener eintrat,
e zu Oxford eine Versammlung der Lehrer und
reifer gehalten worden, um eine Erklärung, daß
n dem Gottesdienst und Liturgie der englischen Kirche
uß sich betragen wolle, anstatt der Unterschrift der
in und dreißig Artikel festzusetzen. Obgleich hier
derum beyde Theile alle ihre Kräfte anwendeten,
e einander zu siegen, so befiel doch derjenige die
erhand, welcher alle Veränderung verwarf. Der
wurf kam vom Lord North, der, wie man bald
m wird, zur Absicht hatte, was er vom Zweck der
terschrift der angehenden Studenten dachte und deut-
im Parlament behauptete, auch in der Formel noch
er ausdrücken zu lassen. Allein L. North hatte zu

E 3

Oxford

Man findet schon von diesen Debatten eine übersetzte
Nachricht im brittischen theol. Magazin, B. IV.
S. 70. u. f.

tenum huius statuti, notand
mia, nihil aliud intendi per
pradietam, quam vt ii, qui i
litatis redigendi accedunt, ha
zur, *se esse de ecclesia Anglicana*
doctrinam, quantum ipsi sciunt
nis, in eadem receptis, nec
mes, quamdiu in academia
liturgiae istius ecclesiae, prou
stabilita. Ne vero hoc statuti
tescat, aut perperam intelliga
matriculandi hanc explication
cellatio legere, vel lectam au
ser Entwurf wurde vom Vicar
fentlich bekannt gemacht, und
sammenkunft auf den vierten M
dasselbe einen Schluß zu fassen.
schriebene Convocation erfolgte,
schloß schon heftigen Widerspru
Blättern erschienen einige sich de
gen, deren vornehmster Zweck wa
theils zwischen der gänzlichen
ten Statuts und der ihm hena

über die symbolischen Bücher in England. 71

so geschwind wieder zur Unterfuchung vorzutragen. wurde aber zugleich erinnert, daß eine Sache von er Wichtigkeit nicht vor die Convocation, sondern die ganze Universität gehöre, und dem Vicekanzler als eine Frage vorgelegt, ob er nicht in seinem Offizien überzeuge sey, daß, wenn alle Landgeistliche, die zu Oxford erzogen worden, ihre Stimmen zu sollten, der Vorschlag durch fünfzig gegen eines verworfen werden? Ja, man muthete dem Winkler zu, um Uneinigkeit zwischen dem Urheber (L. North) und der Universität, und auf dieser zu vermeiden, die ganze Sache zurückzunehmen, die angefezte Zusammenkunft zu widerrufen *). Die Fragen klären nun den Ausgang dieses Versuchs. Die gedachte Versammlung oder Convocation wurde zwar am bestimmten Tage eröffnet, es erklärten die drei Glieder die ganze Art des Verfahrens für schuldig: niemand unternahm dessen Vertheidigung: der Vicekanzler lies die Versammlung aus einander gehen, ohne einmal die Frage vorzutragen **). Er sollte den 19 März eine neue Formel der Unterfuchung untersucht werden, allein auch dieses wurde durch überwiegende Mehrheit der Stimmen verworfen. Weit gehen die uns bekannten Nachrichten von dem, wegen der Universitätsunterschriften verhandelt zu werden. Der Schluß ist dieser, daß alle Versuche, sie zu schaffen, vereitelt worden, und Oxford seinen alten Verfassungen ganz unverändert beybehalten.

*) Von diesen Händeln zu Oxford s. das Gentleman's magazine, Vol. XLIII, p. 131.

**) S. ebendas. p. 148.

haben wir oben geredet *), in
Gelehrten, denen er zugeschrieben
dem zweyten behauptet der Ver
Charakter. Wie aller Besch
Abstellung der Promotionsun
verteidiget das Recht der U
Schritt.

2) Paullinus oder D. J.
als schon angezeigten **) Let
Abtcription, eine Anrede an
Cambridge ein, welche die
der freien Künste annehmen
verhoffte Unterschrift zu verbit
3) A collection of Pape
and vindicate the prest
required by the universi
persons at their matric
Hier wird die Meyn
erkläret und verth
die Absicht, daß
sörmlichen und der
enthaltene Lehrsch
von ihm verlanget

er die symbolischen Bücher in England. 73

ist Gründe dazu zu haben meinen sollte, sondern
er für ein Glied der englischen Kirche zu erklären,
er ihren Gottesdienst beobachten wolle, zu ver-
n. Es wird also von ihm gerade nichts gefordert,
er gewiß mitbringer, eine historische Kenntniß
seiner Kirche, deren Untersuchung aber bis
zu Jahren ihm vorbehalten.

1) Letter to Sir Wm. Meredith upon de sub-
scription to the liturgy and the 39 articles
Ch. of E. London 1772 in Quart. Der Ver-
fasser ist ein Glied der englischen Kirche, den Unterschrif-
ten sehr abgeneigt. Gegen das Ende der Schrift
er wider die akademischen Unterschriften überhaupt.

2) A Letter to the R. H. the L. North, Chan-
celor of the Vniversity of Oxford, concerning
the subscription to the XXXIX articles and particular-
ly Under-graduate subscription in that Vni-
versity. By a member of convocation, London 1773
- Dieser Schriftsteller vertheidiget die Beybe-
haltung der Unterschriften bey den akademischen Promo-
tionen mit vielem Eifer für die Orthodoxie, und
er besorgt des Ministers Vorsorge, die gefährlich-
sten Bewegungen einer liederlichen Parthey
(Whig faction) zu unterdrücken. Er beantwortet
den Universitätsunterschriften gemachte Vor-
würfe einmal, daß die in den 39 Artikeln vorgetra-
gen Lehrsätze dunkel und hoch sind: hernach, daß
wenige Leute nothwendig weder ihren eigentlichen
Sinn, noch die Gründe ihres Beweises wissen und
erklären; endlich, daß die Unterschrift allerdings einen
weitergegangene genaue Prüfung gegründeter Bey-
fordern.

3) A Letter to the Rev — M. A. Fellow of —
College, Oxford, on the case of subscription at
matriculation
E 5 matri-

Die Urheber des Gesetzes, w
zwölfjährigen Knaben verla
Meinung gehabt haben, daß
gründliche Erkenntniß der Gl
durch die Unterschrift eine au
Ueberzeugung von ihrer
len; sondern nur dieses,
glauben jetzt ihren Lehrern,
ren Lehren der englischen Kirch
übereinstimmen. In diesem
die jetzige Art zu unterschreib
weil eben dieser Verstand, die
in der gewöhnlichen Formel nic
drückt werde, so könne sie m
wol vertauschet werden. Wer
lich sagt: Ich bin ein Glied
so gebe er im Grunde eben die
durch die bisherige Unterschrift
genehmige dadurch nichts, was
und begreift: er sage nichts,
überzeuget seyn kann. Kömm
dazu, den Gottesdienst und
Kirche zu beobachten. so wie

ber die symbolischen Bücher in England. 73

ngen Leute zu reiferem Alter kommen, da sie sich der Uebereinstimmung der Religionslehren mit der Schrift überzeugen, und denn freywillig einen voll- und vernünftigen Beytritt leisten, und durch Unsicht den Beyfall bezeugen können, welchen die Kirchen von allen ihren Gliedern zu fordern, der Kirche schuldig sind.

Daß dieser Verfasser und andere ihm gleichdenkende nur durch ihre Vorstellungen zu Oxford nichts misst, ist schon angezeigt, und wir setzen nichts weiter hinzu, als daß in einem deutschen Buch *) ein Schreiben Deutschen vom 30 Jan. 1774 bekannt gemacht worden, welchem wir die Nachricht wiederholen: „Ich — habe den Herren Kennicott, Whattwell, Hunt, Worsfort und Noel gelehrte Unterredungen gehalten, allein man darf nur die neun und dreyßig Artikel nennen, so geräth alles in Bewegung, und rufet laut das Urtheil der Verdammniß über diejenigen, welche der bischöflichen Kirche die reine Lehre und festen Pfänden nehmen wollen. D. Hunt, mit dem ich nur beiläufig hiervon sprach, gieng gar so weit, daß er die Schriften gegen die Unterschreibung 39 Artikel für Schriften gegen die christliche Religion hielt, und sie mit den heidnischen in einen Haufen warf.“ An der Verbindung der reinen Lehre mit dem Pfänden nehmen wir keinen Antheil; allein die Meynungen der berühmten Männer, die unter den Engländern zu Oxford einen so auszeichnenden Rang haben, zu kennen, ist uns allerdings angenehm. So viel von dem Theil dieser Streitigkeit über die symbolischen Bücher, welcher die akademischen Unterschriften be-

Wir

England eigen ist, vor An-
ersten Stück dieser Verpflichtung
uns selbst gern entbinden, da-
get werden kann, was nicht
Allein das zweyte, welches
Streitigkeit zum Zweck hat,
gefordert werden. Um nicht
wollen wir unsere Gedanken in
tungen und Anmerkungen vor-

I. Nichts erhellet aus
licher als dieses, daß die Eng-
sehr uneinig sind: daß zwar sehr
lischen Schriften vorgetragenen
dennoch aber bey weitem der ge-
ihnen beygethan bleibe. Alle
zu stürzen, sind vergeblich gewor-
wohl zu merken, bey aller Ver-
oder des Umfangs, wie weit
worden. Das Geschrey der
rühre von den Bischöfen her, be-
scheinlichkeit, da wol diese in de-
Einfluß haben können. Wir
dem Minister

er die symbolischen Bücher in England. 77

liche Verlangen sey nicht die Schlinge der

Eben so klar scheint uns daraus zu folgen, daß die Lehre nichts mehr entgegengestanden, nichts mehr gerüget worden, als die Neigung zum Arianismus und Socinianismus, welche sich in England geltend hat. Die unter den Fremden zu gewöhnliche Meinung vergrößert ohne Streit die Anzahl der Vorurtheile des wahren Lehrbegriffs von der Dreieinigkeit. Die Historie unsers Streites lehret das Gegentheil.

Noch haben die Arianer in Großbritannien nicht, sich als eine nach den Gesetzen gebildete Parthei anzusehen, obgleich die meisten Personen die bürgerliche Duldung genießen, und der allgemeinen Druckfreiheit ihren Antheil nehmen.

Diese Leute würden nun weit gewissenhafter handeln, wenn sie als eine von den Bekennern der Dreieinigkeitslehre abge sonderte Parthei von der Gesetzgebung Duldung verlangten; da sie aber durch die Anwendung aller gesetzmäßigen Lehrvorschriften sich einzusetzen zu verschaffen suchen, welche die durch eben die Gesetze andern Gemeinen ertheilte Rechte kränken, und ihnen schaden würden, so ist kein Wunder, daß die gesetzgebende Macht Bedenken gefunden, eben diesen Leuten den Schuß nicht zu versagen, den sie ihnen zu verdienen ist.

Man muß daraus den Schluß machen, daß die Anwendung des Lehrbegriffs, wie er in den 39 Artikeln gehalten ist, immer auf Seiten derer, welche sich gegen die Bestimmungen entgegen gesetzt, der erste und vornehmste Grund ihres Betragens gewesen. Und denn können wir die natürlichen Rechte nicht kennen, wenn wir ihnen verdedenken wollte, daß sie die rechten Mittel gebrauchen, Gefahr von sich abzuwenden.

IV. Allein es kömmt nun dieses das Grundgesetz des ganzen Staats gerade die von den gottesdienstlichen Lehrern fordern diese Gesetze den, von der herrschenden Kirchdenkenden Gemeinen, selbst die Quaker genommen, alle mögliche Erleichterung verschaffen daß ohne die größte Unruhe diese Gesetze nicht werden können. Es ist wahr, daß die Quaker diese Vortheile nicht genießen; sie sind nicht geduldete Parthey, und für ihre Perren sie dadurch nichts, als daß sie nicht können sollen gottesdienstliche Lehramter bekleiden, billig ihr eignes Gewissen anzunehmen müßte.

V. Die Gegner der Unterschriften wollen nicht irren, billig in drey Klassen getheilt wenn sie nach ihren Gründen beurtheilet werden. Einige verlangen ihre Aufhebung, weil sie alle menschliche Lehrvorschriften für unrichtig halten. Es ist sehr sichtbar, daß auf dieser Seite von Blackourne noch von einem andern, oder uns unbekanntes gesagt worden. Die Engländer sehr häufig Trugschlüsse, die ihnen eignen Quelle fließen, und daher zu einer eignen Gestalt haben, daß sie wenigstens in der Verfassung in Deutschland nicht angewendet werden. Nach ihrem Urtheil sind menschliche Vorschriften dem natürlichen Rechte und der Pflicht, Religionstheorien selbst zu prüfen, entgegengeetzt. Dieses sind sie bey uns nicht, verlangen, der Beytritt zu den symbolischen Lehren eine Folge vorhergegangener Prüfung und Zeugung seyn. Eben so betrachten sie die Unterschriften als eine Sache, die erst aus bürgerlichen

Über die symbolischen Bücher in England. 79

haben, und bestreiten daher ganz recht das Recht der bürgerlichen Obrigkeit, Glaubenslehren festzusetzen und zu befehlen. Viele von den Vertheidigern der Unterschriften geben ihren Gegnern eine Blöße, und fallen in eben diesen Fehler, welchen erst einige neuere, wie Luther, vermieden, und auf die rechten Grundsätze von Staatsrecht und der christlichen Gemeinden zurückgegriffen, wodurch auch das Verhältniß der bürgerlichen Obrigkeit und ihrer Befehle gegen das symbolische Wesen richtig und richtig bestimmt wird. Hingegen brauchen diese Gegner der Unterschriften den Grund, der in Deutschland so oft gehöret wird, daß einem jeden Lehrer das Recht zustehe, die Religionen nach seinen eignen Einsichten ändern vorzutragen, als wenn er Lehrer ein Pabst sey, und die Zuhörer gar kein Recht hätten, zu verhindern, daß das, was nach seiner Einsicht Irrthum ist, nicht öffentlich vorgetragen werde.

VI. Andere sind nur mit den in England gewöhnlichen Unterschriften nicht zufrieden. Ihre Tadel beziehet sich alsdenn in zwey Gegenstände, und betreffen entweder die Lehrsätze selbst, oder die Art, sie zu genehmigen, sich dazu zu bekennen. Von jenen wollen wir nichts sagen. Wenn wir die Frage, ob in den ersten und dreßsig Artikeln die Lehre vom unbedingten Ausschluß behauptet werde, und den einigen gemachten Vorwurf eine willkührliche Erklärung gut zu heißen, annehmen; so wird alles auf indifferentistische oder tolerante Grundsätze hinauslaufen, die am Ende eine *Peccatio Principii* sind. Bey der Art, durch Unterschrift sich zu den Glaubensbekenntnissen zu bekennen, haben einige der Gegner sehr gute und richtige Bemerkungen gemacht. Es ist wol historisch gewiß, daß man in England sehr leichtsinnig verfähret, und Personen

... mit auf gewisse Arten von
sie gefordert werden, eingeschränkt
diese sind wiederum von zweifacher
ist es billig, die Lehrer der herrschenden
Lehrern der Dissenters zu unterscheiden
ist so wichtig, daß das Unterhaus
jenen zu willfahren, geneigt gewesen
daß viele bürgerlichen Rechte und
Unterschriften verschaffen, den letzten
Theil werden. Allein wir können
wenn man das Blendende von den
diese den Dissenters kein Recht verschaffen
mit dem Staat, den sie durch Erhaltung
ihnen so vorthellhaften Duldungsakten
schen. Der Staat ist immer berechtigt,
meinen Glaubensbekenntnisse zu fordern
bewilligte Duldung daran zu binden.
daß sie ihre bey der Errichtung des
Gesinnungen geändert, ist deswegen
die Gesetze, ohne Gewissensfreyheit
diese Veränderung verhindern wollen,
weil nicht die Frage ist, ob unter den
sind, welche leugnen, daß der, we

Über die symbolischen Bücher in England. 81

in Unterschriften allerdings beobachtet zu werden. den letztern müssen wir noch etwas sagen. So lang eingesehen muß, daß nach der bürgerlichen und kirchlichen Verfassung von England beyde Universitäten der Episcopalkirche gehören, welches noch nie in Zweifel gekommen worden, so lang kann man es nicht misbilligen, ein auch Mittel braucher, diesen Zweck zu erreichen, zumal da dadurch Ruhe und Friede erhalten wird, und gestört werden müßte, wenn in der Theologie ein gang verschiedener Parteyen Unterricht erlaubt; da gerade eben die Ursachen, warum Knaben von zwölf Jahren mit den Unterschriften zu verschonen, verboten, eben diese zur Prüfung unfähige Leute verschiedene Lehrbegriffe nicht zu verwirren, und Dissenters von ihrer Ausschließung vom Universitätsunterricht zu Oxford und Cambridge keinen Nutzen, sondern vielmehr in den Augen der Kenner schaden gehabt. Allein hier ist die Frage, ob die Unterschriften dieses schickliche Mittel sind? Die Baccalare und Doktoren der Theologie müssen billig unter gewissen Umständen Lehrer der englischen Kirche gerechnet werden, und daher wird von ihnen die Unterschrift der Bücher erwartet. Hingegen müssen wir denen beyden, welche erstlich das leichtsinnige Unterschreiben der Bücher von zwölf und sechszeihen Jahren abgestellt wissen, zumal da der Widerspruch der Lehrer zugetragen die gelindern Vorschläge ihres Kanzlers nicht, daß sie wirklich das verlangen, was von so jungen Leuten nicht geleistet werden kann: mithin alle diese dagegen in ihrer völligen Stärke bleiben. Zweytenzwey zwar die Errichtung anderer akademischen Institute, die keine Beziehung auf Religion haben, Mitglieder der bischöflichen Kirche gebunden werden, doch jeder Gesellschaft frey bleiben muß, auch die Ausübung der Religion ihren Candidaten Bedingungen zu Theil zu geben.

den Schluß, daß nach untern
keit so geführt worden, daß in
schränkung beytreten, und feil
verwerfen können. Billig bek
Theilen dabey bezangene moral
gemein viel Erbitterung zwische
doch sind, aufrichtig zu bekennen,
des Confessional zahlreicher als
vielleicht haben sie dadurch ihre
dorben, und ihrem Gegenteil
fen wider sich in die Hände geg
da man um Schonung seines ei
das, was dem andern Theil na
und heilig ist, die Erhaltung d
cher er seine ganze Ruhe und sei
und daher auch seinen Kindern
wissen will, zu verspotten, und
Stolz und Herrschsucht auszuge
lieblos. Eben so ist es unrecht
ohne Unterschied unlautere Abst
st) Spöttereien zu erlauben.

III.

N a c h r i c h t
von den
zwischen der
ömischkatholischen Geistlichkeit
in den vereinigten Niederlanden
und dem
römischen Hof
fortwährenden
Streitigkeiten
besonders
von der von den erstern zu Utrecht 1763
gehaltenen
Provincialsynode.



III.

bericht von den zwischen der Römischkatholischen Geistlichkeit in den vereinigten Niederlanden und dem römischen Hof fortwährenden Streitigkeiten, besonders von der von den erstern zu Utrecht 1763 gehaltenen Provinzialsynode.

Die Glieder der römischkatholischen Kirche in den vereinigten Niederlanden, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in einer so besorgliche Lage sich befinden, daß sie zwar zu Rom für schuldig und gebannt geachtet werden, dennoch nicht allein sich selbst für achtungswürdige Christen anerkennen, sondern auch von einem Theil der übrigen Glieder der römischen Kirche dafür, und für mit ihr durch den Lehrbegriff und Hierarchie verbundene Brüdern anerkannt werden: diese Glieder verdienen auch unsern Aufmerksamkeit. Sie machen gerade denjenigen Theil dieser Parthey aus, welche mit einem bewundernswürdigen Muth diejenigen Grundsätze vom Ansehen und Gewalt des Papstes, welche andere nur lehren, sich in Ausübung bringen, und unter dem Schutz protestantischer Obrigkeit sich durch eine so lange Reihe

einigen Jahren thaten sie noch ein
so merkwürdig ist, indem sie etliche
gehalten. Ganz unbekannt ist
unter uns nicht geblieben, und
Fehroni zu danken; allein untern
genauen und umständlichen Nach-
anlassung, Beschaffenheit und Sch-
noch mehr aber von den Bewegun-
in Italien, Frankreich und Deut-
gen. Schon lange habe ich gewü-
richten in unserer Sammlung m-
mein Wunsch hat mich verleitet,
versprechen. Nun bin ich durch d-
Bischofs von Harlem, Herrn C-
Wunsches gewähret, und in C-
Versprechen zu erfüllen. Ich hab-
in Händen, deren Anzeige in mei-
kommen muß. Ob ich deswegen u-
müsse, daß ich meinen Lesern eine
benheit näher bekannet mache, die e-
als nach der ersten Absicht dieser C-
das will ich Ihrem eignen Urtheil üb-

gang unbekannt seyn kann *), so wird es doch
ihnen großen Theil unserer Leser nöthig seyn, davon
hier eine kurze Vorstellung zu machen, ohne welche
das Folgende richtig eingesehen, noch vielwe-
niger die Merkwürdigkeit desselben beurtheilet werden
kann.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß man diejenigen
katholischen Christen, von denen hier die Rede ist,
Jansenisten der vereinigten Niederlande nennet.
Das wahre ist immer in diesem Namen. Es ist
ihnen, daß sie eifrige Vertheidiger desjenigen Lehrbe-
sitzes sind, welche die ehemalige Jesuiten unter dem
Namen des Jansenismus so eifrig verkehret: es ist
ihnen, daß sie mit den gleichdenkenden französischen
Männern, Arnaud, Quesnel, Berberon, Dupin,
genauer Verbindung gestanden, daß sie die Bulle
genitus verworfen, und noch verwerfen, daß sie
in dieselbe an die allgemeine Kirche appelliret, wie
viele andere in Frankreich gethan **), und mit die-
sen Appellanten beständig in genauer Vereinigung ge-
blieben.

§ 4

Die beste Nachricht, die mir davon bekannt ist, steht
in Harmbergs Geschichte des Ordens der Jesuiten
Th. II. S. 1812 u. f. ob sie gleich mancher Verbesse-
rung, noch mehr aber Ergänzung fähig ist. Hinge-
gen ist das, was von diesen Handeln in der allgemei-
nen Geschichte der vereinigten Nederl. Th. VIII.
S. 160. und in der neuern allgemeinen Weltbistorie
Th. XVII. S. 484 u. f. steht, für uns zu kurz,
doch allemal wichtig.

Ihnen hat man auch ohne Zweifel die prächtige Samm-
lung aller Appellationen gegen die gedachte Bulle zu
verdanken, welche unter dem Titel: La constitution
vniuerselle deferée à l'eglise vniuerselle. Köln 1756
in vier starken Folianten herausgekommen.

lich zu bewahren, worinnen ihre
Ihrer Kirche bestreuten.

Ihre Händel mit dem römischen
mit der jansenistischen Geschick
Verbindung; man irret aber gew
derselben allein, oder auch vorn
tigkeiten über die theologischen Fr
gesetzt, oder daraus hergeleitet
viel weiter: sie sind von einem g
betreffen geradezu die Untrüglichk
schränkte Ansehen des Papstes und
besser die Rechte der Kirchen, der
Gesellschaften von Geistlichen. I
nicht allein gelehret, und mit Ge
get, sondern auch durch die That
der sonst mächtige Arm des römisch
kurz und zu schwach, von einer
Menschen sich den Gehorsam zu erz
dert: selbst der Bann hat hier se
Die erstern, die römische Ansprüche
und schrankenlose Oberherrschaft üb
den von ihnen als Irrthum.

missl. Geistlichl. in den Niederlanden.

ren kann, sondern auch selbst in der Glaubens-
mistens durch Bekanntmachung und Behauptung
e Bulle Unigenitus geirret, der sich so lange
sch die Jesuiten verleiten lassen, rechtgläubige
n verküppeln, Unschuldige zu drücken und zu ver-
und selbst die Kirchengesetze zu übertreten,
erschelden noch weiter den römischen Strafl,
ist Petri, dem sie den Primat gern einräu-
id Ehrerbietung und Gehorsam erweisen wollen,
römischen Hof, von dem sie sich nicht wohl
erdrücken, nicht zu Sklaven der jesuitischen
y machen lassen.

leses alles näher zu entwickeln, können wir
esser thun, als aus der, den Schlußfen der
e von Utrecht vorgesezten kurzen Geschichte der
von Utrecht einen kurzen Auszug mitzutheilen;
icht ohne Zusätze, deren Quellen wir sorgfältig
wollen.

mer der berühmtesten Glaubensboten des sieben-
zehnderten, Willebrord, stiftete das Bis-
trect, welches in den mittlern Zeiten unter
stiftete Edln stand, und in einer ununterbroche-
ho seine Bischöfe hatte. Im Jahr 1528 mach-
arl V den bekannten Vertrag mit dem dama-
Heinrich, durch welchen dieser jenem, als
von Brabant und Grafen von Holland, die
heit und bürgerliche Oberherrschaft über das
und dessen Lande abtrat; hingegen dem
von Utrecht alle, ihnen von römischen Königl.
Kaisern verliehene Rechte und Freiheiten, und
ich das Recht den Bischof zu erwählen und
n, ungekränkt behielt. P. Clemens VII.

sham erhoben, und ihm fünf
Harlem, Deventer, Zeuwarden
delburg unterworfen. Zu alle
mern bekam der Landesherr das
Wahl der Capitel. Allein diese
die große Revolution. In dem E
In den Niederlanden eine andere
der Einwohner bekannte für
sion zu den Römisch-katholischen
frey, aber doch öffentliche Keli
die Kirchengüter von den Protes
da S. Philipp und das Haus De
Oberherrschafft über diese Provinz
auch wol nicht räthsam, wenigste
Ernenlungsrecht zu den Bischöfen
Wann auch etliche ernennet wurde
nicht zum Best. So hörten die
Stiftern nach und nach auf, die
die Capitel auf: Nur erbielte sich
katholisches Capitel zu Harlem,
zu Utrecht. Man suchte auch bey
den Römisch-katholischen

der ehmlich. Geistlich. in den Niederlanden. 91

1, und wenn und wo diese erloschen, des Erzbischofs
s Capitels von Utrecht unterworfen waren. Das
hollische Capitel daselbst, obgleich viele Präbenden
t den Einkünften den Protestanten zu Theil wurden,
setzte sich bis zum Jahr 1633. Schon im Jahr 1632
the die Obrigkeit ein Verbot, Katholiken zu den Ca-
nicaten zuzulassen, gegeben; jedoch denen, welche
ch solche hatten, bis an ihren Tod die Einkünfte zu
hen verstatte. Es sollte also aussterben. Um
ses zu verhüten, suchte der damalige katholische Erz-
hof Rooven eine neue Gesellschaft zu bilden, welche
Rechte des ehemaligen Capitels im Geistlichen er-
lzen und ausüben sollte. Sie bestand aus einigen
ch übriggebliebenen ältern Canonicis und andern ge-
lckten Männern. Sie hielte freylich es für bedenk-
r, den Titel eines Domkapitels zu Utrecht zu gebrau-
n, welcher nunmehr einer ganz andern, und aus
otestanten bestehenden Gesellschaft eigen war *); wur-
aber doch als der Rath des Bischofs, als der Senat
Kirche von den Katholiken angesehen, und von
en nachherigen Erzbischöfen im Besiz aller Rechte
Geistlichen bestätigt, welche das alte Domcapitel
jabt.

Nach dem im Jahr 1580 erfolgten Tod des Erz-
hofs Friedrich Schenk, ernennete zwar Spanien
n zwey Nachfolger hinter einander; sie wurden aber
ht einmal geweiht, vielweniger zur Besiznehmung
lassen, und lebten außer Landes. Bey dies-
Vacanz von zwanzig Jahren verwaltete das
Capit.

*) Man hat also das noch fortbauende protestantische
Domkapitel zu Utrecht von der Gesellschaft katholi-
scher Geistlichen, welche sich diesen Namen beyleget
in dieser ganzen Erzählung wohl zu unterscheiden.

... mit zwar als Erzbischof
dieses zu bedenklich war, sonder
Philippen: man wies ihm aber
zu seinem Sprengel an, und gab
Erlaubniß, wenn es rathsam w
Erzbischof von Utrecht zu nennen
Bedingung, daß der damalige
schen Niederlande darein willige,
voraussetzte, daß die vereinigte
Spaniern erst unterjochet seyn wü
ten denn noch einige andere, in
Namen, das ist, sie wurden unter
schöfe in partibus eingeweiht, da
vorher erwählet, und dem Pabst
walteten in Holland das Amt der
chen, ob bey ihnen freylich die
mungen des Stiftes wegfallen muß
Art wurde nun im Jahr 1688 Pe
Capiteln zu Utrecht und Harlem er
Innocentio XI vorgestellet, von
unter dem Titel Erzbischof von S

Von dieser ganzen Periode,
Lob Friedrich Schenk

bauisch. Geistlich. in den Niederlanden. 93

Die leugnen, daß der vom Reercassel gestiftete wirklich ein Domcapitel zu Utrecht sey, das alle damaligen zugestandene Rechte, mithin auch das sich anmaßen dürfe, und sie behaupten, daß jene, welche hier als Erzbischöfe von Utrecht anzuwerden, nur Bischöfe in partibus, und in die nur päpstliche Platzvertreter gewesen, die vom Stuhl zum Besten der römischkatholischen in den vereinigten Niederlanden gesetzt worden; auch von diesem nach Willkühr verändert werden.

Aus diesem folgte, daß in diesen Provinzen keine Hierarchie, keine Unterwerfung der untertänigen Personen unter irgend einer geistlichen Gewalt, vielweniger die bischöfliche Auctorität gehabt, und daselbst alles auf dem Fuß der Freiheit gesetzt gewesen. Dieses ist diejenige Vorstellung, welche sonderlich die jesuitische Parthey macht. Es waren die katholischen Niederländer keineswegs von der Theologie der Jesuiten, weder in der Lehre, noch Sittenlehre: sie hatten unter protestantischem Schutze mehr Sicherheit und Freyheit zu reden und schreiben, als die mit ihnen gleichdenkenden, und ihr Betragen gegen diese ihre gedruckten triebenen Brüder bestätigte von Zeit zu Zeit, ergrößerte der Jesuiten Haß gegen sie, welche sie als schuldiger und Beschützer des Jansenismus an. Es kam aber noch das dazu, daß, so lang die kirchliche Verfassung (welche immer auf die Erbschaft des Erzbisthums Utrecht, so wie diese auf die Wahl eines wählenden Domcapitels beruhete) blieb, ihnen große Hindernisse fanden, als Missionarien unter den Römischkatholischen in den vereinigten Niederlanden zu verbreiten, da sie weder von der Gewalt der Bischöfe und Capitel abhängen, noch diese

der Jesuiten in die Rechte der
und über den vielfachen Schaden
Römisch-katholischen stifteten **).

Man fand Mittel, im Anfan
den obgedachten Peter Codde
Rom zu reisen, ihn daselbst nicht
re aufzuhalten, sondern ihn auch
von allen Amtsverrichtungen in He
und diese einem Priester zu leyden
einem Freund der Jesuiten, aufzu
im Jahr 1704 seines Amtes ganz
harte Betragen wurde am römisch
gesetzt, daß Codde nur ein aposto
ter sey, nicht es allein dem Gu
überlassen, ob er ihm die Verwalt
nicht. Durch diese Absetzung wur

*) In der histoire generale — de
Tom. VI. p. 119 findet man ei
keitlicher Verordnungen in den
landen wider die Jesuiten. Es
sel, daß die so häufig bezielt

fang zu der Trennung unter den Römischkatholiken in den vereinigten Niederlanden geleyet, die bis auf den heutigen Tag fortdauert *). Todde und seine Freun-

*) Diese Trennung bestehet darinnen, daß in den vereinigten Niederlanden ein Theil der Römischkatholischen die Kirchengemeinschaft mit denen aufgehoben, welche die päpstliche Absetzung des Todde für unrecht gehalten, und die jetzt zu erzählende Wahlen der Bischöfe gebilliget, und ihre und der Capitel Gerichtsbarkeit erkennen. Die erstern achten die letztern für schismatisch, welches aber diese leugnen. Als die neueste und für unsere Geschichte fruchtbarste Vertheidigung dieser Partbey ist die Sammlung anzusehen, welche unter dem Titel: *Recueil de divers remoynges de plusieurs Cardinaux, Archeveques — Magistrats, Jurisconsultes & autres personnes celebres, en faveur de la catholicité & de la legitimité des droits du clergé & des chapitres, Archeveques & Eveques de l'eglise catholique des Provinces Unies, contre le Schisme introduit dans cette eglise depuis le commencement de ce siecle par les manoeuvres des Jesuites & de leurs adherants*, in zwey Theilen, zu Utrecht 1763 und 1765 in Quobec. herausgenommen. Durch den ihr vorgesezten Hirtenbrief des Erzbischofs von Utrecht erhält sie allerdings das Ansehen einer öffentlichen Schrift. Auf diese folget eine lange Vorrede von der Trennung, theils historisch, theils kanonisch, und hat die Absicht, denjenigen Katholiken in den Niederlanden, welche sich von ihnen absondert, die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit dieses Verfahrens vorzustellen. Die Sammlung selbst enthält eine Menge von Schreiben und Aufsätzen, welche nicht allein die Unschuld der Bedruckten, und daß sie von andern für rechtgläubig und Glieder der katholischen Kirche erkannt worden, sondern auch die Rechtmäßigkeit aller ihrer von uns zu erzählenden Schritte nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts erweisen. Von diesen beyden Stücken der Vorrede und der Samm-

die Verwaltung der geistlichen und
barfelt ihm zustehet. Wie Col
Rom angetreten, hatte er vier
als Prodicarien seine Stelle zu
bestätigte das Domcapitel. Der
das zu Brüssel, Bussi, verla
sollten den von Col für das Ober
Kirche in Holland erkennen, und
entsalten, die zur Regierung der
da sie sich sehr natürlich und sehr
suchen, weigerten, so ergieng
Brüssel, sondern auch von Rom an
den aus der Propaganda vom 3 J
late, bey Strafe des Kirchenbann
ziehungen zu unterziehen: endlich si

**Sammlung von Zeugnissen wei
gen den einen Gebrauch zu mach
Sie sind ferner begehret, ob
der Zeugnisse nach den Personen**

Breve an alle Katholiken der vereinigten Niederlande, unterm 7 April des gedachten Jahrs, in dem er, 1, Unterwerfung unter von Col verlangte, und sonst kein Geistlicher Macht habe, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, als der von diesem die Gewalt hatte, und das alles bey Strafe der Excommunication ipso facto.

Von dieser Zeit an brach die Trennung vollkommen aus, indem ein Theil diese päpstliche Verordnungen annahm, der andere aber ihnen zu folgen, stand sich weigerte. Jener erkannte den von Col für, wozu ihn der römische Hof gemacht, und bediente des Dienstes der Missionarien, mit denen dieser Land überschwemmte, und unter denen allein sieben hundert Jesuiten waren; dieser aber sah das Capitulum für das rechtmäßige Oberhaupt der holländischen Kirchen in geistlichen Sachen an, und hielt sich an Geistlichen, welche jenes verordnet hatten. Die Theil verwahrte sie durch Protestationen und Adhäsionen von Zeit zu Zeit *), und genoss den Beyfall

Von diesen öffentlichen Widersprüchen und Berufungen findet man die beste Nachricht in der vorgedachten Vorrede zum recueil de temoignages p. 75, aus welcher dieser kurze Auszug für uns hinreichen wird. Im J. 1703 den 6 März appellirten beyde Capitel zu Utrecht und Harlem an den besser zu unterrichtenden Pabst, gegen den Schluß der Propaganda vom 3 Febr. Der Dechant von Utrecht, Catz, protestirte gegen eine vom Internuntio Bossi zu Brüssel den 18 März 1703 ergangene Bannerklärung, unter dem 24 dieses Monats: diesem traten mehr denn hundert und vierzig katholische Priester bey, um dadurch eine ihnen angedrohte gleiche Bannerklärung dadurch abzuwenden: (diese letzte Urkunde steht jetzt vollständig

Sechster Theil. S ständig

tig ansehen konnte *).

ständig in dem Recueil T
im J. 1709 den 6 März
zwey Protestationen gege
in welchen er diese Geisli
tiker erklärte, und die Ki
aufzuheben befohl, die ei
23 Priestern unterzeichnet
Im J. 1719 adpellirten si
künftige allgemeine Kirch
ihnen zugesügte Beschwer
zösischen ähnlichen Adpella
fung ist den 23 Nov. 17
Erzbischof von Utrecht,
folgern immer wieder ern
thetsetzt in diesen Protec
zumal an eine allgemeine
stärksten Grund ihrer Beh
zwischen Hof ergangene Ge
sind; daß sie aber ihnen i
römischen Hof gereicht,
öffentlichen Vertheidigung
viele von berühmten R
van Eiben herrühren. In

Hingegen war der römische Hof auch nicht geneigt, zugeben, sondern that nach seinen gewöhnlichen Ausrufen einen Schritt nach dem andern, Gehorsam

welche dem von Cot jeder Gebrauch des vom Pabst ihm gesthanen Auftrags verboten, und daß niemand sich einer Oberherrschaft über ihre katholischen Unterthanen anmaßen sollte, welcher nicht nach der hergebrachten Ordnung rechtmäßig erwählt und von der Obrigkeit genehmiget worden (s. Batav. sac. Tom. II. p. 524). Eben dieses thaten unter dem 23 May die Staaten von Utrecht, und unter dem 8 Aug. wurde Verhaft und Landesverweisung gegen den von Cot erkannt, weil er sich in seinen Berichten ungebührlicher Ausdrücke gegen den Präsidenten erlaubt hatte. Die Staaten von Holland sandten nach einer den 24 Febr. 1703 genommenen Entschliesung Mittel, zu verhindern, daß man den Cödde zu Rom nicht länger behielte, sondern ihn zurückreisen ließ, und unter dem 30 Jul. 1705 wurde beschlossen; dessen völlige Wiederherstellung zu fordern, unter der Bedrohung, alle Jesuiten und ihre Anhänger aus dem Land zu jagen. Man traf zwar diesmal durch Ernennung des Poicamps zum Superior mit Einwilligung der Geistlichkeit eine Auskunft, da aber dieser bald starb, und der römische Hof keine annehmbliche Antwort ertheilte, so erfolgte die Verjagung der Jesuiten den 19 Jul. 1708 von den Staaten von Holland, welche diese öfters erneuert, und den 7 May 1720 von den Generalstaaten. Da die Jesuiten aber fortzuehren, ihren Missionarien andere Obern zu setzen, so wurde die erste Verordnung im J. 1709 und 1718 aufs neue bestätigt. Als im J. 1725 die Republik Venedig einen Versuch machen wollte, die Zulassung eines apostolischen Stellvertreters zu bewirken, so ertheilten die Generalstaaten eine ernstliche und abschlägige Antwort, welche der alten Geistlichkeit sehr vortheilhaft war. Doch wurde auch nicht vergessen zu erinnern, daß die Generalstaaten an der

II. Streitigkeiten zwischen dem ed

zu zwingen. Es erfolgte der Bann gegen
wenn, welche ihre Rechte nicht wollten krä
und diejenigen, welche in der gottesdienstlich
dung mit ihnen verblieben *).

Wahl des sich nennenden Erzbischofes
keinen Antheil genommen; weil aber
vorgefallen, was wider die Befehle war
sie ihren katholischen Untertanen Frey
zu halten, wie sie wollten, und wurden
daß eine fremde Macht gegen ihre Untert
ausübe: vielmehr beyde Theile gegen
Verfolgung schützen; ja sie könnten nicht
derselben jurathen, demjenigen, den sie ih
Hirten nennen, einen blinden Geho
weisen.

- *) Aus eben dieser Quelle nehmen wir denn a
zeige der mancherley Decrete des römi
die in diesen Händeln ergangen sind. E
selbst p. 49 in dieser Ordnung erzählet:
mens XI Breve vom 13 May, durch w
von seinem Amt suspendiret worden; 2)
ben der Congregation der Propaganda a
genannten Missionarium in Holland, in
von den Capiteln und den von ihnen
Personen, die Provicarien u. s. w. getrof
tungen und Verordnungen für nichtig
den, und daß bey Strafe des Bannes
3) P. Clemens XI Breve an alle Katho
vereinigten Niederlanden, das vorherge
zu bestätiaen, vom 7 April 1703; 4)
Inquisition zu Rom vom 3 April 170
zwey Schriften des Codde wegen einig
enthaltenen, wenigstens verdächtigen
dammt, und er selbst seines Amtes, den
Gemeinen in Holland vorzustehen, gän
wird; 5) des nunmehrö kölnischen B
Circularschreiben an verschiedne Kath

.. Doch haben eben diese Schritte weiter keine Wir-
kung gehabt, als die Trennung unter den römischkatholischen
Einwohnern in den vereinigten Niederlanden zu
erzielen. Sie hatten nicht einmal die Wirkung,

3

vereinigten Niederlanden vom Dec. 1708, wodurch ih-
nen verboten wird, mit den offenbaren Rebellen die
gottesdienstliche Gemeinshaft fortzusetzen (Vergleiche
den Schreiben des Nuntii ergiengen noch mehrere,
und unter andern eines vom 22 Jan. 1709 darinnen die
Gesammten für die Ungehorsamen den Gehorsamen
untersetzet werden); 6) Decret der Inquisition vom
14 Jenner 1711 für den, den 18 Dec. 1710 verstor-
benen Godde nicht zu beten, und ihm das kirchliche
Begräbniß (sepulturam ecclesiasticam) zu versagen;
7) Vorschrift an die Katholiken in den vereinigten
Niederlanden, besonders an die Beichtväter, vom
Dussi, unter dem 13 Jan. 1711, darinnen die von
den Segnern ertheilte Sacramente für ungültig er-
kläret werden, besonders die von jenen eingesegnete
Eheleute, wenn sie die Trauung von einem ungehorsamen
Priester nicht wiederholen lassen, für Concubinarios.
Man kann dem Verfasser leicht glauben, daß diese
Verordnungen die Trennung unter den Katholiken
ungemein vergrößern, und die Unruhen vermehren
würden, auch daß die päpstliche Parthey durch offen-
bare Widersprüche gegen die bürgerlichen Geweßene
schon bey der Obriqkeit sehr geschadet; 8) Schreiben
des nach dem Tod P. Innocentii XII im Conclave
versammelten Cardinalscollegii unter dem 8 Apr.
1724 an Dussi, die Weibung des vom angeblichen
Pönkapitel erwählten neuen Erzbischofs zu verbind-
ern; 9) P. Benedikt XIII Breve vom 21 Febr. 1725,
darinnen die Wahl des neuen Erzbischofs für null,
und seine Weibung für unerlaubt erkläret wird; zu-
gleich aber allen Katholiken verboten, mit ihm keinen
Umagna zu haben, und weder von ihm noch von den
Geistlichen, die er dazu verordnet, die Sa-
cramente zu empfangen; 10. 18) noch neun solche
von

zu verhindern, daß andere vornehme Glieder der Kirche fortführen, die Geistlichkeit und ihre Gewalt, welche der römische Hof beynahе für Unchristen wissen wollte, für Brüder und in ihren Aemtern und Würden als rechtmäßig zu erkennen *). Was aber war die Bulle Unigenitus eine vortrefliche Gelegenheit, zwischen dieser Geistlichkeit und den Protestanten und andern Appellanten nur ein fester Knoten zu knüpfen, und dem Muth der erstern, ihre Rechte gegen die vom römischen Hof ihnen zugesugte Beeinträchtigung zu vertheidigen, große Lobsprüche und Ermunterungen zu verschaffen.

Wer nur einige Kenntniß der Kirchenverhältnisse der römischen Religionsparthey erlangt hat, wird selbst leicht errathen, daß alle Herzhaftigkeiten und Muth, alle Protestationen und Appellationen in einige Zeit hinreichen müssen, nach deren vollständigen Untergang dieser katholischen Gemeine der Triumph des römischen Hofes ganz unver-

von den Päbsten bey ähnlichen Gelegenheiten holte Breven, unter denen das neueste vom Benedict XIV unter dem 29 Dec. 1757 ist. Die diese Decrete und Urkunden sind in *Soyne eccles. Ultraiect.* abgedruckt.

*) In dem recueil findet man davon die Beweise p. 314. seqq. Wir wollen nur einige der berühmtesten Männer hieher setzen, welche Briefe ihre Zuneigung gegen und Kirchliche Verbindung mit dieser Geistlichkeit bezüget und unter Sie sind: van Espen, der Abt Renaudot zu Paris, der in der Appellationssache so bekannte Cardinal von Senes Soanen, B Colbert zu Montpellier, Erzb Boutillier Chavigni zu Sens, und mehrere von den Appellanten.

esen seyn würde. Schon vor Godde's Tod, und mehr nach demselben fehlte jenen ein Bischof, der Ermelung erteilen und Priester gültig weihen konnte; in einigen Jahren mußte die Zahl derer, welche unermelt blieben, zunehmen und es an Priestern fehlen, hieraus wäre die Noth entstanden, lauter dem römischen Stuhl ergebene Geistlichen von dessen Nuntius in Wien und Brüssel eben so anzunehmen, wie diejenige Katholiken in den Niederlanden schon gethan hatten, nach thun, welche des Pabstes Decrete für rechtmäßig, und sich von den Vertheidigern der Kirchenstreitigkeit Gottesdienst zu trennen, verpflichtet erachtet. Als man wären nichts denn römische Missionarien daselbst zu thun, die keine andere als päpstliche Gerichtsbarkeit hatten, und den Capiteln nichts übrig geblieben, als kaiserlicher Tod. Von Rom aus einen Bischof zu ernennen, das wäre wol vergebliche Hoffnung gewesen, doch wurde er vom P. Innocentio XIII verlan-

Die Bitten blieben ohne Antwort. Um diesem Vorzubeugen, wurden nach und nach zwey Wege eingeschlagen. Der erste war kürzer. Weil sich aus den vereinigten Niederlanden allerdings Bischöfe ergaben, welche mit diesen Niederländern in kirchlicher Verbindung standen, und aller römischen Decrete ungeachtet, die Gerichtsbarkeit der Capitel für nicht erachtet, so wurden diese ersucht, diejenigen Candidaten, welche das Capitel deswegen mit den gegen Erlaubnißschein, außer der Diöces sich ordnen zu lassen, versah, zu Priestern zu weihen *).

§ 4

Die

Der erste Bischof, der dieses that, war Lucas Sagan, der damals unter dem katholischen Bischof zu Mirb in Irland, hernach Erzbischof zu Dublin war. Er ordinirte

war kein anderer offen, als daß die Kleriker
einen Bischof setze. Man vermehrte sich
fragen und beyfällige Antworten gelehrter
sowol Theologen als Juristen **). Die W
nig Schwierigkeiten. Die Herren, welche
capitel von Urecht auszumachen behauptete
im Besiz des Wahlrechts zu seyn, und
April 1723 einen der ältesten Priester u
Cornel. Steenoven, zum Erzbischof von
nen Mann, der sich lange Zeit zu Rom
hatte. Man unterlies nicht, die geschene
dem 27 April desselben Jahres dem Pabst
und um Bestätigung zu bitten. Dieses hie
so viel, als das Domkapitel zu erkennen, u
hergegangene Verordnungen zu widerrufen.

ordinirte zu drey verschiedenen malen im
1716 zwölf Priester. S. Recueil Tom.
Nachher übernahmen ob einige französische
die auch Appellanten waren, im J. 17
Bischof von Genz, Johann Soanen,
und 1723 der Bischof von Bayeur, Ste

u. der römisch. Geistlichl. in den Niederlanden. 105

keiner seine Antwort. Der neue Erzbischof mußte aber
geweiht werden, und welcher Bischof würde dieses ge-
wagt haben? Der vorhin gedachte Bischof von Ba-
bylon Barlet lebte zum großen Glück zu Amsterdam,
gerade in dem Haus, in welchem Quæstel seine alten
Tage in Ruhe zugebracht und beschlossen hatte. Dieser
Mann war gerade in eben dem Verhältnis gegen den
römischen Stuhl, in welchem die katholischen Nieder-
länder waren. Ob man ihn gleich zu Rom als Bischof
erklärt hatte, so war man doch darüber, daß er die
Bulle Unigenitus nicht angenommen, auch nicht an-
nehmen wollte, so mißvergnügt, daß man ihm, da er
auf seiner Reise nach Babylon begriffen war, durch ein
Irrethum der Propaganda, unter dem 17 Dec. 1719 von
einem Amt suspendirte, und dadurch nöthigte, seine
Zurückreise nach Europa anzutreten. In Frankreich
sind seine Freunde, die wie er das ganze Verfahren
des römischen Hofes für nichtig erkannten, ihm keine
Schwierigkeiten verschaffen, die er dann in Holland fand.
Dieser war der Mann, der, weil er ein geweihter Bi-
schof selbst war, einen andern weihen konnte; und daß
er es zu thun berechtigt sey, weil das Interdikt, wot-
unter ihn der Hof von Rom gelegt hatte, unrechtmäßig,
kritischen mehrere gelehrte Männer in Frankreich, den
Niederländischen und vereinigten Niederlanden, durch
ihre Untersuchungen und Briefe *). Also weihte die-
ser Bischof von Babylon Barlet den Steenoven den
13 Okt. zum Erzbischof, und so war alle Vorsicht von Rom
aus vereitelt. Denn das ganze Cardinalscollegium
hatte aus dem Conclave unter dem 8 April dem Inter-
dicto zu Brüssel Befehle zugesandt, nichts zu versäu-
men,

*) G. Recueil Tom. I. p. 441 - 483.

men, um die Weihung des erwählten Erzbischofs zu verhindern. So lang nun Barlet lebte, so lang war dieses immer der Weg, der den katholischen Holländern dieser Parthey offen stand. So weihte er nach Steenovens Tod den 30 Sept. 1725 Cornel. Johann Barchmann, den 28 Okt. 1734 Theodor von der Croon, und den 18 Okt. 1739 den noch lebenden Peter Johann Meindarts, lauter vom Capitel erwählte Erzbischöfe, die zwar vom römischen Hof nicht anders als Steenoven geachtet und behandelt; dafür von den mit ihnen verbundenen Holländern und vielen auswärtigen ihnen gleichdenkenden vornehmen Männern der römischen Kirche in dieser Würde erkannt worden *). Barlet starb selbst den 14 May 1742.

Bis dahin hatte sich diese Parthey mit einem Erzbischof begnügt. Allein Barlets Tod mußte eine andere Veränderung nach sich ziehen. Die Umstände hatten sich nun so geändert, daß nicht mehr zu erwarten war, daß, wenn der Erzbischof sterben sollte, fremde Bischöfe sich willig würden finden lassen, einem neuen Erwählten die Hände aufzulegen. In Frankreich fehlte es nun freylich nie an Jansenisten, wol aber an jansenistischen Bischöfen, die wie Barlet Amsterdam zum Sicherheitsplog nöthig gehabt. Es war also kein besseres Mittel, als den schon im Jahr 1726 in Bewegung gekommenen Vorschlag auf das schleunigste zu vollziehen; den Vorschlag, aus der Geistlichkeit wenigstens noch einen zum Bischof zu weihen, um dadurch die bischöfliche Folge festzugründen. Man holte neue Belehrungen ein **), und erneuerte das Bisthum Harlem, weil ehes

*) G. Recueil Tom. I. p. 534-778.

***) G. ebendaf. Tom. I. p. 1-21.

2. der römischl. Geistlichl. in den Niederlanden. 107

heimals daselbst ein, dem Erzbischof von Utrecht unterworfenen Bischof gewesen. Meindarts weihte also Hieronymum von Bos den 2 Sept. 1742 zum Bischof von Harlem, und nach dessen Tod den noch lebenden Johann Peter von Stiphout.

Doch war auch dieses noch nicht genug, der jetzigen Verfassung die Dauerhaftigkeit zu geben. Man besorgte sogar bey Besetzung der beyden Stellen, wenn eine eröffnet werden würde, innere Uneinigkeiten, welche wenigstens diese so lang aufhalten könnten, daß der andere auch mit Tod abginge. Man sah daher für nöthig an, von den übrigen ehemaligen Bischümern noch eines wiederherzustellen, und erhielt von den um Rath gefragten Kanonisten vollkommenen Beyfall *). Und denn weihte der Erzbischof den 25 Jenner 1752 Barth. Johann Byebelt zum Bischof von Deventer. In allen diesen Fällen wurde das vorgegangene nach Rom gemeldet, und, wie man leicht erwartet, daselbst für ungültig erklärt, welches denn zur Erneuerung der Appellationen an eine allgemeine Kirchenversammlung von Seiten der Neuerwählten die Veranlassung gegeben.

So kam die gegenwärtige Verfassung bejdenigen römischkatholischen Theils der vereinigten Niederlande zu Stande, von welchem hier die Rede ist. Ohne einmal eine öffentliche Religionsübung zu haben, gedrückt und mißhandelt von ihren eignen Brüdern, weil sie den Bischof von Rom zwar für das sichtbare Oberhaupt der römischen Kirche, die sie selbst für katholisch und die allein wahre halten, aber nicht für untrüglich, nicht für

*) S. ebendas. p. 23.

repen enthalten, und nur durch Einwilligung
meiner Kirche Glaubensregeln werden können
Nicht einen Richter auf Erden, eine allgemeine
Versammlung hat; umgeben mit einer Menge
andern Katholiken, die sie verdammen, und
gottesdienstliche Gemeinschaft aus Furcht, d
verdammet zu werden, versagen, bilden sie
Gesellschaft, welche alle Eigenschaften hat,
römischen Kirchengesetze von einer Kirche er
geben ihr die hierarchische Gestalt wieder, u
ihre eine beständige Fortdauer, und das alle
ter dem Schutze der protestantischen Obrigkeit
Zeit, da in Frankreich tausende gedrückt, u
als Ketzer beschimpfet werden, die eben so
denken wie diese Niederländer: eben so wi
wider ihr Gewissen die Bulle Unigenitus n
aufdrängen lassen, und warum? weil die K
ihren Unterthanen wider des römischen Bisch
die Sicherheit nicht verschaffen — kann
welche diese den Generalstaaten zu verdan
Es ist wahr, ihr Erzbischof, ihre Bischöfe,
ster sind wie andere Menschen der sie schützen

kanonische Recht den Bischöfen als ein Eigenthum zuzugestehen, und daß die Glieder ihrer Gemeinden jene für unabhängig und kräftig erkennen, und das zum Trost des römischen Hofes!

Dieser konnte diese Schritte weder durch Decrete seiner römischen Collegien, der Inquisition und der Propaganda, noch durch Breven, weder durch Verbote, noch durch Drohungen der Kirchenensuren, noch durch deren auf dem Papier erklärten Vollziehung hindern. Er konnte etwas, das ihm noch wichtiger war, eben so wenig thun. Allerdings glauben und glauben noch viele katholische Niederländer, ihre Religion verpflichte sie, dem Bischof von Rom einen uneingeschränkten Gehorsam zu erweisen. Ihre Vorsteher sind nur Missionarien. Bis dahin ist man zu Rom wohl zufrieden. Allein diese brauchen ein Oberhaupt, und der Hof zu Rom wünschet ihnen einen apostolischen Vertreter zu geben. Dieser würde denn ein Bischof seyn, zwar nicht von Utrecht oder Harlem, sondern von einer Stadt unter den Ungläubigen, die entweder ein Stathausen ist, oder doch von ihrem Bischof nie gesehen werden soll; jedoch ein Bischof, ein sehr nützlicher Charakter, zumal für eine Menge von Leuten, welche gerade den Ungehorsamen treu bleiben, weil diese einen Bischof haben, ohne dessen Hände sie zwey Sacramente ihrer Kirche nicht erhalten können. Allein dieses kann der Pabst nicht thun. Selbst die Versuche, durch andere katholische Höfe die Generalstaaten zu dieser Erlaubniß zu bewegen, sind fruchtlos gewesen. Ein so scharfes Dorn steckt dem Pabst im Fuß, und wer hat ihn hinein gesteckt? — Jesuiten und ihr Schreckbild, Jansenius ist ein Kezer. Er schmerzt desto heftiger, weil hier ein Exempel gegeben wird, das Nachfolger finden kann, ein Exempel, daß man den römischen katholischen Lehrbegriff

III. Streitigkeiten zwischen dem röm. Hof
und dem römischen Kaiser, und alle Kassen und Steuern
gegen Rom!

Dieses sollte, alle Rechte der Erz- und B
enthalten, als eine Kirchenversammlung. B
bisher ist, hat nach dem kanonischen Recht die
eine Versammlung der ihm unterworfenen Bisch
beranzusetzen, Schlichte zu machen, Streit zu
men und Befehle zu geben. Dies war der letzte
der noch übrig war, der Welt zu zeigen, dass
die Versammlung der Erz- und Bischöfe können
kommen konnten, und Befehle geben, die eben
ihren Kirchenversammlungen gelten, als die S
jeden andern Provinzialsynode.

Nach dieser Schritt ist gegeben, und für
mitten Kirche das größte Ansehen gewin
nenden von hier in allem Bereiche
Begründung seine vollständigen Rechte
als wenn wir die von dieser Erande
und aus diese großen Daten ?

7) Ich rede hier von dem Buch, welches die
Acht & neunzigsten Seiten von
ist in sechs verschiedene Abschnitte und
wird mehrere in XII Abschnitten
Der Absicht. Die ist nur die
zu Recht mit der Sprache, in
gehandelt, und berührt die Gesetze
der verschiedenen Abschnitte: es
eine vollständige Darstellung
die sollte aus eine vollständige
diesem Jahr: Vermuthungen an
Kirchensammlung der Kirchen
bei Unrecht an unvollständig:

1 *). Den Anfang macht das Ausschreiben der Versammlung vom Erzbischof (Peter Johann Kardas) zu Utrecht, unter dem 20 Jul. 1763 †). einer Anzeige von dem Nutzen der von den ältern Kirchen anbefolnen Provinzialsynoden werden des Erzstifts Suffraganbischöfe (von Harlem und Deventer) Domkapitel zu Utrecht und die sämtlichen Erzprie- stern eingeladen, den 13 Sept. zur Synode sich einzufin- den. Allen Priestern aber der Diöces befohlen, von der Antrittung dieses Schreibens bis zur Endigung der Messen die Collecte vom heiligen Geiste abzu- lassen.

An dem bestimmten Tage, den 13 Sept., eröffnet der gedachte Erzbischof die Versammlung durch eine lateinische Rede ††). In dieser Rede wird der sichere Zustand dieser Katholiken durch die Gnade der Oberherren gegen die vorigen Zeiten gerühmet und ver-
versie

Kapelle der Parochie Kerke van de heilige Gertrudis te Uittrecht in Herfstmaand, des laars 1763 gehouden. Uit het Latyn vertaald door K. F. D. R. Pr. 1765 in Großoct. 1 Alph. 2 und einen halben B. Diese Uebersetzung hat ein unten anzuseigendes Circulare mehr, als die lateinische Urkunde, welches daher auch ohne Seitenzahlen abgedruckt ist.

Man hat diese Synode die zweyte utrechtische genennet, in Beziehung auf diejenige, welche vom Erz- bischof Friedrich Schenk im J. 1565 gehalten worden, um die Schlüsse der Kirchenversammlung zu Trident anzunehmen. Sonst kommen schon in den ältern Zeiten utrechtische Concilien vor, die aber, weil Utrecht noch kein Erzstift war, hier nicht berechnet worden. Und so zeigt schon dieses Wort, daß man die beständige Fortdauer des Erzstifts erkennen soll.

versichert, daß diese Zusammenkunft nur aus Gehor gegen die Kanones älterer und der tridentini. Kirchenversammlung, welche alle drey Jahr Provincialsynoden beschloß *), und nicht ohne vorherzogenen Rath mehrerer Bischöfe, gelehrter Ranz und orthodoxer Theologen, berufen worden. Diesicht wäre, einigen Irrthümern, welche in ihremeinen einzureißen schienen, (unter denen die jesuisehr lebhaft beschriebe werden) sich zu widersegeeinige Verbesserungen ihrer Zucht zu machen.

Die Handlungen und Schlüsse selbst, die uetelbar folgen, werden in drey Haupttheile gesche und jedesmal erzählet, daß ein verordneter Procuranden Inhalt vorgeschlagen, und denn folgen die Schlüsse. Vorher werden zwey vorläufige Schlüsse bekannt gemadber erste von der Eröffnung der Synode, der zweyvon der von den versammelten Vätern während der Synode zu beobachtenden Lebensart und Ausführung **). Nun folget denn

der erste Theil,

welcher drey vom Procurator vorgetragene, und vber der Synode genehmigte Schlüsse in sich fasset. Wdiesen erklärt der erste, daß diese Synode keinemseinen Rechten nachtheilig seyn soll, welches sich aufübrigen von diesem Theil getrenneten katholischen Gellichen der vereinigten Niederlande beziehet †); zweynte aber verordnet, daß inskünftige dergleichen Synoden häufiger gehalten werden sollen ‡).

*) Sess. XXIV. c. 2.

†) p. 35.

**) p. 19-21.

‡) p. 37.

er ist desto wichtiger. Die Versammlung
 ist öffentlich über ihren Religionsbegriff, und
 über die wichtigsten Vorstellungen, welche
 protestanten davon machen dürfen, theils um
 zu zeigen, welche sie von andern Katholiken ab-
 weichen mußten, vorzubeugen, und diese zu wi-
 dersagen. Dieses Bekenntniß bestehet einmal in der
 Erklärung des nicänisch-constantinopolitanischen
 Bekenntnisses, hernach in der Erklärung, daß sie die vom
 Concilio von Trient aus den Schlüssen der Synode von
 Trente Glaubensformel annehmen, und zwar
 dem Verstand, welchen Bossuet in seiner
 exposition de la profession de foi vorge-
 setzt, und endlich in einem eignen Glaubensbekenntniß
 über die neuen Streitigkeiten in der römi-
 schen Kirche. Dieser hier beigefügte Aufsatz **) ist
 Titel: Expositio doctrinae quaedam contro-
 versae inter catholicos agitantur, oblata
 . Benedicto Papae XIV. vom Capitel zu
 Brüssel den 1. Oktobermonat 1744 nach Rom geschickt
 und wird hier völlig bestätigt, und daß man
 dabey beharren werde, versichert †).

Der

diese expositio doctrinae unter uns ganz unbekannt,
 doch eine urkundliche Erkenntnisquelle des Lehr-
 blicks dieser katholischen Niederländer ist, und ihr
 Verhalten gegen die zwischen den Jansenisten und
 ihren streitigen Lehren völlig aufkläret, so wird
 nähere Anzeigae ihres Inhalts unsern Lesern nicht
 räthlich seyn. Nach einem kurzen Eingang von der
 Sache die Kästungen ihrer Feinde gegebenen Veran-
 lassung dieses Aufsatzes und allgemeiner Versicherung,
 der Theil. § die

Der zweite Theil

beschäftiget sich mit Verdammungen verschiedner Irrthümer in der Glaubens- und Sittenlehre, zu denen der Procurator in einer allgemeinen Anzeige die Erwähnung aufgeführt

die Schlüsse und das Bekenntniß von Trident auf ihrer dogmatischen sowol als polemischen Seite anzunehmen, werden folgende Artikel durchgegangen: 1) von der Gewalt und Ansehen des apostolischen Stuhls und römischen Pabstes billigen sie die von Bossuet vorgetragene und hier eingedruckte Lehre, woben nicht vergessen wird, daß dessen Buch von P. Innocentio XI mit großen Lobsprüchen bedacht worden; 2) von der Gnade, den Gnadenwirkungen, der Prädestination billigen sie die fünf Sätze, welche von einigen französischen Theologen im J. 1663 aufgestellt, und an P. Alexander VII übersandt worden, und auch hier eingerückt werden, mit der Erinnerung, daß sie von der ganzen thomistischen Schule genehmiget, zu Rom dreyimal geprüft und gut gehalten worden; 3) von einigen andern mit diesen verbundenen Materien, welche ganz nahe die den Jesuiten so eigne Lehren der Moral angeben, billigen sie die eben hier wiederholten Artikel, welche die dazu geordneten Doktoren von Löwen, Franz van Vianen, Christian Cupo und Mart. Steyart dem P. Innocentio XI 1677 übergebene Artikel, von denen der Stuhl zu Rom nicht einen, wol aber 65 von den Lehrern des Gegentheils verdammt habe; 4) wenn hierinnen noch was fehle, so stehe es in den zwölf Artikeln, welche ebenfalls genehmiget und eingerückt werden, von dem K. Noailles an P. Benedikt XIII geschickt und von diesem sehr gelobet worden. Man kann diese dreyerley Artikel für eine ziemlich vollständige Sammlung der Widersprüche gegen jesuitische ganze Theologie ansehen. Doch wird am Ende noch beygefüget, daß sie die Vertheidiger gegenseitigen Lehrer nicht für Ketzer achten.

fordert hatte *). Diese hatte denn die angeklag-
Schriften einigen Ihrer Glieder zur Untersuchung
geben, diese davon ausführliche Berichte erstattet,
darauf waren die Schlüsse gemacht worden,
welche die Lehrsätze selbst verdammt wur-
Solcher Lehrbestimmungen sind gerade zwölf
worden, die aber gar süsslich in drey Klassen
getheilt werden können.

Erste Klasse.

Diese betraf die Lehren, welche in einer Schrift:
ein Acte de Denonciation solemnelle faite
le 17. 1) d'une multitude de Bulles, de
des eveques de Rome, lesquels renver-
religion & les loix divines & humaines:
des eveques de Rome eux-memes & de
leur, comme auteurs des maux, de scandales
violents tout dans le troupeau du Seigneur,
le Temple & dans le sanctuaire, vorgetragen
wurde. Von dieser unter uns ganz unbekanntem und
durch den Titel sich als merkwürdig ankündigen-
Schrift und ihrem Verfasser werden unsere Leser
keine Ausschweifung uns erlauben **). Ein
Mansous zu Rouen, mit Namen le Clerc, ein
von seiner Geschichte sichtbar ist, begeisterter
Mann, verlies sein Vaterland, und begab sich
nach Amsterdam. Es war sehr natürlich, daß er sich
der Partey hielte, von welcher wir hier reden, und
als ein Glied derselben angesehen zu werden.

H. 2

In

1. 97-124.

Diese Nachricht ist aus den Nouvelles eccles. 1766.
d. 6. Fevr. genommen.

In der Hauptsache war er wol mit ihnen einig: er war zufrieden, daß sie die Bulle Unigenitus verwarfen, wohl zufrieden, daß sie die wider sie erlassene Verurtheilungen des Papstes für gesetzwidrig und ungültig erklärten, und sich diesen zum Troß bey ihren kirchlichen Verfassungen behaupteten; wohl zufrieden, daß sie eine allgemeine Kirchenversammlung adpellirten. Aber bey dem allen war er mißvergnüget über die große Mühseligung, die sie gegen den römischen Stuhl beobachteten. Er hatte ein ganz anderes System, welches den Stuhl zu Rom noch tiefer erniedrigte. Voll Begierde, dieses sein System bekannt zu machen, setzte er ein weitläufiges Werk auf, in welchem er seine Meinungen freymüthig vortrug. Dieses ist meines Wissens nicht gedruckt, sondern nur davon ein Auszug unter dem angezeigten Titel, der doch ziemlich weitläufig ist. Sollte ihm eignen Lehrsätze werden aus den jetzt mitgetheilten Schlüssen der Synode am besten erschen. Die niederländischen Katholiken mißfielen sie, und das zu leicht einzutsehenden Ursachen. Ihre öftere Versicherung, in Ansehung des Lehrbegriffs mit der römischen Kirche in Vereinigung zu stehen, und selbst den Primas des Stuhls Petri zu erkennen, konnte nun wol nicht mit le Clercs Behauptungen bestehen. Man würde ihnen aber die letztern angerechnet haben, wenn sie dasselbe still geschwiegen hätten. Gegen die Person des Marquis konnten sie nichts unternehmen, der noch dazu ein Fremder war. Deswegen begnügten sie sich (wie bedienen uns ihres eignen Ausdrucks) seine Lehrsätze zu ihre Synode zu bringen, und zu verdammen. Um alle Ursache zu nachherigen Beschwerden (die doch, wie folgen wird, nicht unterblieben) zu benehmen, ließ der Bischof von Harlem in Güte melden, daß eine Kirchenversammlung würde gehalten werden: wenn

er finden würde, sich selbst da zu stellen, so würde ihn mit dem Geist des Friedens und der Liebe anrufen. Allein er erschien nicht, schickte aber den Abend vor der Synode, den 12 Sept., ein Schreiben mit gedruckten Schriften, einer Lettre circulaire, einer Denonciation. Die Synode erwartete durch ihn zu einer Aenderung, wenigstens zur Annahme des Unterrichtes vom Bischof zu Harlem zu bewegen; das war aber vergebens.

Dieses vorausgesetzt, erzählen wir nunmehr die Beschlüsse der Synode selbst, in denen sie die Meinung, ohne sie zu nennen, vertritt, wovon denn die Beschlüsse in dem, einem jeden Decret vorgefügten Beschlüssen der Deputirten ausgeführt worden:

I. Die Synode erkennt, daß Augustini und Thomas von Aquino Lehren von den innern kräftigen Bewirkungen und der Prädestination zur Seligkeit eine Vorhersehung der Vorhersehung, nicht allein Wort Gottes, sondern auch den Schlüssen der Concilien und der Päbste und den Ausprüchen der Kirchenväter gemäß sey; und verabscheuet diese Fälschung, durch welche einige vorgeben, als ob diese Lehre von Päbsten förmlich verdammet sey. Daher verdammet sie die ihr angezeigten Lehren dieses Inhalts; (worauf denn die Clerics einzeln folgen) als falsch, ehrenrührig, und dem heiligen Stuhl und den Päbsten nachtheilig *).

II. Die Synode erkläret, 1) daß die von Christo gegründete sichtbare Kirche Eine, heilige, katholische und apostolische sey; 2) ein anderes sey Trennung, ein

andere Keßerey, mithin sey das Bekenntniß des reinen und orthodoxen Glaubens nicht der Mittelpunkt außern Gemeinschaft, die unter allen Gliedern der Kirche seyn soll; sondern dieser Mittelpunkt sey der Stuhl Petri zu Rom; 3) derjenige sey ein Schismaticus, welcher gegen diesen einzigen Stuhl einen andern aufrichtet; 4) es gebe keine gerechte Noth die Einheit mit diesem Stuhl und den ihm angehörenden Kirchen aufzuheben; 5) deswegen waren die Griechen, welche diese Einheit getrennet, und dieser Trennung beharren, sie mögen nun die rechtschaffene Lehre annehmen oder nicht, wahrhaftig und eigentlich Schismatici; und verdammet die ihr angelegene Lehrlätze des le Clerc, die diesen entgegen stehen. Unter diesen sind die Vertheidigungen der griechischen Kirche gegen die Beschuldigung, die Trennung verursacht zu haben, die unerwartetsten; sie legen die Schuld auf die römischen Päbste, und haben zum Zweck, zu beweisen, daß die römische Kirche nicht die katholische oder allgemeine sey.

III. Die Synode erkläret, 1) daß dem Petrus von Christo der Primat über alle Apostel gegeben worden: 2) daß Petrus wegen dieses Primats die ganze Kirche vorgehelt: 3) daß der Bischof von Rom als Petri Nachfolger eben dieses Primats über die übrigen Bischöfe durch göttliches Recht genieße: 4) daß die Primat des Bischofs von Rom nicht blos ein Vorrecht der Ehre, sondern auch der kirchlichen Macht und Herrschaft sey: 5) daß der Pabst als Petri Nachfolger die sichtbare und werkzeugliche (ministeriale) Haupt der von Christo gestifteten Kirche sey — mithin Christi

halter auf Erden, und ihm die Vorsorge für die Kirche anvertrauet sey; und verdammet die eignen Lehrsätze. An diesen Lehren des Erden nun freylich wir Protestanten nichts zu ersehen, allein unsern katholischen Niederländern daran gelegen, daß man sie nicht für ihre Lehren halte. Daher erkläret die Synode für salutarische, dem Worte Gottes und der beständigen Tradition widersprechende, irrige und ketzerische Lehren, die sie lehren, Petrus und seine Nachfolger zu haben den eben bestimmten Primat vom Herrn empfangen *).

Die Synode erkläret, 1) daß man glauben hat, es sey entweder alle heiligen Väter, die in der Kirche erschienen sind, oder doch die meisten in einem demselben Verstand deutlich, häufig und belehret: 2) daß die katholische Kirche in den Ländern, welche der ganze Haufe der Hirten (Pastor.) in Ansehung des Glaubens und des Lehrens vortragen, es sey nun als Unterricht oder als Lehrentwurf (untrüglich) sey: 3) die Kirche sey in diesen Ländern alle Hirten zerstreuet vortragen, nicht Lehrentwurf, als in denjenigen, welche sie auf ihren Kirchenversammlungen lehren: und daß die ihr vorgetragenen Lehrsätze, als verwerflich, gegen die Väter ungerecht, irrig und ketzerisch. Le Clerc erkennet nur die allgemeinen Kirchenversammlungen für Lehrentwurf, und verwirft das Lehrentwurf der Kirchenlehrer **).

von welchem le Clerc geurtheilet hatte, allein älteren Verordnungen der Concilien sondern auch vom Pabst als ein Mittel erden, die ganze Welt mit dem Eid der Treue zu verpflichten *).

VI. Die Synode erkläret nach der Kirchenversammlung von Trident, 1) daß die Kirche eine göttlicheingesetzte Hierarchie aus Bischöfen, Priestern und Dienern bestehet, die Bischöfe höher sind, als die Priester, jenen zustehende Gewalt, die Firmelung weihen zu ertheilen, mit ihnen nicht getheilt; und verdammet die ihr angezeigte, falsch, dem heiligen Orden der Bischöfe nicht würdig und kaiserisch, in so fern dadurch gänzlich die göttlicheingesetzte Hierarchie zerstöret wird. Le Clercs Sätze klingen vollkommen protestantisch, da sein Befehl alle gottesdienstliche Personen einbeziehet **).

VII. Die Synode, um nicht gegen die Pöbel zu erwecken, daß sie andere nicht an

Handf. Geistl. in den Niederlanden. 221

Es dem Begriff dessen, was davon von allen Katho-
glaubet werden muß, und erklärt die ihr beson-
ge zeigte Lehrsätze (des le Clerc) 1) daß die
Bassino und andern Andern Kirchenvätern er-
Traditionen nie auf die Lehre, sondern auf Cä-
und andere gleichgültige Sachen angewen-
Augustinus nur die heilige Schrift für die Er-
wäre des christlichen Lehrbegriffs mit gänzlicher
Tung der Tradition gehalten; 2) daß eine
n, die mit der Bibel übereinstimmt, nach
Abt in der Bibel enthalten sey; 3) daß der
dieses Kreite wider die Kirchenversammlung
ent, ganz kurz so beantwortet werde: diese
und könne keine allgemeine Kirchenversam-
; 4) daher verständen auch keine Schlüsse
die nicht in der Bibel stehen; 5) ein Glaub-
meniß dürfe keine Artikel enthalten, die nicht buch-
Gottes Wort enthalten; 6) eine Tradition,
wirklich ein Theil der Bibel ist, kann weder
noch evangelisch heißen: für falsch, ärgerlich
und läßt auch den Schluß der tridentinischen
von den kanonischen Büchern der h. Schrift
Tradition wieder ekrücken *).

So weit geht der Eifer gegen le Clerc. Wie
unfern Lesern nicht vorgreifen, über des Mannes
geiß und unsrer Niederländer Widersprüche ja
len, und empfehlen ihnen nur das einzige, auf der
wiederholte Versicherungen, den tridentinischen
heissen in der Glaubenslehre aufs genaue anzur-
in, zu merken. Sie sind die Beweise ihrer Dr-

ment, und Berruyers fran-
zösisches Volk Gottes. Beyde ein-
arbeiten zweyer Jesuiten sind auch
dass es vergeblich seyn würde,
Auch das wissen alle, dass das
einmal verdammt und verboten
aber nicht vermuthet, gerade die
bot sey die spätere Verdammt
eine sehr überflüssige Arbeit, si-
rator, welcher diese Verdammt
das Beyspiel einiger französischer
Berruyers Schrift besondere
lassen, theils auf den Umstand
stament, und der zweyte und drit-
te zu Amsterdam gedruckt worden,
eholischen Niederländer, die Gel-
den, doppelt groß sey. Mit die-
sen sind noch zwey andere jesuitisch
des P. Pichon l'Esprit de Jesus
sur la frequente communion

Die Schlüsse der Synode sind, mit fortlaufenden Zahlen:

VIII. Um die ihr vorgelegte unzählige und monströse Lehren des Hardouin und Berruyers zu widerlegen, erklärt die Synode nach der Vorschrift des katholischen und apostolischen Glaubens: 1) daß in einem wahren Gott drey Personen gleiches Wesens und gleich ewig sind, Vater, Sohn und heiliger Geist; 2) daß der Sohn das gleichewige Wort des Vaters, und dieses Wort der Sohn des Vaters sey, und nicht bloß der im göttlichen Verstand von Ewigkeit gefakte Rathschluß, den Sohn in der Zeit hervorzu bringen, noch, der h. Geist nur die göttliche Kraft und Wirkung, oder, die den Menschen ertheilte geistliche Gaben; sondern, daß Vater, Sohn und heiliger Geist drey wahrhaftig und wirklich verschiedene Personen sind u. s. f. 3) daß der ewige Vater von Ewigkeit den Sohn mit ihm gleiches Wesens zeuge, und der h. Geist, der mit dem Vater und Sohn gleiches Wesens ist, von beyden ausgehe, so daß, ohne die Personen zu vermischen oder die Substanz zu trennen, Vater, Sohn und h. Geist nur eine Gottheit, gleiche Ehre und gleichewige Majestät haben; 4) daß der Sohn Gottes die zweyte Person der Dreieinigkeit Leib und Seele im leuschen Schooß der J. Maria durch die Wirkung des heiligen Geistes angenommen, und nach dieser Menschwerdung zugleich Gott und Mensch sey, unser Herr Jesus Christus, von Ewigkeit wahrer Gott vom wahren Gott, Licht vom Licht, ein Mensch aber in der Zeit; durch welche unaussprechliche Vereinigung er in einer Person, nemlich der Person des ewigen und gleiches Wesens Sohnes Gottes, die göttliche und menschliche Natur vereiniget; 5) daß Jesus Christus, unser Herr, weder ein bloßer Mensch, noch der Mensch erst

habe, so, daß wenn sie Wunder
ihre Kraft gewirkt, und nicht
Fordern erlanget; wenn sie
dabey nicht bloß als moralisch
sondern auch als physische und w
7) daß alle Nachkommen Adam
und durch diese Erbsünde nicht a
und Heiligkeit beraubet, sondern
eigentlich Sünde befleckt, und
den. Daher fließen Unwissen
Krankheiten, der Tod, lauter S
Erbsünde; 8) daß Jesus Chri
als alle übrige Sünden der Men
und Tod wahrhaftig und überflü
da diese Leiden und Schmerzen de
Gottes sind, von unendlichem A
aber nicht bloß derer, welche na
Fleisch geboren worden, sondern a
gelebet, Erlöser sey, mit einem
alle Menschen veraoffen habe.

ige Gnade erhalten haben; 10) daß diese so-
 1 Anfang des Guten, als zum Wachsthum und
 ung in der Gerechtigkeit schlechterdings nöthige
 allerdings frey (gratuita) sey, und durch keine
 che Verdienste erworben werden könne: daß sie
 s in Ermahnungen, Besptelen, äußerlichen und
 en Erweckungen, sondern in der Eingebung der
 lehr, durch welche wir das Erkante aus heilli-
 thun. Denn Gott ist es, der ohne Nachtheil
 seit der Menschen in uns das Wollen und das Voll-
 wirkt nach seinem Wohlgefallen; Gleichergestalt
 Vorherbestimmung der Heiligen zur Herrlichkeit,
 ist die Vorherbestimmung Jesu Christi unseres
 ein vortrefliches Muster ist, schlechthin frey
 vor den vorhergesehenen Verdiensten vorher-
 und daß diese Lehre gewiß sey, und von den Rit-
 zu dem katholischen Glauben gerechnet wor-
) daß es allerdings ein ewiges und unveränder-
 es gebe, welches der Wille Gottes ist, der
 liche Ordnung zu erhalten befi-let, und sie zu
 erbietet, und welches Gott in die Herzen der
 en eingeschrieben: daß, was nur gegen diese
 iberliche Sittenregel frey begangen wird, es sey
 :wissenheit, oder aus Nachlässigkeit, oder aus
 enheit, oder aus einem irrenden Gewissen, Sünde
 dlich daß die Lust, welche aus der Sünde kommt
 Sünde nicht, (ob sie gleich an sich ohne Ein-
 ng nicht Sünde ist) und alle ihre Bewegungen an-
 : und unordentlich sind, mithin daß das ganze Leben
 risten darinnen bestehe, daß wir die Lust austrot-
) von Herzen suchen, das Gebot der Liebe zu ers-
 l. s. w. 12) daß das geoffenbarte Wort Gottes,
 n der heiligen Schrift aufgezichnet, oder durch eine
 ige Tradition auf uns gebracht worden, die Re-
 Glaubens und dieses göttlichen Wortes untrüg-
 liche

1759, und vom Erzbischof von Li
1762, imgleichen von der theolog
ris im Jahr 1762 angezeigt und
wie denn diese beyden Bücher die J
Arii, Nestorii, der Monotheliten,
cinianer erneuerten, und in der
Christenthums abzielten *).

*) p. 357 - 435. Dieser weitläufige
von Utrecht ist bey weitem ein
In Ansehung des Lehrbegriffs
züglich bemerket zu werden,
Vorträge der Lehre von der
mischkatholischen Schriftstelle
denen sie sich den protestantisch
hern, als hier geschehen ist, 1
de IX Schluß Nr. 5 zu vergleic
Nr. 9. 10. 11. ein sehr gutes L
welche sie in den sogenannten ja
zeiten ergriffen haben, so daß
gung von allen pelagianischen

Die Synode schreibt (in Ansehung der Sa-
cramente) im Gegensatz der in den beyden obengedach-
ten Jesuiten) folgende Regeln als wahr, gewiß
Meynung der Kirche gemäß vor: 1) Erwach-
sene sie zum Genuß der Sacramente gelassen wer-
den nicht allein die im apostolischen Glaubens-
buche enthaltene Religionstheorien wissen, sondern
von weltlichen Lüssen enthalten, besonders von
welche die Seele gleichsam auf einen Streich
vom Reich Gottes ausschließen; 2) die
Tugend zu allen und zu aller Zeit nöthig gewesen, deren
Mangel göttliche Traurigkeit, welche wirkt eine bes-
sere Reue zur Seligkeit; 3) derjenige widerspricht
den Vätern, welcher lehret, man könne die Sün-
den, in denen noch die Selbstliebe die Ober-
hand hat, die sich begnügen, Gott nicht zu hassen,
nur aus Furcht der zeitlichen, oder auch allein aus
der Höllestrafe, zum Haß der Sünde bewogen
und nicht aus Liebe der Tugend; 4) die Sa-
cramente der Taufe und Ehescheidung würdig zu empfangen,
den Erwachsenen außer dem Glauben, der Hoff-
nung der heilsamen Furcht, wenigstens auch der
Liebe Gottes über alles seyn; 5) auf diese
Erfordernisse folgt durch das Sacrament die Rechtfertigung
welche nicht allein in der Vergebung der Sünden,
auch in der Heiligung und Erneuerung bestehet;
jedoch die erlangte Gerechtigkeit (d. i. christliche
Gerechtigkeit) verloren werden kann, so ist sie doch nicht so
leichtlich, daß sie bald verloren und bald wieder er-
langt

beyder Bücher verordneten Deputirten sind die
Stellen sorgfältig angezeigt, wo die hier verworfe-
nen Irrthümer vorkommen.

läugnet werde; sondern beständig; 7) eben diese vollkommene Heiligkeit, die schon gegenwärtig existirt, nicht erst erlangt werden soll, wird zum würdigen Genuß des h. Abendmahls notwendig erfordert; also sey der Mensch heilig, daß er das h. Abendmahl empfanke; er sey noch heiliger, daß er es oft genieße; er sey vollkommen heilig, daß er es täglich brauche; 9) ein Beichtvater muß sich nicht begnügen, zu wissen, daß sein Beichtkind von äußerlichen Sünden abstehe; sondern er muß auch von ihm einen wahren, fröhlichen und beständigen Vorsatz, nicht zu sündigen, fordern, den man nicht an bloß äußerlichen Zeichen, an Thränen u. d. g. sondern am Anfang der Besserung erkennen, wenn einige heilsame Büßungen vorhergegangen; 10) ehe ein Beichtvater sein Beichtkind losspricht, muß er eine moralische Gewißheit haben, daß dieser Beichtkind nicht zu sündigen, das Ablassen von der Sünde und der Anfang des neuen Lebens aus der in dessen Herzen überwiegenden Liebe der Gerechtigkeit fließe; 11) Da aber der Uebergang von der Liebe der Creatur zur überwiegenden Liebe Gottes zumal bey Leuten, denen Sünde zu Gewohnheit worden, nur stufenweis nach dem größten Fleiß statt findet, so kann auch vorgedachte moralische Gewißheit nicht eher, als nach einer hinreichenden Zeit statt haben, um von den Früchten der aufrichtigen Liebe sich überzeugen. Zu diesem Ende empfiehlt die Synode einige Schriften, und verdammet die ihr angezeigte Sätze der beyden gedachten Jesuiten — als falsch, ungerichtlich, schädlich, der h. Schrift und Tradition entgegen und irrig u. s. w. *).

*) p. 435-520. Man kennet schon die Irrungen, welche über diese Materien zwischen den Jesuiten und nicht allein den Jansenisten, sondern auch andern Schülern

Noch ist die

dritte Klasse

Hierlanen wird wieder den Jesuiten wider-
m. Aus der vorgelesenen Forderung des Procura-
wiederholen wir dieses. Die moralischen Lehren
Jesuiten beschädeligen hier die Synode. Sie sind
Lussembaums von Lacroix erläuterten Sitten-
die noch im Jahr 1757 zu Eöln wieder gedruckt
n, aus Nic. Mazotta zu Venedig 1760 gedruckt
oral, und aus Neumayers deutschen Predigt
Probabilismo gezogen worden. Man beziehet sich
ke ähnlichen Verdammungen derselben, die von
u Zeit in Frankreich ergangen. In dem Berichte
reputirten wird die Nothwendigkeit, sich diesen Leh-
itgegen zu setzen, daher erwiesen, weil sie den
zu nach ihrem eignen Bekenntniß gemeinschaftlich
und sie den Weg zu allen Lastern eröffnen, und
noch

der römischen Kirche vorhanden sind; sie können aber
nicht besser, denn theils aus dem diesem Abschnitt
vorgelesenen Bericht, theils aus den dem Schluß selbst
beygefügeten Auszügen aus beyden jesuitischen Schrif-
ten erkannt und beurtheilet werden. Merkwürdig ist die
ausdrückliche Empfehlung folgender Schriften: 1) des
kanonisirten Carl Borromäi Unterweisungen; 2) des
ehemaligen Erzbi:hofs von Utrecht Meer-
caffels constitutiones seruandae a presbyteris in fo-
derato Belgio, 1668. und amor poenitens, 1685.
von dem versichert wird, daß es von Pabsten, Kar-
dinalen u. s. w. sehr gepriesen worden; 3) des Erz-
b. Rassignac zu Tours de iustitia christiana, wider
Picbon, so ins Italiänische übersetzt, und vom P.
Benedikt XIV mit seinem Beyfall beehret worden.

ächster Theil.

3

130 III. Streitigkeiten zwischen dem röm

noch besonders, weil sie den Pflichten nach
Auf diese Vorstellungen sind denn die Schlü
worden.

X. Die Synode erklärt: 1) daß in
Personen es durchaus keine völlig unüber
Unwissenheit des natürlichen Gesetzes g
eine Sünde entschuldige; 2) daß noch
Nachlässigkeit, oder Mangel des Nachden
die Bosheit der Sünde dazu hinreiche, m
es keine bloß philosophische Sünde, der
thut, mag nun ohne Kenntniß Gottes seyn
der Handlung an Gott nicht denken; 3)
dige auch das irrende Gewissen nicht, wen
ohne alle Furcht ist; 4) eine falsche und dem
entgegen stehende, obgleich wahrscheinliche
soll durchaus nicht für sicher in der Ausübung
noch bey der Wahl zwischen verschiedenen M
die weniger sichere der sicherern, die weniger
liche der wahrscheinlicherern vorgezogen we
verdammte die ihr angezeigten Lehren. (H
denn die den gebilligten Sätzen entgegen steh
der jesuitischen Moral unter folgenden Titeln
Unwissenheit des Naturrechts, von dem I
Aufmerksamkeit auf das Böse der Sünde
renden Gewissen, vom Probabilismo, an
sechs und zwanzig eingerückt, als falsch,
irrig, und alle evangelische Moral umstä
gleich aber alle aus ihnen fließende Folger
Meynungen von den theologischen Tugenden
stellungen zum Genuß der Sacramente, bel
der Simonie, Gotteslästerung, Kirchenzau
rey, Sterndeuterey, Irreligion, Abgöt
keuschheit, Meineid, Bestechung der Richter,

Ersehung, Menschenmord, Watermord, Mord, Königsmord u. s. w., wie sie schon von den Alexander VII, Innocentio XI und Alex. III, von angesehenen Erzbischöfen, Bischöfen und andern geistlichen Personen in Frankreich und den Niederlanden begangen worden, denen denn die Synode be-

Die Synode empfiehlt den Dienern Christi, sich auf das fleißigste einzuschärfen, 1) daß sie der Obrigkeit unterthan sind, nicht allein die Diener, sondern auch die Priester; 2) daß nur die Gehorsam gegen die Obrigkeit aufhöre, wenn die Befehle mit den göttlichen Befehlen streiten; 3) daß man nicht bloß den guten und gelinden, sondern auch den bösen und wunderlichen Obrigkeiten, und das ohne Vorwissen willig gehorchen müsse; 4) daß als Ausnahme, selbst die Apostel, die Evangelisten und die Könige, ihnen Zoll, Abgaben, Ehre und Gehorsam schuldig sind; 5) daß man für alle Obrigkeiten gehorchen müsse; 6) daß die Fürsten ihre Macht unmittelbar von Gott haben, und daß durch keine andere Gewalt auf Erden, auch keiner geistlichen, weder weltlichen, noch mittelbar ein Fürst abgelegt, oder die Fürsten vom Eid der Treue entbunden werden

1756. Da die Klagen über die Moral der Zeiten so allgemein bekannt sind, und in den neueren Zeiten durch öffentliche Schriften ausführlich beschrieben worden, so wird das am Ende angehängte alphabetische Verzeichniß von begünstigten Lastern und Sünden keine Erläuterung brauchen. Die vom Parlament zu Paris in vier Bänden bekannt gemacht sind die besten Belege zu dieser Rech-

können; 7) daß beyde, die den Königsmord selbst gehen und die, welche ihn befehlen, anordnen, in gewissen Fällen für erlaubt achten, höchst verurtheilungswürdig sind; und verdammet die ihr angezeigten Lehrläge (welche denn wieder eingerückt sind, die denn nun freylich nicht alle jesuitisches Eiz sind, wie von der Personal- und Realimmunitätsbedienstlicher Personen) als falsch, ärgerlich, unchristlich, allen Arten von Götzen entgegen, tödtliche Mordthaten und Schwärmerereyen beförderlich, der Ehre der menschlichen Gesellschaft nachtheilig, für Staaten schimpflich, und für das Leben der Könige und Fürsten nachtheilig *).

XII. Die Synode erkläret alle, welche in Zukunft in den von ihr verdammeten Irthümern hartnäckig harren werden, für unwürdig, zum Genuß der Sakramenten gelassen zu werden **).

Der dritte Theil

enthält noch Schlüsse, die zur Kirchenzucht gehören und besonders sich mit der Verwaltung und Ausübung der Sakramente beschäftigen. Diese jetzt einzeln wiederholen, dürfte zu weitläufig und für einen großen Theil unserer Leser unerheblich seyn. Wir wollen daher nur einige dieser Verordnungen auszeichnen: 1) den Pastoren und ihren Platzvertretern wird genaue Halten der Kirchenbücher ernstlich befohlen. 2) Sie sollen ihre Zuhörer fleißig von den Wirkungen der Taufe unterrichten. 3) Da es scheint, daß in

*) p. 567-587.

**) p. 587-589.

geten Niederlanden viele Katholiken die Firme-
 erlassen haben, wozu die Spaltung natürlich
 erantlassen müssen, so sollen sie dazu ermahnet
 , weil sie ja nun Bischöfe haben. 4) Kein
 lester soll an einem Tag mehr als eine Messe le-
 ußer im Nothfall, und nach vorhergegangener
 e des letztern an den Ordinarium, wenn es die
 erstattet. 5) Ob es gleich seine Wichtigkeit
 daß seit dem Anfang der Religionsverände-
 (oder Reformation) in den vereinigten Nie-
 den keine Beichtfälle dem Bischof mehr vor-
 en sind, so sollen doch die Beichtväter, um
 er Vorsichtigkeit willen, in schweren Fällen die
 se über andere von größerer Erfahrung um Rath

6) Die Geistlichen sollen sich durch das bey-
 ten gemeine Vorurtheil, als wenn die letzte De-
 die Krankheit unheilbar mache, nicht zum
 gen Nachgeben verleiten lassen. 7) Die Synode
 t, daß sie alle nach den Landesgesetzen voll-
 n Ehen der Unkatholischen, wenigstens in
 t auf den Vertrag für gültig erkenne, eben so
 en zwischen Katholischen und unkatholischen
 nen, wenn sie gleich nicht auf die von der Kir-
 sammlung zu Trident vorgeschriebene Art ein-
 t worden. Da sie unterdessen diese letzte Art von
 nicht für erlaubt hält, besonders weil sie auch
 von der Obrigkeit nicht gern gesehen werden, so
 sie den Geistlichen dahin zu sehen, daß solche
 en, es sey nun der Mann oder die Frau, pro
 limo scelere, quod commisit, Poenitentia
 t sie auch für gut befunden, die vom P. Benedict

Ehen der Katholischen Niederländer
 1743 ergangene Declaration

136 III. Streitigkeiten zwischen dem röm. Hof

herr daselbst, Sibr. Faber, Domherr und Archidia-
 konus daselbst, Wynand Bonifac. van Sonbeek,
 Domherr, Heinrich Joseph van Zeller, Domherr,
 Gerhard Kenens, ebenfalls, Franz von Hagen,
 Pastor zu Rotterdam und Abgeordneter des Archipresby-
 terats von Schieland, Wilhelm van Bianen, Pa-
 stor zu Enkhuisen und Deputirter der Geistlichkeit
 von Harlem, Anton van Werkhofer, Pastor zu
 Gouda und Abgeordneter des Presbyterats von
 Schieland, Johann Hobde, Pastor zu Amster-
 dam und Abgeordneter der Geistlichkeit von Rotterdam,
 Johann Heinrich van Binkom, Pastor zu Rotterdam
 und Abgeordneter der Klerisey von Rotterdam,
 Joh. Bapt. Eugenius Gyselink, Pastor zu Rotterdam
 und Deputirter aus dem Archipresbyterat Rotterdam,
 Wynand Johann Brons, Pastor zu Rotterdam
 und Deputirter des Archipresbyterats Rotterdam,
 Andr. Schravelaar, Pastor zu Rotterdam und
 Deputirter von den zwey Archipresbyteraten Rheinlan-
 delstland, Arnold van Schendel, Pastor zu Rotterdam
 und Abgeordneter des dasigen Archipresbyterats
 als Sekretaril, Nikol. van Maeren, Pastor zu Rotterdam,
 Utrecht, und Heint. Milius, Pastor zu Rotterdam *).
 Es haben also ein Erzbischof, zwey Bischöfe,
 und funfzehn andere Geistliche auf dieser Sa-
 chung Sig und Stimme gehabt.

Nach ihren Grundsätzen hielten diese für nöthig,
 von ihren Handlungen und Schlüssen sowol dem röm. Hof
 als andern Bischöfen Nachricht zu geben. Das

*) Diese Unterschriften stehen p. 627, 631.

lemens XIII, unter dem 21 Sept. 1763, wird
 den merkwürdig sehn, wer auch nur nach dieser
 die besondere Lage betrachtet, in welcher die-
 erländer gegen den römischen Hof sich finden.
 er Ursach soll es dieser Nachricht ganz angehäu-
 en. Man wird ohne mein Erinnern den Ton
 , in welchem sie vom Pabst reden, und nicht
 e Bestätigung ihrer Schlüsse bitten, son-
 ch ben dieser Gelegenheit die Aufhebung der
 n Irrung verlangen, ohne ein pater peccavi
 , welches wenigstens zu Rom erwartet wird.
 verdienet der Muth unsere Aufmerksamkeit,
 hem sie eine so scharfe und ernsthafte Censur der
 den Lehren und Uebungen einem Pabst zur
 ung und das zu einer Zeit vorlegen, da er
 sorgfältigsten war, diese Gesellschaft zu schü-
 nd daß dieses geschehen könnte, viel höhern
 n derselben sich zu widersetzen. Wenn man zu
 gen die Herren Erz. und Bischöfe zu Utrecht,
 und Deventer so wenig zu erinnern gehabe hät-
 gegen den Bischof von Ypern, oder den Erz-
 dieln u. d. g., so würde doch Torregiani es
 ltsam genug gefunden haben, daß sie gerade
 ein solches Bekenntniß gegen die Dogmatik,
 ral des ohnehin so beänastiaten Ordens abgele-
 nd das unter dem Charakter einer Synode.
 e Bitte um Bestätigung nicht erhöret worden,
 ß, vielmehr ist von Rom aus ein öffentlicher
 oruch erfolgt, wie gleich gesagt werden

Die Verammlung in Gen
le Clerc und der Jesuite
Genversammlung der ein
und daß sie dazu berech
vorsteller, und die Hof
brüder aus den Schlüssen
in der Lehre mit der römi
Wenn nun diese Einigkeit
besto trauriger, daß man
„Die Katholiken in diesen
„getrennet: der eine, tre
„fen, mit dem heiligen C
„schen Kirche, gereicht u
„andere, unter dem Vorr
„eingeschränkten Gehor
„Pabst, hat sich der hei
„chen und unmittelbaren
„solche Abwege gekommen,
„ihrer Gemeinschaft abg
Spaltung wären denn die
gewaltthätige Bedrückung
they erfolget, und unter de
Verderben der Sitten ent

II. der römisch. Geistlich. in den Niederlanden. 139

Bischof der Mittelpunkt einer jeden einzelnen Kirche. Daß aber dieses nicht geschehen, davon sey die Ursach in der Obermacht derjenigen zu suchen, welche die Einigkeit der niederländischen Kirche gebrochen, nemlich der Jesuiten. Diese haben nicht allein den Untergang der Hierarchie zu bewirken gesucht, sondern auch den römischen Stuhl und dessen Diener durch falsche Vorstellungen zu den oben erzählten Schritten verleitet. Sie thun ihm den größten Schaden, und den niederländischen Kirchen hülfreiche Hand zu bieten, ist eben so viel, als den römischen Stuhl von den Vorwürfen zu befreien, daß er durch sein Betragen gegen jene wider seine mannigfaltige Pflichten gehandelt. Es werden hierauf die verschiednen Systeme beyder Partheyen erzählt, und der Grund dessen, welches die Jesuiten angenommen, gezeigt. Besonders rügen sie das Vorgehen einiger italiänischer Kanonisten, daß die ganze Kirchengewalt in der einen Person des Papstes beyammen sey: daß die Bischöfe nur dessen Statthalter wären, und keine andere Macht hätten, als die sie von ihm empfiengen: daß er über alle Kirchengesetze erhaben, und an keine menschliche Verträge gebunden, die ihm das Recht geben, nach seinem eignen Willkühr alle Hirten der Kirche, so der ersten, wie der zweyten Ordnung ein- und abzusetzen, ohne einen Rechtsgebrauch dabey zu beobachten, und unmittelbar in allen Kirchen der Welt die Bedienungen der Bischöfe zu thun. Hierauf beschweren sie sich, daß sie aller dazu gemachten Versuche und Erbietungen unerachtet vom römischen Hof keine regelmäßige Untersuchungen erlangen können, und folgern daraus ihr gebrauchtes Recht, sich in dem Besistand zu erhalten, womit denn auch ihre Obrigkeiten wohl zufrieden gewesen. Daß sie ihre Rechte und bischöfliche Verfassung dadurch verloren, daß ihre hohe Obrigkeit nicht römischkatholisch ist, und

(16

noch jetzt Bischümer in dem
unterworfenen Ländern, im
einzige, was man an ihnen er-
kennen, sey der Mangel der päbst-
gleich diese Bestätigung nur
und noch dazu jung genug ist
diese Bestätigung gesucht, in
gründeten Ursachen versaget
von ansehnlichen Bischöfen u-
schen Kirche die besten Zeugni-
Glaubensbrüder erkennen, u-
wovon das beygelegte Recu-
Nach der lehre der Kirchen-
Bischöfe notwendig, und da-
dern Bischöfe sich mit ihnen
zwar in der Absicht, daß da-
Unrecht gehoben, und den E-
Rechte gesteuert werden möge
von den drey Erz- und Bischö-
und Deventer und dem Gehel-

zu bleiben, vielmehr ihre Handlungen und
bekannt zu machen, und vor die Augen der rö-
Kirche zu legen. Es sind Synoden schon an sich
eine sehr seltene Erscheinung in der römi-
sche, und so sehr in den ältern Zeiten man die
Provinzialzusammenkünfte auch durch Gesetze
suchte, so wenig werden sie jetzt für nöthig,
Rom wol für gefährlich geachtet werden. Desto
mehr es in der römischen Kirche Aufsehen ma-
cht diese niederländische Kleriken, die am päbst-
lich für gebannet geachtet, und nicht einmal in
hierarchischen Würden erkannt wird, den Muth
eine solche Zusammenkunft zu halten, das ist,
zu sagen, daß sie eine wahre Kirchenprovinz
sind, die einen Erz- und Bischöfe habe, der Pabst
nun glauben oder nicht: noch mehr, ihre
Ansprüche zu lassen: sie selbst nach Rom zu schi-
cken und zum Ueberflus um Bestätigung dessen zu
was ohne ein Bekenntniß, die Päbste des ach-
ten Jahrhunderts wären nicht unerüglich gewesen,
gesagt werden kann: endlich sie an andere römische
Erz- und Bischöfe zu schicken, und mit ihnen
in zwar bescheidenen Ton zu reden, ihnen aber
nicht oft zu sagen, sie wären ihre Amtsbrüder, hät-
ten ihnen gleiche Rechte und gleiche Würden. Nun
ist der Inhalt der Schlüsse dazu. Die Synode
in Glaubenssachen, sie verdammet Ketze-
und Irthümer, am meisten jesuitische Irthü-
mer, macht Gesetze wie eine andere Synode. Ist es
zu verwundern, daß sie Aufsehen gemacht, und
Ansprüche veranlasset, von denen wir noch einiges
sagen.

Billig machen wir mit dem römischen Hof den
Nachricht, und theilen zuerst diese Nachricht mit. „Die
Jesuiten

„Jesuiten, welche theils nicht leiden konn-
 „eine Kirche, der sie den gänzlichen Untergang
 „ren haben, — sich auf irgend einer Seite (—
 „ist hier die Orthodoxie der Niederländer-
 „len sollte, theils sehr dadurch aufgebracht wor-
 „die Hirten dieser Gemeinde, welche jene für
 „voll verachtungswürdiger Ketzer und Schisma-
 „geben, ihre Verwegenheit bis zur lebhaft-
 „dammung der Lehre der Societät getrieben.
 „Jesuiten hielten für das einfachste und
 „Mittel, zu veranstalten, daß das Concilium
 „Utrecht zu Rom verdammet würde, und die
 „Absicht desto gewisser zu erreichen, weil der
 „Hof gegen die Kirche von Utrecht deswegen
 „weil, da jener auf Anstiften jener Mordbren-
 „die bischöfliche Würde zernichten, und die
 „eine bloße Mission verwandeln wollte, diese
 „auf den heutigen Tag ihm und dieser unger-
 „sternehmung entgegen gesetzt. Allein da die
 „Synode ihre Schlüsse, um den Gebrauch
 „den, nach Rom übersandt hatten, fast
 „dasselbst so richtig, so rechtgläubig und so
 „gegen den h. Stuhl, daß; wenn auch
 „(Clemens XIII) wegen des Mißvergnü-
 „mischen Hofes über die utrechtische Kirche sie
 „lich gebilliget hat, er wenigstens entschlossen
 „nicht zu rühren, sondern davon ein tiefes
 „gen zu beobachten. Ja es erschienen einige
 „von Hofnung, daß — eine Ausöhnung
 „würde. Denn viele angesehenen Personen re-
 „der Kirche von Utrecht vortheilhaft. Best-
 „zeugte derjenige, welchem das Regiergericht
 „trag gethan, die Akten des Concilii durchzu-
 „gen die Kardinäle offenherzig, daß die

ht hätten. Selbst der Pabst, welcher sich da-
Bericht erstatten lassen, sagte zu einem seiner
werten Prälaten, man müsse an Beylegung der
römischen Angelegenheit arbeiten, weil von da-
orten einer Synode eingelaufen, welche sehr
wären. Diese Aufnahme, welche die Synode
führte ein wenig die Entwürfe der Jesuiten.
In wenigen Monaten verliefen, ehe Rom den Mund auf-
Allein dadurch ließen sie sich nicht von ihren Ent-
würfen abbringen, sondern da sie in Frankreich Ge-
wärtige gefunden, die Sache einzuleiten, ließen sie
ihre Truppen ins Feld rücken.“ Was nun
in Handeln zu Paris erzählt wird, versparen
folgende, und fahren fort, die römischen Auf-
sichten erzählen. „Die Jesuiten, erfreuet durch den
Erfolg, welchen sie in Frankreich über die Syn-
ode von Utrecht erhalten, bedienten sich dessen als gute
Werkzeug, den Hof zu Rom in Bewegung zu setzen,
und ganzlich still zu sitzen, beschloffen hatte. Ob-
gleich in Frankreich nur hinter dem Vorhang ihre
Thätigkeiten wirken ließen, so ließen sie doch zu Rom
genug erschallen, daß der französische Hof sich
die Synode erklärt, und man weiß aus guten
Gründen, daß sie selbst das Ansehen einiger französichen
Prälaten dazu gebraucht, die für ihr gut Geld, aber durch
die Gesellschaft ihre Dreyen erhalten. Nachdem
ihre Batterien wohl versehen, sollte der Cardinal
Stelli den Angriff thun. Diese Eminenz that daher
ihnen, am Aschermittwoch den 3 April 1765 ge-
gebenen Consistorio eine Anzeige von den Akten der
Synode mit vieler Hestigkeit, allein ein anderer Kar-
dinal brachte durch seine weisen Betrachtungen ihn zum
Schweigen. Das Kardinalscollegium begriff wohl,
würde den h. Stuhl entehren, wenn er sich gegen
„eine

den Glauben in seiner
Diesmal hatten also die
es ihnen bey dem zweyten
möchte, vermieden sie all
des römischen Hois, um
sterfuchung zu vermeiden,
nung einer besondern Conc
len, von denen die meisten
größte Theil unter ihnen
der Akten gesehen. Ma
chung, und wie wäre dies
nur eine einzige Zusamme
nicht einmal die gewöhnli
Bergebens setzte sich der
tigsten dachte, dagegen:
Torregiani diesen listh
Der General Ricci hatte
nommen, und den großen
begeistert, daß er durch
sein Ziel erreichte *).“

Dieser Zw:ck war ni
mung der Synode. Sie

römischl. Geistlich. in den Niederlanden. 145

Bulle, noch eines Breve, sondern eines Decrets
dem Titel: Declaratio nullitatis Pseudo synodi
ecclensis, unter dem 30 April 1765, welche mit
Borten: Non sine acerbo, anfänget. Man
aus dem Titel und der Absicht den Inhalte selbst
trachten. Es wurden die gewöhnlichen Klagen
die Niederländer, und das mit den bittersten Wor-
überhohlet. Das kann man dem römischen Stilo
zu, daß er von Schismaticern und Gebanneten
ob sich gleich jene dadurch auch billig beschweret
allein daß man von Bösewichtern, von Gottlo-
Betrügerern u. d. g. zu reden sich erlaubet, also
namen des Pabstes andere schimpfet, ist ohne Streit
widrig. Die Akten der Synode werden verdammt
rathlos und ungültig erkläret. Es wird ange-
ben, daß man nicht, wie gewöhnlich, die acta &
n, sondern librum, quo eadem acta evulga-
t, verdamme, weil darinnen (im Buch) in ne-
schismaticis patrociniis, falsche, anstößige,
liche, der Kirchenhierarchie nachtheilige, und
heil. Stuhl schimpfliche Sätze enthalten.
Art des Ausdrucks wurde listig gebraucht, und
römische Briefe dahin erkläret, daß man nicht
den Schlüssen von Utrecht vorgetragene Lehre,
nur einige in der Vorrede eingeflossene Sätze
zu verstehe. Ohne Widerspruch sollte die ganze
aktion dahin zielen, der Welt zu bezeugen, daß
Rom eben so wenig zu Utrecht eine Synode,
als Erzbischof erkennen könne und werde, ohne
mal betretene Wege zu verlassen, ohne sich
ersprechen, und also bey seinen Protestationen
b.

„re Orthodoxie und ihre ächten Grundsätze von der S
 „chenzucht erkennen würde. Der Dechant theilte
 „ses Schreiben bey der Zusammenkunft der Fa
 „den 4 Jenner 1765 mit, und legte ihr das er
 „Buch vor. Sie vereinigte sich, eben so sich zu
 „gen, wie im Jahr 1718, welches auch dam
 „mand geradelt: jedes Glied sollte sich mit einer
 „plare versehen, solches aufmerksam durchles
 „bey der nächsten Zusammenkunft darüber zu
 „schlagen. Dieses geschah den 24 Jenner
 „Mitglieder stimmten dahin, daß die Fac
 „Bedenken mit Gründen über diese Akten
 „müsse. Da aber ein von einem Professor g
 „Entwurf einer Antwort an den Promotor ver
 „den, wurde er für gut und hinreichend gesund
 „Synodiko befohlen, ihn ins Reine zu bringen;
 „chant, voller Eifer, unterzeichnete ihn fogleich
 „sein eben der Mann erzählte dieses unvorsichtig d
 „maligen Rector der Universität, Vicaire, der si
 „als einen Jesuitenfreund bekannt gemacht, und
 „diesen erfuhren es auch Mercier und Cammer.
 „se Herren stellten dem de la Roche vor, diese Sach
 „de dem Erzbischof von Paris und einem großen
 „der Klerisey mißfallen, und wol gar vom Hof g
 „billiget werden. Er änderte sich aus Furcht
 „strich seine Unterschrift aus. Den 31 Jen.
 „das Schreiben verlesen, und nach einigen kleinen
 „änderungen gebilliget, und beschlossen, es soll
 „Namen der Facultät von dem Dechant und dem
 „diko unterschrieben, und mit dem kleinen Siegel
 „gelt werden. De la Roche wollte weder unter
 „ben noch siegeln; es geschah aber beydes, und
 „erste vom Senior der Facultät. Und so wurde
 „Schreiben an den Erzbischof von Utrecht abgelass

geschrieben wurden also die Schläffe gerüh-
 mungswürdig, besonders das, was vom Primat
 gesagt worden. Zween andere Professoren
 haben Doctoren hatten für sich ein noch körn-
 erliches Bedrucken, aber von gleichem Inn-
 gehalten, und ebenfalls nach Utrecht geschickt,
 hatten die Jesuiten erfahren, was vorgegangen
 meldeten sie dieses dem anwesenden Erzbischof
 prims, und durch diesen kam es an den Hof.
 Alle das, daß nicht allein die Facultät, son-
 dern einige Lehrer besonders, an den Erzbischof
 sehr geschrieben, als gefährliche Verbindungen
 ihnen vor. Dieses machte Eindruck: man zog
 einen Doctor, der den Berathschlagungen der
 nicht beigewohnt, einen Bericht ein, und
 ließ der Graf von S. Florentin den Dechant
 abtium der Facultät auf den 11 Febr. vor sich
 gab ihnen lebhaft Verwelfe, und forderte
 das Schreiben von Utrecht und dessen Beant-
 wortung, welche denn abgeliefert worden. Der
 entschuldigte seine Person leicht; der Syndi-
 cus sollte die Facultät vertheidigen. Der Mi-
 nister dieser zur Last, daß sie sich in einen Brief
 mit einem Fremden eingelassen, welcher durch
 seine und Gewohnheiten des Königreichs
 nicht sey. Alle Vorstellungen, daß es Pflicht
 der Facultät sey, auf Befragen auch in sol-
 chen zu antworten, waren vergeblich: der Mi-
 nister kurz zu dem Syndico: ihr verdienet Be-
 strafung, dieser aber antwortete frey: man verdienet
 die Strafe, als wenn man etwas verbo-
 ten. Die beyden Professoren, die ihr eigen Be-
 drucken, mußten auch vor den Minister,
 Verwelfe geben lassen, die sie aber auch nicht

ben, daß sie ihnen nie auf eine rechtmäßige Art bekannt gemacht worden. Es sey daher sehr unrecht, daß einem französischen Prälaten, von dem man durch aus bessere Einsichten in das Kirchenrecht erwarten konnte, wegen solcher ungültigen Hofdecrete gebannt und schismatisch zu erklären. Dieses letztere wird denn besonders durch ihre Versicherungen, sich keine Art von der römischen Kirche zu trennen, verlegt.

Von der Kirchenversammlung zu Utrecht hat der Erzbischof seinen Brüdern offenbare Unwahrheiten vorgetragen. Er nennet 1) den Bischof von Harlem Hieron. von Boch, anstatt Volk, und dieser ist im Jahr 1742 zum Bischof von Harlem eingeweiht worden, aber auch im Jahr 1744 gestorben, nicht 19 Jahr todt gewesen, ehe die Synode gehalten worden; 2) den Hrn. von Stiphout (nicht Stiphon) Bischof von Deventer, welches er nie, sondern seit 17

bedrückten Glaubensbrüdern gemacht, besonders er sich auf ein päpstliches Breve gründet, welches hier gelesen zu werden. Die Einweihung, sagt des Steenoven durch den B. Varlet von Baden sey an einem profanen Ort geschehen, und ein wissiger Laie, Donker, der sein Haus zu diesem Zweck hergegeben, sey von Gott durch einen plötzlichen Tod dafür gestrafet worden. Die Antwort ist diese: Donker war kein Laie, sondern mehreren Jahren Pastor zu Amsterdam, er ist durch keinen plötzlichen oder gewaltsamen Tod gestorben; sondern genoß noch lange Zeit nach dem Tode in welchem dieses Märchen erzählt worden, vollkommene Gesundheit: er stieg selbst, mit dem Breve in der Hand, auf die Kanzel, um zu beweisen, daß er noch lebe.

von Harlem; 3) er nennet den B. Bueveld von
er gar nicht, ob er gleich allen Zusammenkünften
Synode beygewohnt, und der Verfasser des Be-
wider den Hardouin und Berruyer gewesen,
Fehler, welche freylich bey eignen Einsichten der
nicht wohl möglich gewesen. Der Erzbischof tadelte;
te eben angezeigte verschiedene Lehrartikel der franz
Geistlichkeit, welche den Pabsten Alexander
Innocentio XI, und Benedikt XIII übergeben
als alte Denkmaale des Glaubens rühmen;
aber, diese wären von Pabsten genehmiget
Sie antworten, daß sie solche niemals für
katholischen Glaubens ausgegeben, weil sie
sien, daß sie von manchen Lehrern ihrer Religions-
den Jesuiten) bezweifelt oder bestritten werden.
ich nicht gesaget, daß Pabste diese Artikel
genehmiget, daß sie für Entscheidungen des h.
Sten müßten, sondern daß sie einen solchen Bey-
spruch, welcher nach der Verfassung des römischen
Recht bleibt, solche Fälle sicher zu lehren
scheiden. Dieses sey Wahrheit, und die
Bischof dagegen vorgebrachte Einwürfe schlech-
terheblich, wovon der hier einzeln geführte
er nicht wiederholet werden kann, zumal er
unter uns aus den historischen Schriften von
Eigentlichkeiten der Dominikaner und Jesuiten über
von der Gnade und von der Bulle Unigenitus
kannten Begebenheiten beruhet. Doch der
Bischof ist noch weiter gegangen, und hat die Syn-
ode gebuldiget, 1) daß sie in ihren Lehrartikeln vie-
le ausge lassen, indem sie bey den vom P.
Innocentio X und Alexandern VII verdammten fünf
von ihrer Beziehung auf Jansenii Buch ge-

zugeschrieben hatte, ein Buch
durchzulesen. Und der
Schluß abgefaßt, und in
ein jeder der Erz- und Bi-
gesehen und geprüft hab
aus einen Schluß, der zwe-
lichen Gesellschaft wenig v
aber etwas sagt, das sich
fers Wissens ist dieses das
sche Geistlichkeit sich so sepe
lischen Niederländer erklärt
würdigsten Prälaten ihnen
und, wenn man unparthey
eben diese Klerikern billig des
müßte, weil jene gerade da
ten französischen Kirchenrech

Daß die holländische
nicht geschwiegen, und in ei-
rheilbiget, aus welcher wir
schöpfer, ist schon vorher erli

Der römisch. Geistlich. in den Niederlanden. 157

schöfen und ihrer Klerisey sehr harte Ausdrücke ge-
braucht wurden. Man versichert, daß der Nuntius zu Edln
Ol und seine Freunde, die Jesuiten, den meisten
Theil gehabt *). Doch das war nicht genug. Die
Univ. zu Edln ließ eine eigne Schrift drucken, un-
ter dem Titel: Uniuerſitatis Coloniensis de proſcriptis
et damnatis pseudo ſynodi Ultraieſtinae ann. 1765
die 27 februar. Dieses akademische Ur-
theil vom 13 Sept. 1765 unterzeichnet, und in Quare
man hat aber auch einen Nachdruck, der wie
oben Anmerkungen begleitet ist **). Der An-
trag in einer feyerlichen Erklärung, daß die
Untrüglichkeit des Pabstes ſowol in Ver-
einer als Feſtſetzung der Glaubenslehren und Sit-
ten der Chriſten gar nicht mehr in Zweifel zu ziehen, und
die der Univ. wegen ihres Gehor-
ſams den Pabst ertheilet werden, und nach der
Geschichte wol mehrere Einſchränkungen erfor-
den. Wie ſie zur Sache kommen, ſo machen ſie
daraus nachtheilige Vorſtellung von dieſem Theil
der römisch. Geiſtlichkeit in den vereinigten
Niederlanden; ſie nennen ſie Janseniſten und Quesnel-
iſten, man habe ſich für ſie mehr als für die Luther-
Reformirten in Holland zu hüten; nur um
den rechten Rock Chriſti deſto ſicherer zu zerreißen,
ſie nicht allein von den Glaubensgeheimniſſen,
ſondern

*) Nouvell. eccles. vom 7 Aug. 1766.

**) Im zweyten Theil von Febroni de ſtatu ecclesiae & legitima potestate Rom. pontif. p. 183. Man leſe beſonders die Note p. 22-23. wo man Febroni Urtheil von den niederländiſchen Händeln findet.

sondern auch vom Papstthum, der römischen Kirche und dem h. Stuhl vollkommen orthodox — ihre Synoden gegen Jansenistica parasynaxis, und mit der Käuberensammlung zu Ephesus unter Dioskuro zu vergleichen es sey diese Berwegenheit desto größer, da sie mit Achtung der häufigen Dekrete der römischen Päbste verbunden, durch welche sie *judicati, damnatique sancti & ab ecclesiae gremio eiekti*, schismatis Jansenistici Ultraieckentis consortes, — sie beschuldigten gegen den Pabst und alle dessen treue Anhänger Molinismi, da doch Molina beständig in der Gemeinschaft der römischen Kirche standhaft geblieben, und seit zweyhundert Jahren bekannte Schrifften noch keiner Censur belegen worden. Es sey daher zu hoffen, wie nöthig und gerecht die Schlüsse der Synode verdammet worden, damit sie nicht durch seine Schweigen wie ein Gift sich weiter verbreite. Deren Grundjägen dieses Urtheil eingerichtet ist hat Nachricht, der wahre Verfasser sey der zu Cöln, Gottfried Kaufmann, der auch 7 Schrifften wider den Febronius bekannt worden; in seinem ersten Entwurf noch mehrere Stellen, welche die Revisoren auszustreichen sollten, halten. Vermuthlich gehöret dieses Urtheil Verdiensten der Universität Cöln, welche 9 in einer Rede gerühmet.

Dem Beyspiel des Churfürstens von der Bischof von Lüttich. Wenigstens ko nem Namen ein Hirtenbrief vom 16 Sep teinischer Sprache, wie gewöhnlich, 8 Außer der Bekanntmachung der päbftlichen wird ein großer Eifer gegen die

äußere. Die holländischen Bischöfe heißen Räuber, Wölfe, heterodoxe Hirten, Lehrthums und der Gottlosigkeit. Solche Ausdrücke werden mit sehr hohen von päpstl. t und Untrüglichkeit verbunden, und ein sehr unster Gehorsam gegen alle Bullen und Besrömischen Stuhls versichert. Man beach einige Formeln, die in den damaligen Schriften häufig vorkommen, und sich sehr aus der ebenfalls damaligen Lage des Ordens ften.

er den jetzt erzählten Vorfällen zu Rom, Pa und Lüttich sind uns keine Widersprüche gecheitsche Synode bekannt worden, die von en hergekommen wären. Es fehlte aber auch rivatpersonen, welche, über diese Synode ihr igen zu bezeugen, Schriften ans Licht

diesen ist nun freylich der oben gedachte le Clerc id bey weiten der vornehmste. Es war ganz daß ihm die Beurtheilung seines Lehrbegriffs Synode empfindlich fiel, und er sich dadurch ß, in dem ihm so gewöhnlichen heftigen Ton rsprechen; wir müssen aber die Nachricht von ch sehr erweiterten Streitigkeit auf eine anheit versparen, weil sie jetzt uns zu viel nehmen würde, und nach unserm Zweck von hte der Synode gar wohl abgesondert wer

diesem le Clerc ist der Verfasser der Schrift: ons importantes des freres Jacob & de ie sur la profession de foi de Pie IV adoptée ncile tenu a Utrecht d. 13 Sept. 1763, welche

welche zu Amsterdam in mehreren Stücken 1764 herausgekommen, allerdings verschieden, ob er gleich nem in der Denkungsart so sehr ähnlich ist, daß man diese dem le Clerc auch öffentlich zuschrieb. Dieser Schriftsteller ist ein französischer Mönch, der sich nach Holland begeben, und von dem tridentinischen Glaubensbekenntniß eben so denkt, wie le Clerc, nur noch härtere Ausdrücke, wie teuflisch, antichristlich u. d. g. erlaubet. Dieses Bekenntniß ist, nach seiner Beschreibung, der Mensch der Sünde, von dem Christus redet. Man beschwöret Dinge, welche unbestimmt, betrügerisch, falsch, gottlos, wider das Evangelium, gegen Gott, gegen Jesum Christum, gegen den heiligen Geist, gegen die h. Kirche und gegen die von Gott gesetzte Obrigkeiten beleidigend sind; man bekennet sich mittelbar zum Teufel und seinen Gesetzen. Hieraus kann man selbst urtheilen, was der Mann von der Synode zu Utrecht sage, welche dieses Glaubensbekenntniß zu genehmigen, so feyerlich versichert, und den Gliedern ihrer Gemeinden befohlen. Nach seiner Versicherung sind die versammelt gewesene Väter dadurch wahrhaftig und vorseßlich von der christlichen Religion abgefallen, sie haben sich unter die ärgsten Bösewichter, Eismischer, Ehebrecher, Mörder und andere gesetzt, zu deren Verbrechen ordentlich die französische Sprache keinen Namen hat u. s. w. An diesem Schriftsteller und am le Clerc siehet man abermals die traurigen Wirkungen des Verfolgungsgeistes. Freylich sind sie die ersten nicht, welche unter den Jansenisten in Frankreich in einen so hohen Grad von Schwärmerey verfallen, es ist aber auch gewiß, daß die Bedrückun-

mischl. Geistlichl. in den Niederlanden. 107

er Parthey die wahre Quelle aller dieser Aus-
sagen ist. Der Gewissenszwang, womit ihnen
der Unigenitus aufgedrungen werden sollen, fül-
let dem größten Eifer gegen den römischen Pabst,
wie sie in Holland Schutz finden, so ist es kein Wunsch
an sie ihren Eifer auslassen. Alsdenn aber sind
ihren Glaubensbrüdern nicht zufrieden, die nach
Ansehen dem Pabst viel zu viel Ansehen übrig
lassen. So muß man die Angriffe dieser Art ansehen,
weil sie immer merkwürdig sind und bleiben.

hat aber der Synode auch nicht an Beyfall.
Da unter den Römischkatholischen in Frank-
reich, österreichischen und französischen Niederlan-
den und gewiß auch in Deutschland sich mehrere Kir-
che von den göttlichen Rechten des Episcopats
und der Gewalt des Pabstes eben die Gedanken ha-
ben, daher es sehr billigen, daß sich ihre Brüder
in den vereinigten Niederlanden durch Dekrete des römi-
schen Pabstes nicht abhalten lassen, sich Bischöfe zu wäh-
len, die die bischöfliche Regierung unter ihnen zu erhal-
ten ist das nur eine Folge, daß sie ihnen auch das
Recht der Provinzialsynoden zu halten, willig eingestehen,
die wirkliche Ausübung desselben eben so gern sehen,
als die Ausübung der Bischofswahlen. Und da die
Ursache noch größer ist, welche besonders die hier
genannten Lehrsätze der Jesuiten eben so verabscheuen,
von ihnen auch der Inhalt der Schlüsse nicht
ablassen werden. Es verdienen daher die in den
lettres ecclesiastiques ertheilte öffentliche Nachrich-
ten, den Vätern der Synode zugekommenen
ihnen Versicherungen des Beyfalls auswärtiger
der römischen Kirche allerdings für glaubwürdig
anzunehmen. In den wenigen Fragmenten, die
von uns, ist besonders dies merkwürdig. Die Geg-
ensatztheil.

ner der katholischen Niederländer, besonders bedienten sich ihrer Händel mit dem römischen Auswärtigen in den Verdacht zu setzen, römischen Bischof allen Primat abprechen, und eine Kegeren billigten, die in den Augen der die größte ist. Da nun aus den gedruckten rade das Gegentheil erhellete, so machte der großen Eindruck, und hatte natürlicher Wirkung, daß das Betragen des römischen S in einem sehr unangenehmen Licht erschiene, wahre Quelle, der Jesuiten Verfolgungsge Anhänger des Jansenii, noch sichtbarer wurde noch eine Anekdote aus den Nouvelles eccle Auf einer deutschen Universität ist in eine damals verbunden gewesenen Jesuitercolleg Jun. 1765, eine Streitschrift vertheidiget worden Jesuit hatte in seiner Handschrift der Synod Namen: Pseudo-synodus Jansenistarum c. Klein in der Censur wurde sowohl das erste als Wort ausgestrichen, und es mußte Synodus U lis gedruckt werden, wie auch wirklich gesch

So weit gehen die Nachrichten, welche Lesern von diesen Händeln mittheilen können. den uns erlauben, solche noch mit einigen Worten zu begleiten. Freylich können wir Protest Zuschauer bey solchen innern Streitigkeiten der Kirche bleiben, doch ist es uns auch unverw unserer eignen Belehrung zu nutzen. Eine leugbare Folge unserer Erzählungen ist diese Lehre von der Untrüglichkeit und Gewalt der wie sie gewöhnlich vorgetragen und vertheidigt mit dem übrigen Theil des Lehrbegriffs der Kirche nicht unzertrennlich verbunden sey. wir Glieder dieser Religionspartey sich sogar

römischen Glaubensbekenntniß, dieser ziemlich voll-
 ständigen Sammlung der Eigenthumslehren derselben,
 innen, die doch immer den Befehlen des römischen
 Stuhles sich widersehen, und zwar aus der Ursach, weil
 sich von Jesuiten hat betrügen lassen. Allein aus
 dem Betrogen des römischen Hofes ist eben so klar, daß
 dieser mit der Orthodorie gewiß nicht zufrieden, und
 daß es nicht an Bischöfen in Frankreich und Italien
 fehle, welche sie öffentlich als Irrthum verdammen;
 eine Erscheinung, welche protestantischen Theologen sehr
 zuwider seyn kann. Eine andere Folge ist noch wichti-
 ger. An dem Beispiel der niederländischen Katholiken
 sieht man eigentlich das Geheimniß, auf welchem die
 Unterhaltung des päpstlichen Ansehens beruhet. Im
 Grunde thun diese Leute durchaus nichts anders, als was
 im sechzehnten Jahrhundert die Franzosen, was in unsern Tagen
 die Portugiesen, was Pereyra gelehret und noch lehren.
 Darum sehen wir aber in Frankreich, in Deutschland,
 in Portugall nicht so muthvolle Leute sich über päpstli-
 che Dekrete, wenn sie nach den gemeinschaftlichen
 Grundsätzen ihren Gerechtfamen Eintrag thun, hinweg-
 zu setzen, die päpstliche Bestätigungen der Bischöfe für
 ungenügend annehmen, aber gleichgültigen Gebrauch zu halten,
 ob wenn diese auch nicht erfolget, sich dennoch nicht
 zu lassen? Die einzige Ursach ist diese, weil diese
 Niederländer in protestantischen Ländern leben, wo der
 Papst kein Mittel findet, den Gehorsam, den er for-
 dert, zu erzwingen. Würden katholische Höfe sich we-
 niger in die Religionshändel mischen, und die Päbste
 die Gelegenheit haben, bürgerlichen Zwang zu ihrem
 Nutzen zu mißbrauchen, so würden in jener Ländern
 diese Auftritte beynah unmerklich seyn. Es ist sehr
 zu wünschen, daß zu Rom das Gewicht dieses Beispiels voll-
 kommen werden muß. Es ist für den dasigen Hof
 ein Mittel, Nachfolge zu verhindern, als mit

den katholischen Höfen in gutem Vernehmen zu sollte es auch durch Nachgeben theuer erkaufet, sollte es auch durch ein Opfer, so wie Clemens gebracht, bewirkt werden müssen. Man kann die Regel annehmen, der Pabst gilt in jedem Lande so viel, als ihn die Regierung will gelten lassen. die katholischen Höfe und ihre Minister von den protestantischen lernen wollten, diese Regel in ihrem Umfang zu kennen und auszuüben, was würde Rom werden? und aus den Bannbullen? — Eine andere Folge. Die Synode zu Utrecht, eine Versammlung von drey Männern, welche dem Pabst zum Erzbischof und Bischöfe sind, und einiger anderer, ist eine Religionssparthey, die in dasigen Orten nicht einmal eine öffentliche Religionsübung gestattet ist doch in Rom so fürchterlich, daß man in der römischen Kirche verbietet, sie für gültig zu erkennen. Was ist die Ursach? Sie ist eine Synode, ohne Pabst, und richtet von Glaubens ohne Pabst; welch ein gefährlich Exempel! — Erwer hat den Pabst diesen Dorn in den Fuß gestossen? unbesonnene Eifer der Jesuiten für ihre lieblichen und wider Jansenium. Und was hat die Bulle heilbar gemacht? Die Bulle Unigenitus. diese hätten die Niederländer keine Bischöfe beteten und ohne Bischöfe keine Synode halten können. diese Bulle aufzuheben, welch ein hartes Wort in den römischen Ohren! ist nun kein Friede zwischen Rom und Utrecht möglich.



Beilagen.

I.

Abdruck der Schriften, welche für die Unschuld
Rechte der katholischen Kirche in den vereinigt-
ten Provinzen herausgekommen.

abgekürzte Uebersetzung aus dem Französischen.
Im Recueil de temoignages Tom. II, p. 258.

Historische Werke sind:

1. van Heussen *Batavia sacra*,

2. von demselben *historia episcopatum foederati
Belgii*, und

3. Joynks lateinische und niederdeutsche Kirchenges-
chichte von Utrecht. Diese drey sind unter uns
bekannt genug. Das dritte ist wider die Parteyen,
von welcher wir hier reden.

Die übrigen Schriften werden in drey Klassen getheilet.

Erste Klasse.

Schriften für den Erzbischof Codde und seine
Geistlichkeit.

- 1) *Causa Coddaeana*, 1705. in Oct. Eine ganze Sammlung von verschiedenen Schriften.
- 2) *L'innocence du clergé de Hollande defendue contre un libelle diffamatoire intitulé: Mémoire touchant le progrès du Jansenisme en Hollande*, in Duod. In vorhergedachter Sammlung ist bey diese Schusschrift lateinisch.
- 3) *Avis sinceres aux Catholiques des Provinces-Unies sur le Decret de l'Inquisition de Rome contre Mr. Codde*, 1704. in Duod. Hier ist die Rede vom Decret vom 3 Apr. 1704.
- 4) *Divers abus & nullités du Decret de Rome* (vom 4 Oct. 1707.) au sujet des affaires de l'Eglise catholique des Pr. Un. in Duod.
- 5) *Declaration apologetique de M. P. Codde Archeveque de Sebaste* - - avec des preuves authentiques & des pieces justificatives, 1707. in Duodez. Eben diese Schrift ist auch lateinisch gedruckt.
- 6) *Justification de la memoire de M. Pierre Codde*, contre un decret de l'Inquisition du 14 Janvier 1711. in Duodez 1711. Eine dieser sehr ähnliche, aber von einem andern Verfasser ausgefertigte Schrift ist die lateinische *Defensio memoriae illustrissimi ac reverendissimi D. Petri Codde*, 1711.
- 7) *Defensio Archiepiscopi Sebasteni & ecclesiae quae apud Batauos est catholica, contra scripti*

ptionem Rev. D. Theodori Cokkii - - per
J. C. Erckelium, J. v. L. ecclesiae metropo-
litanæ Ultrajectinæ Capitularum ac Hollan-
diæ Archipresbyterum, 1717. in Qu.

Zwente Klasse.

Schriften für die Rechte der Capitel.

Motivum iuris pro capitulo Harlemensi, 1703.
in Quart.

Refutatio responsi ad motivum &c. 1703. Der
wahre Verfasser von beyden Schriften ist der be-
rühmte Kanonist, Bauespen, obgleich der De-
chant des Capitels zu Harlem, von Swam, sie
unter seinem Namen aus Licht gestellet.

Affertio iuris ecclesiae metropolitanae Ultra-
jectinae Romano-catholicae, - - per J. C. Er-
ckelium - - 1703. in Qu.

Cleri Romano-catholici praecipue in Hol-
landia australi protestatio, 1709. in Qu.

Protestatio - - asserta, 1710. in Qu. mit
zwey Zugaben.

Protestatio - - denuo asserta, 1712. in Qu.

Protestatio - - tertium asserta, 1714. in Qu.
Diese vier Stücke sind aus van Erckels Feder.

Memoire pour l'Eglise & le Clergé d'Utrecht.
Der Verfasser ist Boulenois, ein Diakon und
französischer Jurist; die Schrift aber öfters, zu
Paris und Amsterdum, in Qu. und Duodez,
das erstemal 1716, das zweytemal 1722 mit
Beylagen gedruckt worden.

- 9) Instrumentum adpellationis, ad futurum generale concilium interpositae, per Decanum, Canonicos & Capitulum Ultrajectense, 1719. in Qu.
- 10) Justification du droit des Chapitres de PE. C. de Pr. Un. 1722. in Duob. Diese Verhältnung gehet wider den damaligen B. Languet zu Soissons:
- 11) Responsio epistolaris Z. B. Van-Espen de numero episcoporum ad validam ordinationem requisito, d. 4 Jun. 1725. in Qu.
- 12) Vindiciae resolutionis Doctorum Lovanensium super quaestione de subsistentia ecclesiae Ultraiectinae eiusque episcopis & Capitulo, 1727. in Qu. Auch diese weitläufige Schrift hat Vanespen gemacht.
- 13) Defensio ecclesiae Ultraiectinae eiusque status ac iurium - - contra fictiones A. D. C. P. Hoynek, per J. C. Erckelium, 1728. in Qu. Eine 530 Seiten starke diplomatische Ausführung.
- 14) Considerationes ad VI. epistolas D. Hoynek, per J. C. Erckelium, 1730. in Qu.
- 15) Tractatus Historicus I. de Capitulo cathedrali ecclesiae metropolitanae Ultraiectinae - - auctore N. Broedersen - Delft 1729. in Qu. Auch dieses ist eine weitläufige Schrift, zu der noch vier Theile kommen sollen, von denen der wider die Jesuiten heraus ist, und oben angeführt worden. Ob die übrigen auch noch an das Licht getreten, ist mir unbekannt.

Dritte Klasse.

1 für die Erzbischöfe von Utrecht und die ihnen unterworfenen Bischöfe.

La ecclesiae Ultraiectinae, 1724. in Qu. Diese Sammlung enthält: 1) eine kurze Geschichte der Kirche von Utrecht; 2) Bedenken der Rectoren zu Löwen, vom 12 Dec. 1722; 3) dogmatische Abhandlung von den Bedürfnissen dieser Kirche, und den Mitteln, ihnen abzuhelfen; 4) diese, sowohl des Domkapitels, als des neuerwählten Erzbischofs Steenoven an P. Innocentium II, mit einem Memoriale breue de statu h. ecclesiae metrop. Ultraiectinae, welches Jahr 1722 nach Rom geschickt worden; 5) Schreiben des Kapitels an die Cardinäle; 6) 9 Circularschreiben an alle Bischöfe, an alle Kapitel und an alle Universitäten der katholischen Kirche; 7) zwey Antworten auf ein Schreiben des Herrn Spinelli zu Brüssel, vom 4 May 1724.

und memoire pour l'Eglise & le Clergé d'Utrecht, 1725. in Qu. und Duodez.

niere & seconde apologie de Mr. l'Evêque de Babylon, in Qu. Diese Vertheidigung von diesem Bischof übernommenen Weihung: Erzbischöfe von Utrecht ist ein 700 Seiten starkes Werk, und wird für eine der gründlichsten Schriften in dieser Sache geachtet.

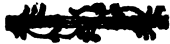
lica Declaratio illustrissimi Archiepiscopi Ultraiectensis (Corn. Steenoven) & Capituli eiusdem ecclesiae, item instrumentum adpellationis ad concilium generale a quodam breui, aeferente nomen SS. D. n. Papae Benedicti III. 1726. in Qu.

- 5) Epistolae Presbyteri Ultraiectensis de consecratione Archiepiscopi Ultr. in Qu. D. Briefe sind fünf.
- 6) Instrumentum appellationis Illustrissimi ac Reverendissimi Archiepiscopi (*Cornelii Joannis Bismann*) & capituli Romano-catholici Ultraiectensis ad generale concilium futurum eodem breui, d. 1 Mart. 1726. Qu.
- 7) Causa ecclesiae Harlemensis, Amsterd. 1728.
- 8) Acta quaedam ecclesiae Ultraiectinae, edita in defensionem iurium Archiepiscopi Haag 1737. in Qu. Auch dieses ist eine Erklärung, und zwar der bey der Wahl und Erhebung des Erzb. von der Erödn vorgefallenen Handlungen; seiner Appellation an eine zukünftige allgemeine Kirchenversammlung von einem Breve des P. Clemens XII, und zweyer Vertheidigungen gegen so viel Schriften des Erzb. von Mecheln:
- 9) Instrumentum appellationis illustrissimi ac Reverendissimi Archiepiscopi (*Petri Joannis Madaerts*) ad futurum generale concilium duobus breuibus, datis 6 Oct. 1739 & 24. 1741. Utrecht 1741. in Qu.
- 10) Ill ad Rev. Archiepiscopi Ultraiect. & Episcopi Harlemensis (*Hier. de Bock*) instrumentum appellationis ad Conc. gen. futurum duobus breuibus, dat. 1 Sept. & 20 Dec. 1744. in Qu.
- 11) Lettre d'un pretre françois retiré en Hollande au sujet de l'estat & des droits de l'eglise d'Utrecht, avec quelques pieces importantes Utrecht 1754. 12.

Epistola illustrissimi & rev. Archiepiscopi Vltraieci. ad SS. D. *Benedictum XIV.* idibus februat. 1758.

Recueil de temoignages, cet. Von diesem in Qu und Duob. herausgekommenen Buch ist in unserer Nachricht schon geredet worden.

In diesem Verzeichniß sind die niederdeutschen Schriftsteller ausgelassen worden. Unter ihnen wird Kempf's Abhandlung der Kirche von Utrecht, und Verhulfs Brief an den Viermann; beyde in drey Bänden, besonders



II.

EPISTOLA

Synodi Provincialis Ultrajectensis

Ad Summum Pontificem.

S. S. D. N. CLEMENTI XIII.

Pontifici Maximo.

BEATISSIME PATER!

Cum unaquaeque teneatur Ecclesia, secundum voluntatem Dei, ministerii partem tueri & implere sibi commissam a Christo Capite & Salvatore nostro, qui promisit se futurum esse nobiscum usque ad consummationem saeculi; debeatque etiam intra suae Jurisdictionis fines, catholicam fidem, evangelicam morum doctrinam, pretiosum externae Communionis vinculum, in qua una est salus, ac necessarias ecclesiasticae Disciplinae leges religiose conservare; Ecclesia Batava ab Illustrissimo Ultrajectensi Archiepiscopo canonicè congregata est, ut ea fidelitate, qua semper quantum potuit, & per tempora licitum fuit, muneris sui partes adimpleret. Synodalibus suis Decretis, omni qua par fuit maturitate prolatis, sacrum illud fidei & morum depositum praestitutum

utum ab exundante errorum flumine in omnes Ecclesiae partes undequaque superfuso; quod iudem a Populo fidei nostrae commisso arcere nunquam possemus, nisi tot tantaque mala, firmissimis aggeribus oppositis, juxta usitatas omniam saeculorum formulas amoliremur.

Dignetur SANCTITAS VESTRA, BEATISSIME PATER, totius Orbis christiani tum bonis tum malis medullitus commota, ut par est tum affici qui visibile Ecclesiae catholicae Caput est; dignetur, inquam, ea benignitate immensaque caritate, qua ei a Christo mandatur confirmare fratres suos in fide, hujus Synodi in Spiritu Sancto congregatae accipere acta fidelia Dignetur Beatitudo Vestra, cui totius Ecclesiae cura commissa est, omnibus coram Deo rite perpensis, eadem Primatus Vestri auctoritate & potestate confirmare & stabilire.

Haec acta perlegendo facile intelliget SANCTITAS VESTRA, quam sedulo, tantis urgentibus periculis, sumptis scutum fidei, ad tot tantaque veritates propugnandas, & speciatim divinam hanc institutionem, qua Primatus Apostolicus ad usque Vestram Sanctitatem pervenit, quique, qualis & quantus in Sancto Petro, in Beatitudine Vestra tam excellenti gratia praeeminet.

His consideratis, confidimus & speramus, Vestram Sanctitatem, auctoritate cui adhaesimus semperque adhaerebimus, quam tuemur semperque tuebimur, absque ulla haesitatione confirmaturam quae in Domino secundum Ecclesiarum nostrarum firmam certamque Traditionem statuimus; sive contra novos errores ab alienigena in nostram patriam irrepentes, quibus non damnatis dubia facta fuisset nostra in catholica fide integritas;

tas; five contra jam pluries a Sancta Sede Apostolica atque in pluribus Ecclesiis damnatos Harduini & Berruyerii errores, fidem totamque Religionem subvertentes; seti denique contra laxiorum Casuistarum multitudinem, quos non immerito suspicamur in perniciem animarum conjurasse.

Liceat nos etiam nunc in Synodo congregatos & concordibus animis ad Vestrae Beatitudinis pedes provolutos, SANCTISSIME PATER, deprecari Vos, ut tandem Clero tam fideliter tamque religiose Sancti Petri Cathedrae omnibusque Catholicis dogmatibus adhaerenti, hujus Vestrae benignitatis signa demonstratis, quam confidimus & scimus Vos in corde paterno gestare; sicut fraternae caritatis testimonia omni aetate a florentissimis Ecclesiae catholicae partibus, opitulante Deo, accepimus; ut denique Vestram impertiamini nobis Apostolicam Benedictionem, quam humiliter ac impensissime postulamus. Omni qua par est animi reverentia permanemus,

BEATISSIME PATER,

Sanctitatis Vestrae,

Humillimi Famuli & obsequentissimi Filii

+ PETRUS JOANNES, Archiepiscopus Ultrajectensis, Praeses,

De Mandato Synodi,

NICOLAUS VAN MAEREN, Pastor ad S. Jacobum Ultrajecti, Secretarius Synodi,

HENRICUS MILIUS, Pastor ad S. Josephum Amstelodami, Secretarius Synodi,

Datum Ultrajecti die 21 Septembr. 1763.

IV.

Fortsetzung

der

a **h** **r** **i** **h** **t**

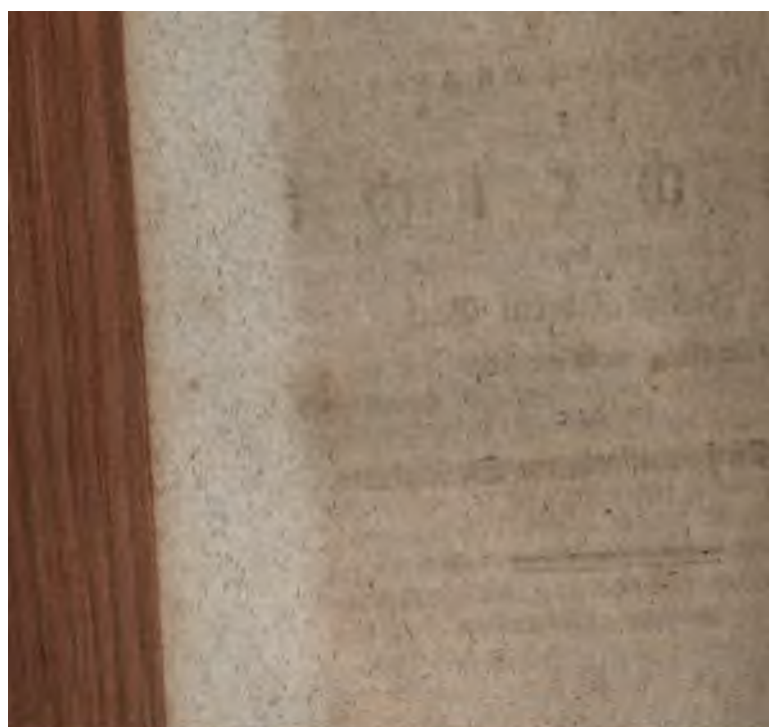
von den

über Justini Sebroni Buch

de statu ecclesiae &c.

in der

nischen Kirche entstandenen Streitigkeiten.



IV.

Fortsetzung der Nachricht von den über **Ju-**
sebroni Buch *de statu ecclesiae* &c.
 in der römischen Kirche entstandenen
 Streitigkeiten.

Zeit der in dieser Sammlung von den durch
 Febroni Buch in der römisch-katholischen Kirche
 aufgetretenen Streitigkeiten gegebenen umständlichen
 Erzählung *) sind diese bis auf unsere jetzige Zeit fort-
 gedauert, und nicht allein von beyden Theilen noch meh-
 rere Schriften ans Licht gestellet worden, sondern auch
 andere dahin einschlagende Begebenheiten vorge-
 fallen, daß ich es für Pflicht halte, die Fortsetzung
 der Erzählung nicht länger aufzuschieben. Diese
 Fortsetzung ist mit der Herausgabe des zweyten Theils,
 im Jahr 1770 an das Licht trat. Dasjenige,
 was zum Theil mit des ehrwürdigen Febroni Wort-
 getragenen, zum Theil aber selbst näher aufzu-
 gesucht, hat nachhero noch einige andere Erläu-
 terungen.

erungen empfangen; mit denen und einigen Ergänzungen wird zuerst billig der Anfang der Nachricht gemacht werden. Der Quellen, die mich bedienen werde, sind theils die *Historia Febroniani variaque eius fata*, welche der *Zaccaria* *) zwar sichtbar partheylich, aber doch zum Jahr 1771 ziemlich vollständig aufgesetzt, eine kürzere und bis auf das Jahr 1774 gehende zählung, welche die gelehrten und wegen ihrer partheylichkeit hier zu rühmende Verfasser freyburgischen Büchernachrichten **), theils einige Febroni mit gültigst mitgetheilte Anzeigen, theils aus Streitschriften selbst gezogene Beobachtungen.

Die Schritte, welche der römische Hof gegen Febroni Werk zu unterdrücken, diese vergebliche fruchtlose Schritte können wir etwas umständlicher zählen. Daß man sogleich dasselbe in das Verzeichniß der verbotenen Bücher setzte, das war gerade das Nichtigste, das man thun konnte, und eine Carime die man nun freylich nicht mit Ehren unterlassen konnte, aber auch wohl einsah, daß sie nicht einmal, in Ita- vielleicht nicht einmal zu Rom, vielweniger in andern römisch-katholischen Landen zur Erreichung des Ziels hinreichen werde. Unterdessen wurde sie beobachtet. Die Dekrete der Congregation des Bücherverzeich-

*) Diese Abhandlung macht den Anfang von des *J. Antifebronio vindicato*, von welchem unten mehr geredet werden muß. Ich erinnere nur mich des frankfurtischen Nachdrucks bedien-

**) In der *noua bibliotheca ecclesiastica Friburger* IV. p. 683: 700. stehet eine zwar sehr kurze brauchbare Anzeige des febronischen Werks.

on den febronischen Streitigkeiten. 179

erste Ausgabe des ersten Theils sind vom 27
1 und wider die zweyte vom 3 Febr. 1766 *).
n den zweyten und dritten Theil ähnliche Ur-
innt gemacht worden, ist gewiß; noch kann
ie Data der Dekrete nicht angeben. So
Verdammungen konnten weder den zu Bene-
ommenen Nachdruck und dessen doppelte Aus-
; die vom Buchhändler Bettinelli in einer ge-
achricht angekündigte italiänische Uebersetzung
1. Diese letztere wurde zu Rom für so ge-
achtet, daß der Cardinal Corregiani zu Rom
liches Verbot **) anschlagen ließ, an derselben
eine Art Antheil zu nehmen, und das bey
ger Galeerenstrafe. Bey diesem Verbot,
n 28 Nov. 1766 unterzeichnet ist, sind drey
merkwürdig. Einmal ist es ein sehr thätiges
iß, daß man selbst am römischen Hof in die
kraft des ältern allgemeinen Verbots des gan-
; durch die Congregation ein Mißtrauen ge-
u soll man zu Rom die Uebersetzung eines Buchs
welches bey Strafe des Kirchenbannes gar
n werden soll? Hernach ist dieses Verbot nur
Kirchenstaat, auf die vier Legationen und auf
Benevent, wo nun wol damals solche Ver-
römischen Hof wenig Gültigkeit gehabt ha-
n, eingeschränket. Das war sehr weißlich
Denn vermuthlich würde wol kein einziger
Italien sich willig erwiesen haben, ihre Uns-
auf die Kuberbank zu verdammen, weil sie
M 2 ein

jen. le Brets Magazin Th. V. S. 342.

Siehet in Zaccaria Antifebron. vindicat. part. I.
25. seq.

als wenn es einem jedem persönlich wäre
macht worden. Auch das war vergebens.
setzung wurde doch gedruckt und gelesen, wo
zu Rom, zu Bononien, zu Benevent so
Benedig.

Etwas kräftiger schien dem römische
zwoyte Mittel zu seyn, welches er ergrif, e
dentliches Mittel, wovon mir wenigstens nod
ges Beyspiel bekannt worden; ja ich bekenn
lich meinen Wunsch, zu wissen, ob man ei
Beyspiel in der neuern Kirchenhistorie d
Dieses war, daß der römische Hof an die
Erzbischöfe und Bischöfe eigne Breven erg
und von ihnen die Unterdrückung des febronis
verlangte. Von diesen Breven wird dasjeni
ersten Theil vom Febroni selbst erzählt wor
mehro durch den Abdruck derselben *) nicht a
tigt, sondern auch noch mehr aufgekläret.
drey verschiedene Aufsätze, alle vom 14 M
der erste ist an die Churfürsten von Mainz, u
der zwoyte an den Churfürsten von Trier,
schöfe von Spener, von Costniz und ein

von dem febronischen Erzbistum.

Ausdrücken von einander verschieden. In der
ist der Ausdruck: *tuam vigilantiam requirimus,*
on solum caueas, ne per manus fidelium cir-
feratur; sed ne in vlllo quidem angulo, si
potest, totius tuae dioecesis illi sit locus,
onderbar, und zeigt, daß man zu Rom entweder
glichkeiten verlange, oder unser Deutschland nicht
; in beyden Fällen ist die Einschränkung nicht zu
nd zur Entschuldigung. Doch ist unstreitig diese
e: neque enim ignoras, quo miseriarum
er deciderint illae ecclesiae, quarum *episcopi*
unt assentati, *depressa Romani pontificis aucto-*
plus sibi accessurum esse potentiae & dignitatis,
hligste, weil sie so gerade dem febronischen Sy-
ntgegen stehet, so gerade das bestimmet, was in
der Hof zu Rom als kegerisch findet, ob sie es
unter einem ganz falschen Gesichtspunct vorsteller.
nitus verlanget nicht, das Ansehen des Pabstis zu
tigen, sondern auf den, nach seinen Einsichten,
näßigen Fuß zu setzen; er verlanget für die Bl-
kein Wachsthum der Macht und Würde, sondern
Biederherstellung der Macht und des Ansehens,
ihnen entzogen worden. In der zwayten wird
nicht so deutlich gesaget, aber doch den Bischöfen
rer Würde von solchen Grundsätzen Gefahren
verkündiget. Die dritte läßet es ungewiß, ob
ni ein Keger (das soll vermuthlich hier einen
kanten bedeuten) oder ein Katholik sey, und
: *nunc temporis irreligiosorum hominum*
s veluti pestilenti quodam sidere affluit
tandi aduersus Romani pontificis potestatem
ne studium, eine Stelle, welche freylich den
Clemens XIII und seines Ministers, des Kar-
Corregiani, sehr angemessen war. In allen die-

meinen davor zu bewahre

Es ist mehr denn wal
schen Erz, und Bischöfe
mischen Hof verlangte U
Werks bewilliget. And
gefunden, einen solchen
bemerket in den meisten
rung keine Spuren, daß
bronischen Werks vorang
bey allen denjenigen nicht
eifertig das vollzogen, w
terdessen hatte doch der
den man zu Rom erwart
den Seiftern, in denen
wenig, vielleicht kein einzig
Buch nicht wäre gelesen,
gelesen worden, wovon die
weiß in sich fassen. Im
ses so ungewöhnliche Mitten
es, wie die tägliche Erfah
rung des Werks sehr beförd

von den febronischen Streitigkeiten.

Es war noch ein dritter Weg übrig, der an sich der rechtmäßige war, wenn man auf dem gerade fortgehet. Febroni sollte widerlegt werden.

Schriftstellern, die von der Untrüglichkeit päpstlichen Ansehens so denken, zu Rom wünschet. Daß es nun an solchen nicht gefehlet, das ist ebenfalls schon bemerkt, und soll jetzt noch besser bemerkt werden;

Wir haben wir eine wichtige Nachricht einzurücken. Clemens XIII. beehrte unter den Gegnern des Febronesischen vier, den P. Sangallo, den D. Kaufmann, den P. Sappel und den P. Zaccaria, mit Pensionen, den ersten mit einer jährlichen Pension, die übrigen mit Aufmunterungen, von denen nachfolgendes was folgen soll *).

Dieses war nun wol ein Mittel, das Geschrey gegen Febroni zu dämpfen; allein eine gründliche Widerlegung zu erhalten war eine andere Frage. Es diente ihm nur, den Febroni zu neuen Vertheidigungen zu verleiten, und dadurch die Weltstimmung auf ihn und seine Anhänger aufmerksam zu machen. Die allgemeine Meinung der römisch-katholischen Hofe, die Nachfolger zu vernichten, rissen auf der einen Seite über, als die pensionirten Jesuiten, Franciscaner andere aufbauen, oder am Gebäude sitzen; auf der andern aber enthielten sie die feyerlichen Annehmungen der Lehrsätze des Febroni. So ist der römischen Hof.

Das dem, was von den, wider Febroni bis zum Jahr 170 herausgekommenen und im ersten Theil unserer Schriften daselbst gesagt worden, muß folgendes beigefügt werden:

M 5 1)

Außer diesen Gegnern bemerken wir noch mehrere, welche von Febroni keine besondere Ansehung halten, und daher mit der Fortsetzung der Geschichte dieses Werks in keiner nähern Verbindung stehen. Der erste ist Raimund Maria Corsi, ein Prämonsch und erster Professor der Theologie im S. Fuscocollegio zu Florenz. Er ließ im Jahr 1764 *legitima potestate & spirituali monarchia pontificis aduersus Iustinum Febronium* Juris logico-dogmaticas theses drucken, und von dem jungen Mönch seines Ordens, Wilhelm Albin Bartoli, vertheidigen. Man hat davon eine italiänische Uebersetzung veranstaltet, die mit dem Titel: *Proffessioni apologetiche della podestà legittima e monarchia spirituale del Pontefice Romano*, zu Bologna 1767 in Oct. gedruckt worden. Der zweite ist ein Advokat zu Ferrara, Constantini, der sich durch die kritische Briefe berühmt gemacht haben soll. Seine sehr kleine Streitschrift gehet nur den Titel des febronischen Buchs und der italiänischen Uebersetzung, wie der letztere vom Verleger in der öffentlichen Anzeige derselben angegeben worden. Die eigene Aufschrift ist: *Desinganno sopra l'opuscolo scritto in fronte del libro, intitolato de statu pontificis etc. del supposto Giustino Febronio G. sopra la falsa interpretazione di quello oggetto frontispizio della traduzione Italiana e gli inconvenienti pretesti del manifesto sopra tale traduzione* und sie selbst zu Ferrara 1767 in Oct. gedruckt. Diese kleine Streifereyen bey Streitigkeiten von geringerer Wichtigkeit, als die febronische für die Glieder der römischen Kirche ist, erwecken wenig Aufmerksamkeit und stiften gerade dem Theil, der sie wagt, den meisten Nachtheil.

Methodenhistorischen Streitigkeiten. 189

Es was ich bisher erzählt, bitte ich nur für
der in dem ersten Theile gegebenen Nach-
richten. Ich wende mich nunmehr zu der ver-
bortsetzung der gedachten Nachricht. Nach-
wigen Einsichten müssen wir billig die zwey-
te Febroni selbst herausgegebene Theile seinen
die Hauptsache ansehen, und da diese Be-
gen von Schriften der Gegner in sich fassen,
in wol keine bessere Ordnung beobachten, als
stlich die Geschichte dieses Schriftwechsels,
im dritten und vierten Theil betrifft, erzäh-
lath noch von einigen Gegnern reden, deren
von Febroni nicht besonders beantwortet wor-
ich mit einigen andern hieher gehörigen Nach-
hließen.

vornehmsten Gegner, mit denen sich der dritte
stigt, sind an der Zahl drey. Der erste
fasser einer ohne Namen unter dem Titel:
Febronium Ictum clarissimum de statu ee-
ro supplemento ad tentamina theologica,
edita anno MDCCCLXVIII zu Lucca in An-
mmenen Buchs. Er hatte sich durch den
ll der Aufschrift so bezeichnet, daß man ihn
nen konnte. Im lateinischen wird er P.
Localeo, ein Kapuciner und Provinzial sei-
t zu Brescia, genennet; ich zweifle aber nicht,
stänischer Name Biator da Coccaglia, und
er, welcher im Jahr 1756 zu Brescia eine poe-
setzung von und Untersuchung über Prosper's
ber die Undankbaren, gewiß mit Beyfall der
sch denckenden Theologen der römischen Kirche
ka. Sein Buch bestehet aus zwanzig Be-
s Seiten. Ob er gleich das Hoffsystem von

eingedrückt werden. Der zweyte bin ich, gedachten Nachricht im ersten Theil dieser konnte ich bey der Vorstellung des ganzen des Febroni wol nicht unterlassen, einzufügen, das mir dunkel oder unbestimmt zu stehen eben so bey der Absicht, die sich auf Beziehung, die Gründe anzuzeigen, welche er behauptet, daß sie auf diesen Fuß werde errichtet verstanden. Mein Zweck war nicht, mich der Antifebronier zu stellen, eine Gesellschaft zu verbitten große Ursache habe, auch nicht zu zeigen, daß sie von Febroni verschiedene Gedanken und mit Gründen auszuführen, welches eben die ersten Gesetze dieser Sammlung würde. Und so konnte ich auch kein Recht auf Aufmerksamkeit zu erwarten, welche Febroni's Erinnerungen gegönnet; da er es aber zu gefunden, so reuen sie mich desto weniger Veranlassung gegeben, über eine so wichtige Febroni System ist, merkwürdige Gedanken zu verbreiten, von denen ich nachhero noch werde.

tus. Tomus tertius, vltiores operis vindicias
 mens. Francofurti & Lipsiae MDCCLXXII. 2
 4 B. in Du. Ohne eine allgemeine Vorrede werden
 im Band folgende einzelne Stücke geliefert: I.
 causa Justini Febronii aduersus epistolas Itali-
 P. Viatoris a Cocaleo anno 1768 ex agro
 G exaratas & alios scriptores defensa per
 Bertonum. Daß, wie in dem Anhang des
 id dem zweyten, also auch in diesem dritten
 te Verteidigungen keine von Febroni verschie-
 rffasser haben, sondern er nur diese Namen an-
 en, ist aus seinem eignen Bericht gewiß, daß
 der Ursach hat, sich zu verwundern, warum
 fasser der freyburgischen Recension so schreiben,
 n sie das Gegentheil für wahr hielten. In
 bhandlung ist und bleibt Coccaglia der vor-
 Gegenstand, doch wird auch dem D. Kauf-
 auf seinen oben gedachten weitern Angrif. des
 i geantwortet. Ob es gleich nicht fehlen kann,
 Verschiedne Gegner, welche in den Grundsätzen
 ch einig sind, dem Febroni nicht einerley Ein-
 ngegen setzen, und einerley Gründe brauchen:
 mithin auch dieser genöthiget wird, einerley
 rten zu geben, so verdienet er doch deswegen
 II, daß er nicht das Gesagte wiederholet, sondern
 rj mit Verweisung auf die ältere Abhandlungen
 ec, und mit neuen Beobachtungen und An-
 ragen bereichere, wofür ihm auch diejenigen dan-
 kffen, welche ohne alle polemische Absichten Ges-
 te der Kirche und des Kirchenrechts bearbeiten.
 besonders muß die Historie des Pabstthums durch
 Streitigkeiten gewinnen. II. Examen libelli
 1770 editi hoc titulo: Jugement d'un écrivain
 tant touchant le livre de Justinus Febronius.
 ster Theil. R Ob

Appianus gehöret gewiß in
Febroni seine ganze Denkung
würde er gewiß Bedenken gesuht
zu berufen. Ich getraue mir
nicht Febroni einzelne Werke
zu geben, er gewiß von Prote-
stanten nicht verlangen würde, als
sich gegen Bossuet bereitwillig

Von diesem dritten Theil
seltlichen Büchernächrichten *
sind günstige Beurtheilungen zu
den Streit nicht geendiget. —
Den Gegnern des Febroni zu-
den reden, mit denen er sich in
seinem vierten Theil beschäftiget

Unter diesen ist nun freylich
hachte Erjesuit, P. Franz
vornehmste. Von dessen im
seinen Antifebbronio ist genug
ersten Theil gemeldet worden, t

he Zaccaria diese Antwort erhalten, entschloß er sich, ein neu Werk gegen Febroni zu schreiben, unter dem Abdruck erhielt er den gedachten zwayten Theil, und das gab ihm die Gelegenheit, seine neue Streitschrift auch auf diesen auszudehnen, ohne sich eben gerade an die ihm eigentlich gegebene Antwort zu binden. Dieses neue Werk hat den Titel: *Antifebronius vindicatus, seu suprema Romani pontificis potestas adversus Justinum febronium eiusque vindicem, Theodorum a Palude, iterum adserta & confirmata*, und bestehet aus vier Theilen, davon die drey ersten zu Casena 1771, der vierte aber 1772 in Qu. gedruckt sind. In der Hoffnung, daß der Name eines durch andere gelehrte Arbeiten berühmten Schriftstellers, zumal unter dem römischkatholischen Theil von Deutschland, einen, der Sache des Febroni nachtheiligen Eindruck machen würde, wurde zu Frankfurt im Jahr 1772 ein Nachdruck der beyden ersten Theile in Octavo veranstaltet. Auf dem Titel ist eine Anzeige der Druckerey, in welcher es gedruckt worden, nicht aber einer Buchhandlung, welche es verleger. Es ist also die Nachricht *) sehr wahrscheinlich, daß dieser Nachdruck auf Kosten der Jesuiten geschehen, woraus denn auch sehr begreiflich wird, warum die beyden letzten Theile nicht ebenfalls nachgedruckt worden. Ohne Widerspruch übertrifft Zaccaria alle bisherigen Gegner des Febroni an Gelehrsamkeit, aber auch an Berwegenheit, sich, zur Vertheidigung der Grundsätze von der uneingeschränkten Untrüglichkeit und Monarchie,

*) S. Febroni Vorrede zu Tom. IV. P. I. und die biblioth. Eriburge p. 687.

Dadurch hat er die beste Gelegenheit ergriffen sein ganzes Werk und über alle einzelnen behandelte Lehren, Grundsätze und historisch eine Menge von neuen Beobachtungen, Anmerkungen und Erläuterungen mitzutheilen, so daß nicht allein die reichsten, sondern auch die besten Ergänzungen in sich faßt. Eben diese mußte natürlicher Weise ihn auch am besten setzen, die Einwürfe der andern Gegner, angezeigt worden, am rechten Ort zu berücken konnte daher auch nicht fehlen, daß dieser die vorhergehenden, mit Beyfall aufgenommenen *). Ich kann zugleich aus mir mitgetheilten hinzufügen, daß derselbe nicht so, namentlich, zu Rom in das Verzeichniß der Bücher gesetzt worden.

So weit gehet der febronische Streit. Febroni selbst daran Antheil genommen. aber noch einige Schriften wider ihn kommen, welchen er keine besondere Antwort ertheilt. Man wird ohnehin erwarten, daß

... oft verlegt und Febroni so oft widerlegt.
 ... des würdigen Mannes Geduld, so
 Schriftstellern Antwort zu geben, nicht genug
 ... eine Geduld, die sehr wenig Leser
 ... das kein vernünftig denkender Mann
 ... auf einige wenige Schriften,
 ... vorzügliche Stärke und Unwider-
 ... auf jenes Unvermögen, sie zu widerle-
 ... Schluß machen wird. Unterdessen erfordert
 ... auch diese hier anzuzeigen. Sie sind:
 ... eines Jesuiten und Doctors der
 ... auf der Universität zu Köln, de ecclesia
 ... pontificis & episcoporum legitima po-
 ... tres, contra perturbatores ecclesiasticae
 ... ac pacis, istorumque principem, Ju-

bronium. Von diesem Werke ist nur Liber
 tomus primus, zu Köln 1773 herausge-
 Auf diesen sollten nach dem Titel noch zweien
 sie sind aber bis jetzt noch zurückgeblieben:
 Sappels liber singularis de statu ecclesiae
 pontificis potestate. Tomus tertius con-
 tertium & quartum Justini Febronii, JCU,
 enditur, in quales scopulos huius navarchi
 manicula impegerit. Dieser dritte Band ist
 b. 1774 ans Licht getreten, und wird vermuth-
 letzte seyn, wenigstens nicht durch Febroni
 eine Fortsetzung veranlasset werden. Es ist
 zu verwundern, daß ein Werk nach einem rechte
 Gen Geschmack, und in einer nicht einmal gram-
 allsreichrigen Latinität so weit hat gebracht wer-
 können *); endlich: In tertium tomum *Justini*
M 5
Febronii

*) S. den schon angeführten Anhang zur allg. d. Bibl.
 S. 170.

...sollen, seiner eignen Ge-
erachtete, die Bande der
und ihr Daseyn in ein
denn änderte sich auch auf
Chenrecht ihrer ehemaligen
verdiente, daß er Pabst ne
ses Wortes bliebe; allein
einmal werth, Pabst nach
Und wer dachte, wer
Wäre es aber wol zu verm
schriften so vieler Mönche

*) Febroni tom. IV part.

Gazette de Cologne d
Zaccaria zu Rom vor
dert worden, um sic
verantworten, welche
Gesellschaft unter erdi
sehen des Pabstes, u
Verteidigung des Se
wird aus der anacien

den Hölle aufmerksam machte, um wenige Schulen zu zerstören, welche aller ange-
 n Sorgfalt ungerachtet die Nachtmahlsbulle ver-
 — Zwentens. Obgleich Febroni Buch
 zinal und durch Uebersetzung zuverlässig sich in
 rrischkatholische Länder von Europa verbrei-
 finden wir doch noch keine andere Gegner, als
 er und Deutsche. Keine Franzosen, keine
 er, keine Portugiesen, keine Niederländer.
 nnu aus dieser Beobachtung vieles lernen. Nur
 ge kann genug seyn: die römisch-katholischen Hef-
 erdings viel thun, wenn sie wollen. Der
 Hofes zu Rom thut viel, der Janackohaus
 cheit thut noch mehr, aber keiner von bey-
 en im Grunde mehr thun, als jeder Hof ihr
 will.

Die noch übrigen Nachrichten, welche die febron-
 Streitigkeit betreffen, und ich den bishero
 durchgehenden Nachrichten beizufügen ver-
 n, sind diese. Der jetzige Pabst Pius VI hat zwar
 Breden noch Breden gegen Febroni bekandt ge-
 havor aber eine andere Gelegenheit sich ge-
 öffentlich zu sagen, was er von ihm denke.
 In eine Rede, wie er den zum Nuntio zu Elna
 Carl Bellisoni zum Erzbischof unter den
 folgen einweißete, und ließ sie drucken *). Die
 Gegen,

Das Original unter dem Titel: Homilia S. P. N.
 M. divina providentia papae VI. etc. ist in Rom
 1777 gedruckt. In des Hrn. le Dets Magasin
 de France Theil ist sie wieder abgedruckt, wo sie sich
 gegenw. Stelle p. 356, 357. zu findet.

schreibet. So denken aber nicht einmal alle S
 näle zu Rom. Einer der einsichtsvollesten unter i
 delle Lanze, war mit allen bisherigen Widerlegu
 des Febroni so wenig zufrieden, daß er dem durch
 rere Schriften bekannten Dominikaner Mamachi
 Antrag that, etwas besseres zu liefern. Man so
 daß dieser schon den Anfang gemacht, Briefe g
 Febroni ans Licht zu stellen. Ich habe sie noch
 gesehen, und verspare daher, von ihnen, wenn
 will, zu einer andern Zeit Nachricht zu geben.

V.
N a c h r i c h t
von den
Religionsbeschwerden
der
Evangelischen
im
Königreich Ungarn
aus den
neuesten Urkunden gezogen.

ächster Theil.

D.

4

1. The first part of the document
describes the general situation
of the country and the
state of the economy.
2. The second part of the document
describes the state of the
economy and the state of the
economy.
3. The third part of the document
describes the state of the
economy and the state of the
economy.
4. The fourth part of the document
describes the state of the
economy and the state of the
economy.

geistes, der anhaltendesten und nach verschied-
 Perioden nur stufenweise verschiedenen, nie
 völlig unterbrochenen Verfolgungen gewesen,
 das Königreich Ungarn. Es ist daher sehr
 lich gewesen, daß von Zeit zu Zeit öffentliche
 richten von den mancherley, oft unmenschlich
 ten Leiden der Protestanten in Ungarn bekann-
 macht, und ihr Andenken in den Geschichtsbü-
 auch wol einzelnen Schriften der Nachwelt ein-
 len worden *). Dadurch ist nun freylich
 ben übersteigende Menge von den traurigsten
 salen der Protestanten daselbst überhaupt,
 Gemeinden, einzelner Familien, Person-
 besonders gottesdienstlicher Lehrer mit
 Mühe sich sammeln und lernen kann. Un-
 diese allgemeine Kenntniß ist gewiß auch u-
 nicht selten. Allein eben diese allgemeine S-
 wenn sie auch auf die allerbesten U-
 auf die Namen der Orter und Personen,
 Zahlen der weggenommenen Kirchen und
 len, auf die mancherley Gattungen, sowol
 waltthätigen als der arglistigen und betrüg-
 Verfolgung, auf die mancherley Arten de-
 bes- und Lebensstrafen gehen sollte, ist doch

*) Ich habe in meinen jüngern Jahren in der Ge-
 der evangelisch-lutherischen Religion S. 56
 eine kurze Geschichte der Verfolgungen der
 stanten in Ungarn geliefert, und daselbst
 Schriften angezeigt, worauf ich mich
 ziehe.

t. zu reichend, eben diese Begebenheiten nach ih-
 bahren moralischen Beschaffenheit richtig ein-
 en und gründlich zu beurtheilen. Religio-
 erfolgungen sind in jedem Fall nach den
 ofäßen der natürlich bekannten und der christ-
 Sittenlehre ungerecht; sie verdienen allemal
 eleidigungen der Rechte der Menschheit ver-
 iet zu werden: wenn sie aber zugleich Reli-
 beschwerden sind, wenn sie öffentliche,
 he Verträge verletzen, und die durch Ge-
 s Staats erlangte und bestätigte Rechte und
 nisse des Bürgers kränken, wenn sie
 die Obrigkeit, welche diese Verträge schü-
 und diese Gesetze vollziehen soll, verhänget,
 urch den Mitbürger, der gerade durch diese
 äße und durch diese Gesetze die heiligsten
 bristen seines Betragens gegen in Religions-
 anders denkende Christen erhält, eigenmäch-
 b ungestraft unternommen werden, denn
 kan natürlich die Beleidigung, das Unrecht eine
 e Stelle der Moralität erhalten. Sind nun die
 en der Protestanten in Ungarn über Verfol-
 Religionsbeschwerden? Dieses ist die
 e, von deren wahren Beschaffenheit wol we-
 Auswärtige gründlich unterrichtet sind. Und
 ist sie für alle, welche den Religionszustand
 Ungarn richtig kennen, und von dem gegen-
 igen Verhältniß der verschiedenen christlichen
 Aigionspartheyen gegen einander unpartheyisch
 rtheilen wollen, nicht allein wichtig, sondern
 uch unentbehrlich. Ich muß außer den allge-
 D 3 mein

teiguel, der Wien vorz
zeiten, Grundherren un
tragen gegen die Proteste
keine Vorschriften in den
gen und Versicherunge
hätten, sondern die in d
gene, den Protestanten
Vertilgung abzielende In
halterischen Rathes und d
ligen Königes wären de
und wider die Evangelise
Hof aus Gerechtigkeit
nachdrücklich gemißbillig
Mühe gegeben, das W
breiten. Daß aber durc
thetische Schriften die g
Protestanten leiden müß
in Deutschland zu irrigen
standes verleitet, und f
Gerechtigkeit liebende Gl
an der Erkenntnik der

Zwar ist der Mangel an Hilfsmitteln, dazu gelangen, an sich nicht anzuklagen. Einiger henn bekannten Werke, die jedoch wol nicht in manns Händen sind, vielweniger aber wegen Weitläufigkeit gern gelesen werden, und ies schon alt sind, nicht zu gedenken, so ist dem Geheimenrath von S. kurze und zu- fuge Nachricht von dem Zustande der antischen Kirche im Königreich Ungarn welche im Jahr 1743 und zum zweytenmal 1745 gedruckt, und mit drey Beylagen ert worden, eine überaus lehrreiche Schrift, aber nicht ganz vollständig alles erschöpft, us ihrer Vergleichung mit der gleich folgen- Erzählung leicht eingesehen wird, und ist auch ict, als viele wünschen. Und eben so dürf- te in den weimarischen Actis historico-eccle- sis und ihren Fortsetzungen von Zeit zu mitgetheilte Nachrichten unsern Zweck, die de im Ganzen zu lernen und zu übersehen, erreichen.

Diese und andere dergleichen Betrachtungen en schon lange meinen Wunsch erweckt, den en dieser Sammlung von den Religionsbe- werden eine kurze, aber gründliche Nachricht htheilen. Die erfreulichen Nachrichten theils n einigen Erleichterungen, welche den bedruck- Protestanten vom allerhöchsten kaiserlichen f wiederfahren, theils von noch wichtigern

Hoffnungen und Aussichten noch mehr zu erhalten, deren Erfüllung Gott schenken wolle! Nachrichten, welche in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, haben noch mehr Aufmerksamkeit auf die ungarischen Religionsangelegenheiten gemacht, und mit meinen eignen Wünschen so wohl übereinstimmende Aeußerungen von Belangen an mich veranlassen, den ungarischen Religionsbeschwerden eine eigne Abhandlung zu widmen. Dieses Begehren erfülle ich nun um desto williger, da ich durch meine Freunde die sichersten und lehrreichsten Quellen erhalten, aus denen ich nicht allein die grössten Antworten auf alle hier mögliche Fragen sondern auch das Neueste mittheilen kann. Ist aber billig, meine Leser vorher von diesen Quellen den ihnen nöthigen Unterricht in Rechenschaft zu geben, damit sie wissen, was ich von ihnen das Vertrauen erwarte, daß ich ihnen Wahrheit erzähle.

Im Jahr 1774 sind dem Kaiserlichen Königlich Hof von den Protestanten in Ungarn drei neue Vorstellungen, oder wie diese genennet werden, **Instanzen**, übergeben worden, von denen ich Abschriften erhalten. Die erste ist lateinisch, und im Namen derer, welche der Helvetischen Confession beygethan sind, von ihren Deputirten unterschrieben. Sie enthält erst eine überaus gründliche und weitläufige Aus-

gleich Vertheidigung der Gründe,
e Religionsrechte beyder protestanti-
n in Ungarn beruhen; zweytens,
he und nachdrückliche Erzählung der
ligten und noch immer fortbauern-
erden wider ihre rechtmäßige Frey-
Rechte, unter achtzehn Artikeln,
nicht allein mehrere neue merkwür-
le dieser Art vorkommen, sondern
weise, daß es wirklich Kränkungen
Rechte sind, geführt, und die vom
emachte Einwürfe beantwortet wer-
ns, eine unterthänigste und rührende
llershöchste Einsicht und Hülfe, diese
zu heben, und den Protestanten ei-
ten Genuß ihrer Rechte wieder herzu-
auf die Zukunft zu versichern. Die-
trefflicher Aufsatz, voll einer der guten
lessenen Freymüthigkeit, und zugleich
tung gegen die Beherrscherin von Un-
on patriotischem Eifer. Er ist dabey
, das Ganze und alle seine einzelne
lich und mit Ueberzeugung zu lernen,
ist in deutscher Sprache, und
Aufschrift: An die alldurch-
großmächtigste römische Kaisers-
zu Hungarn und Böhmen apo-
igliche Majestät, allerunterthän-
fälliges Bitten der gesammten,
ligrich Hungarn der augsburgi-
schen

nebst deren jährlchen Kränkungen
einträchtigungen, samt Erflehung
höchsten Schutzes, betreffend.
falls mit Ehrerbietung und Freymüthi-
gkeit Schrift beziehet sich auf die vor-
um nicht eine Sache, zumal einzelne
zweymal zu sagen, sehet aber den ersten
selben durch einzelne Erzählung der Ne-
allen Evangelischen zukommen, und
fünfzehn Artikeln, in vollkommenes
sie durch genaue Anzeige der Geseze
Zweifel; bemerket die mancherley Krän-
gentheils, sie zu kränken, und beantwo-
diesem entgegen zu stellen gewohnte
Der Schluß ist denn eine der vorhergeh-
liche, nachdrückliche, rührende Bitte
und Gerechtigkeit. Die allergnädigste
dieser beyden Instanzen am kaiserlichen
Hof *) veranlaßte die dritte. Sie ist

Namen beyder, der augsburgischen und
 lutherischen Confession Zugethanen und nicht
 an der Kaiserin Königin Maj. sondern
 an Des Kaisers Maj. gerichtet. Außer der
 besten Dankfagung für das erhaltene gnädige
 Wort die dadurch geschenkte Hofnung, erhö-
 het werden, betrifft diese Instanz, die von bey-
 den Instäten gegen die Abgeordneten gethane
 Verurtheilung: Sie würden zwar, der Protes-
 tation abzuhelpen, gnädigst bedacht
 seyn;

*Latini, non sine summo incognitoque nobis pro do-
 lora, per multos iam retro annos laetitiae sensu, de-
 gressis, quibus nulla nostra culpa a concuiibus nostris
 adfiscimur, conquesturos, non admissos solum atque
 dum supplicem nostrum libellum exhiberent, bene-
 gne exceptos & exauditos a Maiestatibus vestris fuisse,
 verum etiam quoties iniuriarum, quas patimur,
 exegerint, id est, quod veremur, nimium fre-
 quenter, preces nostras in maternum Maiestatis
 vestrae sinum effundendi, potestatem factam fores-
 que adeo iustitiae & clementiae, quas concuium
 nostrorum inuidia nobis iam a multis retro annis te-
 nere volebat oclusas, nobis etiam nutu Maiestatum
 vestrarum esse iam iterum reueratas. Nur gehöret
 zu werden, und gnädig gehöret zu werden, und die
 Hofnung, den Zutritt zum Thron offen zu behal-
 ten, dieses war für die bedruckten Unterthanen ein
 Glück und Wohlthat, die sie in vielen Jahren nicht
 genossen hatten.*

Gesetze und die mit der
Verfassung (Systema) zu
zu stehen. Eine Hinderniß
wissenhafte Besorgniß die
lung der Protestanten e
brechen, verdiente wol die
tigste Vorstellung und die
die Erhöhung des gerechten
sehen Unterthanen nicht k
begünstige, aus dem W
Und dieses ist der Haupt
stanz, oder Vorstellung,
Meisterstück einer solchen
Ansehung der Sachen als
hen. Nach den mir mi
sie aus der Feder eines J
seine hohe Geburt so je
der Gesetze seines Vaterlan
Eifer, diese aufrecht zu e

aber durch den Augenschein klar, daß
 , nicht allein weil sie neu sind, und
 ge sagen, die in den ältern nicht stehen,
 h in ihrem ganzen Umfang an Volks-
 und Deutlichkeit alle älteren übertref-
 bin davon besonders durch Vergleichung
 mit der vom 26 Okt. 1741 überzeuget
 welche in der ersten Beilage der
 ihrten Nachricht des Hrn. von S. ab-

Glaubwürdigkeit solcher Instanzen,
 um ihre Angaben beweisen oder Thats-
 hlen, wird kein Kenner der historischen
 in Zweifel ziehen. Sie sind eigentlich
 sten, die der höchsten Obrigkeit überge-
 l. Mit Recht erwartet man die streng-
 t, nichts zu sagen, dessen guter Grund
 erwiesen werden kann. Nicht bloß vor-
 wahrheit, sondern auch erdichtete Uns-
 der Uebertreibung einer Wahrheit wür-
 were Verantwortung nach sich ziehen,
 gen, welche größern Schatz verlangen,
 setzen, auch den zu verlieren, welchen
 enossen. Es würde sehr unvorsichtig
 ohl unterrichteten Richtern etwas zu sa-
 n Ungrund sie entweder schon wissen,
 ichter Mühe entdecken können. Auch
 t zu besorgen, daß die Verfasser sich
 ist betrügen lassen. Doch das Still-
 hrer Gegner, die noch nie den Evange-
 lischen

Quellen, aus denen ich
ihnen von den Religions-
sitten in Ungarn erzähle
Gebrauch, den ich davor
noch erklären. Den
Aufsatz zu erreichen such-
hoffe, deutlich genug
Zu diesem Zweck konnte
zweifachen Weg führet
die drey Instanzen durch
aus ihnen das und so
ich es daraus erlernet
ein Theil derselben es ge-
Ursachen haben mich be-
Die erste und vornehm-
Instanzen sind für
und zu weitläufig.
Raum erfordern, als
selben bestimmt ist.
nik, daß viel weniger

Schriften zu ihrer Ehre haben, sich absetzen, sie ganz zu lesen. Dieser erfordert Uebläufigkeit, die demjenigen beschwerlich ist, der nur historisch wissen, worüber und warum er geklaget wird, was und warum er wird, und mit kaltem Blut urtheilen. Die dritte ist die Erfahrung, daß zumal in den ersten viele Sachen zugleich gesagt

Dieses war nun nothwendig, aber es ist meine Leset Wiederholung und unangenehme Wiederholung seyn. Diese Betrachtungen gehen nicht auf den zweyten Weg, aus meinen Schriften mit aller Treue einen solchen Auszug zu machen, der meinem Zweck angemessen wäre, eine solche Einrichtung zu geben, daß man leicht und im Zusammenhang übersehen kann. Deswegen theile ich diese Abhandlung in drei Theile. In dem ersten gebe ich eine Uebersicht von dem Grund der Forderungen und von dem Werden der Evangelischen in Ungarn. In dem zweyten theile ich es für eine Pflicht, auch die Gründe der Gegentheils nicht zu verschweigen, durch er diesen Grund zu entkräften glaubt. Der zweyte soll die Forderungen der Evangelischen in Ungarn enthalten. Aus diesen Forderungen erkennen, in welchem Zustand dieselben seyn sollten, wenn er überall so wäre, wie es die Forderungen erfordern. Auch hier ist es billig, wo es kann, sowol den Gegentheil zu hören, zu wissen, was diesem entgegen gesetzt ist. Endlich werden in dem dritten die Besondere theil. P schwer-

morden, und diese wert
vergessen.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

~~1811~~

Erster Abschnitt.

Von dem

der Religionsrechte der Evangelischen in Ungarn.

Religionsrechte der Evangelischen in Ungarn ent-
steht bloß aus den Naturgesetzen, welche Ge-
rechtigkeit und Religionsfreiheit für einen jeden
von einem jeden andern Menschen fordern;
auch aus den feyerlichsten Verträgen mit ihren rö-
misch-katholischen Mitbürgern, aus den Gesetzen des
Landes, von dem sie Glieder sind, und aus den Ver-
trägen seiner Könige. Dieses ist der erste
Grund, auf dem alles beruhet. Mit diesem ist der
Zweyte verbunden: die durch feyerliche Verträge und
Gesetze festgesetzte Vorschriften haben ihre Gültig-
keit, ihre Verbindlichkeit nie verloren, nicht
sie noch fort. Von beyden müssen wir eine
genaue Kenntniß haben, wenn die im folgenden zu
erwähnen Forderungen und Beschwerden der Evange-
lischen richtig verstanden werden sollen.

In der Geschichte der öffentlichen Religionsange-
legenheiten von Ungarn kommen viererley Arten von
Vorschriften vor: erstlich, Pacificationes,
zwischen dem König und den römisch-katholischen
Einwohnern eines, und den Evangelischen andern Theils

conuentis im poln
nen; Drittens d
oder auf den Reich
von den Königen
die explanatione
über einzelne Fä
diesen ist die
Friedensschlüsse
nach welchen beyd
gen verpflichtet si
enthalten Bestät
die explanati
Verhältniß wolle
die zwenyte und
Man findet sie ni
plomatica, und
menen corpore
bössige, und sel
llgte Anmerk un
man hat auch ei
che ohne Anzei
lateinisch und t

Vertrag zwischen dem Könige von Ungarn.

**Conditiones, oder Friedensschlüsse zwischen
1. Katholischen und Evangelischen
in Ungarn.**

Der erste und vornehmste Friede zwischen
enannten Partheien ist zu Wien im Jahr
er dem K. Rudolph II durch Vermittelung
Matthia geschlossen worden. Schon vor die-
en hatten fast alle Städte und Communitäten
erdinands I. und K. Johannis Zeiten von
igen Freiheitsbriefe erhalten, die evangelische
ungehindert auszuüben. Hiedurch wurden
K. Ludwvig II gemachte harte Verfolgungs-
gehoben *). Nichts desto weniger suchten
Generale und Officianten sie verschiedentlich
ung zu bringen, und unter dem Schein der
gegen die Evangelischen Gewaltthätigkeiten
n. Dieses veranlaßte den Krieg des ganzen
nter Anführung des Fürsten Botskai wider
P 3 die

e Befehle waren ein Reichstagschluß vom Jahr
13. Art. 54. und lautete so: „Die königliche Ma-
stät, als ein katholischer Fürst, geruben alle Lu-
theraner und ihre Anhänger und Gönner als
femeliche Ketzer und Feinde der heiligen Jung-
au Maria am Leben und am Verlust aller ihrer
üter zu strafen.“ und vom Jahr 1525. Art. 4.
l. welches so abgefasset war: „alle Lutheraner
llen aus dem Königreich ausgerottet werden,
id wo man sie nur findet, nicht allein durch geist-
be, sondern auch durch weltliche Person zur Haft
bracht und verbrannt werden.“

und ohne alle Einschränkung mit dem
lehnet: ihren Bekennern ohne Untersc
ein freyer Gebrauch und Uebung
verstattet: vom König versprochen, n
zu stören, noch ändern, sie zu stören
dern, zu verstaten; ferner alle hö
Aemter, auch Grängpräfektoren, m
allen Unterschied der Religion, zu

Anm. 1. Dieses ist der Zand
sittens, welcher den Evangelischen die
lichen, und des neunten und zehnten
Die bürgerlichen Rechte zuerkennet.

Anm. 2. Die Aufhebung d
gungsgesetze ist so klar, daß es selbst
che das corpus iuris Vngarici he
merken. Und dennoch sollen einige U
auf berufen.

Anm. 3. Obgleich dieser Fri
welen Bischöfen unterworfen seyn

in der Privatreligionsübung verstan-
 den: eine Auslegung, welche natürli-
 che berechtigen würde, den Protestanten
 zu nehmen, Ihre Schulen zuzuschließen
 sie wird aber nicht allein durch die folgenden
 welche den Evangelischen alle Rechte der öf-
 fentlichen Religionsübung zugestehen, auf das kräftigste
 sondern auch durch den klaren Buchstaben
 Bestätigung des Friedensschlusses von
 gestochen, weil die Protestanten ihre
 indendenten zu halten berechtigt werden,
 gewiß zur öffentlichen Religionsübung ge-
 s wird auch in andern ungarischen Geset-
 zentlich in dem von 1622 Art. 29 vom
 religionis catholicae geredet, wo gewiß
 ist es durch Privatreligionsübung über-

Nach der Vernunft müssen billig unein-
 Worte und Redensarten auch uneingeschränkt
 werden. Zwentens berufen sie sich auf
 vorher angezeigten Worten unmittelbar bey-
 ssel: *absque tamen praesudicio catholicae*
igionis & vt clerus, templa & ecclesiae
n Romanorum, intacta & libera per-
que haec, quae hoc disturbiorum tem-
que occupata fuerunt, rursus eisdem

Wer da weiß, wie geneigt die römisch-
 eistlichkeit sey, alle Freyheiten und Rechte
 ligionspartheyen für einen Verlust und
 ihrer eignen zu halten, der wird leiche
 sie von dieser Clausel für einen Gebrauch
 t. Man siehet von selbst, daß dieser so
 werden könne, daß endlich der ganze
 für die Evangelischen ganz fruchtlos
 Allein daß diese Auslegung nichts als Miß-

deutung sey, erheller aus folgenden Gründen: 1) In dem oben dem Jahr 1606 den 25 Sept. erklärte **Matthias**, „jene Clausel sey keinesweges in einen nachtheiligen Verstand hinzugesetzt, sondern bey beyden Theilen in der freyen Religionsübung und Gebrauch ihrer Kirchen, welche sie damals besaßen, nicht gestöret werden sollen.“ Aus der Geschichte erweislich, daß damals der evangelische Theil die Obermacht gehabt *)), und daher der katholische sich für jene durch diese Clausel sicher stellen, nicht ab gegen jene mit dem Schein des Rechts bewafnen wollen. 2) Der dieser Clausel beygefügte Zusatz, daß auf beyden Theilen weggenommene Kirchen einander wieder gegeben werden sollen, sehet den wahren Verstand der ersten in völliges Licht, daß nemlich jeder Theil, mithin auch der katholische, das behalten muß, was er damals besaß. Wenn aber die Zurückgabe den Evangelischen weggenommenen Kirchen absc praesidio catholicae Romanae religionis geschehen konnte und sollte, so kann ja wol der ruhige Besitz und Besiß der Rechte, die sie wirklich damals hatten, keinem solchen praesidio gemacht werden. 3) Da aber allemal diese Clausel einem solchen Mißbrauch abgelesen war, so wurde sie durch einmütigen Beschluß des Königes und der Stände schon in dem Diploma **Matthias**, und in allen nachfolgenden Gesetzen, die durch den Wiener Frieden bestätigt, auch wol wörtlich wiederhollet worden, gänzlich ausgelassen, mit gesetzlich aufgehoben. 4) In dem gleich anzuführenden Linzer Frieden wurde nicht allein diese Cla-

*) Außer einem einzigen Magnaten und den Prälaten die noch dazu nur die Titel hatten, war fast alles damals evangelisch.

Der Evangelischen im Königreich Ungarn. 233

icht gebraucht, sondern auch mit allen übrigen Einwürfen pro non obstantibus erklärt. Bey diesen Umständen bleibet es unpartheyischen Gemüthern unbedenklich, daß die römisch-katholische Geistlichkeit in den letzten und neuern, auch neuesten Zeiten, gerade diese Klausel zum Vorwand und Entschuldigungsgrund ihrer Verleumdung gebrauche.

2) Der zehnte Friede wurde im Jahr 1645 zu Linz geschlossen, und nachhero im Jahr 1647 den Landesgesandten einverleibet. Der Wiener Friede wurde nicht gemacht, und wie jetzt gesagt, ohne Klausel bestätigt, sondern auch alle jenem entgegenstehende bisherige verschiedene Auslegungen pro non obstantibus erklärt, dagegen allen Landesständen des Königreichs samt den freyen Städten, den Marktflecken, den Kränzsoldaten, ja auch den Bauern in jedermanns Häusern, die freye Religionsübung allenthalben, ob zwar nebst dem Gebrauch der Glocken und Bescheidnisse festgesetzt. Nicht weniger denn 90 weggerommene Kirchen sollten den Evangelischen wieder hergestellt werden.

Anm. Gegen diesen Friedensschluß sind keine besonderen eigenthümliche Einwürfe mir bekannt worden, die einer Erläuterung bedürfen.

II.

Der Könige von Ungarn diplomata, und die auf den ungarischen Reichstagen gemachten Schlüsse und Gesetze.

3) Als im Jahr 1608 K. Matthias die Regierung des Königreichs antrat, so wurde noch vor der

zweyten einverleibet. Unter den dem neuen König vorgelegten und von ihm angenommenen Bedingungen (in den diplomatibus heißen das conditiones) gehören hieher: die erste, alle Landesfreyheiten - - und zugleich den Wiener Friedensschluß, und alle in demselben enthaltene Artikel, imgleichen die vom Jahr 1608 1609 selbst fest und heilig zu halten, und zu verschaffen, daß auch andere sie unverbrüchlich beobachten: die dritte, eben das in Ansehung des 9 und 10 Artikels von 1608 zu halten: die vierte, ebenfalls in Ansehung des eilften Artikels von 1608: die fünfte, sowohl bey der königlichen als der Appellationstafel die Richter ohne Unterschied der Religion, sine discretione religionis zu bestellen: die sechste, daß überhaupt das ganze Religionswesen unter allen Ständen, sowohl auf ihren eignen, als des Fisci Gütern, nach den Vorschriften des wienerischen Friedens und der Artikel vor der Krönung, frey, ungekränkt und unangefochten verbleibe, also, daß die Religionsübung sowohl den Baronen, Magnaten, Edelleuten, als auch den Freystädten und allen und jeden Ständen des Königreichs - - die solches von sich selbst und freywillig annehmen wolten, aller Orten freygelassen werde, auch niemand, wes Standes und Würden er sey, in der freyen Übung und Gebrauch seiner Religion weder von Ihre Majestät, noch irgend etniger Grundherrschaft (domini terrestres) auf irgend eine Art, oder unter etnigerley Vorwand gekränket oder gehindert werde: die zehnte, die Krone des Königreichs - - durch hiezu bestellte gewisse weltliche Personen, von beyden Religionen, zu verwahren.

8) Die Artikel des im Jahr 1622 gehaltenen Landtages enthielten nicht allein eben dieses Diploma, sondern

Indern auch noch besondere Verordnung, die Gleichheit und vollkommene Sicherheit der Religionsrechte zu befestigen.

Ann. Der siebenzehnte erneuert abermals den 9 und 10 Artikel vom Jahr 1608, der drey und zwanzigste, den 11 Artikel eben desselben Jahrs mit der Ausdehnung, daß auch die Stellen der Obercapitälere in Comorra und Raab, ohne allen Unterschied der Religion, an tüchtige Landesfinder vergeben werden: der vier und zwanzigste, daß alle zur Landesregierung oder Verwaltung der Einkünfte gehörende Aemter, ohne Unterschied der Religion (*citra religionis differentionem*) an Landesfinder ertheilet werden.

9. 10. 11) Nicht allein geschähe dieses auf den Landtagen vom Jahr 1625. 1630. 1635. sondern die allgemeine Regel, wie sie im ersten Artikel von 1608 und in der sechsten Bedingung des Diploma R. Ferdinands II enthalten, wurde ohne alle Einschränkung bestätigt.

Ann. Hierher gehören der sechszehnte und zwey und zwanzigste Artikel vom Jahr 1625, der neun und zwanzigste und drey und dreyßigste vom Jahr 1630, und der acht und zwanzigste und neun und zwanzigste vom Jahr 1635.

12) Das Diploma R. Ferdinands III. in welchem die zur Religionsverfassung gehörige Bedingungen noch vermehret erscheinen.

Ann. Dieses Diploma macht zugleich den ersten Artikel vom Landtag im Jahr 1638 aus, und enthält folgende merkwürdige Bedingungen: die erste, eine
allg.

70 Artireis von 1609, Richter an der
und Appellationstafel, ohne Unterschied de
(sine discretionis religionis) zu bestellen;
eine nochmalige Wiederholung, „daß das
„wesen unter allen Ständen dieses König
„wol auf ihren eignen als des Fisci Gütern
„auf den Gränzen des Königreichs Ungarn, b
„rischen Militz, — nach den wienerischen T
„und den vor der Krönung errichteten Arti
„ungekränket und unangefochten bleibe,“
zehnte, eine Wiederholung, daß die Verm
ungarischen Krone weltlichen Personen auß
Religionen anvertrauet werde.

13) Auf dem Landtag des gedachten J
wurden noch außerdem die vorigen Gesetze
setzung der Aemter besonders erneuert, und
eignen Artikel verordnet, daß bey der
here und niedere Officiersstellen nur an,
ohne Unterschied der Religion (sine
religionis) vergeben werden.

Anm. Dieses geschlehet im sechsze
hundertsten Artikel.

nd diese eben durch den Frieden abgestellt und den zu-
 Anstehen vorgebeuet werden sollte, so wurde nicht al-
 In dieser Friedensschluß nunmehr unter die Reichsge-
 He aufgenommen, sondern auch vom K. Ferdinand
 I ein neues Diploma ausgestellt, und darinnen die
 Freyheiten und Gerechtfame der Evangelischen erneuert,
 bestätiget und durch noch mehrere Bestimmungen sicher
 gestellt.

Anm. Unter den ungarischen Religionsgesetzen
 ist dieses eines der wichtigsten und merkwürdigsten. In
 dem fünften Artikel ist denn das neue kaiserliche Kö-
 nigliche Diploma enthalten, aus welchem folgende be-
 sondere Artikel hieher gehören: erstlich, eine allge-
 meine Bestätigung der vorhergehenden Verordnungen
 der freyen Religionsübung für alle, besonders auch
 des Gebrauchs der Kirchen, Glocken, Begräbniße al-
 ler Orten, und zwar der bishero unterkommenen
 Verhinderungen und Auslegungen ungeachtet,
 (*diversis haetenus impedimentis & interpretatio-
 nibus non obstantibus*) zweitens, daß diese freye
 Religionsübung auch den Bauern, sie mögen sich auf
 den Gränzen, in den Marktflecken, oder Dörfern,
 auf aller und jeder Grundherren und des Fisci Gütern
 befinden, zustehet, und daher sie weder vom König,
 noch den Ministern, noch den Grundherren auf keine
 Art beunruhiget oder behindert werden; die aber, welche
 bishero gezwungen oder beunruhiget worden, die Frey-
 heit haben, die freye Uebung ihrer Religion wie-
 derum zu ergreifen und fortzusetzen, und zu Carimo-
 nien, die wider ihre Religion laufen, nicht gezwungen
 werden sollen; drittens, daß Pfarrer und Prediger
 von ihren Pfarren in Marktflecken und Dörfern durch
 niemand abgeschafft, oder vertrieben werden können;
 die

die Vertriebenen aber entweder zurück zu rufen, oder ihre Stelle zu setzen, frey stehen solle; viertens, die entstandene Religionsbeschwerden auf beyden Theilen auf den Landträgen nach den siebenzehñ Bedingungen abgethan werden sollen, ohne Nachtheil der Evangelischen, (absque iniuria Evangelicorum) fünftens, daß die auf die Uebertretungen der Landesgesetze gesetzte Strafen, auch in Religionsangelegenheiten kannt und vollzogen werden solle u. s. w. Der sechste Artikel liefert das Verzeichniß der neunzig Kirchen, welche den Evangelischen abgenommen und wieder gegeben werden sollen; der siebende ist überaus wichtig, wenn die Mutterkirche bey den Katholischen, und die Filialkirche bey den Evangelischen, oder der Fall umgekehret ist, denn soll nicht allein kein Theil den andern belästigen, sondern auch den evangelischen Bauern frey seyn, einen Prediger ihrer Religion da einzuführen und zu unterhalten, oder anders wohin zur Anführung der Predigt zu gehen; der achte betrifft die Wiederherstellung der Evangelischen, helvetischer und augsburgischer Confession, zu Skalitz; die Aufhebung der zu Tyrnau auf die evangelischen Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen gelegten öffentlichen Abgaben, und die Befreyung der Handwerksmeister zu Tyrnau und anderwärts, von allem Zwang zu ihrer Religion widersprechenden Cerimonien; der neunte, die Verhütung der freyen Religionsübung für die Evangelischen zu Raab, Levenz, Lihany, Comorn und Skalitz; der zehente, wo die weggenommene Kirchen den Katholischen verbleiben, da stehet es den Evangelischen frey, neue Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser zu bauen, und die Glocken und Begräbnisse mit dem andern Theil gemeinschaftlich zu haben; der eilfte: es se

über die Evangelischen den Katholischen, noch jenen einige Pfarrgebühren; nur bleiben die Kircheneinkünfte Unghwar den evangelischen Predigern; der zwölfte, die Pfarren gewisse Einkünfte haben, so sollen sich Pfarrer von beyden mit diesem und mit dem begnügen, was ihre Religionsverwandte jedem dazu beytragen; welcher Theil keine solche begüterte Pfarren hat, zahlet jeder den Geistlichen seiner Religion: wo Evangelischen den Katholischen Pfarrern bisher etwas gezahlet, da sollen sie auch in Zukunft unter keinem Vorwand dazu angehalten werden, gleichwie die Katholischen den Evangelischen nichts zu zahlen; endlich wo die Pfarren von beyden Religionen bloß vom Beitrag nach Personen oder Häusern leidet, da sollen diese Beiträge von den Richtern des Ortes gesammelt, und unter den katholischen und evangelischen Pfarrern gleich theilen, die Stolgebühren zahlet jeder ganz und allein von den Gliedern seiner Kirche; der dreyzehnte, daß alle noch nicht wieder ergebene Kirchen sollen restituiret werden, und zwar durch eine Landesdeputation von Commissarien von beyden Religionen; der vierzehnte ist eine wahre Exekution, wie das Restitutionsgeschäfte zu betreiben; der fünfzehnte verordnet, daß nach dem 1. Artikel von 1608 die Ehefachen der Evangelischen von ihren Superintendenten zu entscheiden sind; der neunzehnte handelt von der freyen Religionsübung der protestantischen Confessionsverwandten und der Katholischen in Ungarn; der zwey und sechzigste verlangt, daß Krönkapitainschaften und Prälekturen mit rächlichen Personen, ohne Unterschied der Religion, besetzt werden; der acht und siebenzigste, daß die Einkünfte der Römischen und bürgerlichen Freyherrn in den Reichstädten.

Seddten, ohne Unterschied der Religion, geschehe, und die, welche wegen der Religion abgesetzt, oder an Ehre gestraft worden, in ihren vorigen Stand wieder hergestellt werden.

16) Eben so wurden auf dem Landtag im Jahr 1649 diese Befehle bestätigt, und besonders, was die Besetzung der Ämter betrifft, aufs neue eingeschärft, die Strafen der Uebertreter befohlen, und das wiederhollet, was von Caschau verordnet.

Ann. Art. 8. 9. 10. 11. 12. 19.

17) Eben eine solche neue Bestätigung der Artikel vom Jahr 1647 und 1649 erfolgte auf dem im Jahr 1655 gehaltenen Landtag.

Ann. Von dessen Schlüssen geschlehet dies in dem achtzehnten, zwanzigsten und fünfzigsten Artikel.

18) R. Leopolds ausgestelltes Diploma, in welchem nicht weniger denn sechs Bedingungen das Religionswesen betrafen. Sie machen zwar keine neue Verordnungen aus, erneuern aber die ältern und bestimmen die geistlichen und bürgerlichen Freyheiten und Rechte der Evangelischen auf das genaueste.

Ann. Dieses Diploma ist den Landtagsbeschlüssen vom Jahr 1659 und zwar im ersten Artikel einverleibet. Die erste Bedingung enthält die Bestätigung aller vorhergehenden Befehle, namentlich, des Wiener Friedensschlusses, der Artikel von 1608. 1609. 1621. 1625 u. a. des Friedensschlusses von Linz, der Artikel von 1647. 1649. 1655. die dritte, des 9 und 10 Artikels vom 1608, die vierte, des 11 Artikels eben d.

der Evangelischen im Königreich Ungarn. 243

kinste, des 70 vom Jahr 1609. die sechste, der allein freyen Religionsübung für alle und an allen Orten überhaupt, und der zehnte, der Verordnung in der Kronstädter.

19) Auf dem Landtag 1659 wurde aufs neue Befehl von Befegung der höhern Staatsbedienungen ertheilt, und deren Vollziehung beschloffen.

Anm. Im vierzehnten Artikel.

20) Noch ferner im Jahr 1662 wurde die Befegung der dritten Bedingung des leopoldinischen Patentes, des dritten Artikels vom Jahr 1638, und des vierten vom Jahr 1659 empfahlen.

Anm. Im vierten Artikel.

In dieser Zeit an fiengen die römisch-katholische Oberherren und die mit ihnen verbundene weltliche Herren ihre Absichten, die Evangelischen in Ungarn ihrer Religionsübung zu berauben, wovon die vom Jahr 1659 bis zum Jahr 1681 vorgenommene Hauptverfügung einen unleugbaren und weltkundigen Beweis gibt; dadurch zu beschönigen, daß sie selbst auf den Vorwand liegen die bishero erzählten Gesetze zu untergraben wollten. Das erwählte Mittel war dieses, daß sie die Mehrheit der Stimmen *) sich das Recht anmaßten, diese Gesetze abzuschaffen, oder zu ändern.

Q 2

Wen

Obgleich nach den ungarischen Gesetzen die Mehrheit der Stimmen gar nicht gilt, so ist doch merkwürdig, daß damals noch die Evangelischen immer die größte Partey ausmachten. Fast alle Befandten der Gespannschaften, Landschaften und freyen Städte waren evangelisch.

Von diesem angeblichen Recht rede ich nachher. Jetzt fahre ich fort, nur zu bemerken, daß die Evangelischen sich durch Protestationen verwahrten, und bey allem Druck dennoch einige ihnen günstige, obgleich von den vorigen merklich verschiedene Schlüsse erpalten. Und dahin gehören

21) die auf dem zu Oedenburg im Jahr 1621 gehaltenen Landtag gemachten Schlüsse, die zwar die vorgebachten gewalthätigen Verfolgung ein Ende machen sollten, und den Evangelischen ihre Rechte wieder zu geben schienen, es geschah aber mit solchen Einschränkungen, daß diese dagegen zu protestiren sich genöthiget sahen.

Anm. Von den oedenburgischen allerdings wichtigen und merkwürdigen Schlüssen handelt nemlich der fünf und zwanzigste und der sechs und zwanzigste von der Religionsfache. In jenem wird der Artikel des wienerschen Friedensschlusses von neuem befestiget, und eine freye Religionsübung allen überall in dem Königreich (doch mit Vorbehalt des Rechts der Grundherren) nach dem ersten Antritt von 1608 vor der Krönung zugelassen: ferner sollen die Prediger und Schulleute, welche entweder in der Reichsacht sind, oder wegen gewisser Abschwärmungen ihr Lehramt nicht verwalten können, die Freyheit haben, ins Reich zurück zu kommen, und damit sie ihren Glaubensbekenntniß fortschicken, werden ihre Absetzungen wieder aufgehoben: noch weiter, es soll nun an und in Zukunft niemand in dem Königreich der freyen Uebung seiner Religion auf einige Art getret werden; auch sollen die augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandte zu Carimonien, welche in Religion zumider laufen, nicht gezwungen werden.

er betreffe aber erstlich die Wiederherstellung der den Evangelischen weggenommenen, und katholischem Gebrauch nicht eingeweihten Kirchen: zweitens, daß ihnen zur Erbauung derselben Kirchen und Schulen Dörfer angewiesen werden sollen, an diejenigen Dörfer nach dem Bespannschaften eingetheilt werden, wo die lutherischen und die reformirten Evangelischen diese Freyheit haben solten: drittens, daß beyde die Kirchen, welche ihnen gegeben haben und besitzen, ruhig behalten sollen: viertens, daß weder die Katholischen den evangelischen Pfarrern, noch die Evangelischen den Katholischen Pfarrern etwas bezahlen sollen: fünftens, daß den adelichen und Edelleuten frey bleibe, in ihren Schloßkirchen, Bethäuser und Capellen, nach dem Gebrauch ihres Standesbekenntnisses, zu erbauen und zu erhalten: sechstens, daß bey der im sechsten Detret Artikel Art 8. festgesetzten Ectase auf beyden Seiten der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser weggenommen werden, noch die freye Religionsübung gestört werden, daß den Evangelischen der Weg, ihre Beschwerden auf den Landtagen anzubringen, des Ansehens der Geistlichkeit und weltlichen Fürstlichen ungeachtet, (non obstantibus clericorum secularium catholicorum contradictio- nibus) keinesweges verschlossen seyn solle. Zu diesen beyden vornehmsten Artikeln kommen noch der neun- und zwanzigste, daß die Aemter nach dem 9. Art. vom Jahr 1608 vergeben werden, und der zehnen und vierzigste, daß die gegen den 19. Art. vom Jahr 1649. und den 78. Art. vom Jahr 1647. in Städten und Marktflecken auch unter dem Vorwand der Religion vorgefallene Bergzungen und

gionsverfassung Schlüsse gemacht worden. Man te auf demselben zweien Schlüsse, die den Evangel noch nachtheiliger waren, und gerade dadurch, das ganze Religionswesen von den Landtagen abgen, und an eine besonders zu bestellende Comm verwiesen, und zugleich die gemeinschaftlichen Vo lungen untersaget worden.

Anm. Dieses geschah im dreßzigsten Art in welchem erstlich erkläret wurde, daß der König Gnade und Güte, (nicht die ältern Gesetze v Jahr 1608 u. f. sondern) die Artikel von 1681 und in ihrem zeithero erkläreten eigentlichen (in genuino sensu hætenus declarato. Was neuer Zusatz heißen soll, wird bald erkläret annoch bejubehalten, und daher zu erneuern bekräftigen für gut gefunden: zweytens, daß und in so fern dieselben nicht in Erfüllung ge oder von beyden Seiten - - wären gebrochen solche Sachen, durch die - - Landescomm untersucht, und nachdem vorhero an Se. Maj Bericht darüber würde seyn abgestattet worde Dero gnädiger Genehmigung beygeleget, schuldige vollzogen, und alles nach den königlichen Ex tionen, alles und jeden Widerspruchs un wieder in den Artikelmäßigen Stand und fei gentlichen Verstand gesetzt und gehandhabet soll, (omnia ad articulare statum & genu eorumdem sensum, secundum explanati regias reponenda & manutenenda) drittens, wenn jemand von den Evangelischen sich beschwer achten würde, er - - unter seinem Privat nicht gemeinschaftlichen Namen seine Zusuch J. K. Maj. zu nehmen, gehalten seyn soll.

in ein und dreyßigsten noch ein Verbot, unter Namen einer Synode vollreiche Versammlungen zu halten, ohne königliche Erlaubniß, und bey den evangelischen Collekten anzustellen. In dem vornehmsten Artikel waren also wieder neue vorher ungewöhnliche dem evangelischen Theil äußerst gefährliche Veränderungen gemacht. Erstlich wurden die ältern Gesetze nicht sondern nur neuere und an sich schon nachtheiliger: zweitens, diese nicht einmal in ihrem wahren und buchstäblichen, sondern in einem Sinn verstanden, wie er bishero erklärt worden; drittens und drittens die so beschwerliche *explanatio* eremenevit gemacht. Recht eigentlich wurde daher der ganze Grund untergraben, und dem bloßen Willkür des Hofes überlassen, ob und was für Freyheiten die Evangelischen ferner genießen sollen.

III.

Die königlichen Explanaciones.

Diese sind denn vom kaiserlichen königlichen Hof keine Verordnungen. Gesetze sollen es nicht seyn, die gesetzgebende Gewalt vom Königreich Ungarn in den Händen des Königes ist, weil Gesetze nur durch Landtagen vom König und Ständen gemacht werden können, sondern Erklärungen, wie die Gesetze und zwar so, wie sie der Hof versteht, vollzogen werden sollen. Wir sagen mit Fleiß, wie sie der Hof versteht. Denn die authentische Erklärung der Gesetze steht so wenig, als die Gesetzgebung in der Hand des Königes. Es ist das so richtig, daß man dieses sogar in den Krönungseid des Könige von

Ungarn eingerückt *). Dergleichen königliche Erklärungen in Ansehung der Geseze, worauf die Rechte der Protestanten gegründet, sind diese:

24) Die noch unter der Regierung K. Leopolds im Jahr 1691 bekannt gemachte Erklärungen, welche sich auf die Artikel vom Jahr 1681. 1687 beziehen, und nicht einmal die dadurch schon eingeschränkten Rechte der Evangelischen ohne neue Einschränkungen ließen.

Anm. Diese explanationes müssen erkannt werden. Sie bestehen aus eilf Art. 1) der öffentliche Gottesdienst wird an denjenigen Orten zugestanden, welche im Art. 26 von 1681 ausdrücklich benennet sind; 2) hingegen keinesweges solchen Orten, die nicht benennet sind; 3) an Orten, wo solcher öffentlicher Gottesdienst nicht worden, müssen doch die katholischen Geistlichen gemeinen Casse erhalten werden, und die Evangelischen ihrige dazu beytragen; 4) die Gottesäcker, Spitäler und Glocken können ihnen, mit Vorbehalt der katholischen Geistlichkeit und des Meßners, zu gebrauchen gelassen werden; 5) die katholischen Pfaffen sollen sie, was den öffentlichen Handel und Wandel betrifft, zu halten verbunden seyn; 6) besonders sind die Handwerker zu deren Feyer verpflichtet; 7) e

*) Die Worte des Krönungsweibes sind diese: *quod nos - - & omnes regnicolas in suis immunitatibus & libertatibus, iuribus, privilegiis ac in antiquis bonis & adprobatis consuetudinibus, prout super eorum intellectu & usu, regio ac communi statuum consensu diaetetaliter conventum fuerit, conseruabimus u. s. w.*
S. die Schlüsse von 1741. Art. 8.

r Evangelischen im Königreich Ungarn. 251.

1) protestantischen Prediger erlaubet, außer seiner
Kirche zu taufen, zu kopuliren, zu begraben oder
andere Handlungen vorzunehmen; 8) dem Volk soll
gesonnet seyn, an solche Orter, welche in dem
Edict ausdrücklich benennet sind, zu gehen, daselbst
Andacht zu verrichten, auch taufen, kopu-
liren und begraben zu lassen, doch mit diesem Vorbe-
halte, daß vorher dem katholischen Geistlichen seine Ge-
nehmigung gegeben werden; 9) weil die Zehenden in dem
Königreich Ungarn nur den Predigern katholischer
Religion gewidmet sind, so müssen auch nur ih-
re Besoldung bezahlt werden, und die evangelischen davon
keinen Antheil haben; 10) es ist den Protestanten
erlaubt, Kapellen zu bauen zu ihrer Hausandacht und
Anbetung; wie denn auch an allen Orten es erlaubt
ist, daß ein jeder in seinem Hause bete und Pro-
pheten lese, doch sollen die Nachbarn, oder Unterthanen
der gar Prediger zu solchem Hausgottesdienst auf
keine Weise hinzu gelassen werden; 11) die protestantische
Bedürfnisse sollen sich der Clausel: ohne Nach-
theil des herrlichen Rechts, oder des Rechts der
Krone, nicht gebrauchen können, wenn sie
erlauben zu ihrer Hausandacht lassen wollen,
sollen sich gefallen lassen, daß eben dasjenige,
was vormals, da sie die Katholischen an der
Kirche und am Ansehen übertroffen, zum Präjudiz
gegen die katholischen Religion ist gut gefunden
worden, nunmehr zum Nachtheil der andern ge-
achtet werde. Hernach ist bey diesen Erklärungen
zu merken, daß sie im Anfang nur in Geheim den
König bittenden Begnern gegeben, hernach in dem an-
gen Jahr bekannt gemacht worden, und bloß
zur Verhütung einer Uebung wider die Grundsätze des ungarischen
Rechts für allgemeine Befehle von jenen ange-
sehen

hen worden. Die Protestanten haben große Ursach gehabt, in Zweifel zu ziehen, ob sie ächt sind; da sie aber nach vierzig Jahren im Jahr 1731, unter R. Carl dem VI., wie unten folgen soll, vom Hof dafür wenigstens erkannt worden, so kann der Zweifel nicht mehr statt haben.

25) Die Erklärung ebenfalls vom R. Leopold im Jahr 1704, wie sie dem Erzbischof zu Prag als Antwort zugestellet worden. Es wird in demselben von Seiten des Kaisers, als Königs, versichert, allein überhaupt die Rechte und Freyheiten der reiche, Länder und Unterehanen zu erhalten vermehren, sondern auch absonderlich nach dem eigentlichen Verstand der Oedenbürger und Pöcker Artikel, für die Freyheit und Sicherheit aufgenommenen Religionen Sorge tragen nicht gestatten, daß entweder die Grundherren das Recht mißbrauchen, oder jemanden von irgendetnem, wer es auch seyn mag, im Gewissen durch Gewalt angethan werde, sondern ein solches königlicher Gewalt verhindern.

Anm. Hier sind merkwürdig, daß auf der einen Seite ausdrücklich der receptatum religionis gedacht wird, auf der andern schon der genuinum sensus und das ius dominorum terrestrium vorkommt. Und im Grunde wird es schwer, diese mit den zunächst vorhergehenden Erklärungen in eine Harmonie zu bringen, man müßte denn annehmen, daß gerade diese den sensum genuinum bestimmen sollten.

26) Eine dieser leopoldinischen vollkommen ähnliche Erklärung des R. Joseph I., welche im Jahr 1708 währenden landtags ertheilet worden.

Anm.

Evangelischen im Königreich Ungarn. 253

Anm. In dieser stehen eben die vorgedachten Merkwürdigkeiten. Nur die erste ist noch deutlich im Anfang ausgedruckt: *trium religionum, gno Hungariae receptarium negotium* u. s. w.

27) In dem im Jahr 1711 zwischen den ungarischen und siebenbürgischen Mißvergnügten und R. dem VI geschlossenen Vergleich von Szathmár zwar der Religionspunkt nicht vergessen, allein ne den Evangelischen nachtheilige Art.

Anm. Der Kaiser verspricht im dritten Punkt, Religionen die angenommenen Verfassungen des Reichs zu handhaben, und die Ausübung derselben mit ihren von Rechtswegen dahin gehörigen Privilegien nach solchanen Landesgesetzen, Verfassungen und Statuten zu verstaten. Noch war es merkwürdig, daß den Begnadigten die Erlaubniß versprochen wurde, Religionsbeschwerden am kaiserlichen Hof und auf die Städte anzubringen, und der den Begnadigten zu Theil gewordene Huldigungsseid, in welchem obengedachte Verordnung des Kaisers, die Gesetze, auch in Angelegenheiten der aufgenommenen Religionen zu erhalten wiederholet ist, sich so endiget: also schwöre — durch das h. Evangelium, (*per sacrosancta euangelia*) so wahr mir auch der dreyeinige Gott helfe, mirhin die Formel von der Maria und den Aposteln auslässet.

28) R. Carl VI königliche Resolution auf den oben schon gedachten zu Pest und nachhero zu Prag gehaltenen Commission: erstatteten Bericht 5 April. 1731 eine auf alle Art der evangelischen Religionsrechten nachtheilige Verordnung, und reiche Quelle

ders verordnet wird, sich des iuramenti decretalis bedienen sollen. Sie sollen nemlich die Mutter Gottes und alle Heiligen in ihrem Eide mit ausdrücklichen Worten nennen und bey denselben schwören. In der Fall aber eines in Justiz- und Criminalsachen von Zugen erforderlichen Eides soll zur Beschleunigung der Justiz die bishero bey den Protestanten gewöhnliche Eidesformel statt finden. Diese Artikel wurden noch mit einem allgemeinen Verbot an beyde Theile, diesen zumider zu handeln und der Clausel: es soll fortin ein jeglicher, der in Religionsfachen bedruckt zu seyn vermeinet, seine Beschwerden für sich allein, nicht aber zugleich im Namen anderer, und zwar bey niemand, als dem König selbst anbringen, begleitet. Man kann diese Verordnung nicht anders als eine Sammlung von Beschlüssen ansehen, welche auf einmal die freye Religionsübung der Evangelischen nicht allein durch Wiederholung der vorhergegangenen Neuerungen, und durch noch mehr Einschränkungen beeinträchtigt, sondern auch auf die Zukunft unsicher macht. Man bemerke, daß das ganze Religionswesen schlechthin der willkürlichen Gnade des Königs überlassen wird, daß die ältern Verträge ganz übergangen werden, daß die evangelischen Geistlichen der Visitation und der Prüfung der katholischen übergeben, daß durch den Befehl, die Handwerkerleute müssen den Processionen beywohnen, und, welches jetzt zum Gesetze gemacht wird, durch die Verordnungen von der Eidesformel sogar die Gewissensfreyheit verleset wird.

Bis hieher habe ich die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Religionswesen der Evangelischen im Königreich Ungarn beziehen, meinen Lesern vorgeleget, ohne deren Kenntniß alles übrige, was gesagt werden wird, dunkel seyn muß. Wenn nun die

fammi

melche Verordnungen etwas näher betrachtet werden, so ergeben sich daraus folgende natürliche Schlüsse, die die Historie bestätigt.

1) Alle Verordnungen sind in Ansehung ihres Stehens von dreifacher Art; eintige sind wahre Gleichnisse, wahre Verträge zwischen zweien schließenden Theilen, den Katholischen und Evangelischen, als schließende Theile gegen einander in einer vollkommenen Gleichheit stehen, und erst durch Verträge wechselseitige Befugnisse und Verpflichtungen erhalten; andere sind wahre Gesetze des Königreichs, auf Landtagen von dem König und den Ständen nicht worden, nicht schlechthin, wenn sie nicht auf eine gesetzmäßige Art gemacht worden, alle aber des Staats verbindend; noch andere sind Verordnungen des Königs, dem die vollziehende Gewalt zustehet. Sie sind daher nicht Gesetze, die man nicht vorschreiben, sondern Befehle, wie die Vollzogen werden sollen, und setzen daher voraus, das, was befohlen wird, wirklich im Gesetze und so, wie es verstanden wird, verordnet sey: nicht verlegen sie sich immer auf die zweyte Klasse, nicht für sie stehen und fallen, welches selbst aus den von den Evangelischen noch so harten Explanationen zu

2) Alle Verordnungen sind in Ansehung ihres Alters alt oder neu. Noch besser kann man sie in dieser Hinsicht ebenfalls in drei Klassen nach eben so vielen Klassen abtheilen. In die erste gehören alle sich auf die evangelische Religion beziehende Verordnungen, alle Verfolgungsgesetze, welche älter sind, denn die Wiener Friedenschluß vom Jahr 1606, und die durch diesen ihre gesetzliche Gültigkeit verloren haben,

Berordnungen in sich, w
Jahr 1681 gemacht wort
nerschen Irlebenschluß b
schlüssen. Endlich gehö
vom Dedenburger Landte
eingeschlossen, bis auf d
schein gekommen.

3) Alle diese z
zweyfachen Gattung i
Einige sind den Evan
sie bestätigen, sie stellen
wissensfreyheit, sonder
eingeschränkte, unabhän
gionsausübung, und zn
that, sondern als Pflü
Verträge und Gesetze
diese Rechte ein, erklär
Gnade und Wohlthat,
ungewiß, unterwerfen r
gelischen dem Religions
die gottesdienstlichen
Religionenormanden.

man kann daraus den allgemeinen Schluß ziehen: der Mittelpunkt aller zwischen den Evangelischen und ihren Gegnern streitigen Grundsätze in diese setzen: sind die ältern oder die neuern Verordnungen die fortbauende Regel und Richtschnur des gegenwärtigen Zustandes, in welchem sich das Königreich Ungarn befinden soll? Der erste dieser Fragen wird von den Evangelischen bejahet; die Gegnersart aber zum Theil mit Worten, zum Theil der That geleugnet: der zweite von diesen und von jenen verneinet. Beide Theile sind nicht ohne Grund beyde Gattungen von Verordnungen nicht bestehen können. Die Gründe nun, wodurch die eine seine Meynung beweiset und vertheidiget, werden so gekannt werden, als die Verordnungen wenn man den guten Grund der Forderungen zu werden der Evangelischen richtig beurtheilen und so werde ich zur Aufklärung und Beantwortung der zweyten Hauptfrage natürlich geleitet, in diesem Abschnitt abzuhandeln versprochen.

Die ältern Gesetze sind allerdings die Regel, welche befolget werden muß, weil sie sich auf feyerliche Gründe gründen. Dieses ist der erste Grund, die Evangelischen sich mit so großem Recht stützen. Nichts ist klarer, denn daß die nachfolgenden Verordnungen gerade nichts anders, denn Bestätigungen im Jahr 1606 und 1645 gemachten Friedensverträge sind. Feyerliche Verträge können nach den Gesetzen des Natur- und Völkerrechts ihre Verbindlichkeit verlieren, entweder durch freye Einwilligung;

oder daß der eine Theil durch einen andern, was er versprochen, von andern, ohne seiner Verbindlichkeit verbunden zu seyn, nicht gehalten werden.

beständig fortdauern. Daß die Euan-
Friedensschlüsse zuerst gebrochen,
nur jemals gebrochen, läffet sich ohn-
muthen; es ist aber darüber nie vom
Klaget worden. Keine Verordnung,
Evangelischen noch so nachtheilig ist, gie-
Grund an, daß die Evangelischen durch
der Friedensschlüsse die dadurch erworben
ren. Kann nun wol ein Schluß bünd-
dieser, daß die gedachten Friedensschlüssen
ihre Kraft, beyde Theile zu ihrer Beobach-
pflichten, nicht verlieren können; daß
sind; daß die Protestanten, wo sie ver-
verlehet worden, ihre Wiederherstellung
berechtigt sind?

Der katholische Theil scheint in die-
zu stehen, auch wol es zu äußern (s. oben).
diese Versprechen wären zu der damaligen
Noth eingegangen worden, welche durch
Zahl und Obermacht der Evangelischen en-
schließet daraus, daß durch die Vermehrung
Zahl der Protestanten und ihrer Macht sie

onen, die jeden Theil ausmachen, sondern nach
 Schiedensheit der gegenseitigen Verbindlichkeiten
 ugnisse, die sie einander versprechen und anneh-
 rechnet werden müssen. Eine Mehrheit der
 n kann hier nichts entscheiden; denn es sind
 Stimmen, durch deren Vereinigung der
 entsteht. Und so kann auch eine Mehrheit
 nmen des einen Theils, ohne Einwilligung des
 nichts ändern. Die Vergrößerung des einen
 Verminderung des andern Theils hebt die
 Einheit beyder Theile nicht auf, mithin auch
 Rechte dieses Einen und die Verpflichtung des
 Einen gegen einander. Die Gesetze der Natur,
 ge des Völkerrechtes sind zu heilig, und die
 iche Grundsätze für die Ruhe der Völker zu
), deren Volksmenge und politische Macht
 be und Fluch ist, daß man billig hoffet, der
 e Theil werde in jedem andern Fall das Fürch-
 dieses Vorgebens selbst erkennen und verab-

So lang also der evangelische Theil seinen
 feyerlichen Friedensschlüsse, durch heilige
 mit seinen Mitbürgern erworbenen Rechten
 willig entsaget, welches er aber nicht thun
 jne die Pflichten zu verletzen, welche er seinen
 men schuldig ist, und nicht thun wird, so
 nten sie das vollkommene Recht, die Vor-
 dieser Friedensschlüsse von ihrem Gegentheil zu

dem Gelege sind allerdings die Regel,
 beobachtet werden muß, weil sie sich auf
 schlüsse und diesen einverleibten Königl.
 die gründen, welche nach dem ungarischen
 die wahre Reichsgesetze sind. Dieses ist der
 Grund der Evangelischen. Nichts ist gewiß

fer, als daß die Grundgesetze eines Staats so lang ihre Gültigkeit haben, bis sie auf eine rechtmäßige Art abgeschaffet worden. Dieses setzt voraus, daß abgeschaffet werden können, und daß sie von der gesetzgebenden Gewalt, die sie gegeben, abgeschaffet worden. Beides ist in unserm Fall nicht geschehen. Von dem letztern will ich zuerst reden.

Es wird nicht geleugnet, daß die jüngeren Landtagsartikel vom Jahr 1681, 1687, 1715, die ältern Gesetze geändert, aber das wird gekümmert erstlich, daß sie diese ältern Gesetze aufgehoben. In den Artikeln von 1681 wurden die Artikel vom Jahr 1608, mithin auch der daselbst bestätigte Friede von 1606 noch als gültig und als Regel angesehen, wenn man in den folgenden dieser ältern Gesetze keine Meldung that, so zog doch die Grundlegung des 25 Artikels vom Jahr 1681 eine stillschweigende Bestätigung nach sich. Weder in einem dieser neuen Artikel, noch in einer königlichen Erklärung findet sich auch nur die entfernteste Anzeige, daß die ältern von 1608 für zernichtet und aufgehoben geachtet werden sollten. Man leugnet zweitens, daß die Aenderungen, welche in den neuen Artikeln zu so großem Nachtheil der Evangelischen getroffen worden, die ältern wenigstens zum Theil aufgehoben, und durch die neuen Grundgesetze und Einschränkungen, durch die neuen diesem Theil aufgelegte Verbindlichkeiten für ihn fruchtlos gemacht und untergraben, daß diese Aenderungen das Ansehen eines Gesetzes und nach den Gesetzen gültigen Abschaffens haben können. Die gesetzgebende Gewalt von uns liegt in den Händen des Königes, und nicht einiger sondern aller Stände des Reichs. Wenn auch in andern Fällen die Mehrheit der Stimmen hinreichend ein Gesetz zu machen, so kann doch die Mehrheit

stimmen nicht gelten, wenn es *iura partium* betrifft, und vielweniger wenn die Mehrheit der Stimmen nur in einem Theil gebraucht werden soll, den andern zu unterdrücken, den andern, der gerade den mehrere Stimmen habenden Theil als nur einen Theil, als seinen eigentheil anzusehen berechtigt ist; am wenigsten, wenn durch Mehrheit der Stimmen Sachen verändert werden, die durch höhere Verpflichtungsgründe billig nicht verändert werden sollen. Dazu kommt, daß die Evangelischen gegen diese Veränderungen protestiren, und wenn gleich diese Protestationen nichts gestuchtet, durch den mehreren Theil als strafbar erklärt worden, so würde es doch eine wahre *Peritio Principii* seyn, wenn man deswegen den Evangelischen das Recht zu protestiren, das geringste und unschuldigste Mittel zur natürlichen Selbsterhaltung und Selbstverteidigung, und ihren Protestationen alle Kraft absprechen würde. Aus der Geschichte ist klar, daß die österr. Landtagsbeschlüsse ein Werk nur eines Theils ungarischer Landstände gewesen, daß sie in der That Folgen vorhergegangener harter Verfolgungen gewesen, daß sie zur Absicht gehabt, unternommene Neuerungen der Gesetze gesetzmäßig zu machen, und zu erleichtern den Weg zu bahnen.

Der wahre Grund aber, daß diese ältern Gesetze abgeschafft worden, lieget darin, daß sie nicht abgeschafft werden können. Gesetze können nur zu freyen Handlungen verpflichten und berechtigen. Wenn nun diese Verpflichtungen eines von beyden verbieten, sind sie nicht mehr frey und auch kein Gegenstand der Gesetze. Dieser Fall trat hier ein. Wenn die Religionsübung der Evangelischen in ihrem völligen Freyheit ein freyes Geschenk, Gnade und Wohlthat der römischkatholischen Religion beypflichtenden

Könige und Stände des Reichs gewesen wäre ließe es sich als möglich denken, daß diese ein D habt hätten, ihre Wohlthaten aufzuheben und berrn, und dennoch würde es wenigstens unbillig seyn, es ohne gültige Ursach, ohne vorhergehende Beweise, daß die Wohlthaten von unwürdigen seyn werden, zu thun. Allein es war Pflicht, Verträgen entstanden. So lang der Grund Naturrechts von der Heiligkeit der Verträge fest und so lang die zwischen den Evangelischen und römischkatholischen Mitbürgern gemachte Vertrag durch beyder Theile Einwilligung aufgehoben sind so lang kann auch die gesetzgebende Gewalt durch Gesetze die verabredeten Artikel aufheben, oder schränken, oder sonst ändern, und das desto weil Verträge zu halten. Dieses Raisonnement so einleuchtend und bündig, daß der Gegentheil dadurch zugiebt, daß er nicht allein in den neuer Artikeln von den Verträgen und Friedensschlüssen, einzigen und wahren Quelle aller Rechte, welche Evangelischen bis dahin genossen, ein tiefes Stillgen beobachtet, sondern auch den sehr beengten heilträchtigen Genuß derselben für Gnade und der Könige ausgiebt. Allein durch diese Gnade Recht auf Recht, und Unrecht, das ist, von den Verträge, fänget an Recht zu seyn.

Eben so wenig können die königlichen Ergegnen für einen Beweis angesehen werden, die ältern Gesetze nicht mehr die zu beobachtende Regel. Einmal sind sie gerade dazu bestimmt, um die Gesetze zu erklären, und ihre Vollziehung zu befestigen. Sind aber diese neuern Gesetze ungültig, so diese Erklärungen nicht von besserem Gewichte

der Evangelischen im Königreich Ungarn. 265

weytenß, sind die königlichen Erklärungen, zumal Leopoldinischen vom Jahr 1691, immer nur auf Befehle des römisch-katholischen Gegentheils, und besonders der Geistlichen, ohne die Evangelischen zu hören, erschlichen, und nicht auf die gehörige Art bekannt gemacht worden. Drittens, keine königliche Erklärung gehet dahin, daß die ältern Gesetze für aufgehoben zu achten, befohlen werde; vielmehr, da sie auf die Artikel von 1681 beziehen, ist billig zu erwarten, daß dadurch die ältern bestätigt werden.

Unter den oben angeführten Schlüssen sind die von 5 noch wegen ihrer Zweydeutigkeit besonders zu merken: Daß darinnen die römisch-katholische Geistlichkeit im Schutz ihrer eigenmächtigen und gewaltthätigen Veränderungen des den Friedensschlüssen und ältern abgeschafften Gesetzen gemäßen Religionszustandes in Ungarn suchen, ist gewiß; demungeachtet sind die wahren Ausdrücke nichts weniger denn so beschaffen, daß sie eine Erklärung in sich hielten, die Evangelischen würden in Ungarn nur geduldet, und hätten Rechte einer im Königreich aufgenommenen Religion. Selbst der Ausdruck von Gnade und Güte, verhänglich er an sich ist, und so wohlbedächtig er gebraucht worden, ist noch nach dem Kanzleystil in Ungarn so allgemein gewöhnlich, daß es oft wünschlich seyn würde, ihn in einem so strengen Sinn zu verstehen.

Endlich bemerken auch die Evangelischen, daß beschwerlichste Theil dieser Schlüsse, durch welchen königlichen Erklärungen zur Auslegungs- und Bestimmungregel der Religionsangelegenheiten gemacht worden, durch einen neuern Schluß von 1741 f. 8. billig für aufgehoben zu halten. In diesem

wird verordnet, daß die Staatsgrundgesetze und königlichen Erklärungen, wenn diese auch durch den Reichstag angenommen werden, frey seyn sollen. Soll dieses allein die bürgerlichen Rechte und Freyheiten gelten? Würde es nicht billig seyn, es auch auf die noch wichtigern Religions- und Gewissenssachen zu ziehen?

Ob das, was jetzt gesagt worden, gleich gültige Gründe zu seyn scheinen, deren sich die Evangelischen bedienen, so sind doch zugleich die Grundfälle der römischkatholischen klar mit darinnen enthalten. Wie hier nicht Gewalt und übel verstandenen Neid eifer, der jeden auch noch so gesetzmäßigen, billigen Vortheil anderer Religionsparteyen für Schaden, für seinen Verlust ansiehet, als einen Fehler oder Regel ihres Betragens gegen die Evangelischen betrachten können, welches sie auch wol selbst nicht langem werden, so bleibt schlechterdings nichts als das Vorgeben, die neuern Gesetze und die königlichen Erklärungen hätten die Kraft, die Verbindlichkeit der ältern Gesetze aufzuheben; sie wären die Gesetze, welche das Verhalten der Evangelischen und Katholischen bestimmen müßten, und dieses als der Grund, weil durch die Mehrheit der Stimmen die Landtragen alte Gesetze geändert, und neuere widersprechende, gegeben werden könnten. Nicht nöthig, die so sichtbar gegründete Antwort der evangelischen Theils zu wiederholen. Das ist aber bey diesem Streit ist einmal, daß gerade die Mehrheit der Stimmen erst durch Bedrückung und Verfolgungen erkünstelt worden, denn ohne die in Ungarn weder die Zahl der Evangelischen vermehrt, noch die Zahl der Römischkatholischen gemindert haben. Nun diese erkünstelte Mehr-

namen zu gebrauchen, diese bedrückten Bürger noch zu drücken, sie nicht allein des Genusses ihrer Rechte, sondern auch des Trostes, daß sie Unrecht nicht zu berauben, ist sehr hart, und härter als das in selbst, weil dieses Recht seyn und heißen soll.

Hiezu kommt aber zweitens das allerschlimmste, daß die römisch-katholische Geistlichkeit und ihre Anbänger durch den nähern Zutritt am Hof nicht unterworfen, eben die Religionsverfassung von Ungarn den neuern Gesetzen und Erklärungen für die unzulässige auszugeben, und ihre Erhaltung als Pflicht des Königes, als Erfüllung des Krönungseides anzupfehlen. Dadurch muß die allein vom König zu erhaltende Hülfe nicht allein erschweret, sondern auch verweigert werden. Die aufrichtigste Liebe zur Gerechtigkeit, und die preiswürdigste Neigung, alle Ungerechtigkeiten glücklich und zufrieden zu machen, finden in unüberwindliche Hindernisse, so lange auch der bestgerechteste Regent glaubet, die Einschränkungen der Rechte der freyen Religionsübung wären das

die Gesetze fordern, die Gesetze, welche von ihrer Treue nicht übertreten werden könnten. In diesem Aufsatz vorgelesenen Vorrede ist schon die königliche Antwort auf die Instanzen der Evangelischen mitgetheilet worden, eine überaus merkwürdige Antwort, die gerade der beste Beweis ist, daß die bisherige Vorstellung Wahrheit sey, aber auch die völlige Abwesenheit aller Einschränkung des Trostes, den sie den Evangelischen ertheilet, gegen die königlichen Verfügungen des Hofes selbst, Ehrerbietung erwecken muß. Es verdient, daß wir noch etwas dabey vermerken.

Hier ist die Nachricht von dieser kaiserlichen Antwort aus der Urkunde: *Significarum*
Ma

Maiestates vestrae, se quidem malis nostrum
 dium clementer interposituras, verum quod
 ne voti compotes reddamur atque in omni
 iura reponamur, iuramentum regum Hungarorum
 quod ad leges observandas & ad systema
 cum illis conuexum est, praestare solent,
 videri. In dieser Erklärung ist merkwürdig,
 kaiserlichen und königlichen Majestäten bekennen
 ihre evangelische Unterthanen leiden: daß sie
 Hülfe bedürfen und werth sind: daß diese
 wenn sie zureichend seyn sollte, die Wünsche
 füllen, nur darinnen bestehen würde, daß
 alle ihre Rechte wieder hergestellet werden.
 haben also Rechte gehabt; und woher sind diese
 entstanden? Aus Verträgen und Gesetzen; da
 aus diesen beyden Quellen können wir in der
 kaiserlichen Gesellschaft Rechte erlangen. Sie haben die
 Rechte nicht mehr; und wodurch sind sie verloren?
 freywillige Entfagung? gewiß nicht: durch
 Verträge? auch diese werden ihnen nicht vorgeworfen
 durch Gewalt und durch die oft angeführten neu
 Gesetze. Allein sie wieder herzustellen, dieses schenken
 Krönungseid der Könige von Ungarn zu
 sprechen, in so fern diese dadurch verpflichtet
 die Gesetze und das mit diesen verbundene
 zu erhalten. Es muß also die Wiederherstellung
 der Evangelischen in alle ihre Rechte, erst
 der die beschworne Erhaltung der Gesetze
 scheinen. Auf diesen Einwurf antworten diese
 angezeigten Schusschrift dieses. Allerdings
 die Könige von Ungarn, die Gesetze des Staates
 halten, obgleich von ihrer Liebe zur Gerechtigkeit
 zum Vaterland billig zu erwarten, und auch
 Erfahrung lehret, daß sie eben dieses, auch a

der Evangelischen im Königreich Ungarn. 269

würden würden. Allein einmal stehen denn unter
den Gesetzen nicht alle Landtagsartikel vom Jahr
1586 bis 1681 so gut, als die, welche darauf erfolgen?
Solln würden gerade die Evangelischen von dem Könige,
wegen die Erhaltung dieser ältern Gesetze, und den
Recht, den sie begehren, hoffen dürfen. Diese Gesetze
sind auch nie abgeschafft. Selbst die neuern be-
ruhen sich auf jene, und diese letztern sind in den Aus-
sagen so schwankend und unbestimmt, daß man sehr
häufige Widersprüche in dem Eid annehmen müßte,
wenn sie so angesehen werden sollten, wie sie die römi-
sche Clerik sey ansiehet. So lang keine rechtmäßige Ab-
änderung der Gesetze erwiesen wird, so lang stehen diese
Gesetze und unter dem Eid mit begriffen, und so lang
dieser Eid nie die Wiederherstellung der Evange-
lischen in alle ihre Rechte hindern. Zweitens, die
Rechte der Evangelischen sind ihnen nicht nur durch
Verordnungen der gesetzgebenden Gewalt zuerkannt;
sondern auch von ihnen durch Verträge erworben.
Wenn ein solcher Vertrag auch nur mit wenigen Per-
sonen geschlossen wäre, so müßte er ohne Wider-
stand gehalten werden, ohne daß Gesetze ihn ändern
könnten. Hier aber sind noch dazu Verträge zwischen
den Theilen der ganzen Nation; und sollten diese bloß
weil die Mehrzahl der Stimmen umgestoßen werden?
Die Verbindlichkeit der Verträge lieget nicht in der
Person derer, welche an ihrer Schließung Antheil neh-
men, sondern in der Einwilligung beyder Theile, sie
wenn große oder kleine, an der Zahl der Personen sich
gleich oder ungleiche Haufen ausmachen. Sie erlau-
ben diesen immer wahren Satz durch das Beispiel des
christlichen Friedens in Deutschland, welcher ge-
bildet durch die Mehrzahl der Stimmen auf dem Reichs-
tage geändert werden kann. Drittens, gesetzt,
durch

Zweiter Abschnitt

Von den gesetzmäßigen Forderungen der sich in Ungarn.

Obgleich ein jeder, der den in dem
den Abschnitte vorgebrachten Inhalt der
Religionswesen in Ungarn beziehenden Ge-
sam erweget, selbst leicht darauf fallen muß
Rechte, welche zumal die ältern, aber au-
die neuern den Evangelischen zuerkennen u-
sowol als die vom Gegentheil gemachte
und Einschränkungen zu folgern, so wird
überflüssig, vielmehr dem Zweck dieser
vollkommen angemessen seyn, hier in einem
Auszug diese Religionsrechte der ungar-
stanten einzeln zu erzählen. Dabun-
Zustand dieser armen bedruckten Christi-
nach den Friedensschlüssen und nach d-
seyn sollte, am leichtesten erkannt und

widerspricht, und warum und in wie fern es
richt, soll nicht verschwiegen werden.

Erster Artikel.

Es ist allen Ständen und Orden, Städten,
Leuten, Gränzörtern, Obristen und Bauern,
im Wort, allen und jeden, und allenthal-
verhalb des Königreichs zugelassen, was
für eine Religion, wenn sie selbige für
sich freywillig annehmen wollen, zu des

~~Art. 1. von 1618 Art. 77. von 1625 Art. 22.~~

Beweis.

Neuer Friedensschluß Art. 1. Landtagschluß
Art. 1. von 1618 Art. 77. von 1625 Art. 22.
Art. 33. von 1635 Art. 29. von 1681 Art. 25.
K. Ferdinands II. Beding. 1 und 6. K.
1685. H. Bed. 1. und K. Leopolds Bed.

Anmerkung.

Der römisch-katholische Theil macht hier eine wiche-
nähme, da er den Uebertritt von seiner zur
then Religion zu einem bürgerlichen Verbre-
che, welches die Obrigkeit mit schwerer will-
er Strafe belegen sollte, und das nach K.
/1 Erklärung Art. 6. Der Grund dieser
ng soll darinnen liegen, daß mit der verbote-
nsänderung ein Meineid verbunden werde,
n bürgerlich Verbrechen sey. Es ist aber dies
einmal ein allgemeiner Grund, weil er nur
1 treffen würde, welche vorher von der evan-
ker Theil.

die in den Gesezen bestimmte vollko
der Religionen so bestätiget ist, daß
zu verlegen, nicht aufgehoben werden

Zweyter Artikel

Die freye Religionsübung,
Gebrauch der Kirchen, der Glock
nisse ist allen und allenthalben jug

B e w e i s.

Unzer Felebe, Bed. 1. und
ziehende Artikel 1.

A n m e r k u n g.

Durch die neuern Geseze ist er
zwischen der öffentlichen und Privaca
lligion eingeführet worden. Daß im
Einschränkung der Kirchen, Glocken
gedacht wird, ist ein Beweis, daß
der Ausübung der öffentlichen die

Dritter Artikel.

Die Ober- und Unter- wie auch auswärtige Aemter des Königreichs sollen ohne allen Unterschied der Religion vergeben werden.

B e w e i s .

Ueberhaupt, Wiener Friede Art. 9 und 10. Landtagschlüsse von 1608 Art. 10. Diploma R. Ferdinands II. Bed. 1. 3. 4. R. Leopolds Bed. 1. 3. 4.

Insbefondere

Die Palatinalwürde, Landtagschluß von 1608 Art. 1. Diploma R. Leopolds Bed. 1.

Die Aemter bey der Kanzelley und dem Consilio, Landtagschluß vom Jahr 1608 Art. 10. Diploma R. Ferdinands II. Bed. 3. R. Leopolds Bed. 3.

Die Aemter der Kronhüter, Landtagschluß von 1647 Art. 3. Diploma R. Ferdinands II. Bed. 10. R. Ferdinands III. Bed. 10. R. Leopolds Bed. 3.

Die Gränzpräfecturen, Capitainschaften und andere Aemter. Wiener Friede Art. 9 und 10. Landtagschluß vom Jahr 1608 Art. 11. vom Jahr 1622 Art. 23. vom Jahr 1625 Art. 16. Diploma R. Ferdinands II. Bed. 1 und 4. R. Ferdinands III. Bed. 1 und 4. R. Leopolds Bed. 1 und 4.

Die Dreyßigstpräfecturen, welche ansezt die Kammern vorstellen, und Bedienungen, Landtagschluß von 1608 Art. 10. und von 1622 Art. 24.

Die Aemter bey der königlichen und Appellationscasel, welche ansezt die Septemviralcasel heißt,

und das höchste Gericht in Ungarn ist,
 K. Ferdinands II. Bed. 5. K. Ferdina
 Bed. 5. K. Leopolds Bed. 5. und Sch
 1715 Art. 1 und 2.

- 7) Die Aemter bey den Städten, und
 Kauf der Häuser derselben. Landtagschluss
 Art. 13. von 1609 Art. 44. von 1647
 von 1649 Art. 12 und 19.

A n m e r k u n g.

Gegen diese Forderung, welche dabur
 Evangelische noch zur Palatinatwürde candid
 vorgeschlagen werden, sichtbar bestätigt wird,
 sich die Römischkatholische in einigen Fälle
 wegen des Bürgerrechts und Besizes liegende
 de auf besondere einigen Städten ertheil
 villegien, durch welche die Evangelischen dar
 geschlossen werden; allein nach den ungarische
 hen (s. opus decretale tripartitum part. II.
 sind Privilegien, welche allgemeinen Landesgef
 gegen laufen, ungültig. Mit diesen Privileg
 nen Protestanten aufzunehmen, hat es eine so
 Bewandniß. Nachdem die mächtigen und ja
 Protestanten entweder aus den Städten u
 oder durch die grausamsten Peinigungen zur
 katholischen Religion gezwungen worden, so
 ihnen hernach diese seltsame Privilegien mit
 Willen gegeben. Solche Privilegien, kei
 testanten zu den Stadtämtern zuzulassen
 alle Oberungarische und alle Bergstädte. Doch
 wiß, daß es unter den Römischkatholischen a
 gen Leuten fehlet, und die protestantischen
 müssen zum Theil polnische Tagelöhner zu ihrer

ren wählen, die weder schreiben noch lesen können. Das wichtigste und merkwürdigste, welches aber die Römisch-katholischen dieser Forderung entgegen setzen, ist die, sonderlich unter R. Carl dem VI. ertheilte Befehle, daß der Pflichteid nach der in den zur Zeit R. Sigismunds und R. Ladislai anbefohlenen, und mit dem Namen iuramenti decretalis belegten Formel, bey der Maria und allen Heiligen, geleistet wurde. Daß diese Verordnungen mit der Forderung nicht übereinstimmen können, ist sichebar; die Evangelischen beantworten diesen Vorwand einmal dadurch, daß die ältesten Verordnungen dieses Dekretaleides durch den Freyentschluß von Wien in Ansehung ihres Theils aufgehoben worden; hernach, daß es sehr unbillig sey, den Evangelischen nicht diejenige Gerechtigkeit zu erweisen, die man doch den Juden und andern Ungläubigen zu verschaffen laße, indem diese mit der Clausel vertheidigt werden; ferner, daß es unbillig sey, diese Clausel bey dem Amtes- und Pflichteid, und nicht bey dem Zeugeneid, selbst in peinlichen Fällen, für nöthig zu halten; noch weiter, daß, wenn am kaiserlichen Hof kein Bedenken getragen werde, Solche ohne diese Clausel schwören zu lassen, ja Generäle ohne sie geschworen zu haben, ganze Armeen anvertrauen, es nicht abzusehen, warum bey Civilen und noch geringern Aemtern der Eid ohne diese Clausel nicht in Sicherheit verstatte, oder kein Vertrauen finde; endlich, daß selbst R. Carls Verordnung durch die Beschränkung, donec alia statuamus, lehre, sie sey nicht in der Absicht, ein schlechterdings unveränderliches und ewig dauerndes Gesetz zu geben, ergangen, hin auch zugebe, daß, wenn der kaiserliche königliche Hof geruhen würde, in diesem Stück etwas anders zu ordnen, die Pflichteide, auch ohne die bey den Protestan-

ten so gewissenbeschwerende Formel, verbindlich, und des Vertrauens des Regenten würdig könnten. Was dieser letzte Punkt für Hoffnungen und Wünsche, daß er in Erfüllung gehen möge, veranlaßt, wird jeder selbst schließen.

Vierter Artikel.

Daß den Evangelischen von beyden Religionsbekenntnissen die Kirchen nicht weggenommen, die Pfarrer nicht abgeschafft und vertrieben, die abgeschafften aber zurückgeführt, oder an deren Stelle andere eingesetzt werden, ist beschloffen und verordnet worden.

B e w e i s.

Friedensschluß zu Linz, Bed. 3 und 4. Diploma R. Leopolds, Bed. 1. und Schluß von 1681. Art. 25. 26.

A n m e r k u n g.

Schon die Einschränkung dieses Artikels auf gewisse Articularkirchen ist wider die ältern Gesetze (siehe den zweyten Artikel) und daher von den Evangelischen nie für gültig erkannt worden. Man kann leicht denken, daß indessen der katholische Hof sich darauf berufe. Aber einer sonderbaren Ausfluß desselben muß hier gedacht werden. Da auch die Gränzzörter ausdrücklich gedacht worden, daß in denselben so wie allenthalben eine freye Religionsausübung der Evangelischen statt haben solle, diese aber aufgesetzt, Gränzzörter zu seyn, so hat dieses den Schein geben sollen, daselbst die Kirchen wegzunehmen

n ist es nicht nach den Gesetzen, daß die in den
 Inzplätzen freye Religionsübung allein den in Besa-
 g liegenden Truppen, und nicht zugleich den übr-
 Einwohnern ertheilet worden; es entstehet aber
 noch ein Widerspruch, indem nach diesen Grund-
 doch wenigstens in den neuen Gränzförtern die
 e Religionsübung den Evangelischen eingestanden
 den müßte, welches doch nicht statt hat.

Fünfter Artikel.

Die Schulen sind mit den Kirchen dergestalt
 bunden, daß sie gewiß für einen wesentlichen
 eil der freyen Religionsübung angesehen wer-
 , auch dieserwegen in den Gesetzen mit jenen
 nüpft worden.

B e w e i s .

In den Schlüssen von 1647 Art. 10 und 13.
 von 1681 Art. 26.

A n m e r k u n g .

Die katholischen Geistlichen schränken diese gesetz-
 liche Freyheit zum Theil dadurch ein, daß sie in den
 evangelischen Schulen nur den Unterricht in der
 Grammatik verstatten, welches doch nicht in den
 eilen geschiehet, und bestreiten die natürliche Folge
 elben, daß, wo der Unterricht frey ist, auch die
 fuhr und Gebrauch aller, zum Unterricht, zumal
 der Religion, nöthigen Bücher, auch frey seyn
 e, welche doch in den Gesetzen der Natur gegrün-
 daß, wer den Zweck verstattet, auch den Ge-
 der Mittel verstatten müsse.

Religion einzuführen, und dergestalt
ter oder Hauptkirche zu machen.

B e w e i s.

Diese Erklärung ist ein Anhang
Artikel vom Jahr 1647.

A n m e r k u n g.

Die katholische Geistlichkeit, um
Einwohner der Filialdörfer durch die
Contribuenten zu machen, beruft sich
stische Gesetz: die Tochter folget der
aber gegen Landesgesetze nicht angeführt

Siebender Artikel

Die Evangelischen, auch die
genommene Handwerksleute sollen
rer Religion widersprechenden
zungen werden.

A n m e r k u n g.

ist nicht genug, daß bey Ausübung dieses
wissenszwanges der römisch-katholische Theil
. Carl's VI Resolution von 1731 Art. 8. be-
dern sie haben noch einen andern Schein,
ehaupten, daß dieses die den Zünften ertheil-
legten erfordern. Nun kann schon die-
e nicht berechtigen, viel höhere und eblere
rechte und Religionsgesetze zu kränken; allein
blimmer ist, daß man in der neuern Zeit
privilegien von den Zünften und Innungen
, und diese sonderbare Verbindlichkeiten in
Privilegien erst eingerückt, und diese so ver-
ückgeben.

Achter Artikel.

Stolargebühren sollen weder die Kö-
niglichen an die evangelischen, noch
jehelischen an die katholischen Pfarrer be-

B e w e i s.

des wird mit völliger Gleichheit verboten in
sien von 1647 Art. 11 und 12, und von 1681

A n m e r k u n g.

berufen sich die römisch-katholischen Pfarrer auf
rungen K. Leopolds und K. Carl's VI.
il zu merken, daß, wie unten vorkommen
se nicht einmal genau beobachtet werden.

A n m e r k u n g.

Aus dem vorhergehenden Abschnitt ist zu
 daß in dem 25 Artikel vom Jahr 1681 des
 der Grundherren bey der Religionsache zu
 dacht, und nachhero in den königlichen Erkl
 dies wiederholet, dabey aber nicht bestimmt
 nau angezeigt worden, worinnen dieses Rech
 ten, und wie weit es auf die Religion ihrer Un
 nen gehen soll. Daß einige römischkatholische
 herren, unter dem Namen dieses Rechts und mit
 sung auf jene Verordnungen, selbst Gewissens
 gegen ihre Unterthanen auszuüben, sich berechti
 halten und noch halten, ist kein Zweifel. Alle
 dieses die Meinung nicht sey, wird daher klar
 sonst einmal der 25 Artikel vom Jahr 1681 d
 offenbar widersprechen würde; hernach in de
 den Grundherren ein größer Recht, als dem
 selbst zukommen müßte, welches höchst ungerat
 Denn die Könige, auch der jetzt regierenden
 Königin Maj. haben immer erklärt, daß das
 über die Gewissen niemand als Gott zustehet.
 muß daher zugeben, daß das so wohl vorbe
 Recht der Grundherren nicht dahin gehe, **si**
 berechtiget sind, ihre evangelischen Unterthan
 Religionsveränderung, oder zur Theilnehmung
 rer Religion zuwiderlaufenden gottesdienstlichen
 lungen und Cerimonien zu zwingen; sondern
 ret, daß die Evangelischen die Religion wie zu
 wand brauchen sollen, die nach den Gesetzen ih
 kommende Pflichten gegen ihre Grundherrsche
 versagen und zu unterlassen. Und so wird die
 Boesorge für die bürgerlichen Rechte der Grund
 im fünf und zwanzigsten, und für die ~~Gewissens~~
 Religionsrechte ihrer Unterthanen im sechs und

ten Artikel zwischen beyden kein Widerspruch, sondern die schönste Harmonie anerkannt werden.

Zwölfter Artikel.

Die Religionsgeschäfte wurden durch Com-
parios von beyden Religionen, der katholis-
chen und evangelischen abgehandelt.

Beweis.

Schluß vom Jahr 1647 Art. 13. vom Jahr
1649 Art. 12. und noch vom Jahr 1718 Art. 30.

Dreizehnter Artikel.

Die Evangelischen sollen in Ehesachen bey
den Religionslehren und Gebräuchen verblei-
ben, und deswegen sind als ein Theil der freyen
Religionsübung Superintendenten beygefüget
worden.

Beweis.

Von beyden Stücken handelt der Schluß von
1648 Art. 1 und 2. von 1647 Art. 15. welche durch
ein Diploma K. Leopolds, Bed. 1 und 6 bestän-
dig worden.

Anmerkung.

In der Resolution K. Carls VI. von 1731 Art.
hat man wider diese ältere und klare Verordnungen
in Ehesachen den evangelischen Superintendenten ent-

gegen den päpstlichen Conflicten der Bischöfe
und zwar mit dem Clause, daß niemand die
Ehe

Glaubensbekenntnissen Superintendent
dieser ihre Pflicht ist, außer den Ehe
nur auf die Lehre und Sitten der Pr
dern auch insonderheit auf ihre Erbau
hung des Volks ein wachsames Auge

B e w e i s .

Schluß von 1608 Art. 1. von 1611
1647 Art. 5. Diploma K. Ferdinand
1 und 6. K. Ferdinands III. Bed. 1.
Bed. 1 und 6.

A n m e r k u n g .

Vorgedachter 5 Artikel von K. C
solution vom Jahr 1731 macht offenbar B
die diesen ältern Verordnungen entgegen

Funfzehnter Artikel.

Die Beschwerden in Religionsfa
mals allezeit im gemeinschaftlichen R
tragen. behandelt und entschieden mo

von 1649 Art. 10. und von 1655 Art. 18. bestanden.

A n m e r k u n g.

Daß dieses durch die Schlüsse von 1715 Art. 30. zu vollzogen werden sollen, ist im ersten Abschnitt schon angedeutet worden. Die katholische Geistlichkeit giebt dem Artikel eine solche Erklärung, nach welcher sie erbot an die Evangelischen enthalten soll, ihre Beschwerden commune nomine dem kaiserlich-königlichen Hof vorzutragen, eine Erklärung, die dem Theil beynahe unerträglich ist. Sie hat in ihrer Instanz dagegen folgende Vorstellung gemacht.

Erstlich gehöre dieser Artikel gerade in die Hände derjenigen, bey denen die Präjudicialfrage, ob Verträge durch Handlungen eines Theils aufgehoben werden können? eintrete. Zweitens, er beziehe sich auf die Vollstreckung des sechs und zwanzigsten Artikels von 1681. Allein in diesem sind theils die Grundgesetze, mithin auch die Friedens- und Verträge in ihrer Kraft gelassen, worauf auch diese Forderung gründet, theils ihnen nicht gelassen worden, die damals nach dem Bekenntniß des Artikels nicht abgethane Beschwerden weiter zu treiben, und zwar nicht mit Ein-

wirkung auf einzelne Personen und Gemeinden, sondern die Evangelischen zusammen genommen. Es ist das oben gedachte Gesetz von 1725 wiederholt den Evangelischen, gemeinschaftliche Klagen zu machen, wenn sie vermeinen, gemeinschaftlich bedrückt zu seyn, sondern nur aus einer Privatbeschwerde Klagen commune zu machen. Dieses ist nicht recht, sowohl daß das, was nicht alle betrifft, nicht von allen behandelt werde, als daß, was wirklich

wirklich alle betrifft, auch von allen, mithin gemeinschaftlich behandelt werde. Soll diese Auslegung gelten, so müßte entweder alle Vorstellung gemeinschaftlicher Beschwerden verboten, und zu gleicher das Anbringen der Privatbeschwerden erlaubt, welches als wahre Ungerechtigkeit der Ehre der Gesezgeber nachtheilig ist; oder angenommen werden, gegen gemeine Beschwerden nur in einem Privatnamen Klage geführt werden dürfe, welches nicht allein schicklich, sondern auch ganz unthunlich seyn würde. Viertens, da gerade dieses Gesez mit der Vermuthung, die Grundgeseze zu beobachten, die Missethäter abzustellen, und alles in vorigen Stand zu setzen verbunden worden, so ist die Vermuthung wahrscheinlich, die Gesezgeber haben zwar neue Privatbeschwerden, nicht aber gemeinschaftliche erwartet, daher jene jenen dadurch vorbeugen, und nur von ihnen verstanden seyn wollen. Fünftens, da aber diese gemeinschaftliche Beschwerden gerade nach dem Jahr 1784 sich ausnehmend vermehret, so würde es ganz widersprechend die Absicht der Geseze seyn, ihr gemeinschaftliches Anbringen zu verwehren um desto mehr, da in bürgerlichen Angelegenheiten den Ständen gemeinschaftliche Beschwerden gemeinschaftlich anzubringen, gesetzlich ist. Doch davon im folgenden Abschnitt ein weiteres.

So weit gehen die Forderungen der Religionen des evangelischen Theils. Die Verfasser der Justizausweisung welche sie hier im Auszug mitgetheilet worden beschließen ihren Vortrag noch mit allgemeinen Betrachtungen, von denen noch einige hier etliche verdienen. Erstlich, die evangelischen Unterthanen sind brauchbare Bürger, und sollen doch nicht die edelste der bürgerlichen Gesellschaft, Sicherheit im

Der Evangelischen im Königreich Ungarn. 289

Ihrer Rechte und Ruhe für Feinden gelassen; sie nach den Befehlen frey, und sollen, wo nicht am, doch am Gemüth, stets Banden und Fesseln tragen; ohne alle Verbrechen, bloß um der Religion willen, kypens, das, was sie fordern, fordern sie eigent- von ihren katholischen Mitbürgern, und zwar das, u diese verpflichtet sind: Eintracht und Friedfertigkeit der Bürger eines Staats gegen einander, diese ge Quelle des Glücks und Wohls eines Landes. verschiedene Religionen aufgenommen sind; da dessen Bürger verpflichtet, nicht allein den Staat zu beunruhigen, sondern auch sich nicht unter ein- zu beunruhigen. Drittens, die Evangelischen bringen nichts neues, sondern das, was sie ehemals kten, und dessen sie sich gewiß nicht durch ihre id verlustig gemacht. Auch ihre Religion enthält es, was dem Staat schädlich seyn könnte, und die tscheidungslehren von der römischen Kirche betref- weder die Sitten, noch die Staatsverfassung. lich, sie verlangen nichts anders, „als daß ihre ktholischen Mitbürger sie bloß darum, weil sie sich ht zu ihrer Religion bekennen, nicht anfeinden, ht beunruhigen sollen. Sie haben sich noch nie bo- het, werden sich auch nie beklagen, wenn jene sie u der Wahrheit ihrer Religion durch diejenigen Mittel, deren sich unser Heiland und seine Apostel be- met, werden überzeugen wollen. Aber Haß, veltrocht, Feindseligkeit, sind noch nie unter die Mittel gerechnet worden, den Verstand zu überzeugen, u den Willen zu bessern.



so ordentlich classificiret,
zu lernen und gleichsam
ist, welcher ich mich jetzt
in diesem in einem getreuen Aus

Religionsbeschwerde.

ur diejenigen, welche von der römisch-
Religion zur evangelischen freywillig
1, sondern auch diejenigen, welche
ischkatholisch gewesen, und diese bloß
Geburt, und diejenigen, welche in
hen einem andern Rath gegeben,
dem Vorwand eines angeblichen Ab-
tastie) oder Verführung gemißhan-
den wiederholten kaiserlichen Befehl
r Edelleute, ohne alle vorhergegan-
ichung, ja ohne Vorladung gefan-
en und in schimpfliche Gefängnisse ge-
rediger, welche solche Personen in die
Kirchengemeinschaft aufnehmen, sie
ihnen die Sakramente reichen, an
t; verstorbenen evangelischer Aeltern
Waisen unter dem Vorwand der Er-
genommen, und auf mancherley Art,
Religion anzunehmen, gendthiget und

Anmerkung.

fen sind noch das gelindeste, Es gehet
bey, in welchem nicht bald hier, bald dort
2 ein

ein Prediger allein wegen dieser Ursach ins Gefängniß geleyet oder vom Amt suspendiret werden sollte.

Zwente Religionsbeschwerde.

Die Gewissen werden beschweret

1) dadurch, daß man eine Eidesformel, welche dem Lehrbegrif der Evangelischen ganz wider ist, und selbst in Gerichtshändeln von den Richtern gefordert wird;

2) dadurch, daß andere, besonders aber Handwerkerleute, nicht allein Meister und Gesellen sondern auch Lehrlinge zur Theilnehmung ihrer Religion entgegen laufenden gottsdienlichen Handlungen, an Processionen, an Messe, an den katholischen Feyer- und Festen mit harten Geldstrafen, oder wenn sie alte wohlhergebrachte Privilegien davor sind, durch Abänderung der letztern in rüfung neuer, den Evangelischen nach Clauseln, wol mit Suspension ihres Amtes gezwungen werden.

3) Daß die der helvetischen Confession gezwungen, ihre Kinder durch Taufen zu lassen, und ihre Prediger zur gerichtlichen Verantwortung werden.

Anmerkungen.

1) Die Eidesformel, welche bey den Predigern gemeynet wird, ist bey der Mutter

ungfrau Maria und allen Heiligen. Es kann kein Zweifel haben, daß weder ein Lutheraner, noch ein Reformirter sie nach ihren Glaubensbekenntnissen huldren kann. Nur dieses, nicht Mangel der rechtmäßigen Ehrerbietung gegen die Mutter unsers Erlösers und andere vollendeten Heiligen sind der Grund der Weigerung, und nur dieses macht dieses Verbot zu einer gegründeten Religionsbeschwerde. Es hebet aber daraus dieses, daß die Evangelischen in allen Aemtern ausgeschlossen werden, weil ein solches Eid von niemand geschworen wird, als von denen, welche ohnehin ihre Religion verlassen wollen. Daß es den Befehlen zuwider sey, ist oben schon erinnert worden.

2) Daß die Theilnehmung an den der römischen Kirche eigenthümlichen Cerimonien ebenfalls den symbolischen Schriften beyder evangelischen Religionen widerspreche, ist wol auch nicht zu bezweifeln. Die gedachten Clauseln der neuen Privilegien sollen billig gegen ihre Rechte nicht gelten, wie bey allen Privilegien *salvo iure tertii* voraussetzen. Daß sowol dieses, sondern der Zwang, der Messe beyzuwohnen, und der Gebrauch vorgedachter Eidesformel, die Evangelischen willkürlichen Sünden verleiten, und die letztere bey sich selbst die Sicherheit eher nehmen, als sie erheben, eine sehr gute Anmerkung, da wol nie zu erwarten, daß die Römischkatholischen, und besonders der kaiserliche Hof das Sündigenmachen zum Zweck haben. Wichtig ist noch die Nachricht, daß die nichtunirteten Kirchen von allem diesem Zwang befreyet sind.

3) Der Zwang, der den Reformirten geschlehet, die Hebammen Taufe zuzulassen, gehöret mit zu den erwartesten Beelinträchtigungen der Gewissensfreyheit, wovon

wovon man nicht einmal eine Ursach denken kann. Im Ende ist es zugleich ein Eingrif in die natürlichen Rechte der Aeltern über ihre Kinder.

Dritte Religionsbeschwerde.

Evangelische Magnaten, Edelleute und Bürger werden von allen Ehrenstellen und Aemtern, sowol Reichsämtern als Dicafterial und städtischen Bedienungen, sehr wenige Comitats ausgenommen, gänzlich ausgeschlossen. In sehr vielen Comitaten können sie nicht einmal zu einer Besitzherstelle gelangen. Man lässet junge und zum Dienst des Vaterlandes sich zuzubereiten genöthigte Leute bey den Gerichten nicht unter die Geschworenen (*iurati tabulae*) aufnehmen. Unter dem Vorwand, daß sie oben besagten Eid nicht schwören, dürfen sie nicht einmal als Candidaten aufgestellt werden; wenn es geschehen, werden sie ausgestrichen, und wenn sie nach den Gesetzen erwählt worden, zu ihrer Beschimpfung verworfen. Selbst werden den Processen unter ebendem Vorwand des Advokateneides vielerley Hindernisse in den Weg gelegt, und so werden Bürger, denen es an Tüchtigkeit nicht fehlet, für das Vaterland unbrauchbar, und mitten im Vaterland wie Vertriebene oder Verwiesene geachtet.

Anmerkung.

Es entstehen aus dieser Strenge noch mehr unangenehme Folgen, besonders daß die bey ehemaligen gleichen Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern so nützliche

Evangelischen im Königreich Ungarn. 295

ung eines Theils, es dem andern an Tüchtigkeit
m, gänzlich wegfället, und daß erweislich un-
Leute, die alsdenn nicht einmal die von den
erforderte Eigenschaften, z. B. des Adels ha-
ördert werden, welches letztere so weit geht,
regierenden Kaiserin Königin Majestät gendrü-
en, in einem eignen Edikte zu befehlen, daß
den Stellen in den Magistraten der Städte Leu-
n solle, die wenigstens die lateinische Schrift
Rechenkunst verstünden. Ferner ist das eine
e Folge, daß die Evangelischen durch diese
fung von Aemtern verächtlich, die Katholi-
gegen stolz und zum offenbaren Mißbrauch ih-
enungen, jene zu beleidigen und zu unterdrü-
weise werden. Dieses hat einen Einfluß von
rigen bis zu den höchsten Gerichten. Dem
ßhern auf erhabene Klagen von den niedern
fordern, diese Berichtserstattung aber gerade
änden der Katholischen allein ist, so kann man
nehmen, wie einseitig und aus Religionshaß
ich solche Berichte ausfallen, und den Weg zur
keit eher versperren, als eröffnen müssen. Und
te, wie die traurige Erfahrung lehret, auch
bürgerlichen Angelegenheiten ein. Man darf
se Beschwerde und die Forderung, ihr abzu-
sichte für ein Werk des Ehrgeizes und der
iche der Evangelischen ansehen, welcher
hier ohnehin sehr ungerecht wäre, weil sie ja
rlangen, als wozu die Gesetze sie berechnen,
is ein Werk der Noth. Aus der ganzen all-
Religionsgeschichte lästet sich erweisen, daß
in Völkern, wo nur Verschiedenheit der Reli-
esen, kein Weg, die eine Parthey ganz zu
fen, sicherer zum Zweck geführt, als ihre
fung von öffentlichen Aemtern, welche nie
st.

Es sind den Evangelikalen o
Orten die Schulen genommen, an
der Unterricht auf die Grammatik
und das Reisen in fremde Länder,
Wissenschaften zu erlernen, wird t
cherley Einschränkungen, z. B.
oder daß man vorher das Vermö
se, theils durch die Erschwerung d
den Zeugnisse aus den Gespannscha

A n m e r k u n g e

1) Die Schulen werden theils
theils so eingeschränket, daß sie ihren
hen. Sie haben aber hier eine dopp
mit der Religion und ihrer geschmä
bung. Unmittelbar sind sie die ein
Unterrichts in der Religion, ohne v
Parthey erhalten kann. Mittelbar
einzige Mittel, wie dem Staat, also
richtige, und wie zum Lehramt, also
Geschäften geschickter Männer zu liefern
Grund, warum so viele Gesetze die S

ich in Verachtung herabzusinken; oder sich des Unrechts fremder Religionsverwandten zu bedienen, es ist, ihre Kinder in die Gefahr zu setzen, zur Aenderung der Religion verführt zu werden. Der bisher dieselne ruhmvolle Eifer des kaiserlichen Hofes, das Schulwesen in seinen Erblanden zu verbessern, und der allerdings auf die evangelischen Schulen in Ungarn trachtete, kann jetzt die beste Gelegenheit geben, dieser Beschwerde abzuhelfen.

2) Das Reisen in fremde Länder, besonders auf die Universitäten, um zu studiren, ist ehemals den Ungarn ohne alle Einschränkung erlaubt, ja es ist durch ihre Gesetze empfohlen worden. Man glaubte, was die Erfahrung bestätigte, daß dadurch der Staat die tüchtigsten Männer, selbst zu Gesandtschaften und dergleichen wichtigen Geschäften sich zubereiten, und es durch diesen Umgang mit fremden Nationen eine Menge nützlicher Kenntnisse erhalten werde. Es war aus diesen Ursachen auch den Protestanten nicht unterget, und daraus kann man begreifen, warum weder in den Friedensschlüssen, noch in den ältern Gesetzen nicht daran gedacht wurde, eine Freiheit sich zu verschern, die ohnehin keinem verwehret wurde. Man kann es auch daher sehen, daß die Evangelischen von ihren Confessionen auf auswärtigen Universitäten Lehren errichteten, um ihren Landesleuten auf Jahrhunderte den Aufenthalt daselbst zu erleichtern. Im Jahr 1743 wurde von der Kaiserin Königin Katharina eine Verordnung erlangt, wodurch diese so wohlgebrachte Freiheit, wo nicht ganz aufgehoben, doch sehr eingeschränket worden, wie in der Verordnung selbst gemeldet wird. Der Erweis des Vermögens nicht allein der Chieane tausend Wege, ihn zu sondern hat auch andere nachtheilige Folgen, wel-

che veranlassen, daß er gerade den Vermögendsten beschwerlichst fällt. Man erkennet zwar mit 2 daß von Zeit zu Zeit die Erlangung der Erlaubnis leichtert worden, wünschet aber mit Recht, daß sie alte Freyheit wieder erhalten.

Fünfte Religionsbeschwerde.

Evangelische Bücher, sowol dogmatische und symbolischen als historischen Inhalts, dürfen nicht allein in Ungarn nicht gedruckt, sondern aus fremden Landen nicht eingeführet werden. Man nimmet sie weg, sie mögen Edelleuten oder Städten gehören; das königliche consilium locale tenentiale erläßet Befehle, die symbolischen Schriften wegzunehmen: an einigen Orten sind sie weggenommen worden; selbst Bibeln werden zur Verachtung des göttlichen Wortes öffentlich verbrannt. Die zu Presburg verordneten Bücherzensoren halten willkührlich evangelische Bücher in ganzen Haufen ungebührlich lang auf, und das zum großen Schaden der Eigenthümer; sie üben ihr Amt mit so übertriebener Strenge aus, daß ihnen kein Buch von einigem Werth entwischt kann, und verstatten sogar den Bibeln nicht den Eingang in das Königreich.

Anmerkungen.

1) Zu diesen Angaben dienen folgende Beispiele. Die Stadt Debreczin ließ mit großen Kosten eine Bibel in Holland drucken, und diesen Abdruck öffentlich veröffentlichen; der heidelbergische Katechismus, 1790

bolische Schrift der Reformirten, an einigen Orten
ein Circulare des gedachten consilii verboten,
andern weggenommen, und die Bibel noch vor
19 Jahren auf öffentlichem Markt zu Erlau ver-
kauft. Von dem Wegnehmen solcher Schriften durch
Bücherrichter zu Wien und Presburg, welche
etwas einmal mit der Religion in näherer Ver-
bindung stehen, sind mir ganz auffallende Beispiele
worden. So verlor einer meiner Freunde
seiner thesaurum latinae linguae, welches selbst
in Italien und zu Rom ganz natürlich frey eingeführt
und verkauft wird.

2) Ob nun gleich weder in den Friedensschlüssen
noch in den ältern Gesetzen davon ausdrücklich etwas
erwähnet wird, so gründen doch die Evangelischen
ihr Recht diese Beschwerde auf den Grundsatz, daß
der freye Gebrauch der zur Religion gehörigen Bü-
cher eine uneingeschränkte, freye Ausübung derselben nicht
behindern könne.

Sechste Religionsbeschwerde.

Es ist den Evangelischen nicht allein nicht er-
laubt, zur Bequemlichkeit ihrer Gemeinden neue
Kirchen zu bauen, noch alte ohne besondere Er-
laubnis zu verbessern, sondern man hat auch solche,
welche sie ruhig besitzen, weggenommen.

A n m e r k u n g e n.

1) Die Geschichte des Wegnehmens der evangeli-
schen Kirchen kann recht in Perioden abgetheilt wer-
den. Die erste geht von 1608 bis zum Friedens-
schluß von Linz, oder bis zum Landtag von 1647.
Die

Es wurde, ihnen neunzig weggenommene Kirchen wieder zu geben, verordnet, welche eben die Artikularkirchen heißen, obgleich dieser Name jetzt bloß auf die Schlüsse von 1681 beziehet. Von diesen haben sie nur zwey und zwanzig wieder erhalten, und davon die meisten wieder eingebüßet. Die zweite fänget da an, und gehet bis zum Schluß von 1681; da wieder eine, obgleich sehr eingeschränkte Restitution befohlen wurde. Die dritte von da bis zur Commission von Pest und Presburg, die im Jahr 1709 beschlossen wurde, und noch weniger ausgerichtet, und diese gehet bis 1731, wo R. Carls VI. Resolution erfolgte; die vierte von da bis auf unsere Zeiten. Man findt in den zwey jüngsten Perioden, das ist, vom Jahr 1681 bis 1773, 675 Kirchen den Evangelischen entzogen worden.

2) Weil einem jeden, welcher die obenangeführte Gesetze kennet, unbegreiflich scheinen muß, wie ein solches ihrem klaren Buchstaben widersprechendes Unternehmen nur je statt haben können, so wiederhole ich auch gern die von den Beschwerden selbst angegebene Veranlassungen. Diese sind das angebliche Recht der Grundherren, die Berrückung der Gränzpläze, obgleich unter diesen selbst Artikularkirchen waren: die Behauptung, daß eilf Gespannschaften nicht mehr, denn die Artikularkirchen gebühre; ferner die Forderung, daß in den übrigen 19 Gespannschaften der Besitz der Kirchen vom Jahr 1681 bewiesen werde, und widrigensalls die Kirche wegsalle (welcher Beweis, wie er gefordert wird, oftmals unmöglich seyn soll) noch weiter die sonderbare Gewohnheit, wenn ein Prediger wegen begangener Ausschweifungen gestrafet wird, gleich den statum anni 1681 zu untersuchen, und den

der Evangelischen im Königreich Ungarn. 21

unschuldige Gemeine mit dem Pfarrer durch Verfall ihrer Kirchen zu bestrafen: eben so verfähret man im Fall, wenn die erst im Jahr 1745 anbesolungsbuchung um Erlaubniß, eine verfallene oder auch verbrannte Kirche wieder aufzubauen geschlehet. Man siehet daraus, daß der Gegentheil in Ungarn ein Annum normalern einzuführen suchet; es fehlet sichtbar das Gesetz, durch welches nur ein Annum malis entstehen kann. Allein dieses sind noch nicht Wege, die eingeschlagen worden. Wenn nach dem Tod eines Predigers den Grundherren ein Nachfolger vorgeschlagen wird, und diese sich weder überein, noch über einen andern vereinigen, wozu es denn angeblichen Ursachen nicht fehlen kann, so bleibt die Gemeinde erst ohne Prediger, denn wird dem Schulmeister verboten, aus einer Postille eine Predigt zu lesen und zu beten; endlich wird die Religionsgesetz aufgehoben. Wird nun an gehörigen Orten die Kirche erhoben, so wird die Sache verzögert, und die Gemeinen durch Mühe und Unkosten so ermüdet, daß davon abzustehen genöthiget werden, und denn bleibt die Sache liegen, und die Kirche ist auf immer verloren. Noch wunderbarer ist diese Methode. Wenn ein evangelischer Prediger gestorben ist, so suchet sich der katholische Pfarrer mit Gewalt oder List nur bey dem Leichenbegängniß einzudrängen, und alsdenn sich die Kirche zu bemächtigen. Wenn nun der versammelte Haufe sich dagegen gesetzt, so werden die Schulmeister eines erregten Aufruhrs beschuldiget, vorgefordert und bestrafet. Bey diesen Gelegenheiten, da die katholischen Pfarrer und Glieder ihrer Gemeine mit Gewalt darein schlagen, und katholische Edelleute wohlthaten dazu brauchen, geschehen solche Ausschweifungen, daß es zum Mord und Todschlag gekommen, einmal zwey Personen darüber ihr Leben eingebüßet.

An

An andern Orten werden die Bauern durch auf sie gelegte unerträgliche Lasten gezwungen, ihre Wohnungen zu verlassen: ihre Stelle mit Römischkatholischen oder Griechen besetzt, und denn hören die Religionsübung auf, wenn entweder gar keine Evangelische, oder doch so wenig übrig sind, daß sie zur Unterhaltung eines Predigers nicht zureichendes Vermögen haben. Noch weiter soll bloß die Nachbarschaft einer evangelischen Kirche zureichen, eine andere Kirche wegzunehmen, und das ist geschehen, wenn gleich der verlangte Erweis des Besizes vom Jahr 1681 vollständig geführt worden. Endlich ist oft die einzige Ursach, daß sich die Anzahl der evangelischen Einwohner vermindert, ob gleich an demselben gar keine Römischkatholische sich aufhalten, und die Griechen ihre eigne Kirche haben.

3) Die Beschwerde zeichnet sich durch ihren guten Grund und durch ihre traurigen Folgen so aus, daß der kaiserliche königliche Hof bereits angefangen, noch keine völlige Erledigung, aber doch eine Erleichterung der Evangelischen zu bewilligen, und diese besteht nach den mir mitgetheilten Nachrichten darinnen, daß man erlaubet, haufällige Bethäuser zu verbessern, oder an ihrer Statt neue aufzuführen, jedoch daß man vorher erweise, man sey im Stand, die dazu nöthige Kosten aufzubringen: wovon die neue evangelischlutherische Kirche zu Presburg eine Wirkung ist.

Siebende Religionsbeschwerde.

Man reiße, wo mehrere Dörfer auf dem Lande einen Pfarrer haben, die so genannten Filialkirchen von der Mutterkirche ab, und verbiete den Pfarrern, dahin zu kommen, und bey ihrer Glaubensverwandten ihr Amt zu verrichten.

A n m e r k u n g.

Es ist allerdings merkwürdig, daß gerade die katholischen Kirchen diejenigen sind, gegen welche die römisch-katholische Geistlichkeit am meisten und häufigsten Gewalt braucht, und sie an sich zu ziehen sucht, und deren Ansehen von den Grundherren unterstützt wird, wiewohl ein sehr großer Theil der Bauern, um die ihnen zugesicherte freie Religionsübung gebracht wird. Geldbußen, womit die Prediger belegen werden, wenn sie sich in eine solche Gemeinde begeben, sind großartig. Einer ist zu hundert, zu zweyhundert, ja zu dreihundert Gulden verdammt worden, und das durch fiskalische Prozesse. Außer den gemeinen Gesetzen tritt auch hier die Begierde der römisch-katholischen Pfarrer nach den Stolargebühren ein. Daher, wenn man noch am gelindesten verfähret, sollen die Bauern doppelt bezahlen, eine Art von Schagung, welche die Entkräftung der Bauern endlich dem Staat in Ansehung öffentlicher Abgaben nachtheilig werden muß.

Wahre Religionsbeschwerde.

Es wird ganz wider die Natur der gesetzmäßigen freien Religionsübung, weder ganzen Gemeinden, noch den evangelischen Edelleuten erlauffen, einen Pfarrer ihrer Religion zu sich kommen lassen, und ihres Dienstes sich zu bedienen, mehr werden Evangelische gezwungen, die römisch-katholischen Pfarrer zu ihren Kranken Glaubensbrüdern zu rufen; wegen Unterlassung desselben an Geld gestrafet; wenn der katholische Pfarrer bey einem solchen Kranken, der ihn nicht verlangt,

langet, ist, werden ihre Aeltern, Ehegatten, Kinder und andere Anverwandten mit der größten Härte aus dem Zimmer fortgeschaffet; an einigen Orten verbietet man solchen Freunden, die Kranken zu besuchen und zu trösten; endlich man verstatet den Predigern nicht, die Missethäter zur Hinrichtung zu begleiten, auch an den Orten nicht, wo es vorher gewöhnlich gewesen; ja man verwehret ihnen, die Gefangenen, auch nicht einmal nach schon gesprochenem Todesurtheil zu besuchen.

A n m e r k u n g.

Man hat hier drey Beschwerden zusammen gehäufet, von denen die erste, daß man den evangelischen Kranken den Dienst ihrer eigenen gottesdienstlichen Personen versaget, sichtbar gegen die freye allgemeine Religionsübung streitet, und klaren Befehlen widerspricht; die zweyte, daß man den evangelischen Kranken den Besuch katholischer Pfarrer mit Gewalt aufdränget, eine recht eigentliche Störung nicht nur der freyen Religionsübung, sondern auch der Gewissensfreyheit, und wenigstens versuchter Gewissenszwang, mithin auch Verletzung der Gesetze ist; die dritte, daß man den evangelischen Predigern die Besuche der Gefangenen und die Begleitung der Missethäter zum Tode untersaget, ist nicht allein keine Verletzung der allgemeinen freyen Religionsübung, sondern auch Grausamkeit gegen Unglückliche, denen man den einzigen Trost, dessen sie fähig sind, entziehet. Bey der Pester Commission suchte die katholische Geistlichkeit dieses harte Betrogen durch den Grundsatz zu rechtfertigen: Gefangene wären unter der Gewalt der Obrigkeit.

rigkeit, als wenn diese Gewalt sich auch über der
sungen Gewissen erstrecke, oder diese dadurch, daß
im Gefängniß sitzen, ihre natürliche Religionsrechte
fören. Allein die Ungarn bringen mit Recht dar-
f, daß ihre Richter und Obrigkeiten durch kein Ge-
an eine, sondern an alle aufgenommene Religionen
diesen, und daher nicht berechtiget, bey den Ge-
igenen und Missethättern nur allein römisch-katholische
fliche zu brauchen.

Neunte Religionsbeschwerde.

In den den Türken wieder abgenommenen
Provinzen hatten die Evangelischen verschiedene,
ganzen Land sehr nützliche Colonien gepflan-
und sich bishero theils der Prediger, theils
Schulmeister in Ausübung gottesdienstlicher
ndlungen und Erziehung der Jugend bedienet.
r nunmehr werden sie darinnen gestöret; ihre
ediger verjaget; den Schulmeistern das Vorle-
Der Gebeter und Predigten verboten, und die
häuser verschlossen oder niedgerissen.

A n m e r k u n g.

Die Provinzen, von denen hier die Rede ist,
en nach der Schlacht bey Mohacz eine wahre
öde, und sind erst nach der Eroberung der Städte
n wieder an Ungarn gekommen. Allein es fehlte
hr an Einwohnern, daß die Bevölkerung nicht eber
lket werden konnte, als bis im Jahr 1723 durch
n Landtagschluß Art. 103. denen, welche sich da-
t niederlassen würden, vollkommene Freyheit, nicht
n bürgerliche Freyheit versprochen, und dieses auch
Sechster Theil. U in

te Gegenden ansehnlich bevölkert worden
Daß aber es unbillig, diesen armen &
ihre Religionsübung zu verlagern, erhel-
let daß ohne diese die Colonien gewiß nicht
entstandet worden, weil gerade diese Gegenden
während des stehenden Türkenkrieg der Gefahr sehr
zuerst ausgesetzt sind. Es kommt also
daß diese Gegenden ehemals zu Ungarn
nach ihrer Wiedereroberung auch wie
völlkommen vereinigt worden, nicht
für ganz Ungarn festgesetzte freye Reli-
gion führt.

Zehnte Religionsbeschränkung

Dem Gottesdienst in den Pri-
vathäusern Magnaten und Edelleute beizuwohnen
allein den Fremden, sondern auch den
des Orts, ja selbst andern daselbst
Edelleuten untersaget.

Anmerkung.

und allenthalben eine freye Religionsübung ver-
ten, einem Herrn zuzumuthen, seine Glaubensbrü-
die in seinem Hause sich erbauen wollen, mit Ge-
fortzujagen.

Filfte Religionsbeschwerde.

Die Evangelischen werden nicht nur in rde
katholischen Pfarren, sondern auch da, wo
selbst und zwar von einem von beyden Bekennt-
eine freye Religionsübung haben, dem ka-
Pfarren unterworfen, und zur Zahlung
Stolargebühren, ja zur Entrichtung ihnen
legter jährlicher Abgaben gezwungen; hinge-
die Prediger des andern Bekenntnisses gehin-
denjenigen zu dienen, welche ihren Dienst
langen, oder durch Bedrohung gegen sie anzu-
kender Prozesse abgeschreckt, ja, wie die Fälle
on da sind, wirklich vor die Obrigkeit geladen
an Geld gestrafet.

A n m e r k u n g.

Man muß hier wohl merken, daß der katholische
hier einen Unterschied zwischen den beyden protes-
tischen Religionen zu machen sucht, und wo die
heraner die freye Religionsübung haben, den Re-
pärten, wo aber diese im Besitz sind, jenen die
ste abspricht. Allein nach den Gesetzen ist in Un-
nur eine evangelische Religion, und wo der Lu-
aner dem katholischen Pfarren nichts geben darf,
darf auch vom Reformirten nichts gegeben werden,
umgekehrt. Diese unbillige Forderung der katho-
lischen Geistlichkeit ist bis auf den Adel ausgebehret

Die Grundherrschaften in
Rechte, indem sie 1) ihre evangeli
oft wegen kleiner Vergehungen, o
gen Angebungen ins Gefängniß le
sie die ihnen vorgeschlagene Re
nicht annehmen wollen, mit hart
belegen, oder wenn sie dieses thun
änderung an die Stelle der wohl v
begangner Verbrechen setzen; 2)
storbener, ja oft noch lebender evan
wenn jene sich auch schon zur evang
bekannt haben, unter dem Vorwe
zu lassen, weder die Rechte der
testamentarischen Vormundschaft i
gegen, wenn sie katholisch gewort
lassen und wegschicken, ja wol kl
den Armen der Aeltern reißen, un
Jahre alt sind, ihnen sogleich i
ertheilen; 3) diejenigen Evangeli
dem Ort einen eignen Prediaer u

ing am Bau katholischer Kirchen und Pfarr-
user zwingen, und auf diese Art in zweyfache
tribution und Verlust an ihren eignen Arbeit-
bersezen; 4) an andern Orten die Prediger
Schulrektoren, wenn sie nicht selbst Edelleute
d, wie Bauern der Gespannschaft mit Schagung
legen; imgleichen von evangelischen Kirchen und
Kirchhäusern Abgaben fordern, oder wol allerley
ende Gründe und Zehenten, die zum Unter-
t der Kirchen- und Schuldiener bestimmt sind,
ziehen; 5) und überhaupt die Abgaben von lie-
den Gründen, besonders aber Pfarrgütern,
die Gebühr erhöhen, und auf mehrere Arten
ohnehin elende, dürftige Bauervolk drücken,
durch am Ende die Erhaltung der Religions-
ung unmöglich wird.

A n m e r k u n g.

Hier klären sich die obenbemerkten Rechte der
Landherrschaften recht auf: man siehet die Ursach
, warum die neuern Gesetze ihnen so günstig sind,
wie gerecht der Widerspruch des evangelischen
Als gegen diese Neuerungen sey. Und das heißt,
er dem Schein des Rechts die Religion ausrotten.
muß noch hinzugesetzt werden, daß zwar bey den
lichten Klagen erhoben werden, aber alsdenn welt-
liche und mit Vorsatz verzögerte Prozesse entstehen,
die alle Hülfe vereiteln. Es ist daher sehr glaublich,
die Evangelischen versichern, daß durch diesen
schon in mehreren Gegenden die Ausübung der
evangelischen Religion aufhören müssen.

der Untersuchung und Litheuspe
Seiten des Bischofs, die mehren
so sehr, als nach der Ausrottung
frachten, gegenwärtig; diese m
Einrichtung der Untersuchung un
eine unerträgliche Macht und U
einigen Orten werden den Evang
Protokoll, noch die vom Gerich
ordnungen mitgetheilet; ihre Ant
ihre Beweisführungen nicht ange
an höhern Ort eingeschickt; der
akten keine Geschichtserzählung
auch ein evangelischer Beyfizer da
Recht, in Religionsfachen seine
in Zweifel gezogen, da unterdessen
und an einigen Orten gar die g
schen Pfarrer sich ohne alles¹ Rech
und so werden die armen Evange
und unvertheidiget verdammet.
selbst in den höhern Gerichten, v
Hülfe zu erwarten seyn dürfte. n

A n m e r k u n g.

Man sieht aus dieser Beschwerde, daß den Evangelischen der Weg Rechts an sich nicht benommen ist, und sie sind versichert, daß es allerdings des kaiserlichen königlichen Hofes Absicht sey, ihnen in gesagten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, allein es wird vereitelt, und jener behält nur den Namen, lang nicht unparteyische Richter die Sachen unteruchen und das Urtheil sprechen. Bey den Umständen, die sie hier vorgestellt werden, ist es kein Wunder, daß sie entweder nie, oder selten, und alsdenn in Kleinfällen, Recht behalten. Der gewöhnliche Lauf solcher Gerichtshändel ist dieser: „wird eine Klage am Hof angebracht, so wird sie ganz billig an die Obmannschaften oder Magistrate der Städte geschickt, die Bericht erfordert: die Untersuchung geschieht bey ihnen durch Leute des Bischofs, denen eine ordentliche Gerichts- oder Magistratsperson, zuweilen auch nicht selbst, zugegeben wird: allemal durch lauter römischkatholische, die dabey nicht einmal Evangelische als Zeugen zulassen wollen: hierauf gehen die Akten an das königliche consilium locumtenentiale, wo sie wiederum durch lauter römischkatholische Herren, und noch dazu unter dem Vorstiß eines Bischofs, und in Gegenwart mehrerer Geistlichen gedachter Religion verhandelt, und unter eben dieser Leute Einfluß eine Meynung gefaßt, und an die Kaiserin Königin Majestät verlassen wird: diese übergiebt es der Kanzley, wo wieder die ganze Behandlung und die Relation bloß in die Hände römischkatholischer Geistlicher geräth, und darinnen verbleibet.“ Hierauf wird das Urtheil gesprochen. Und so sind gerade die, welche die Beleidigungen des evangelischen Theils geschehenlich veranlassen, vom Anfang bis zum Ende des

Prozesses Richter, und Kläger behält nicht allein U
recht, sondern leidet noch neues Unrecht dazu. Se
man noch dazu, daß dem Kläger durch Versagung d
Akteinsicht, und durch Verweigerung, seine Bewe
führung oder seine Schusschrift und Beantwortung de
ihm entgegenstehenden Punkte anzunehmen, sogar die
natürliche Selbstvertheidigung entzogen wird, so kan
man das Harte, das Drückende dieser sonderbaren
Prozeßordnung leicht fühlen.

Vierzehnte Religionsbeschwerde.

Ehesachen der Evangelischen werden wider
die ausdrücklichsten Befehle vor die katholischen
Consistorien gezogen, und daselbst gar nicht nach
den Grundsätzen der evangelischen Religion behan
delt. Von Personen verschiedener Religion wer
den zur Zeit der Trauung Reversalen erzwungen,
und Ehen zwischen solchen Personen, deren Väter
nur von verschiedener Religion gewesen, oder sind,
von den römischkatholischen Pfarrern verhindert.

A n m e r k u n g.

Dieses letzte Betragen der römischkatholischen
Geistlichkeit läuft gerade wider eine neue Verordnung
der Kaiserin Königin. Bey dem ersten Stück ist wohl
zu merken, daß die in den neuern Befehlen gemachte
Clausel, nach welcher die Bischöfe zwar in Ehesachen
der Evangelischen Richter seyn, aber ihre Urtheile nach
evangelischen Grundsätzen abfassen sollen, nicht allein
nicht gehalten werde, sondern auch nicht gehalten wer
den könne. Erstlich verstehen diejenigen, welche in
den bischöflichen Consistorien sitzen, das protestantische
Eh

recht nicht; zweitens, ist zwischen dem protestantischen und römischkatholischen Eherecht in vielen und dings das Gewissen angehenden Fällen ein solcher erspruch, daß ein gewissenhafter katholischer Richter kann nach dem ersten sprechen. Daher entstehen denn die traurigsten Folgen, daß Ehen verhin- , Eheleute unschuldig gestrafet, und wol gar zur glionsänderung gereizet werden.

Funfzehnte Religionsbeschwerde.

Die Kirchenbesuchungen der Superintenden- und an einigen Orten verboten. Im Gegentheil sollen der Visitation des Bischofs oder seiner vordneten die evangelischen Prediger unterwor- rdn, welche denn selbst wider die königliche Ab- ihre Visitation auf Untersuchung der Kirchen, Einkünfte und anderer zur Religionsübung ge- gen Dinge ausdehnen, und darüber schriftliche läße verfassen, sehr verhängliche Fragen vorle- , und dadurch die armen Prediger zu fangen en. Endlich werden evangelische Prediger vor olische Consistorien vorgeladen.

A n m e r k u n g.

Wenn es auch nicht die ältern Gesetze ausdrücklich sagten, so kann den römischkatholischen Bischöfen : geistliche Gerichtsbarkeit, wohin die Kirchenbe- ingen gehören, über in ihren Augen legerische Per- i zukommen. Allein das merkwürdigste ist, daß mals hier die griechischen Christen, und zwar die stanirten, und sogar die Juden besser daran sind,

als die Evangelischen. Beyde sind von aller Gewaltbarkeit der römischkatholischen Bischöfe frey.

Sechszehnte Religionsbeschwerde.

Die römischkatholischen Pfarrer plagen Evangelischen, welche in jener Pfarren wohnen wenn sie von Predigern ihrer Religion gottesdienstliche Amtsverrichtungen verlangen, indem sie die zu ertheilende Zeugnisse aufhalten, und die Stolargebühren willkührlich erhöhen, so daß schon dreyimal aufgebotene Eheleute nicht getrauet werden können, zumal weil den evangelischen Predigern bey Verlust des Amts verboten ist, ohne solche von dem katholischen Pfarrer eigenhändig unterschriebene Zeugnisse zusammen zu geben 2) die Taufen der Kinder und das Begräbniß der Todten durch ihren Widerstand verzögern, und wenn auch durch Zwang die Stolargebühren entsetzt sind, dennoch die Verrichtungen der evangelischen Prediger hindern; wenn aber 4) die Evangelischen sich dabey des katholischen Pfarrers bedienen wollen, solches anders zu thun sich weigern, als was dem Versprechen der Religionsänderung.

A n m e r k u n g.

Da alle Verhinderungen der Ehen noch zu dem Staat schädlich sind, so sind diese Verfügungen der katholischen Geistlichkeit desto mehr zu tadeln.

Siehe

Siebenzehnte Religionsbeschwerde.

In einigen Städten versaget man den Evangelischen das Recht, Häuser zu kaufen, welches aus dem Nachbarrecht zustehet, oder vertreibt sie dem Besiß derer, die sie rechtmäßig erkauert ererbet; 2) an einigen Orten verhindert sie sogar an Miethen und Herberge; 3) noch andern Orten werden sie von allen obrigkeitlichen Ämtern und Zünften ausgeschlossen; sterben Evangelische, so werden Römischkatholische an ihre Stellen gesetzt, und oft den Gemeinheiten ihren Willen aufgedrungen, so daß diese unglückliche und um den Staat wohlverdienten Gewerben zugleich um ihr freyes Wahlrecht gesetzt werden; 4) zu Presburg und an andern Orten ist verboten, so lang mehrere Evangelische in Zünften zuzulassen, bis sie mit den Römischkatholischen an der Zahl gleich sind. Auf diese Gleichheit soll denn Uebermacht dieses Theils, auf diese gänzliche Ausschließung der Evangelischen folgen.

A n m e r k u n g.

Man rühmet, daß durch Resolutionen, sowohl R. Leopold als vom R. Carl dem VI. ausdrückliche Wahlfreyheit der Städte gesichert worden, und mehr beklagen sich die Evangelischen über solche, allein ihren Religionsfreyheiten, sondern auch ihre bürgerlichen Freyheiten nachtheilige Schritte, die natürlich die Folgen haben müssen, daß, wenn nicht Einhalt geschieht, die evangelische Religion in Städten verdrungen wird.

Acht-

Von den Gründen,
das Recht fordern, ihre
vorzutragen, ist im zwey
Nachricht gegeben worden.
ges nachholen, welches di
als eine wahre Religionst
Licht zu erkennen dienen ka
Klage andern der Sache u
deutend vorkommen, wei
das Recht zu klagen, und
Hof zu klagen, nicht be
gleichgültig zu seyn schelnet
angebracht und zur Unterf
ob sie ein einzeln Glied, d
ret findet, oder ob die gar
er ein Glied ist, anbringe
nung vom Jahr 1715 ein
ersten Anschein nach dem e
haste Ursach zu streiten vor
die k. k. ungarische Kanzelle
1763 angezeiget, nemlich

Diese aber jeden einzelnen Fall mit den nöthigen Umständen melden, und daher zweitens jene die Untersuchung und Einziehung der Berichte erschweren und unmöglich machen, diese aber beides erleichtern. Allein dieses alles ist nicht zureichend, die Unentbehrlichkeit gemeinschaftlicher Vorstellungen aufzuheben; einzelner Personen Beschwerden sind nicht einmal zureichend, die vom k. k. Hof geäußerten Absichten zu erfüllen. Man muß immer voraussetzen, daß, wenn gleich die Religionsbeschwerden der Evangelischen in verschiedene Klassen und Gattungen abgetheilt werden, dennoch alle nur einen einzigen Grund haben, diesen, alles ist Religionsbeschwerde, was entweder der Gewissensfreiheit, oder der in Gesetzen gegründeten freien Religionsübung, oder beiden zugleich widerspricht. Wer dieses bezweifelt, muß vorher annehmen, was eben römischkatholische Schriftsteller zuweilen äußern, daß die Evangelischen gar kein Recht haben, Aufhebung solcher Beschwerden zu verlangen. Nichts kommt es bey diesen, wenn sie erhoben werden, nicht darauf an, daß die Thatsache erwiesen werde, denn die ist notorisch und so gewiß, daß sie vom beklagten Theil nicht geleugnet wird; sondern daß klar gemacht werde, die Thatsache sey Unrecht, sey gesetzwidrig; das leugnet der Gegentheil. Gerade dieses ist das, was in Vorstellungen einzelner Gemeinheiten oder Personen nicht erwiesen werden kann. Denn wenn auch in einer Partikularinstanz allgemeine Grundsätze vorkommen, so kann es doch weder in ihrer Vollständigkeit, noch in ihrem Zusammenhang, und daher fließenden Ordnung, Lichte und Stärke geschehen. Es folgt daher, daß erstlich die Grundsätze nur auf einen einzelnen, nicht auf alle, angewandt werden;
zwey-

schöpft worden, nicht allein von dem Deputirten der Kaiserin Königin und des Kaisers Majestäten übergeben, und von beidem gnädigst angenommen worden, das ist schon in der Vorrede gemeldet. Man kann die gerechte Freude der beschwornen Evangelischen über diese Exhorte nicht ohne Theilnehmung lesen. Und so ist gerade vom letztem Artikel der Anfang gemacht worden, da darinnen vorgetragene Beschwerde zu erledigen.

Meine Leser werden bey einer Vergleichung dieses Schlusses mit dem Anfang dieser Nachricht ohne Zweifel noch eine Frage mit vorzulegen haben, welche ich wünschte, ihnen zur Freude zu beantworten. Was haben die dem kaiserlichen königlichen Hof so schnell übergebene neuere Instanzen ausgerichtet? Wenn nur die beyden bemerkten Artikel von dem Kirchenbau und den gemeinschaftlichen Vorstellungen ausnimmt, (da doch im strengsten Verstand keine Erledigungen derselben erhobenen Beschwerden sind, weil einmal beyde keine Folgen der Instanzen, sondern mit Dank zu verührende Gnade des Hofes sind, hernach dadurch die Beschwerden so lang nicht gehoben werden, bis das den Evangelischen zustehendes Recht erkannt, und auf eine gesetzmäßige Weise ihnen wieder so zuerkannt wird, da man seinem Besitz und Genuß eine Dauerhaftigkeit versprechen kann) so ist noch keine Veränderung eingetretet, wenigstens war im Jahr 1776 die kaiserliche königliche Resolution nicht ertheilt, welche die Evangelischen erwarten, und daß diese ihre Wünsche erfüllt möge, werden ihnen alle gönnen und von Gott erbitten, welche den Werth der Religionsfreyheit richtig erkennen und würdig schätzen.





VI.

M a c h r i c h t

von der

im September 1775 zu Lissa

gehaltenen

g e n e r a l s y n o d e

der

evangelischlutherischen Kirche

im

Königreich Polen.



zweiter Theil.

z



VI.

Nachricht von der im September 1775 zu
Lissa gehaltenen Generalsynode der evan-
gelischlutherischen Kirche im Königreich
Polen.

Billig erwarten die Leser dieser Sammlung in der
gegenwärtigen Theil die Fortsetzung der in der
ersten angefangenen neuesten Geschichte der Dis-
senten in Polen, die mit so großem Recht ihre Auf-
merksamkeit rege gemacht, und ihren Beyfall er-
warteten.

Noch bin ich nicht im Stand, diese Erwartung
zu erfüllen. Mein Freund, der sich durch die Ausar-
beitung dieses Artikels ein wahres Verdienst um die
historische und kirchliche Geschichte von Polen erworben
hat, nachdem er diese Arbeit vollendet, und eben
brüch in seine Hände gekommen, in die Freuden sei-
ner Herren, als ein treuer Knecht, eingegangen. No-
ch ich keine Erlaubniß, ihn zu nennen, sonst wür-
de diese Gelegenheit ergreifen, ein Denkmaal mein-
er Achtung gegen seinen rechtschaffenen Charakter u-
nd sein Verdienst um Religion und Literatur, u-
nd seiner Dankbarkeit für die vertraute Freundschaft
welcher er mich, ohne daß jemals eine persönl.

Bekanntheit uns verbunden, durch eine lange von Jahren beehret, öffentlich zu stiften. In seinem Todtbette sorgte er für die Fortsetzung, und langte von seinen Freunden, die zu diesem Zweck sammlete Papiere und Auszüge mir zu übergeben. Ich erblebte sie, da aber die Fortsetzung billig dem gänzlichen von Gott gesegneten Ausgang der sündensache gehen sollte, getrauerte ich mir nicht dem Publico sogleich vorzulegen; allein eben da vermehrten sich die Begebenheiten, welche mein Alter nicht mehr erlebet, und von denen ich nun selbst nicht gut unterrichtet war, um seine Stelle zu übernehmen.

Nun hat ein anderer würdiger Mann diese Fortsetzung übernommen, die ich, wenn Gott will, in nächsten Bände werde abdrucken lassen. Die Leser werden diesen kleinen Verzug gewiß gern übersehen, gerade dadurch gewinnen. Die erste und vornehmste Quelle, aus welcher im ersten Abschnitt so viele Nachrichten geschöpft worden, ist nicht allein noch vorhanden, sondern der Verfasser der Fortsetzung hat auch den Zutritt. Wenn ich diese Quelle nennen dürfte, würde gewiß eine allgemeine Ueberzeugung entstehen nicht allein wie viel man sich von der Fortsetzung erwarten könne, sondern auch wie gerecht und billig sey, gerade dieser Quelle Zeit zu lassen, sich auszubreiten.

Unterdessen will ich doch diesen Band nicht ohne alle Nachrichten von Polen drucken lassen. In die Vorforge des nunmehr auch in die selige Erde eingegangenen und von Gott recht zum Pflanzen der Wahrheit bestimmten Hrn. Pastor Scheidemanns in Warschau habe ich die hier abgedruckte Akten der evangelischen Synode erhalten. Da sie uns die ausführlichste Beschreibung von der Einrichtung der di-

gehaltenen Generalsynode.

32

Der hergestellten Rechte genießenden evangelischlutherischen Kirche in Polen liefert, so wird diese Mithel, wie ich hoffe, nicht unangenehm seyn. Sie set gerade da an, wo die Fortsetzung aufhört.

Soli Deo Gloria.

Deliberata & Conclusa der preiswürdigen Generalsynode der evangelischlutherischen Kirche in C. in Polen, gehalten zu Lissa in Großpolen 1775. in Gegenwart E. Hochpreislichen Ritters, Ehrw. Geistlichkeit und Deputirten der Gemeinden, wie solches die Unterzeichnung ausweist.

§ 1.

Die Synode wurde in der evangelischlutherischen Kirche zu Lissa gehalten, und früh um 8 Uhr bey zahlreicher Versammlung im Namen des hochgelobten dreynen Gottes eröffnet, und zwar

1) durch den feyerlichen Gesang des Liedes aus dem Lissner Gesangbuche Nr. 331. O Jesu, einig wahres Haupt 2c.

2) durch eine feyerliche Rede des Herrn Pastor Längners vor dem Altar.

Die zweyte feyerliche Eröffnung des Synodi machten Excell. der Hr. Starost von Hammerstein durch eine Rede von den wichtigen Bewegungsgründen, so diesen Synodum veranlassen, welche

a) theils die durch den Reichstag erhaltene Rechte und Freyheiten für die protestirende Kirche;
 B) theils die über den Gebrauch und Exercirung dieser Rechte zu machenden Einrichtungen betreffend.
 Daraus wurde der Archidiaconus Schäfer aus Lissa aufgefordert, die Feder bey dem Synodo zu führen.

§. 2.

Hierauf wurde die Wahl eines Senioris Generalis Ecclesiastici vorgenommen; Ihro Excell. der Hr. Starost von Hammerstein proklamirten im Namen der übrigen Hochwohlgeb. Hrn. Hrn. Seniorum Politicorum die von Denenselben erwählten Herren Candidaten zu diesem Amte, welche folgende waren:

- 1) der Herr Pastor Koppe aus Unruhstadt;
- 2) der Herr Pastor Krumbholz aus Wojanow;
- 3) der Herr Pastor Wirth aus Klastava.

Nach gehörig über diese Herren Candidaten von der Ritterschaft, der Geistlichkeit und den Deputirten der Gemeinden angestellter Wahl, wurde mit 49 Stimmen der Herr Pastor Koppe aus Unruhstadt zum Senioro Generali Eccles. erwählet, der auch sogleich in der Synode das ihm aufgetragene Amt im Namen des Seniori übernahm.

§. 3.

Es wurde darauf nach vorhergegangener Deliberation beschloffen, diesem Seniori Generali Eccles. noch zween Con-Seniores an die Seite zu setzen, welche von Ihro Excell. der Hr. Starost von Hammerstein proklamirten deshalb die dazu erwählten Herrn Candidaten, welche folgende waren:

- 1) der Herr Pastor Krumbholz;
- 2) der Herr Pastor Wirth;
- 3) der Herr Pastor Stürzel aus Bauchwitz.

welchen der Hr. Pastor Birch mit 62 Stimmen, und Hr. Past. Krumbholz mit 47 Stimmen von der sammelten Synode erwählt, und sogleich dem Hrn. Hori Generali abjungirt wurden.

§. 4.

Nach geschæhener Besetzung dieser Aemter fuhren der Hr. Starost von Hammerstein in ihrer Rede fort, und den im Namen der ganzen Synode Hro Excell. den Hrn. General von Holz öffentlich und feyerlich, daß Selbste sich zu verpflichten wollten, mit Dero tiefen und gründlichen Einsehen der Synode beizustehen, und dieselbe bei denen zu machenden Einrichtungen mit Dero Rathe zu

berathen. Vermittelt einer feyerlichen Beantwortungsrede nahmen solches Hro Excell. der Herr General von Holz an, und die Deliberationen wurden angefangen.

§. 5.

Zuerst wurde in Vorschlag gebracht: Ob es nicht billig wär, daß die Hrn. Sen. Gen. und Hrn. Seniores ab utroque Ordine öffentlich und feyerlich in Eid und Pflicht genommen würden vor der sammelten Synode, damit keinem derselben bestiger von irgend einer Seite her ein Vorwurf gemacht werden, oder in Verdacht gerathen möge?

Das Resolutum der Synode sahe dies als gerecht, billig und gut an, und gab dem Hrn. Seniori Generali Eccles. auf, ein Formular des zu leistenden Eides für die Hrn. Seniores utriusque ordinis zu entwerfen.

Wurde vorgetragen, daß den Hrn. Reformirten, so von der Hochwohlgeb. Ritterschafft, als der Hochwüirdigen Geistlichkeit, sollten zur Zusammensetzung

der Synode durch eine eigne Deputation eingeladen werden, um gemeinschaftlich das Beste dieser Angelegenheiten zu beraten. Zu dieser Deputation wurden ernennet und bald abgeschicket:

- 1) der Wohlgeb. Hr. Adam von Dymbowski Koppen, von Seiten der Ritterschaft.
- 2) der Hr. Pastor Hoffmann aus Bombke, von Seiten der Geistlichkeit.

Die Antwort Partis reformatae, so die Hrn. Deputirten zurück brachten, war folgende:

Die Herren Seniores politici nahmen nebst übrigen reformirten Ritterschaft die Einladung an, und würden erscheinen; die reformirte Geistlichkeit aber ließ sich entschuldigen, weil ihrerseits gegenwärtig keinen Synodum folglich auch gemeinschaftlich nicht erschienen. Sollte aber von unserer Seite etwas zu bringen seyn, so bäten die Hrn. Sen. Eccles. sich solches indessen schriftlich

§. 6.

Zuletzt wurden die Vollmachten der Deputirten von den Städten und Gemeinden abgenommen und registriret. Nämlich:

- Nr. 1. die Vollmacht von Traustadt.
- 2. von Posen.
- 3. — Zbun.
- 4. — Meseritz.
- 5. — Schwerin.
- 6. — Kamitz.
- 7. — Rackwitz.
- 8. — Schwesenz.
- 9. — Strakowo.

- Nr. 10. von Obergroß
- 11. — Schmiegel
- 12. — Zaborowo
- 13. — Storchneß
- 14. — Kosmin
- 15. — Keßfen
- 16. — Benßen
- 17. — Ditrowe
- 18. — Bronke
- 19. — Kobylin
- 20. — Knatroszyn
- 21. — Sarne
- 22. — Lirschtlegel
- 23. — Kasterschewe, nebst einem Briefe.
- 24. — Obernick, nebst einem Briefe.
- 25. — Gräß, nebst einem Briefe.
- 26. — Neustadt
- 27. — Birnbaum
- 28. — Jutroszyn
- 29. — Punic.

Es sind eingerichtet worden zwei Vollmachten von der
 Gemeinde Leistel, und dem lausker Hauland.

Eine Vollmacht von Sandberg ist in den Händen
 Hrn. Cammerherren von Bojanowsky.

Zweyte Session.

erstags den 1ten September, Nachmittags
 um 3 Uhr.

Auf die früh ergangene Einladung erschienen die
 Wohlgeborne Herren Herren von der Ritterschaft
 parte Reform. um 3 Uhr in der evangelischlutheri-
 schen

sehen Kirche. Den Anfang machten der Hochborne Herr Adam von Bronikowsky an reformirter Seite mit einer polnischen Rede, die sodann un- von dem Hrn. Starost von Hammerstein, nach- ben auch von dem Hrn. Gen. Sen. Eccles. Kop- antwortet wurde. Sodann wurde ein Brief vo- reformirten Gemeinde aus Warschau verlesen, - nen sich selbige entschuldiget, warum sie auf die- unserer Seite geschehene Einladung, keine Dep- zur Synode nach Lissa abgesendet. Hierauf wurde- ganze Traktat von 1768, die Separatakte wege- Dissidenten, und die Modifikationen von Anno- der Länge nach verlesen. Worauf Ihre Excell- Hr. Gen. von Holz proponirten, daß nunmehr- wendig ein Plan zu entwerfen sey, als zu welchem ein vorläufiges Projekt gleichfalls verlesen ließen, von sich Pars reform. eine Abschrift ausbat, w- chen mit ihren übrigen Brüdern nachzudenken, auf künftiger bald zu haltender Synode das M- darüber mit gemeinschaftlicher Entschliesung zu be- und einzurichten.

Die Session schloß sich mit gegenseitigen A- sserungen der Liebe und Freundschaft.

Dritte Session.

Mittwoch den 6ten Sept. früh.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß Sess. I. beschlossen worden, von denen respect. 4 Gen. Senioribus utriusque ordinis, der sey- Eid vor der versammelten Synode geleistet und a- get würde.

Das Formular des Eides war folgendes Jun-

1) Eid der Hochwohlgeb. Hrn. Seniorum Gen. Polie.

Ich N. N. schwöre als Senior generalis equest. ord. zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich denen mir obliegenden Pflichten meines Amtes aufs genaueste und gewissenhafteste nachleben, das wahre Wohl der sämmtlichen evangelischen augsburg. Confess. Glaubensbrüder und der Kirche immer vor Augen haben, und aufs beste befördern; die deshalb gemachte Synodalordnung beobachten, und andere, so viel an mir ist, zur Beobachtung derselben anhalten; die Aufsicht und Direktion über die allgemeine Sache so führen, wie es mein Gewissen und das Wohl der ganzen Communität erfordert, mit Rath und That derselben bestehen; was mir zu schlichten und richten obliegt, ohne Ansehen der Person nach Recht und Gewissen entscheiden; die mir anvertraute Selber getreulich verwalten, und dem preiswürdigen Synodo richtig berechnen; und nichts von diesem allem aus Liebe, Furcht oder Haß unterlassen, sondern alle Pflichten gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Amen!

2) Eid der Hochbrw. Seniorum Gen. Ecclesiast.

Ich N. N. schwöre als Senior gen. eccl. Con-Senior general. eccl. zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich denen mir obliegenden Pflichten meines Amtes auf das genaueste und gewissenhafteste nachleben; das wahre Wohl der Kirche immer vor Augen haben, und aufs beste befördern; die deshalb gemachte Anordnungen beobachten, und andere, so viel an mir ist, zur Beobachtung derselben anhalten; die Auf-

Aufsicht über das Kirchenwesen so führen, da durch meine Schuld nichts verschlimmert werde über reiner Lehre und exemplarischem Leben wachen und bey denen Examinibus derer Candidate vornemlich darauf sehen; die mir anvertrauten Gelder treulich verwalten, und dem preiswürdigen Synodo richtig berechnen; alle ansehnliche Gefahr höhern Orts schuldigstermaßen anzeigen, und nichts von diesem allem aus Liebe, Furcht oder Haß unterlassen, sondern alle Pflichten gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Beistehle und sein heiliges Wort. Amen!

Diese Eidesformulare wurden der Synode erstlich durch den Notarium vorgelesen, und das Gutachten darüber gefordert; und als selbige durchgängig gebilliget, gieng die völlige Eidesprästirung coram facie omnium Praesentium vor sich, auf die Art:

1) Es traten die Hochwohlgeborne Herren Seniores Generales Politici, nemlich:

- a) Ihro Excell. Hr. Alexander von Unruh
- b) Ihro Hochwohlgeb. Gn. Hr. Carol von Brause
- c) Ihro Hochwohlgeb. Gn. Hr. Alexander von Schlichting
- d) Ihro Hochwohlgeb. Gn. Hr. Alexander von Bojanowsky

auf, ließen sich den Eid durch den Notarium Synodi vorlesen, und sprachen denselben mit empor gehabenen Händen laut, und unter sichtbarer Bewegung ihrer Herzen nach.

2) Eben so wurde sogleich darauf auch denen vorgetretenen

- a) Hochehrw. Hrn. Seniori Generali Eccles.
 - b) Hochehrw. 2 Hrn. Hrn. Con - Sen. Gen. Eccel.
- durch

sch eben den Notarium der vorgeschriebene Eid vorlesen, den selbige mit erhabenen Händen laut und deutlich nachsprachen.

Welche doppelte feyerliche Eideshandlung sodann eben vereinigten Wünschen einer durchaus gerührten Synode begleitet wurde.

Hierauf wurde mit Verlesung des von Ihro Excell. in Hrn. General von Holz in der 2ten Session vorgeleg. Projekts fortgefahren, und nach Endigung desselben der Synode erkannt, daß allerdings nach diesem Projekt, als nach einer Grundbasis, die vollständige Einrichtung des Ganzen ausgearbeitet werden könne solle.

Ferner wurde benläufig vorgebracht und besoffen:

- 1) Es sollen dem Gen. Sen. Eccl. so wie auch denen beyden Con-Sen. Gen. Eccles. gehörige Instruktionen Ihres Amtes wegen gegeben werden. Sie sollten daher einen Entwurf dazu aufsetzen, und denselben dieser oder der nächsten Synode zur Perlustration und Approbation vorlegen.
- 2) Daß die Examina und Ordinationes beider Candidaten zu Predigtämtern bey dem Seniorat verbleiben sollen.
- 3) Daß auf dem XVIIten post Trinit. ein allgemeines Dankfest durch die ganze Kirche gefeyret werden solle. Weswegen zeitlich der Gen. Sen. Eccl. die erforderliche Ausschreiben an die Kreis-seniores besorgen, und darinnen jeder Gemeinde und Geistlichen im Namen der Synode andeuten soll:
 - a) Daß jeder Geistlicher in seiner Kirche und seiner versammelten Gemeinde nach gehaltenem Dank.

Dankpredigt ein faßliches und verständig nach den Regeln der Klugheit und Bescheidenheit abgefaßtes Proclama vorlese und bestärke, daß kein Dissident weiter verbot sey, an den k. h. o. Geistlichen etwas abzugeben, außer die im Traktat ausgenommene eimas und Mißfallen, sondern sich ungehindert mit allen Artibus ministerialibus an seinen Geistlichen und Seelenforger wenden und helfen kann und soll.

- b) Daß die Dankpredigt überall über den verordneten Text gehalten werden soll.
- c) Daß jeder Prediger dabei bey seiner Gemein nach der Predigt eine öffentliche Collecte einsammeln lassen, die zum allgemeinen Fund und Cassen an den Generalsenior wohl versichert und sicher abgefendet werden soll.

Das waren einige allgemeine vorläufige Conclusionen zur Ausführung der Gen. Sen. Eccl. sich wird gegen Orts angelegen seyn lassen.

Hierauf wurde zur Untersuchung vorgenommen die Festsetzung und Einrichtung des Provinzial Consistorii. Hievon sind erstlich folgende zween Hauptpunkte vorgebracht und entschieden worden:

- 1) Daß eigentlich ein gemeinschaftlich Consistorium der Provinz mit dem Parte Reformata zugleich gesetzt und aufgerichtet werden soll, dessen Einrichtung auf künftigen zusammengesetzten Synodo geschehen soll.
- 2) Inbessen sollen die Glieder dieses Consistorii von unserer Seite ernennet und gewählt werden und also unser Consistorium sogleich in Action gesetzt werden, was solche Sachen betrifft, unsere Kirche einzeln und allein angehen,

Diesem Consistorio sollen von unserer Seite erwählt werden:

Ein Präsident.

Zween Rätche aus der Ritterschaft.

Zween Rätche aus der Geistlichkeit.

Ein Rath aus dem Civilstande.

Ein Notarius aus dem Civilstande.

Ein Cancellist, und

Ein Bevollmächtigter aus dem Adel für das Consistorium unserer Confession.

Ansehung dieser Personen und anderer hieher gehöriger Umstände ist vorgetragen und beschloffen worden.

Das Praesidium bey dem Consistorio wird Wechselfeise geführt werden von denen Hochwohlgeb. Herren Sen. Gen. Polit. jedem 2 Jahr.

Die Wahl der adlichen Rätche des Consistorii soll per plurima geschehen. Es sollen dazu von denen Senior. Gen. Polit. sechs Candidaten gegeben, und aus diesen zwey erwählt werden.

Die Wahl der geistlichen Rätche soll auch per plurima geschehen. Es sollen dazu von den Gen. Sen. Eccl. mit Zuziehung derer Herren Seniorum Gen. Polit. vier Candidaten gegeben, und dar, aus zwey erwählt werden.

Die Wahl der Rätche aus dem Civilstande geschieht auch per plurima. Es sollen von denen Senioribus Gen. Polit. drey Candidaten gegeben, und aus solchen einer gewählet werden.

Der Bevollmächtigte wird ohne Wahl von denen Herren Senioribus Gen. Polit. ernennet werden.

Der Notarius soll gleichfalls nicht gewählet, sondern von denen Hrn. Senioribus vtriusque ordinis

ordinis nach sorgfältiger Ueberlegung er-
werden.

Dieser Notarius kann in Abwesenheit des Raths
dem Civilstande seine Stelle vertreten, cum vo-
civivo, da er außerdem nur Votum deliberati-
vat.

- 7) Der Cancellist dependiret in so weit vom Not-
 - a) daß ihn der Notarius sich wählen kann,
 - b) doch mit Approbation des Consistorii, un-
 - c) daß er zugleich vor ihm stehen muß.
- 8) Der Ort des Consistorii soll vor der Hand
seyn, doch daß nach Beschaffenheit und Er-
schung der Umstände der Synodus auch eine
Änderung treffen kann.
- 9) Der Ort der Versammlung wird von dem Prä-
sidenten mit Zugiehung der Raths bestimmt.

NB. Der Ort zur Versammlung des
mengesetzten Provinc. Consistorii
auf künftiger vereinigter Synode be-
stimmet werden.

- 10) Die Dauer dieser Bedienung:
 - a) Die Raths aus dem Adel werden alle
ermählet.
 - b) Die aus der Geistlichkeit und dem Civil-
stande bleiben ad dies vitae, wenn sie es selbst
aus dringenden Ursachen niederlegen.
- 11) Die Zeit und Dauer der Ladenger soll in der
gemeinschaftlichen Synodo bestimmt werden.

Vor der Hand soll es dem Praesidi überlassen
sein es mit seinen Raths nach Erforderung der Um-
stände und Geschäfte zu bestimmen.

Vierte Session.

Mittwochs den 6ten Sept. Nachmittags.

Der Anfang wurde mit der Wahl des Oblied Consistorii gemacht.

Es wurden Ihre Hochwohlgeb. Gn. der Hr. Hauptmann Carl von Brause zum ersten Präsidenten des Consistorii vnanimitet ernennet.

Proklamirten Ihre Excell. der Hr. Starost von Hammerstein die Candidaten zu Consistorialräthen aus der Ritterschaft, nemlich:

- 1) Den ältern Herrn von Unruh auf Bauchwitz und Sohmellen.
- 2) den Hrn. Obristl. von Kalkreuter auf Pohlzig.
- 3) den Hrn. Adam vom Dzinbowsky auf Poppen.
- 4) den Hrn. Hauptmann von Scharzynsky.
- 5) den Hrn. von Lossau auf Wagsdorf.
- 6) den Hrn. von Unruh auf Pozbitedl.

Angestellter Wahl wurden aus denselben erwählet:

- 1) der Hr. von Unruh auf Bauchwitz mit 48 Stimmen,
- 2) der Hr. Dzinbowsky auf Poppen mit 34 Stimmen,

zu den ersten Consistorialräthen aus der Adelschaft setzet.

Hierauf folgte die Wahl der geistlichen Consistorialräthe, dazu als Candidaten von denen Sen. Eccl. & i. gegeben worden:

- 1) der Hr. Pastor und Kreisensor Zängner in Elssa.
- 2) der Hr. P. und Kreisensor Jakobi in Rawicz.
- 3) der Hr. P. Stürzel in Bauchwitz.
- 4) der Hr. Archidiaconus Schäfer in Elssa.

Vorgenommene Wahl entschied sich:

- a) Vor den Hrn. P. Zängner mit 75 Stimmen.
- Bestster Theil. b)

Aus denen bestimmte die Wahl mit 4
den Hrn. Secretär Radynsky au
Zum Bevollmächtigten des Consistori
sion wurde ernennet:

Herr Alexander von Selbly auf
Die Ernennung des Notarii-blieb zur
sion ausgesetzt.

Nach berichtigtem Wahlgeschäfte
dieser Aemter wurde noch vorläufig un
stimmet, was für Sachen und Fälle ei
ses besondere Consistorium unserer Co
und gezogen werden können und sollen;
gerechnet:

- 1) Alles, was zur Kirchenzucht und
Kirche gehöret, dahin also auch
Gemeinde oder Kirchenältesten ge
f. w. zu rechnen.
- 2) Die Regulirung des Gottesdienf
ten und Gemeinden.
- 3) Die Salairirung der Geistlichen
dienten, im Fall, daß Streitigke
Salarii ausfallen

Die Lokalkommissionen von dem Consistorium zu ernennen und zu expediren.

NB. Wo Simultanea errichtet werden sollen, gehört vor das gemeinschaftliche Consistorium.

Kirchenvisitationen, Untersuchungen der Kirchenrechnungen anzuordnen, und alles, was in casu speciali als unsere Confession allein angehend vorkommt, zu reguliren und decidiren. Ausgenommen alle diejenige Fälle, die ausdrücklich vor das gemeinschaftliche Consistorium gehören sollen.

Es wurde noch beschlossen, daß in absentia quorum membrorum Consistorii, auch nur drey andere Stimmen decidiren können.

Fünfte Session.

Donnerstag den 7ten Sept. früh.

Der Anfang wurde gemacht mit der feyerlichen leistung der vier erwähnten Consistorialtrakte aus leterschaft und der Geistlichkeit. Es traten dardamram facie venerab. Synod. auf, zugleich und einmal

- 1) Ihre Hochwohlgeb. Gn. der Hr. von Unruh auf Bauckwitz.
- 2) Ihre Hochwohlgeb. Gn. der Hr. von Dylms bewesky auf Koppen.
- 3) der Hochehrw. Hr. Sen. Längner, und
- 4) der Wohllehrw. Archidiaconus Schäfer.

machten mit gen Himmel erhabenen Händen den Hrn. Sen. Gen. Eccl. ihnen vorgesagtem mit lauter Stimme und bewegtem Herzen nach;

welchen zu eben dieser feyerlichen Eidesleistung gemeinschaftlich beytrat, der erwählte Consistorialrath aus dem Eivilstande, der Tit. pl. Hr. Secer. Synsky aus Bojanowa. Der gemeinschaftliche sechser fünf Consistorialräthe war folgender:

Ich N. N. erwählter und verordneter Consistorialrath, schwöre zu Gott dem Allmächtig theuren Eid, daß ich in diesem mir aufgetrauten Amte nach meinem besten Vermögen, und Gewissen treulich rathen, das aller Beste der evangelischen Kirche I. A. C. an Kräften befördern, nach denen bereits vorhingen oder künftig von denen allgemeinen Synoden dieser Kirche zu machenden Kirchenordnungen, Gesetzen in vorfallenden Rechtsfachen und Fällen, ohne Ansehen der Person, ohne geringste Partheylichkeit sprechen, in meinem theilen Gott und die Gesetze vor Augen, mit denen in die Cassen des Consistorii einfließen oder daraus auszugehenden Geldern, und gewissenhaft umgehen; hierüber gute Rechnung halten, und solche dem jedesmaligen Synodo richtig ablegen; auch darob versichern, daß solches von meinen Collegen geschehe, zum Nachtheil des gemeinen Aerarii nicht untreu werde, und also alles treulich befolgen wolle, wozu mich meine Pflicht vorsetzt mir von gegenwärtigem Synodo oder von andern Synodis künftig zu ertheilender Instruktion verbindet, oder verbladen wird, solches nicht unterlassen wolle, weder aus Liebe oder Gechenke, Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder irgend einer andern Ursache. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum Amen!



ie sich herzlich unter einander begrüßten, und
Blückwünschen der ganzen Synode gesegnet.

Id barauf leistete auf eben diese feyerliche At-
entlichen Eid der Plenipotentiarius Consi-
stro Hochwohlgeb. Gn. der Hr. Alexander von
uf Tillendorf, mit folgenden Worten:

N. N. erwählter und verordneter Plenipoten-
us von dem Synodo der evangelischen Kirche
. C. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen
ren Eid, daß ich in dem mir aufgetragenen
e wolle treu, fleißig, und erforderlichen Fal-
verschwiegen seyn; die mir von dem preisw.
sistorio dieser Kirche aufgetragene Prozesse mit
n Eifer betreiben; die hierzu ertheilte In-
rtion ohne erhebliche Ursache nicht überschrei-
von der Lage und Fortgange der Sache ge-
n Bericht dem Consistorio abstaten; die
osten und Auslagen gewissenhaft aufsetzen und
diren; das allgemeine Beste dieser Kirche
haupt, und ihrer Glieder insbesondere; aus
Kräften befördern, und so viel an mir ist,
den, daß durch meine Nachlässigkeit und
umfeligkeit bey Abwartung deter mir aufge-
nen Prozesse, denselben kein Schaden und
rtheil erwachse, sondern alles thun und leisten
, wozu mich die aufhabende Pflicht und
aldigkeit eines Plenipotent verbindet und an-
et. So wahr mir Gott helfe durch Jesum
stum Amen.

oclamirte aus Kraft und Vollmacht beret
Gen. Pol. und der ganzen Synode Ihre
: Hr. Starost von Hammerstein den Hrn.
edelhoffer aus Lissa zu einem Secretario und

trauens der priesterlichen Synode zu
fentlich an. und übernahm, unter
seines von dem Notario der Synod
Eides:

Ich N. N. verordneter Secret
rius des preiswürdigen Consi
schen Kirche I. A. C. schwöre
mächtigen einen theuren Eid,
meine Beste dieser Kirche in
allen meinen Kräften befördern
Historii treu, fleißig, ohne alle
ben und führen; ob solche treul
worden, dem Consistorio und
desmal vorlesen, diese Acta v
riger Ordnung und treuen Be
ten, und darauf bedacht seyn
meine Nachlässigkeit nicht ve
denen Partheyen mit keinem
Zeit beziehen; die von ihnei
buchstäblich aus solchen ertheil
mühung mit derjenigen S
seyn, welche von dem Consisti

und! Voto decisiuo, als auch in Voto deliberatio, Gott und die jetzigen und die künftigen Kirchenordnungen und Gesetze, ohne alles Ansehen der Person vor Augen haben, und in diesem allen nicht ansehen wolle, Gabe und Geschenke, Anverwandtschaft, Freundschaft und Feindschaft. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum Amen!

Y vollbrachten Vereibungsgeschäften wurde E. w. Synode zur wahren und großen Freude derselben bekannt gemacht, daß die ansehnliche und höchst verehrte evangelische Gemeinde zu Warchau mit verordneten Rathe beschlossen, die Synode mit einer Deputation zu erfreuen, welche sie auch in zweien hochachtbaren Gliedern, nemlich:

- 1) den Hrn. Obristleut. von Kaufmann, und
- 2) den Hrn. Kauf- und Handelsmann Nagge,

schicket, und mit deren Erscheinung vor der genannten Synode aller Herzen vergnügt gemacht. Die obigen Deputati gaben dabey ihre Vollmacht von der verehrten geliebten Gemeinde unserer Brüder in Warchau zur Registratur.

Am Schlusse dieser Session wurde der Anfang gemacht, mit eines jeden S. T. Gliedes Subscription der für sich zu bestimmenden jährlichen Abgabe an Synodalkasse, worüber die eigenhändige Unterschriften die zuletzt beygefügte Consignation ausweist.

Sechste Session.

Donnerstag den 7ten Sept. Nachmittags.

Zuerst wurden einige Gravamina vorgenommen, gesucht und vorläufig entschieden.

- A. Gravamina von Rackwitz, und zwar:
- a) Die von der Kirche in Rackwitz.
 - b) Die, so die Bedrückung der Bürger Rackwitz von der kathol. Kirche und Geistlichen betreffen.

Darauf wurde nach vorhergegangener Debatte geurtheilet und resolviret:

1) In Ansehung des verlorenen Privilegii der Kirche in Rackwitz: Daß, weil aus alten Urkunden zu ersehen, daß wegen des Verfalls sich das Privilegium befinden soll, gar kein Beweiss vorhanden, nunmehr aber die Landesherren einer jeden Kirche neue Privilegien und garantiren, so kann und muß die Sache völlig beruhen.

2) Wegen der Abgabe der Kirche in Rackwitz an den katholischen Herrn Probst giebt die Synode zum Bescheid:

Daß das Privilegium von Anno 1711 zu sehen sey, ob die 120 fl. pohl. so der Herr. Probst sollte gezahlet werden, pro libris oder pro Juribus Stolarum darin gedrückt und bestimmt sind. Bestimmt das Privilegium pro Juribus Stolarum, so ganz weg. Bestimmt sie das Privilegium pro Missalibus, so muß sie fernere gezahlet.

3) In Ansehung der Strafen, die vor dem dem Magistrate in Rackwitz, auch zuweilen der evangel. Kirche zu zahlen erkantet worden, nichts de iure gefordert werden, weil so dem Willkühr eines richterlichen Amtes.

4) Wegen der Zinse, so von dem Kirch-

1762 hat zugezahlt werden müssen, und diese Zinsen auch vorher von dem Ueberschuß der Kopf-gelder sind gezahlt worden, vielmehr, wenn keine andere Beweise darüber vorhanden, die beweisen, daß diese halbe Hufe Zinsfrey sey; so ist billig, daß diese 45 fl. wie vorhin ferner davor entrichtet werden,

) Was anbetriß die Beywohnung bey den Processionen am Trohaleichnamstage und andern Gelegenheiten bey verschiedenen römisch-katholischen Kirchencelimonien, so wird die Ractwizer Gemeinde nach Inhalt der dissidentischen Freyheiten und Rechte solchen forthin unter keinerley Vorwande beywohnen, noch sich dazu verstehen,

hingegen in Ansehung des Wachses, so die Zünfte an die Kathol. Kirche zu Lichtern und Lampen geben, wenn solches in den Privilegien der Zünfte ausdrücklich benannt ist; so ist billig, daß diejenigen Handwerker das Wachs an diejenige Kirche abgeben, welcher es im Privilegio angewiesen,

) Die besondere Grauamina des Pactoris und des Desiderii desselben werden dem Consistorio zur Untersuchung und Entscheidung überlassen, und demselben eine Lokalkommission zu ernennen heimgestellt, bey welchem sich bemeldeter Pastor zu melden,

• Grauamina von Schmiegel; betreffend

die verworfene Wahl des 2ten Pactoris Lauber, so resolvirt die Preism. Synode:

Daß die Wahl des 2ten Pactoris zu Schmiegel nach altem Gebrauch und dem Privilegio der Kirche

rechtmäßig erfolgt ist; auch der Erbherr
 Excell. Hr. Castellan von Meseritz, laut
 Kirchenprivilegium der nöthigen Präsenten
 Candidaten sich selbst begeben haben, un-
 durch das Privilegium selbst renunciiret:
 der Candidat Lauber als erwählter zweyter
 zu ordiniren und zu introduciren seyn.
 aber vorher in der Güte versucht werde
 Sache bezulegen, so werden Hrn. Gen-
 der Ritterschafft noch einmal im Namen de-
 ren Synodi an Sr. Excell. Hrn. Castellan
 ben, ihm die Umstände vorstellen, und das
 der Bürgerschaft, wie auch den Punkt a
 Traktat schriftlich bezulegen, und wenn die-
 fruchtet, so muß die Introdution vor sich
 und Hrn Castellan nomine Communita-
 Citation gegeben werden.

**C. Gravamen wegen des Selbes der Ober-
 meinde an den dasigen Herrn Probst a 400
 Refolut. Da die 400 fl. pohl. von der Ober-
 meinde, wie selbst die Quittungen des Hrn. P
 ausweisen, pro Juribus Stolae gezahlt
 und dieses direkte dem dissidentischen Teil
 Anno 1768 bis 1775 entgegen ist, so a
 gedachte Gemeinde von nun an den Hrn.
 nichts mehr zahlen.**

**D. Gravamen des ehemaligen Cantoris N
 Kobylin, so gegenwärtig als Organist b
 in Ansehung seiner Schuldforderung an l
 byliner Gemeinde.**

**Refolut. Diese Sache bleibe auf nähere Unter-
 und Entscheidung dem Consistorio überge-**

E. Gravamen wegen des weltlichen Pfarrengehalts und übrigen Emolumenta.

solut. Diese Sache muß durch eine eigene Lokalkommission untersucht werden.

F. Gravamen wegen der Wolfsteinschen Kirche.

solut. Der Hr. Gen. Sen. Freiherr von Schlichting werden einen gütlichen Versuch machen, bey dem Hrn. Castellan Hajewski, um eine kategorische Antwort zu erhalten; wenn das nicht hilfe, ergeheth die Citation an die Assessorie.

Siebende Session.

Freytags den 8ten Septemb. früh.

Ben Eröffnung dieser Session wurden folgende Punkte beschloffen:

1. Daß das erwählte und festgesetzte Consistorium diesen Nachmittag den 8ten Sept. um 3 Uhr sundiret, und durch Haltung seiner ersten Session in reelle Aktivität gesetzt werden sollte; woben es dem Consistorio überlassen wurde, nach Beschaffenheit der Umstände die Session fortzusetzen oder zu limitiren. Nach Anzeige der Consistorialakten sind auch in zweoen Sessionen die Abhandlungen einiger Sachen vorgenommen und angefangen worden.
- 1) Der Ort der Sitzung des Consistorii war vor diesmal die Sacristey in der Liser Kirche.
- 2) Das Consistorium soll die noch vorhandene Gravamina, oder die noch einkommen möchten, aufnehmen, registriren, und jedem Petito, wo es
die

der des Consistorii, als:

- a) Dem Wohlgeb. Hrn. Präside
 - β) Einem Consistorialrath
 - γ) Dem Secretario & Archivisten
außer dem Sport, so ihm die
eine Taxe vom Consistorio zu
standen worden, jährlich
Seinem Kanzellisten jährlich
- 2) Von denen Consistorialadvokaten
Ob zwar einem jeden Kläger
Consistorio seine Klage selbst
mündlich zu übergeben, so erst
sachen, die ohne Beyhülfe eines
füglich können vorgetragen und d
- 3) Die Ausgabe des Consistorii:
- a) Alle Ausgaben, die sich bey Pf
richtsbarkeit des Consistorii, l
gen, bey Ernennungen der Hof
nothwendig machen; die Aus
rung der allgemeinen Prozeß
Schreibmaterialien, Einheitzu
lichter ꝛc. wird alles aus der
genommen, und auf dem Spr

1000 fl. pohl. ohne die Prozeßkosten, die er eingeben wird; wie auch die nöthigen Gelder auf Reisen, nachdem solche durch den Synodum festgesetzt seyn werden.

Was in die allgemeine Cassé des Consistorii fallen wird, dahin:

-) Das eine Procent von den Einkünften des Adels und der Geistlichkeit.
-) Dasjenige, was die Städte und Bürger laut dem Projekte beytragen sollen, nemlich:
 - α) Ein jeder angesehenen Bürger jährlich 1 fl. pohl.
 - β) Ein jeder Kauf- und Handelsmann 3/4 bis 1 Q fl. pohl.

in jeder nach seinem Gewissen sich selbst taxiren und die Einrichtung denen Aeltesten der Gemeinde et.

) Der 4te Theil der Taxe der Jurium Stolae, die künftig festgesetzt und publiciret werden sollen; welche Taxe so eingerichtet werden muß, daß ohne Nachtheil der Herren Geistlichen der 4te Theil davon in die allgemeine Cassé fallen können, davon die Prediger halbjährige Rechnung dem Provinzialconsistorio einzuschicken haben.

) Bey Introduction oder Recognition eines jeden Geistlichen und Schullehrers, nachdem das Amt ist, zehn, funfzehn bis zwanzig Rthlr. wie auch ein Theil der Ordinationsgebühren.

) Alle Strafgeder, Dispensationen, Ehescheldungen und Indulte, dahin e. g. Hausstrawungen gehören, zahlen nach Gutbefinden des Consistorii certum quantum an diese Cassé.

5) Wo

- und über die Erablirung des Gottesdiensts die schicklichsten und die bequemlichsten Ansichten, Orts Beschaffenheit nach zu versehen.
- e) Bey Stiftungen zur gemeinen Kirche muß scharf darauf gehalten werden, daß der Prediger, der Frau und Kinder zu ernähren hat, sich wenigstens 300 Rthlr. berechnen könne, damit er seinem Amte würdiglich vorstehen mag, und nicht durch ängstlichen Nahrungsorgen daran gehindert werde.
- f) Zu dem Ende muß der Bezirk eines jeden Kirchsprengels bestimmt werden, nachdem die Gemeinen stark oder schwach sind, zerstreut oder beisammen wohnen. Und da auch in der Folge der Zeit die Gemeinden anwachsen, oder sich auch vermindern können, so muß dem Provincialconsistorio frey stehen, auch in der Folge der Zeit hierinnen nach Erforderung der Umstände Aenderungen zu machen.
- g) Wenn man aber vorausgesetzt, daß der Prediger sich wenigstens auf 300 Rthlr. stehen müsse, so ist das nicht so zu meinen, als wenn ein Prediger durchaus nicht mehr haben sollte, sondern selbst das Interesse der Religion erfordert es, so einträgliche Pfarren, wie unter die Umstände und Kräfte verfallen, zu stiften, damit desto geschicktere und in der Gotteslehre und andern Wissenschaften erfahrene Männer können berufen werden.
- h) Endlich damit dem Consistorio zur Instruktion im Fall, daß ein Erbherr seinen Consens zur Erbauung einer Kirche nicht geben wollte, wann er geziemend und mit aller Ehrfurcht darum ersuchet worden, so hat es das Consistorio

elium an die Hrn. Gen. Sen. Polit. zu bewilligen, welche sodann durch gütliches und freundschaftliches Vorstellen den Erbherren dazu bewegen, oder bey ungerochter und ungegründeter Verweigerung, die Sache an das hohe Gerichte, das Consilium Permanens, bringen werden, um sie dafelbst zu vertheidigen.

Was die Taxe der Jurium Stolae betrifft. Diese soll in großen und kleinen Städten und Dörfern, nach der Beschaffenheit des Ortes, der Gegenden und der Leute eingerichtet werden; welche sich eigentlich und besonders auf neu zu erbäuende Kirchen beziehet; wobei auf eine gewissenhafte Classification zu sehen ist.

Die Administration der Kirchencaffe. Dahin:

-) Daß die Vorsteher durchaus mit Zuziehung der Prediger die Kirchenrechnung führen und die Gelder verwalten; nichts ohne Bewußtseyn der Prediger aus der Caffe geben; darüber ein genaues Protokoll halten und die Beläge verwahren.
-) Daß dissidentische Erbherren die Disposition darüber als Patroni der Kirchen in so ferne haben, was daran zu bauen oder neu anzulegen ist, keinesweges aber Gelder aus dieser Caffe zu nehmen haben, ohne gehörige Sicherheit darüber zu stellen, und solche Gelder landüblich zu verintrestiren.
-) Daß man Sorgfalt anwende, ob wol verfallene Fonds mit Grunde aufgefunden werden können.
-) Die Art und Weise diese Caffe zu vermehren auf eine erlaubte Art, wird den dissidentischen Erbherren und dem Patrono zur Ueberlegung und Ausführung überlassen.

zur Verläugnung der Religion
der aus gemischten Ehen sollen
den; Hinderung an der ewan-
gelsmäßigen Übung; Weigerung der
die Braut katholischer Religio-
sonst noch mehr wider die Tren-
nenden vorfallen kann, müssen die
plenipotenten der Unität geführ-
aus der gemeinschaftlichen
werden.

Neunte Session.
Eodem die Nachmittags

Wenn also in solchen Sachen Gra-
Consistorio angebracht werden,
solche Gravamina aufnehmen
der Wahrheit untersuchen, u
Hrn. Generalplenipotenten d
und selbigem ausgeben, den
nach Inhalt des Traktats vor

Was dem Hrn. Plenipotenten auf solchen Reisen für
Diensten accordiret werden?

Solut. Bey dem Aufenschalt in Warschau täglich
12 fl. poln. Außerhalb Warschau aber täg-
lich 6 fl. poln.

Wer dem Hrn. Plenipotenten die Plenipotenz geben
soll?

Solut. Die Hochwohlgeb. Hrn. Sen. Gen. des
Ritterschaft, und zwar im Grad ad triennium;
und so wie jede Plenipotenz pflegt eingerichtet
zu werden. Was aber alte Prozesse, von dem
Anno Normali von 1717 an gerechnet, be-
trifft, wo schon Dekrete ausgefallen, oder wo
Restitution weggenommener Fonds willen citi-
ret wird, welche Sachen direkte an die König-
liche Affessorie gehen, in solchen Sachen muß
Pars Actoria selbst den Prozeß führen.

auf proponirten Jhro Excell. dem Hrn. Seniori
v. vtriusque Confessionis Hr. Graf von Unruh
in Ansehung der Herren Kreisensenioren folgendes:

Da nach den Gesetzen und Einrichtungen die
Hrn. Kreis-Seniores Ordinarii Equest. & Eccl.
von denen Herrn von Adel, als auch denen Her-
ren Geistlichen in ihren Kreisen erwählet werden,
gegenwärtig aber theils durch Absterben, theils
durch Beförderung einige dieser Stellen in dem
Kreisen vacante werden, dieselben aber unentbehr-
lich nothwendig sind, so träget man hierdurch an
ob diejenigen Kreise, wo entledigte Stellen sind,
nicht sogleich auf der Synode zur Wahl neuer
Glieder schreiten wollen, ohne daß solches die al-
te Ordnung aufheben, und zur Vorschrift auf
das künftige dienen soll? Auch ob nicht nach dem

zugleich bekannt zu machen, und wenn diese Be-
den ihr Quantum bestimmte zugesagt und unterschrieben
haben, solche Abgaben auch aufs möglichste und or-
thodoxe einreiben. Der preisvolle Synodus
hierin den verständigen, gründlichen und bewogenen
Vorstellungen derer Hrn. Kreis. Seniorum vtrius
Ordinis den besten Erfolg zu.

Die Eintheilung dieser Kreise unter die Hoch-
geb. Hrn. Seniores Gen. Pol. ist also belibet worden:

1) Ihre Hochwohlgeb. Gnaden der Hr. Haupt-
von Brause haben zu ihrer Inspektion:

den Birnbaumer }
Meseritzer } Kreis.
Unruhstädter }

2) Ihre Hochwohlgeb. Gnaden der Hr. Obrist-
Schlichting:

den Fraustädter }
Bojanowscher } Kreis.

3) Ihre Hochwohlgeb. Gnaden der Hr. Cam-
herr von Bojanowsky:

den Lissner }
Posner } Kreis.

Die Eintheilung aber unter die Hochwohlgeb. Seniores Eccl. ist also entworfen:

1) der Senior Gen. überseheth alle Kreise,

2) die Hrn. Con-Seniores theilen sich in diese:

a) der Hr. Con-Senior Krumbholz haben:

den Lissner }
Posner } Kreis.
Fraustädter }
Bojanowner }



geschickten Generalsynode!

959

B) der Hr. Con-Senior **Witk** über:
den **Birnbaumschen** }
die **Meseritz** } **Kreise.**
den **Unruhstädtchen** }

Die Lokalkommissionen wegen neu zu errichtender Kir.
n, die am ehesten werden zu ernennen seyn, sind
gebet:

- a) Nach Zircke im Birnbaumer Kreise.
- b) Nach Sandberg im Wojanower Kreise.
- c) Nach Reissen im Lisner Kreise.
- d) Nach Hampter im Unruhstädtchen Kreise.
- e) Nach Masuren, in den Gütern des Hrn. Grafen
Domsky, wohin eine Commission aus War-
schau gehen muß.
- f) Nach Posen und Schwersenz.

Nächsten kommen auf nähere Petitionen der Gemein-
und des Consistorii.

Neunte Session.

Sonnabend früh.

Den Anfang machte die feyerliche Eidesleistung
re Herren Kreisältern vtriusque Ord. Weil aber
mehresten dringender Geschäfte wegen schon den
und vorher nach Hause gereiset, so wurden nur sel-
be Anwesende verelbet:

- 1) Der Hr. von **Ejarsynsky**. 2 aus dem Lisner
- 2) Der Hr. **Dial. Pruser**. 3 Kreise.

- 3) Der Hr. Balthasar von Lössau, aus
fraustädtischen Kreise.
- 4) Der Hr. von Unruh auf Wasche, aus
bojanow. Kreise.
- 5) Der Hr. August von Unruh, auf Gry
im posner Kreise.
- 6) Der Hr. Obristleutenant von Kalkreuth,
meseritzschen Kreise.
- 7) Der Hr. Christian Gotthelf Rosenkranz,
stor im hienbaumschen Kreise.

Die Abwesenden sollen bey der nächsten Gelegenheit vor dem Consistorio erscheinen, und daselbst den Eid ablegen.

Die Eidesformel dreyer Herren Kreis-Senior vtriusque Ordinis, welche angegelgte Herren sich dem Angesichte der preism. Synode von dem Nober-Synode vorlesen lassen, und feyerlich nachsprechen lauter also:

Ich N. N. verordneter Kreis-Senior Ord. (Eq. Eccles.) des N. Kreises, schwöre zu Gott Allmächtigen einen theuren Eid, daß ich in mir aufgetragenen Amte der evangelischen unveränderten augsburgischen Confession treu bleiben; der Kirchen meines Kreises Besten Möglichkeit befördern; bey denen mir angetragenen Lokalkommissionen gewissenhaft hülff thun, und dem preism. Consistorio pflichtmäßig Bericht abstatten; bey denen von denen Kollegis meines Kreises abzunehmenden Dingen mich einfinden, und darauf sehen, daß Kirchen und Gemeinden nicht verkürzt

die Veträge aus meinem Reiffe von meinen Ordensbrüdern ordentlich beztreiben, und solche mit richtigen Berechnungen an das Consistorium unverzüglich einschicken; Kirchen und Schulen fleißig visitiren, und darauf sehen, daß in denselben alles ordentlich und löblich zugehe; die Installation der Prediger besorgen, die mir zugeschickte Currenden ohne Zeitverlust weiter schicken, und daß solches von andern gelehrte, veranstellen; vorkommende Streitbündel verhüten, und wenn solche entstanden und geringe sind, christbrüderlich suchen beizulegen, grobe Uergernisse aber dem Consistorio, ohne Ansehn der Person, treulich anzeigen, auch alles andere thun, wozu mich meine aufhabende Pflicht verbindet, und solches nicht unterlassen will, weder um Gabe, Geschenke, Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder einiger anderer Ursachen willen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum Amen!

In Berichtigung dieses Geschäfts wurden noch einige Conclusa abgefasset.

) Denen Herren Deputirten von der Warschauer Gemeinde wurde in Ansehung ihrer eingerichteten Anfragen geantwortet, daß das mehreste zur Beantwortung ihrer Fragen und Desiderien aus denen bisherigen Verhandlungen des Synodi, dem sie bewaehnet, zu ersehen sey, und sollte der Warschauer Gemeinde deshalb ein Exemplar der Synodalkarte mit der Unterschrift des Notarii Synodi zugestellt werden, damit sie daraus den Grundplan zu unserer ganzen gegenwärtigen und künftigen Verfassung und Einrichtung ersehen mögen.

2) Wegen der auswärtigen Collette
festgesetzt:

*) Daß die Sammlung derer Co-
sten der allgemeinen Casse, ih-
tung und Ausbreitung nach,
Herrn Sen. Gen. vtriusque
besonderer Zugiehung Ihro Ex
General von Holz überlassen se-
Herrn Gen. Seniores nicht
mann und überall bekannt,
Charakter der Redlichkeit in
und Handlungsart behaupten,
wie die Synodalakte bezeuget,
feyerlichen Eid vor Gott und d
Synode zur treuesten Betrei-
meinen Bestens mit Rath und
cunqve Capite verbinden; des-
sammlete Synode vnanimite-
vollkommensten Vertrauen auf
heiligen Eifer für die Ehre Gott
der Religion und bewährten Treu-
Führung und weitere Einrichtun

- h) Wenn demnach diese oder jene Gemeinde Gelegenheit und Mittel finden möchte, sich zum Besten ihrer kirchlichen Angelegenheiten an diesen oder jenen auswärtigen Freund durch specielle Freundschaft, Ansuchung zu wenden, so soll zwar eine solche besondere Collette von der Art, die nicht durch offene Briefe geschieht, und sich nicht allgemein ausbreitet, einer solchen Gemeinde unverschränket bleiben. Es wird sich aber deshalb eine solche Gemeinde mit ihrem Vorhaben an die Tit. pl. Hrn. Gener. Sen. zu referiren, und mit demselben darüber zu conferiren haben, damit dergleichen particuläre auswärtige Colletten nicht der Generalcollette in den Weg kommen, und allen nachtheiligen Unordnungen aufs möglichste vorgebeuet werde.
- γ) Kleinere dürftige Gemeinden, die im Lande sich nach jedes freyem Willen eine Beysteuer zu ihrer Unterstützung suchen wollen, können die Freyheit nicht haben, für sich selbst Collecteurs zu bestellen und auszusuchen, sondern sie müssen sich an ihre Herrn Kreisferores wenden, die ihre Umstände untersuchen, und mit ihren Zeugnissen selbige an das Provinzialconsistorium zu verweisen haben, welches ihnen sodann nach Beschaffenheit der Umstände die Erlaubniß und die nöthigen Beglaubigungsscheine nicht versagen wird, damit alles Herumlaufen verstellter Lügner verhütet werde.
- δ) Zum allgemeinen Dankfeste unserer Kirche, welches auf den XVII. post Trinitatis angeordnet worden, ist von der versammelten Synode zur Haupte

4) Die Verhältnisse und daraus
ordnung derer unter und gegen
die durch den Beruf der Syno-
den, so zweifelt die Synode ni-
Bescheidenheit, die mögliche-
bessen verhüten wird, bis
tliche Synode eine völlige Ei-
wird.

5) Der Styl, dessen sich das Co-
vinc. bey seinen Ausfertigungen
ist dieser:

Wir Präses und Räthe
weltlichen Standes Consi-
lis der evangelischen Kü-
Majori Polonia &c.

Nach welcher Vorschrift sich alle
die sich schriftlich an das Con-
vinc. nicht mögliche Ung-
fallen.

6) Das Siegel soll nach der Anga-
des Hrn. Consistorialrath längt

Wer entweder eine völlige Abschrift dieser Synodalakte oder einen Extract daraus verlangt, soll beides haben können, gegen Belohnung der Schreibgebühren und eines billigen den Umständen gemäßen Betrags zur allgemeinen Casse, wesswegen man sich an den Hrn. Gen. Seniorenm Koppe zu wenden hat.

Endlich hat eine preisvolle Synode noch beschloffen, daß eine Commission aus 9 Personen, nemlich 3 aus dem Adel, 3 aus der Geistlichkeit und 3 aus dem Civilstande, soll niedergesetzt werden, deren Glieder es über sich nehmen sollen, über folgende Punkte, nemlich:

- 1) das Kirchenrecht,
- 2) die Kirchenpollicey,
- 3) die Schulverfassung,
- 4) die Consistorialordination, und Einrichtung,
- 5) die Pflichten der Gen. Senior. ex utroque Ord.

was dergleichen Artikel mehr sind, die zu Abfassung und Einrichtung einer guten brauchbaren Grund- der evangelischen Kirchenverfassung in Polen gethan, jeder über einen sich selbst zu wählenden Punkt, wie sie darin mit einander übereinkommen mögen, Gedanken und Meinungen zu entwerfen, mit Zustimmung des auswärtigen protestantischen Kirchenrechtes, welches an den Hrn. Gen. Sen. Eccl. nach Rangesinstücken, um sodann alle diese Entwürfe und Vordräge dem künftigen Synodo vorzulegen, und daran Anleitung zu haben, die Ordinationen und Befehle,
und

368 VL Nachr. von der zu Lissa geh. Gener

pusterten von den Städten und Gemeinden stad
ginal der Synodalakte beigelegt, und werden
ndratarchiv aufbewahret.

Extradirt
Lissa den 14ten Sept.
1775.

Daß die Copie mit de
ginal treulich und i
Punkten übereinstimm
zeuge mit meines Na
Unterschrift:

Samuel Gottlob Ed
Notar. Synodi.

~~REDACTED~~
[Faint, mostly illegible text]

[Faint, mostly illegible text]





VII.

N a c h r i c h t

v o n

Johann Joseph Gasners

Teufelsbeschwörungen

und den

dadurch veranlaßten Bewegungen

mit Beylagen.



Besten Theil.

N a

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

1811

VII.

**Schrift von Johann Joseph Gabner
Teufelsbeschwörungen und den dadurch
veranlaßten Bewegungen.**

Jasners Erscheinung und die darüber entstandene
Bewegungen sind wichtiger und lehrreicher
Ereignisse für die Kirchengeschichte unserer Zeiten,
als sehr großer Theil von meinen Lesern vermuthen
wird. Sie eröffnen dem Kaltblütigen, aber aufmerk-
sam Zuschauer einen Weg zu Beobachtungen, die
zu nützlichsten Schlüssen und Betrachtungen leiten.
Wer mag ein Wunderhäter, oder ein Schwärmer,
oder ein Betrüger seyn, genug, er ist der Mann,
wenn durch seine Wunder, oder durch seine Schwärme-
ren, oder durch seine Betrügerey angenehme und un-
angenehme Entdeckungen der Denkungsart seines Zei-
ters, der rühmlichen und sehr nachtheiligen Gesinnung
von einer Menge von Personen veranlaßt, die
nicht auszeichnende Züge zum Charakter der römi-
schen Kirche in Deutschland zu unsern Zeiten abgeben
sind. Von seinen Verehrern und von seinen Geg-
nern ist überaus viel gethan, geredet, geschrieben wor-
den,

Wunder sind; allein seine Anhänger
selbst Saboten, der ohnehin die Fortd
lichen Wundergaben bis auf unsere
ist Kräfte, ihren Bestall zu geben: n
ke: Gähner thut Wunder, begeistert
vernünftige Menschen, an sich nicht ab
der verrichten zu lassen, sondern auch
der in die Reihe der Beweise von der
der christlichen Religion, um ihre Frei
und naturalistische Freigeister, zu Bot
und denn auch der römisch-katholischen
die Keger, die Lutheraner und Reform
men, weil unter ihnen keine Gähner
ihnen dieses nicht allein mit Grobheit
mit offenkundiger Verleumdung der Reichsge
Die gähnerischen Thaten sind Däuisen
Niemand darf von ihm Hülfe suchen,
Niemand von ihm Hülfe erlangen, als
nicht besessen, (denn Besessene gehört
unter sein Däuisemene) sondern umsch
Leibeskrankheiten angefochten ist. S
mischen Kirche ist dieses Unwesens

thaus unbekanntes Ding gewesen. Nur in wenig
Ländern, die noch dazu in derselben nie Befall ge-
hoben, finden sich davon einige Spuren. Bistörmi-
kannte man solche Personen; die nicht befragen,
bern umfassen seyn sollten. Aus in den Jahren 1774
1775 wird die Welt, doch nur in einer kleinen
Zug, von dem Umfassens sehr recht epidemisch ange-
e; Protestanten lauten Gefahr, angesteckt zu we-
und, wie unsern ein Beispiel, ein so merkwürdi-
Beispiel vorkommen soll, selbst Juden sind nicht
er, daß diese neue Pest sie ergreife. Nicht allein
wahr, sondern auch Besessene werden umfassen, und
Teufel ist seit dem dreizehnten Jahrhundert keinem
Ligen, vielleicht selbst dem heiligen Dominico, oder
heiligen Anton von Padua so gehorsam nicht ge-
n, Kranke gesund, Gesunde krank zu machen,
rischen auf das fürchterlichste zu peinigen, und sie
er zu befreien, als dem lateinischen Commando
Sägners...

Dieses ist gerade der Gesichtspunkt, aus welchem
Sägnische Unternehmungen am meisten von dem
herten Theil derjenigen, welche an diesen Hän-
e Antheil genommen haben, in Betrachtung gezogen
beurtheilet worden, und dieses ist die Ursach,
rum ich, dabey noch etwas zu verweilen, wie die Er-
bitz erbitte. Es kann keinen Zweifel haben, daß
gedachten Unternehmungen nicht allein die Macht
Teufels, in dem Menschenkörper Veränderungen
vorzubringen, voraussetze, sondern auch dieses, daß
wiederum der Teufel der Macht gewisser Menschen
mag nun aus einem Grund hergeleitet werden,
welchem sie will) unterworfen werden könne.
hner und seine Vertheidiger müssen dabey beyde
se schlechthin behaupten. Wenn beyde, oder auch

ganz richtig so: wenn der Teufel keine
Körper zu wirken, hat, so ist auch al-
les was unter dem Namen der Geistes-
Krankheiten von seinen Patienten und i-
hnen hervorgebrachten Wiederherstellung a-
ntheilen sich denn wiederum in zweien Thei-
len den Beweis ihres Grundsatzes führe
ein Theil alle Möglichkeit der teuflischen
in die Körper bestreitet, der andere
mehr Bescheldenhait und gegründeterem
Schränkung unserer Kenntnisse von der
Natur, sich begnügt zu leugnen, daß
es Tugend, der Teufel Macht habe, so
hervorzubringen. Doch auf diese Ver-
weirung wir jetzt nicht sehen, da sie auf die
keinen Einfluß hat. Diese gelehrten A-
rgumente vollkommen recht; allein aufrichtig zu
sagen ihre Methode, Gekränktern anzugrei-
fen dem Schaden, den er stiftet, Einhalt
zu thun. Sie thut hier wirklich Sch-
aden. Sie behauptet die Streitfrage viel weiter aus-
zuweirnen und verwirret diese, wie es allemal ge-
hört man von Möglichkeit redet, ehe die W-
ahrheit ist, welche hier nicht erwiesen worden
kann. Zweitens, sie ist

II. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 275

selber, noch diesem Gehorsam leiste, schlechthin auchbar, da wol kein Mittel seyn wird, diesen Leuten es nur begreiflich zu machen, vielweniger gründlich und beruhigend zu überzeugen, daß Teufel das nicht thun könne. Und damit giebt sich ein dem Gegner noch dazu Waffen in die Hände, um die Sache verhaßt zu machen, und den Aberglauben dadurch zu bestärken, daß er diejenigen, welche nicht widersprechen, als Ungläubige und Freygeister, Bibelfeinde verdächtig machet. Es ist nicht die Frage, ob die Beschuldigung wahr sey? es ist auch die Frage, ob der Mann, der diese erweckt und erziehet, davon Ehre habe, oder gewissenhafte Hanswurst, sondern, ob sie wirksam sey, ob sie Mißfall finde, wodurch auch die besten Absichten derer, welche erregt werden, vereitelt? Und hier muß die Erwägung den Ausspruch thun. Andere fragen gar nicht, was der Teufel thun könne, sondern, ob er es

Diese schlagen einen zwar mühsamern, aber andern Weg ein. Allerdings müssen nun die Thatungen untersucht: sie müssen unter sich verglichen werden: man überzeuge durch Schlüsse, welche den ersten Eindruck machen, und auch dem Böbel, der aus sinnlichen Erfahrungen fließen, einleuchtend werden können. In allen solchen Fällen, wo Betrug, List, Betrug fühlbar gemacht werden, der Aberglaube von selbst. Allein daß nur diese Patienten nicht besessen, und seine Kuren Teufelsbezwingungen sind, kann wol nicht anders durch Sammlung, Untersuchung und richtige Heilung seiner Thathandlungen geschehen. Es ist gar nicht an Schriftstellern, die diese Arbeit übernehmen. Aerzte und Theologen, von der römisch-katholischen und der evangelischen Religionspartey, haben

haben mit Fleiß und Gelehrsamkeit erwies
 Gasners Patienten ist nichts, das Teufelsu
 sey, und ihre Veränderungen unter seinen Hän
 natürlich, ob sie gleich in den Gründen ihrer
 von einander abgehen. Die römisch-katholische
 logen können nach ihrem Lehrbegriff weder te
 Wirkungen in die Körper, noch die Kraft der
 beschwörungen leugnen, sie sehen aber
 Verfahren als einen offenbaren Mißbrauch die
 Kirchenlehren an, und klären den Unterschied
 benben, und des ersten Abweichungen von den
 then Vorschriften, Teufel zu beschwören, auf,
 gerade ist dieses ein merkwürdiger Umstand die
 del, auf den ich gern andere aufmerksam zu
 suche. Die gegen Gasnern von einigen röm
 tholischen Schriftstellern herausgegebenen Schri
 klären das vielen Protestanten unerklärbar g
 Räthsel auf, wie ihr Widerspruch, mithin auch
 liche Anstalten gegen Hexen, Zauberey, Te
 schwörungen, mit den sonst bekannten Lehren d
 schen Kirche sehr wohl bestehen, wie ein eifri
 hänger der letzten dennoch den Betrüggern sich
 gen, wie richtige philosophische Einsichten zur
 rung des armen Volks vor Aberglauben und
 genuzet werden können, ohne sich von den R
 vorkriften zu entfernen. Ein Protestant wi
 nicht alles billigen, was auf dieser Seite gesa
 den, es muß ihm aber angenehm seyn, es z
 und er wird sich über den Nutzen freuen, der
 Hauptsache dadurch gestiftet worden. Am
 Meinet noch Einigkeit über die natürlichen Ur
 sachen, aus denen diese Erscheinungen herzuleiten
 bloß Wirkung der erhitzten Einbildungskraft
 zugleich des Gebrauchs gewisser äußerlicher Mi

ii. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 377

Wortlich ist dieser, aber physisch nicht erwiesen, als
aus ähnlichen Fällen, und besonders den neuern
energetischen Versuchen mit dem Magnet wahrscheinlich
schlossen. An sich liest man sich daran nichts, wenn
man auch seine Unwissenheit ehrlich bekennet, indem
er die Frage, wie die natürliche Wirkung zugethe,
wären, ob die Wirkung natürlich sey? hier in Be-
ziehung kommt. Letztere würde zwar sehr gewinnen,
wenn die erste in ihr völliges Licht und Klarheit gesetzt
wäre, sie kann aber doch ohne diese sicher beantwortet
werden. Diejenigen, die sie bejahet, haben sich frey-
lich müssen gefallen lassen, daß die Vertheidiger der
Britischen Lehre von den teuflischen Wirkungen
den Teufelsbeschwörungen sie sehr mißhandelt,
daß sie für Freygeister und Feinde der Offenbarung
geschrieen haben, dafür haben sie aber auch das
Vergnügen, daß der vernünftige Theil ihrer Mitbür-
ger den Ungrund dieser Klagen eingesehen, und ihnen
den wohlverdienten Hochachtung nichts entzogen.
Niedrig aber jenes Betragen immer ist, so stiftet
es aber auch den Nutzen, daß wir einsehen, wie vieler
Schuß der Aberglaub noch in unsern Tagen auch bei
den frommen Gliedern der römischen Kirche finde, und
wie so gefährliche Grundsätze, unter dem Vorwand
Christliche Religion und die Ehre der Bibel gegen
die Feinde zu vertheidigen, vorgetragen werden, weil
gerade diesen ein Recht geben würden, jene zu ver-
werfen. Christi Wunder, Christi Austreibungen
des Teufel, mit Caspers Heilungen und Teufelsbe-
schwörungen zu vergleichen, ist Thorheit, und
daß die letztere für Betrügeren hält, diesen zu be-
schuldigen, daß er die ersten auch verwerfe, ist
Verläumdung.

in die Obern nicht unterstützen. Nun geht er nach Bayern. Warum nach Bayern? Hier war seine Hilfe nöthig, nicht als wenn gerade der Teufel unter den dasigen Einwohnern mehr wirken könne, als in Schwaben, das jener durchreisen mußte, und in Tyrol, seinem Vaterland; sondern weil seit Sterzlagers Ende zu viel vornehme und gelehrte Personen zu zweifeln oder nicht zu glauben anfiengen, daß der Teufel mit den Menschen so spiele, wie es List und Bosheit dummstüßiger Leute geglaubet haben wolle. Hätte man diesem Zweck noch zehn Herencomödien oder Gespenstererscheinungen spielen lassen, solche ungefehr, wie den vortreflichen Briefen vom Mönchswesen entlehret werden, so würde dieses sehr wenig gestruchtet haben. Man würde zwar in Bayern die Heren nicht sehr verbrannt, aber wol ins Zuchthaus gebracht haben, und vielleicht die Herenmeister dazu. Besessene aufzustellen, war eben so gefährlich. Man mußte aus Erfahrung, daß zu München auch diese entdeckt, und an eben diesem Ort verwahret werden. Also mußte es Neu's versucht werden. Ein wohlthätiger Kronarzt tritt auf, heilet die Kranken, doch nur solche, welche der Teufel krank gemacht, damit man es aber glaube, daß der Teufel der wahre Urheber der Krankheiten sey, so müssen die Kranken vorher gepeiniget werden. Es schreiet unter den kaiserlichen Gegnern darinnen Einigkeit zu seyn, daß sich in der Geschichte keine ähnliche Beispiele solcher Operationen finden, und von seinen Vertheidigern wird das zugegeben, ob es ihnen gleich in ihrer Kirche sehr vorthellhaft seyn könnte, wenn sie ähnliche Fälle anführen könnten. Aus allem diesen mache ich den Schluß, auch der Schluß, der vornehmste Schluß sey absichtlich erwählet, und diese Absicht sey gewesen, die guten Wirkungen der

der sterzingerischen Bemühungen zu hemmen und aufzuheben. Der Schauplatz wird nach Ellwangen verlegt, um sich Bayern zu nähern. Diese Stadt steht in geistlichen Dingen unter dem Bischof von Augsburg, und dieser denkt von Gafnern nicht wie der Probst zu Ellwangen. Man merke sich auch diesen Umstand. Es wird aus unsern Nachrichten merkwürdig. Endlich soll Regensburg, melch ein bequemer Schauplatz für Gafnern! der Ort seyn, wo man das Spiel forttreiben läßt.

Alle Nachrichten kommen überein, daß Gafner einen sehr großen Beyfall erhalten, und die Zahl derer, welche bey ihm Hilfe gesucht, recht sehr groß gewesen. Viele leiten dieses aus dem in dastigen Gegenden allgemein herrschenden Aberglauben her, und, wenn ich meine Meynung ehrlich sagen soll, scheinen sie mir gerade diesen Aberglauben zu übertreiben. Wenn diese Epidemie nur unter dem unwissenden Pöbel geblieben wäre, so würde es sich begreifen lassen; allein es werden auch Männer von Vernunft, von Kenntniß der Natur angesteckt. Allerdings glaube ich, daß der Beyfall wenigstens in seinem ersten Anfang erkünstelt gewesen. Es gehöret doch viel dazu, so viele Menschen in so kurzer Zeit zu überreden, daß sie vom Teufel umfessen sind, da ihnen diese neue Gattung von Teufelsplage ganz unbekannt gewesen. Vorgegebene Wunderkuren, Teufelsbesitzungen und Teufelsbeschwörungen sind in Ländern, wo durch Unwissenheit der Aberglaube sich sehr verbreitet, gewiß nichts ungewöhnliches, man weiß aber wol in den neuern Zeiten wenig Beispiele, daß das Aufsehen so groß gewesen, als welches Gafner erweckt.

u. den dadurch veranlaßten Bewegungen, 381

Unter denen, welche Gafners ihren Beyfall
konket, sind keine merkwürdiger, als die beyde
rte, Herr von Wolter und der Hr. D. Leuthner,
erster hat nicht allein durch die wichtige Stelle, die
als Protomedicus des Churfürsten von Bayern be-
idet, sondern auch durch Schriften und gelehrte An-
ton bey der Academia der Wissenschaften, zu Mü-
n sich auch bey Auswärtigen Ruhm und Ehre er-
eben, und ob er gleich, so viel ich weiß, nicht in
Schriften die Parthey des Gafners unterstützt, so
doch diesem keine größere Ehre, und seinen Furch-
ändern kein größer Vertrauen verschaffet werden
ken, als daß dieser erste Arzt eines wirklich um die
Venischasten verdienten Hofes seine eigne Tochter ja-
zuführen, und sie von ihm, als eine Umfessene,
Eren läßt. Hr. D. Leuthner ist auch ein Zu-
uer gewesen, und hat Gafners seinen Beyfall ge-
en. Sehr natürlich ist zu erwarten, daß beyde
te am churbayerischen Hof ihren Bericht werden
attet, und Gafners Wunderkuren empfölen sol-
Wie gehet es zu, daß so ansehnlichen Aerzten
einig Glauben in dieser Sache an diesem Hof ge-
nket wird, daß demohngeachtet dieser den Mann,
nich dazu Geld ins Land bringet, nicht einmahl in
en Landen dulden will? Ich bin sehr entfernt, ge-
en diejenigen, welche Gafners Sache, in Schrif-
vertheidiget, den Verdacht zu haben oder zu erwe-
t, daß sie wider ihre Ueberzeugung die Welt äffer-
ten; ich bin auch nicht der von einigen andern geäu-
ten Meinung, daß vielenicht gedurft, die Wahr-
t, die sie erkannt, zu schreiben. Nimmt man nicht
in geheimen Gegenstand der Furcht an, welcher nur
bey Ainiqen Statt haben kann: ein öffentlicher ist
chgang, nicht da gewesen. In allen Gegenden, wo
geschrie

II. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 385

nacht worden, daß diejenigen, welche Gafnern theiliger, große Freunde des Ordens gewesen. verdient dieses nicht noch näher untersucht zu werden?

Bis hieher habe ich die Gründe meinen Lesern gezeiget, warum ich die gafnerische Historie für wichtige und lehrreiche Begebenheit gehalten und halte. Natürlich bin ich daher auf sie sehr aufmerksam gewesen, und habe gewünscht, in dieser Sammlung solche Nachrichten mitzutheilen, welche mancherley nützlichen Gebrauch derselben befördern können. Außer den einzelnen in dieser Sache herauskommenen Wechelschriften, die unter uns wol wenige Gelegenheiten haben, und deren Anzeigen und Auszüge hat es noch an einer zusammenhängenden glaubwürdigen Erzählung gefehlet. Ich selbst bin nicht im Stand, eine in Rücksicht auf alle Faktakundige, aber doch eine hinreichende Erzählung zu geben, nachdem ich so glücklich gewesen, daß mir allein gedruckte, sondern auch handschriftliche Nachrichten mit der Erlaubniß mitgetheilet worden, von einem Gebrauch zu machen, den ich meinem Zweck gemessen finden würde. An der Zuverlässigkeit dieser Nachrichten wird niemand zweifeln, der sie selbst zu sich die Mühe nimmt. Es würde aber auf meiner Seite Undank seyn, wenn ich nicht meldete, daß keinen sehr großen Theil dem Hrn. Vater Donatzinger selbst zu danken habe, der auf Fürbitte seines gemeinschaftlichen Freundes, des Hrn. Hofrathes zu Augsburg, mir die zum Theil wichtigsten Handschriften zu überlassen, beliebt hat. Ich werde die Erzählung in einige Abschnitte theilen, und erst von den Schriften, die bishero in dieser Sache

Sechster Theil. B 6 her-

u. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 387

nach die wichtigsten unter diesen selbst-auszeichnung; die bey der historischen Untersuchung mit Nutzen ge- sucht werden können.

Was nun die erste Klasse betrifft, so gebührt dem Verfasser der allgemeinen Deutschen Bibliothek fast- lings die Ehre, daß sie zuerst mit einem sehr mühs- am Fleiß die oft gedachten Wechelschriften ge- mlet und angezeigt. Den Anfang machten sie im 5ten Stück des vier und zwanzigsten Bandes, 610:631. unter dem Titel: Zaubereyen; die Fortsetzung folgte unter einer andern Aufschrift: Felenen, im zweenen Stück des sieben und zwan- en Bandes, S. 596. 626. und die zweyre unter dieser Aufschrift, im ersten Stück des acht und rzigsten Bandes, S. 278:303. In diesen drey- rungen werden zusammen 83 Schriften angezeigt. Ist sehr gut, daß der Anfang mit den seit dem Jahr 5 wegen Hrn. Sturzingers Rede herausgekomm- Schriften gemacht worden. Die Anzeigen selbst zwar einander nicht gleich, sondern nach dem Wer- th der Schriften verschieden; die Urtheile sind eben- rschieden. Es konnte beynabe nicht anders seyn, daß die Verfasser die Sache nur aus dem Ge- spunkte betrachteten, in welchem hier die Teufels- ungen und Teufelsbeschwörung erscheinen; und r auf die andern Umstände zu wenig achteten. Sie- rhten sich daher kleine satyrische Ausdrücke und ttereyen, jedoch mehr im Anfang als in der Folge, ließen daher einigen römischkatholischen Schriftstel- nicht genug Gerechtigkeit wiederfahren, die frey- wohl verdient hätten, nach ihren Umständen beur- et zu werden. Es wurden daher einige Römische olische darüber empfindlich, und dieses veranlaßte

Dank anzuwenden; ein ge
den Verdacht abzulehnen,
heren ein allgemeiner Gloy
von Deutschland sey, wie
von Iron zu lehn versichern;
vorgesezte Abhandlung bes
hen gegen der berlinischen
Teufel und den teuflischen
angenehme Heftigkeit, au
führt, indem aus den No
doch so oft wiederholet wird
Dasen des Teufels selbst
ben wir ein eignes Buch u
Zalzerbibliothek erhalten
auf 96 Oktavseiten gedruck
den 81 Schriften angezeigt
littliche Nachrichten bezuho
klügget, und denn fortgesi
hat sich nicht genennet, ich
tenen Erlaubnis, es hier g
nach Zapf, der sich schon
eine vortheilhafte Art beke

den dadurch veranlaßten Bewegungen. 389

i, und diese finde ich für nöthig, wiederum zu interklaffen zu vertheilen.

Erstlich nenne ich hier und in Absicht auf Gäßnern
ge Schriften, die, ehe man von diesem Bunde
n etwas hörte, zum Vorschein gekommen.
d deswegen wichtig, weil man daraus lernet,
in vorhero in Bayern und den angränzenden
, nicht über gäßnerisches Plagen und Heilen,
über Hexen und Zauberereyen gestritten: daß
echtschaffene Patrioten dem Aberglauben sich
ll entgegen gesetzt: daß ihnen widersprochen,
idersprochen, und recht unartig widersprochen
, indem man ihre Grundsätze öffentlich angekla-
wären der Religion nachtheilig, und stünden
verspruch gegen den öffentlichen Lehrbegrif der
n Kirche. Man lernet daraus, wie gewisse
is sey nun aus Eigennus, oder aus Irrthum
wissenheit (die Entscheidung dieses Dilemma
allein für Gott) es für Pflicht gehalten, die
Religion schuldig wären, der Bestreitung der
sich entgegen zu setzen, und die gäßnerische
hmungen dazu brauchen zu können, und wie sie
nejenigen, welche Hexerey und Zaubererey ver-
gleichsam genöthiget, auf Gäßnern auf-
i zu seyn, und den Ungrund seiner Angabe
cken. Und hier verdienen denn genennet zu

Des Pater Don Ferdinand Sterzingers
ische Rede von dem gemeinen Vorurtheil
enden und thätigen Hexerey. Diese Rede
Akademie der Wissenschaften zu München den 13
Q abgelesen, und in eben dem Jahr daselbst ge-

druckt worden. Sie ist ohne Streit das Signal zu dem ganzen Hexenkrieg gewesen, und ohne sie würde die Welt vielleicht von Casnern entweder nichts, oder doch nicht so viel wissen, als sie jetzt weiß. Um die Meynung des Hrn. St. und zugleich die Ursach des gegen ihn erwachten Widerspruchs zu kennen, kann folgendes Stück aus dem Schluß der Rede hinreichen: „Aus dem bisher angeführten, hoffe ich, genugsam erwiesen zu haben, wie weit die geträumte Hexerey von der Wahrheit entfernt, der gesunden Vernunft zuwider, und der Allmacht Gottes entgegen sey. So lange man glauben wird, daß die Hexerey eine wahre und durch den Beystand des Teufels wunderwirkende Kunst sey, so wird die geistliche sowol als die weltliche Macht sich vergebens bemühen, das Laster des Aberglaubens zu vertilgen. Es wird allezeit verwegene Menschen genug geben, die versuchen werden, durch abergläubische Cerimonien und Teufelsbeschwörungen ihre lasterhafte Neigungen zu vergnügen. Wenn man aber nach deutlicher Berordnung des vorangezogenen Kanons (C. XXVI. q. V. c. 2.) das Volk gründlich belehren wird, daß sie durch dergleichen Paffen und Narrendeutungen nichts erlangen können, daß alle Märchen, die von den Hexen erzählt werden, Betrug, Thorheit und leeres Geschwätz, ja die Hexen nichts anders als verhezte Märrinnen sind: wer wird so albern und thöricht seyn, daß er wegen einem leeren Nichts seine kostbare Seele dem Teufel, seinen Leib aber dem Henker schenken wollte?“ In dieser Rede sagt zwar der Hr. St. nichts, was nicht schon von andern, nicht allein von Protestanten, sondern auch von römisch-katholischen Schriftstellern, sonderlich Maffei und Muratori gesagt worden wäre, wie er selbst erlanert, wol

n dadurch veranlaßten Bewegungen. 391

was vor ihm in Bayern nicht gefaget worden, von keinem Ordensmann in Deutschland, und was nicht so, wie von ihm, gesamt. Daß aber dieses zu sagen, nicht allein und Philosophie, sondern auch Muth erfordern, mehr Muth, als wirklich Thomasius habe, davon waren gerade die nun gegen ihn erhobene Klagen ein einleuchtender

Irthail, ohne Vorurthail über die wirkendige Hexerey. Der Verfasser nennet einen Liebhaber der Wahrheit, und ist der selbste März, ein Augustinermönch zu München. Inhalt seiner Schrift, die ohne Anzeige, wol aber mit Erlaubniß der Obern, 1766 worden, kann am leichtesten aus dem Schluß erkannt werden, in dem er Beweise gegeben zu haben, daß „die Wirklichkeit und Thätigkeit Hexen- und Zauberkunst in der göttlichen in der Erblehre der h. Väter, in den vorwürdigsten Verordnungen und Gebräuchen, in den weltlichen und geistlichen Rechten, gesunden Vernunftlehre selbst gegründet sey.“ Stelle lerne man auch die Gründe, auf welche das Daseyn der Hexen und Zauberer, und mache daraus einen Schluß auf die Folgen, die wider den P. Sterzinger daraus herzufließen sollten.

P. Angelus März, der ein Mönch im Kloster Scheyern ist, kurze Bertheidigungen wider die Hex- und Zauberey, wider eine, dem P. Sterzinger zu Scheyern nachtheilig-akademisch

in dadurch veranlaßten Bewegungen. 393

wels dienten, daß allerdings es nöthig war, Urtheil gegen solche unverschämte Beschützer des Aberglaubens zu vertheidigen. Dieses gethan zweien rechtschaffenen Männern.

Der P. Don Sterzinger ließ zu München zu drucken: betrügende Zauberkunst und Hexererey, oder Vertheidigung der alten Rede — — wider das Urtheil ohne Urtheil. Dieses ist die Antwort auf Nr. 2. eine gründliche Antwort und Beweis, daß die römisch-katholische Religion nicht verpflichtet ist, zu glauben, daß sie von diesem Aberglauben keinen Vortheil, sondern Schaden habe. Außer vielen Anmerkungen über biblische Erzählungen, der Kirchenväter und des kanonischen Rechts, ist das angehängte Verzeichniß katholischer Schriftsteller, welche die Hexen und Zauberkunst vertheidigen, oder rückwärts geleugnet, besonders zu werden. Es ist chronologisch, fänget mit dem Jahr in Paris 1230 an, und endiget sich mit dem Jahr 1760.

Zu gleicher Zeit erschien eben daselbst: Anhang der allergnädigsten Landesverordnung ihrer k. k. erl. k. apostolischen Majestät, wie es gehalten sey, nebst einer Vorrede, in welcher die kurze Vertheidigung — — von P. Angelus März, der akademischen Rektoren entgegenesetzt, beantwortet wird, von einem Gottesgelehrten. Dieser Gottesgelehrte ist der Herr im Jahr 1777 zu Prag verstorbene Professor Augustinermönch, P. Jordan Simon. gehört nur die kurze Vorrede hieher, die ganze

II. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 395

3 verschiedene Meinungen von diesen Materien, und die Gründe zu lenen und zu beurtheilen. Daß aber Hochberger auf Hrn. Sterzingers Seite sey, und ihm das Recht eines katholischen Christen, Heryen leugnen und vernünftig zu denken, vertheidigt, d' sich ohne mein Erinnern verstehen.

Ich glaube, daß, wenn man diese jetzt angeführten Schriften liest, man sich völlig von dem unternichten könne, was von teuflischen Wirkungen vor den innerischen Ausstritten von beyden Theilen gestritten den. Nur ein paar Anmerkungen wollen wir beyen. So viel uns von den Urhebern dieser Schriften bekannt worden, so waren wol die meisten, welche Vertheidigung der Heryen übernommen, Ordensleute. So vielen Eifer sie auch zeigten, die Welt zu führen, sie hielten ihre Lehrläge nicht allein für ihre, sondern auch für sehr wichtige Theile des christlichen Lehrbegriffs, wenigstens ihrer Kirche, und daher Widerprüche dagegen für Ketzeren, wobey es denn an eben so eifrigen Ausfällen auf die Protestanten nicht fehlte; weil diese bennah achtzig Jahr früher angingen, die Heryen dadurch zu vertilgen, daß sie sie nicht glaubten, so sehr verriethen einige, daß ihre Lehre, die in ihren Augen reine Lehre zu vertheidigen, ohne Eigennuß sey. Der P. März hat gemeldet, daß sein Kloster von den fräftigen Mönchen wider Heryen und Zauberer jährlich 40000 Rtheile (ob dies Wort verschenken, oder verkaufen, oder vertauschen heiße, weiß ich nicht) und ein Dorer Schriftsteller, der mit dem vorgedachten Hochberger eine Person seyn soll, erzählt, daß die Bettelmönche bey ihrem Almosen sammeln den gewöhnlichen Mann bis auf die Bauern gegen die Bestreiter der

der Hererey aufheben, weil ihnen sehr viel daran gelegen, den ihnen einträglichen Herenglauben unter dem Volk zu erhalten und auszubreiten. Bey dem allen war doch dieses zu verwundern, daß die Eiferer für die Heren, für Zauberer und für Besessene nicht thätig Widerlegungen aufstellten. Es ist davon keine andere Ursach begreiflich, als diese. Man konnte aus der Erfahrung wissen, daß es zu München, wo Hr. Sterzinger lebet, sehr gefährlich sey, ein Spiel anzufangen, wovon der Ausgang denen, die sich brauchen lassen würden, obrigkeitliche Bestrafung zuziehen würde. Die Gespensterhistorie zu Ingolstadt im Jahr 1768, wovon zwei Schriften: Nun ja und Nicht doch, herausgekommen, und in der a. d. B. auch angezogen sind, gehöret wol nicht hieher, in so fern als die Urheber wol ganz andere Absichten gehabt, als den Don Sterzinger von seinem Unglauben zu bekehren. Allein die Aufmerksamkeit des Hofes, und die gerade dem Hrn. Geheimenrath und Protomedico von Wolster aufgetragene, und nur durch die Furcht der muthwilligen Gespenstermacher und Abwesenheit des Exorcisten, des Franziskaners Jvo, veranlaßte Untersuchung, konnte doch wol die Wirkung haben, andere von solchen Streichen abzuschrecken. Daß es aber doch unter den Herenfreunden zu München nicht am guten Willen gefehlet, wenigstens Besessene aufzuführen, und zwar ehe Gafner erschien, davon wird sich unten unter den gafnerischen Patienten ein merkwürdig Beyspiel finden; man wird aber auch daraus sehen, daß die Obrigkeit sich weder täuschen noch hindern lassen, die Betrügerin mit wohlverdienter Strafe zu belegen.

Zweitens folgen nun die in der gasnerischen
che selbst herausgekommene wichtige Schriften. Hier
na ich nur diejenigen wichtig, aus denen man Thatsachen
iet, wie sie von beyden Theilen vorgestellt werden.
bere, in denen nur über die Ursachen der von
ihnern geleisteten Wirkungen geurtheilet wird,
in sie nicht zur ersten Gattung mit gehören, übergeh
mit Fleiß. Jene sind:

1) Des Wohllehrwürdigen Hrn. Johann Jo-
h Gasners — — Weise, fromm und gesund
leben, auch ruhig und gottselig zu sterben; oder
ßlicher Unterricht, wider den Teufel zu streiten;
ch Beantwortung der Fragen: I) Kann der
ifel dem Leibe der Menschen schaden? II) Wel-
t am meisten? III) Wie ist zu helfen? Diese
ie Schrift in Octav ist das erstemal zu Rempten
4, und das drittemal zu Augsburg 1775 heraus-
kommen. Mit diesen Bogen trat Gasner in das,
seinem bisherigen verschiedene, Publikum. Er
richtet es von seinen Grundsätzen, ohne welche
Unternehmungen insgelammt nicht bestehen könn

Da er schlechterdings nur solche Krankheiten he-
will, die vom Teufel herrühren, so mußte er frey-
es sagen, daß der Teufel diese Krankheiten erwecke,
der Priester bestimmen könne, und der Patient
ben müsse, daß seine Krankheit vom Teufel gewir-
werde, und daß ihm durch den Namen Jesu gehol-
werde. Nur als die erste Schrift nenne ich sie hier;
nehält aber eben so wenig Erfahrungen, als die
1774 unter seinem Namen herausgekommene,
, wie Hr. H. Zapf erinnert, wahrscheinlich von
n andern gemachte Antwort auf die Anmerkun-
, welche wider das Teufelbeschwoören theils im
Münch-

Münchener Intelligenzblatt vom 12 Nov. theils in der deutschen Chronik gemacht beyde werden hier nur genennet, weil sie die sind, welche den gafnerischen Krieg eröffneten Quellen sind, des Mannes Theorie kennen zu deren Orthodorie selbst in der römischen Kirche in Zweifel gezogen worden.

2) Sendschreiben des Hofr. von — dem Hrn. Hofr. von — in München, über einem dem Hrn. Gafner, gewesenen Pfarrer im Ellwangen, während seines Aufenthalts in Ellwangen, ternommene Operationen. 1774 in Qu. und Okt. Der Verfasser ist Hr. Hofrath von S zu Ellwangen, der sich nachhero noch als den ersten Verteidiger der gafnerischen Handlung erwiesen, offenbar zu seinem Nachtheil. Ob er sich wirklich trügen lassen oder betrogen seyn wollen, wird zwar andern Menschen nicht entschieden werden. Genu redet wie einer, der Gafnern für einen Wunder hält, und alle, die nicht wie er denken Feinde der Religion erkläret, mit unleugbarer Dgunung, nicht allein des guten Geschmacks, sondern der Menschenliebe.

3) Ausführliche Beschreibung jener würdigen Begebenheit, die sich mit einer jungen Klosterfrau Maria Anna Oberh aus München in Kraft des allerheiligsten Namens Jesu durch Hrn. Joseph Gafnern, Pfarrer Klosterle, den 8 Dec. 1774 in Ellwangen tragen hat, aus dem Protokoll und Akten Wort zu Wort herausgezogen. Lichtenthal Okt. Eine sehr merkwürdige Schrift, die bey

psall der gasnerischen Wunder doch hinreichend ist, Geheimnisse des Betrugs, die geheimen Absichten, Triebräder der Maschine zu entdecken, wovon uns ein Gebrauch gemacht werden soll.

4) Die aufgedeckten gasnerischen Wunder, aus authentischen Urkunden beleuchtet und durch Augenzeugen bewiesen. Unter den wider den Irrthum herausgekommenen Schriften ist diese, die im Jahr 1775 zweymal gedruckt worden, für die Historie eine der wichtigsten und fruchtbarsten. Ihr Verfasser ist der Hr. Sterzinger. Wie er Ursachenthat, sich nicht zu nennen, so hat er auch für gut gefunden, in dieser Schrift die Namen der Personen, von denen er redet, größtentheils nicht anzuzeigen. Dadurch entgeht dem Leser viel; mir ist es angenehm, den Mangel unten abzuheben. Auch außer Bayern und Schwaben ist dieses die sicherste Quelle der historischen Nachrichten von Gasners Kuren gewesen. Die noch so sehr bestrittene Glaubwürdigkeit ist durch eine Menge ähnlicher Erfahrungen bestätigt worden.

5) Politische Frage, ob ein weltlich regierender Landesfürst über die gasnerischen Curen seine Unterthanen noch länger gleichgültig seyn kann? S. in Dkt. Wenn man auch die sehr richtigen Gründe, welche der Verfasser aus den angezeigten Thatsachen folgert, nicht in Betrachtung ziehet, so ist die Erzählung der Thatsachen, und die Bemerkung ihrer Umstände der Aufmerksamkeit vollkommen würdig.

6) Die aufgedeckten sterzingerischen Lügen und Unwissenheit, aus unwiderstößlichen Wahrheiten beleuchtet, mit einem Anhang;

7)

ist, daß Gafners Kuren am Ende auf Betrug auslaufen. Sie macht auch sonst Erfahrungen bekannt, die dem Charakter des Mannes sehr nachtheilich sind.

11) Gespräche im Reich der Lebendigen, zwischen Lucius Sylvander, einem katholischen Pfarrer, und dem Herrn von Redlich, einem niederländischen Cavalier, über die heilsamen Beschwerden und Wunderkuren des — Hrn. Gafners, zum zugleich die deswegen. herausgekommenen Briefe beleuchtet, und viele merkwürdige Umstände und Anekdoten erzählt werden, drei Stücke in Okt. Die hier verzeichnete Umstände und Kosten sind nichts weniger als unbekannt. Der Fasser läßt seine sich unterredende Personen das sagen, was er in den Wechselbriefen gelesen hat. Und Leser Absicht ist diese Schrift für uns unerheblich.

12) Joh. Salom. Semlers Sammlungen Briefen und Aufträgen über die gafnerischen schröpfteuischen Geisterbeschreibungen, erstes zweytes Stück, 1776 in Okt. Von der allersonderbaren Veranlassung dieser Sammlungen durch Hrn. Cavaters Herausforderung an Hrn. D. Müller, durch gafnerische wunderthätige Kuren von der Wirklichkeit teuflischer Besetzungen zu überzeugen, ist hier so wenig die Rede, als von des Hrn. Semlers etwanen Beurtheilung dieser Auftritte. Diese Sammlung hat das Verdienst, aus den in Ober- und Niedersachsen weniger zu haben: en Schriften gute Ergüsse zu liefern. Im ersten Stück sind solche gegeben, aus: 1) Sterzingers oben Nr. 4. angezeigter Hauptchrift; Hr. D. S. kannte damals noch nicht Sechster Theil. E c den

Innsbruck und Prag, und widmete sich dem geistlichen Stande. Er hat nicht allein Jesuiten zu Lehrern gehabt, sondern gewiß genug mit ihnen in näherer Verbindung gestanden; doch ist es unwahrscheinlich, daß selbst ein Mitglied der Gesellschaft gewesen, wie einige behaupten, da andere nur versichern, er sey ein Candidat dieser Ehre gewesen. Sonderbar ist die Nachricht von P. Guadens *), daß Gafner schon zu Prag auf die Physiognomonik gelehret, und darinnen so geschicklich gewesen, daß Guadens, sein Freund, geglaubt, er müsse darinnen ein eignes Geheimniß haben. Im Jahr 1750 erhielt er die Priesterweihe als Subprior; im Jahr 1751 das Amt eines Präbendarius zu Dalas, und im Jahr 1758 die Pfarre zu Hradec im Bisthum Eger. Hier war denn der Ort, wo er seine Teufelsbeschwörung zuerst an sich, nach an andern machte. Sterzinger bemerkt, daß er zugleich nicht allein solche Bücher, die von den Teufelsbeschwörungen handeln, sondern auch medicinische Bücher fleißig gelesen.

2) Der Schauplatz war für den Mann zu klein, welches sehr zu verwundern, ohne Bewunderung den Beyfall der ersten Zuschauer, seiner eignen Geliebten. Im Monat Julii kam er nach Mährsburg, im Wohnsitz des damaligen Bischofs von Kosnitz, des Cardinals von Rodt. Ob er gleich daselbst sehr beschäftigt war, seine Operationen zu verrichten, und auch nicht an Leuten fehlte, die ihm glaubten und anvertrauten, so entdeckten doch schärfere Augen, daß nicht alles richtig zugehe. Auf erstarrtem Besuche

E c 2

*) Im Sendschreiben an Hrn. Gafner, 1775. S. allg. deutsche Bibl. B. XXVIII. S. 285.



a. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 405

über 1774 an. Dieses war denn der Ort, der viele tausend Menschen in Bayern, Schwaben und Böhmen so gelegen war, den Ruf von Gafners Wundern zu hören, und sich daselbst seiner Hülfe zu bedienen. Gafner findet zu Ellwangen bey den zur Pfarrey gehörigen Personen Schutz und Förderung seiner Unternehmungen; nicht aber da, wo daselbst der Bischof von Augsburg in geistlichen Dingen zu befehlen hat, welches aus dem unten mitgetheilten Tagebuch des Hrn. Sterzingers zu sehen ist.

4) Noch nannte Gafner sich und sein Anhang Pfarrer zu Klösterle. Diese Stelle hat er gewiß nicht. Einige sagen, er sey wegen Ungehorsams entsetzt worden *); andere aber wahrscheinlich, daß er effigiet habe, welches beydes vereinigt werden kann. Den Verlust erlitt er der Bischof von Regensburg und Probst zu Ellwangen, da er Gafnern mit Rücksicht des Charakters eines geistlichen Raths zum Hofcapellan ernannte.

5) Noch in eben dem Jahr 1775 that er eine Reise nach Amberg, wo ihn die churbayerische Regierung aufnahm, deswegen aber von München ohne Beyweis bekam, und nach Sulzbach, wo seine Anwesenheit auch nicht einen, seinen Wüncchen gemäßen Erfolg hatte, endlich nach Regensburg, wo er bey dem Schutz des Bischofs viel Aufsehen machte, bis auf einen eingegangenen kaiserlichen Befehl, aus dem Lande weggeschafft werden mußte. Und dieses war die letzte Periode seiner Wunderkuren.

Et c 3

*) S. Zauberbibl. S. 24.

schlechtes verleiten könnte; es scheint aber doch mehr
 wohl als gründliche Vermuthung zu seyn, weil
 meistens die Bemühung, solche Personen selbst zu
 lehren, ein andert unten zu bemerkende Urfach ha-
 ben kann. Ruz, Gafner scheint mir der rechte
 Mann, den man zu diesem Schauspiel brauchen kön-
 ne. Er ist nicht zu klug, denn sonst würde er bey al-
 lernachtheiligkeit wol schwerlich das gethan haben, was
 Erthan, nicht aber zu dumm, sonst würde er in sol-
 cher Stelle manches verderbt haben.

II.

Lehren des Gafners.

Gafner hat gar bald im Anfang seiner Unter-
 suchungen der Welt seine Grundsätze, worauf sich
 er gründet, vorgetragen. Es ist nöthig, diese zu
 setzen. Man hat dabey nie zu vergessen, daß
 Gafner ein Glied und Priester der römischen Kirche
 ist. Man muß daher seine Lehrsätze nicht allein an
 sich und wie sie die Beschaffenheit seiner Thathand-
 lungen erklären sollen, sondern auch in ihrem Verhält-
 nis zu den Lehrebegriff seiner Kirche betrachten und be-
 werten, um die in derselben erhobene Widersprüche
 klar einzusehen. Aus der gafnerischen im ersten
 Theile Nr. 1. angezeigten Schrift, sind schon dessen
 Lehren in der allgemeinen deutschen Biblioth. B.
 [V. S. 621. ausgezogen worden. Es sind aber
 Hero noch neue Beobachtungen gemacht worden,
 besonders verdienet hier der Hirtenbrief des Erzbi-
 schofs von Prag deswegen bemerkt zu werden, weil
 man die gafnerischen Lehren als Irrthümer sorg-
 fältig angezeiget, und zum Theil nach den eigenthüm-
 lichen

1) Die teuflische Wirkungskraft
Zauberkunst und maleficia sind ein
der Religion.

2) Es giebt drey Gattungen der
plagten Menschen, nemlich circum
und possessos.

3) Circumfessi sind die Ange
an Leib als an der Seele: die obfessi
sind die Verzauberte, und die possi
fessenen.

4) Es können alle Gattungen
vom Teufel herkommen, und das
nahme.

5) Der auch in der römischen
ne Satz: so lang ein Uebel oder
natürlich erkläret, das ist, aus nat
hergeleitet werden kann, ist es v
unnatürlich, oder eine Wirkung des
ist als falsch zu verwerfen.

6) Wenn der Arzt einen Kran

den dadurch veranlaßten Bewegungen. 409

den, der im Namen Jesu geschleht, gehoben

8) Der allerheiligste Name Jesu wirkt aber bey den Patienten, die unnatürliche Krankheiten haben, nicht aber bey denen, deren Krankheit natürlich ist.

9) Ob die Krankheit natürlich oder übernatürlich (oder teuflisch) sey, zeigt das praeceptum probatum; thut dieses seine Wirkung, so ist die Krankheit übernatürlich, erfolgt aber diese Wirkung nicht, ist es ein Zeichen, daß die Krankheit natürlich sey.

Anm. Praeceptum probatum ist in Caspers Worte sein Befehl an den Teufel, die Furchtsichsten Paroxysmus, wie sie jeder Krankheit angemessen sind, und durch die Patienten hervorzubringen, und das an, bis es ihm gefällt, zu befehlen, daß der Patient aufhöre. Hiehin ist die Regel mit andern Worten diese: ist ein Teufel da, so muß er Caspers gehorchen; erfolgt aber kein Gehorsam, so ist auch kein Teufel da, der gehorchen kann, und der Patient natürlich krank, dem nur die Ärzte helfen können, dieses ist also der erste Satz, die Ursach zu erklären, kann nicht allen geholfen werde.

10) Durch dieses praeceptum probatum wird der Teufel gezwungen, bey dem Patienten die natürliche Krankheit, mit der er von ihm ist geplaget worden, hervorzubringen, und den Paroxysmus zu beugen.

11) Der feste Glaube auf die Gewalt und Kräfte des Namens Jesu, und eben ein so fester Glaube, daß der Teufel die Krankheit erweckt, muß da seyn,

410 VII. Nachr. von Gasners Teufelsbeschw.

wenn dem Kranken geholfen werden soll: ohne diesen zweyfachen Glauben ist keine Hülfe zu hoffen.

Anm. Dieses ist der zweyte Satz, das Ausbleiben der Besserung zu erklären.

12) Kinder, rasende und melancholische Kranken können nicht besreyet werden, weil sie keinen festen Glauben haben.

Anm. Das ist denn ein sehr schicklicher Zusatz zu dem vorigen. Er ist aber nach den Berichten nicht ohne Ausnahme. Wahrscheinlich sind nicht alle Kinder des Glaubens unfähig gewesen, und vielleicht nur solche Kinder, bey denen das Gefühl über die noch so lebhafteste Einbildungskraft die Oberhand hat: die wohl sagen, was sie fühlen, nicht, was sie auf Befehl zu fühlen glauben.

13) Wibernatürliche und vom Teufel erweckte Krankheiten gehen bisweilen in natürliche hinüber, in welchem Fall durch den Exorcismus nicht mehr zu helfen.

Anm. Das ist der dritte Satz, des Arztes Ehre zu retten, wenn sein Teufelsbeschwören keine Wirkung ist.

14) Wer den gehaltenen Glauben verleret, oder in die alte Sünde fällt, der ist auch dem Rückfall in die vorige Krankheit unterworfen.

Anm. Das ist endlich der vierte Satz, durch welchen die Rückfälle in vorige Krankheiten begriffen werden soll, ohne nachtheilige Schlüsse auf Gasners Operationen.

15) Doch benimmt der Rückfall der Kraft des allerheiligsten Namens nichts.

II. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 411

16) Man kann und darf einen Kranken martern, so oft und so lang man will, entweder um zu en, ob die Krankheit vom Teufel sey, oder um in n Kranken das Vertrauen auf den allerheiligsten unen Jesu zu erwecken.

17) Es ist nicht nöthig, daß ein katholischer lester die von seiner Kirche vorgeschriebene Gebrauchs : Teufelsbeschwörung beobachtet.

Anm. Diese beyden letztern Sätze sind offenbar r angenommen worden, um einige Steine des An- les für Glieder der römischen Kirche zu heben.

18) Weber die schnelle Hervorbringung der ankheiten, Schmerzen u. d. g. in den Kranken, noch eben so schnellen Heilungen sind Wunder.

Anm. Daß dieses Gasners Lehre sey, ist lei- z Zweifel unterworfen, was er aber damit sagen te, ist ein wahres Räthsel, zu dem ich noch keine künftige Auflösung gefunden habe. Wahrscheinlich : g freylich der Mann nicht, was andere ehrsüchtige Stu- mit dem Worte Wunder für einen Begriff verbind- , hat aber eben so wahrscheinlich keine geüblich- fachen, warum er kein Wunderthäter seyn will.

III.

Gasners Unternehmungen, Krankheiten durch Teufels- beschwörungen zu heilen.

Es ist nicht meine Absicht, hier alle in so vielen Christen uns mitgetheilte Erzählungen von den Pa- nten zu sammeln, welche Gasner durch seine Teufels- beschwörungen zu heilen versucht, der Erfolg mag den wartungen gemäß gewesen seyn oder nicht. Mein Wunsch

Wunsch ist, hier solche merkwürdige Beobachtungen über diese gasnerische Heilungen von Krankheiten und angeblichen Befreyungen vom Teufel, und zwar so vorzutragen, daß man ihre wahre Beschaffenheit historischrichtig erkenne, und darnach ihren wahren Werth philosophisch beurtheile. Ich kann dieses wol nicht leichter und besser erreichen, als wenn ich gerade die mir bekannten Nachrichten brauche, wiewohl Beobachtungen aus ihnen herzuleiten, und die Nichtigkeit der letztern aus den erstern erweise.

I. Aus der vorhero mitgetheilten Theorie läßt sich schon überhaupt das schließen, was durchaus alle Berichte sowol der Anhänger, als Gegner des Gasners bestätigen, daß der allgemeine Zweck aller gasnerischen Unternehmungen an einzelnen Personen dahin gehe, diejenigen, welche nach seinem Vorgeben vom Teufel entweder umfessen, das ist, durch Krankheiten geplaget, oder besessen sind, davon zu befreien. Insbesondere aber ist dabey zu bemerken:

1) Daß keine Art von Personen in Ansehung der Religion davon ausgenommen werden. Er operirt nicht allein Glieder der römischen Kirche, sondern auch Protestanten und selbst Juden.

Anm. 1. Allerdings haben sich Protestanten in Schwaben verleiten lassen, bey Gasnern Hülfe zu suchen, und sind von ihm angenommen worden. Man siehet dieses theils aus der sehr gründlichen Schrift: Von des Wunderthäters Gasners, Pfarrers im Klosterle, Unterricht wider den Teufel zu streiten, Auszug aus einem Brief eines Schwabens an einen niedersächsischen Gelehrten. Dem scharfsinnigen und verdienstvollen Bestreiter, Don Ferdinand

u. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 413

und Sterzinger, gewidmet, welche zu Frankfurt 1775 herausgekommen, und wie ich zuverlässig weiß, von Hrn. Pastor Schellhorn zu Memmingen zum Verfasser hat, theils aus der Nebenstreitigkeit, welche über diesen Umstand zwischen einigen Gliedern der römischen Kirche geführt worden. Die deswegen nicht getretene Wechfelschriften kann man aus der Egem. deutschen Biblioth. B. XXVII. S. 611. u. f. und der Zauberbiblioth. S. 46. kennen lernen.

Anm. 2. Daß auch Juden an diesen Operationen Antheil genommen, davon ist der mir zugekommene und unter den Verlagen Num. 1. abgedruckte Brief ein überaus merkwürdiger Beweis. Es ist dies einer der sonderbarsten Vorfälle in dieser ganzen Geschichte, nicht von Seiten des Gafners, sondern von Seiten des Patienten, und giebt zu mehreren Beobachtungen Veranlassung, welche zu bemerken an seinem Orte Gelegenheit seyn wird.

2) Daß keine Art von Krankheiten ausgeschlossen werde, weil alle Arten derselben vom Teufel in dem Menschenkörper sollen erweckt werden können; doch sind in den bekanntgemachten Kuren keine häufiger, als Nervenkrankheiten, Krämpfe, Epilepsien u. d. g. Ober je Leute, die an bösarigen Fiebern, Pocken u. d. g. danieder gelegen, in seine Kur genommen, davon bin ich nicht unterrichtet; wenigstens ist mir kein Beispiel vorgekommen.

3) Daß Gafners Operationen allerdings nicht allein, wie er redet, auf Umfessene, das ist, Kranke und Dreckhafte, sondern auch auf Befessene, das ist, gesunde Leute gehe, welche aber vom Teufel besessen seyn vorgeben.

Anm. Außer der im ersten Abschnitt Nr. 3. angeführten

Franz Anton Ketzle Schrift: De
Name Jesus, 1775. ist nur eine W
gäbnerischen Wunder, und in andern
wird das sinnlose, oder doch sehr niedrige
zu einer Lösung dieser Parthey gemac
diese Schriftsteller verrathen nicht und
Verwandschaft der Namen Jesus
ihrem Eifer für den letzten einen groß
so wie Gassner sich selbst bloß giebt,
ne Beschwörungszettel das Jeltit
oben ansieht. Wenn man nun G
Freunde Schriften liest, so kann man a
gung nicht zweifeln, daß in dem Name
materiellen Theil desselben und im I
liege, durch welche jener solche That
bitte ich, die vorher angeführte Wsch
dischen Frau noch einmal zu lesen,
Räthsel aufzulösen. Gassner kann
Nomen Jesu dieses Wunder thun, u
sälligkeit gegen einen Juden, weil di
für den Messias, und den Messias n
Gott erkennen.

II. Den dadurch veranlaßten Bewegungen. 417

Konnte, gerieth er auf den Einfall, zu vermuthen, daß seine Leiden vom Teufel herrühren, und durch das Vertrauen auf den Namen Jesu geheilet werden könnten. Erreichte seine Absicht, und nun glaubte er, Macht und Rechte zu haben, eben dieses an andern zu betreiben.

Anm. Aus von Sartori aufgedeckten soteriologischen Lügen lernet man, daß Gasner die Idee vom Teufel besessen gewesen, und dieser sogar ruhmreich, wenn jener Messe gelesen habe.

V. Die Operationen selbst, welche Gasner an seinen Patienten, und zwar den Umfessenen, vorgenommen, waren von zweyfacher Gattung. Die erste war, daß er, um zu sehen, ob die Krankheit vom Teufel sey, oder, wie er auch sagte, um die Patienten zum Vertrauen auf den Namen Jesu zu erwecken, und noch mehr, um die Zuschauer vom Gehorsam des Teufels gegen seine Befehle zu überzeugen, in dem die jeder Krankheit angemessne schmerzhaften Empfindungen hervorbrachte. Glaubwürdige Augenzeugen können das Schreckliche solcher Ausstritte nicht habe genug ausdrücken. Das Betrübteste war, daß er dergleichen Marter öfters wiederholte. Es soll einlgen zwölftmal geschehen seyn, und bey manchen Stunden gedauert haben, ehe er durch sein cesset in Elend Ruhe gegönnet.

VI. Die zweyte ist die Heilung. Diese besteht nun darinnen, daß er den Teufel durch seine Besprechung im Namen Jesu aus dem Patienten austrie. Zuletzt nimmt er ein Pectoralkreuz, leget es dem Patienten auf die Stirn, und murmelt dabey einige Worte, die niemand versteht.

Sechster Theil.

Ob

VII.

ren liturgischen Büchern angegebene Licht hat.

VIII. Alle Augenzeugen kommen Gäßner bey allen diesen Operationen in Augen, die starr auf den Patienten gerichtet) und nicht allein seine Stimme in e den und rohen Ton, sondern auch seine H so daß ohne Berührung, die noch tozt und oftmals bis zu gewaltthätigen Schüt zen Körpers getrieben wird, keine Wirku

Urm. Die gewöhnlichsten Ha daß er mit der einen Hand die Stirn, n das Genick des Patienten heftig drückt berührt er auch die Stelle des Körpers, n gen sind. Dieses Berühren hat einen seh dacht erweckt, daß Gäßner natürliche W noch mehr aber bestätigten es die Erfahri wenn dieses Berühren nicht geschah, au allem erfolgte. Man findet davon ein T aufgedeckten Wunderkuren; ein noch aber im Nachtrag über die Antwort a

u. den dadurch veranlaßten Bewegungen. 419

se Veranlassung, über deren Grund und Ugrund ich nicht urtheile.

IX. Recht sicher für die Fortdauer der gewirkten Besserung ist Gassner nicht, denn er giebt nicht allein den Patienten seinen Beschwörungszettel, um sich selbst zu erorcisiren, sondern auch ein von ihm geweihtes Öl und Pulver, welches zu Ellwangen in der Apotheke verkauft worden.

Ann. 1. Den Beschwörungszettel, oder wie wir ihn nennet, heilige Segen, haben die Verfasser von a. d. B. B. XXIV. S. 625. und Hr. Hofrath in der Zauberbiblioth. S. 38. abdrucken lassen. Er stehet auch aus dem Schreiben des pr. Officiers; s. von Hrn. D. Semler Th. 1. S. 260.

Ann. 2. Die von Gassnern vorgeschriebene Arzeneien, welche die Apotheke zu Ellwangen sehr bereichert, nach der Versicherung des Verfassers der politischen Frage, verdienen noch mehr Aufmerksamkeit. Es ist schon ein Fehler der Policey, daß man Gassnern, wie Quacksälbern, gestattet, Arzeneien zu verschreiben, und dem Apotheker, sie auszugeben und zu verkaufen. Allein das ist ganz sonderbar, daß man nicht die geringste Spur entdeckt, daß die Obrigkeit diese Recepte durch der Sachen kundige Aerzte untersuchen läßet: sonderbar, daß zweien kurbayrischen Leibärzte aus München nach Ellwangen kämen, und der eine seine eigne Tochter, wie es dem Gassner gefalle, martern und heilen läßet; aber unsere Arzeneien sich nicht einmal zu bekümmern: endlich ist es nicht allein sonderbar, sondern auch verdächtig; daß weder Gassner noch seine eifrigen Vertheidiger, welche das Geheimniß wenigstens wissen könnten,

wie Hr. von Sartori, der Wilkes sagen, wie die Aep-
nepen beschaffen; oder soll die Welt glauben, daß die
Wirkungskraft derselben nicht in der Natur ihrer Ver-
standtheile, sondern im gafnerischen Segen liegt?

X. Gafner hat allerdings seine Operationen
in großen und kleinen Gesellschaften und an verschiede-
nen Orten vorgenommen. Das letzte ist an sich ein klein-
er Umstand, er ist aber den Römisch-katholischen sehr an-
stößig gewesen, weil nach ihren Beschwörung-
vorschriften es nicht in Privathäusern, sondern in
Kirchen geschehen sollen. Weit wichtiger ist, daß zu
Ellwangen und zu Regensburg Protocolle von ge-
istlichen Personen geführt worden, um den Notwendi-
gen von den gafnerischen Kuren die gehörige Glaub-
würdigkeit zu verschaffen. Da aber diese Protocolle
nichts weiter enthalten, als daß die aufgezeichnete Per-
sonen von Gafnern entweder für besessen und umfess-
en, oder für natürlich krank erklärt, operiret und
dann weggeschickt worden, und was dabei für Reden
vorgefallen, so haben andere ganz richtig geschlossen,
daß, ohne einigen Verdacht in die Notarientreue der
Protocollisten zu setzen, diese dennoch gerade so viel be-
weisen, als Gafners eigene Nachrichten von seinen
Kuren, da die wichtigsten Umstände, die man aus
einem solchen Protocoll lernen wollte, daraus nicht
zu ersehen.

XI. Gafner hat allerdings eine große
Menge von Menschen, und das in einer sehr kurzen
Zeit, in Bewegung gesetzt, um von seiner Teufelsbes-
chwörung sich Hülfe zu verschaffen. Der Verfasser
der politischen Frage versichert, daß wenigstens nur
nach Ellwangen 20000 preßhafte Personen ge-
gangen,

gangen, und zu Ende des Juli waren in Regensburg 3000 Kranke, die auf Gärners Hilfe warteten. Dieses letztere wird durch die Nachrichten bestätigt, die ich unter den Beilagen aus Regensburg mittheilen werde.

Umm: Jahr alle politische Rednungen, so sehr sie begründet sind; dennoch bey Seite gesetzt, läßt doch ein vernünftiger Mann diese Zahlen ohne Bedenken aber auch ohne Belagerungen, die den ganzen Uebernehmungen nachtheilig sind; ansehen? Ich muß es noch einmal sagen, was ich schon in der Vorrede bemerket: Man stelle sich die Einfalt der Leute, noch stelle sich den Aberglauben unter Katholiken und Protestanten in Bayern, Böhmen, Schwaben und Franken noch so groß und noch so allgemeynherrschend vor, so läßt sich doch nicht begreifen, daß in so kurzer Zeit, vom Octobr. 1774 bis Jahr Dec. 1775 so viele Tausende sich haben einbilden können; sie wären vom Teufel besessen, oder umfessen. Hexzweyen, Zauberweyen, Gespenstergeschichten; können und bey einem abergläubigern Pöbel allmählig vorkommen. Allein Besessene sind schon nicht in den finstern Gegenden des katholischen Deutschlands bey einer Seltenheit, und Umfessene sind ein neu Ding, das doch der Bauer nicht gehört hätte. Und die Tausenden waren doch auch nicht lauter unheilbare Kranke Personen; vielmehr die meisten mit solchen Krankheiten behaftet; welche auch der gemeinste Mann aus Erfahrung kennet; ohne sie deswegen vom Teufel herzuweisen. Ueberdies waren zwar die meisten Kranke vom Pöbel, aber doch auch so viele vom höhern Rang und vom intelligerem Stand, daß, wenn ich alle Nachrichten vergleiche, ich glauben muß, die gewöhnliche Proportion zwischen Pöbel und Nichtpöbel sey hier nicht überschritten, vielmehr nach diesem Verhältnis

Gasners Thaten ausgebreitet, mit
Vorstellung der Gefahr, in welche Ster-
nauise die Religion stürze, sein fan-
gionseifer erwecket, und mit welcher
bindung der neuen Verherrlichung
Jesu mit den Schicksalen der Jesuiten
selbiger Schmerz rege gemacht worden.

XII. Die Erfolge waren denn-
den. Es ist allerdings eine Thatsache
die gänzerischen Gegner eingestehen,
Personen die von Gasnern vorgegeben
erfolget: die Wirkung, daß auf feinen
nigen Anfälle und Paroxysmi von Krank-
er verlangt, wirklich erfolget, und zwar
sen Grad der Heftigkeit: die Wirkung
Anfälle und Paroxysmi aufgehöret, und
Personen ruhig und stille worden, und
daß bey einigen eine schnelle Besserung er-

Ann. Von sollen diesen reden: ni
Schriften der gänzerischen Parthey,
die von Sterinaert herausgekome

Krankheiten natürlich wären, 2) bey sehr vielen, auf sie vorhergegangene Besche keine Anfälle oder Paroxysmi erfolget; 2) bey einigen, zumal bey epileptischen und angeblich besessenen Personen solche Fälle sich zählet, aus denen man schließen konnte, ihre Bewegungen waren nur willkürlich, und Gäßners zu erfolgen nachgemacht: 3) bey sehr vielen die Besserung nicht anfolget, noch sie gleich sich gebessert zu befinden vorgegeben, oder auch geglaubet: 4) bey den meisten, die versichert wird, die Besserungen keinen Bestand haben, ja noch der Versicherung des Erzbischofs von Salzburg kein einziger sich einer völligen und dauerhaften Genesung rühmen können; 5) daß bey gesunden euten nach den gäßnerischen Operationen sich erst schmerzhafteste Krankheiten eingefunden: andere durch die Operationen schlimmer worden, ja selbst der Tod erfolget.

Anm. Von allen diesen Angaben findet man zuverlässige Beweise in Sterzingers Wunderkuren, ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Ursache~~ ^{Ursache} der Thatsachen nicht erwähnt worden, und vornehmlich in der im ersten Abschnitte Nr. 16. Seite: Ueber Gäßners Aufenthalt zu Sulzbach, die hier vorzüglich zu empfehlen. Da die Bedenken, sind schon öffentlich bekannete Nachrichten zu wiederholen, so lasse ich hier in den Beylagen außer der Nachricht von der jüdischen Brauerucken: des Hrn. Sterzingers Reisediarium Num. I. wodurch seine aufgedeckten Wunderkuren, wo sehr vermehrt, doch vollständig und durch Nennung der Namen so vieler vornehmen Personen glaubwürdig gemacht werden: Anmerkungen über Hrn. Gäßners Wunderkuren zu Regensburg, Num. III und IV. und die Kuren, welche Hr. Gäßner

Fällen vorlegen kann, nicht allein vom
dem auch vom günstigen Erfolg der
Operationen. Auch dieses wird da
daß er nicht alle Kranken sich zu kurzes
den Entschuldigungen der miflungenen
gen ist schon vorhero geredet worden.

Dritter Abschn

von
einigen merkwürdigen öffentlich
ten Widersprüchen gegen

Wenn man diese jetzt erzählte gäst
und Unternehmungen betrachtet, so ist
rer Gedanke, der uns beyfallen ka
Gästner ist bey allen seinen angebliehen
gefährlicher Mann: wie ist es möglich

n dadurch veranlaßten Bewegungen. 425

bleibet immer, daß der Grund aller Irrthümern in sehr falschen Lehren von den Wirt und Beschwörungen der Teufel, wie in einem Kiste, zusammenfließen; jene machen solche krank, diese gesund. Solche Theorie, ungeachtet der Praxi, mit Bewunderung angenommen und noch dazu für einen wichtigen Theil der Religion für einen unwiderleglichen Beweis der Wahrheit christlichen Religion wider die Freigeister, und Beweis der Wahrheit der katholischen Religion, die Ketzer ausgegeben, muß auf der einen Seite die fürchterlichsten Aberglauben über ein Land, zumal wenn, wie ich nachhero noch beibringe, ein solcher Mann eben so fanatische oder belebte Nachahmer erweckt, auf der andern Seite Religion verächtlich machen. Diese verurtheilungen müssen einem jeden beysallen, und die gezeigte Frage veranlassen. Etwas vorläufige von einigen so beantwortet, als wenn eigene heile, eigener Aberglaube der Oberkeit begünstiget. Der Ausgang hat erwiesen, der Gedanke nicht gegründet gewesen. Es ist, mit welchem römisch-katholische Bischöfe und merikanischen Kuren widersteht, und welche Seiten ihnen endlich ein Ende gemacht, eine viel ohne Erscheinung, ein viel zu schöner Beweis Einsicht, die sich in diesen Gegenden verbreiten. Ich nicht davon meinen Lesern eine genauere Kunde zu geben, wie das Vergnügen machen sollte.

Die Ehre, den Anfang eines solchen Widerstandes zu haben, gebühret ohne Zweifel dem Fürstbischöf Cardinal von Kofniß. Die Schreiben desselben, von denen das erste an

D o s

G o s

Gasnern, das zweyte an den Fürstbischof von Tyrn verlassen worden, sind zwar oben angeführet, ich finde aber für nöthig, von ihnen etwas mehreres zu sagen. Hr. Sterzinger hat sie zuerst der Welt bekannt gemacht, und versichert, daß sie zuverlässig sind. Da der Hr. von Sartori hat diese Nachricht in Zweifel gezogen. Der Mann, der so viel vom Teufel und Gasnern glauben kann, der kann nicht glauben, daß der Bischof von Kostnitz einen solchen Brief geschrieben habe *). Da der Abdruck nun schon so lang in aller Händen und durch andre Schriften angezeigt worden, so würde der Cardinal gewiß widersprochen, und dem P. Sterzinger zur Verantwortung haben zugehen lassen. Man muß daher zugeben, daß diese Briefe auch zu Kostnitz, wo es ja an gasnerischen Bewunderern nicht fehlet, für ächt erkannt worden. Aufser einigen schon genutzten Theilen des Inhalts dieser Briefe, verdienet aus dem ersten noch bemerkt zu werden, daß der Cardinal diese Sache wirklich nach Rom zu berichten Willens gewesen: daß er den Abdruck des von Gasnern überschickten Büchleins, welches vermuthlich das erste ist, nicht verstatet, und daß er dem Gasner in Ansehung seiner Selbsterhebung nachdrückliche Verweise gegeben; aus dem zweyten aber, daß der Cardinal schon auf das Aussehen, welches diese Sache unter den Protestanten gemache, Rücksicht genommen, aber auf eine andere Art, als einige Anhänger des Gasners, die durch dessen Thaten die Keger zu bekehren gehofft.

*) S. die Ehre des Hrn. P. Don Ferdinand Sterzingers S. 29.

II. Den dadurch veranlaßten Bewegungen. 427

Nach diesem muß der Bischof von Ebur gemein- werden. Seine Diöcese hätte doch wol das nächste Recht gehabt, von Gafnern die Folgen seiner Gaben zu genießen; allein dieser verliert darüber sein Amt, einem sichern Beweis, daß er seines Bischofs Be- nicht erhalten.

Obgleich der katholische Theil der Reichsstadt Regensburg die gafnerischen Unternehmungen zu sehr anstößiget, und besonders durch den Druck der gafnerischen Scholsten sie sehr zu verbreiten gesucht, verdienet doch aus dem steringerischen Diario hier einmal wiederholet zu werden, daß der Eurfürst Erich, Bischof von Augsburg, ganz anders gedacht, Gafnern nicht verflattet, in seiner Diöcese, und ist in der Stadt Ellwangen nicht, seine Opertalle vorzunehmen.

Doch die wichtigsten Zeugnisse gegen Gafnern ten der Erzbischof von Prag und der Erzbischof von Salzburg ab. Jener erließ einen Hirtenbrief an seine samtlüche Geistlichkeit, unter dem 6. Dec. 1775 *). Was dem Eingang dieses Briefes lernen wir, daß nicht wol Gafner, als vielmehr andere katholische Priester e pragischen Diöcese, welche nach dem Beispiel et- s gewissen auswärtigen Priesters durch den ganz agewöhnlichen Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch s heiligsten Namens Kranke zu heilen gesucht, und y Heilung derselben — öffentliche Exorcismen und Kirchen

*) Dieser Hirtenbrief ist nicht allein zu Prag in Pol. und Ofr. sondern auch in den *actis historico-eccles. nostri temporis*, Th. KX. S. 314. gedruckt.

Der Churfürst von Bayern,
am Hof noch in der Stadt München
Gastners Ehre fehlte, verstattete d
Dero Landen seine Operationsbüch
und da dieser es doch auf eine Zeit
wurde solches gemißbilliget, und der
es verwiesen, daß sie es, ohne Anfr
des Churfürstens, ꝛ gegeben. D
Anfang Gastners erstes Büchlein zu
ten worden, lernen wir aus den
Diario.

Endlich machte der Kaiserliche
Unfug ein Ende. Da nur der Bisch
und Probst zu Ellwangen den Mann
gleng an diesen der Kaiserliche Befehl
dem gemessenen Bedeuten zu entfernen
falls sich zuzuziehenden schweren B
selner exorcistischen Handlungen im
Reich zu enthalten. Eine authent
diesem Befehl und dessen Vollstreckun
lanen Num. VII. anaeßdaer.

den Vertheidigungen des Gasners veranlaßt, sondern auch wegen ihrer Verbindung mit der ganzen Sache so viel Aufmerksamkeit verdienet. Und diese Verbindung verdienet noch aufgekläret zu werden.

Der Sterzinger hatte schon durch seine ältere Schriften gegen Heresey und Zauberey, von denen im 7ten Abschnitt geredet worden, sich einen Haufen Feinde allein Widersprecher, sondern auch Feinde zugezogen. Gasners Ausritte sollten nun den Mann bekehren, oder doch die heilsamen Eindrücke, welche die Schriften gemacht, hemmen und aufheben.

Gasner hat nach dem sterzingerischen Diario in zweyen Briefen an den Hrn. von Wolter selbst verlangt, Sterzinger möge doch kommen und Augenzeuge werden. Nicht sehr gut war es, daß Hr. Sterzinger sich entschloß, selbst mit nach Ellwangen zu reisen. Gasner nützte sich offenbar dieser Gelegenheit, es jenem lebend zu fühlen zu lassen, daß seine Teufelsbeschwörungen auf ihn eine Absicht haben. In den aufgedeckten Wunderkuren werden solche Ausritte erzählt. Die Frau von Erdtm mußte in dem ihr von Gasnern erregten Zorn und voller Raserey Sterzinger zweymal anfallen, als wenn sie ihn beißen oder kraßen wollte, und ihn in der Gesellschaft einen Ungläubigen schelten. Eine andere für besessen ausgegebene Person, die Müllerin aus München, mußte, da sie Sterzinger erblickte, nicht allein schreyen: da kommt unser Freund! sondern ihn auch bey Namen nennen; da er aber eine ruhige Antwort gab, so durfte es auf Gasners Heille nicht mehr geschehen. Nach der Versicherung des preussischen Officiers ist bey mehreren Teufelsbeschwörungen der Besessenen der Rüstgriff gebraucht worden.

einigen vermischten Umständen
schen Unternehmungen

Theils in den für und wider Gafner
menen Schriften, theils in den mir mit-
richten finde ich noch einige Umstände,
wenigstens fruchtbar zu seyn scheinen,
richtig zu beurtheilen.

Der erste ist eben derjenige, we-
mehrmals berühren müssen, der An-
Ezjesuiten an diesen Händeln gene-
Gafner selbst in einer Verbindung mit
nen Gesellschaft gestanden, habe ich schon
Abschnitt bemerkt. Hier sind einige an

1) In der Nachricht von der Ob-
auf Gafners Frage an den Teufel: „
sächlich deine Feinde im Himmel? di-
gräulichen Geschrey antworten: „Nebst
„Schöpfer, der allerheiligsten Annafrau

Jesuiten eine große Stütze der Kirche verloren, doch habe ich meinen nicht geringen Voretheil dabei gehabt," und auf die fernere Frage: Hast nicht du diese reuliche Verwüstung in der Christenheit angerichtet? „Ja, und du sollst fast glauben, daß ich allen diesen Haber und Verwirrung in den vier Welttheilen angezettelt.“ Wenn diese protocollmäßige Aussage eine Beweisschrift ist, daß die gesagten Unternehmungen Absichten gehabt, solche Absichten, die im Virgil so ausgedrückt sind:

Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo;
wüßte ich nicht, was man mehr verlangen kann.

2) Doch nicht allein die Teufel, sondern auch die Menschen auf den Kanzeln und in ihren Schriften, den in ihrem Eifer für die Verherrlichung des Namens Jesu durch Gesinnern, durch ihre Lösung, des Jesu, durch ihre Ausfälle auf Clemens XIV, das mehr als zu deutlich bestätigt. Davon oben noch die allgem. deutsche Bibl. Th. XXVII, S. 629.

3) Sogar zu Rom mußten die Erjesuiten die Sinesischen Thaten zu verherrlichen. Hier ist der Ausgang eines Schreibens aus Rom vom 15 Jul. 1775: Es ist stadtsändig, daß aus päpstlichem Befehl der P. Driggi und sein Confrater das Missionshaus, in welchem ersterer Direktor war, räumen und ihre Stellen verlassen müssen, weil sie ihren Seminaristen gewisse (gesagte) Kuren als Wunderwerke anpriesen, und Bilder davon ausgeheilt hatten, welche die Sachen gerichtlich untersucht waren.“ S. die Stuttgardischen Nachrichten zum Nutzen und Vergnügen, 1775. S. 252.

4) Hr. Stattler, ein Eriesuit und Procanonlarlus zu Ingolstadt, schreibt einen Brief an den Hof-Beheirer nach von Wölter, sey ich für Gafners, und dieser Brief wird öffentlich als ein Urtheil der hiesigen medicinischen Fakultät ausgegeben, welches noch einer vom Hof aus veranfalteten Untersuchung von ihm nie gegeben worden. S. a. d. B. Th. XXVIII S. 285.

Die zweyte Beobachtung ist diese: Gafner blieb nicht allein. Es fanden sich nach einiger Zeit auch andere unter den römisch-katholischen Geistlichen, welche mit ihm gleiches Recht und Macht zu haben, durch solche Teufelsbeschwörungen Kranke gesund zu machen glaubten. Der Erzbischof von Prag versichert dieses von böhmischen Priestern, und zu Amberg hatte ein Kapuziner die Lust, Gafnern nachzuahmen, es wurde ihm aber auf churfürstlichen Befehl verboten. Es kann auch wol nicht gezweifelt werden, daß, wenn dem Unzug nicht wäre gesteuert worden, sich nach und nach noch mehrere würden gesunden haben, das Spiel zu wagen eine neue Erfahrung, wie gefährlich ansteckend Schwärmerey sey.

Drittens kann wol des Hrn. Lavaters zu Zürich Zwischenspiel nicht ganz übergangen werden. Er unborsichtig betrachtete er Gafnern als eine Erscheinung, seinen Lieblingsatz von der Fortdauer der Wundergaben unter den Christen zu erweisen. Und da ohnehin mit Hrn. D. Semlers Behauptungen von den Besessenen nicht zufrieden war, glaubte er, da Gafners Voraeben, die Krankheiten, die er heilte rühren vom Teufel her, könnte zugleich ein Mittel seyn von dem Ungrund der ersteren zu überzeugen. Er

fordern



u. den daburch veranlaßten Bewegungen. 437

berthe daher den Hrn. D. Semler auf, ein Augen-
maße von den teuflischen Wirkungen und gäßnerischen
Wirkungen, zu seyn, und dieses zu einer wichtigen
Sache, da Hr. Lavater gewiß noch wenig unterrichtet
zu seyn konnte, wenigstens Storzingers Hauptschrift nicht
gelesen hatte. Hr. D. Semler antwortete so; daß
Hr. Lavater's Antrag ablehnet, und für sehr un-
erflüsslich hielt, weil es keine Besigungen gebe. Hier ward
nun beyde Männer gar sehr weit von einander ent-
fernt. Hr. Lavater gab noch eine Antwort. Alles
bemerkwürdig; daß er die wichtigsten Umstände,
die Gäßner's Operationen nicht immer gelingen, und
daß die meisten Kranken wieder in ihre vorige Krank-
heit zurückfallen; eheleich seinem Freund meldet; auch
Anken hätte nicht, daß die ganze Sache unter-
sucht werth sey; endlich verdient er Beyfall, daß, da
er den Verstand durch die Verwirrungen, in welche die
wechselnschriften die Sache sezet, nicht durchschauert,
er selbst noch ungewiß ist, kein Urtheil fället.
Wohngachtet wird jeder redliche Mann bedauern,
daß der ehrliche Mann ohne Noth ungewiß ist, und
man so bedauern, daß er ein unvollständiges Dilemma
hat, nach welchem Gäßner entweder ein Wunder-
thäter oder ein teuflischer Betrüger ist. Bleibt es nicht
ein dritter Fall, daß er ein von sich zuerst, hernach
von andern betrogener Schwärmer ist? Es ist bekannt,
daß die Bereuhdiger der gäßnerischen Schwärmerey
von Hrn. Lavater's gutherzigen Urtheilen einen gewiß
vollen Gebrauch gemacht. Daß Hr. D. Semler die-
sen Briefwechsel drucken lassen, ist oben schon angezeht
worden.

Ich weiß nicht, ob meine Leser, nachdem ich schon
dieses gesagt, noch eine Beurtheilung der Sache von

er bereit sey, auf diese letzte Art einen andern Eheweibe zu machen.

Die Jüdin wurde herbeugebracht, aber vorher die Vorsicht genommen, in seinem Tische gewöhnlich stehende Crucifixe, die Stofen ablegte, und das bende Kreuz seitwärts in die Weste ver-

Als er hierauf die Patientin befragte, ob sie das Wort des Allmächtigen Gottes hören könne? und sie solches stammeln-der sie aus Unterthue, und sagte: Namen des allmächtigen Gottes! Sie kon hervorbringen. Er ließ sie sodann die Augen und abhielt seinen Exorcismus es kam aber keine Krankheit. Endlich jenen allerheiligsten Namen sehen: und ließ sie plötzlich, jedoch nur erstliche Minuten erhielt, nach deren Verlauf sie er- sah, ein Umstand, welcher, wie da sich auch etlichemal schon vorher während heit auf eine eben so kurze Zeit erdauert



wiederum zu ihm zu kommen. Die gedachte
lein ober schlug auch nicht an. Dielehi ge
Nationen über Bogen Bürgen den 22. 1774
des.

II

rium über meine Reise nach Ellwangen, fahmt
ritischen Anmerkungen und Beilagen, vom

19 bis 24 Decemb. 1774

man am wenigsten glaubt, daß der Teufel mit
er erschrecklichen Macht, zu zaubern; zu hexen; und
Menschen mit feiblichen Krankheiten; zu infestiren,
den Thron solle gesetzt werden; erschien ind Wärd
ein Büchlein, so ich den 12 Octob. 1774 erhalte
unter dem Titel: Des wohllehrwürdigen
ren Johans Joseph Gainers, oder Gottesgel
heit und des geistlichen Rechts Candidaten,
Eifrigen Pfarrern in Albstadt, nützlicher Unter
st, wider den Teufel zu streiten; oder Beant
ertung der Fragen: 1) Kann der Teufel dem
b der Menschheit schaden? 2) Welchem am mak
ten? 3) Wie ist zu helfen? Mit Erlaubnis
ber Obrigkeit. Gedruckt nach dem kemptischen
emplar. 38 Seiten in 8. Ueber dieses Büchlein
achte ich auf Anschaffung Sr. Excellenz, des geistl
en Rathes Präsidenten, Grafen von Sprézzl; meine
innerungen; und damit auch das Publikum vor dem
grund und Schädlichkeit der Lehren, die in diesem
büchlein enthalten sind, unterrichtet wurde, gab ich

ab, 1774 ließ mich der Obristjägermeister, Baron Waldkirch, nach Hof rufen, und sagte mir, eine angenehme Compagnie nach Ellwangen zeile, ich der junge Graf von Seinsheim, der Herr von der, die Baron Erdein mit ihrer Jungfer, und Hofmedicus Leuthner, ich könnte also mitkommen, zwar, ohne daß es mir etwas kostete. Ich schlug den vortheilhaften Antrag nicht ab, sondern gab so mein Jawort von mir, mit Versicherung, daß ich freue Gelegenheit zu haben, practische Lehren des Teufels zu sehen, die ich ihm theoretisch in meinen Schriften abgesprachen habe; ich versicherte zugleich, daß ich von allem dem, was ich sehen würde, getreue Nachricht ohne alles Vorurtheil geben würde. Ich gieng nach Haus, und schickte mich zur Reise an. Den andern Tag, als den 16 Decemb. brachte der Bediente des Baron von Waldkirch, Obristjägermeisters, sechzig Gulden zur Reise, die einige Herren zusammen geschossen haben, als nemlich der Fürst, Fürst und Bischof von Chiemsee, 10 Thaler, der Graf Bergheim, Kammerpräsident, 5 Thaler, Baron Waldkirch 5 Thaler, und der junge Graf von Seinsheim auch 5 Thaler, mithin zusammen 25 bayerische Gulden.

Der 19te December wurde zu unsrer Reise ange-

Der Doktor Leuthner und ich fuhren in einer Kutsche früh um halb 7 Uhr mit Postpferden voraus. In der ersten Poststation zu Schwabhausen kam die Compagnie zusammen. Die Jungfer von der Baron Erdein bekam eine Ohnmacht, weil sie in einem engen Wagen nicht fahren konnte; ich rauchte den Sitz, ließ ihr meinen Platz in der Kutsche, ich setzte mich zu dem Grafen von Seinsheim in den Wagen, und so blieb ich beständig, bis wir wieder

berum

Ellwangen, denn in der augsburger Di-
ter die Stadt Ellwangen gehört, durfte er
nicht ausüben.) Wir mußten zwei Wa-
eine bey der Hausthüre, die zweite vor
des Wundermannes. Vor der Thüre sa-
sig 30 Patienten, die meisten davon wa-
der. Da wir dem Herrn Pfarrer unter-
machten, begegnete er allen freundlich, m-
er schon für seinen Antagonisten hielt, so
freundlich an. Ich sagte ihm zwar, ich
komme, um seine Wunderthaten zu se-
mir aber keine Antwort darauf, und sch-
zu. Wir fanden im Zimmer den Her-
mann, Hofmarschall, den Herrn von G-
dom, den Herrn von Weichs zu Bar-
Fräulein Tochter, als eine Patientin, un-
Personen, theils Kranke, theils Zusehe-

Die erste Operation, die wir sahe-
der Fräulein von Bartenstein vor, die
Fuß hatte, und schon den vorhergehende
geistliche Kur genommen worden. Der-
auf einem Sessel, die Patientin saß nel-

ulfronen, die er bald länger, bald kürzer andauern, wiederum durch seinen Nachspruch, Cesset, verenden ließ: Nachdem sich also die arme Fräulein Stunde lang stark genug abgezappelt, ausgebeißt und an allen Gliedern erschüttert hatte, befahl er auf den gehaltenen lahmen Fuß zu stehen, und weiter zu gehen. Die Fräulein faßte Muth, stund vornen, wo sie sich immer herumwollte, auf, und Schritt vor Schritt im Zimmer ein wenig herum, ich aber bemerkte, daß sie ihr selbst Gewalt an-

Nachdem die Kur vorbei war, gab ihr derliche mit dem Pectoralkreuz auf die Seiten denken, murmelte etwas herunter, das wir nicht verstehen, und entließ sie. Die Anwesenden wünschten ihrer Genesung Glück.

Ich aber dachte bey mir: Ist es wol möglich, bey dieser Kurkrungsart der Finger Gottes seine Macht ausübe? Ich habe weder in den Apostelgeschichten, noch in den Lebensbeschreibungen der Heiligen gelesen, daß sie die Kräfte des Namens Jesus vande haben, Krankheiten zu erwecken, oder daß um einen Patienten gesund zu machen, ihn zuvor gemacht haben. Jesus Christus, unser Heiland, auf unsrer Erde war, hat seine göttliche Kraft Gesundmachung der Kranken so vielmal gezeigt. liest man aber, daß er einen Patienten krank get habe? Er hob aus dem Grund das malum, machte den Kranken instantance, wie die Schriftgelehrten sagen, gesund. Diese göttliche Kraft hat er den Aposteln versprochen, da er Marci Cap. 16. spricht: Auf die Kranken werden sie die Hände legen, so wird es besser mit ihnen werden. Er spricht: Sie werden Kranken ~~herausbringen~~ und

Habt, so oft ich bey der Fräulein von V
Geistlichen schreyen hörte: Im Name
lich diese oder jene Krankheit also
Wie kann der süßeste Name Jesus zu ei
üblen Sache, wie jede Krankheit ist, g
den? Wäre dieser heiligste Name nich
mensch, durch dessen Aussprechung ich so
Freis siele?

Es sagt freylich der Herr Pfarrer
daß er die Krankheiten bey den Patienten d
lasse, um zu wissen, ob die Krankheit
vom Teufel habe, oder ob sie natürlich se
mache er das praeceptum probatum
auf sich selbes die Krankheit, so ist es ein
chen, daß die Krankheit vom Teufel her
sich aber auf das praeceptum probatum
heit nicht, so ist sie natürlich, und im leg
der Herr Pfarrer dem Patienten nicht
Woher hat aber der Priester die Gewalt,
Gichtbrüchigen, Lahmen, Blinden,
Stummen das Praeceptum probatum
chen? Wo ist die Lehre zu finden, da

ire der Kirche, daß es circumfessi gebe, d. i. solche
 ite, die vom Teufel am Leibe angefochten werden,
 d daher sind der Hieronymus Mengus, Colerus,
 aldus Stoiber, und noch mehr andere, die dem
 ufel zu viele Macht einräumen, und eine von der
 rche nicht erkannte Weise vorschreiben, denselben aus
 n menschlichen Körper zu jagen, in dem Indice
 ororum prohibitorum Romae edito zu finden.
 r römische Katechismus, darin alles enthalten ist,
 s ein Christ wissen soll, redet kein Wort von einer
 cumsession. Hätte unsere vorsichtige Mutter, die
 polische Kirche, eine dergleichen teuflische Plage er
 rat, hätte sie gewiß nicht unterlassen, uns Mittel
 r vorzuschreiben. Wo findet man aber eines wider
 Circumsession? Die Exorcismi sind nach der
 r-schrift der Kirche nur bey den obsessis oder possessis
 d. i. bey den Besessenen zu gebrauchen. Die Kir
 wird ja nicht auf die Ankunft des Herrn Gagners
 artet haben, um den neuen Exorcismum wider die
 cumsessos einzuführen.

Weiter konnte ich nicht begreifen, daß der Name
 us nur jene Krankheiten, die der Teufel verursacht
 , heilen könne. Die Wirkung durch den Namen
 us geschieht ja von Gott; und wer will der Allmacht
 etes Schranken setzen? Ich mag also die gagnersische
 undsätze betrachten wie ich will, so finde ich, daß
 einen so unächtigen Grund kein heiliges Werk könne
 geführt werden, und daher wunderte ich mich nicht
 über, daß der geistliche Arzt den lahmen Fuß der
 äulzin von Bartenstein durch erweckte Krämpfungen
 d allerhand spasmodische Anfälle kurirt habe.
 urch die Distensiones wurden die Nerven angezogen,
 d Gliedmaßen erschüttert, und die dicken Säfte am
 hädigsten Theile wurden durch die starke Bewegung
 Sechster Theil. F f

flüssiger gemacht, daß
 sich wiederum einstellte
 Zeit. Wie kann man
 Art zu heilen ein heilig
 Jesus schien mir in dem
 mißbrauche zu werden
 Heiligthums zu seyn.

Wir kommen zur
 te ein starker Bauerst
 te. Dieser Kerl, der
 Bartenstein vorgieng,
 bereitet, dasjenige zu
 fehlen würde. Es br
 tigten seine Krankheit
 tasten und zu rütteln,
 und mit einem groben
 hatte Krankheit soglet
 an zu tanzen und mit
 machte im Zimmer br
 wir etwas zu lachen ha
 Die durch den heiligsten
 nicht lachen, ich konnte
 es gefiel mir gar zu w
 als wenn er im Birch
 war ich aber dabey böf
 Comödie gespielt wurl
 ermüdeten Patienten a
 Namen Jesu, daß sich
 Der Patient folgte, u
 mit Händen und Füße
 brülte wie ein Ochs.
 cesset, sieng der Pati
 zu werden, stund vor
 Geißlichen hinzu, der

Am Nachmittag oder Morgen, wiederum bestellte, ihm zu erscheinen. Indessen nahm er einen andern Patienten, der auch schon im Zimmer war, in die Hand; dieser war des Franz Thurners, Churfürstl. Tapezlerers aus München, Sohn, der eben die reine Sucht öfters zu haben pflegte, und dabey die Blähung des Magens. Der Geistliche ließ ihn auf ein Tempo den Bauch aufschwellen, und so wiederum den Nachspruch cesset zurückgehen. Ich fühlte die Ausdehnung des Bauches, und fand ihn wie eine Kugel gespannt, ich grif auch, wie sich der Bauch herum zurücke zog. Dies Experiment konnte ich nicht bloß der Einbildungskraft nicht bloß zuschreiben, sondern ich merkte, daß da eine stärkere physikalische Wirkung sey angewandt worden. Hernach befahl der Geistliche, daß der Patient mit der hinfällenden Krankheit, wie er es gehabt hat, solle geplagt werden. Der Patient ward taumelnd, fiel zu Boden, und schlug den Kopf an einen Kasten an. Nachdem er eine Weile lang ausgezappelt hatte, stund er auf den Befehl des Geistlichen auf, und seine Krämpfungen legten sich.

Es hatte schon halb 10 Uhr geschlagen, und wir ließen den weitern Operationen mit diesen und andern ähnlichen Presshaften nicht mehr beywohnen, sondern setzten uns in den Wagen, holten die Bar. Er fuhr von dem Posthause ab, und fuhr in die Stiftskirche, wo ich die heilige Messe las. Bey dem ersten Antritte rufte ich den heiligen Geist recht inbrünstig an, daß er mich erleuchten möchte, wenn ich irren würde, da ich bishero bey den gesehenen Operationen nicht glauben kann, daß eine göttliche und übernatürliche Kraft die Krankheiten hervorbringe und vertreibe. Ich habe auch um die Erkenntniß, daß ich glauben

könnte, daß die Krankheiten, die uns natürlich zu seyn scheinen, Anfechtungen des Teufels seyn sollten. Nach der Messe giengen wir in das Haus des Freyherrn von Eydorf, Vicedoms zu Ellwangen, um alldort die Kur mit der gnädigen Frau von Erdtin vorzunehmen. Der Herr Pfarrer von Klösterle war noch nicht zugegen, da er aber um halb 11 Uhr kam, giengen wir, als nemlich die Bar. Erdtin, der Graf von Seinsheim, der Herr von Wolter, der Doktor Leuthner, ich und der geistliche Operateur, in das zweyte Zimmer. Die gnädige Frau nahm einen Abtritt, kam aber gleich wiederum. Die Zimmerthüre ward zugeschlossen, und die Operation mit der gnädigen Frau sieng sogleich an, und dauerte zwo ganze Stunden. Der Herr von Wolter und der Doktor Leuthner stunden ganz entzückt da, und bewunderten stillschweigend die göttliche Kraft, die sie zu sehen glaubten. Der Graf von Seinsheim und ich giengen bisweilen, wenn man die Patientin austrasten ließ, in das Cabinet, und eröffneten gegen einander unsere Gedanken, die nicht fassen konnten, ein heiliges und apostolisches Werk zu seyn, wo im Namen Jesu die Leute gemartert werden. Wir zweyen hatten ein Mitleiden mit der guten Frau, die so sehr von dem Geistlichen geplagt wurde, und konnten nicht begreifen, wie ihr Herr Vater, der Wolter, alles so gleichgültig aufnahm. Es fiel uns bey, mit dem geistlichen Arzte eine Probe zu machen, ob er ohne Betrug etwas wirken könne. Der Herr Graf von Seinsheim leidet öfters am Darmtrichte oder Colik. Er fragte den Geistlichen: Können Sie mich an der Colik kuriren, aber ohne Anrühren? Warum nicht, sprach der Geistliche, wenn Sie nur ein rechtes Vertrauen auf den Namen Jesu haben. Das habe ich, antwortete der Herr Graf, und glaubte

uße als ein guter Christ, daß Jesus als Gott
 wirkend sey. Sie müssen auch glauben, sprach
 lter der Geistliche, daß ihre Krankheit von den
 isechtingen des Teufels herkommen könne.
 a halte ich mich indifferent, gab der Herr Graf
 Antwort. Der Geistliche saß auf einem Sessel,
 Seinshelm und ich saßen fünf Schritte weit ge-
 über, die B. Erdin war auf dem Canape, Wol-
 und Leuchner stunden am Fenster. Der Exorcist
 g an im Namen Jesu zu befehlen, daß sich die
 ilf sogleich zeigen sollte, sie kam aber nicht. Er
 ihl es das zweytemal, und der Exorcismus machte
 derum keine Wirkung. Er stund auf von seinem
 Fel, und trat zu dem Herrn Grafen hinzu. Auf
 dritten Schritte aber, so er machte, sagte ich zu
 , er sollte nur sitzen bleiben. Der Exorcist wurde
 bischen zornig, und befahl mit einem Ton, der sel-
 Zorn anzeigte, drey mal, daß die Colik augen-
 lich da seyn sollte. Es war aber alles umsonst,
 Teufel konnte das Darmgicht, ohne daß der Prie-
 die Hand anlegte, nicht erwecken. Der Herr Graf
 id vom Sessel frisch auf, und sagte zu uns:
) empfinde gar nichts. Darauf der Geistliche
 wortete: Wir sehen also, daß diese Krankheit
 ürlich sey. Dieses Experiment gab mir nicht et-
 geringen Stof zu glauben, daß ein Secretum na-
 ale unter den gäßnerlichen Kuren dahinter stecke.
) hatte mir schon bey meiner Reise nach Ellwangen
 genommen, alles stillschweigend alldort anzusehen,
) wollte ich fragen, ob die Epilepsie, die bey der
 ron Erdin durch den Exorcismus, wie es schien,
 zeigte, ein maloficium gewesen sey. Der Herr
 rter antwortete: Nein, es war nur eine

der Herr von ... : Meinertwegen kam
der geistliche ... lassen, ich leide alles.
gnädige Frau ...
wiederum. ... schon halb 1 Uhr vorbei,
und die ... sammt dem Herra von ...
an, und ... Wagen nach Hof, un
Bolter ... und zugleich bey seiner La
da, un'aron Erdtin, der Doktor Leuthner
die sie sich ein wenig in dem Hause des Viced
und des chursfürstl. Leibbarblers, Herrn ...
aura, seine Frau zugegen, die sich vor
e' ... zu Klösterle an der Lungensuche
... . Er ließ sie auf das Canape sitzen
eine gar kurze Predigt, nahm sie sodann
drückte an der Stirn und am Genicke,
daß im Namen Jesu der gewöhnliche ...
kommen sollte, er kam nicht sogleich, er
derum, und die Frau sieng an zu husten,
einen Auswurf hatte. Nach einem Zwöl
drey Pater noster ließ er den Husten noch
men. Indessen war der fürstl. Wagen
se, uns abzuholen, wir setzten uns ein,

mittag gesehen haben; unter an-
 ist doch wunderbarlich, warum der
 so oft freywillig heraus ge-
 nichts Sympathetisches,
 a petita responsio est propria
 r Doktor Leuthner schwieg, ich
 er Herr Pfarrer von Klösterle will;
 Büchlein stehet, durch die wirkende
 rcismi die Freygeister bekehren. Nun
 ein solcher Freygeist mit uns die Opera-
 jeren Pfarrers mitgesehen hätte, er könnte
 obwol ich kein Freygeist bin; glauben, daß
 en Operationen und Exorcismis ein Secretum
 stecke: um ihn also zu überweisen, daß die
 en übernatürlich seyn, und durch den Namen
 vorgebracht werden, müßte man den Herrn
 usziehen, in ein Bad setzen, am ganzen Leibe
 sodann ein nagelneues Kleid anlegen, und
 in machen lassen. Wenn er hernach bey einer
 ilderischen Person durch Auflegung der prien
 Hände nach dem Kirchengebrauch, & obser-
 eruandis, die Fraßsen z. E. erwecket, und
 derum nimmt, da wird der Freygeist sagen,
 Secretum naturale Platz habe, und daß die
 oben herab seyn müsse. Diese meine Rede,
 ich es beobachtete, hörte der Wirth, und er
 :s aus, daß sie sogar zu den Ohren des Herrn
 von Klösterle kam, der sich deswegen bey
 i Wolter den andern Tag darauf beklagte,
 nsthasten Bedrohung, daß er von mir Sa-
 suchen werde.

b eingebrachtem Mittagsmahl gieng ich so-
 neln Zimmer, schrieb dasjenige auf, was
 i hatte, und machte darüber folgende Ge-

danken: Nach den Grundsätzen des Herrn Hofmann
 erwecket der Teufel in dem Patienten die Krankheiten:
 Jesus heilet die vom Teufel erweckte Krankheiten, und
 zwar so oft, als es der Herr Hofmann befehlet. Hier
 haben wir offenbar eine Collisionem inter Deum &
 Diabolum. Lassen wir einmal diese Zusammenstoßung
 mit Goe und dem Teufel zu, so sind wir ausgelegte
 Manichäer, und bekennen mit ihnen, daß es zwo Prin-
 cipia gebe, wovon aus einem das Gute, aus dem an-
 dern das Böse fließt. Jesus giebt das Gute, nem-
 lich die Gesundmachung; der Teufel giebt das Böse,
 nemlich die Krankmachung. Wie kann also mit einer
 kegerischen und falschen Lehre ein heiliges und apostoli-
 sches Werk sich vereinbaren? Wie kann der Finger
 Gottes mitwirken? Sagen wir aber, daß der Teufel
 durch die Gewalt und Kraft des Namens Jesu gezwun-
 gen werde, die Krankheiten zu erwecken, so geschieht
 durch diesen süßesten Namen eine böse Sache, nemlich
 die Hervorbringung der Krankheiten, so mir ärgerlich
 nur zu gedenken scheint.

Es ist mir auch unbegreiflich, daß bey einer geist-
 lichen Kur, die durch den Finger Gottes geschehen soll,
 der Patient seine Genesung nicht anders erlangen könne,
 als durch schmerzhaft und langwierige Vorbereitungen.
 Streitet es nicht wider die Allmacht Gottes, daß sie,
 so zu sagen, nicht fähig seyn sollte instantance, und
 auf einmal das Uebel zu heben, und den Patienten,
 der das große Zutrauen zu dem Namen Jesu hat, in ei-
 nem Augenblick gesund herzustellen? Es sagt zwar der
 ellwangische Erorcist, daß er darum die Krankheiten so
 oft kommen läßt, um die Ungläubigen zu bekehren,
 und ihnen die Macht des Namens Jesu zu zeigen.
 Aber hatten die Apostel nicht mit weit mehr Ungläubig-
 en zu thun? Wo liest man aber, daß sie auf solche

Art die Kranken im Namen Jesu geheilt haben, und die ungläubigen Juden und Heiden zu bekehren, und ihnen die Macht des Namens Jesu zu zeigen? Es ist also die gassnerische Art der Gesundmachung nicht apostolisch; sie ist auch nicht prodigiosa oder unnatürlich; denn ich erinnere mich, in dem vierten Buche des Papstes Benedikt des XIV de Serv. Dei Beatif. gelesen zu haben: *ut sanatio dici possit prodigiosa, debet esse sitiva & momentanea.*

Meine Gedanken führen mich nun auf die Gewalt des Teufels, die nach dem System des Herrn Gassners so groß seyn soll, daß sie über die Seele und den Leib des Menschen herrschen kann. Ich habe zwar schon vor acht Jahren in der betrügenden Zauberkunst und träumenden Hexerey aus den heiligen Vätern gezeigt, daß durch die gnadenreiche Geburt unsers Erlösers die Macht des Teufels sey entkräftet, vereitelt und gernichtet worden, muß sie doch jetzt, nachdem seit 1775 Jahre von der Geburt unsers Seligmachers zählen, weit größer seyn, als sie vormals bey den Heiden und Juden gewesen war. Denn wo schreibe ein heidnischer oder jüdischer Scribent, daß z. E. das Podagra eine Anfechtung des Teufels sey? Wo ist eine Stelle in dem alten Bunde zu finden, in welcher dem Teufel die Krankheiten, welche natürlich seyn können, auf seine Rechnung geschrieben worden? Es ist zwar Hiob vom Teufel am Leibe geplagt worden; aber der Herr gab dem Satan dazu einen besondern Befehl, und sagte zu ihm: er sey in deiner Hand, doch schon seines Lebens. Es war dies ein außerordentlicher Fall, der auf das gassnerische System nicht kann angewandt werden; denn nach diesem hat der Teufel aus seinen eignen Kräften, wenn es Gott zuläßt, die Gewalt, den Menschen krank zu machen, und am Leibe

zu peinigen. Es wird Herr Gafner niemals eingestehen, daß die circumfessiones oder teuflische Leibesgebrechlichkeiten aus einem besondern Befehle Gottes, d. i. cum speciali & extraordinaria permissione divina erregt werden, sondern, wie ich schon gesagt habe, räumt Herr Gafner dem Teufel die Gewalt ein, den Menschen cum ordinaria permissione divina zu circumfcediren, d. i. wenn Gott, so zu sagen, sich passive verhält, und es geschehen läßt. Eine solche Gewalt kann ohne Hemmung des ordenelichen Laufs der Natur nicht geschehen. Diese Gewalt hat Gott allein, und gleichwie die Kräfte der guten Geister es nicht vermögen, einen Menschen gesund zu machen, so reichen eben so wenig die Kräfte der verworfenen Geister zu, einen Menschen krank zu machen. Einige Theologen behaupten sogar, daß der Teufel, ohne eine besondere Gewalt von Gott zu haben, uns an der Seele nicht anfechten könne; kann dies der Teufel nicht, da er doch ein Geist, und unsere Seele geistig ist, wie soll er unsern Leib anfechten, und unsern Körper in Unordnung setzen können, da er weder durch den influxum physicum, weder durch die harmoniam praestabilitam, weder durch ein anderes Band mit demselben eine Verbindung hat, und auf keine Weise, wie unsere Seele den Körper zu regieren, erschaffen ist? Will Gott die Gesetze der Natur übersteigen, wie es z. E. bey einer Person, die mit der Besiznehmung des Teufels gestraft wird, seyn kann; so ist dies ein außerordentlicher Fall, dabey der Teufel nichts aus eignen Kräften thut. Er ist nach der Offenbarung Johannis bis auf den jüngsten Tag in der Hölle angeschmiedet, und kann sich nicht loß machen, um seinen Haß gegen das menschliche Geschlecht auszuüben. Daß aber bey den Operationen des Herrn Gafners der Teufel so oft von seinen Banden solle loßgemacht werden, um den
Men.

Wenschen zu plagen und zu quälen, ist eine Sache, die ich mit der Verheißung und Güte Gottes nicht verknüpfen kann.

Da also weder Gott, weder der Teufel in den Operationen des Herrn Sagners und Pfarrers von Kildsterle ihre Hand darin haben, so müssen sie aus dem Reiche der Natur hergeleitet werden. Das Reiben des Exorcisten am Cingulo, das starke Drucken auf des Patienten Kopf, und zwar mit der rechten Hand an der Stirn, mit der linken am nervösen Theile des Genicks, die Betastungen an den Pulsadern, das Rütteln, die verschiedenen Stellungen und dergleichen mehr physikalischer Vorkehrungen, die ich mit unbefangenen Augen gesehen habe, geben mit Anlaß zu glauben, daß entweder eine magnetische, elektrische oder sympathetische Kraft die Wirkungen hervorbringe, und zwar um so leichter, weil die Einbildungskraft des Patienten ohnehin auf das stärkste bewegt wird, theils durch den gepredigten und eingepägten Glauben, theils durch den herrschenden Ton und scharfes Commando, theils durch das starre Ansehen, theils durch das übermäßige Vertrauen auf den heiligen Mann, theils durch die ganz gewiß eingebilbete Hofnung der Genesung, und dergleichen andere reizende Vorbildungen, die fähig genug sind, die Phantasie in Verwirrung zu setzen, und die Lebensgeister zu bewegen. Ich habe den *Muratorium de viribus imaginationis* öfters gelesen, und habe darin unzählige Beispiele gefunden, wie die Einbildungskraft den menschlichen Körper krank und gesund gemacht habe. Ist einmal die Einbildungskraft reg gemacht, so ist sie mit einem physikalischen Leitfaden zu lenken wie man will. Herr Sagner kann durch fleißiges Lesen der *Magiae naturalis* etwas erlernen haben, das uns allen unbekannt ist. Was es immer

nun

Hochfürstl. Gnaden meine Aufwartung, und hst dieselben empfingen mich sehr gnädig, sagten zu mir, daß sie mich von Innsbruck aus kennen, wir beym Graf Rost mit einander speiseten. Es z die Cammermusik an, und auf drey Tischen wurde telt. Von uns Münchnern spielte nur der Graf Seinsheim und die B. Erdtin. Ich redete bald dieser Dame, bald mit diesem Cavalier. Alle sten mich, was ich von den Wunderthaten des Herr rers von Klösterle halte? Ich sagte ganz frey her , daß mir die Art und Weise zu kuriren aus dies und jenen Ursachen nicht gefalle. Weder eine me noch ein Cavalier gab mir in das Gesicht Unt, was sie gedacht haben, weiß ich zwar nicht, sie en nur: Die Fakta sind doch unbegreiflich. is gestehe ich, war meine Antwort, doch müssen heiligen Sachen die Fakta mit der Kirchenlehre in Zusammenhang haben. Mit dem Domde it Baron von Hornstein schwätzte ich allein über eine nde von den gasnerischen Operationen. Er ließ so weit heraus, daß er in Geheim zu mir sagte:) wollte 100 Ducaten geben, wenn der Herr arrer von Klösterle niemals nach Ellwangen ge men wäre, denn ich fürchte eine Prostitution. ch dem Spiele gieng das Frauenzimmer nach Hause, Herren aber blieben beym Soupe. Wir speiseten : gut. Nach dem Tische giengen wir sogleich in die : hausung des Herrn Pfarrers von Klösterle, um der nödie mit den besessenen Personen bezuwohnen. r Herr Pfarrer war schon da, hatte für sich einen ch mit zween Leuchtern. Der Adel von Ellwangen wir Münchner saßen in zwo Reihen auf den Sesseln. iter uns stund eine große Menge der Zuseher. Auf Selte des Tisches stunden die Besessene und andere Preß.

dieser Herenstürmer Schriften nur ein wenig hinein ge-
 gucket, so würde er den Ungrund dieser Zauberey ge-
 funden haben. Die ganze Vernunft entsetzet sich, ein
 solches zu glauben. Nachdem der Exorcist noch einige
 andere Fragen an die vermeynte Besessene gestellt hatte,
 erweckte er in ihr mit seinen gewöhnlichen Antastungen
 die hysterischen Krankheiten, denen sie ohnehin unter-
 worfen war, er ließ sie auf dem Boden herumzappeln,
 und machte sie wiederum ruhig; er unterließ auch nicht,
 das allgemeine Experiment vorzuweisen; er setzte die
 rechte Hand des Mägdeleins mit aus einander gedehnten
 Fingern auf den Tisch, und schrie drey mal: Die
 Hand soll bockstarr seyn. Der Graf von Seins-
 heim wollte davon überzeugt seyn, hub einen Finger
 nach dem andern auf, und endlich die ganze Hand.
 Der Exorcist machte dazu kein gutes Gesicht, er wurde
 böse, ergrif des Mägdeleins linken Arm, streckte den-
 selben aus, und befahl mit einem fürchterlichen Ton,
 daß dieser Arm wie ein Eisen starr seyn sollte; aber
 auch dieses Experiment wurde durch den klugen Grafen
 von Seinsheim lächerlich gemacht, indem er ihren Arm
 wie einen Keil bog. Der Graf wollte darauf mit ihr
 französisch reden, sie gab aber darauf zur Antwort:
 Ich verstehe nur teutsch. Der Exorcist wollte sich
 keinem weiterm Gespötte aussetzen, nahm die Magdalen
 Sölnerin beym Kopf, bannte den Teufel in ihren
 rechten Fuß hinab, entließ sie so in Friede, und bestellte
 sie auf morgen. Sodann trat eine andere geglaubte
 Besessene auf das Theater, sie war eine ledige Weib-
 person von ohngefähr 24 Jahren. Der Exorcist ver-
 fuhr mit ihr, wie mit allen andern dergleichen betrüb-
 ten Personen; er stellte nemlich einige Fragen an sie,
 hernach ließ er sie in die nemlichen hysterischen Zufälle und
 Convulsionen, denen dergleichen sogenannte betrübte

Personen gemeinlich unterworfen sind, fallen, und nahm das gezeigte Uebel wiederum hinweg. Etwas besonders, so die Zuseher in Erstaunung setze, war dieses, daß er sie sterbend machte, und sie schlen in seinen Armen liegend in der agonia zu seyn. Der Herr Doktor Leuthner grif der Patientin die Puls, und fand sie eines Sterbenden. Der Herr Protomedicus von Wolter grif ebenfalls die Puls, und sagte: *Pulsus est vere moribundi*. Wenn ich ein Medicus gewesen wäre, hätte ich die anscheinend sterbende Person in meine Arme genommen, und die Proben gemacht, ob keine Verstellung dahinter stecke, und ob nicht etwa der Exorcist die Arme der Patientin, die er ohnehin nickt, durch das starke Drucken den Lauf der Pulsader genommen habe. Diese zween Herrn Doctores wollten über die Macht des Teufels vergrößert wissen, und mit ihrem Ansehen das Publikum darauf bestärken, daher rühten sie alles, was der Herr Piarter von Kldstärke hat. Er war auch mit diesem letzten Experiment zufrieden, die Zuseher zu überweisen, daß die Kreatur besessen sey; ließ also den Teufel auf seinen Befehl ausfahren, und die geglaubte Besessene sperrete das Maul auf. Einer, der hinter meinen Sessel stand, sagte ganz leise: Ich sehe den bösen Geist schon oben schweben. Dieser Phantast hatte aber allein das Glück, ein solches seltenes Phänomen zu sehen. Bevor der Exorcist die Kreatur entlassen hatte, gab er ihr mit seinem Kreuz auf die Stirn den Segen, murmelte etwas her, das keiner verstehen konnte, und schickte sie hin, wo sie hergekommen war. Es war schon halb 12 Uhr, und wir Münchner giengen fort, fuhren in das Posthaus, wo sich ein jeder zur Ruhe begab.

Ich brachte die ganze Nacht wachend zu, indems meine Phantasie von den abscheulichen Gebährden, die

und verwunderliche Anfälle leidet. A
gar kein Zeichen einer teuflischen Besi
dem römischen Ritual, und bey den
die von den Besessenen vernünftig se
folgende Kennzeichen einer teuflische
angegeben: 1) wenn die Besessene
Sprachen reden, die sie nicht gelernt od
haben reden hören; und wenn sie auf
man sie in jeder Sprache fraget, eine
ertheilen. 2) Wenn sie ganz eigentlich
sagen, was in den entferntesten Lande
ein bloßes ohngesähres Errathen unmö
kann. 3) Wenn sie die allerverborgene
von sie sonst nicht die geringste Wissen
nen, entdecken. 4) Wenn sie einem
können, davon nur sein Gewissen zu re
se sind die wahren Kennzeichen einer be
Man forsche nach, ob eine solche Person
die Hände des Herrn Gafners gerathen
er auch einen Teufel austreiben, da er
Kirchenceremonien abweicht, und kein
aus dem Kirchenritual über den Bes
Der Priester hat die Gewalt über den b

Den zweyten Tag, als den 22 Decemb. unsere Aufenhaltung in Ellwangen, wollte ich von den gasnerischen Operationen nichts mehr sehen; ich hatte einen Ekel daran, und ich machte mir ein Gewissen daraus, den Mißbrauch, der mit dem heiligsten Namen Jesu gespleet wird, noch ferner zuzusehen. Nachdem ich meine Andachten verrichtet hatte, gieng ich um halb 9 Uhr zu dem Kapitell Syndicus, der mich gestern auf einen Caffee eingeladen hatte, ich glaubte von ihm das Protocol von den gasnerischen Kurcn zu bekommen: aber er sagte mir, daß nur allein die Namen der Kurirten und Nichtkurirten aufgeschrieben worden seyn. Der Herr Syndicus war ein einsichtsvoller Mann, und ein fürstl. Hofrath, der zugegen war, zeigte in seinem Reden viele Bescheidenheit. Der Wunderman in Ellwangen war der einzige Stoff unseres Gespräches. Ich sagte meine Gedanken frey heraus. Sie aber dachten vielleicht so, wie ich, durften es aber laut nicht sagen. Indessen, da ich bey dem Syndicus war, trug sich eine Begebenheit zu, daraus man die Heiligkeit des Herrn Pfarrers von Klösterle erkennen konnte. Der Zufall war dieser: der Herr Pfarrer hatte einen Patienten vor sich, den er gewaltig toben machte. Es muß ihm mißfallen haben, daß ich nicht ein Augenzeuge davon gewesen bin, daher sagte er zu den Zusehern: Hier sollte der Sterzinger zugegen seyn, woß würde er dazu sagen? Der Herr Graf von Seinsheim, der mit dem Herrn Doktor Leuthner in der Operationsstube war, (der Herr von Wolter war inzwischen in dem Coll. gio der Erjesuiten) antwortete darauf: Er würde dazu sagen, was ein geschelter Mann urtheilen kann. Der Herr Pfarrer von dem heiligen Zorn angeflammt, brach in diese außerbauliche Worte heraus: Wer nicht glaubt, was der Name

Sg 2

Jesu

fand ich einen Visitezettel vom Domb
 von Hornstein, ich machte also mein
 und um halb 1 Uhr gieng ich nach Hof
 wozu ich gestern von dem Hofmarschall
 worden. Vor der Tafel fragte m
 Was ich gesehen habe? Viele A
 antwortete ich, habe ich gestern gesel
 begreife nicht, wie so viele Mirakel
 um einen einzigen Patienten zu ku
 müssen. Auf einer Seite muß der
 bis zwölfmal die Krankheiten hervor
 der andern Seite muß Jesus den
 chen lassen, die Krankheit heilen,
 nennung geben. Mir kommt es vor,
 Collisio inter Deum & Diabolum.
 sagte ganz ruhig zu mir: Es sey nur ei
 probativum. Ich wollte mit aller Ho
 Antwort darauf geben: aber Sr. hochf
 giengen mit uns zum Zimmer hinaus,
 zur Tafel. Bey der Tafel, die mit 16
 war, speisete auch der Herr Pfarrer
 Wir redeten von Zeitungen und Schul
 er aber zog etliche Briefe aus seiner

Meine Antwort war: Ich bin von denen Sterzinger zu Innsbruck, und wir schreiben uns von Sigmundrieth zum Thurn in der Breite, und Liechtenwörth, und mein Vater war k. k. Gubernialrath zu Innsbruck. Ich fragte ihn auf dieses: Ob er zu Innsbruck gewesen sey? Ja, antwortete er, ich habe da und zu Prag studiret, auf lauterer Universitäten.

Nachdem wir von der Tafel aufgestanden waren, schwägten wir unter einander ein wenig. Der Herr Pfarrer von Klösterle rebete eine gute Welle mit dem geheimen Rath von Wolter in geheim. Endlich kam ich auch dahin, und fragte den Herrn Gafner: Sind ihre wunderbaren Kuren Mirakel? Es sind keine Mirakel, antwortete er. Ich stupete darüber, und sagte: Sanationes, quae fiunt per causam supernaturalem, sunt miraculosae, atqui sanationes, quas videmus, fiunt per causam supernaturalem, scilicet per nomen Jesu, ergo sunt miraculosae. Es sind nur Exorcismi, war meine Abfertigung. Die Kirche hat den Exorcismum nicht eingesezt, die Kranken gesund zu machen, und sie erkennt jederzeit die Heilungen, die von den Aposteln geschahen, für Mirakel. Sind ihre Heilungen nicht apostolisch? Kaum habe ich dieses ausgeredet, wurde Herr Gafner so zornig, und schrie so sehr, daß ich gern still schwieg. Sey ganzes Geschwäg lles da hinaus, daß er das satanische Reich nicht so eingeschränkt haben wollte, wie viele heutiges Tages glauben, und einen verworrenen Exorcisten citirte, aus dem er sein Betragen schützte, das Praeceptum probativum zu machen, um zu sehen,

Die Heiden wußten nichts von der
und wir Christen sollen jetzt deterio
fenn, und mit teuflischen Krankhei
Circumfession geplagt werden. Ich
schrie der Herr Bahner, da stehet es
fel uns Krankheiten verursachen ka
Bedienter brachte also gleich das Wasser
mir die Benedictionem aquae, wo
Ut creatura tua mysteriis tuis seruiat
dos daemones morbosque pellendos
sumat effectum. Ich sagte dorauf
Worte morbosque pellendos will
sagen, daß die Krankheiten vom
men, sondern daß wir von allen
beln, so dem Leib zustoßen können,
den. So ist auch zum Theil die let
gesetzt, damit wir durch dessen Kra
türlichen Krankheiten befreuet und g
Es ist ja klar, daß das Weylwasser
Zufälle gebraucht werde; ich segne
mit, bevor ich in den Wagen steige, au
keine Gefahr laufe, umgeworfen zu

Lachens nicht enthalten. Der Herr Graf von Seinsheim machte den Ausbruch, und wir fuhren zu dem Bicedom, Baron von Eydorf, wo Gesellschaft war. Indessen blieb der Herr Doktor Leuthner bey dem Herrn Pfarrer von Klösterle, und bat bey ihm Hülfe, um schärfere Augen zu haben. Er konnte ihm aber nicht helfen. Nachdem sich die Gesellschaft bey dem Baron von Eydorf geendigt hatte, giengen wir zum Baron von Baaden, Domherrn von Augsburg, auf ein Soupe, so herrlich und köstlich war, da hatten wir das Vergnügen, dem Herrn Graf von Etting, Domherrn von Augsburg, von Schatzgräberereyen und Polstergeistern anzuhören. Um 10 Uhr giengen wir aus einander, und nachdem wir in unserm Quartier die Sachen eingepackt hatten, legten wir uns zur Ruhe.

Den 23 Decemb. um 7 Uhr in der Früh verließen wir die bezauberte Stadt Ellwangen, und machten unsere Marschrute über Dinkelspiel nach Nördlingen. Indessen als da umgespannt wurde, gieng ich zum Herrn Doktor Düttel, der öfters nach Ellwangen kommt, um die Kuren des Wundermanns anzusehen, er gab mir ein Schreiben mit an den churfürstl. bayerischen Hauptmann von Clerambau, wo er seine Gedanken über die gäbnerischen Operationen entdecket. Ich bekam auch allda von dem dortigen Bürgermeister, dessen Name mir nicht mehr besfällt, die Relation der Operation, die zu Ellwangen mit Jsaak Wolf Springer, einem Juden, vorgieng, sie liegt hier. Zu Holzgen haben wir übernachtet, und den 24 Decemb. sind wir um halb 1 Uhr zu Schwabhausen angekommen, da verließ ich den großen Wagen, und setzte mich in die Chaise zum Herrn Hofmedicus Leuthner, bey dem zuvor die Jungfer der Baron Erdtin geseffen war. Der Graf von Seinsheim mit seinem Wagen hiele sich zu

Er. Churfürstl. Durchlaucht ließen mich
mußte bey Hof erscheinen, der Churfürst
gleich vor, und ich hatte die höchste Ge-
halbe Stunde von den Wunderkuren di-
vers von Klösterle, die ich gesehen hab
Meine Abschilderung der gesehenen C
nach dem Pensel der eclecticischen Philoso-
Mein Endurtheil von den ellwangliche
also:

Nihil a Deo, plurima naturalia
a daemone nulla.

Don Ferdinandus S

C. R. Th

III.

Anmerkungen über Herrn Gasners
zu Regensburg.

Am 15ten m. c. fieng der jüngsthin t
mene, im Bischofshof loatrende Dr. S



igen Domstift zu exerciren. Um ein Augenzeuge
diesem neuen Wunderthäter zu seyn, gieng ich,
erwähnten Daro, nach dem Bischofshof, und drang
eine Menge neugieriger Leute bis in das Zimmer
wo die Kuren vorgenommen werden. Die Pa-
tienten bekommen, wenn sie sich melden, numerirte
Karten, (die sich gestern schon bennähe auf 200 er-
höheten) und werden nach denselben vorgenommen,
indem in das darüber haltende Protocoll eingetragen.
Der Patient kniet sich sogleich bey seiner Annäherung
dem Hrn. Vater nieder, welcher letztere neben dem
Hrn. Deputatis an einem Tisch sitzt, worauf ein Crucif-
xus steht.

1) Der erste Patient, den ich sah, war ein stock-
blinder Mann, allein der Hr. Vater hatte kaum seine
Augen besichtigt, so declarirte er, wie er die-
sen Uebel, weil es natürlich wäre, nicht abheffen könne.
Der Blinde sollte nur einen Medicum zu Rathe zie-
hen. Denn man muß wissen, daß Hr. Vater nur
natürlicher oder widernatürliche Krankheiten zu heilen
vermag.

2) Nach diesem ward ein Bauernweib von ihrem
Mann vorgeführt, die etwas im Gehirn verrückt war.
Ihre Besessene wollte sogleich wieder fortgehen, allein der Hr. Vater
griff sie bey der Hand, betete leise über sie, fragte sodann
nach einigen Umständen, und da er erfuhr, daß das
Uebel schon eine geraume Zeit anhielt, so sagte er, es
würde sich durch die Länge der Zeit das widernatürliche
Uebel mit einem natürlichen vermengt, folglich könne
der Patientin nicht helfen.

3) Hierauf kam eine Bauernfrau mit einem
Mädchen, von ohngefähr vier Jahren, welche am
rechten Vorderfuß ein widernatürliches Gewächs hatte,

die Bewegung durch einige Schritte doch dabey hinkte, und sich an dem Tregte dieses bey sämmtlichen Zusehern wunderung. Zugleich fragte Hr. Pater Mutter: Ob das Kind auch vorher hinken? Die Mutter bejahete solches, wie selbiges, nemlich das Kind, im an dem schadhafsten Fuß jederzeit in die Hr. Pater ver setzte: Auch das würde ben, und hieß das Kind wieder einig Ich habe aber hier keine Veränderung fen können. Das Kind hinkte also m am rechten Fuß an der Hand seiner M tenem priesterlichem Segen wieder fort.

4) Diesem Kind folgte ein junges chen Hr. Pater anfangs für närrisch von einem Mann, der ihn begleitet un hatte, erfuhr, daß derselbe einige Ja fallenden Sucht behaftet wäre, und se über, führen ihm unter den Ohren e auf, Hr. Pater ergrif den vor ihm kn ten bey der rechten Hand, hielt ihn ei betete krise über ihn, und verkündig würden sich bey dem Patienten die M



die rechte Hand empor, und machte allerhand Gestus mit, zitterte mit dem Daumen, zog die andern Fingern ein, aber den Daumen nicht. Hr. Vater fragte den Reisegefährten des Patienten, ob selbiger vor auch dergleichen Verzuckungen schon gehabt, welches er bejahete, und hinzusetzte, daß an beyden Händen sich vorher der Paroxysmus gezeigt habe, auch derselbe öfters zur Erde niedergefallen. Hr. Vater setzte: Auch dieser Zufall würde sogleich kommen; sogleich wollte der Patient sich ganz langsam zur Erde auf das Angesicht niederlassen; allein ein daneben stehender Medicus ergrif ihn mit zween Fingern bey dem Halsfaum, und hielt ihn zurück ohne einige Mühe. Der Patient imitirte hierauf die Verzuckung mit beyden Händen, aber nicht lange, ließ sodann die rechte Hand sinken, und agirte bloß mit der linken Hand, welche er sehr stark hin und her bewegte. Berührter Medicus, der ihm vorher den Puls an dem linken Arm abnahm, und den Schlag desselben sehr schwach befunden zu haben äußerte, behauptete von dieser Bewegung, sey praeter voluntatem; aber einige Augenblicke darauf befahl er dem Patienten, die Hand stille zu halten, welches derselbe auch sogleich glücklich befolgte; hier setzte ich meiner Neugierde Schranken, und ging hinweg, das war eben um 12 Uhr Mittags.

IV.

Ansetzung einiger Anmerkungen über Hrn. Gagners
neue Wunderkuren.

Unsere Thore sind noch immer um des Hrn. Gagners
Lehr von Kranken und Elenden belagert. Wer aber
herein

Morapians zeigt, kommen in
dinge vor. Wirklich Leute, die
wenig in dergleichen Sachen glauben
in Verwunderung und Confusion

Niemand, von dem wir etwas
fahren konnten, hat dem Acre an
tags nahe mit beigewohnt. Wahrhaftig ist,
hat uns folgende erzählt. Er sah einen Mann,
vor dem Gasthof zum goldenen A
Begleiter vom Wagen bringen.
besten Zustand, und mußte mehr
ret werden. Der ganze untere Theil
ihm geschwunden, und der obere
blasen. Zur gefesteten Stunde
Tragsessel in den Bischofshof bring
ihn mit Mühe die Treppe hinauf.
Gastner gesehen, und etwas wen
chen hatte, sagte er ihm: Er muß
chaisenträger zurück schicken, denn
er brauchen. Diesen Mann sah
nur mit einem Stock an der Hand
hof über die Straße in sein Quat
zweien Tagen konnte er. so viel als

nte. Nachdem Hr. Gafner den Exorcismus an ihr
 brachte, sprang sie voller Freuden in dem Bischofs-
 herum, den schadhafsten Arm bald vor, bald hinter-
 bald in die Höhe schwingend. Am Montag den 19.
 wachte Hr. Gafner nur auf seinem Zimmer zwei vor-
 zume Frauenzimmer gesund. Sie kamen zu Fuß und
 verhüllten Angesichten. Alle Anwesende mußten
 Seite gehen, und, wie man sagt, wären sie mit
 der Freudenbezeugung wieder abgetreten.

Alles dieses wird gesagt, ohne daß man hinzu-
 an, den Dingen weiter genau nachzuforschen. Am
 20 und 21 Jun. war der Zulauf der Leute so groß, daß
 erschienenen Personen vom Stände im Gedränge die
 Kleider vom Leib gerissen wurden. Anstatt eines mit-
 mäßigen Zimmers hat nun Hr. Gafner einen Saal
 seinen Verrichtungen angenommen, worinnen er
 der ganze Confeß durch eine erhöhte Schranke ab-
 sondert werden, theils um des Zubrängens der Leute
 Wen, theils um von allen und jeden besser gesehen zu
 werden.

V.

Die Kuren, welche Hr. Gafner den 28ten Jun.
 1775 in Regensburg Abends von 6 bis 8 Uhr
 vorgenommen, sind folgende:

1) Ein Weibsbild von 24 Jahren beklagte sich
 der Schmerzen bald in der rechten, bald in der linken
 Seite, Zusammenziehen des Schlunds, Schmerzen im
 Hinterhaupt, Herzklopfen, Bangigkeit, Auszehrung.
 Hr. Gafner besah, daß das Kopfweh im stärksten
 Grad

welches sie zu gewissen Zeiten spügte, im
blicke aber nicht. Nun sollte es auf Z
eisten kommen, welches auf den ersten
schah, jedoch auf den zweyten, zumal,
mit ihren eigenen Worten dem Sch
solte, zu kommen, klagte sie über ein Reiß
linker Seite, welches aber eben sowol v
cken seiner beyden Hände auf die Schla
kommen kann. Sie gieng absolvirt und
hinweg.

9) Ein lediger Mensch beklagte sich
Behör und Dummheit, sagte auch, daß
krampffartigen Schmerzen in der Gegend
geföhlt habe. Gahner sagte zu dem neben
Donhern, daß er dergleichen schwermüt
gehabt habe, daß der Kranke fröhlich ley
kes Vertrauen auf den Nomen Jesu sotte
seine Daumen an die Ohren, beyde H
Kopf. Allein die Dummheit blieb wie z
sagte der Kranke, daß es ihm ein Klein
sey. Hierauf legte er die Scote einige Au
auf die Gegend des Magens, und ließ
gehen.

streckte die Finger, alsdann ließ er den kranken Arm durch Hülfz des gesunden bis über den Kopf ziehen, Nach einigen Augenblicken legte er den Arm auf den Tisch, zog abermals an den Fingern, und sagte zu dem Domberrn, daß die Nerven zu kurz wären, und rieth der Kranken, daß sie einen lebernen Handschuh tragen sollte. Als sie weggegangen war, sagte sie einigen, daß sie nicht kurirt wäre, doch etwas weniges Besserung spüre.

11) Einem tauben und buckelichten Weibsbild, das zugleich über ein Zittern in den Armen und dicken Hals klagte, befohl er, daß sie ernstlich an den Namen Jesu gedenken, und sich wegen der hohen Seite hart schmirren sollte; das Zittern klagte die Kranke etwas stärker auf sein Wort. Die Taubheit aber wurde sehr geringer. Und die Kranke wurde fortgeführt. Hr. Gafner hat gleich im Anfang gegen sie geäußert, daß ihr nicht würde zu helfen sehn, sie hat ihn aber stehend um seine Hülfz.

12) Ein Kind von drey Jahren mit einer hohen Seite und angewachsenen Rippen kurirt er nicht, sondern gab dem Vater den Rath, es zu schmirren und eine Bandage machen zu lassen. Das Kind wollte, es man es näher zum Arzt bringen wollte.

13) Eine Kindbetteltn verlangte in ihrem Zimmer seinen Rath, wobey ich aber nicht gegenwärtig war.

der Exorcismen einzustellen, und nicht
bey Heilung der Kranken der Name
und mißhandelt werde.

2) Die Heilungen der Kranken
Namen Jesu können nichts anders
seyn; der Unterschied zwischen natür-
lichen Krankheiten wird verwoor-
was sich in dem Reiche der Schöpfu-
rürlich oder übernatürlich ist, und
die vom Teufel herkommen sollen,
den Schranken des natürlichen.

3) Es ist eine neue und be-
daß die Kraft des heiligsten Namen
natürlichen Krankheiten zu heilen hin-
Man darf ohne Aergerniß nicht sage
der Herr und die Aposteln nur teufe-
geheilet haben. Wenn die neuen Le-
der Krankheiten von der Bosheit
Teufels herleiten, fallen sie in
Manichäer.

4) Es eine übermüchtige und

5) Die Circumfession ist eine neue und uner-
 rerte Lehre, daraus die Wirkungen der Natur den An-
 theilen des Teufels zugeschrieben werden.

6) Daß eine widernatürliche und teuflische
 Krankheit in eine natürliche verwandelt werde, ist eine
 falsche Lehre.

7) Eine schreckliche, nie gehörte, verbächtige und
 abhafte Lehre ist es, daß man die Leute, die noch
 in Exorcismo recidiv werden, beschuldige, daß
 den Glauben verloren, in die alte Sünde gefallen,
 und nicht Frömmigkeit genug besitzen.

8) Werwegen ist es zu sagen, daß z. E. die
 schwermüthige nicht so leicht durch den Namen Jesu
 innen geheilet werden. Es werden dadurch der Kraft
 dieses Namens und der Kirchengewalt willkürliche und
 unrichtige Gränzen gesetzt.

9) Es ist eine lächerliche, keines Sprachleh-
 rs, Weltweisen oder Gottesgelehrten würdige Wort-
 verdrehung, daß teuflische Krankheiten keine natür-
 liche, sondern widernatürliche Krankheiten seyn.

10) Eine offensbare Lästerei des Exorcistens ist
 , wenn er den Patienten, oder eine ganze Nation,
 fentlich des Mangels an Glauben und Frömmigkeit
 schuldiget. Eine Verläumdung und Schändung des
 erten Namens ist es, wenn man sagt, daß der Pa-
 tient in seine alte Krankheit zurückgefallen sey, weil er
 nicht gesündigt hat.

11) Es ist die einmüthige Meynung aller Gottes-
 lehrten, daß eine durch göttliche Kraft gewirkte Hei-
 lung

13) Der Exorcismus probati-
fungsexorcismen, wodurch der Pat-
wird, und wodurch der Exorcist pr
Krankheit teuflisch sey, ist zu ver-
wider die Anordnung der Kirche, d
schen Ritual muß gehalten werden,
in der Constitution Inter omnigena
stitution Sollicitudini anbefiehlt, u
Exorcisirung als die, welche in dem
vorgeschrieben ist, statt finden sollte.

14) Weber unser Erlöser, web
die Exorcisten des Alterthums, he
Exorcismum probatium mit Erw
heiten gemacht.

15) Die heiligen Evangelien, (l
lgen und Kirchenritualien lehren nirg
ten martern zu dürfen, und den Na
gebrauchen, so eine verunehrende Läf
llgsten Namens ist.

16) Von der Congregation der
bensgeistlichen den 27 Weinm. 160
tiarum wird angeordnet, daß außer i

bevorstehende Auflegungen der Hände auf die Leber der Kranken ohne Unterschied des Geschlechtes, Schütteln und heftiges Bewegen, der Gebrauch des Oehls, Wasser und Kräuter verdammet.

17) Es werden alle dergleichen Exorcismen in der Diöces von Prag der Geistlichkeit verboten.

18) Wenn eine Person vom Teufel angefochten zu besessen sollte wahrhaft geglaubt werden, so der Exorcist sich zum Bischofe wenden, der nicht fehlen wird, nach vorgängiger genauen Prüfung ihm Erlaubniß zu ertheilen, nach dem römischen Ritual se exorcismos machen zu dürfen.

19) Wird allen Predigern aufgetragen, das Volk zu belehren, daß es sich von der gaffnerischen neuen Lehre nicht sollte hinreißen lassen, und daß sie dem, was die Kirche und ihre Vorsteher billigen, gehorchen müßten.

VII.

Wienerisches Diarium d. d. 2 Christmonat 1775:

Num. 96.

Wien den Wintermonat. Seiner Majestät Kaiser haben an Unsern Herren Fürsten Bischöfen Allerhöchsten Auftrag ergehen lassen, den schon seit langer Zeit allhier sich aufgehaltenen Pfarrer, Martin Gaffner, mit dem gemessenen Bedeuten zu

so ist obbesagter Gafner heute mit ern
von hier abgeschicket worden.



VIII.

Nachricht

von den

Streitigkeiten

zwischen den

Jansenisten

in den vereinigten Niederlanden

und

Peter le Clère

wegen der

Kirchenversammlung zu Utrecht.



1791

1791

1791

1791

1791

1791

1791

1791

1791

VIII.
 Nachricht von den Streitigkeiten zwischen
 den Jansenisten in den vereinigten Nieder-
 landen und Peter le Clerc wegen der Kirchen-
 versammlung zu Utrecht.

Aus den schon mitgetheilten Nachrichten von der jansenistischen Geisteslichkeit in den vereinigten Niederlanden und der von dieser im Jahr 1763 zu Utrecht gehaltenen Kirchenversammlung *), wird als bekannt hier vorausgesetzt, daß die Handel mit einem französischen Geistlichen, Peter le Clerc, in einem sehr genauen Zusammenhang mit der zuletzt gedachten Begebenheit stehen, und daher auch das Versprechen gegeben worden, von diesen Handeln und ihren Folgen, besonders nach der Kirchenversammlung zu Utrecht, eine genauere Erzählung mitzutheilen **). Es ist mir überaus angenehm, daß ich dieses Versprechen noch in diesem Theil erfüllen, und zugleich einige Theile von

H b 5

der

*) Sie ist in diesem Theil das dritte Stück, S. 81, 174.

**) S. 159.

der schon gelieferten Geschichte berichten, und noch andere, besonders einige mir entfallene Beobachtungen beyfügen, und Betrachtungen bestätigen kann. Nachdem jene Nachricht schon zu dem Abdruck abgeliefert, ja vielleicht schon abgedruckt war, erhielt ich durch die Güte eines Freundes, dem ich beydes Hochachtung und Dankbarkeit schuldig bin, eine überaus wichtige Schrift, die mich zur Erfüllung meines Versprechens in Stand setzte. Da sie theils unmittelbar, theils durch die eingerückten Urkunden mittelbar die Quelle ist, aus welcher ich das schöpfe, was ich jetzt sagen werde, so halte ich es für Pflicht, von ihr zuerst meine Leser zu unterrichten.

Sie hat diesen vollständigen Titel: *Factum présenté aux tres augustes Souverains & aux venerables magistrats de la Republique des sept Provinces unies pour Pierre le Clerc, Maître es arts de l'Université de Paris, Bourgeois de la ville d'Amsterdam, accusateur & demandeur contre les Sieurs J. P. Meyndaerts, soi-disant Archeveque d'Utrecht, Jean van Stiphout, soi-disant Eveque de Harlem, & Barthelemi-Jean Byeveldt, aussi soi-disant Eveque de Deventer &c. & encore contre les Sieurs Meganck, Pasteur Janseniste de Leyde, soi-disant Doyen du pretendu Chapitre metropolitain d'Utrecht; van Zeller, Pasteur Janseniste en qualité de Promoteur du conciliabule d'Utrecht; Adelbert Abuys, Pasteur Janseniste d'Amsterdam, Inquisiteur General pour la foi & pour les mœurs, deguisé sous le nom de Procureur du Diocèse de Harlem; D'Ettemare, Du Parc, & autres François demeurants à Rhynewick, Directeurs du clergé Janseniste & de la gazette ecclesiastique d'Utrecht, & tout le reste du clergé soi-disant*
 | Jan-

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 491

Janseniste, ist zu Utrecht im Jahr 1767 gedruckt; und fällt, ohne die weitläufige Anzeige des Inhaltes, und ohne das angehängte Verzeichniß von le Clercs Schriften, nicht weniger denn 470 Seiten in groß Quart.

Schon die Aufschrift lehret, daß dieses große Buch eine Klagschrift sey, welche an die Obrigkeit übergeben werden sollen, um gegen das Betragen der jansenistischen Geistlichkeit, besonders der zu Utrecht gehaltenen Kirchenversammlung gegen le Clerc Beschwerden zu führen. Der Verfasser ist nicht le Clerc, von dem auch wol schwerlich so viele Kenntnisse der holländischen Historie, Landesverfassung und Rechte, vielleicht auch nicht so viel Kenntnisse des kanonischen Rechts zu erwarten seyn dürfte, sondern ein Advokat, der sich auch ganz am Ende so unterzeichnet: Me (soll wol heißen Messire) Tancrede, J. V. D. & ancien Avocat. Ihrem Inhalt nach kann alles, was darinnen vorgetragen worden, in zwei Hauptgattungen abgetheilt werden: die erste begreift die Begebenheiten, die Thathandlungen von beyden Seiten, sowol des Klägers als der Beklagten; die zweyte aber moralische und juristische Gründe, wodurch die Ungerechtigkeith des von dem Beklagten gegen den Kläger vorgenommenen Verfahrens erwiesen, oder das, was der letztere gethan, vertheidiget werden soll. Obgleich aus diesen juristischen Bemerkungen viel Lehrreiches und Nützliches gelernt werden kann, so würde doch hier dessen Wiederholung unserm Zweck ganz entgegen laufen. Ein großer Theil derselben betrifft auch bloße Nebenumstände, und noch ein anderer gehet in tiefe Untersuchungen historischer Dinge, von den Mißbräuchen des römischen Stuhls gegen die bürgerlichen Obrigkeiten und die europä-

ropäischen Regenten, ein, welche doch wol unter uns, als allgemein bekannt, sehr entbehrlich seyn würden. Hingegen sind die historischen Nachrichten desto wichtiger und desto angenehmer. Ueber ihre Glaubwürdigkeit kann wol ein Zweifel entstehen. Klagschriften zweyer streitenden Theile gegen einander, besonders eines sich für äußerst beleidigt haltenden Klägers gegen seine Beleidiger können wol nie an sich an unsern Beyfall schlechthin Anspruch machen; wenn aber auf der einen Seite das, was gelaget wird, durch Urkunden, deren Richtigkeit ausgemacht ist, oder durch eigenes Bekenntniß des Beklagten, belegt wird, und auf der andern Seite die Erzählung der Thatfache mit ihrer Beurtheilung, und den durch Schlüsse daraus hergeleiteten Folgerungen unterschieden werden kann, so würde es unbillig seyn, die erstere deswegen für ungegründet zu achten, weil die letztern durch eine absehbare Sprache unsern Tadel erwecke. Ich hoffe, nachdem ich die ganze Schrift gelesen, im Stand zu seyn, mit der gehörigen Vorsicht die historische Wahrheit so herauszuziehen, daß an ihrem guten Grund nicht gezweifelt werden kann, ohne an den Klagen, als Klagen, Antheil zu nehmen, oder mich unbefugt des Richteramtes anzumahen.

Die Begebenheiten selbst, die ich erzählen werde, fallen von sich in drey Perioden. Die erste gehet vom Austritt des Peter le Clercs, als Schriftstellers an, und endiget sich mit der Kirchenversammlung zu Utrecht; die zweyte faßt das in sich, was auf dieser Versammlung vorgefallen, und die letzte begreift denn die auf diese erfolgte Schritte von beyden Theilen.

Was ich ehemals von le Clercs Gefinnungen gelaget, bestätigt sich vollkommen. Allerdings ist er ein

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 49

ein französischer Jansenist, der sehr wahrscheinlich aus dieser Ursach sein Vaterland verlassen müssen, oder freiwillig verlassen hat. Das bekennet er selbst, und geht in Bestreitung nicht allein des römischen Hofsystems, sondern auch selbst der öffentlichen und gemeinschaftlichen Lehren der römischen Partey, von der Kirche und dem Pabst, viel weiter, als andere Jansenisten, wovon theils die oben schon ausgezeichnete & Urrecht verdammete Lehren *), theils die jetzt zu gebende Nachrichten, hinreichenden Beweis enthalten. Ganz offenbar hält er dieses nicht allein ehrlich für Wahrheit, sondern auch diejenigen für keine rechten Jansenisten, die nicht so, wie er, denken. Man muß aber überhaupt merken, daß der Mann nicht auf einmal zu so vielen richtigen Einsichten (denn ein Protestant kann niemals diese tadeln) gelanget: vielmehr die gegen ihn erhobene Widersprüche und Beleidigungen ihm dazu gedienet; von Zeit zu Zeit einen Schritt weiter zu gehen. Hier ist denn besonders zu merken, daß, wie er nach Holland gekommen, er allerdings die daselbst feststehende jansenistische Partey, sowohl die Franzosen als die Niederländer, für eine wahre Kirche gehalten, und mit ihr in Vereinigung gestanden, aus ihrer Erz- und Bischöfe und andere Geistlichen dafür erkannt, was ein jeder seyn wollte, welches nachher gang weggefallen. Diese Gesinnungen hatte er gewis in der ersten Periode seiner jetzt zu erzählenden Hand

Den ersten Auftritt machte le Clerc durch die Herausgabe dreier Schriften, von denen schon die Titel ihren Inhalt bekannt machen. Die erste war *Renversement de la religion & des loix divines* hum:

*) Siehe oben S. 118.

humaines par toutes les bulles & brefs donnés depuis pres de deux cens ans contre *Bajus*, *Jansenius*, les cinq propositions, pour le formulaire, & contre le *Pere Quersnell*: Ou Recueil de toutes ces bulles accompagnées de remarques historiques & critiques & de beaucoup de pieces tres-interessantes, qui forment une suite historique de ce deluge d'iniquités, de maux & de scandales de toute espece, dont les papes, la Cour de Rome, & les Jesuites inondent l'eglise depuis deux cens ans, sans aucune discontinuation & qui l'ont reduite dans l'état le plus triste, que l'on ait jamais vu: die zweyte: Idée de la vie & des ecrits de *M. G. de Witte*, Pasteur & Doyen de l'Eglise collegiale & paroissiale de Notre-Dame au dela de la Dille, dans la ville de *Malines*, suivi d'un appendix tres-curieux: die dritte: Nouvelle apologie de la sainte doctrine de *Mr. Jansenius*, Eveque d'Ypres en Flandre, touchant les cinq propositions, suivie de la reponse, que *Mr. André van der Schuur* en a faite. Par *Mr. Gille de Witte*. Pour servir de reponse à un ecrit calomnieux, qui a pour titres le veritable esprit de nouveaux disciples de *St. Augustin*, nebst einem Anhang von mehreren kleinen Schriften, die sich auf die ältern französischen Streitigkeiten über die Jansenisten beziehen. Diese drey Schriften erkläret le Clerc selbst für ein Ganzes, das aus vier Bändchen in Duodez bestehet, und im Jahr 1755 und 1756 gedruckt worden. Auf den Titeln wird Rom als Druckort deswegen angezeigt, weil daselbst, wo nicht alle, doch die vornehmsten Begebenheiten vorgefallen, mit denen der Verfasser sich beschäftigt.

Man hätte erwarten sollen, daß die freymüthigsten Angriffe des römischen Stuhls, und besonders die Bestreitungen der Bullen, welche eben die Jansenisten durch eine so lange Reihe von Jahren gedruckt haben und noch drucken, gerade unter ihnen den meisten Beyfall finden würden, und gerade diese waren seine ersten öffentlichen Gegner. Zwar die Niederländer, welche wegen der Sprache diese Schriften nicht lesen konnten, schienen im Anfang dabey ruhig gewesen zu seyn. Allein zu Rhymwil leben Franzosen, von denen einige die Besorgung der Nouvelles ecclesiastiques übernommen. Diesen mißfielen le Clercs Äußerungen: warum? Auf diese wichtige Frage wird in dem Werfolg sich eine Antwort finden. Genug, sie mißfielen ihnen, und sie bezeugten ihr Mißfallen öffentlich in dem jetzt genannten Zerkungsblatt. Le Clerc vertheidigte sich in der Reponse de l'auteur de l'ecrit du *Renversement* &c. — à la critique vehemente, qu'en a faite le Nouvelliste ecclesiastique dans la feuille du 15 May 1757, welche Antwort zu Amsterdam 1757 gedruckt worden. Doch dieses alles würde wahrscheinlich keine erheblichere Folgen gehabt haben. Le Clerc blieb seinen Einsichten treu, und eben so eifrig, diese seinen Mitbrüdern mitzutheilen, und ihnen die sonst sehr eingeschränkte Hochachtung und Ergebenheit gegen den römischen Pabst zu benehmen. Er stellte daher den *Precis d'un Acte de denonciation* &c. ans Licht, dessen ganzen Titel schon oben mitgetheilt habe *). Da gerade diese Schrift auf der Kirchenversammlung zu Utrecht als das corpus delicti angesehen worden, worauf alle Anklagen und Verdammungen beruhten.

*) S. 115.

le clerischen Lehren gegründet wurden, so kann man sie wol nicht anders, denn als die vornehmste Veranlassung aller nachfolgenden Händel betrachten. Sie wurde zu Amsterdam 1758 gedruckt. In derselben hat le Clerc seine Meynungen vom Pabst, von der allgemeinen Kirche, vom Schisma deutlich genug vorgetragen, um sich zu überzeugen, daß er weder die in der römischen Kirche gewöhnlichen Lehren, noch ihre Beweise vom Pabst genehmige, daß er in den neuen Bullen der Pabste Lehrrückhümer zu finden glaubt, und den ihnen zu leistenden Gehorsam für Sklaverey und Gewissenszwang halte. Die französischen Jansenisten setzten nun auch die niederländischen in Bewegung, und da sich le Clerc zu der Jansenistengemeinde in Amsterdam hielt, welcher der Bischof von Harlem vorstand, so wurde dieser als le Clerc's geistlicher Richter angesehen. Le Clerc sagte daher im Anfang des Jahres 1759 an den Bischof, den er allerdings dafür erkannte, ein Schreiben ab *), aus welchem hier einige Auszüge einen Platz verdienen. Er beklaget sich über untreue Nachrichten, als wäre er ein Ketzer, oder ein Gönner der Spaltung; allein er erkläre hier auf das aufrichtigste gegen ihn, den Bischof, und alle übrigen mit ihm verbundene Lehrer, daß er eben den Glauben habe, den sie haben, und daß er in dem, was den Bischof von Rom betrifft, oder davon abhängt, von ihnen nicht verschieden denke; er sey nicht weniger als eigensinnig, seine Meynungen hierinnen zu behaupten: hievon sey dieses ein Beweis, daß er von seinem Buch alle gedruckten Bogen einzeln gelehrten Männern überschickt, sie über eine so wichtige

Sach

*) S. das Factum p. 417. sqq.

che zu befragen, und in der festen Entschloßung,
 e Gedanken zu ändern, wenn sie gute Gründe dazu
 e geben würden. Allein das Gegentheil sey erfolgt.
 ele, die durch den ersten Ablick seiner Sätze sich
 e zu widersprechen bewegen lassen, hätten sich durch
 geneinanderhaltung seiner und ihrer Gründe von dem
 en überzeugen lassen, so wie er hingegen an vielen
 ellen seines Werks sich ihrer Einsichten und freund-
 nstlichen Erinnerungen zu Nuße gemacht. Man
 ne hieraus abnehmen, wie entsetzt er von Rechts-
 verey sey, und wie nichts denn die Furcht Gottes
 e die Liebe der Wahrheit, der Kirche und des Pre-
 thums, ihn zu diesen Schritten bewege. Er bitte,
 e der Bischof mit allen seinen Priestern die beyden
 hristen: das Precis und das Renuerlement, selbst
 n und prüfen: und wenn er gründliche Einwürfe
 zegen zu machen finde, solche ihm mittheilen, und
 e seiner vollkommenen Bereitwilligkeit, sich belehren
 lassen, versichern möge. Man kann nicht anders,
 m nach diesen feyerlichen Erklärungen schließen,
 m daß le Clerc es reblich gemeynet, und aufsechtig
 ünschet, mit den jansenistischen Gemeinen in gutem
 rnehmen und kirchlicher Verbindung zu bleiben,
 ein seine Erwartung wurde nicht erfüllet. Man
 e fort, ihn als einen Ketzer zu melden, ohne mit
 e eine Unterredung über seine Lehren zu veranstalten,
 h sind uns keine öffentlichen Unternehmungen von
 den Theilen bekannt worden; wie er denn auch von
 m Bischof von Harlem keine Antwort erhielt. Ge-
 e das Ende des Jahrs 1761 that daher le Clerc einen
 en Schritt, und schrieb an den Erzbischof von Utrecht
 en Brief *), aus welchem folgende Stellen merk-
 würdig

*) Ebendas. p. 419.

„wenn ich in der Wiege
„Fetthümer vorgetragen
„Bergnügen machen, n
„Sie können versichert se
„schwinder meine Sinn
„werde, als ich vorher
„habe.“ Es ward die
Belehrung auf das nach
lein auch dieses Sch
le Clerc blieb dabey ruh
besser wurden, und selbst
nigstens nichts von ihm
ner feyerlichen Verord
le Clercs zu schreiben. U
Periode dieser Handel,
sammlung zu Utrecht ein
Zuerst müssen wir
Absicht auf den le Clerc
lung vorgefallen. Zent
man feindselig vor ihm t
Kirchensammlung zu
ihm doch etwas durch
worden, der Bischof vo

„betreffe ihn gar nicht: man würde weder seiner Person,
 „noch seiner Schriften Erwähnung thun, und alles,
 „was man thun würde, sollte sich auf ein Glaubensbe-
 „kenntniß, und den Entwurf eines Lehrbegriffs (corps de
 „doctrine) einschränken: er könne also deswegen ru-
 „hig schlafen.“ Diesem scheint nun ganz zu wider-
 „sprechen, daß der Gegentheil öffentlich versichert *):
 „man habe dem le Clerc durch einen eignen Bosen
 „angezeigt, das Concillium werde sich versammeln,
 „und wenn er es für gut finden würde, sich zu stellen,
 „würde man ihn mit dem Geist des Friedens und der
 „Liebe anhören;“ und an einem andern Ort **): „um
 „ihm alle Ursach zum Klagen zu benehmen, und hin-
 „gegen alle Mittel, zur reinen Lehre zurück zu kehren,
 „zu erleichtern, hat der Bischof von Harlem, der auch
 „an dem Ort seines Aufenthalts Bischof ist, ihm Heb-
 „rlich wissen lassen, das Concillium werde sich ver-
 „sammeln, und wenn er sich einfinden wolle, so würde
 „man ihn mit einem Geist des Friedens und der Liebe
 „anhören;“ allein dieser Widerspruch verschwindet durch
 folgende Erklärung und Nachricht des le Clercs †): es
 sey wahr, daß Herr Kobol, Vicarius des Bischofs
 von Harlem, den Tag vor der Eröffnung des Concilii,
 den 12 Sept. 1763, des Abends um vier Uhr, zu
 ihm gekommen, und nach den gewöhnlichen Compli-
 menten, ihn gefragt, ob er nicht auf das Concillium
 gehen würde, welches den folgenden 13. Sept. seine
 Sitzungen anfangen werde? Diese Frage habe ihn,
 den le Clerc, sehr bestreuet, weil er den festgesetzten

312

*) In den Nouvelles eccles. d. 28 Mai. 1764.

***) Ebendas. d. 6 Fevr. 1766.

†) S. Factum p. 367. sq.

Tag des Concilii nicht gewußt. Indessen in Erinnerung dessen, was ihm der Bischof durch zweien Abgeordnete versichern lassen, es werde auf der Versammlung weder von ihm, noch von seinen Schriften eine Frage seyn, habe er sich begnügt, dem Hrn. Kobol diese Antwort zu geben: „weil die Kirchenversammlung ihn nicht betreffe, so würde er sich desfalls ganz ruhig halten, und nicht hingehen.“ Hierauf habe Hr. Kobol hinzugesetzt: er habe vom Bischof von Harlem den Austrag, ihm zu sagen, nicht, daß jener ihn einlade; sondern, daß, wenn er kommen würde, man ihn hören würde. Allein Herr le Clerc sey darauf bestanden, daß er keine Ursach sähe, warum er hingehen solle, da das Concillium ihn nichts angehen sollt. Würde aber dasselbe seiner Gegenwart bedürfen, so würde es die von der Kirche gegebene Vorschriften wissen, und solche, ihn zu berufen, befolgen. Meine Leser werden gern mich hier der Mühe überheben, den weltläufigen kanonistischen Beweis, daß dieses Verfahren wider die Kirchengesetze sey, zu wiederholen, da dessen Unrechtmäßigkeit ohnehin einem jeden Vernünftigen in die Augen fällt.

Es ist auch das wahrscheinlich, was le Clerc versichert, daß zu gleicher Zeit, da man ihn einzuschließen suchte, man sich damit beschäftiget, aus seinen Schriften diejenigen Auszüge zu machen, welche der Kirchenversammlung vorgeleget worden, und also alles vorbereitete, was zur Ausführung des gefaßten Entschlusses, le Clercs Lehren zu verdammen, erforderlich war. Ich habe schon oben *) aus den Akten des Concilii

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 501

es zeigt, daß die Jansenisten auch über ihr Vorhaben, eine Kirchenversammlung zu halten, auswärtiger Bischöfe, Kanonisten und Theologen Rath und Belehrungen eingeholet. Diese sind meines Wissens nicht gedruckt; allein eine Nachricht, die uns le Clerc *) mittheilet, ist ein klarer Beweis, daß die Anfragen auch allerdings auf die vorhabende Verdamnungen der Lehrsätze desselben sich bezogen. Denn er versichert, ein französischer Sachwalter, Büffard, habe dem Erzbischof von Utrecht zur Antwort gegeben: „man solle sich wohl hüten, auf der Kirchenversammlung weder vom Hrn. le Clerc, noch von seinen Schriften zu reden.“

So ruhig aber le Clerc sich wegen des Concilii zu seyn glaubte, so wenig ließ er sich dadurch an Verbreitung und Vertheidigung seiner Einsichten hindern. Er setzte im Julio 1763 eine neue Schrift auf, welche den Titel hat: Lettre circulaire & Denonciation adressée à Mrs. les Pasteurs de l'église de Hollande, tant du District de l'Archeveché d'Utrecht, que des Evechés de Harlem & de Deventer, sur les matieres les plus importantes. Diese schickte er gedruckt den achten September an alle jansenistische Pastoren, und nebst einer auch gedruckten Beilage: Acte de Denonciation, und einem eignen Schreiben den 12 Sept. an die zu Utrecht versammelten Väter, welches Schreiben er nachher auch drucken lassen. Vorgebacht Lettre circulaire und Acte de Denonciation wurden denn zu Utrecht auch gegen ihn gebraucht **). In dem ersten behauptet er, daß die

J i 3

Ideen

*) S. Factum p. 367.

**) S. oben S. 117.

Ideen des Gegentheils von der Gewalt und den Rechten des Bischofs von Rom, wenn sie auch gegründet wären, dennoch nicht in Betrachtung kommen müßten, weil keine Eigenschaft, kein Ansehen so weit gehen könnte, daß es dem Bischof ein Recht gebe, die Herde Jesu Christi so zu verwüsten, wie es der Bischof von Rom gethan habe, und zu thun fortfahre. Allein er glaube, in seinen Schriften erwiesen zu haben, daß weder der Herr Jesus, noch die Kirche dem römischen Bischof die Rechte je ertheilet, die ihm die Jansenisten beylegen. Doch das wichtigste waren in allen dreyn Schriften die feyerlichsten Erklärungen und Erbietungen, sich eines bessern belehren zu lassen. In der Letzte drückt er sich so aus: „wenn ich wider mein
 „Erwarten mich sollte betrogen haben, so bin ich ge-
 „nüge und bereit, erleuchteter und gründlicher Ein-
 „sichten nachzugeben; als diejenigen sind, durch welche
 „ich überzeuget worden; und wenn Sie, meine Her-
 „ren, solche Einsichten mir mittheilen können, so
 „werde ich sie mit vielem Dank aus Ihrer Hand emp-
 „fangen: — ich bin erbietig, alle Stellen und
 „Punkte zu verbessern, welche man mir, als fehlerhaft,
 „tadelhaft oder irrig erweisen wird.“ Doch setzt er
 „aber auch hinzu: „die Gefinnungen, die ich behauptet,
 „und die meinen Richtern am beschwerlichsten fallen,
 „sind nicht mein Eigenthum. Ich sage nichts Neues.
 „Ich habe vielmehr auf das kläreste erwiesen, daß die
 „ganze Kirche, vom Morgen bis zum Abend, und
 „von Mitternacht bis zum Mittag, in den ersten
 „Jahrhunderten keine andere Gedanken gehabt, und
 „daraus folget, daß man meine Denkungsart nicht
 „verdammen kann, ohne vorher die Lehre zu verdam-
 „men, welche alle Kirchen binnen den ersten vier
 „Jahrhunderten bekant haben.“ Und am Schluß:
 „alles

„alles dieses sage ich Ihnen, um Sie zu überzeugen,
„daß Ihnen mehr, als ich es ausdrücken kann, daran
„gelegen sey, schlechterdings mehr auf meine Klagen
„und mein Geschrey Acht zu haben, denn auf Mängel
„meiner Schriften; da ich, wie ich jetzt bin und stets
„gewesen bin, aufrichtig geneigt bin, diese zu verbes-
„sern, wenn man mir durch gute Gründe zeigt, daß
„das, was man darinnen tadelnswerth findet, wirklich
„im Widerspruch stehe, nicht mit persönlichen Vorur-
„theilen, nicht mit den Meynungen großer Männer,
„oder des großen Haufens (denn das alles rühret mich
„nicht, wenn es Wahrheit gelten soll) sondern mit
„dem, was recht und wahr ist, und besonders mit der
„lehre, welche in den ersten Jahrhunderten der Kirchen,
„von Christo und den Aposteln anzufangen, geglaubt
„und bekannt worden ist. Ich werde nach diesen
„Grundsätzen alles mit großem Vergnügen ändern,
„was in meinen Werken fehlerhaft seyn dürfte.“ Noch
„in dem besondern, an die zu Utrecht versammelten
„Väter und an den Promotor der Versammlung,
„van Zeller, erlassenen Schreiben ist der Schluß die-
„ser: „Uebrigens habe ich nichts gesagt und nichts ge-
„schrieben, was nicht aufs genaueste mit der heiligen
„Schrift und der allgemeinen lehre der ersten Kirche
„übereinstimmend sey, so daß, wenn man meine
„Schriften verdammen will, man vorher der heiligen
„Schrift und den Vätern der ersten Jahrhunderte den
„Proceß machen muß. Sollte mir aber, wie ich schon
„öfters mich erklärt habe, wider meine Absicht etwas
„tadelnswürdiges entfallen seyn, so bin ich bereit, Eure
„Einsichten dazu zu nutzen, daß ich es verbessere *).“

*) S. das Factum p. 420.

Dort seyn, zwei Anmerkungen einzurücken
Verfahren des Concilii gegen le Clerc betref-
fend, wenn man das, was wirklich in diesen
Akten übersehen, nach den Akten übersehen
seiner Richtigkeit, daß man weder
genannt, noch das Urtheil
sondern allein auf seine Schriften
selben gezogene Sätze gerichtet *).
le Clercs Klagen, daß diese Bescheide
Jansenisten zu ihrer Entschuldigung
dienen, kann aber doch dem Mann nicht
denn, daß eben diese Bescheidenheit im Grunde
Es ist wahr, er ist nicht genannt, aber
genug beschrieben, die Titel seiner
Schriften, und seine eignen Worte angeführt,
sehen konnte, wer gemeinet sey. In
einer Kleinigkeit; das Verschweigen des
in diesem Falle nichts, wie selbst aus
historischen Beyspielen beweisen, und
Verfahren gegen le Clerc noch mehr
aber auch noch dazu vielleicht weniger
Ver Schonung, denn der Klugheit. Die
Namens würde ein Urtheil über die Per-

■ Strafe nothwendig gemacht haben, welche doch die Jansenisten nicht würden haben vollstrecken können.

■ Hernach ist die Frage viel wichtiger, warum haben die Jansenisten gegen den Schriftsteller, der ihnen mißfallen, auf dem Concilio so verfahren, wie sie wirklich gethan haben? An sich hat man Ursach, sich darüber zu verwundern, da gewiß genug le Clerc weder der erste, noch der einzige Schriftsteller unter den Jansenisten, zumal unter den Franzosen, welcher, wo nicht alle, doch viele, oder ihnen ähnliche Lehrsätze vorgetragen, und doch keiner unter seinen Vorgängern einen so feyerlichen Widerspruch erhalten. Man mag die angegebene Irrthümer betrachten, wie man will, so heben sie nur die Gewalt des Papstes und dessen Untrüglichkeit auf, welche zu bestreiten, beynähe eine symbolische Lehre der Jansenisten ist. Freylich ist nicht vergessen, zu sagen ^{*)}, daß die Gefahr des Volks, durch solche Schriften verführet zu werden, ihre Verdammung erfordere, es hat aber le Clerc auch nicht unrecht, daß diese Besorgniß in Ansehung der Niederländer sehr unnöthig sey, weil diese solche nicht lesen. Soll man dem le Clerc trauen, so ist die wahre Ursach eine gar geheimnißvolle Intrigue. Die Jansenisten sollen wirklich die Vereinigung mit dem römischen Stuhl suchen und kräftiger betreiben, als man denkt; es liege ihnen viel daran, denselben von ihrer Orthodoxie zu überzeugen, und dahin ziele das ganze Concilium. Die so feyerliche Versicherungen, daß sie die Schlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung an-

^{*)} Sehr weitläufig wird dies, und daß die eingeholten Belehrungen die Verdammung des le Clercs durch ein Concilium angerathen, erzählt in den Nouvell. eccles. d. 28 Mai. S. Factum p. 206.

nehmen, und die Bestätigung des vom P. Pio IV vorgeschriebenen tridentinischen Glaubensbekenntnisses konnten wol nicht besser unterstützt werden, als durch die Verdammungen der Sätze des le Clercs, welche in dem ersten und vornehmsten Artikel der römischkatholischen Religion vom Pabst diesem System so widergesprochen. Es lassen sich zwar gegen diese Muthmaßungen manche Einwürfe machen, besonders daß ja der römische Stuhl die Schlüsse dieser Synode verdammt. Allein le Clerc behauptet, daß dieses alles im Grunde ein Spiegellicht sey. Seine Vorstellungen verdienen gekannt und geprüft zu werden. Die Jansenisten genießen die Gunst der Protestanten, selbst der protestantischen Geistlichkeit in den vereinigten Niederlanden, gerade weil sie mit dem römischen Stuhl in Uneinigkeit sind. In der That sind sie aber dadurch die geschicktesten Personen, die römischkatholische Religion in den Niederlanden auf solchen Fuß wieder zu setzen, wie sie vor der Reformation war. Die Erneuerung der ehemaligen Bisthümer sey dazu ein sehr dienliches Mittel, und nichts fehle, denn daß nach und nach die übrigen aufgehobenen Bisthümer ebenfalls wiederhergestellt würden; wenn dieses geschehen, denn würde der Streit zwischen den niederländischen Jansenisten und dem Hof zu Rom bald geschlossen seyn. Die Jansenisten hätten gerade durch ihre Synode einen wichtigen Schritt gethan, indem sie durch ihre festgesetzten Glaubensregeln das für den Staat und die Gewissensfreyheit der Untertanen gefährlichste System von der päpstlichen Gewalt zu ihrer eignen Orthodoxie gemacht *). Er drück

*) Diese Gedanken des le Clerc machen einen sehr wichtigen Theil des Inhalts des Factum aus, s. E. p. 97 202. 243, 270. 408.

setzt darauf, daß bey allen Versicherungen der pflichtigen Unterwerfung unter die bürgerliche Obrigkeit auch das Concilium gegen dieselbe gehandelt, und durch ihre Glaubensbekenntnisse ganz aufgehoben. Anders wird die Anmerkung gemacht *), daß die mir oben **) gedachte Annehmung der päpstlichen Seite wegen der Meyrathen zwischen katholischen und protestantischen Niederländern der Ehre und den Rechten der höchsten Obrigkeit offenbar nachtheilig sey. Diese Vermuthungen können wir weder genehmigen, noch verwerfen. Es ist uns genug, dadurch auf die Verhandlungen aufmerksam gemacht zu werden, welche zu jenen, wo nicht einen guten Grund, doch wenigstens die Veranlassung und einen starken Schein des Unrechts gegeben. Ich setze daher nur dieses hinzu, die ältere französische Jansenistenhistorie schon mehr Beispiele liefert, daß sie bey allen vom päpstlichen Hof erhaltenen Bedrückungen und dadurch erpreßten öffentlichen Klagen über denselben dennoch einen bis zum Verborgensein gegen die Reher übertriebenen Eifer für die Lehrbegriffe und Uebungen der römischen Kirche erweisen. Schon damals erweckten sie dem Verdacht, politische Ursachen daran einen großen Antheil haben, ohne daß dieser völlig erwiesen werden konnte. Dieses scheint auch hier der Fall zu seyn. Merkwürdig ist es übrigens, daß le Clerc eben nicht über öfentliche Feindschaft klaget, und die jansenistischen Niederländer nur so vorstellt, als wären sie durch die protestantischen zu Rhynwil verhetzt worden; hingegen setzet man eben so wenig Spuren von Klagen über le Clercs sittliches Betragen.

Es

*) p. 88.

**) S. 133.

II. Es ist oben schon gemeldet worden *), was nach Rom mit einem selbst mitgetheilten Schreiben erschieden Akten des Concilli vom dasigen Hof für die Entscheidung gehabt. Die dagegen herausgekommene Erklärung des letztern ist allerdings eine Bulle, und ich davon jetzt eine französische Uebersetzung vor mich lege, will ich sie deutsch diesem Artikel beifügen. In dieser Bulle glaubt der Verfasser des Factum **), einige Züge und Ausdrücke zu entdecken, daß die Sache nicht gemeinet sey, und immer ein Weg offen lassen, bey einer zukünftigen Ausöhnung beyde Theile Ehren zu erhalten. Und dieses betrifft eigentlich die Frage, ob der Pabst den Episcopat, oder die bischöfliche Würde und damit verknüpfte Gültigkeit erz- und weltlicher Handlungen den Jansenisten in den Niederlanden wirklich abspreche? — Ueber die von den Jansenisten selbst mitgetheilten und von mir mitgetheilten Nachrichten von dem, was zu Rom vorgegangen, sind oben Anmerkungen gemacht †), die auf eben dieselbe abzielen, daß bey allen Beschwerden über diese Bulle dennoch die Einigkeit in der Lehre mit dem römischen Stuhl versichert werde.

III. Etwas wichtiger für uns ist das, was von dem Schicksale der Synode in Frankreich erzählt wird ††), und erläutert das, was davon oben †††) auch aus jansenistischen Nachrichten mitgetheilt worden.

1)

*) S. oben S. 141-147.

***) p. 213.

†) P. 250.

††) P. 209.

†††) S. 147-156.

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 51

welche sich auf die genannte Versammlung zu Utrecht, es sey durch Beytritt, oder auf andere Art beziehen möge.“ 2) Daß der Generalpolicey lieutenant der Juristenfacultät einen königlichen Befehl bekannt machen müssen, ist angezeigt. Hier ist dieser Befehl selbst: „Da dem König berichtet worden, daß unter dem Vorwand eines von dem Promotor einer zu Utrecht gehaltenen Versammlung an dem Decan der Juristenfacultät erlassenen Schreibens, diese in solchen Ausdrücken antworteten, die eine starke Zuneigung und Anhänglichkeit an besagte Versammlung anzeigen, welches aber gewiß der guten Ordnung entgegenlaufende Unternehmungen zu Folgen haben würde; so hat Sr. Maj. befohlen, daß durch den Herrn Polizey lieutenant, welchen Sie zum Commissario dazur ernennen, dasjenige, was von dieser Angelegenheit in das Protokoll ausgezeichnet worden, ausgestrichen, und am Rande dabey dieser Befehl angezeigt, auch auf seinen Befehl in das gedachte Protokoll ganz eingetragen werde.“ Die Jansenisten beklagen sich über dies Verfahren des damaligen Grafen von Florentin aus der Ursach, weil die Akten vorher nicht untersucht worden; wer aber die Grundsätze des französischen Hofes in diesen Religionsangelegenheiten kennt, dem wird dieses wenig befremden, und er wird sich vielmehr über die Mäßigung der Ausdrücke wundern. Ob ein solch Concillium zu den öffentlichen Angelegenheiten gerechnet werden könne, von denen den französischen Unterthanen der Briefwechsel mit Fremden untersaget ist, und wenigstens königliche Einwilligung erfordert, ist eine Frage, deren Beantwortung wol billig dem königlichen Conseil allein zugestanden; sie hat aber doch zu Betrachtungen von beyden streitenden Theilen die Veranlassung gegeben, welche uns hier nichts angehen.

schabe zu einer solchen Zeit, da, weil die Akten und Schlüsse der Synode noch nicht gedruckt waren, le Clerc noch nicht wußte, was für Irthümer man ihm zur Last geleet, und welche von seinen Sätzen man verdammt habe. Michin mußte er wol bey seiner Vertheidigung nur bey dem Allgemeinen stehen bleiben. Dieses geschah sonderlich in den Questions proposées à résoudre à tous les Pasteurs Jansenistes de l'Eglise du Hollande au sujet du conciliabule d'Utrecht, wie le Clerc ihnen diesen Titel nachhero gegeben, da er sie französisch in dem nachher anzugeigenden Recueil de plusieurs écrits drucken ließ. Denn zuerst kamen diese Fragen nur in den holländischen Zeitungen an das Licht, und zwar nach der niederdeutschen Uebersetzung, welche der jansenistische Pastor zu Amsterdam, Ahuis, selbst gemacht, und seinen Mitbrüdern auf der Post zugeschickt hatte. Ich zeichne einige dieser Fragen aus, weil aus ihnen der gute Grund der Beschwerden des le Clercs über die Synode; und zwar, wie er sie damals führte, am sichersten zu lernen und zu beurtheilen. Diese sind denn die erste: „wie hat man sich entschließen können, eine Synode wider die Lehre des Hrn. Peter le Clercs zu versammeln, ohne vorher alle Mittel zu seiner Erleuchtung, wenn er in Finsterniß ist: zu seiner Belehrung, wenn er Irthümer hat, zu gebrauchen, besonders da er bey aller Gelegenheit bezeuget, daß er nichts mehr wünsche, denn diejenige Belehrung und Unterricht zu erhalten, welche man ihm erhalten wollte?“ Die zweyte: hat man sich nicht gesürchtet, daß, wenn man ohne diese Vorsicht die Synode versammle, er diesen Fehler des Betrugens nachdrücklich rügen, und die ganze Synode, ja die ganze Kirche von Holland vor den Augen der Welt beschimpfen werde?“ Die sechste: „was wol

mit den Vorlesungen über die Geschichte der

„len wir antworten, wenn le Clerc öffentlich bekann
„machen wird, daß er auf erhaltene Nachricht von dem
„Vorhaben der Bischöfe, er mit lauter Stimme noch
„um Unterricht und Belehrung gebeten, und
„man ihm diese beständig versaget habe?“ Die
„zehnte: „Hr. le Clerc behauptet ausdrücklich, daß,
„wenn man seine Lehrsätze verdammt, man notwendig
„auch diejenigen verdammen müsse, welche die allge
„meine Kirche in der ganzen Welt in den vier ersten
„Jahrhunderten bekant. Nun verdiente wol die
„Sache, ihn zum Beweis anzuhalten, um ihn seines
„Unrechts zu überführen, und darnach wider ihn und
„seine Lehren ein Urtheil zu fällen, wenn er den Be
„weis nicht liefern können, und doch in seinen Mey
„nungen beharret hätte?“ Die funfzehnte: „mit
„welchem Auge wird Gott alles dies betrachten, durch
„welches die Synode die heilfasten Gelege, und selbst
„ihre und aller Jansenisten Ehre geschändet und mit
„Lügen getreten? u. s. w.“ Man kam daraus zu
„gleich abnehmen, in welchem Gesichtspunkt der Mann
„diese ganze Sache betrachtete.“

Le Clerc ließ im Jahr 1764. eine ganze Samm
lung von Schriften wider die Synode drucken, unter
dem Titel: Recueil de plusieurs écrits - - au sujet
du conciliabule d'Utrecht. Sie enthält 1) das oben
gedachte Schreiben an die Synode: 2) die vorhin ge
dachte Fragen: 3) Nachricht an die Herren Mit
glieder der Synode zu Utrecht, welche dahin gehet,
daß sie dasjenige verdammt, was er in dem ebenfalls
schon gedachten Circularschreiben in Ansehung der

R f 2 2000 S 100 1764

*) S. das Feßom p. 422-430.

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 519

reuerendum dominum *Petrum le Clerc*, in nostra dioecesi commorantem, pluribus erroribus esse adiectum, muneris mei esse duxi, hisce ad te mittere decreta dogmatica, praecipue errores concernentia, ultimi conuentus cleri Batavi, Ultraiekti habitum, concedens tempus quatuor hebdomadum, ut ea perlegas matureque ponderes & hocce tempore elapso citandus rationem fidei tuae illustrissimo episcopo Harlemensi reddas. Actum Amstelodami, 17 mensis Augusti, ann. 1764. Erat signatum: *Adilbertus Abuys*, Pastor Amst. & Procur. dioec. Harlem.

Man verlangte vom *le Clerc* noch ein Zeugniß, daß ihm dieses alles sey zu Händen gekommen, welches er denn in französischer Sprache aufstellte. Ich zeichne nur einige Stellen aus: *J'ai reçu - - Je l'ai reçu comme un papier sans conséquence & sans aucunement reconnoitre ni avouer ce qu'il renferme, ni à qualité de ceux qui me l'envoient (ce que je n'entends point ni de l'episcopat, ni de la pretrise) & par conséquent sans aucun prejudice pour moi. Also war le Clerc noch in den vorigen Gesinnungen gegen die Verfassung der jansenistischen Parthey beständig *)*.

III. Nachdem die gegebene Frist von vier Wochen verstrichen, erfolgte die erste förmliche Vorladung vom *Abuys* an *le Clerc*, unter dem 17 Sept. 1764, und war dahin, sich den neunzehnten Nachmittags um 5 Uhr in die Wohnung des Bischofs zu Harlem zu begeben, um sich wegen seines Glaubens zu verantworten **).

R f 4

IV.

*) S. p. 375.

**) S. ebendas.

„Bischof von Harlem und alle sammt und sonders,
„welche, es sey nun in Person oder durch Bevollmäch-
„tigte, die Versammlung ausgemacht haben, endlich
„alle, welche entweder ganz oder zum Theil die Ent-
„scheidungen und Urtheile annehmen, die sie wider mich
„und meine Schriften auf der Versammlung zu Utrecht
„ausgesprochen haben. Und daß diese Versammlung
„eine Räuberversammlung gewesen, wird sich an ei-
„nem andern Ort erweisen lassen *).“ Dieses Schrei-
ben wurde dem Bischof an eben dem Tag und in eben
der Stunde, welche er dem le Clerc zur persönlichen
Erscheinung bestimmt hatte, eingehändigt, von ihm
aber nicht angenommen. Es ließ es aber le Clerc
noch im Jahr 1764 unter der Aufschrift: Lettre à Mr.
Stiphout, Eveque de Harlem, drucken.

V. Doch dieses war ihm nicht genug. Er
setzte noch ein Circularschreiben auf, und überschickte es
mit der Post an alle Mitglieder der Synode zu
Utrecht. Es ist auch im Jahr 1765 gedruckt wor-
den, und hat die Aufschrift: Lettre encyclique du
29 Sept. 1764. à Mrs. les Pasteurs Jansenistes de
l'Eglise de Hollande. Man kann den Inhalt
aus dem vorigen leicht erkennen, in so weit es
Protestation und Recusation ist. Allein das eigne
hat dieses Schreiben, einmal, daß mehrere Urkun-
den eingerückt, in denen nicht allein le Clerc, sondern
auch andere Personen, besonders ein Bischof von Arca-
dien, auf der Insel Candia, Erasmus Ablonika,
den Protestationen beystreten, und die Synode als eine
offentliche Räuberversammlung der allgemeinen Kirche
anzeigen; hernach, daß le Clerc die sämmtlichen

Rt 5

Mit.

*) Ebendas. p. 376-379.

IX. Hier wollen wir auch die Schrift desselben sehen, welche er unter dem Titel: Post-Scriptum zu der Lettre encyclique 1765 drucken lassen, da sie alle seine Antworten auf die an ihn ergangene Citationen und ihre Vertheidigungen, besonders gegen die Verfassungen der Nouvelles ecclesiastiques, und eine neue Herausforderung seiner Gegner enthält.

X. Der Procurator Ahuys ließ es bey den dreyn so fruchtlosen Citationen nicht bewenden, sondern er ließ zum Ueberfluß die vierte. Der Termin wurde auf den 17 December, Nachmittags halb vier Uhr gesetzt *).

XI. Le Clerc blieb auf seinem Weg, und übergab dem Notario ein Instrument vom vorigen Inhalt, nur daß er jetzt die Zahl der Fehleritte seiner Gegner, welche er der allgemeinen Kirche anzeigte, mit der Verordnung des Procurators Ahuys vermehrte, und dieses für einen Theil der Geschäfte des infamen Inquisitionsgerichts erklärte **).

XII. An eben dem Tag gieng er noch einen Schritt weiter. Er setzte eine gerichtliche Denuntiation an die Generalstaaten auf, in welcher die oft gemeldete Verordnung des Procurators als eine der Ehre der höchsten Obrigkeit und der Ruhe des Staats und der Kirche und ihren Gliedern nachtheilig vorgestellt wird †). Unter dem 9 Dec. fertigte er gar eine solche Denuntiationsschrift an die allgemeine Kirche aus ††).

XIII. Ahuys ließ sich durch alles dieses nicht irren, und übergab nunmehr dem Bischof von Harlem im Anfang

*) P. 388.

†) P. 390.

***) P. 389.

††) P. 391.

t den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 525

ht geschriebenem Wort vorgetragene Wahrheits
i verwerfen, u. s. f. *).

XIV. Auf diese ergleng unter dem 10 Jenner
5 ein Befehl des Bischofs an den le Clerc, durch
sches ihm vorgetachte Klagschrift mitgetheilt, und
olen wurde, sie durchzulesen, seine Vergehungen zu
uen, seine Irrthümer zu widerrufen, und allen öffentl
en Glaubensbekenntnissen der römisch-katholischen
rche beizutreten, und das alles binnen zwey Wochen,
Vermeidung der im zwölften Decret der Synode zu
echt verordneten Censuren und Strafen **).

XV. Beide Stücke, Ahuyfens Klage und das
höfliche Mandement wurde dem le Clerc durch den
tartum übergeben, und diesem unter dem 18 Jenner
eine Antwort zugestellet, da er auf seinen vorhergeh
igenen Recusationen und Berufungen auf die allge
ine Kirche bestand, und das ist seinen und seiner An
nger Namen †).

XVI. XVII. Es erfolgte unter dem zweyten
br. das zweyte, und unter dem funfzehnten das
zte Mandement des Bischofs an le Clerc, Gehor
n zu leisten ††). Zwischen beyden konnte dieser keine
wort geben, weil man ihm zwar die gebetene Frist
i vierzehn Tagen versprochen, aber nicht hielt.
her erfolgte erst nach dritten

XVIII. die Antwort, in welcher er alles ableh
holte und bestätigte; seine Gegner selbst wegen dem
rchengesetzten entgegen laufenden Unternehmungen
wider

*) P. 392 + 398.

†) P. 400.

**) P. 399.

††) P. 402.

zum
zur
er
Le
(
ein desto mer
eine Parthen de
solchen Kirche
führt die Aussch
ist vniuerso clero &
catholicis nostrat
erzählet der Bischof,
Schulden kommen lassen
Hauptartikel, daß er erst
drucken lassen, und in d
im Glaubensbekenntniß v
gegriffen, das tridentin
so behandelt, die Tradit
Primat des Apostels Petr
die göttliche Einsetzung d
gegründete göttliche Hohe
die Untrüglichkeit der zeit
allgemeinen Kirchenverfa
Trident, Verordnungen
viele andere Lehren, weld
glauben, Widerspruch er
dachte Christen für di
Lehren, welche sie entha

Das bischöfliche Ansehen verachtet. Hier-
das Urtheil, welches ich mit den eignen
Bischofs mittheile: Re collata cum re-
nis nostris in episcopatu collegis cum-
alimis nostris cooperatoribus, nostrae
eos pastoribus, consultis etiam multis theo-
& iuriconsultis, Nos, ecclesiae canonibus
dire volentes ac praecipue decreto duodecimo
ynodi Ultraiectensis, mense septembri anni 1763
elebratae, declaramus, dictum *Petrum le Clerc* —
b omnibus ecclesiasticis functionibus esse suspen-
um & interdictum, atque indignum esse partici-
atione sacramentorum ecclesiae catholicae, ac
raesertim SS. eucharistiae sacramenti, donec ad
e reuersus vera det nobis docilitatis suae signa,
empe, adhaerere se sincero corde omnibus
ogmatibus, quae continentur in symbolis &
ublicis fidei professionibus ecclesiae Romano-ca-
holicae simulque amplecti veritates omnes, suis
rroribus oppositas & in septem primis decretis se-
undae partis supra dictae synodi Ultraiectensis
tabilitas, cet. Dieses ist unterzeichnet, Amsterdam
den 1 März 1765, und vom Bischof Johann van
Stiphout; und dem mehrgedachten Peter Borger,
er bishero die Notariatsverrichtungen in dieser Sache
esorget, als bischöflichem Sekretario unterschrieben,
nd mit einem großen Siegel, auf welchem der ge-
ödhullche Bischofshut zu sehen war, besiegelt *).
Borger wurde wieder Notarius, und übergab dieses
Excommunicationsinstrument dem le Clerc den 7 März
1765. Doch dabey blieb es nicht. Das Mandement
wurde gedruckt, und an den Thüren verschiedner Buch-
laden

*) p. 403.

mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 529

eine Vorrede, weil sie als Einleitung zu allen übrigen Schriften des Verfassers dienen kann und soll.

XXI. Von Selten der Gegn:r ist uns keine Handlung in dieser Sache weiter bekannt worden, als die Bestätigung des Urtheils durch den Erzbischof von Utrecht auf einer Versammlung des Capitels von Utrecht zu Leyden *).

Von dieser Zeit gieng le Clerc einen andern Weg, von dem man sich wundern muß, daß er ihn nicht eher betreten. Bisheru hatte er nur über die persönlichen Beleidigungen Klage geführt, die ihm von der jansenistischen Geistlichkeit wiederfahren, ohne die erzbischoflichen Würden, mithin auch ihre nach dem Kanonischen Recht damit verbundene Rechte in Zweifel zu ziehen, ja ohne die Rechtmäßigkeit der Synode zu Utrecht zu bestreiten. Wenn etwas in den spätern Zeiten dagegen eingewandt wurde, so betraf es bloß das Verhältniß gegen seine Person, durch welches die Herren, welche zu Utrecht versammelt gewesen, als Gegenparthey von ihm anzusehen, mithin seine Richter zu seyn, unfähig waren. Allein der ergangene Kirchenbann brachte ihn auf die Gedanken, daß beydes, die Erneuerung der gedachten Würden, und die Veranstaltung einer Synode den Landesgesetzen zuwiderlaufen, mithin ganz ungültig sind; woraus denn auch folget, daß alles Verfahren gegen le Clerc kraftlos und unstatthaft sey. Und das ist der Hauptzweck des von le Clercs Advokaten abgefaßten Factum, aus welchem die bishero gelieferte Nachrichten genommen worden. Die Gründe verdienen allemal erwogen zu werden, und man muß sich auf der einen Seite über die,

soll

*) P. 464.



den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 531

am sind, so bestehet mehr als die Hälfte von ihnen aus Fremden, von denen einige abgehen und wiederkommen, andere sich nach Beschaffenheit ihrer Angelegenheiten und Handlungsgeschäfte nur einige Zeit dafelbst aufhalten. Wenn zu Leyden, Rotterdam, Utrecht und im Haag mehrere sind, als an andern Orten, so giebt es hingegen viele Städte, in denen entweder fast keiner, oder wol gar keiner ist. Auf einigen Dörfern finden sich mehr römischkatholische Bauern als reformirte, hingegen ist die Zahl derer viel größer, wo von den ersten gar keiner ist. Wenn man also ihre Anzahl genau berechnen will, so sind eben Römischkatholische gegen hundert Reformirte, daß die Summe der ersten kaum den zwanzigsten Theil der Einwohner in den vereinigten Niederlanden trägt, wenn man die andern Religionsverwandten dazu nimmt, die auch sich da aufhalten *).“

3) Von dem Wochenblatt *Nouvelles ecclesiastiques*, die eigentlich in Frankreich gemacht, aber in den Niederlanden nachgedruckt worden, lernen wir, daß die heftigsten Artikel eigentlich nur im Nachdruck sind, daß ein Buchhändler zu Amsterdam Boes das Verlagsrecht des Nachdrucks ordentlich und rechtmäßig sich gekauft, weil er aber nicht alles einkücken wollte, was die Jansenisten eingerückt haben wollten, haben sie zu Utrecht einen neuen Nachdruck bey van der Zeyde veranstaltet. Ueber diesen Nachdruck hat die Buchhändlergesellschaft zu Utrecht folgende merkwürdige Erklärung ausgestellt: „Unterzeichnete Dechant und Vorsteher der Gesellschaft der Buchhändler erklären einmüthig, daß sie niemals wegen des Nachdrucks der *Nouvelles ecclesiastiques* befraget worden, und
§ 1 2 „noch

*) P. 166 sqq.

„ler, wer er auch sey, allgemein absetz
„den 6 Oktobr. 1763. Bezeichnet P
„chant, M. Bisch, Kassirer, J. L.
„Keers *).“

4) Auch von der von mir ober
ten Sammlung kanonistischer Bedenke
die jansenistische Bischofswahlen in d
redet unser Verfasser †). Das merkt
diesen Umstand, daß in der Anfrage
vergessen worden, ob die landesobrigke
willigung dazu gebe, welche aber in ei
allerdings berührt worden. An den
daraus gezogen werden, nehmen wir nu
es ist auch sehr zu zweifeln, daß die Ja
zugeben werden; die Erinnerung selbst,
mäßigkeit der Bischofswahlen von solche
ten Gemeinen billig eine obrigkeitlich
fordere, bleibet immer gegründet.

*) P. 125.

***) S. 95. u. f.



Beilage.

**Clemens XIII. wider die zu Utrecht ge-
haltene Kirchenversammlung ergangenes
Verbot.**

Clemens XIII. Papst
zum ewigen Gedächtniß.

Schon lang weiß die katholische Kirche, daß Peter
Johann Meindarts, Johann Stiphout,
Bartholomäus Dnevelt, zu verschiedenen und
erholten malen von unsern Vorfahren seliger Ge-
niß, Clemens XII. und Benedict XIV. mit
postolischen Schwerdt des größern Kirchenbannes
boret, nichtn aus der Kirche gejaget, für Schis-
er erkläret, deren Umgang man vermeiden müsse,
hnen zugleich alle Verrichtungen der bischöflichen
besbarkeit untersaget worden.

Nicht ohne tiefen und empfindlichen Schmerz ha-
oir vor einiger Zeit vernommen, daß diese verlorne
iller Besserung unfähige Menschen, daß die Kl-
er Bosheit, nachdem sie sich mit Geistlichen ihrer
jen, um sie an ihrem Verbrechen Theil nehmen zu
vereiniget, eine heimliche Versammlung ge-
haken,

so ist dieses ein desto merkwürdiger
immer kleine Parthen der Jesuitten
den einen solchen Kirchenbann aus
kunde führet die Aufschrift: *Manc*
und ist *uniuerso clero & omnibus*
no-catholicis nostrae dioecese
Erst erzählt der Bischof, was der le
Schulden kommen lassen, und br
Hauptartikel, daß er erstlich die meh
drucken lassen, und in denselben da
im Glaubensbekenntniß von Constan
gegriffen, das tridentinische Glaub
so behandelt, die Tradition verworfe
Primat des Apostels Petri und seiner
die göttliche Einsetzung der Bischöfe
gegründete göttliche Hoheit über die
die Untrüglichkeit der zerstreueten Kir
allgemeinen Kirchenversammlungen,
Trident, Verordnungen in Glaubens
viele andere Lehren, welche alle Katho
glauben, Widerspruch erhoben; zwe
dachte Schriften für die selbigen e
Lehren, welche sie enthalten, harti

mit den Janfenisten in den vereinigten Niederl. 527

und drittens das bischöfliche Ansehen verachtet. Hier-
auf folget denn das Urtheil, welches ich mit den eignen
Worten des Bischofs mittheile: Re collata cum re-
uerendissimis nostris in episcopatu collegis cum-
que carissimis nostris cooperantibus, nostrae
dioeceseos pastoribus, consultis etiam multis theo-
logis & iuriscōsultis, Nos, ecclesiae canonibus
obedire volentes ac praecipue decreto duodecimo
synodi Ultraiectensis, mense septembri anni 1763
celebratae, declaramus, dictum *Petrum le Clerc* —
ab omnibus ecclesiasticis functionibus esse suspen-
sum & interdictum, atque indignum esse partici-
patione sacramentorum ecclesiae catholicae, ac
praesertim SS. eucharistiae sacramenti, donec ad
se reuersus vera det nobis docilitatis suae signa,
nempe, adhaerere se sincero corde omnibus
dogmatibus, quae continentur in symbolis &
publicis fidei professionibus ecclesiae Romano-ca-
tholicae simulque amplecti veritates omnes, suis
erroribus oppositas & in septem primis decretis se-
cundae partis supra dictae synodi Ultraiectensis
Stabilitas, cet. Dieses ist unterzeichnet, Amsterdam
den 1 März 1765, und vom Bischof Johann van
Stiphout; und dem mehrgedachten Peter Borger,
der bishero die Notariatsverrichtungen in dieser Sache
besorget, als bischöflichem Sekretario unterschrieben,
und mit einem großen Siegel, auf welchem der ge-
wöhnliche Bischofshut zu sehen war, besiegelt *).
Borger wurde wieder Notarius, und übergab dieses
Excommunicationinstrument dem le Clerc den 7 März
1765. Doch dabey blieb es nicht. Das Mandement
wurde gedruckt, und an den Thüren verschiedner Buch-
laden

*) p. 403.

laden zu Amsterdam und an einigen andern Orten angeschlagen. Man kann es wol glauben, was der Verfasser des Factum *) meldet, daß bald darauf stehende Blätter herausgekommen, so wol von Römisch-Katholischen der Gegenparthey, als selbst von Jansenisten, in denen dieser Kirchenbann lächerlich gemacht werden sollten. Unter den Vorwürfen war wol dieser der auffallendste, daß diejenigen, welche den le Clerc in Bann thun, nach dem Urtheil des römischen Hofes selbst im Bann sind, und gerade an andern das ausüben, worüber sie sich gegen den Papt beschweren.

XX. Le Clerc ließ hierauf drucken: *Ade de Pierre le Clerc — — pour servir de reponse à l'excommunication, &c.* unter den 25 März 1705. Sie ist nicht allein wider den Bischof von Harlem, sondern auch wider den Erzbischof von Utrecht und den Bischof von Deventer und die ganze jansenistische Geistlichkeit. Hier wird er heftig, und ladet seine Feinde vor den Richterstuhl Christi, und beschweret sich über die Jansenisten, daß sie sich für die römisch-katholische Kirche in Holland ausgeben, da doch ihre Anzahl von den übrigen Katholiken hundert mal überwogen werde. Bald darauf kam noch in eben dem Jahr von ihm heraus: *Preface historique, qui contient l'histoire abrégée du mystere d'iniquité, qui a été operé en partie avant, dans & apres le conciliabule d'Utrecht — par le clergé Janseniste de Hollande & que ce meme clergé vient de consommer par l'excommunication — — pour se procurer un grand nom & la paix avec Rome u. s. w.* Diese vollständige Erzählung aller erlittenen Bedrückungen heißt deswegen eine

*) P. 453.



mit den Jansenisten in den vereinigten Niederl. 529

ne Vorrede, weil sie als Einleitung zu allen übrigen Schriften des Verfassers dienen kann und soll.

XXI. Von Seiten der Gegner ist uns keine Handlung in dieser Sache weiter bekannt worden, als die Bestätigung des Urtheils durch den Erzbischof von Utrecht auf einer Versammlung des Capitels von Utrecht zu Leyden *).

Von dieser Zeit gieng le Clerc einen andern Weg, von dem man sich wundern muß, daß er ihn nicht eher erreteten. Bisher hatte er nur über die persönlichen Beleidigungen Klage geführt, die ihm von den jansenistischen Geistlichen wiederfahren, ohne die erzbischöflichen Würden, mithin auch ihre nach dem canonischen Recht damit verbundene Rechte in Zweifel zu ziehen, ja ohne die Rechtmäßigkeit der Synode zu Utrecht zu bestreiten. Wenn etwas in den römischen Zeiten dagegen eingewandt wurde, so betraf es los das Verhältniß gegen seine Person, durch welches le Clerc, welche zu Utrecht versammelt gewesen, als Gegenparthey von ihm anzusehen, mithin seine Richter zu seyn, unfähig waren. Allein der ergangene Kirchenbann brachte ihn auf die Gedanken, daß Leydes, die Erneuerung der gedachten Würden, und die Veranstaltung einer Synode den Landesgesetzen zu überlaufen, mithin ganz ungültig sind; woraus denn sich folget, daß alles Verfahren gegen le Clerc kraftlos und unstatthafte sey. Und das ist der Hauptzweck des von le Clercs Advokaten abgefaßten Factum, aus welchem die bishero gelieferte Nachrichten genommen worden. Die Gründe verdienen allemal erwogen zu werden, und man muß sich auf der einen Seite über die, soll

*) P. 464.

soll ich sagen, Verwegenheit, oder Herzhaftigkeit der Jansenisten; auf der andern aber über die Nachsicht der bürgerlichen Obrigkeit verwundern, wodurch alle diese Handel zu ihrer Wirklichkeit gekommen. Anderer Betrachtungen enthalte ich mich hier billig; sie werden einem jeden Leser beysallen, und unter diesen ist doch keine trauriger, als daß der Gewissenszwang und daraus entspringender Verfolgungsgeist von römischkatholischen Gemeinen, wenn sie auch selbst gedruckt werden, und in einem Lande, wo sie nur geduldet werden, und den eignen Genuß der Gewissensfreiheit als freye Wohlthat erkennen müssen, dennoch ausgeübet wird.

Weil ich aber in dem gedachten Buch noch einige Nachrichten finde, die vielleicht weniger bekannt sind, so wird es mir erlaubt seyn, sie am Schluß dieser Nachricht noch beyzufügen.

1) Die vornehmste Stütze der Jansenisten in den vereinigten Niederlanden bleibet ihre bisherige Uneinigkeit mit dem römischen Stuhl, welche ihnen selbst die Gewogenheit der protestantischen Geistlichkeit verschafft.

2) Die Anzahl der Jansenisten ist in den Niederlanden so groß nicht, als man gemeinlich glaubet. Man kann kaum sagen, daß sie den achten Theil der römischkatholischen Unterthanen in den Niederlanden ausmachen, ja wol an einigen Orten sind hundert Molinisten gegen einen Jansenisten. Folgende Nachricht verdienet hier übersetzt zu werden: „Die Provinzen Holland und Utrecht sind ohne Widerspruch diejenigen, wo die meisten Römischkatholischen sind. Es giebt fast keine in Seeland, alle Einwohner sind reformirt, obgleich daselbst große und sehr bevölkerte Städte anzutreffen. Sehr wenig sind in den Provinzen Geldern, Friesland, Overijssel und Groningen. Wenn sehr viele Römischkatholische zu Amster-

„dam sind, so bestehet mehr als die Hälfte von ihnen
 „aus Fremden, von denen einige abgehen und wieder-
 „kommen, andere sich nach Beschaffenheit ihrer Ange-
 „legenheiten und Handlungsgeschäfte nur einige Zeit
 „sich daselbst aufhalten. Wenn zu Leiden, Rotterdam,
 „Utrecht und im Haag mehrere sind, als an andern
 „Orten, so giebt es hingegen viele Städte, in denen
 „entweder fast keiner, oder wol gar keiner ist. Auf
 „einigen Dörfern finden sich mehr römischkatholische
 „Bauern als reformirte, hingegen ist die Zahl derer
 „viel größer, wo von den ersten gar keiner ist. Wenn
 „man also ihre Anzahl genau berechnen will, so sind
 „zehn Römischkatholische gegen hundert Reformirte,
 „so daß die Summe der ersten kaum den zwanzigsten
 „Theil der Einwohner in den vereinigten Niederlanden
 „beträgt, wenn man die andern Religionsverwandten
 „dazu nimmt, die auch sich da aufhalten *).“

3) Von dem Wochenblatt *Nouvelles ecclesiasti-*
ques, die eigentlich in Frankreich gemacht, aber in
 den Niederlanden nachgedruckt worden, lernen wir,
 daß die heftigsten Artikel eigentlich nur im Nachdruck
 stehen, daß ein Buchhändler zu Amsterdam Boes das
 Verlagsrecht des Nachdrucks ordentlich und rechtmäßig
 an sich gekauft, weil er aber nicht alles einzurücken wol-
 len, was die Jansenisten eingerückt haben wollten, ha-
 ben sie zu Utrecht einen neuen Nachdruck bey van der
 Weyde veranstaltet. Ueber diesen Nachdruck hat die
 Buchhändlergesellschaft zu Utrecht folgende merkwürdige
 Erklärung ausgestellt: „Unterzeichnete Dechant und
 „Vorsteher der Gesellschaft der Buchhändler erklären
 „einmüthig, daß sie niemals wegen des Nachdrucks der
 „*Nouvelles ecclesiastiques* befraget worden, und

*) P. 166 sqq.

Beilage.

P. Clemens XIII. wider die zu Utrecht gehaltene Kirchenversammlung ergangenes Verbot.

Element XIII. Pabst
zum ewigen Gedächtniß.

Schon lang weiß die katholische Kirche, daß Peter Johann Meindarts, Johann Stiphout, und Bartholomäus Dnevelt, zu verschiedenen und wiederholten malen von unsern Vorfahren seliger Gedächtniß, Clemens XII. und Benedict XIV. mit dem apostolischen Schwerdt des größern Kirchenbannes durchboret, nichtn aus der Kirche gejaget, für Schismaticer erkläret, deren Umgang man vermeiden müsse, und ihnen zugleich alle Verrichtungen der bischöflichen Verlesbarkeit untersaget worden.

Nicht ohne tiefen und empfindlichen Schmerz haben wir vor einiger Zeit vernommen, daß diese verlorne und aller Besserung unfähige Menschen, daß die Kinder der Bosheit, nachdem sie sich mit Geistlichen ihrer Parthey, um sie an ihrem Verbrechen Theil nehmen zu lassen, vereiniget, eine heimliche Versammlung gehalten,

halten, in welcher sie, als wenn sie bestellte Richter der Kirche wären, sich unterstanden, viele Dinge zu beschließen und zu verordnen, in Sachen des Glaubens, der Sitten und der Kirchenzucht Canonen zu machen, und sich aller Berrichtungen der bischöflichen Würde anzumassen, welche, wie es bey allen Katholischen notorisch ist, nur solchen Bischöfen zukommen, die mit der katholischen Kirche in Gemeinschaft stehen, wenn sie auf rechtmäßigen Kirchenversammlungen zusammen kommen.

Aus Abscheu gegen eine so unwürdige Unternehmung haben wir bis jetzt nicht unterlassen, unser Gebet zu Gott dahin zu richten, daß er sie auf die Wege der Gerechtigkeit zurückführe, diese Leute, die im Verderben ihres Herzens dahin wandeln, nachdem er sie durch sein göttliches Licht erleuchtet und durch seine himmlische Gnade gerühret hat. Allein, wie der Weise sagt, die verderbten Menschen verbessern sich schwerlich, und der Mund der Gottlosen verschlinget das Unrecht. Denn man hat uns eine noch traurigere Nachricht in Absicht auf die unruhige Leute, von denen wir jetzt geredet haben, gegeben. Wir haben gehört, daß sie stolz auf ihre Bosheit und sich selbst mitten in ihren Verbrechen wohlgefallen, nicht allein die Akten ihrer so unrechtmäßigen und verabscheuungswürdigen Synode drucken lassen, und sie allenthalben hingeschickt, und durch Hülfe der Gönner ihrer verabscheuungswürdigen Trennung ausgestreuet; sondern auch eben diese Akten unter der Hand und mit List an viele Bischöfe unsere ehrwürdigen Brüder, die mit uns durch die christliche Liebe verbunden sind, überschickt, wahrlich in der Absicht, von ihnen Beyfall und Genehmigung zu erlangen, oder sie bey dieser Gelegenheit durch den ordentlichen Kunstgriffen dieser betrügerischen Synode zu überraschen, und wenigstens von ihnen in

Schon

Schreiben zu erschleichen, das sie pralerisch zum Beweils brauchen könnten, daß sie wirklich in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen.

Deswegen, da uns unsere apostolische Pflicht beständig erinnert, es sey unsere Schuldigkeit, die Gefahren, mit denen die Seelen bedrohet werden, abzuwenden, die Bewegungen und Unruhen, so in der Kirche entstehen, zu stillen, die Trennungen bey dem ersten Augenblick ihres Entstehens zu unterdrücken, oder uns ihnen lebhaft entgegen zu setzen, wenn sie weiter um sich greifen und sich verbreiten, um nicht auch den Scheln zu haben, als wenn wir durch unser Stillschweigen die verwegenen und vergifteten Bemühungen der aufrührerischen Menschen billigen, die wir mit der bittersten Galle angefüllt und in Stricken der Bosheit verwickelt sehen, welches uns die göttliche Strafe zuziehen würde, glauben wir, wir müssen durch die apostolische Macht und Ansehen, so viel wir in dem Herrn können, die verfluchte Maschine zerstören, welche diese Leute aus offenkundiger Verachtung des apostolischen Stuhls und der Kirchengesetze zugerichtet haben, die Kirchenhierarchie umzustößen, die katholische Einheit und Gemeinschaft zu trennen, einfältige und unvorsichtige Leute zu betrügen und zu verführen, und die Schafe des HERRN in das Verderben zu stürzen.

Nachdem wir also einige Kardinäle der heiligen römischen Kirche, und andere, wegen ihrer Tugend und Gelehrsamkeit angesehene Personen gehört, und ihre Meynungen und guten Rath vernommen haben, so erklären wir, daß das falsche Concilium, auf dem sich die oben genannte Peter Johann Meindarts, Johann Stiphout und Barthol. Johann Bhevelt und andere versammelt haben, die, ob sie gleich außer der Kirche sind, dennoch sich fälschlich eingebildet, daß,

wenn sie sich versammelt, Jesus Christus mit ihnen sey, ohne alle Gerichtbarkeit und rechtmäßiges Urtheil verurtheilt und gehalten worden: daß es nicht geschehen, und cränkel so, und heben auf, rufen und vernichten alle diese Aukten, und nachher sich erklären, daß diese gar keine Kraft noch Gültigkeit haben.

So viel das Buch betrifft, durch welches ihm diese bekant gemacht worden, unter dem Titel — so verdammen und verworfen wir es, weil es zu Befreyen einer verfluchten Irrung Eßig enthält, die selbst, köhentlich, ärztlich, des Kirchensatzes verwerflich und gegen den apostolischen Befehl unermesslich ist, und unterlegen und verbotlich Scherenschnitts kraft seiner apostolischen Gewalt, und durch einen Befehl allen und jeden Gläubigen Jesus Christi, unter der Strafe des großen Kirchensatzes, an den sie sich nicht zu halten und ohne weitere Erklärung fallen würden, dieses Buch zu lesen, zu brauchen, zu besitzen, und nicht viel mehr, es auszuschreiben und zu verkaufen, es in welcher Sprache es wohl gedruckt, jedoch nicht als in Zukunft.

Nach weiter Kraft eben dieses Bewalt und durch diesen Befehl: verdammen und verworfen wir unter eben dieser Strafe alle Worte, sie mögen geschrieben oder gedruckt seyn, oder gedruckt werden, welche die Vertheidigung dieser Irrung zum Zweck haben, und unterlegen und verbotlich, sie zu lesen, zu besitzen, auszuschreiben und zu verkaufen.

Es sollen ferner alle Gläubigen wissen, und ob erinnern sie ernstlich, daß ihnen unter denen, durch die Gelybe schuldigste Strafen verbotten sey, je eine Handlung, besonders aber in Geistlichen mit dem oben genannten Personen zu unterhalten, weil diese für Eyrmanlichkeit erklärt sind, welche man meiden muß: ob

noch mehr Ihnen verboten ist, die schismatischen Aften zu billigen und zu genehmigen, oder auf irgend eine Art diese klägliche Spaltung zu unterstützen. Sie sind von uns ausgegangen, sie wären aber nicht von uns. Denn wenn sie uns gewesen wären, so wären sie bey uns geblieben.

Gott, der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit und Gott alles Trostes, schaffe, daß dieser Heil des Aergernisses und der Bitterkeit einmal von uns komme, und dieser schmerzhafteste Dorn aus unserm Herzen gezogen werde. Wir bitten ihn in Demuth unserer Seele, und beschneiden ihn durch das brünstigste Gebet, ihn, der lange Zeit in großer Geduld die Gefäße des Zorns trägt; und zuweilen sie zu Gefäßen der Ehre macht, sich dieser blinden Leute zu erbarmen, und ihnen ihre Augen endlich zu eröffnen, daß sie sehen, und von Irrthumsgrund bekennen, die römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, allein ohne, was niemand zuschließet, und schließet, was niemand öfnet, und daß derjenige, welcher den Stuhl Petri verlässet, auf welchem die Kirche gegründet ist, und sich ihm widersetzt, sich vergeblich schmeichle; in der Kirche zu seyn. Wir bitten ihn, sie nicht länger in der Halsstarrigkeit aus der Eigenliebe lasse, welche allezeit mit Stolz verbunden ist, sondern mache, daß sie ihre eigne Meinungen, die allzeit betrügen können, fahren lassen, und sich lehrbegierig dem Urtheil der Kirche, die der Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit ist, unterwerfen, daß sie aufrichtig den apostolischen Verordnungen gehorchen, und mit aller Inbrunst ihrer Seelen in den Schooß der heiligen katholischen und apostolischen Kirche, ihrer Mutter, zurückkehren.

Damit aber dieses gegenwärtige Schreiben desto leichter allen bekant werde, und niemand Unwissenheit

IX.

B e y t r a g

zu den

N a c h r i c h t

von den

gäßnerischen Teufelsbeschwörungen.

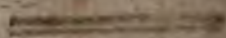
u d r e s e

no no

4 0 1 4 0

no no

der Eusebius



IX.

Beitrag zu der Nachricht von den gäßnerischen Teufelsbeschwörungen.

Nach dem schon geschehenen Abdruck des Artikels von den gäßnerischen Bewegungen habe ich erst vor weniger Zeit zu Wien verstorbenen Hofraths und Leibarztes Anton von Haen zu Frankfurt und Leipzig 1776 in Großoktav herausgekommene Schrift de miraculis erhalten, in welchem das fünfte Hauptstück von den gäßnerischen Wundern handelt. Der Ruhm dieses Mannes, und noch mehr die Umstände, daß er selbst der römisch-katholischen Religion angehört, daß er ein Arzt gewesen und zu Wien gelebet, alles dieses vereinigte sich, auf diese Abhandlung meine ganze Aufmerksamkeit zu richten, und da ich von einem großen Theil meiner Leser nicht allein eben dieses erwarten kann, sondern auch vermuthete, daß sie das Buch selbst zu lesen keine Gelegenheit oder keine Zeit haben, so habe mich entschlossen, um desto mehr hienige Nachrichten und Auszüge mitzutheilen, da sie

Von den gasnerischen Teufelsbeschreibungen. 543

Er ist aus den vorderösterreichischen Landen in Schwaben, wo Mudenſ ſieget.

2) Von der ersten Art von Wirkungen, die Gasner hervorbringen vorgegeben, erzählt von Haen, daß er dem Teufel befohlen, die Patienten bald zum Tanzen, bald zum unbändigen Lachen, bald zum fürchterlichen Heulen zu bewegen, und das alles so lang, bis er aufzuhören befohlen.

3) Aus dem Protokoll wird erzählt, daß, da ein Teufel befraget worden, wie viel ihrer einen Patienten besessen, und dieser geantwortet, sieben Millionen, Gasner, der wohl gewußt, es sey eine Lüge, ihn genöthiget zu bekennen, daß ihrer zehen Millionen waren.

4) von Haen bestätigt, daß Gasner auch auf die Gemüther wirken wollen, und sie bald in die heftigsten Affecten, bald wieder in Ruhe gesetzt.

5) Auch das ist eine gute Anmerkung, daß Gasner nicht allein die Wunder zu thun, sondern auch seinen Patienten eben diese Gabe mitzutheilen behauptet.

6) Eine der seltsamsten Erscheinungen sey gewesen, daß er in seinen Patienten diejenige Art des Pulses hervorgebracht, welche die anwesenden Aerzte von ihm verlangt.

7) Zu Ellwangen wurden nicht allein verschiedene Gattungen von Arzeneyen, sondern auch Ringe, auf welche der Name Jesus eingegraben war, nach Gasners Vorschrift an die Patienten verkauft.

on den gäßnerischen Teufelsbeschreibungen. 545

Arzt so hat schreiben können, was konnte nun wol
andern erwartet werden.

10) Auch das bemerkt er richtig, daß der Wis-
spruch gegen Sterzingerin ein wichtiger Zweck die-
ser Operationen gewesen.

11) Ganz richtig äußert er einen Zweifel gegen
Kuren, welche nach den Protokollen und nach be-
den von vornehmen Personen ausgestellten und be-
eisten Zeugnissen geglückt seyn sollen. Er glaubt zu,
das wahr sey, was darinnen versichert werde, daß
Krankheiten bey vielen stille worden; allein daraus,
erinnert wird, folge nicht, daß sie völlig daran ge-
et. Es waren die meisten periodische Krankheiten,
denen An Patient zwey oder drey mal im Jahr,
auch wol nur einmal in drey Jahren befallen
rde. Es würde daher eine viel längere Zeit ersor-
t, von einer wahren und dauerhaften Besserung
zu versichern. Dieses hat nun wol der Ausgang
reichend bestätigt, und kann andere vorsichtig ma-
r, weder davon, was man nicht wissen kann, öf-
liche Zeugnisse auszutheilen, noch öffentlichen Zeug-
en darinnen Glauben bezumessen.

12) Auch Haen bemerkt, die große Mengs
r, welche Gäßner für Besessene oder Umfessene an-
ommen, sey ein klarer Beweis des Betrugs. Daß
noch jezt leibliche Besitzungen des Teufels gebe,
er nicht leugnen, wovon man die Ursach leicht
decken kann, er erkläret es aber für sehr seltene
le, und erzählt, daß vor zwanzig Jahren in Oester-
ich ein Gerüchte ausgebreitet, daß recht viele
te besessen wären, welches denn nicht allein bey
Pöbel, sondern auch bey vornehmen und vernünfti-
en Personen und nicht wenigen einfältigen Geistes-
Sechster Theil. M m lichen

zu bringen; da er denn auch zum Ge
daß sie boshafte Betrüger wären,
Frau zu Linz die Rolle eines Besessenen
mit so vieler List gespielt, daß sie
bürgerliche Obrigkeit betrogen.

13) Sehr merkwürdig und so
daß Gäßner durch den Teufel zwar
fälle hervorgebracht, aber nicht g
bleibenden Krankheiten, welche er ge
nur chronische und periodische gewes
schränkung der Gewalt des Teufels un
Gäßners über den Teufel ist eben so,
Versicherung, natürliche Krankheiten
können, oder, welches einerley ist,
lung der Kraft des Namens Jesu au
weckte Krankheiten, ein klarer B
trügers.

bestimmte Meynung zu sagen. Er getrauet sich nicht, sie aus den Wirkungen der erhöhten Einbildungskraft der Patienten zu erklären, weil bey einem sehr großen Theil der Personen, welche Gasner operirt, der dazu nöthige Grad der Stärke, der Lebhaftigkeit und der Dauer der Einbildungskraft nicht zu erwarten sey *). Im wenigsten ist er geneigt, die Kraft des Magnets als Ursach anzunehmen, weil unter den von Gasnern hervorgebrachten Wirkungen sich einige finden, z. B. die Pulsveränderungen, zu denen selbst die magnetischen Kerze dem Magnet seine Kraft hinzulegen sich nicht getraueten. Hingegen wird man sich wundern, daß Haen von Talismanen und Kabbala redet, und

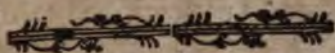
M m 2

zwar

*) Unter denen, welche die gasnerischen Wirkungen allein aus der Einbildungskraft erklären, verdient der scharfsinnige Verfasser des vor kurzem herausgekommnen Buchs: Von den Abndungen und Visionen, S. 87: 100 gelesen zu werden; es scheinen ihm aber die dagegen eintretende Zweifel nicht bekannt gewesen zu seyn, die auch wol nicht gehoben werden können, ohne eine genauere Induktion und Klassifikation der Personen und der Krankheiten, deren Verschiedenheit billig in Betrachtung gezogen werden muß; und alsdenn dürfte wol Haens angeführte Mutmaßung, daß verschiedene Ursachen einerley Wirkung gethan, viel gewinnen.

Inhalt.

- I. **Gegenwärtiger Zustand der Protestanten in Frankreich, von D. Gottfr. Lef.** S. 3.
- II. **Nachricht von den Bewegungen über die synodischen Bücher in England, besonders der neun und dreyßig Artikel der englischen Kirche. Dritter Abschnitt.** S. 17.
- III. **Nachricht von den zwischen der römischkatholischen Geistlichkeit in den vereinigten Niederlanden und dem römischen Hof fortbauenden Streitigkeiten, besonders von der von den erstern zu Utrecht 1763 gehaltenen Provinzialsynode.** S. 31.
- IV. **Fortsetzung der Nachricht von den über Justini Febroni Buch de statu ecclesiae &c. in der römischen Kirche entstandenen Streitigkeiten.** S. 175.
- V. **Nachricht von den Religionsbeschwerden der Evangelischen im Königreich Ungarn, aus den neuesten Urkunden gezogen.** S. 209.



Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung sind
in dieser Michaelmesse folgende neue Bücher
herausgekommen:

Ariosto's, Ludwig, wüthender Roland, ein Heldenge-
dicht, 2ter und 3ter Theil, groß 8.

Bibliothek, auserlesene, der neuesten deutschen Litteratur,
12ter Theil, groß 8.

Diederichs, J. C. W., hebräische Grammatik für An-
fänger, 8.

Dohms, Chr. Wilh., Materialien zur Statistik und der
neuesten Staatengeschichte, 2te Lieferung, groß 8.

Froriep, J. S., Bibliothek der theologischen Wissenschaf-
ten, 2ten Bandes 4ter Theil, 8.

Galiani, des Abt, Dialogen über die Regierungskunst,
vornemlich in Rücksicht auf den Getraydehandel,
aus dem Französischen übersezt, groß 8.

Livius, Titus, römische Geschichte, aus dem Lateinischen
übersezt von Joh. Fr. Wagner, 2ter Theil, groß 8.

Lobethans, Friedr. Georg Aug., Katechetische Unterwei-
sung in den vornehmsten Rechtsmaterien, und eini-
gen andern Lehren, die sich damit verbinden lassen,
zum Gebrauch der Untertanen und Schulen Deutsch-
lands, 2ter und letzter Theil, 8.

Nachrichten zu dem Leben des Franz Petrarca, aus seinen
Werken und den gleichzeitigen Schriftstellern, 2ten
Bandes 2te Abtheilung, groß 8.

Keli-

Religionsgeschichte, neueste, unter der Aufsicht des Hrn.
D. Walchs, 6ter Theil, groß 8.

der Schwäger, oder die Lucubrationen Isaac Bickerstaff,
2ter und letzter Band, 8.

des Strabo allgemeine Erdbeschreibung, mit Anmerkungen
und Zusätzen von Abr. Jacob Venzel, 4ter und letz-
ter Band, groß 8.

Thyme, Georg Gottfr., auserlesene zweifelhafte Rechts-
fälle, mit den Hauptstücken der darüber geführten
Processe und ihren rechtlichen Entscheidungen, 1ten
Bandes 2te und letzte Abtheilung, 4.







[The body of the document contains extremely faint and illegible text, likely due to low contrast or scanning quality. The text is scattered across the page and does not form any recognizable words or sentences.]



Stanford University Libraries



3 6105 007 333 029

DATE DUE

--	--

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

